

A M T S B L A T T

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Jahrgang 64

Inhaltsverzeichnis

für das

Kalenderjahr 2009

Herausgegeben
vom
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

Der Jahrgang 64 (2009) umfasst die Nummern 1 bis 16

A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite
A			
Amtliche Veröffentlichungen			
Änderung der Redaktionsrichtlinien	2		
Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	3		
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Änderung der Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern	390		
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	70		
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	296		
Arbeitsbedingungen			
Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	391		
Ärztin/Arzt			
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	417		
Aufhebung			
Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	453		
Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)	453		
Aufstieg			
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	55		
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	35		
Ausbildung			
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010	431		
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010 ..	431		
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010 ...	431		
Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst	430		
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder			
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	23		
		B	
Auszubildende/Auszubildender			
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	322		
Tarifverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	42		
Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich			
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)	52, 458		
Beamtenrecht			
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	55		
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	35		
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	123		
Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)	190		
Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes			
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst	147		
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010 ..	431		
Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst	430		
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	123		
Beamtinnen/Beamte des mittleren Dienstes			
Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes	147		
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	55		
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	35		

	Seite
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010	431
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010 . . .	431
Beihilfe	
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	282
Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	358
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	
Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	22
Berichtigung	
Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	427
Beschäftigte/Beschäftigter	
Änderung der Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern	390
Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	391
Anschlussstarifverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	39
Besoldung	
Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten	360
Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009	34, 334
Bestimmungen	
Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter	270, 325
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse	436
Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	358
Beurlaubung	
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	70
Beurteilung	
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	123
Bewerber	
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	147

	Seite
Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	427
Bezirkstagsmitglied	
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden	186
Bildschirmbrille	
Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)	266
Bundshaushalt	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009	426
Bürgermeister	
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden	187
D	
Dienstbarkeit	
Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten	53
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	163
Dienstwohnung	
Änderung der Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern	390
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	34
E	
EDV	
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse	436
Ehrenamtlich	
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden	186
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden	187
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden	185

Seite	Seite
Einkommensteuer	G
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden	Gemeinschaftsvorsitzender
186	Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden	187
187	Geoinformation
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden . .	Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern
185	49
Entschädigung	Geschäftsbericht
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 –
186	169
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden	Geschäftsordnung
187	Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden . .	270, 325
185	Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung
	3
F	Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern
Fahrkostenzuschuss	49
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	Gesundheitsschutz
430	Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)
Finanzamt	266
Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter	Gewerbsteuer
270, 325	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010
Finanzausgleich	141
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)	Gewerbliche Wirtschaft
52, 458	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010	330
141	Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010
Forstwirtschaft	341
Anschlussstarifverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
39	6, 71
Tarifverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	Grundsteuer
42	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010
Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	141
391	Grundstück
	Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten
	53
	Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
	54

	Seite
H	
Haushaltsführung	
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010	102
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009	4
Haushaltsvollzugsrichtlinien	
Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010	102
Haushaltswesen	
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse	436
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung	436
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern	436
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009	426
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009)	423
J	
Jahresabschluss	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009	426
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009)	423
Jahreskrankenhausbauprogramm	
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern	89
K	
Kassenwesen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung	436
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern	436
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse	436
Kindergeld	
Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	453
Kraftfahrzeugwesen	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	163
Krankenhausfinanzierung	
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern	89

	Seite
L	
Landespersonalausschuss	
Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	148
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	147
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst ...	147
Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes	147
Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	427
Laufbahnrecht	
Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	148
Liegenschaften	
Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)	453
Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten	53
Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	54
Lohnsteuerkarte	
Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010	336
M	
Mietwohnung	
Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)	453
Mitarbeitergespräch	
Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen	38
Mitglied	
Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	3
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden	186
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden ..	185

	Seite		Seite
O			
Öffentlicher Dienst			
Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes	453		
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	322		
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	296		
Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	335		
Organisation			
Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter	270, 325		
Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern	49		
P			
Personalwesen			
Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen	38		
Pflegeperson			
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	22		
Praktikantinnen/Praktikanten			
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	322		
Prüfung			
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010	431		
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010 ..	431		
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010 ...	431		
Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst	430		
Prüfungsrecht			
Allgemeine Regelungen des Landespersonalaussschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	148		
R			
Rechnungsausschreiben			
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009)	423		
Rechnungslegung			
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009)	423		
Rechnungswesen			
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse	436		
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung	436		
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern	436		
Redaktionsrichtlinien			
Änderung der Redaktionsrichtlinien	2		
Regierungssekretärprüfung			
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010	431		
Reisekosten			
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	23		
Rentenversicherungsbeitrag			
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	22		
Richtlinie			
Änderung der Redaktionsrichtlinien	2		
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	330		
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)	52, 458		
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	123		
Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010	341		
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	6, 71		
S			
Sachschadenersatz			
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	163		
Sammelheizung			
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	34		
Sehhilfen			
Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)	266		

	Seite
Sondervermögen	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 –	169
Staatliche Schlösser, Gärten und Seen	
Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	54
Staatsbürgerschaft	
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	330
Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010	341
Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	6, 71
Staatsfinanzverwaltung	
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	55
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010	431
Staatsregierung	
Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	3
Stellvertreter	
Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden	187
Steuerinspektorprüfung	
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010	431
Steuerkraftzahl	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010	141
Steuersekretärprüfung	
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010	431
Steuerverwaltung	
Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter	270, 325
Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes	35
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010	431
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010	431
Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst	430

	Seite
T	
Tarifrecht	
Anschlussstarifverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	39
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	70
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	417
Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder	322
Tarifverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	42
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder	296
Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder	391
Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	335
Teilzeitbeschäftigung	
Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	70
U	
Universitätsklinik	
Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken	417
V	
Verbesserungsvorschlag	
Belohnungen für Verbesserungsvorschläge	56
Verfahrensordnung	
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	147
Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst	147
Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes	147
Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	427
Vermessung	
Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern	49

Seite	Seite
Vermessungsamt	Vorschlagswesen
Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge
49	56
Versorgungsfonds	W
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 –	Wiederkaufsrecht
169	Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten
Versorgungsrücklage	53
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 –	Wirtschaft
169	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
Verwaltung	330
Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010
54	341
Verwaltungsvorschrift	Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	6, 71
23	Wirtschaftsführung
Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten	Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010
360	102
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009
436	4
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern	Z
436	Zuweisungen des Freistaates Bayern
Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)	Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)
453	52, 458
Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamteR)	Zwischenprüfung
190	Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst
Vorkaufsrecht	430
Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten	
53	

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	
25.11.2008	Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung.	3
08.12.2008	Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 51 - L 6801 - 008 - 46256/08 -	6
09.12.2008	Änderung der Redaktionsrichtlinien - Az.: B II 2-160-10-45 -	2
18.12.2008	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 - Az.: 11 - H 1200 - 010 - 46 568/08 -	4
07.01.2009	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 48 264/08 -	23
09.01.2009	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 49 354/08 -	22
28.01.2009	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 1 978/09 -	34
02.02.2009	Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009 Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 592/09 -	34
02.02.2009	Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes - Az.: 22 - P 3320 - 005 - 48 691/08 -	35
13.02.2009	Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen Az.: PE - P 1400 - 034 - 2 037/09 -	38
13.02.2009	Anschlussarbeitsverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 5 011/09 -	39
13.02.2009	Arbeitsverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 009 - 50 314/08 -	42
18.02.2009	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 006 - 10 643/08 -	56
25.02.2009	Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes - Az.: PE - P 3320 - 004 - 40 596/08 -	55
26.02.2009	Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern - Az.: 71 - VM 2001 - 001 - 1 545/09 -	49
26.02.2009	Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten - Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 7 159/09 -	53

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
03.03.2009 Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Az.: 44 - VV 2400 - 1 - 5 151/09 -	54
10.03.2009 Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09 -	52
25.03.2009 35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 11 265/09 und 22c-K9342-2009/1-2 -	89
27.03.2009 Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 12 076/09 -	71
01.04.2009 Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Az.: 25 - P 2623 - 002 - 12 270/09 -	70
20.04.2009 Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 16 395/09 -	102
06.05.2009 Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1153 - 001 - 47 116/08 -	123
07.05.2009 Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09 -	141
14.05.2009 Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber - Az.: L3 1116-I/64-32 -	147
14.05.2009 Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Ein- führung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwen- dungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes - Az.: L3 1116-I/66-138-6 -	147
14.05.2009 Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst - Az.: L3 1116-I/75-202 -	147
19.05.2009 Sachschadenersatz Dienstreise-Fahrzeugversicherung - Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 8 754/09 -	163
20.05.2009 Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungs- rechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-59 -	148
26.05.2009 Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen) - Az.: 25 - P 2506 - 001 - 17 111/09 -	266
27.05.2009 Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	185
27.05.2009 Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirks- tagsmitgliedern gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	186
27.05.2009 Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinchafts- vorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	187

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
04.06.2009	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 – 169
09.06.2009	Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 19 624/09 - 270
08.07.2009	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 20 814/09 - 330
13.07.2009	Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) - Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 19 952/09 - 190
13.07.2009	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 001 - 26 638/09 - 296
13.07.2009	Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 26 640/09 - 322
16.07.2009	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 23 282/09 - 282
20.07.2009	Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 26 414/09 - 325
30.07.2009	Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 28 754/09 - 334
05.08.2009	Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010 - Az.: 34 - S 2363 - 088 - 31 109/09 - 336
05.08.2009	Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010 - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 28 410/09 - 341
10.08.2009	Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 30 584/09 - 335
13.08.2009	Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 30 261/09 - 358
08.09.2009	Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 35 524/09 - 360
15.09.2009	Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber 427
21.09.2009	Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 37 451/09 - 391
21.09.2009	Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 005 - 37 265/09 - 417

Datum	Seite
28.09.2009	390
Änderung der Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern - Az.: 25/24 - VV 2800 - 2 - 37 371/09 -	390
15.10.2009	426
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 434/09 -	426
16.10.2009	423
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 39 016/09 -	423
27.10.2009	430
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 411/09 -	430
16.11.2009	430
Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst - Az.: PE - P 3532 - 002 - 45 912/09 -	430
16.11.2009	431
Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 45 915/09 -	431
16.11.2009	431
Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 45 914/09 -	431
16.11.2009	431
Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 45 913/09 -	431
19.11.2009	436
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung - Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09 -	436
19.11.2009	436
Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern - Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09 -	436
19.11.2009	436
Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse - Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09 -	436
23.11.2009	453
Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes - Az.: 17 - H 1502 - 003 - 36 673/09 -	453
07.12.2009	453
Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV) - Az.: 43 - VV 2756 - 4 - 45 722/09 -	453
17.12.2009	458
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 46 543/09 -	458

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 22. Januar 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Amtliche Veröffentlichungen	
09.12.2008	103-S Änderung der Redaktionsrichtlinien - Az.: B II 2-160-10-45 -	2
25.11.2008	1102-S Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Stellvertretung der Mitglieder der Staatsregierung gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	3
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
18.12.2008	6320-F Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 - Az.: 11 - H 1200 - 010 - 46 568/08 -	4
	Staatsbürgschaften	
08.12.2008	66-F Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 46 256/08 -	6
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	20

Amtliche Veröffentlichungen

103-S

Änderung der Redaktionsrichtlinien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 9. Dezember 2008

Az.: B II 2-160-10-45

I.

Die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (Beilage zu StAnz Nr. 35, AllMBl S. 595), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. November 2003 (StAnz Nr. 46, AllMBl S. 867), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Justiz“ werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - b) Die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - c) Vor dem Wort „Landwirtschaft“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. Es wird folgende Nr. 3.4 eingefügt:

„3.4 Dient die Rechtsvorschrift der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften, wird hierauf durch eine Fußnote (Nr. 6.5 Satz 2) zur Überschrift hingewiesen, sofern nicht ausnahmsweise die Überschrift die Richtlinie benennt oder der Hinweis im Regeltext einzelner Vorschriften enthalten ist (Handbuch der Rechtsförmlichkeit, hrsg. vom BMJ, 3. Aufl. 2008, RdNrn. 308 ff.; im Internet abrufbar unter http://www.bmj.de/rechtsfoermlichkeit/inhalt/tb_index.htm).“
3. Der Nr. 11.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für Zitate von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union gelten die Hinweise im Handbuch der Rechtsförmlichkeit (3. Aufl. 2008, RdNrn. 273 ff.); für die Abkürzung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Amtsblatts der Europäischen Union gilt Nr. 1.3 der Anlage 1.“
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Europäische Union
Abl L bzw. C Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union der Reihe L bzw. C“

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte

„StMUGV (UGVM) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“

werden durch die Worte

„StMUG (UGM) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“

ersetzt.

bb) Die Worte

„StMJ (JM) Bayerisches Staatsministerium der Justiz“

werden durch die Worte

„StMJV (JM) Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“

ersetzt.

cc) Die Worte

„StMLF (LM) Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten“

werden durch die Worte

„StMELF (LM) Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“

ersetzt.

5. In Anlage 2 Nr. 2.12 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ und die Worte „Oberfinanzdirektion München“ durch die Worte „Bayerisches Landesamt für Steuern“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nrn. 2 bis 4 Buchst. a am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

1102-S

**Erlass des Bayerischen Ministerpräsidenten
über die Stellvertretung der Mitglieder
der Staatsregierung**

**gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 25. November 2008

Gemäß § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825, BayRS 1102-2-1-S) bestimme ich für den Fall, dass die Mitglieder der Staatsregierung eines Geschäftsbereichs verhindert sind, Folgendes:

1. Es vertritt

- den Staatsminister des Innern
 - die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
- die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
 - der Staatsminister des Innern,
- den Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
 - der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
- den Staatsminister für Unterricht und Kultus
 - der Staatsminister der Finanzen,
- den Staatsminister der Finanzen
 - der Staatsminister für Unterricht und Kultus,
- den Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
 - der Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

den Staatsminister für Umwelt und Gesundheit

der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

den Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

der Staatsminister für Umwelt und Gesundheit,

den Leiter der Staatskanzlei

die Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten,

die Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten

der Leiter der Staatskanzlei.

In Angelegenheiten des Richterwahlausschusses für die obersten Gerichtshöfe des Bundes werden die Mitglieder der Staatsregierung durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vertreten.

2. In besonderen oder unaufschiebbaren Fällen kann der Ministerpräsident die Vertretung eines Mitglieds der Staatsregierung nach Nr. 1 übernehmen.

3. Bei Dienstgeschäften in Berlin und Brüssel können die Mitglieder der Staatsregierung auch durch die Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten vertreten werden.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

6320-F

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 18. Dezember 2008

Az.: 11 - H 1200 - 010 - 46 568/08

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern vom 8. Dezember 1971 (BayHO - BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), erlässt das Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2009 nach Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern die nachstehende Bekanntmachung.

1. Weitergeltende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes einschließlich der Durchführungsbestimmungen dazu (Anlage DBestHG 2007/2008) „bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres“ (= Haushaltsgesetz 2009/2010) weiter; sie sind deshalb in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 vom 17. Dezember 2008 (GVBl S. 958) nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen weiterhin anzuwenden.

2. Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung 2009

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

2.2 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 vom Hundert der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008. Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBest-

HG 2007/2008 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 vom Hundert der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets.

Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2009 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 vom Hundert daraus.

Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vgl. Nr. 5.

2.3 Zweckgebundene Einnahmen

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

2.4 Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

Im Haushaltsplan 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 ausgebrachte Haushaltsvermerke (z.B. Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke) oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern bzw. soweit sie nicht nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2009 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

2.5 Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 und 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.

3. Weggefallene Ausgabeansätze

Für die Zwecke, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2009 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberesten geleistet werden; Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.

4. Neue Ausgabeansätze

4.1 Erstmals in 2009 veranschlagte Ausgabeansätze

Ausgabeansätze, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2009 eingestellt worden sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für die Sonderprogramme „Bayern 2020 plus“ und „Nord- und Ost-Bayern-Programm“ sowie die Kostenverrechnung der Rechenzentren mit der Staatskanzlei und den Ressorts (Verrechnungskonzept).

Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – Gruppe 701

In den Erläuterungen zu Titel 701 .. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) neu aufgeführte Maßnahmen – das sind solche mit Gesamtausgaben von unter 1.000.000 € – werden zur Verstetigung der Bauausgaben nicht als neue Ausgabeansätze behandelt. Über die Mittel des Titels 701 .. darf damit entsprechend der vorstehenden Nr. 2.2 verfügt werden.

5. Berücksichtigung der Haushaltssperre

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung gemäß Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2009/2010 beschlossenen Sperremaßnahmen sinngemäß zu beachten; d.h. von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. Die Haushaltssperre muss auch 2009 strikt vollzogen werden.

6. Bewirtschaftungsmaßnahmen

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 gelten weiterhin die mit den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2007/2008 – HvR 2007/2008 – vom 18. Dezember 2006 (FMBl 2007 S. 123, StAnz 2007 Nr. 2) und dem hierzu ergangenen nicht veröffentlichten FMS vom 17. Oktober 2008 (Az. 11 - H 1200 - 006 - 39 030/08; Übertragung der Anordnungsbefugnis für Zuführungen an den Versorgungsfonds) getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt sind, dürfen sie nicht als Regelrichtsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

7. Verpflichtungsermächtigungen

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2008 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 weiter.

Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Abs. 1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 vom Hundert der hierfür im Haushaltsplan 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2008 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2009 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 vom Hundert daraus. Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Abs. 1 im Einzelfall den sich nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Abs. 1.

Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2009 eingestellt worden sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 in Anspruch genommen werden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8. Personalbereich, Stellenplan

Für die Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen gilt der Stellenplan 2008 mit folgenden Maßgaben weiter:

8.1 Gemäß Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz gebundene Stellen – Personalsoll A

Die im Haushaltsentwurf 2009/2010 vorgesehenen neuen Stellen und Stellenhebungen dürfen erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 besetzt werden. Dies gilt nicht für im Haushaltsentwurf 2009/2010 erstmals etatisierte Stellen, die bereits im Haushaltsvollzug ausgebracht oder im Nachtragshaushalt 2008 geschaffen wurden. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 6 Abs. 9 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2009/2010 bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Stellenumwandlungen und Stellenumsetzungen (letztere nur, soweit nicht gemäß Art. 50 Abs. 1 BayHO und Art. 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz bereits im Haushaltsvollzug erfolgt).

8.2 Gemäß Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz ungebundene Stellen – Personalsoll B

Für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz ungebundenen Stellen (Personalsoll B) gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend.

8.3 Beachtung der haushaltsgesetzlichen Regelungen

Folgende im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2009/2010 enthaltene Regelungen sind bereits ab 1. Januar 2009 zu beachten:

- Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz (Wiederbesetzungssperre),
- Art. 6c Haushaltsgesetz,
- Art. 6b, Art. 6e und Art. 6f Haushaltsgesetz,
- die im Entwurf des Stellenplans 2009/2010 vorgesehenen Stelleneinsparungen und abstufungen sowie
- neu ausgebrachte ku- und kw-Vermerke.

8.4 Besetzung freier und freiwerdender Stellen

Freie und freiwerdende Stellen (einschließlich ungebundener Stellen) dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

9. Buchung

Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2009 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2009 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind; dies gilt insbesondere für die neuen Gruppen 428 (Arbeitnehmerentgelte) und 815 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen - soweit EDV).

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit dem Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2009/2010 außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 08. Dezember 2008
Az.: 55 - L 6801 - 008 - 46 256/08

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000; Az.: 51–L 6801–8/91–46 253; FMBl. S. 292) erhält ab 1. Januar 2009 nachfolgende Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage

zu den Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder

1. Allgemeines

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EG-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbesondere in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegelungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung an die einschlägigen Leitlinien).

1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag

Nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008, ABl. EU 2008 Nr. C 155 S.10, geändert durch Berichtigung der Mitteilung vom 25. September 2008, ABl. EU 2008 Nr. C 244 S. 32) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung [EG] Nr. 1998/2006 der Kommission

vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“, ABl. EU 2006 Nr. L 379 S. 5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

1.2 Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt finden sich zum Beispiel in Art. 87 Abs. 3a und 3c EG-Vertrag. Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sogenanntes Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Art. 87 und 88 EG-Vertrag, ABl. EU 2008 Nr. L 214 S. 3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzfordernisse der AGFVO (insbesondere Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegelung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung (Art. 2 Nr.3 und 4 AGFVO).

1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen

1.4.1 Horizontale Regelungen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 („Regionalleitlinien“, ABl. EU 2006 Nr. C 054 S. 13 vom 04. März 2006).
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2004 Nr. C 244 S. 2 vom 1. Oktober 2004).
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation

(ABl. EU 2006 Nr. C 323 S. 1 vom 30. Dezember 2006).

- Art. 6 der AGFVO¹.
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen („Risikokapitalleitlinien“ ABl. EU 2006 Nr. C 194 S. 2 vom 18. August 2006).
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. EU 2008 Nr. C 194 S. 2 vom 18. August 2006).

1.4.2 Sektorale Regelungen

- **Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur:** Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffsbau (ABl. EU 2003 Nr. C 317 S. 11 vom 30.12.2003, berichtigt durch ABl. EU 2004 Nr. C 104 S. 71 vom 30.04.2004, verlängert bis 31.12.2011 durch ABl. EU 2008 Nr. C 173 S. 3 vom 08.07.2008).
- **Verkehr:** Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997 (ABl. EG Nr. L 084 S. 6); (Aufhebung der Verordnung 1107/70 mit Inkrafttreten der Verordnung 1370/2007 zum 03.12.2009, ABl. EU 2007 Nr. L 315 S. 1 vom 03.12.2007).
- **Steinkohle:** Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl. EG Nr. L 205 S. 1 vom 02.08.2002).
- **Kunstfaserindustrie:** s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 54 S. 13 vom 4. März 2006), Ziffer 8.
- **Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung:** Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013 (ABl. EU 2006 Nr. C 319 S. 1 vom 27. Dezember 2006).
- **Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung:** Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.
- **Fischerei und Aquakultursektor:** Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU 2008 Nr. C 84 S. 10 vom 3. April 2008).

- **Fischerei und Aquakultursektor:** Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. EU 2007 Nr. L 193 S. 6 vom 25. Juli 2007).
- **Fischerei und Aquakultursektor:** Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22.07.2008 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. EU 2008 Nr. L 201 S. 16 vom 30. Juli 2008).

1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen, insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, sowie für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. € kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sogenannten gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

1.5.1 Gesunde Unternehmen

a) Soweit für das antragstellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1 – 5 (DSGV-Ratingklassen 1 – 13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten² vorliegt, ist bei Bürgschaften

- für Investitionskredite die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner);
- für Betriebsmittelkredite
 - auf De-Minimis-Basis sowie
 - auf Basis der Genehmigung vom 16.07.2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg – Vorpommern, Sachsen – Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2.)

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner).

b) Bei Spezialfinanzierungen im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl. EU 2006 Nr. L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf) eine Überleitung in die unter a) genannten

¹ Bis zum 31. Dezember 2008: Art. 6 6a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl. EU 2001 Nr. L 010 S. 33 vom 13.01.2001), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EU 2004 Nr. L 063 S. 22 vom 28. Februar 2004) und durch Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich der Einbeziehung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Anwendungsbereich (ABl. EU 2006 Nr. L 358 S. 3 vom 16. Dezember 2006).

² Vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20.

Bürgschaftsrating-Kategorien 1 – 5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den einfachen Internal-Rating-based-Ansatz (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie
 - „stark/gut“ → Bürgschaftskategorie 1
 - „befriedigend“ → Bürgschaftskategorie 3
 - „schwach“ → Bürgschaftskategorie 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:
 - es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit a) und b) des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation³ vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,
 - Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
 - der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
 - es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.
 - Verwendet die Bank den fortgeschrittenen IRB-Ansatz, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter a).
- c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio €, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3 %). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a) vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.

d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapital 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe – Harbour – Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbesondere Abschnitt 3.3).

1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten⁴

Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein Unternehmen in Schwierigkeiten muss individuell nach der Bürgschaftsmitteilung 2008 bestimmt werden. Nach Abschnitt 4.2 dieser Mitteilung entspricht das Beihilfeelement einer Bürgschaft, die nicht aufgrund einer Bürgschaftsregelung übernommen wird (Einzelbürgschaft), grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze“ (Abl. EU Nr. C 014 S. 6 vom 19.01.2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, wird für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 a).

2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen

2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag vereinbar, wenn sie

- gemäß den Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ oder
- beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredits eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmitteilung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission,

³ Diese lauten: „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“.

⁴ Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2. lit. f) und Abschnitt 4.1.1.

Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3. (der Bürgerschaftsmittelteilung 2008) nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008).

2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfavorschriften genehmigte oder freigestellte Programme vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig:

a) bei **gesunden Unternehmen** z. B.

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6,
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG 1994 Nr. C 350 S. 5), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. EU 2005 Nr. C 312 S. 1).

b) bei **Unternehmen in Schwierigkeiten**

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4,
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. EG 2002 Nr. C 070 S. 21),
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl. EG 1994 Nr. C 350 S. 5).

2.2.2 Freigestellte Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbesondere auf der Grundlage der AGF-VO^{5 6 7} und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen

freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-Verordnung siehe unten Abschnitt 3.3.

Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegelungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietskarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGF-VO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).

3. Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien

3.1 Vorbemerkungen

Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regionalleitlinien und der Regional-Freistellungsverordnung von vorrangiger praktischer Relevanz.

3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen

- a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
- Binnenschiff-Finanzierung,
 - Baufinanzierung,
 - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der darlehensgewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8).

3.3 De-minimis-Verordnungen

- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s.o. Abschnitt 1.1.) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung u.a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € (Straßentransportsektor: 100.000 €) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 € anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität

⁵ Die KMU-Freistellungs-Verordnung wurde durch die AGFVO abgelöst. Einzelbeihilfen dürfen aber noch bis zum 31. Dezember 2008 nach der KMU-Freistellungs-Verordnung gewährt werden. Beihilferegelungen, die auf Basis der KMU-Freistellungs-Verordnung genehmigt wurden, galten bis zum 30. September 2008 weiter (Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2008, ABl. EU 2008 Nr. L 164 S. 43 vom 25. Juni 2008).

⁶ Die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. 2002 EU Nr. L 337 S. 3 vom 13. Dezember 2002) wurde mit Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2008 durch die AGFVO aufgehoben.

⁷ Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10/20 vom 13. Januar 2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl. 2004 Nr. L 063 S. 20 vom 28. Februar 2004) wurde mit Übergangszeit bis Ende 2008 durch die AGFVO aufgehoben.

diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. € (Straßen-transportsektor: 750.000 €) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80% des zugrunde liegenden Darlehens De-minimis-freigestellt⁸. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio./ 750.000 € sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1 – 5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebeträge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

www.pwc.de/de/beihilfewertrechner.

Zur Einhaltung der 3-Jahresregelung ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-Minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-Minimis-VO (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrags der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Urproduktion von Anhang I-Agrarprodukten (s. dazu unten Abschnitte b) und c),
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch,
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen),
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Steinkohlenbergbau,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Zu beachten ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2.) ist;
 - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 € (100.000 € im Straßentransportsektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-Minimis-VO (EG)1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarzeugnissektor, die nur die Urproduktion betrifft (ABl. EU 2007 Nr. L 337 S. 35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeordneten Quote und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 € (Bürgschaft 56.250 €) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren für Primärerzeuger zu gewähren.
- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 25. Juli 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (ABl. EU Nr. 193 S.6) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 € (Bürgschaft 225.000 €) in drei Steuerjahren zu gewähren.

3.4 Freigestellte Programme nach den KMU-Freistellungsverordnungen

Die AGFVO hat mit Inkrafttreten (29. August 2008) alle bisherigen Freistellungsverordnungen (nicht jedoch die De-minimis-Verordnungen) mit einer Übergangszeit bis maximal zum 31. Dezember 2008 abgelöst.

3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,
- Ad hoc-Beihilfen für Großunternehmen,

⁸ Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1. lit. c)

- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte UiS-Definition, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. c AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

a) KMU

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/ Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I der AGFVO, Art. 3 (2) Unterabsatz 2).

Bei der Feststellung, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von verbundenen Unternehmen (Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von Partnerunternehmen (Art. 3 Abs. 2 des Anhangs I AGFVO) werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden kleine Unternehmen definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 des Anhang I AGFVO).

b) Materielle Vermögenswerte

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbeihilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem

unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

c) Immaterielle Vermögenswerte

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

d) Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

e) Ad-hoc-Beihilfen

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

f) Unternehmen in Schwierigkeiten

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des UiS (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,
- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

g) Große Investitionsvorhaben

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. € (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

3.4.1.3 Transparenzvorschriften

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn. 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. € Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfeshöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. € erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfeshöchstintensitäten der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

3.4.1.6 Anreizeffekt

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen

- a) Neue Beihilferegelungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegelung fallen. Beihilferegelungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegelungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO (s. Fn. 6) freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO

Beihilferegelungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO⁹:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20%-Punkte und für mittlere Unternehmen um 10%-Punkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegelung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt werden und 50% der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;
- c) es muss sich um Beihilfen für Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte. Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag

⁹ Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegelungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25% betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
 - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
 - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 10% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenen Beihilfehchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35% der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35% der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15% für kleine Unternehmen und max. 10% für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
- max. 10% für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;
- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von
 - max. 60% der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen) oder
 - max. 20% der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einem herkömmlichen

Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);

- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den Buchst. a), d) und f) beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30% der Kosten der Studie (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzbeihilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o. g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100%,
- für industrielle Forschung max. 50% und
- für experimentelle Forschung max. 25%

der beihilfefähigen Kosten.

Hinzu kommen:

- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen),
 - zzgl. max. 15%-Punkte bis zu einer Grenze von 80% der beihilfefähigen Kosten
 - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen,
 - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
 - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens.
- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:

- bei KMU:
 - max. 75% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 50% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
- bei Großunternehmen:
 - max. 65% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 40% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung.

- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO.

- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO). Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssektor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100% der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter a). Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.

- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 € je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/Europäische Zertifizierung verfügt, sind beträgt die Beihilfeintensität max. 75% der Kosten.

- f) Ausleihungen hochqualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.

3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:

- a) es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
- b) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).

Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.

3.5 Sonstige KMU-Beihilfen

Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und

mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU 2006 Nr. L 358 S. 3 vom 16. Dezember 2006) (nur Urproduktion),

- b) Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. EU 2008 Nr. L 201 S. 16 vom 30. Juli 2008).

3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

3.6.1 Allgemeines

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach Annahme der Zweckdienlichen Maßnahme zu den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013“ (ABl. EU 2006 Nr. C 054 S. 13, nachfolgend „Regionalleitlinien“) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/ Bürgschaftsregelungen

- zur Finanzierung von Erstinvestitionen,
- zur Finanzierung bestimmter Kosten für neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. € in Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. € in Art. 87 Art. 3 lit. c EG-Vertrag-Gebieten

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, FN 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3a) EG-Vertrag fallen (Ziffer 76). Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Ziffer 77).

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme** gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten.

- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien nicht anwendbar sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhang I des EG-Vertrages, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;
- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

3.7 Berichte

- a) Für Bürgschaften aufgrund von Beihilferegelungen gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.
- b) Soweit Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegelungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 140 S. 130 vom 30. April 2004).
- c) Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der Monitoring-Auflagen der EU-Beihilfewertgenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).
- d) Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmitteilung 2008.

4. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten

4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (R & U-Beihilfen) sind nach Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan LL UiS) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d. h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (siehe Nr. 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind Beihilferegelungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gewähren können (siehe Nr. 4.3). Sofern keine Beihilferegelungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (siehe Nr. 4.1.3) müssen allerdings auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungen**, die dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substanzielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten.¹⁰

4.1.1 Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten¹¹

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift (LL UiS 2004 Rnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sogenannten operationellen Kriterien (LL UiS 2004 Rnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u. a. (vgl. LL UiS 2004 Rnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen – einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind – kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2 Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann infrage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden

Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben unberührt (zurzeit gültig für den Luftverkehr, ABl. EG 1994 Nr. C 350 S. 5). Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht. Wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl. EG 2002 Nr. C 70 vom 19. März 2002, Seite 21-22).

Die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten auch für den Agrarsektor einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (siehe Nr. 4.4).

4.1.4 Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzelnen zu notifizieren sind

- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (siehe Nr. 3.4.1) erfüllen;
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU, sofern keine Beihilferegulungen (siehe Nr. 4.3) bestehen;
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegulierung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegulierung), wenn
 - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt worden ist,
 - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. € übersteigt,
 - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,
 - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat;
- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. Nr. 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzeln notifizierungspflichtig:

Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer

¹⁰ Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

¹¹ Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s.o. Abschnitt 3.4.1.2. lit. f).

Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen (vgl. Rnr. 70 in Verbindung mit Rnr. 69).

Siehe hierzu auch Nr. 4.3.

4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe nur unter engen Voraussetzungen (LL UiS 2004 Rnr. 72 ff).

4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzeln zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan. Die Kommission kann aber entscheiden, dass eine Verlängerung nicht gerechtfertigt ist;
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen + Abschreibungen des Vorjahres + Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren

dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen). Dringende strukturelle Maßnahmen sind nicht (mehr) ausgeschlossen;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (vgl. Nr. 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der oben genannten Formel ergibt und maximal 10 Mio. € beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Die Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.
- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft bleibt davon unberührt.

4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn, sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsbeschränkungen auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Die Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen.

Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Eigenbeitrag akzeptieren (LL UiS 2004 Rnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechenfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission vom 27. November 2002 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Ambau Stahl- und Anlagenbau GmbH gewährt hat, ABl. EU 2003 Nr. L 103 S. 50)

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrags während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. LL UiS 2004 Rnr. 50).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in

der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der darlehensgewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

4.3 Regelungen für die Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten genannten Bedingungen.

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (siehe Nr. 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

4.3.1.2 Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2 Beihilferegulungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedsstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf ein Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat. Rettungsbeihilfen, die für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3 Beihilferegeln für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen normalerweise jährlichen Bericht über die Durchführung vorzulegen¹²

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstat-

tung zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektorialem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, gegebenenfalls Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und gegebenenfalls Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Agrarsektor einschließlich Verarbeitungsbetriebe gemäß Anhang I des EG-Vertrages gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

5. Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des Multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

¹² Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, Rnr. 86 mit Verweis auf Anhang III.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Odeonsplatz 4, 80539 München
 Telefon (0 89) 23 06-0
 Telefax (0 89) 23 06-28 04
 E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
 Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
 Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
 Telefon (0 81 91) 126-7 25
 Telefax (0 81 91) 126-8 55
 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Liebscher / Geiselmann, **AfA-Lexikon**, Loseblattwerk in 2 Ordnern, 79. Lieferung, Stand August 2008, 74 Blätter, Preis 27,80 €, mit CD-ROM-Datenbank, CD-ROM-Update 4/2008; Preis 19 €, ISBN 978-3-08-254300-9

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 79. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Abschreibungen, Bau- und Denkmale, Dritttaufwand, Gebäude, Maßgeblichkeitsprinzip, Teilwertabschreibung, Zuschüsse etc.), Gestaltende Afa-Beratung (Gestaltungs-Tipp zum Thema Teilwertabschreibung).

Schaffland / Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz**. BDSG, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 03/08, Stand November 2008, Loseblatt-Gesamtwerk, 2244 Seiten, Preis 98 €, 1 Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 3. Lieferung, Stand August 2008, Loseblatt-Gesamtwerk 702 Seiten, Preis 69,80 €, 1 Ordner, ISBN 978-3-503-09780-7

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Kraemer, **Handbuch zur Insolvenz**, Recht, Steuern Betriebswirtschaft, 38. Lieferung, Stand Juni 2008, 103 Blätter, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-08-254800-4

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 38. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: Aktuelles (z. B. Entwurf eines Gesetzes zur Moder-

nisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, Konkurrierende Anfechtung im Cashpool-Konzern, Anfechtbarkeit von Globalzessionen/Werthaltigmachen von Forderungen), Regelinsolvenzverfahren (Insolvenzgericht, Verteilung der Masse).

Gérard / Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 04/2008, Stand Oktober 2008, Loseblatt-Gesamtwerk 2052 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hartmann / Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 05/2008, 06/2008 und 07/2008, Stand November 2008, Loseblatt-Gesamtwerk 9198 Seiten, 5 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 116. Lieferung, Stand September 2008, 150 Blätter, Preis 65,80 €, ISBN 978-3-08-253800-5

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 116. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: Grundsatz der beschränkten Dispositionsfreiheit, Buchmäßige Erfassung des Zollschuld Betrags und Mitteilung an den Zollschuldner, Erstattung oder Erlass von Abgaben, Grenzüberschreitender Bargeldverkehr, VO KN (App. 1: Kombinierte Nomenklatur) und Handelspolitik-Verordnung.

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 19. Februar 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
09.01.2009	Beihilfen 2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 49 354/08 -	22
07.01.2009	Reisekosten 2032.4-F Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 48 264/08 -	23
28.01.2009	Dienstwohnungen 2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 1 978/09 -	34
02.02.2009	Besoldung 2032.10-F Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 592/09 -	34
02.02.2009	Beamtenrecht Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes - Az.: 22 - P 3320 - 005 - 48 691/08 -	35

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 9. Januar 2009 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 49 354/08**

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zum 1. Januar 2009 wird die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf 2.520 € und in den neuen Ländern auf 2.135 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt unverändert 19,9%

Ab 1. Januar 2009 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 19,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2009 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.016,00	1.708,00	401,18	339,89
	21 Std.	60	1.512,00	1.281,00	300,89	254,92
	14 Std.	40	1.008,00	854,00	200,59	169,95
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.344,00	1.138,67	267,46	226,60
	14 Std.	35,5555	896,00	759,11	178,30	151,06
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	672,00	569,33	133,73	113,30

Die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI können die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. müssen dazu die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfefestsetzungsstellen im Jahr 2008 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfllegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,014080749 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,016670310 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln in etwa die Erhöhung der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

2. Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbe-

sondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2009 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 41,728 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 58,272 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weigert
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 7. Januar 2009 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 48 264/08**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, ber. S. 172), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. November 2004 (FMBl S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

- 1.1 Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der **Anlage 1** ersichtlichen Beträge neu festgesetzt.
- 1.2 Die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen sind der neuen **Anlage 2** zu entnehmen.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ³⁾
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	110
Albanien	19	110
Algerien	40	80
Andorra	26	82
Angola	35	110
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	35	90
Armenien	20	90
Aserbaidshan	30	135
Australien	32	90
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	27	75
Bolivien	20	65
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	31	130
- Rio de Janeiro	34	140
- Sao Paulo	31	95
- im Übrigen	30	100
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	25	70
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	60	150
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Cote d'Ivoire	30	90
Dänemark		
- Kopenhagen	35	140
- im Übrigen	35	70
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	32	120
Ecuador	32	70
El Salvador	30	65
Eritrea	22	130
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	35	120
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93, 94	40	100
- Straßburg	32	75
- im Übrigen	32	100
Gabun	40	100
Gambia	15	70

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁹⁾
	in Euro	
1	2	3
Georgien	25	140
Ghana	25	105
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	35	135
- im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	30	70
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105
Honduras	25	100
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	20	100
Irland	35	130
Island	64	165
Israel		
- Tel Aviv	37	110
- im Übrigen	27	75
Italien		
- Mailand	30	140
- Rom	30	108
- im Übrigen	30	100
Jamaika	40	110
Japan		
- Tokio	42	130
- im Übrigen	42	90
Jemen	15	105
Jordanien	27	70
Kambodscha	27	70
Kamerun		
- Jaunde	34	115
- im Übrigen	34	90
Kanada	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	110
Katar	37	100
Kenia	30	120
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kroatien	24	57
Kuba	35	90
Kuwait	35	130
Laos	22	60
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	30	95
Libyen	35	60

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	29	120
Malawi		
- Blantyre	25	100
- im Übrigen	25	80
Malaysia	22	55
Malediven	31	93
Mali	32	80
Malta	25	90
Marokko	35	90
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	100
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	90
Monaco	34	52
Mongolei	22	55
Montenegro	24	95
Mosambik	20	80
Myanmar	32	75
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	35	100
Nicaragua	25	100
Niederlande	32	100
Niger	25	55
Nigeria		
- Lagos	35	180
- im Übrigen	35	100
Norwegen	55	155
Österreich		
- Wien	30	93
- im Übrigen	30	70
Oman	30	90
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	30	90
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	22	70
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40 ^{**)}	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ⁹⁾
	in Euro	
1	2	3
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome - Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	50	160
Schweiz		
- Bern	35	115
- Genf	42	110
- im Übrigen	35	110
Senegal	35	90
Serbien	25	90
Sierra Leone	27	90
Simbabwe	20	130
Singapur	40	120
Slowakische Republik	15	110
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	27	110
Südafrika	25	75
Suriname	25	75
Syrien	22	100
Tadschikistan	20	50
Taiwan	35	120
Tansania	27	90
Thailand	27	100
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	30	100
Tschad	35	110
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	70
Turkmenistan	20	60
Uganda	27	130
Ukraine	25	120
Ungarn	25	75
Uruguay	20	50
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	38	150
Vereinigte Arabische Emirate		
- Dubai	40	120
- im Übrigen	40	70

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- San Francisco	30	120
- Boston, Washington	45	120
- Houston, Miami	40	110
- New York Staat, Los Angeles	40	150
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- Edinburgh	35	170
- London	50	152
- im Übrigen	35	110
Vietnam	20	60
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	30	110

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

^{**)} Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2009 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	110
Albanien	23	16	8	110
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	42	28	14	110
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	42	28	14	90
Armenien	24	16	8	90
Aserbajdschan	36	24	12	135
Australien	39	26	13	90
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	38	25	13	130
- Rio de Janeiro	41	28	14	140
- Sao Paulo	38	25	13	95
- im Übrigen	36	24	12	100
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	72	48	24	150
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cote d'Ivoire	36	24	12	90
Dänemark				
- Kopenhagen	42	28	14	140
- im Übrigen	42	28	14	70
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120
Ecuador	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	27	18	9	130

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	42	28	14	120
Frankreich				
- Paris *)	48	32	16	100
- Straßburg	39	26	13	75
- im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	42	28	14	135
- im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	36	24	12	70
Guinea - Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	48	32	16	105
Honduras	30	20	10	100
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	24	16	8	100
Irland	42	28	14	130
Island	77	52	26	165
Israel				
- Tel Aviv	45	30	15	110
- im Übrigen	33	22	11	75
Italien				
- Mailand	36	24	12	140
- Rom	36	24	12	108
- im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	110
Japan				
- Tokio	51	34	17	130
- im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	18	12	6	105
Jordanien	33	22	11	70
Kambodscha	33	22	11	70
Kamerun				
- Jaunde	41	28	14	115
- im Übrigen	41	28	14	90
Kanada	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55

*) einschließlich Departements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	90
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	36	24	12	95
Libyen	42	28	14	60
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi				
- Blantyre	30	20	10	100
- im Übrigen	30	20	10	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	13	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	100
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	24	16	8	80
Myanmar	39	26	13	75
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	42	28	14	100
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria				
- Lagos	42	28	14	180
- im Übrigen	42	28	14	100
Norwegen	66	44	22	155
Österreich				
- Wien	36	24	12	93
- im Übrigen	36	24	12	70

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Oman	36	24	12	90
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	27	18	9	70
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau	48	32	16	135
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
Sao Tome - Principe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	60	40	20	160
Schweiz				
- Bern	42	28	14	115
- Genf	51	34	17	110
- im Übrigen	42	28	14	110
Senegal	42	28	14	90
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	33	22	11	90
Simbabwe	24	16	8	130
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	18	12	6	110
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Sudan	33	22	11	110
Südafrika	30	20	10	75
Suriname	30	20	10	75
Syrien	27	18	9	100
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	42	28	14	120
Tansania	33	22	11	90
Thailand	33	22	11	100
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	42	28	14	110
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	24	16	8	60
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	30	20	10	120
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	24	16	8	50
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	46	31	16	150
Vereinigte Arabische Emirate				
- Dubai	48	32	16	120
- im Übrigen	48	32	16	70
Vereinigte Staaten von Amerika				
- San Francisco	36	24	12	120
- Boston, Washington	54	36	18	120
- Houston, Miami	48	32	16	110
- New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- Edinburgh	42	28	14	170
- London	60	40	20	152
- im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	24	16	8	60
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 28. Januar 2009 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 1 978/09

Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 28. November 1997 (GVBl S. 866) wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe	11,59 EUR/m ²
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,52 EUR/m ²

Weigert
Ministerialdirektor

Besoldung

2032.10-F

Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 2. Februar 2009 Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 592/09

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139) werden der Besoldungsdurchschnitt und der Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile für Professoren und hauptberufliche Vorsitzende der Leitungsgremien an Hochschulen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Jahr 2009 wie folgt festgestellt:

– für den Bereich der Universitäten und
Kunsthochschulen

Besoldungsdurchschnitt	79.034,05 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,590%

– für den Bereich der Fachhochschulen

Besoldungsdurchschnitt	64.963,78 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,117%

Weigert
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 2. Februar 2009 Az.: 22 - P 3320 - 005 - 4 8691/08**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, auch in den Jahren 2009 bis 2011 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die in diesen Jahren jeweils zum Aufstieg zugelassen werden können, richtet sich nach dem Bedarf. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den Jahren 2008 bis 2011 jährlich 25 Beamtinnen und Beamte zur dreijährigen Einführungszeit für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

Der Aufstieg richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 9. April 1998, geändert durch § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 14.07.2005 (GVBl S. 308) und durch § 1 der Verordnung vom 15.05.2008 (GVBl 1008, 302), sowie der bayerischen Laufbahnverordnung (LbV).

Am Zulassungsverfahren können nur Beamtinnen und Beamte teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen. Die Eignung zum Aufstieg muss in der periodischen Beurteilung 2008 zuerkannt worden sein.

Für den Aufstieg kommen Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Betracht, die am Zulassungsverfahren 2009 teilgenommen haben und nach dessen Ergebnis erkennen lassen, dass sie nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet sind (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LbV).

Das Zulassungsverfahren 2009 wird **am 04. Mai 2009** vom Bayerischen Landesamt für Steuern durchgeführt (§ 5 EStBAPO). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zum Aufstieg in den Jahren 2009 bis 2011. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2012 nach dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte, denen in der periodischen Beurteilung 2008 die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 20. März 2009** auf dem Dienstweg bei der Dienststelle Nürnberg des Landesamtes für Steuern melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihrem Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt auch für Beamtinnen und Beamte, bei denen die periodische Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Zuerkennung der Aufstiegseignung in der periodischen Beurteilung 2008 beizufügen. Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist, ist dieser Nachweis spätestens einen Tag vor dem Prüfungsverfahren vorzulegen. Die Beschäftigungsbehörde

überprüft jeweils, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2009 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 6 Abs. 3 EStBAPO).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je zwei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen (§ 11 Nr. 1 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
 - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
 - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen (§ 11 Nr. 2 EStBAPO). Die Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

Für die Erörterung (Aufgabe Nummer 1) stehen drei Themen zur Wahl. Welche Aufgabe der Nummer 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 und 33 ff. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) entsprechend anzuwenden.

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punktzahl der Aufgabe der Nummer 2 mindestens 5 Punkte und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§§ 11 Nr. 2 und 12 Abs. 1 EStBAPO).

Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nummer 1 einfach, die Aufgabe nach Nummer 2 zweifach gezählt. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern (§ 12 Abs. 2 EStBAPO) eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nummer 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nummer 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

Für die Zulassung zum Aufstieg sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zum Aufstieg folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilungen im aktuellen Amt bzw. periodische Vorbeurteilungen im Voramt (maximal werden nur die letzten zwei Vorbeurteilungen be-

rücksichtigt), Zeitpunkt der Übertragung des derzeitigen Amtes, Schwerbehinderteneigenschaft, Datum des erstmaligen Eintritts in ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das jeweils nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie eine Zulassung zum Aufstieg im Jahr 2009 nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens unterrichtet. Die Einführungszeit der im Jahr 2009 zum Aufstieg zugelassenen Beamtin-

nen und Beamten beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2009.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2009, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2009 nicht zum Aufstieg zugelassen werden, können entsprechend der weitergeltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2009 in den Jahren 2010 und 2011 im Rahmen des dann bestehenden Bedarfs zum Aufstieg zugelassen werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 1 26-725, Telefax (08191) 1 26-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 3

München, den 31. März 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
13.02.2009	2030.2.5-F Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen - Az.: PE - P 1400 - 034 - 2 037/09 -	38
	Tarifrecht	
13.02.2009	2034.1.1-F Anschlussstarifverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 5 011/09 -	39
13.02.2009	2034.3.1-F Tarifverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 009 - 50 314/08 -	42
	Organisation	
26.02.2009	2190-F Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern - Az.: 71 - VM 2001 - 001 - 1 545/09 -	49
	Finanzausgleich	
10.03.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09 -	52
	Liegenschaften	
26.02.2009	6410-F Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten - Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 7 159/09 -	53
03.03.2009	6410-F Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Az.: 44 - VV 2400 - 1 - 5 151/09 -	54
	Beamtenrecht	
25.02.2009	Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes - Az.: PE - P 3320 - 004 - 40 596/08 -	55

Vorschlagswesen	
18.02.2009	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 006 - 10 643/08 - 56
Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen	
	Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes 68
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise 68

Personalwesen

2030.2.5-F

Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Februar 2009 Az.: PE - P 1400 - 034 - 2 037/09

I.

Die Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen vom 28. Mai 1998 (FMBl S. 142, StAnz Nr. 24) werden wie folgt geändert:

In II. Nr. 3 werden die Worte „grundsätzlich einmal jährlich“ durch die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

**Anschlussstarifverträge
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2009 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 5 011/09**

Nachstehend werden die Anschlussstarifverträge vom 17. Dezember 2008 zum Vollzug bekanntgegeben.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 18. Dezember 2007 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigefügt sind:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
2. Tarifvertrag über Einmalzahlungen - Forst,
3. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst),
4. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-SozAb-Forst),
5. Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung,
6. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in dem TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst).

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand - ,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 18. Dezember 2007 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigefügt sind:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
2. Tarifvertrag über Einmalzahlungen - Forst,
3. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst),
4. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-SozAb-Forst),
5. Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung,
6. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in dem TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst).

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort

bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Niederschriftserklärungen
zum Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen
und Betrieben der Länder**

I.

Niederschriftserklärungen zum TV- Forst

1. Zu § 4 Abs. 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

2. Zu § 6 Abs. 1:

1. Die Dauer der Beschäftigung mit gefährlichen Forstarbeiten soll aus Unfallverhütungsgründen neun Stunden pro Tag nicht überschreiten. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere

- die Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,
- das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass bei Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters in der Praxis auch im neuen Tarifrecht so wie bisher verfahren wird. Ausfallstunden begründen keinen Anspruch auf Nacharbeit und führen nicht zur Kürzung eines etwaigen Zeitguthabens oder des Entgeltanspruchs.

3. Zu § 8 Abs. 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Abs. 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Abs. 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),

- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).“

4. Zu § 8 Abs. 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vmhundertersatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

5. Zu § 10 Abs. 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

6. Zu § 10 Abs. 5:

Über das Abbuchen von Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto entscheidet grundsätzlich der/die Beschäftigte; eine einseitige Abbuchung von Zeitguthaben durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Abs. 5 Buchst. b und c bleiben unberührt.

7. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

8. Zu § 18:

1. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) sind.

2. Wird in zukünftigen Tarifverhandlungen zum TV-L ein höheres Gesamtvolumen als 1 v.H. vereinbart, bleibt das Gesamtvolumen im Forstbereich nach § 18 Abs. 2 Satz 2 (4 v.H.) und Satz 5 (5 v.H.) unverändert. In diesem Fall werden die Tarifvertragsparteien über einen entsprechenden Ausgleich verhandeln.

9. Zu § 19:

Zu Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist (z. B. Zapfenpflücken), können Zuschläge auf Landesebene vereinbart werden. Bis zu einer Neuregelung verbleibt es bei den bisherigen Länderregelungen.

10. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 gehören.

11. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

12. Zu § 23 Abs. 4:

Bei Maschinenmannschaften, die aus betrieblichen Gründen eine längere auswärtige Beschäftigung ohne tägliche Rückkehr zum Wohnort ausüben, werden die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen der Länder sinngemäß angewandt und ausgeschöpft.

13. Zu § 23 Abs. 5 Satz 2:

Werden auf dem Weg zur Arbeitsstelle und auf dem Rückweg im dienstlichen/betrieblichen Auftrag Sachen transportiert, wird Kraftfahrzeugschädigung nach § 23 Abs. 5 Satz 2 ab dem Ort der Aufnahme der Sache gewährt; Umwege vom direkten Weg zur Arbeitsstelle sind zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für den Transport der walдарbeitereigenen Motorsäge, der Betriebsstoffe und des Hauungswerkzeugs.

Der Beginn der Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.

14. Zu § 23 Abs. 8 Satz 2:

Im Falle eines Diebstahls der walдарbeitereigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) in Folge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden, nur bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Beschäftigten, auf.

15. Zu § 24 Abs. 1:

Einrichtungen der Länder, die dazu organisatorisch in der Lage sind, können abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 TV-Forst die dort genannten Entgeltbestandteile am Zahltag des Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, auszahlen. Der tarifliche Anspruch auf Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

16. Zu § 29 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

II.

**Niederschriftserklärung
zu den Regelungen zur Höhe und Ermittlung
der Motorsägenentschädigung
und Werkzeugenschädigung**

1. Zu § 1 Abs. 1:

1. Die Tarifvertragsparteien erklären, im Rahmen der paritätischen Arbeitsgruppe „Motorsägenentschädigung“ unverzüglich einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Methodik der Berechnung des Bundeswertes zu erarbeiten mit dem Ziel, diese Methodik der Berechnung ab dem 1. Juli 2008 anzuwenden.
2. Bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung werden die Kosten des Sonderkraftstoffs auf der Grundlage bestehender Landesregelungen entschädigt oder auf Landesebene festgelegt (Landeswert).
3. Soweit abweichend von Nr. 2 keine Landesregelung oder kein Landeswert festgelegt ist, können die Länder für das erste Halbjahr 2008 die Motorsägenentschädigung je Motorsägenesamtlaufstunde mit dem vom KWF ermittelten Wert festlegen; mit diesem Wert beträgt die Motorsägenentschädigung 6,90 Euro je Motorsägenesamtlaufstunde (KWF-Wert).

Kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu einem höheren Satz als dem in Satz 1 festgelegten KWF-Wert, ist der Differenzbetrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nachzuzahlen; kommt es

nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu einem niedrigeren Satz, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen.

2. Zu § 2 Abs. 4:

1. Die Tarifvertragsparteien erklären, im Rahmen der paritätischen Arbeitsgruppe „Motorsägenentschädigung“ unverzüglich einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Methodik der Berechnung des Werkzeugenschädigungsbetrages zu erarbeiten, mit dem Ziel, diese Methodik der Berechnung ab 1. Juli 2008 anzuwenden.
2. Bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung wird die Werkzeugstellung des Beschäftigten in der Holzernte mit einer Entschädigung in Höhe von 0,14 Euro je Einsatzstunde bzw. mit einem Jahrespauschalbetrag in Höhe von 96,00 Euro entschädigt.
3. Kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu höheren Sätzen als den in § 2 Abs. 4 festgelegten vorläufigen Werten, ist der Differenzbetrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nachzuzahlen; kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu niedrigeren Sätzen, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen.

III.

Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Forst

1. Zu § 1:

Für den Fall des Wiedereintritts eines Landes in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verpflichtet sich die TdL zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Überleitung in den TV-Forst.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-Forst und der TVÜ-Forst das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

3. Zu § 18 Abs. 6:

Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist nach den fortgeltenden Regelungen des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 MTW-O zu bestimmen. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

4. Zu § 22 Abs. 1:

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-Forst sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2008. Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

2034.3.1-F

**Tarifverträge
für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2009 Az.: 25 - P 2627 - 009 - 50 314/08**

Nachstehend werden die Tarifverträge vom 17. Dezember 2008 zum Vollzug bekanntgegeben:

- Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 17. Dezember 2008
- Tarifvertrag über die Gewährung einer Einmalzahlung an Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Einmalzahlung Forst) vom 17. Dezember 2008.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

**Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVA-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Geltung des TVA-L BBiG**

Für die unter § 1 fallenden Auszubildenden gelten die §§ 2 bis 22 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008, vereinbart zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) mit folgenden Maßgaben:

Nr. 1**Zu § 2 - Ausbildungsvertrag, Nebenabreden -**

§ 2 Absatz 1 Buchstabe h gilt in folgender Fassung:

„h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.“

Nr. 2**Zu § 7 - Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit -**

§ 7 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TVA-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden.“

Nr. 3**Zu § 8 - Ausbildungsentgelt -**

§ 8 gilt in folgender Fassung:

„§ 8**Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 635,24 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 685,47 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 731,55 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TVA-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder

- b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TV-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gewährt werden.“

Nr. 4

Zu § 10 - Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte -

§ 10 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

- „(2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.“

Nr. 5

Zu § 12 - Schutzkleidung, Ausbildungsmittel -

§ 12 gilt in folgender Fassung:

„§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.“

Nr. 6

Zu § 16 - Jahressonderzahlung -

§ 16 Absatz 5 gilt nicht.

Nr. 7

Zu § 20 - Abschlussprämie -

§ 20 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.“

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der durch § 2 in Bezug genommene § 16 TVA-L BBiG von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
 - § 20 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 7 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

§ 4**Durchgeschriebene Fassung**

Die Tarifvertragsparteien erstellen eine durchgeschriebene Fassung des TVA-Forst, die als Anlage Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anlage
zu § 3 Absatz 5**

- Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)

**Anlage
zu § 4**

Durchgeschriebene Fassung

Anlage zu § 4 TVA-Forst

**Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des

TV-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3**Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen

für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
 wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst

und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.

- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TV-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gewährt werden.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach

Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstätte und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungskran-

kungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden,

für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v. H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

§ 20

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21

Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage zu § 23 Absatz 5 - Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)

Niederschriftserklärungen zu § 12 Absatz 4 TVA-Forst

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des § 23 Absatz 7 TV-Forst für Auszubildende folgende abweichende Kriterien gelten:

- Bei Auszubildenden ist ein eigener Hausstand nicht erforderlich; Wohnung im Sinne des § 23 Absatz 7 TV-Forst kann insoweit auch die elterliche Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder die Unterbringung in einem Internat o.ä. sein.
- Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23. Januar 1998 (BGBl I S. 206) beinhaltet bereits die Anspruchsvoraussetzung hinsichtlich der Einsatzwechseltätigkeit nach § 23 Absatz 7 TV-Forst. Eine gesonderte Dokumentation ist nicht erforderlich.

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Einmalzahlung
an Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Einmalzahlung Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter § 1 fallenden Auszubildenden erhalten mit den Bezügen für März 2009 folgende Einmalzahlungen:

a) Tarifgebiet West

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	100 Euro
--	----------

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	230 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	250 Euro

b) Tarifgebiet Ost

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	330 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	730 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	790 Euro

(2) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass

- a) der Auszubildende am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis zu dem selben Arbeitgeber steht, bei dem er die Ausbildung begonnen hat und
- b) ein Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Krankenbezüge des/der Auszubildenden für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat besteht.

²Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Auszubildende wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den Zahlungsmonat kein Ausbildungsentgelt erhalten hat.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Organisation

2190-F

**Geschäftsordnung
für das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation und für die
Vermessungsämter in Bayern
(LV-GO)**

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 26. Februar 2009 Az.: 71 - VM 2001 - 001 - 1 545/09

1. Geltungsbereich

¹Gemäß Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG)

bildet diese Geschäftsordnung den Rahmen für Organisation, Geschäftsverteilung und Dienstbetrieb des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG) und der staatlichen Vermessungsämter. ²Sie ergänzt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) gemäß § 3 Abs. 1 AGO.

2. Verhalten gegenüber dem Bürger, Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren ihr Handeln an den Interessen der Nutzer sowie am Leitbild der Finanzverwaltung und am Leitbild des Vermessungsamts. ²Das LVG und die Vermessungsämter informieren die Öffentlichkeit laufend über die Dienstleistungen und Produkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

3. Organisation und Leitung

3.1 Arbeits- und Organisationsgrundsätze

- (1) ¹Das LVG und die Vermessungsämter nehmen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen und der mit den vorgesetzten Dienststellen vereinbarten Ziele ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. ²Die Wege zum Erreichen der Arbeitsziele werden gemeinsam erarbeitet. ³Arbeitsabläufe, Zeitvorgaben und einzusetzende Mittel orientieren sich an den Grundsätzen des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für ihr Handeln; ihre Eigenverantwortlichkeit ist zu stärken. ²Sie dokumentieren ihr Handeln im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung.

3.2 Information und Kommunikation

- (1) ¹Eine bedarfsgerechte, über alle Organisationseinheiten offene Information und Kommunikation ist Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben. ²Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben und fördern – entsprechend ihrem Verantwortungsbereich – eine offene Information und Kommunikation.
- (2) ¹Mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist mindestens zweijährlich ein Mitarbeitergespräch zu führen. ²Nach krankheitsbedingter Abwesenheit ist grundsätzlich ein Rückkehrgespräch zu führen; näheres regelt die Amtsleitung. ³Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist gesondert zu beachten.

4. Organisation und Leitung des LVG

4.1 Aufbauorganisation

- (1) ¹Das LVG gliedert sich in sieben Abteilungen:
 Abteilung 1: Verwaltung, zentrale Dienste
 Abteilung 2: Kartographie, Geotopographie
 Abteilung 3: Geodaten und Geodatendienste
 Abteilung 4: Informations- und Kommunikationstechnik
 Abteilung 5: Regionalabteilung Süd
 Abteilung 6: Regionalabteilung Nord
 Abteilung 7: Regionalabteilung Ost
²Zusätzlich ist eine Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern eingerichtet.
- (2) ¹Die Abteilungen gliedern sich in Referate und diese in Sachgebiete bzw. Arbeitsbereiche. Referate und Sachgebiete können auch direkt der Leitung des LVG unterstellt werden. ²Die Einrichtung von Referaten erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.
- (3) Für besondere Aufgaben können Projektgruppen gebildet und Referentinnen oder Referenten den Abteilungen zugeordnet werden.
- (4) In einem Organisationsplan sind die Organisationseinheiten des LVG darzustellen.
- (5) ¹Die Leitung des LVG regelt im Geschäftsverteilungsplan die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung. ²Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

4.2 Bestellung von Leitungsfunktionen

- (1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Leitung des LVG. ²Die Leitung des LVG muss die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation besitzen und führt die Amtsbezeichnung „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin des LVG und die Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Leitung des LVG.
- (3) ¹Die Leitung des LVG bestellt nach Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen die Vertretungen der Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Abteilungsleitung und die Leitung der Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur. ²Der Vollzug ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.
- (4) ¹Die Leitung des LVG bestellt im Benehmen mit den Abteilungsleitungen die Referatsleitungen. ²Dies gilt unter Einbeziehung der Referatsleitungen auch für die Sachgebietsleitungen.

4.3 Leitung des LVG

Die Leitung des LVG

- trägt die Gesamtverantwortung für das LVG und für die Erfüllung der mit dem Staatsministerium der Finanzen vereinbarten Ziele,
- ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVG und der Leitungen der Vermessungsämter,
- vereinbart mit den Abteilungsleitungen die Abteilungsziele,
- stimmt den Einsatz des Personals und der Sachmittel abteilungsübergreifend ab,
- ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Vertretungen vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

4.4 Abteilungsleitungen

- ¹Die Abteilungsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie
 - unterstützen die Leitung des LVG,
 - können mit der Leitung eines eigenen Referats beauftragt werden,
 - sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement,
 - setzen die Abteilungsziele eigenverantwortlich um,
 - vereinbaren mit den Referaten und den nachgeordneten Vermessungsämtern ihres Zuständigkeitsbereichs deren Arbeitsziele,
 - sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
 - koordinieren die Arbeitsabläufe,
 - sind verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der Sachmittel,
 - sind verantwortlich für die Personalentwicklung.

4.5 Referatsleitungen

¹Die Referatsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- setzen die Referatsziele unter Beachtung der Grundsätze des Qualitätsmanagements eigenverantwortlich um,
- vereinbaren mit den Sachgebieten deren Arbeitsziele,
- beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Organisation der Arbeitsabläufe ein und fördern deren eigenverantwortliches Handeln,
- koordinieren den Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
- wirken mit bei der Personalentwicklung.

4.6 Sachgebietsleitungen

¹Die Sachgebietsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Arbeitsziele und
- weisen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die konkreten Aufgaben zu.

5. **Organisation und Leitung des Vermessungsamts**

5.1 Aufbauorganisation

- (1) ¹Das Vermessungsamt gliedert sich in Fachbereiche; es kann eine Außenstelle haben. ²Für besondere Aufgaben werden Projektgruppen gebildet. ³Die Gliederung ist in einem Organisationsplan zu dokumentieren und ist vom LVG zu genehmigen.
- (2) ¹In jedem Regierungsbezirk ist ein Schwerpunktamt mit dem Fachbereich „Informations- und Kommunikationstechnik“ eingerichtet. ²Dieser ist für Hard- und Softwaresupport sowie für IuK-Schulung und -Fortbildung an den Vermessungsämtern im Regierungsbezirk zuständig. ³Die Schwerpunktämter werden vom Staatsministerium der Finanzen festgelegt.
- (3) Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können Vermessungsämter mit Sonderaufgaben, insbesondere im Bereich der überregionalen Datenabgabe und Kundenbetreuung, beauftragt werden.

5.2 Bestellung von Leitungsfunktionen

¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die Leitungen der Vermessungsämter. ²Zur Leitung eines Vermessungsamts kann vom Staatsministerium der Finanzen nur bestellt werden, wer die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation besitzt. ³Die Leitung des LVG bestellt im Benehmen mit der Abteilungsleitung die Vertretung der Leitung des Vermessungsamts, die Leitung der Außenstelle eines Vermessungsamts und die Leitung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik bei einem Schwerpunktamt. ⁴Die Behördenleitung

- trägt die Gesamtverantwortung für das Vermessungsamt und die mit dem LVG vereinbarten Ziele,
- ist Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- koordiniert den Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und den Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung vertrauensvoll zusammen und fördert ihre Tätigkeit, gegebenenfalls durch Dienstvereinbarungen,
- legt die räumliche und sachliche Zuständigkeit der Außenstelle fest.

5.3 Aufsicht über die Vermessungsämter

- (1) Das LVG ist Aufsichtsbehörde der staatlichen Vermessungsämter.
- (2) ¹Die Leitung des LVG kann im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Abteilungen und Referaten des LVG die Fachaufsicht über Fachbereiche an den Vermessungsämtern übertragen. ²Näheres regelt sie im Geschäftsverteilungsplan.

5.4 Fachbereiche und Projektgruppen

- (1) ¹Die Leitungen der Fachbereiche bzw. der Projektgruppen tragen die Verantwortung für die Aufgaben der jeweiligen Bereiche und ordnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben zu. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche und Projektgruppen arbeiten in der Regel in Teams.
- (2) Besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben können in Spitzenämtern und herausgehobenen Dienstposten zusammengefasst werden.

5.5 Geschäftsaushilfen

¹Die Vermessungsämter unterstützen sich im erforderlichen Umfang bei der Erfüllung der Aufgaben. ²Sie regeln die Geschäftsaushilfen grundsätzlich eigenverantwortlich; das LVG unterstützt sie dabei.

6. **Schlussbestimmungen**

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2009 treten die Geschäftsordnungen für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVG-GO) vom 8. August 2005 (FMBl S. 167) und für die Vermessungsämter in Bayern (VA-GO) vom 8. August 2005 (FMBl S. 169) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

**Änderung der Richtlinien
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern
zu kommunalen Baumaßnahmen
im kommunalen Finanzausgleich
(FA-ZR 2006)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. März 2009 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09**

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S.120, AllMBl S.174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2008 (FMBl S. 50, AllMBl S. 162, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2009)

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kosten- richtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kosten- richtwert Euro
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 × 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340
--	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

**Bekanntmachung
über die Vertretung des Freistaats Bayern
bei der Freigabe von Grundstücken Dritter
von Belastungen mit Dienstbarkeiten,
Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten
(VertFreigBek)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 26. Februar 2009 Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 7 159/09**

I.

1. Bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten wird der Freistaat Bayern wie folgt vertreten:

a) Wenn die Rechte oder Grundstücke im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bayerischen Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Bewirtschaftung übertragen sind:

durch die Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierzu erlassenen Bestimmungen;

b) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Staatsbauverwaltung verwaltet werden:

durch die Regierungen, die Autobahndirektionen oder die Staatlichen Bauämter nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hierzu erlassenen Bestimmungen;

c) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden:

durch die Regierungen oder die Wasserwirtschaftsämter nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hierzu erlassenen Bestimmungen;

d) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden:

durch diese Verwaltung nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen;

e) wenn die Rechte vom Landesamt für Finanzen, Staatsschuldenverwaltung, verwaltet werden:

durch diese Verwaltung nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen;

f) bei allen übrigen Grundstücken:

durch den Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen.

2. Die Bestimmungen unter Nr. 1 gelten auch dann, wenn von Wiederkaufsrechten in einzelnen Wiederkaufsfällen kein Gebrauch gemacht werden soll, die Belastungen mit den Wiederkaufsrechten aber für künftige Wiederkaufsfälle bestehen bleiben sollen.

II.

¹Die Immobilien Freistaat Bayern beteiligt bei der Behandlung von Anträgen auf Freigabe von Grundstücken Dritter die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen. ²Grundbesitz bewirtschaftende Dienststellen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die Verwaltungsbehörden, für deren Zwecke die staatseigenen Grundstücke, zugunsten deren die Belastungen eingetragen sind, genutzt werden oder die die Rechte des Freistaats Bayern, die an Grundstücken Dritter dinglich gesichert sind, verwalten.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und allen Bayerischen Staatsministerien.

IV.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die bisherige Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. März 2004 [FMBl S. 90]) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

6410-F

**Grundstücke
der Bayerischen Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 3. März 2009 Az.: 44 - VV 2400 - 1 - 5 151/09**

Für das Grundvermögen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf Grund von Art. 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 Alternative 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl S. 46, BayRS 630-2-15-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006) vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), die folgenden Regelungen:

I.**1. Eigene Zuständigkeit**

- 1.1 Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Zuständigkeit
 - 1.1.1 Grundstücke zu veräußern, die zum Grundstockvermögen des Freistaates Bayern gehören und deren Wert den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.2 Grundstücke für das Grundstockvermögen des Freistaates Bayern zu erwerben, deren Wert den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.3 Tauschverträge abzuschließen, wenn die Tauschleistung den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.4 Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an staatseigenen Grundstücken zu bestellen, Vereinbarungen über die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an fremden Grundstücken zu schließen sowie Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an fremden Grundstücken löschen zu lassen, wenn das Entgelt der einzelnen Dienstbarkeit den Betrag von 100000 Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.5 staatseigene Grundstücke zu vermieten und verpachten sowie bestehende Miet- und Pachtverträge zu verlängern, wenn der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 25000 Euro nicht übersteigt. Diese Grenze gilt nicht für die Vermietung von Veranstaltungsräumen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

2. Zustimmung

- 2.1 Übersteigt in den Fällen des Nr. 1 der Wert des Grundstücks oder der dinglichen Belastung die Wertgrenze, bedarf der Abschluss des Rechtsgeschäfts der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Auf Art. 64 Abs. 2 BayHO und VV Nr. 4.1 zu Art. 64 BayHO wird hingewiesen.

- 2.2 Der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen
 - 2.2.1 Vereinbarungen über die Bestellung von Erbbaurechten an staatseigenen und an fremden Grundstücken;
 - 2.2.2 der Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen mit Immobilienbezug.

3. Erweiterte Zuständigkeit

- 3.1 Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird über die Regelung in Nr. 1 hinaus ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Zuständigkeit
 - 3.1.1 Pfandfreigabeerklärungen für Rechte des Freistaates Bayern abzugeben, die an fremden Grundstücken in den Abteilungen II und III des Grundbuchs eingetragen sind, wenn die Beeinträchtigung des Rechtes angemessen entschädigt wird und den staatlichen Interessen nicht widerspricht, sowie Löschungserklärungen für Grundpfandrechte an fremden Grundstücken abzugeben, wenn die zu sichernden Forderungen getilgt sind;
 - 3.1.2 Rangrücktrittserklärungen nach Nr. 4.4 der Grundstücksverkehrsrichtlinien – GrVR – abzugeben;
 - 3.1.3 der Belastung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken mit Grundpfandrechten nach Maßgabe der Nr. 4.3.3 GrVR sowie der freihändigen Veräußerung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken nach §§ 5 und 7 ErbbauVO zuzustimmen.
- 3.2 Zur Zuständigkeit der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen für die Änderung und Aufhebung von Verträgen, Stundung und den Erlass von Vertragsstrafen, die Niederschlagung und die Einstellung des Einziehungsverfahrens wird auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 58, 59 BayHO verwiesen.
- 3.3 Auf die weiteren Zuständigkeiten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vertretung des Freistaates Bayern als Grundstückseigentümer in Verwaltungsverfahren vom 19. September 1986 (FMBl S. 303, StAnz Nr. 42) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten vom 26. Februar 2009 (FMBl S. 53) wird verwiesen.

4. Fälle von besonderer Bedeutung

Das Staatsministerium der Finanzen kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. Februar 2009 Az.: PE - P 3320 - 004 - 40 596/08**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, auch im Jahr 2010 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen. (In den Jahren 2009 und 2011 wird jeweils voraussichtlich kein Einstellungsjahrgang in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausgebildet werden.) Die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die in 2010 zum Aufstieg zugelassen werden können, richtet sich nach dem Bedarf. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2010 zwei Beamtinnen bzw. Beamte zur dreijährigen Einführungszeit für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

Der Aufstieg richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006, geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), und der bayerischen Laufbahnverordnung (LbV).

Am Zulassungsverfahren können nur Beamtinnen und Beamte teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen. Die Eignung zum Aufstieg muss in der periodischen Beurteilung 2008 zuerkannt worden sein.

Für den Aufstieg kommen Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Betracht, die am Zulassungsverfahren 2009 teilgenommen haben und nach dessen Ergebnis erkennen lassen, dass sie nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet sind (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LbV).

Das Zulassungsverfahren 2009 wird **am 15. Juli 2009** vom Landesamt für Finanzen durchgeführt (§ 46 ZAPO/StF). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zum Aufstieg in den Jahren 2009 bis 2011. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2012 nach dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte, denen in der periodischen Beurteilung 2008 die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 11. Juni 2009** auf dem Dienstweg bei der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihrer bzw. ihrem Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt auch für Beamtinnen und Beamte, bei denen die periodische Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Zuerkennung der Aufstiegseignung in der periodischen Beurteilung 2008 beizufügen. Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist, ist dieser Nachweis spätestens einen Tag vor dem Prüfungsverfahren vorzulegen. Die Beschäftigungsbehörde überprüft jeweils, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2009 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 47 Abs. 2 ZAPO/StF).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je zwei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

Für die Erörterung (Aufgabe Nummer 1) stehen drei Themen zur Wahl. Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Abschnitts 4 von Teil 1 ZAPO/StF und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht wird.

Zur Bildung der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zum Aufstieg sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zum Aufstieg folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilungen im aktuellen Amt bzw. periodische Vorbeurteilungen im Voramt (maximal werden nur die letzten zwei Vorbeurteilungen berücksichtigt), Zeitpunkt der Übertragung des derzeitigen Amtes, Schwerbehinderteneigenschaft, Datum des erstmaligen Eintritts in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das jeweils nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie eine Zulassung zum Aufstieg im Jahr 2009 nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens unterrichtet werden. Die Einführungszeit der im Jahr 2009 zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2010.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2009, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2010 nicht zum Aufstieg zugelassen werden, können entsprechend der weitergeltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2009 im Jahr 2011 zum Aufstieg zugelassen werden, wenn dann Bedarf bestehen sollte.

Weigert
Ministerialdirektor

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Februar 2009 Az.: 45 - O 1020 - 006 - 10 643/08**

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Palantir“**
Programm zum Übertrag von IDEA-Daten nach Excel zum Ausdruck bzw. zur Ergebnisdokumentation.
Prämie: 1.300 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Woitscheck
Zentralfinanzamt Nürnberg
2. **Vorschlag „IDEA-Makro-DATEV-Prüfungsablauf_v4.0“**
IDEA-Makro für die Prüfung von Buchführungen mit Datev-Lohn.
Prämie: 1.250 €
Einsender: Steuerobersekretär Friedrich Steberl
Finanzamt München III
3. **Vorschlag „Eilenach“**
Automatisierte Analyse und Auswertung der SAP-Buchführungsdaten im Rahmen des Datenzugriffs mit IDEA.
Prämie: 1.250 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Woitscheck
Zentralfinanzamt Nürnberg
4. **Vorschlag „SteufaCT“**
Installation des Datenbankprogramms SteufaCT auf den Rechnern der Steuerfahndung.
Prämie: 1.100 €
Einsender: Steueramtmann Stefan Wehner
Finanzamt München I
5. **Vorschlag „Ausfuhr und ausländ. Kennzeichen“**
Vorlage für einen manuell erstellten Bescheid zur sofortigen Versteuerung von ausländischen und Ausfuhrkennzeichen von neu aufgenommenen Steuernummern.
Prämie: 750 €
Einsender: Steuersekretär Andreas Seubert
Zentralfinanzamt Nürnberg
Amtsinspektor mit Amtszulage
Erwin Wagner
Finanzamt Starnberg
6. **Vorschlag „Kurt“**
Wertermittlung von Grundstücken mit Hilfe einer Excel-Vorlage auf der Basis des Leitfadens „Grundlagen der Wertermittlung“.
Prämie: 500 €
Einsender: Steueramtsrat Winfried Stippler
Finanzamt Fürstenfeldbruck
7. **Vorschlag „Softwareprogramm Konvert“**
Einsatz des entwickelten Softwareprogramms „Konvert“ bei der Staatsoberkasse.
Prämie: 500 €
Einsender: Regierungshauptsekretär
Wolfgang Meyer
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
8. **Vorschlag „Information“**
Herausgabe einer Informationsbroschüre über die Grundlagen und die Berechnungsweise der Beamtenversorgung.
Prämie: 500 €
Einsender: Regierungsamtmann Norbert Simeth
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Bayreuth
9. **Vorschlag „Bauer“**
Bereitstellung einer UNIFA-Word-Vorlage zur Berechnung des Wirtschaftswerts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.
Prämie: 400 €
Einsender: Amtsinspektorin Bärbel Krasselt
Finanzamt Eichstätt
Steueroberinspektor Christian Bauch
Finanzamt Eichstätt
10. **Vorschlag „Elektrotechnische Überprüfung“**
Durchführung der Prüfung der nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel in den Behörden durch elektrotechnisch unterwiesene Personen statt einer Elektrofachkraft.
Prämie: 400 €
Einsender: Steueramtmann Gerd Nehmeyer
Finanzamt Ansbach mit Außenstellen
11. **Vorschlag „Beschäftigungsnachweis“**
Führung des Beschäftigungsnachweises für die Betriebsprüfer mit Hilfe einer Excel-Tabelle.
Prämie: 400 €
Einsender: Steueramtsrat Georg Holischka
Finanzamt Ingolstadt
Steueramtsrat Herbert Adelfinger
Finanzamt Ingolstadt
12. **Vorschlag „Vereinbarte Entgelte“**
Die Vorlage „Buchführungspflicht Gewerbe“ soll um den Hinweis ergänzt werden, dass im Falle von bisheriger USt-Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (IST-Versteuerung) ab der Aufforderung zur Buchführungspflicht die SOLL-Versteuerung nach vereinbarten Entgelten anzuwenden ist. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass bei einem Vorjahresumsatz unter 250.000 € (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG) ein Antrag auf IST-Versteuerung gestellt werden kann.
Prämie: 400 €

Einsender: Steueroberinspektor Christian Mösl
Finanzamt Landsberg
Steueramtmann Günter Ziegler
Finanzamt Landsberg

13. **Vorschlag „SAP-Makros“**

Bereitstellung von „IDEA“-Makros für Lohnsteuerprüfer zur Prüfung von SAP-Buchführungssystemen.

Prämie: 400 €

Einsender: Steueroberinspektorin
Angela Leberfinger
Finanzamt München für Körperschaften

14. **Vorschlag „FEIN Untersachbereich“**

Wegfall der automatischen Vorbelegung der Kennzahl 784 im Sachbereich 45 (Wert 2) bei Änderungsfestsetzungen im FEIN-Verfahren, um die versehentliche Ausgabe des Auswertungshinweises „Diese Mitteilung ist bereits ausgewertet worden.“ auf der ESt-4B-Mitteilung zu vermeiden.

Prämie: 350 €

Einsender: Steueramtmann Hans Manlik
Finanzamt Schwabach

15. **Vorschlag „Außergewöhnliche Belastungen Unterstützung“**

Die Kennzahlengruppe 53.50-53.80 soll ausgeweitet werden, damit die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen gem. § 33a Abs. 1 EStG für mehrere Personen maschinell ermittelt werden können.

Prämie: 350 €

Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land

16. **Vorschlag „Insolvenz-Kfz“**

Durch die entworfenen Word-Vorlagen kann die zeitnahe Bearbeitung der Insolvenzfälle gewährleistet werden.

Prämie: 350 €

Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Erwin Wagner
Finanzamt Starnberg

17. **Vorschlag „Eigentumswohnung“**

Im Vordruck ASt 172 „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Erlassantrag im außergerichtlichen Einigungsverfahren“ soll die Frage zur Zahlungsunfähigkeit vor dem 01.01.1997 gestrichen werden.

Prämie: 300 €

Einsender: Steuersekretärin Marion Schmid
Zentralfinanzamt München

18. **Vorschlag „Verspätungszuschlag“**

Bei verspätet abgegebener Umsatzsteuer-Voranmeldung in einem Neugründungsfall soll vor dem zentralen Versand des Schreibens über die verspätete Abgabe ein maschineller Abgleich mit dem Erhebungsspeicher (Abfrage „Stand der Kennbuchstaben/Änderungen“) erfolgen, weil die elektronische Übermittlung erst möglich ist, wenn der Grundkennbuchstabe „U“ gesetzt und eine Steuernummer zugeteilt wurde.

Prämie: 300 €

Einsender: Steuersekretärin Nadine Dietrich
Finanzamt Fürth

19. **Vorschlag „Spannungswandler“**

Einbau eines Spannungswandlers in Dienst-Kfz um mögliche Gefahrenquelle zu beseitigen.

Prämie: 300 €

Einsender: Wolfgang Pietsch
Vermessungsamt Traunstein

20. **Vorschlag „Prüfhinweis ESt Kurzverfahren“**

Ausgabe eines Prüfhinweises bei der Änderung, Aufhebung oder Stornierung eines Einkommensteuerbescheides im Kurzbescheidverfahren, wenn für den gleichen Veranlagungszeitraum eine Verlustfeststellung gespeichert ist.

Prämie: 300 €

Einsender: Steueramtfrau Renate Sebald
Finanzamt Fürth

21. **Vorschlag „BayLIS“**

Im Programm BayLIS soll die sog. Trefferliste um eine Spalte mit Angaben zu Belastungen des Grundstücks mit Rechten Dritter ergänzt werden, um den Aufruf weiterer Programmmasken zu vermeiden.

Prämie: 250 €

Einsender: Regierungsoberinspektor
Frank Balducci
Immobilien Freistaat Bayern

22. **Vorschlag „Raute“**

Maschinelle Prüfung auf nicht aufgelöste Variablen bei der Funktion „Abverfügung“ in UNIFA-Word.

Prämie: 250 €

Einsender: Steuerinspektor Georg Pantele
Finanzamt Starnberg

23. **Vorschlag „Bienenwachs“**

Erweiterung von UNIFA um eine Abfragemöglichkeit (z. B. im Grundinformationsdienst), um die Gründe für die bestehende Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung anzuzeigen.

Prämie: 250 €

Einsender: Amtsinspektorin Rosemarie Schmeißer
Finanzamt Dingolfing
Steuerobersekretärin
Monika Thalhammer
Finanzamt Dingolfing

24. **Vorschlag „KM Arbeitgeberstelle“**

Erweiterung des Prüfhinweises E1-0954 durch gleichzeitige Verwendungsmöglichkeit einer neuen Vorlage, die den konkreten Text einer Kontrollmitteilung an die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle zur Auswahl zulässt.

Prämie: 250 €

Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land

25. **Vorschlag „Wohnungs-/Teileigentum“**

Einstellen eines vereinfachten Fragebogens zum Wohnungs- und Teileigentum als UNIFA-Word-Vorlage.

- Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektor Gerhard Büdel
Finanzamt Aschaffenburg
26. **Vorschlag „Rückmeldung bei Helpdesk“**
Wenn vom IT-Bereich des Landesamtes Rückfragen zu von den Finanzämtern erstellten Helpdesk-Meldungen in den Meldungen eingetragen werden, sollten die EDV-Betreuer für die zeitnahe Beantwortung durch Anzeigen am Bildschirm oder E-Mail darauf hingewiesen werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär
Franz Neukirchinger
Finanzamt München IV,
Bearbeitungsstelle Passau
27. **Vorschlag „Gelbbrustara“**
Möglichkeit zur Verwendung der standardisierten Erläuterungstexte des Festsetzungsverfahrens in der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagen Anforderung“.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main,
Außenstelle Karlstadt
28. **Vorschlag „Speicherung personeller Ergebnisse nach Aktenüberweisungen“**
Bei Aktenübernahmen von außerhalb Bayerns sollen bei der personellen Nachspeicherung der Einkommensteuer- und Umsatzsteuer-Daten die erforderlichen Kennzahlen (Vordrucke ESt 270 und USt 270) in der Eingabemaske der Festsetzung angezeigt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Manfred Fackler
Finanzamt Nördlingen,
Außenstelle Donauwörth
29. **Vorschlag „Becabunga“**
Übernahme der vorhandenen elektronischen Lohn- und Daten in die Festsetzung in Schätzungsfällen, wobei der Anstoß durch die Eingabe einer neuen Kennzahl im Sachbereich 47 bzw. 48 in Kombination mit einem standardisierten Erläuterungstext erfolgt.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Peter Meier
Finanzamt Fürth
30. **Vorschlag „Papiertiger 2“**
Bereitstellung von parametergestützten Vorlagen für die Statistikmeldungen für die Einheits- und Bedarfsbewertung.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Norbert Vierheilg
Finanzamt Schweinfurt
31. **Vorschlag „Handvorschuss mit Excel und Word“**
Führung des Handvorschusses auf der Basis von Excel-Tabellen und Word-Vorlagen.
Prämie: 250 €
- Einsender: Vertragsangestellter Alfred Feuerer
Arbeitsgericht Regensburg
32. **Vorschlag „Vritomaris“**
Änderung bei der Sortierung der standardisierten Erläuterungstexte im Sachbereich 12 der UNIFA-Festsetzung.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach
33. **Vorschlag „Papier“**
Verwendung der Verkleinerungsfunktion (2 Seiten pro Blatt) bei mehrseitigen Ausdrucken zur Reduzierung des Papierverbrauchs in den Finanzämtern.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerinspektor Peter Strodl
Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
34. **Vorschlag „Think“**
Hervorhebung von Textteilen im Gründungsfragebogen für Personengesellschaften und Beifügen eines Vordrucks „Empfangsvollmacht“.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektorin Christine Stoiber
Finanzamt Nürnberg-Nord
35. **Vorschlag „Einkünfte des Ehegatten“**
Der Beihilfeantrag soll so geändert werden, dass die Frage zu den Einkünften des Ehegatten immer beantwortet werden muss. Außerdem soll ein Feld „Selbstständiger“ eingefügt werden. Darüber hinaus soll zum Nachweis der Einkünfte des Ehegatten vom Beihilfeberechtigten je einmal pro Jahr eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des Vorvorkalenderjahres der Antragstellung mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Regierungsoberinspektor
Christian Göttlinger
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
36. **Vorschlag „Geierwally“**
Einführung einer Benutzer-Authentifizierung sowie einer Plausibilitätsprüfung mit Warnhinweisen bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit ELSTER.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Alessandro Sanasi
Finanzamt Nürnberg-Süd
37. **Vorschlag „remix“**
Für die Drittschuldnererklärungen nach § 840 ZPO und § 316 AO sollen jeweils eigene Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Regierungsrat zur Anstellung
Remigiusz Wojtkowiak
Finanzamt Augsburg-Land

38. **Vorschlag „Vorläufiger Steuerbescheid für Ausfuhrkennzeichen“**
Bereitstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für einen vorläufigen Kraftfahrzeugsteuerbescheid bei Kraftfahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Walter Reitmaier
Finanzamt Passau
39. **Vorschlag „Asien 2“**
Excel-Vorlage für die von den Finanzämtern jährlich an das Landesamt für Steuern zu meldende Statistik über die in einem Kalenderjahr durchgeführten Umsatzsteuer-Prüfungen und -Nachschauen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtsrat Johann Brunner
Finanzamt Regensburg
40. **Vorschlag „Erweiterung Einspruchsentscheidung“**
Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten bezüglich Art des Bescheides und Bescheiddatum in der fachspezifischen Dialogmaske der UNIFA-Word-Vorlage „Einspruchsentscheidung“.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerinspektorin Simone Stichlmair
Finanzamt München IV
41. **Vorschlag „LKR“**
Installation des (kostenfreien und speicherplatzsparenden) Office-Programms „OpenOffice.org“ auf den PCs in den Poststellen der Finanzämter, um auch andere Dateiformate als die der Fa. Microsoft öffnen zu können und somit die Kommunikation per E-Mail mit dem Finanzamt bürgerfreundlicher zu gestalten.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach
42. **Vorschlag „Kfz-Problematik bei Löschung einer GmbH“**
Aufnahme eines Vermerk-Feldes auf dem Entwurf der UNIFA-Word-Vorlage „HR_Antrag auf Löschung AG München_FA“. Darin soll dokumentiert werden, dass das Finanzamt vor dem Antrag auf Löschung einer GmbH geprüft hat, ob auf eine zu löschende GmbH noch Kfz gemeldet sind und dem für die Kfz-Steuer zuständigen Bezirk/ Finanzamt Gelegenheit gegeben wurde, noch vor der Löschung Kfz-Abmeldebescheide zu erlassen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueroberinspektor Johannes Plein
Zentralfinanzamt München
Steuerobersekretärin Andrea Bombita
Finanzamt München für Körperschaften
43. **Vorschlag „Herzklopfen“**
Ergänzung der maschinellen Vorauszahlungsbescheide um einen Hinweis auf die Berichtigungspflicht nach § 153 AO.
Prämie: 250 €
- Einsender: Steueroberinspektor Christian Bauch
Finanzamt Eichstätt
44. **Vorschlag „EUBeitrRL“**
Zwei vom Einsender entwickelte UNIFA-Word-Vorlagen für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern über Rückstandsminderungen bzw. Erledigungen bei Vollstreckungsersuchen an das Ausland zur Verfügung stellen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtmann Wolfgang Habetz
Zentralfinanzamt München
45. **Vorschlag „GewSt-Rückstellung Excel“**
Excel-Vorlage zur Berechnung der Zuführung zur Gewerbesteuerrückstellung im Strafverfahren durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtsrat Helmut Eck
Finanzamt Würzburg
mit Außenstelle Ochsenfurt
46. **Vorschlag „Akira Oktober“**
Ergänzung des UNIFA-Vordrucks „Personaldatenänderung und Empfangsbestätigung“ (IuK 15420); Ergänzung der Registerkarte „Allgemeines - Adressierung“ um Auswahlmöglichkeiten der Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen.
Prämie: 250 €
Einsender: Tarifbeschäftigte Erika Albrecht
Finanzamt Schwabach
47. **Vorschlag „GE 231“**
Einführung eines „Merkblattes für Veräußerungsanzeigen“ zur Übersendung an Notare.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektorin Helga Kuttner
Finanzamt Neu-Ulm
48. **Vorschlag „Dienstreiseantrag“**
Änderung der Datumsvorgaben zu den Feldern „Reiseantritt am“, „Beginn Dienstgeschäft“, „Beendigung“ und „Ende Dienstgeschäft“ im Formular „Dienstreiseantrag“, das an den Dienststellen als UNIFA-Word-Vorlage am PC zur Bearbeitung bereitgestellt ist.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt
49. **Vorschlag „Buntspecht“**
Nichtausgabe eines Festsetzungsvorschlages der Anmeldung der Sondervorauszahlung bei gleichzeitiger Abgabe einer (berichtigten) Umsatzsteuervoranmeldung des Vorjahres.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main
50. **Vorschlag „AIS-Uhrzeit“**
Bei einer Veröffentlichung im AIS sollen auch Einstellungsdatum und -uhrzeit angezeigt werden.
Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

51. **Vorschlag „Aprilbaum“**

Einführung einer Hinweismeldung, sofern beim Abarbeiten der UNIFA-Vorlage „Beschränkung“ unterschiedliche Beträge in der Registerkarte „Umfang der Beschränkung“ und „Geschuldete Beträge“ eingegeben werden. Damit sollen Fehler bzw. nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

52. **Vorschlag „Maildruck“**

Ergänzung einer Schaltfläche in UNIFA-Email, um E-Mails ausdrucken zu können, ohne sie vorher öffnen zu müssen.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Christian Strobel
Zentralfinanzamt München

53. **Vorschlag „Aerna“**

Ergänzung des Vordrucks „Vollstr 314“ (Feststellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners) um eine Angabemöglichkeit für die Homepage des Steuerbürgers.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

54. **Vorschlag „hallo!“**

Automatische Übernahme der (neuen) Steuernummer eines Beteiligten bei der Bearbeitung der FEIN-Stammdaten.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Nürnberg-Nord

55. **Vorschlag „Lagebezeichnung“**

Erweiterung der Funktionalität von Programm AL-KIS/1.

Prämie: 200 €

Einsender: Technischer Hauptsekretär
Thomas Beier
Vermessungsamt Bayreuth

56. **Vorschlag „LSt-AG“**

Ausgabe eines Hinweises bei der Verarbeitung einer berichtigten Lohnsteueranmeldung für einen Zeitraum, der der sog. Änderungssperre (§ 173 Abs. 2 AO) nach einer Lohnsteuerußenprüfung unterliegt.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueroberinspektor Johann Seger
Finanzamt Neumarkt in der Oberpfalz

57. **Vorschlag „Neuer Prüfhinweis für die UStVA“**

Ausgabe eines Prüfhinweises, wenn bei Unternehmensneugründungen zwölf monatliche „Null-Anmeldungen“ in Folge bei der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle eingereicht werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Thomas Erz
Finanzamt München V

58. **Vorschlag „Winter1“**

Beschriftung der Briefkuverts der Finanzämter mit den Internetadressen „finanzamt.de“ und „elster.de“, über die Formulare herunter geladen werden können.

Prämie: 200 €

Einsender: Oberamtsmeister Heinz Harpaintner
Finanzamt Dingolfing

59. **Vorschlag „K1566 a“**

Die Word-Vorlage „Aktenabgabe/Aktenanforderung“ soll um die Möglichkeit der jahresbezogenen Abgabe/Übernahme ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Karl Keilwerth
Finanzamt Nürnberg-Süd

60. **Vorschlag „ALI“**

In der UNIFA-Word-Vorlage „Belegrückgabe“ soll im Fenster „Jahresauswahl“ nicht das aktuelle Jahr vorbelegt werden, da es nicht sinnvoll ist, ein Jahr als Vorbelegung zur Verfügung zu stellen, das noch nicht bearbeitet werden kann. Deshalb soll z. B. bis 28.02.2008 das Jahr 2006 (aktuelles Jahr -2) und ab dem 01.03.2008 das Jahr 2007 (aktuelles Jahr -1) als Vorbelegung für das Erklärungsjahr angezeigt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Christian Engl
Finanzamt Neumarkt in der Oberpfalz

61. **Vorschlag „Neuseeland“**

In dem Vordruck „Teilnahmeerklärung zum Lastschriftzugsverfahren“ (ASt 060) sollte es ein „Ankreuz-Feld“ geben, dass die Bankverbindung auch für Steuererstattungen gelten soll.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Peter Kornbichler
Finanzamt Wolfratshausen

62. **Vorschlag „Heizkostenverbrauch + Umweltschutz“**

Zur Eindämmung des Energieverbrauchs und Einsparung von Heizkosten in öffentlichen Gebäuden (hier Finanzämter) sollen die Kolleginnen und Kollegen auf richtiges Heizverhalten hingewiesen werden. Wärmedämmungen an den Gebäuden und technische Verbesserungen an den Heizanlagen sollen einen überflüssigen Heizkostenverbrauch einschränken.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Christine Obermeier
Finanzamt Deggendorf

63. **Vorschlag „Dauertatbestände bei Signallöschung“**
Zugriff (lesend) auf die Dauertatbestände in den Umsatzsteuervoranmeldungsstellen auch dann, wenn das Signal entweder gelöscht oder der Fall von einem anderen Finanzamt übernommen wurde.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär
Matthias Straußberger
Finanzamt Nürnberg-Nord
64. **Vorschlag „Zeit“**
Bei personellen Festsetzungen in Körperschaftsteuer-Überwachungsfällen (steuerbefreite gemeinnützige Körperschaften und Berufsverbände) sollen aus Vereinfachungsgründen entweder bei den Kennzahlen 09.21, 09.22 und 09.23 (Einnahmen im 1., 2. und 3. Jahr des Überwachungszeitraums) die Eingabe des fiktiven Wertes 100.000 € zulässig sein oder diese Kennzahlen durch die Angabe der Betriebsgrößenklasse ersetzt werden.
Prämie: 200 €
Einsender: Amtsinspektorin
Elfriede Uhl
Finanzamt Bayreuth
65. **Vorschlag „Vollstreckung Grunderwerbsteuer“**
Einstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für eine Mitteilung von der Vollstreckungsstelle an die Grunderwerbsteuerstelle zur Prüfung der Inanspruchnahme des Veräußerers als Gesamtschuldner gemäß § 13 Nr. 1 GrdEStG i. V. m. § 44 AO aufgrund einer erfolglosen Vollstreckung beim Erwerb.
Prämie: 200 €
Einsender: Thomas Scholl
Finanzamt Neu-Ulm
66. **Vorschlag „Bp-Intern“**
Einführung einer Jahressummenspalte bei den „Sachgebietsstammdaten der Statistik“ im Programm „Bp-Intern“.
Prämie: 200 €
Einsender: Verwaltungsangestellte Brigitte Hymon
Finanzamt Schweinfurt
67. **Vorschlag „Schnubbel74“**
Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlagen „Vollstreckung/Forderungspfändung/Aufhebung“ sowie „Beschränkung“ um weitere Angabemöglichkeiten in der Betreffzeile.
Prämie: 200 €
Einsender: Steueroberinspektorin Manuela Rosin
Zentralfinanzamt München
68. **Vorschlag „Gebühr verbindliche Auskunft bei Gegenstandswert über 500.000 €“**
Zur leichteren Berechnung der Gebühr für die Erteilung verbindlicher Auskünfte mit einem Gegenstandswert über 500.000 € soll den Finanzämtern eine Tabelle mit den Gebühren zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 200 €
- Einsender: Oberregierungsrätin Stefanie Wilfer
Finanzamt Fürth
69. **Vorschlag „NüNo1“**
Erweiterung des FEIN-Verfahrens um eine Eingabemöglichkeit für eine abweichende Anschrift im Falle der Einzelbekanntgabe, um den Feststellungsbescheid auch an den Empfangsbevollmächtigten dieses Beteiligten adressieren zu können. Außerdem Anzeige der einzeln bekannt gegebenen Feststellungsbescheide in der Bescheidauskunft.
Prämie: 200 €
Einsender: Steueramtmann Horst Tischer
Finanzamt Nürnberg-Nord
Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Nürnberg-Nord
70. **Vorschlag „Hinweis bei eingegangener USt-Jahreserklärung an UStVA“**
Beim monatlichen Überwachungslauf in den Umsatzsteuervoranmeldungsstellen, der dem Ausdruck von Mahnungen und Schätzungsvorschlägen dient, soll ein Abgleich mit den MÜSt-Daten der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen und ggf. ein Hinweis auf eine vorliegende Jahreserklärung ausgegeben werden.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär
Matthias Straußberger
Finanzamt Nürnberg-Nord
71. **Vorschlag „Aktenanforderung“**
Erstellung eines Vordrucks zur Mitteilung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren bei einem Arbeitnehmerfall.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land
72. **Vorschlag „Frohnatur“**
Speicherung der Kontoauszüge/Kontoausdrucke bei Kontoübernahmen/-abgaben in einem Archiv, damit die tägliche Bereitstellung dieser Ausdrucke in Papierform entfallen kann.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretärin Kornelia Ertl
Finanzamt Deggendorf
73. **Vorschlag „WD0806“**
Zusammenfassung der Dialogbox-Vorlage „Rücklastschrift Einzug Schr an Einzopf“ und der Vorlage „Rücklastschrift Ausschluss vom LEV Mitt an FestsSt“ zu einer gemeinsamen Vorlage für UNIFA-Word.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär Wolfgang Dobmann
Finanzamt Nürnberg-Süd
74. **Vorschlag „Rücklastschrift wegen Kontoauflösung“**
Bei einem mit Hilfe der UNIFA-Word-Vorlage „Rücklastschrift Einzug Schr an Einzopf“ erstellten Dokument soll die in bestimmten Fällen beizuführende

Anlage „Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren“ in die Vorlage integriert werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretärin Inge Lachner
Finanzamt Schwabach

75. Vorschlag „Hawei“

Ergänzung des Antwortschreibens der UNIFA-Word-Vorlage „Amtshilfeersuchen Vollstreckungsgericht“ um eine Zeile für Namen und Telefonnummer des zuständigen Bearbeiters im Vollstreckungsgericht.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

76. Vorschlag „Ähhdmund“

Die Vorlagen zur Pfändung (s- und Einziehungsvorfügung) sollen dahingehend „richtiggestellt“ werden, dass in der Textpassage „... schuldet dem Freistaat Bayern (Vollstreckungsgläubiger) Abgaben im Gesamtbetrag von ... €“ die Formulierung „im Gesamtbetrag von ... €“ entfernt wird. Gleichzeitig soll der nachfolgende Fließtext um den Pfändungsbetrag ergänzt werden und lauten: „Wegen eines Anspruchs von ... € werden gem. §§ 309 ff Abgabenordnung (AO) gepfändet ...“.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

77. Vorschlag „Aktenkatze“

Ergänzung des Antwortschreibens „Anschreiben Tätigkeitsbeschreibung“ um eine Eintragungsmöglichkeit für die Telefonnummer des Steuerbürgers.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

78. Vorschlag „öffentliche Zustellung“

Anpassung der UNIFA-Word-Vorlage „Öffentliche Zustellung“ an Fälle, in denen Verwaltungsakte, die von einer Bearbeitungsstelle erstellt werden, beim Stamm-Finanzamt durch Aushang einer Mitteilung öffentlich zugestellt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueroberinspektorin Ingrid Lederer
Finanzamt München II,
Bearbeitungsstelle Straubing

79. Vorschlag „Gabriele“

Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagenanforderung“ um die Anforderung des Vordrucks „Anlage R“.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretärin
Gabriele Roßmann
Finanzamt Dillingen

80. Vorschlag „Blumentopf“

Ergänzung des Fragebogens zur Gründung einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht um Angaben zur Umsatzsteuer.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Lutz Fleißner
Finanzamt Erlangen

81. Vorschlag „Schmalhans“

Einführung einer UNIFA-Word-Vorlage „Sammel-niederschlagung von Kleinbeträgen“, in der die jeweiligen Angaben (Steuernummern usw.) zeitsparend händisch ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

82. Vorschlag „Agenda 21“

Bei der UNIFA-Steuernummernsuche soll bei abgegebenen bzw. gelöschten Steuerfällen die neue Steuernummer in der Ergebnisanzeige erscheinen.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main,
Außenstelle Karlstadt

83. Vorschlag „Geburtsdatum“

Das Geburtsdatum des Kostenschuldners soll in den Vollstreckungersuchen an die zuständigen Finanzämter angegeben werden, da dort oftmals keine Bearbeitung ohne diese Information möglich ist.

Prämie: 200 €

Einsender: Regierungshauptsekretär
Edmund Ziegler
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

84. Vorschlag „2 auf einen Streich“

Einführung von zwei zusätzlichen Erläuterungstexten für die Kraftfahrzeugsteuerbescheide.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär zur Anstellung
Andreas Seubert
Zentralfinanzamt Nürnberg

85. Vorschlag „Jobticket“

Das Ausfüllen des DB-Jobticket-Bestellformulars am PC soll vereinfacht werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

86. Vorschlag „Ausdruck F- und M-Meldungen“

Der Ausdruck von F- und M-Hinweis-Meldungen aus dem Bereich der Erhebung soll nicht nur im jeweiligen Stammamt, sondern auch in der zugehörigen Bearbeitungsstelle erfolgen, um Zeitverzögerungen durch den Transport vom Stammamt zur Bearbeitungsstelle zu vermeiden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Franz Neukirchinger
Finanzamt München IV,
Bearbeitungsstelle Passau

87. **Vorschlag „heureka“**

Das AIS soll durch eine Funktion zur Anlage persönlicher Favoriten ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Finanzanwärter Florian Hutter
Finanzamt Miesbach

88. **Vorschlag „Bayern“**

Bereitstellung des Fragebogens „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ (Anlage zu einer Verfügung der damaligen OFD München) als UNIFA-Word-Vorlage.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Johann Grabler
Finanzamt Passau,
Außenstelle Vilshofen

89. **Vorschlag „Steueränderung nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist“**

Ausgabe eines Hinweisfalles, wenn nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist eine Änderung nach § 164 Abs. 2 AO eingegeben wird.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueramtfrau Alexandra Lucke
Finanzamt München V

90. **Vorschlag „Maschinelle Erinnerung“**

Auf der Rückseite der Erinnerung zur Abgabe der Steuererklärung sollen die Steuernummer aufgedruckt und die vorgegebene Antwortmöglichkeit „Ich habe die angeforderten Steuerklärungen nicht abgegeben, weil sich eine festzusetzende Steuer nicht ergibt.“ entfernt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretärin
Kathrin Rosenwald
Finanzamt München II

91. **Vorschlag „office 8“**

Die Bearbeitung von Arbeitnehmerfällen mit dem Grundkennbuchstaben „A“ (sog. „Arbeitgeber-Signal“) soll auch in der Arbeitnehmerstelle möglich sein.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin
Christa Johanna Obermeier
Finanzamt Deggendorf

92. **Vorschlag „BOP“**

Senkung des Energieverbrauchs für die Klimatisierung von Rechnerräumen durch Anbringung von wärmedämmenden Fensterfolien.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach

93. **Vorschlag „Kontrollmitteilungen beim Sonderausgabenabzug für dauernde Lasten“**

Bei Eintragungen zum Abzug von Renten/dauernden Lasten als Sonderausgaben soll maschinell eine Kontrollmitteilung für die Veranlagungsstelle des Leistungsempfängers gedruckt werden, damit dort die Versteuerung der wiederkehrenden Bezüge verbessert wird.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Manfred Fackler
Finanzamt Nördlingen,
Außenstelle Donauwörth

94. **Vorschlag „MikeSGL“**

Wohnungssuchende, insbesondere die nicht aus München kommenden Anwärter, sollen informiert werden, in welchen Stadtteilen Münchens Staatsbedienstetenwohnungen vorhanden sind.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Michael Schötz
Finanzamt Zwiesel

95. **Vorschlag „neue Gemeinnützigkeit“**

In den Bescheiden und Bescheinigungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll der Hinweis aufgenommen werden, dass die neuen Muster für Zuwendungsbescheinigungen auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern eingestellt sind.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Elfriede Uhl
Finanzamt Bayreuth

96. **Vorschlag „Hubert“**

Beim Vordruck „Personaldaten Änderung und Empfangsbestätigung“ (Papiervordruck P 402) soll bei der Registerkarte „Empfangsbestätigung“ das bestehende Pulldown-Menü mit „Ernennung zur (zum)“ gelöscht und stattdessen ein Pulldown-Menü mit der Auswahlmöglichkeit zwischen allen Amtsbezeichnungen eingefügt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Ingeborg Gerling
Finanzamt München III

97. **Vorschlag „Fragebogen“**

Überarbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung bei Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft zu den Nrn. 1.10, 6 und 7.3.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Christian Rosenwald
Finanzamt München II

98. **Vorschlag „Erinnerung“**

Auf den Erinnerungsschreiben soll ein Hinweis auf ELSTER abgedruckt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

99. **Vorschlag ohne Kennwort**

Zur Berechnung der Belastungsgrenze für die Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte (§ 12 Abs. 2 BzV)

und zur Berechnung der Beihilfe zu Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege (§9 Abs. 7 BhV) sollen die erforderlichen Daten vom Abrechnungsprogramm der Bezügestelle Versorgung bzw. vom Abrechnungsprogramm VIVA in das Abrechnungsprogramm BayBAS der Bezügestelle Beihilfe übermittelt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Regierungsoberinspektor
Christian Göttlinger
Landesamt für Finanzen Regensburg,
Bearbeitungsstelle Straubing

100. Vorschlag „Kleinwalsertal“

Aufnahme der vier österreichischen Gemeinden mit deutscher Postleitzahl und Telefonvorwahl mit einem entsprechenden Hinweis in den Datenbestand des Programms GEMFA (Gemeinde- und Finanzamtsauskunft).

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtsrat Hubert Nikol
Landesamt für Steuern München

101. Vorschlag „Erinnerung an Abgabe Steuererklärung Feststellung gesond. Besteuerungsgrundlagen“

Anpassung des Vordrucks „Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen“ an die aktuelle Gesetzeslage durch neue Auswahlfelder für gesonderte Feststellungen.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektorin Bernadette Haag
Finanzamt Ansbach

102. Vorschlag „Steuernummermitteilung“

Ausgabe der Steuernummermitteilung erst dann, wenn die Übernahme eines Steuerfalles beim neu zuständigen Bearbeiter abgeschlossen ist.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektorin Petra Gabriel
Finanzamt München I

103. Vorschlag ohne Kennwort

In Fällen der Neugründung soll ab einer bestimmten Umsatzhöhe (z. B. 100.000 €) eine Aufnahme in die Liste zur Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen oder alternativ die Ausgabe eines entsprechenden Prüfhinweises erfolgen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtmann Michael Frydl
Finanzamt Fürth

104. Vorschlag „Radiohören“

Die Rückantwort in der Word-Vorlage „Erstattung Bankverbindung Anfrage FA“ soll um eine Zeile zum Eintrag der Telefonnummer des Steuerbürgers ergänzt werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

105. Vorschlag „Ausgangszollstellen in der EU“

Im AIS soll auf eine Internetseite der Europäischen Union hingewiesen werden. Auf dieser Internetseite ist ersichtlich, ob es sich bei einer ausländischen Zollstelle um eine Ausgangszollstelle handelt. Dies hat Bedeutung für die Überprüfung von umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueroberinspektorin Conny Baumann
Finanzamt Nürnberg-Nord

106. Vorschlag „Festsetzung/Eingabe/Fenstergröße“

In der Dialoganwendung Festsetzung sollen auf der Registerkarte „Hinweise“ die Ein- bzw. Ausgabefelder „Auflistung und Hinweise“ und „Vermerke“ vergrößert werden, um das Scrollen zu vermeiden.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Gerhard Lutz
Finanzamt Schweinfurt

107. Vorschlag „Sunbird“

Automatischer Start der Anwendung „Sunbird“ (Terminplaner) beim Hochfahren des Laptops.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerinspektor Klaus Schindler
Finanzamt Hof mit Außenstellen

108. Vorschlag „Neujahr 1“

Vergrößerung des Anzeigefeldes bei der Eingabe der Veranlagungsdaten in der Registerkarte FEIN, um den Inhalt vollständiger darzustellen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Ansbach

109. Vorschlag „JMD“

Zentrale Beschaffung von Toner und Druckprozessoreinheiten für die Faxgeräte.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach

110. Vorschlag „Bildschirmschoner mit Gymnastik und Augenübungen“

Programmierung eines zentralen Bildschirmschoners oder anderen Programms, das die PC-Anwender in den Finanzämtern an spezielle Übungen zur Entlastung des Rückens und der Augen erinnert.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerobersekretär
Jürgen Reichensperger
Finanzamt München IV

111. Vorschlag „Neujahr 2“

Im FEIN-Verfahren soll im Untersachbereich eines bereits ausgeschiedenen Gesellschafters keine Eingabe mehr zugelassen werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Ansbach

112. Vorschlag „Nutzung des Beihilfeantrags – online“

Beim Versand der Beihilfebescheide soll auf das Beifügen leerer Antragsformulare verzichtet werden, wenn der Beihilfeberechtigte bei der Antragstellung die Formulare aus dem Intranet/Internet genutzt hat.

Prämie: 150 €

Einsender: Regierungsobersekretär Manfred Fuchs
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

113. Vorschlag „Machtkampf“

Verzicht auf ein Druckexemplar des Antwortschreibens bei der UNIFA-Word-Vorlage „Einwohneramt Anfrage“.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

114. Vorschlag „Elternzeit“

Ergänzung der Broschüre „Erziehungsgeld und Elterngeld für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“ um einen Verweis auf Hinweise, Online-Formulare usw. im Internet.

Prämie: 150 €

Einsender: Regierungsoberinspektorin Monika Boy
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

115. Vorschlag „Beteiligungseinkünfte“

Auf der Registerkarte „Beteiligungseinkünfte“ im Feld „Verwaltungsakt vom“ soll die Speicherung eines Datums in der Zukunft zugelassen werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

116. Vorschlag „FEINe Mitteilung“

Mitteilungen aus dem FEIN-Verfahren für Zwecke der Vorauszahlung deutlich als solche kennzeichnen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtmann Erwin Vogel
Finanzamt Ansbach
Steuerhauptsekretärin
Hedwig Schaffner
Finanzamt Ansbach

117. Vorschlag „Arbeitsstand in der Einheitsbewertung.“

Word-Vorlage für die Erstellung der halbjährlichen Statistik bei der Einheitsbewertung.

Prämie: 100 €

Einsender: Steueramtsrat Robert Büller
Finanzamt Augsburg-Stadt

118. Vorschlag „Einsparung: Liste der Neuaufnahmen“

Die Liste der Neuaufnahmen V-Steuer, S-Listen und GrEST-Fälle soll ersatzlos wegfallen, da sie seit Einführung des Betriebssystems UNIFA überflüssig ist.

Prämie: 100 €

Einsender: Steuerobersekretär Martin Tietze
Finanzamt Ansbach mit Außenstellen

119. Vorschlag „Fotovoltaik – Einnahmeüberschussrechnung“

Einstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für die Einnahmeüberschussrechnung der Betreiber einer Fotovoltaikanlage.

Prämie: 100 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Herbert Koderer
Finanzamt Eichstätt

120. Vorschlag „urban“

Beim Vordruck „Personaldaten Änderung und Empfangsbestätigung“ (Papiervordruck P 402) soll eine Auswahlmöglichkeit zwischen den beiden Dienststellen des Landesamtes für Steuern möglich sein. Außerdem soll die alte Bezeichnung BFD durch Landesamt für Finanzen ersetzt werden.

Prämie: 100 €

Einsender: Amtsinspektorin Ingeborg Gerling
Finanzamt München III

121. Vorschlag „D1355-KM Datenbank“

Berichtigung eines Fehlers in der Word-Vorlage „KM-Datenbank“ in UNIFA-Bp-Office, Bp-Außendienst.

Prämie: 100 €

Einsender: Steueramtmann Gerhard Dauch
Finanzamt Fürstenfeldbruck

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat folgenden Einsendern von Verbesserungsvorschlägen Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 6.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Einsender: Steueramtmann
Günter Ziegler
Finanzamt Landsberg
Steueroberinspektor
Christian Mösl
Finanzamt Landsberg
Steueramtmann
Walter Reisberger
Finanzamt Landsberg

Anerkennungsprämie: 300 €

2. Einsender: Oberregierungsrätin
Gabriele Gillhuber
Finanzamt Mühldorf am Inn
Steueramtsrat
Konrad A. Scheuerer
Finanzamt Mühldorf am Inn

Anerkennungsprämie: 300 €

3. Einsender: Amtsinspektorin
Christine Obermeier
Finanzamt Deggendorf

Anerkennungsprämie: 250 €

4. Einsender: Steuerobersekretärin
Martina Börner
Finanzamt Würzburg
mit Außenstelle Ochsenfurt
Anerkennungsprämie: 200 €
5. Einsender: Steuerhauptsekretär
Arno Blaschek
Finanzamt
Garmisch-Partenkirchen
Anerkennungsprämie: 200 €
6. Einsender: Steueramtmann
Gerhard Dauch
Finanzamt Fürstfeldbruck
Anerkennungsprämie: 200 €
7. Einsender: Amtsinspektorin
Maria Horndasch
Finanzamt Ansbach
mit Außenstellen
Anerkennungsprämie: 200 €
8. Einsender: Amtsinspektor
Oskar Mühlbauer
Finanzamt München III
Anerkennungsprämie: 200 €
9. Einsender: Vermessungsgehilfe
Ralf Summer
Vermessungsamt Abensberg
Anerkennungsprämie: 200 €
10. Einsender: Technischer Amtsinspektor
Rainer Schmitt
Vermessungsamt
Bad Kissingen
Technischer Obersekretär
Constantin Freiberg
Vermessungsamt
Bad Kissingen
Anerkennungsprämie: 200 €
11. Einsender: Steueroberinspektorin
Karin Titze
Zentralfinanzamt München
Anerkennungsprämie: 200 €
12. Einsender: Steueramtsrat Peter Janzen
Finanzamt Rosenheim
Anerkennungsprämie: 150 €
13. Einsender: Steueroberinspektor
Hubert Riedlbauer
Finanzamt Kaufbeuren
mit Außenstelle Füssen
Anerkennungsprämie: 150 €
14. Einsender: Regierungsobersekretär
Markus Manz
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
Anerkennungsprämie: 150 €

15. Einsender: Regierungshauptsekretär
Erwin Albrecht
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Bamberg
Anerkennungsprämie: 150 €
16. Einsender: Steuerhauptsekretär
Thomas Scholl
Finanzamt Neu-Ulm
Anerkennungsprämie: 100 €
17. Einsender: Amtsinspektor Jochen Schock
Finanzamt Ansbach
Anerkennungsprämie: 100 €
18. Einsender: Amtsinspektor
Uwe Himmelstoß
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Anerkennungsprämie: 100 €
19. Einsender: Steuerinspektorin
zur Anstellung
Susanne Muhr
Finanzamt München V
Anerkennungsprämie: 100 €
20. Einsender: Steuerobersekretär
Fritz Steberl
Finanzamt Freising
Anerkennungsprämie: 100 €

C.

Jahresstatistik 2006/2007/2008

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2008 er-
geben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2006, 2007 und 2008 eingegangene Vorschläge	1000	
In 2006, 2007 und 2008 bearbeitete Vorschläge	1107	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2005 und früher	500	
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden	Anzahl	v.H.
angenommen	144	13,0
als besondere Leistung anerkannt	23	2,1
ab- bzw. zurückgegeben	24	2,2
nicht angenommen	916	82,7
Ausbezahlt wurden	Euro	
Prämien	36.300	
Anerkennungsprämien	3.850	
Insgesamt	40.150	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat
folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und
belohnt:

1. **Vorschlag „Berechnungshilfen zur Trennungsgeld-
Abrechnung“**
Entwicklung von Excel-Vorlagen zur Berechnung von
Trennungsgeld.
Prämie: 1.250 €

- Einsender: Christa Niedermeier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Karl Haunfellner
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 2. Vorschlag „Excel-Tabelle für die Berechnung des Unfallausgleichs nach § 37 BeamtVG“**
Erstellung eines Excel-Berechnungsblatts zur Berechnung des Unfallausgleichs nach § 37 BeamtVG.
Prämie: 350 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 3. Vorschlag „Prüfung von Vorerkrankungen“**
Bereitstellung einer Funktionalität im Bezügeabrechnungsverfahren zur effizienteren Bearbeitung von Anschreiben an die Krankenkasse.
Prämie: 250 €
Einsender: Judith Singer
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
- 4. Vorschlag „Riester bei Beurlaubung/Beendigung der Beschäftigung“**
Bereitstellung einer Funktionalität „Hinweis zur privaten Altersvorsorge“ im Bezügeabrechnungsverfahren bei Beurlaubung/Beendigung der Beschäftigung.
Prämie: 200 €
Einsender: Siegfried Obst
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Würzburg
- 5. Vorschlag „Beckstein“**
Bei der Beihilfefestsetzung für Dritte (hier: Bezirk Mittelfranken) soll programmseits ein automatisch erstelltes Anschreiben zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 150 €
Einsender: Werner Kreft
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
- 6. Vorschlag „KaBu-Bezüge 3“**
Umbuchung offener Vorschüsse (Bezügeüberzahlungen), die im Haushaltsjahr 2003 und früher entstanden sind, auf die zutreffende Bezügebuchungsstelle.
Prämie: 100 €
Einsender: Hans-Günter Paetzold
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
- 7. Vorschlag ohne Kennwort**
Modifizierung des Formblatts Nr. X_B 180 „Erklärung zur Weiterzahlung der Anwärterbezüge nach § 60 BBesG“.
Prämie: 100 €
Einsender: Claudia Nowak
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
- 8. Vorschlag „Überarbeitung des Hinweisblattes zur Dienstunfallanerkennung“**
Überarbeitung des Hinweisblattes zur Dienstunfallanerkennung.
Prämie: 100 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 9. Vorschlag „Verbesserter Kostenerstattungsantrag“**
Ergänzung des Kostenerstattungsantrags in der Unfallfürsorge, Einfügen eines Hinweises zur Vorlage von Original-Belegen.
Prämie: 50 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in den Jahren 2006 bis 2008 folgenden Einsendern von Verbesserungsvorschlägen Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 6.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:
1. Einsender: Andreas Schletterer
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
Anerkennungsprämie: 400 €
2. Einsender: Christian Greiner
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
Anerkennungsprämie: 150 €
3. Einsender: Hans-Günter Paetzold
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
Anerkennungsprämie: 100 €
4. Einsender: Stefan Behringer
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
Anerkennungsprämie: 100 €
5. Einsender: Jakob Deml
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Anerkennungsprämie: 50 €

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Aufruf des bayerischen Staatsministers der Finanzen

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009 und Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

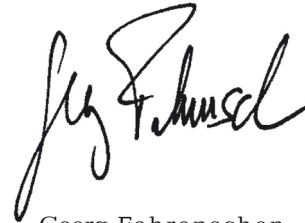
Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Finanzverwaltung,

am 7. Juni 2009 findet die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und am 27. September 2009 die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer benötigt. Erfahrungsgemäß ist es den politischen Parteien alleine nicht möglich, die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände zu benennen. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verant-

wortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen als ehrenamtliche Helfer zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre ich dankbar, wenn sich auch die Angehörigen der Finanzverwaltung in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern für beide Wahlen bereit erklären würden.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.



Georg Fahrenschon
Staatsminister

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Liebscher, **AfA-Lexikon**, Loseblattwerk in 2 Ordnern, 80. Lieferung, Stand Januar 2009, 95 Blätter, Preis 29,80 €, mit CD-ROM-Datenbank, CD-ROM-Update 1/2009; Preis 22 €, ISBN 978-3-08-254300-9

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 80. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Erhöhte Absetzung, Leistungs-AfA, Nießbrauch, Wohnzwecke), ABC der Anlagegüter (Abwasseranlagen, Antennenanlagen, Beförderungsanlagen, Blitzableiter, Fabrikationsverfahren etc.), Gestaltende AfA-Beratung (Gestaltungs-Tipp zum Thema Investitionsabzugsbetrag zur Abschreibungsdauerverkürzung).

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz. BDSG**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 1/09, Stand Januar 2009, Loseblatt-Gesamtwerk, 2268 Seiten, Preis 98 €, 1 Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 1/08, Anschluss zur 50. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk 1308

Seiten, 1 Ordner inkl. 1 CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 1/08, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk, 828 S., Preis 68 €, ISBN 978-3-503-03595-3

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 8/08, Stand Dezember 2008 und Lieferung 1/09, Stand Februar 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 9171 Seiten, 5 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 117. Lieferung, Stand Dezember 2008, 133 Blätter, Preis 64,35 €, ISBN 978-3-08-253800-5

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 117. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: Modernisierter Zollkodex, Zollwert der Waren, Schriftliche Zollanmeldungen und Vorübergehende Verwendung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-725, Telefax (081 91) 1 26-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 4

München, den 30. April 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Tarifrecht

01.04.2009	2034.6-F Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - Az.: 25 - P 2623 - 002 - 12 270/09 -	70
------------	---	----

Staatsbürgschaften

27.03.2009	66-F Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 12 076/09 -	71
------------	---	----

Krankenhausfinanzierung

25.03.2009	2126.8.2-UG 35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 11 265/09 und 22c-K9342-2009/1-2 -	89
------------	---	----

Tarifrecht

2034.6-F

Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 1. April 2009 Az.: 25 - P 2623 - 002 - 12 270/09**

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom 7. Dezember 2006 (FMBl S. 220, StAnz Nr. 50) wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Worte „Art. 80b, 80c“ durch die Worte „Art. 89, 90“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 3.6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der tarifliche Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden Kalendermonat der Beurlaubung um ein Zwölftel (§26 Abs. 2 Buchst. c TV-L). Dabei ist im Wege der Vergleichsberechnung sicherzustellen, dass durch die tarifliche Zwölftelung der gesetzliche Mindesturlaub nicht unterschritten wird. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Ziffer 26.1.4 der Hinweise zur Durchführung des TV-L Bezug genommen.“
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 1.2.1 wird das Wort „Vollbeschäftigte“ gestrichen.
 - 2.2 In Nr. 2.2 werden die Worte „, soweit sie nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt worden sind“ gestrichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Staatsbürgschaften

66-F

**Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 27. März 2009 Az.: 55 - I 6801 - 008 - 12 076/09**

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000; FMBl S. 292) erhält ab 1. Mai 2009 nachfolgende Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage
zu den Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder

1. **Allgemeines**

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EG-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbesondere in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegulungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung an die einschlägigen Leitlinien).

1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag

Nach Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008 (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008, ABl EU 2008 Nr. C 155 S.10, geändert durch Berichtigung der Mitteilung vom 25. September 2008, ABl EU 2008 Nr. C 244 S. 32) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung [EG] Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die

Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen, ABl EU 2006 Nr. L 379 S. 5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

1.2 Beihilfeaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt finden sich zum Beispiel in Art. 87 Abs. 3a und 3c EG-Vertrag. Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (so genanntes Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegulierung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Art. 87 und 88 EG-Vertrag, ABl EU 2008 Nr. L 214 S. 3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzerfordernisse der AGFVO (insbesondere Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegulierung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegulierung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegulierung (Art. 2 Nr. 3 und 4 AGFVO).

1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen

1.4.1 Horizontale Regelungen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 („Regionalleitlinien“, ABl EU 2006 Nr. C 054 S. 13 vom 4. März 2006).
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl EU 2004 Nr. C 244 S. 2 vom 1. Oktober 2004).

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl EU 2006 Nr. C 323 S. 1 vom 30. Dezember 2006).
- Art. 6 der AGFVO¹.
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen („Risikokapitalleitlinien“ ABl EU 2006 Nr. C 194 S. 2 vom 18. August 2006).
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl EU 2008 Nr. C 194 S. 2 vom 18. August 2006).
- **Fischerei und Aquakultursektor:** Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl EU 2008 Nr. C 84 S. 10 vom 3. April 2008).
- **Fischerei und Aquakultursektor:** Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl EU 2007 Nr. L 193 S. 6 vom 25. Juli 2007).
- **Fischerei und Aquakultursektor:** Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl EU 2008 Nr. L 201 S. 16 vom 30. Juli 2008).

1.4.2 Sektorale Regelungen

- **Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur:** Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffsbau (ABl EU 2003 Nr. C 317 S. 11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl EU 2004 Nr. C 104 S. 71 vom 30. April 2004, verlängert bis 31. Dezember 2011 durch ABl EU 2008 Nr. C 173 S. 3 vom 8. Juli 2008).
- **Verkehr:** Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl EG 1970 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997 (ABl EG 1997 Nr. L 084 S. 6); (Aufhebung der Verordnung 1107/70 mit Inkrafttreten der Verordnung 1370/2007 zum 3. Dezember 2009, ABl EU 2007 Nr. L 315 S. 1 vom 3. Dezember 2007).
- **Steinkohle:** Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl EG 2002 Nr. L 205 S. 1 vom 2. August 2002).
- **Kunstfaserindustrie:** s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 (ABl EU 2006 Nr. C 54 S. 13 vom 4. März 2006), Ziffer 8.
- **Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung:** Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl EU 2006 Nr. C 319 S. 1 vom 27. Dezember 2006).
- **Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung:** Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.

1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften

Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen, insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, sowie für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. € kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen so genannten gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.

1.5.1 Gesunde Unternehmen

a) Soweit für das antragstellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1–5 (DSGV-Ratingklassen 1–13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten² vorliegt, ist bei Bürgschaften

- für Investitionskredite die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner);
- für Betriebsmittelkredite
 - auf De-Minimis-Basis sowie
 - auf Basis der Genehmigung vom 16. Juli 2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2.)

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner).

b) Bei Spezialfinanzierungen im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl EU 2006 Nr. L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditins-

¹ Bis zum 31. Dezember 2008: Art. 6 6a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl EG 2001 Nr. L 010 S. 33 vom 13. Januar 2001), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl EU 2004 Nr. L 063 S. 22 vom 28. Februar 2004) und durch Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 hinsichtlich der Einbeziehung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Anwendungsbereich (ABl EU 2006 Nr. L 358 S. 3 vom 16. Dezember 2006).

² Vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20.

titute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf) eine Überleitung in die unter a) genannten Bürgschaftsrating-Kategorien 1–5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den einfachen Internal-Rating-based-Ansatz (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie
 - „stark/gut“ → Bürgschaftskategorie 1
 - „befriedigend“ → Bürgschaftskategorie 3
 - „schwach“ → Bürgschaftskategorie 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:
 - es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit a) und b) des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation³ vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,
 - Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
 - der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
 - es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.
- Verwendet die Bank den fortgeschrittenen IRB-Ansatz, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahr-

scheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter a).

- c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio €, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3%). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a) vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.
- d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapitel 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe-Harbour-Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbesondere Abschnitt 3.3).

1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten⁴

Der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein Unternehmen in Schwierigkeiten muss individuell nach der Bürgschaftsmitteilung 2008 bestimmt werden. Nach Abschnitt 4.2 dieser Mitteilung entspricht das Beihilfeelement einer Bürgschaft, die nicht aufgrund einer Bürgschaftsregelung übernommen wird (Einzelbürgschaft), grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl EU 2008 Nr. C 014 S. 6 vom 19. Januar 2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, wird für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 a).

2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen

2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag vereinbar, wenn sie

- gemäß den Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ oder
- beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmitteilung 2008

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredits

³ Diese lauten: „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“.

⁴ Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f) und Abschnitt 4.1.1.

eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmittelteilung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 (der Bürgschaftsmittelteilung 2008) nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008).

2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfevorschriften genehmigte oder freigestellte Programme vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen **genehmigungsfähig**:

a) bei **gesunden Unternehmen** z. B.

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6,
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl EG 1994 Nr. C 350 S. 5), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftlichen Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl EU 2005 Nr. C 312 S. 1).

b) bei **Unternehmen in Schwierigkeiten**

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4,
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl EG 2002 Nr. C 070 S. 21),
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl EG 1994 Nr. C 350 S. 5).

2.2.2 Freigestellte Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbesondere auf der Grundlage der AGFVO^{5 6 7} und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-Verordnung siehe unten Abschnitt 3.3.

Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegulungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietskarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGFVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).

3. **Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien**

3.1 Vorbemerkungen

Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regionalleitlinien und der Regional-Freistellungsverordnung von vorrangiger praktischer Relevanz.

3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen

- a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
 - Binnenschiff-Finanzierung,
 - Baufinanzierung,
 - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der darlehensgewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20%** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8).

⁵ Die **KMU-Freistellungs-Verordnung** wurde durch die AGFVO abgelöst. Einzelbeihilfen dürfen aber noch bis zum 31. Dezember 2008 nach der KMU-Freistellungs-Verordnung gewährt werden. Beihilferegulungen, die auf Basis der KMU-Freistellungs-Verordnung genehmigt wurden, galten bis zum 30. September 2008 weiter (Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2008, ABl EU 2008 Nr. L 164 S. 43 vom 25. Juni 2008).

⁶ Die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf **Beschäftigungsbeihilfen** (ABl EG 2002 Nr. L 337 S. 3 vom 13. Dezember 2002) wurde mit Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2008 durch die AGFVO aufgehoben.

⁷ Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf **Ausbildungsbeihilfen** (ABl EG 2001 Nr. L 10 S. 20 vom 13. Januar 2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 (ABl EU 2004 Nr. L 063 S. 20 vom 28. Februar 2004) wurde mit Übergangszeit bis Ende 2008 durch die AGFVO aufgehoben.

3.3 De-minimis-Verordnungen

- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s. o. Abschnitt 1.1.) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung u. a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € (Straßentransportsektor: 100.000 €) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 € anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. € (Straßentransportsektor: 750.000 €) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80% des zugrunde liegenden Darlehens De-minimis-freigestellt⁸. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio/ 750.000 € sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1–5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebeträge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

www.pwc.de/de/beihilfewertrechner.

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-Minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-Minimis-VO (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrags der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Urproduktion von Anhang I-Agrarprodukten (s. dazu unten Abschnitte b) und c),
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch,
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen),
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Steinkohlenbergbau,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes,
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Zu beachten ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2) ist;
 - sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 € (100.000 € im Straßentransportsektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-Minimis-VO (EG) 1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.
- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor**, die nur die Urproduktion betrifft (ABl EU 2007 Nr. L 337 S. 35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 € (Bürgschaft 56.250 €) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren für Primärerzeuger zu gewähren.
- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 25. Juli 2007 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor** (ABl EU 2007 Nr. L 193 S.6) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 € (Bürgschaft 225.000 €) in drei Steuerjahren zu gewähren.

⁸ Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1 lit. c).

3.4 Freigestellte Programme nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)

Die AGFVO hat mit Inkrafttreten (29. August 2008) alle bisherigen Freistellungsverordnungen (nicht jedoch die De-minimis-Verordnungen) mit einer Übergangszeit bis maximal zum 31. Dezember 2008 abgelöst.

3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,
- Ad hoc-Beihilfen für Großunternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte UiS-Definition, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. C AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

a) **KMU**

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft und
- nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I der AGFVO, Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2).

Bei der Feststellung, ob die o.g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** (Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 des Anhangs I AGFVO) werden

zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 des Anhang I AGFVO).

b) **Materielle Vermögenswerte**

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbeihilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

c) **Immaterielle Vermögenswerte**

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

d) **Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze**

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

e) **Ad-hoc-Beihilfen**

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

f) **Unternehmen in Schwierigkeiten**

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des UiS (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als

ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,

- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

g) Große Investitionsvorhaben

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. € (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

3.4.1.3 Transparenzvorschriften

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn. 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. € Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75% des Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. € erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietenkarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfehöchstintensitäten

der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

3.4.1.6 Anreizeffekt

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.
 - Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
 - Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen

- a) Neue Beihilferegulungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegulung fallen. Beihilferegulungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegulungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO (s. Fn. 6) freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO

Beihilferegulungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO⁹:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebetskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20%-Punkte und für mittlere Unternehmen um 10%-Punkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegelung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegelungen gewährt werden und 50% der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;
- c) es muss sich um Beihilfen für Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.
Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.
- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25% betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
 - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
 - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20%, bei mittleren Unternehmen 10% der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenen Beihilfehchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35% der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35% der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);

⁹ Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegelungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15% für kleine Unternehmen und max. 10% für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
 - max. 10% für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;
- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von
- max. 60% der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen) oder
 - max. 20% der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45% der im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen);
- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den Buchst. a), d) und f) beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30% der Kosten der Studie (zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzbeihilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o. g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100%,
- für industrielle Forschung max. 50% und
- für experimentelle Forschung max. 25% der beihilfefähigen Kosten.

Hinzu kommen:

- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10%-Punkte für mittlere Unternehmen und 20%-Punkte für kleine Unternehmen),
 - zzgl. max. 15%-Punkte bis zu einer Grenze von 80% der beihilfefähigen Kosten
 - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen,
 - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
 - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens.
- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:
- bei KMU:
 - max. 75% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 50% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
 - bei Großunternehmen:
 - max. 65% für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 40% für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung.

- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO.

- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO). Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssek-

tor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100% der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter a). Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.

- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 € je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/Europäische Zertifizierung verfügt, sind beträgt die Beihilfeintensität max. 75% der Kosten.
- f) Ausleihungen hoch qualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.

3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen

Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:

- a) es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
- b) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).

Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.

3.5 Sonstige KMU-Beihilfen

Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl EU 2006 Nr. L 358 S. 3 vom 16. Dezember 2006) (nur Urproduktion),
- b) Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl EU 2008 Nr. L 201 S. 16 vom 30. Juli 2008).

3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien

3.6.1 Allgemeines

Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach Annahme der Zweckdienlichen Maßnahme zu den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013“ (ABl EU 2006 Nr. C 054 S. 13, nachfolgend „Regionalleitlinien“) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen

- **zur Finanzierung von Erstinvestitionen,**
- **zur Finanzierung bestimmter Kosten für neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. € in Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. € in Art. 87 Art. 3 lit. c EG-Vertrag-Gebieten**

innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.

Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, FN 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungsfähig, die in den Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3a) EG-Vertrag fallen (Ziffer 76). Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Ziffer 77).

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der **Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme** gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25% betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (Letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten.
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhang I des EG-Vertrages, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;

- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

3.7 Regelungen auf Basis des „Temporary framework“ (Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, 2009/C 16/ 01)

Zur befristeten **Bundesregelung Kleinbeihilfen** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) s. Anlage 1.

Zur **Befristeten Regelung Bürgschaften** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) s. Anlage 2.

3.8 Berichte

- Für **Bürgschaften aufgrund von Beihilferegulungen** gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.
- Soweit **Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegulungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen** gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (ABl EU 2004 Nr. L 140 S. 130 vom 30. April 2004).
- Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der **Monitoring-Auflagen** der EU-Beihilfegenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).
- Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmittelteilung 2008.

4. **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (R&U-Beihilfen) sind nach Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan LL UiS) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d.h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (siehe Nr. 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU

sind Beihilferegulungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gewähren können (siehe Nr. 4.3). Sofern keine Beihilferegulungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (siehe Nr. 4.1.3) müssen allerdings auch Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungen**, die dem Kriterium des privaten Kapitalgebers entsprechen (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substanzielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten.¹⁰

4.1.1 Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten¹¹

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (LL UiS 2004 Rnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden so genannten operationellen Kriterien (LL UiS 2004 Rnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25% des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze u.a. (vgl. LL UiS 2004 Rnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen – einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind – kommen nicht

¹⁰ Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

¹¹ Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s. o. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f).

für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2 Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann infrage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben unberührt (zurzeit gültig für den Luftverkehr, ABl EG 1994 Nr. C 350 S. 5). Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht. Wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl EG 2002 Nr. C 70 S. 21-22 vom 19. März 2002).

Die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen gelten auch für den Agrarsektor einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum EG-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (siehe Nr. 4.4).

4.1.4 Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzeln zu notifizieren sind

- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (siehe Nr. 3.4.1) erfüllen;
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU, sofern keine Beihilferegelungen (siehe Nr. 4.3) bestehen;
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn
 - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt worden ist,
 - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. € übersteigt,
 - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,

- das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat;

- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. Nr. 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig:

Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter die De-minimis-Regeln oder unter eine Freistellungsverordnung fallen (vgl. Rnr. 70 in Verbindung mit Rnr. 69).

Siehe hierzu auch Nr. 4.3.

4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe nur unter engen Voraussetzungen (LL UiS 2004 Rnr. 72 ff).

4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzeln zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);
- das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan. Die Kommission kann aber entscheiden, dass eine Verlängerung nicht gerechtfertigt ist;
- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen + Abschreibungen des Vorjahres + Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren

dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen). Dringende strukturelle Maßnahmen sind nicht (mehr) ausgeschlossen;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (vgl. Nr. 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der oben genannten Formel ergibt und maximal 10 Mio. € beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Die Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.
- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplanes die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft bleibt davon unberührt.

4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn, sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsbeschränkungen auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte Unternehmen in Schwierigkeiten nach der Umstrukturierung eine bedeutende

Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Die Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25% im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40% für mittlere Unternehmen und mindestens 50% für große Unternehmen. In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren Eigenbeitrag akzeptieren (LL UiS 2004 Rnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechenfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission vom 27. November 2002 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Ambau Stahl- und Anlagenbau GmbH gewährt hat, ABl EU 2003 Nr. L 103 S. 50).

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrags während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. LL Uis 2004 Rnr. 50).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der darlehensgewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10% verbleiben.

4.3 Regelungen für die Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten genannten Bedingungen.

4.3.1 Allgemeines

4.3.1.1 Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (siehe Nr. 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unternehmen, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

4.3.1.2 Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. € nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2 Beihilferegelungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedsstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf ein Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat. Rettungsbeihilfen, die für den Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3 Beihilferegelungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen normalerweise jährlichen Bericht über die Durchführung vorzulegen¹².

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter

¹² Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, Rnr. 86 mit Verweis auf Anhang III.

Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, gegebenenfalls Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, gegebenenfalls Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und gegebenenfalls Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Agrarsektor einschließlich Verarbeitungsbetriebe gemäß Anhang I des EG-Vertrages gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

5. **Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des Multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

Anlage 1

Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“)

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 11 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 11./12. Dezember 2008 und von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Temporary framework for State aid measures to support access to finance in the current financial and economic crisis“ vom 17. Dezember 2008 ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen“:

§ 1 Gewährung von Kleinbeihilfen

- (1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulierung können beihilfegebende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf

den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen; § 4 ist zu beachten¹.

- (2) Der in Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent².

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Kleinbeihilfen, die
- a) in der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Maßnahme gilt nur für transparente Beihilfe im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³. Als transparent gelten insbesondere folgende Arten von Beihilfen:
- a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,
 - b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird,
 - c) Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent
 - (i) entweder auf der Basis einer Methode berechnet wird, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist⁴,
 - (ii) oder auf der Basis der Safe-Harbour-Prämien der Bürgschaftsmittteilung der EU-Kommission⁵ berechnet wird, und es sich bei dem Beihilfempfänger um ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt.
- (3) Die Maßnahme gilt für Tätigkeiten in allen Wirtschaftszweigen mit folgenden Ausnahmen:
- a) Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind;
 - b) Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.
- (4) Für Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, gilt die Maßnahme nur, wenn

¹ Bei Ziffer 4.2.2 der KOM-Mitteilung vom 17. Dezember 2008 handelt sich um eine neue Möglichkeit, kompatible Beihilfen zu gewähren, und nicht um eine Änderung der De-minimis-Verordnung 1998/2006, die unberührt bleibt.

² Es ist jeweils das Rating anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung festgestellt wird. Das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende Rating ist sowohl zur Feststellung des Beihilfebetrags für Maßnahmen, die im Rahmen des Temporary Framework zum Einsatz kommen, heranzuziehen, wie auch zur Beachtung der Kumulierungsregeln.

³ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl EU 2008 Nr. L 214 S. 3 vom 9. August 2008).

⁴ z. B. die von der EU-Kommission genehmigten Bürgschaftsberechnungsmethoden N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007

⁵ ABl EU 2008 Nr. C 155 S. 10 vom 20. Juni 2008

- a) der Beihilfebetrags nicht auf der Basis des Preises oder der Menge solcher Produkte festgesetzt wird, die vom Primärerzeuger erworben oder von dem betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, und
- b) die Beihilfe nicht davon abhängig gemacht wird, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergereicht wird.
- (5) Die Maßnahme gilt ferner nur für Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß der Definitionen in Ziffer 2.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl EU 2004 Nr. C 244 S. 2) bzw. in Art. 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen, sind ebenfalls im Geltungsbereich dieser Regelung⁶.
- (6) Die Maßnahme gilt nicht für Exportbeihilfen und für Beihilfen, die einheimischen Waren einen Vorteil gegenüber eingeführten Waren verschaffen.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Regelung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission⁷ und endet am 31. Dezember 2010, d. h. Gewährungen von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich⁸.

§ 4 Kumulierung

- (1) Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden⁹.
- (2) Hat ein Unternehmen vor dem 17. Dezember 2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, darf der Gesamtbetrag an erhaltenen Kleinbeihilfen nach dieser Regelung und an De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 an dieses Unternehmen im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten. Unternehmen, die also vor dem 17. Dezember 2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, kann im Rahmen des § 1 bis 31. Dezember 2010 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des gemäß § 1 zulässigen Höchstbetrages ergibt.

⁶ Für Unternehmen, die vor dem 1. Juli 2008 bereits definitionsgemäß in Schwierigkeiten waren, gelten die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission aus 2004.

⁷ KOM-Genehmigung erfolgte am 30. Dezember 2008 (N 668/2008)

⁸ Wenn sich die Kleinbeihilfen der beihilfegebenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d. h. bei der Vergabe von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig. Bestehende De-minimis-Förderprogramme und -richtlinien von Bund, Ländern und Kommunen brauchen also nicht geändert zu werden.

⁹ Gemäß Ziffer 4.7, 2. Abschnitt (S. 13) der KOM-Mitteilung vom 17. Dezember 2008

- (3) Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinshaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien festgelegt wurde.

§ 5 Überwachung

- (1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es im jeweiligen laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (2) Die beihilfegebende Stelle gewährt eine neue Kleinbeihilfe nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 erhalten hat, den in § 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.
- (3) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen (insbesondere auch die Feststellung nach § 2 Abs. 5), für 10 Jahre aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Das Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Berlin, den 29. Dezember 2008

Anlage 2

Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Befristete Regelung Bürgschaften“)

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Art. 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.3.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl EU 2009 Nr. C 16 S. 1) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung vom 25. Februar 2009¹ ergeht folgende „Befristete Regelung Bürgschaften“:

¹ „Communication from the Commission amending the temporary community framework for state aid measures to support access to finance in the current financial and economic crisis“ vom 25. Februar 2009, veröffentlicht auf der Website der GD Wettbewerb der KOM

§ 1 Gewährung von Bürgschaften

- (1) Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfevergebende Stellen als Beitrag zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands Bürgschaften an Unternehmen in Modifikation der geltenden beihilferechtlichen Regularien nach Maßgabe der Abs. (2) bzw. (3) sowie der §§ 2–6 gewähren, um den Zugang zu Investitions- und Betriebsmitteldarlehen zu ermöglichen oder zu erleichtern².
- (2) Die Bürgschaftsentgelte müssen mindestens 85 % (für KMU 75 %) der Safe-Harbour-Prämien nach Anlage 1 dieser Regelung entsprechen. Für die Berechnung des Mindestbürgschaftsentgelts ist das Rating³ zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung zugrunde zu legen. Die Qualität der Besicherung (hoch/normal/gering) ist durch die Hausbank zu bewerten. Unternehmen, die nicht bzw. nicht mehr über ein Rating verfügen, werden Unternehmen mit einem CCC-Rating gleichgestellt, soweit nicht Abschnitt 3.3 vorletzter Absatz der Bürgschaftsmitteilung ABI EU 2008 Nr. C 155 S. 24 anwendbar ist.
- (3) Soweit der Beihilfewert gemäß einer genehmigten Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes (N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelkredite, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen) ermittelt wird, kann das tatsächlich geforderte Bürgschaftsentgelt vorbehaltlich § 4 (3) um 15 % (für KMU um 25 %) gegenüber demjenigen Bürgschaftsentgelt reduziert werden, das nach der genehmigten Methode für eine beihilfefreie Bürgschaft erforderlich ist.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Investitionskredit- und Betriebsmittelkredit-Bürgschaften, die
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen
 gewährt werden, sofern Abs. (2) und (3) nichts Abweichendes bestimmen.

² Die maximale Dauer von Bürgschaften unter der notifizierten Maßnahme ist abhängig von der Laufzeit des verbürgten Kredits. Die Prämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Bürgschaft. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so müssen die im Anhang festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder die über einer Berechnungsmethode gemäß § 1 (3) ermittelte beihilfefreie Prämie während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung angewendet werden. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren, werden anschließend marktmäßige Prämien in Übereinstimmung mit der dann geltenden Bürgschaftsmitteilung der KOM bzw. die nach der Berechnungsmethode gemäß § 1 (3) ermittelte Prämie berechnet.

³ Unternehmensrating oder Spezialfinanzierungsrating, vgl. genehmigte Methode N 762/2007

⁴ „Für KMU, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen, wird die Safe-Harbour-Prämie auf 3,8 % festgesetzt, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.“

- (2) Die Maßnahme gilt nur für Bürgschaftsgewährungen an Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Ziffer 2.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABI EU 2004 Nr. C 244 S. 2) bzw. gemäß Art. 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) 800/2008 vom 6. August 2008 (ABI EU 2008 Nr. L 214 S. 3). Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen, sind ebenfalls im Geltungsbereich dieser Regelung.
- (3) Die Maßnahme gilt nicht für Exportkreditgarantien.

§ 3 Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote

- (1) Der verbürgte Kredit darf die gesamte jährliche Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2008 nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Lieferanten oder Subunternehmen (subcontractors) stehen.
- (2) Im Falle von Unternehmen, deren Gründung nach dem 1. Januar 2008 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte jährliche Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.
- (3) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 90 % des verbürgten Kredites.

§ 4 Kumulierung

- (1) Die festgelegten Fördersätze und Kumulierungsoberregeln gelten unabhängig davon, ob die Förderung ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert oder aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert wird.
- (2) Maßnahmen gemäß § 1 können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.
- (3) Die Absenkung des Bürgschaftsentgeltes nach § 1 muss um den Beihilfewert von De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 für das gleiche Vorhaben gewährt wurden, reduziert werden.
- (4) Bürgschaften nach dieser Regelung können mit anderen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbarten Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen, Genehmigungen oder Leitlinien festgelegt wurde.

§ 5 Überwachung

- (1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der Beihilfe gewährenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Bürgschaft nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es seit 1. Januar 2008 erhalten hat.
- (2) Die Beihilfe gewährende Stelle gewährt eine neue Bürgschaft nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Bestimmungen nach §§ 1–4 beachtet werden.

- (3) Die beihilfegebenden Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass ausführliche Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen geführt werden. Diese Unterlagen, aus denen hervorgehen muss, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten Informationen eingeholt haben, die belegen, dass es sich bei den Begünstigten am 1. Juli 2008 nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat.
- (4) Alle Behörden, welche diese Regelung nutzen, sind verpflichtet, sich an der Berichterstattung nach Ziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ zu beteiligen⁵.

§6 Anwendungszeitraum, Geltungsdauer,
Außerkräftreten

- (1) Die Reduzierungen der Bürgschaftsentgelte nach § 1 Abs. (2) und (3) dürfen nur auf zwei Jahre nach Gewährung der Bürgschaft gewährt werden.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Regelung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission⁶ und endet am 31. Dezember 2010, d. h. Gewährungen von Bürgschaften sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2010 auf Grundlage dieser Regelung zulässig gewährt wurden und über den 31. Dezember 2010 fort dauern, bleiben gültig.

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Berlin, den 16. Februar 2009

Anlage 1

Neue beihilfefreie Bürgschaftsprämien in Basispunkten (kursiv in Klammern alte Safe-Harbour-Prämie bei aktuellem Rating)			
Rating- Kategorie (S & P)	Besicherung		
	Hoch	Normal	Niedrig
AAA	40	40	40
AA+ AA AA-	40	40	40
A+ A A-	40 (bisher 55)	55	55
BBB+ BBB BBB-	55 (bisher 80)	80	80
BB+ BB	80 (bisher 200)	200	200
BB- B+	200 (bisher für B+ 380)	380	380
B B-	200 (bisher für B- 630)	380 (bisher für B- 630)	630
CCC und darunter	380 (bisher keine Bürgschaft möglich)	630 (bisher keine Bürgschaft möglich)	980 (bisher keine Bürgschaft möglich)

⁵ Die Überwachungs- und Berichtspflichten in Abschnitt 6 und Fußnote 23 des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ sind einzuhalten. So wird Deutschland der Kommission zum 31. Juli 2009 eine Liste von Maßnahmen, die unter dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ ergriffen wurden, mit detaillierten Berichten bezüglich der Bürgschaftsentscheidungen und bis zum 31. Oktober 2009 einen Bericht über bereits umgesetzte Maßnahmen einreichen; an beiden Berichten haben die beihilfegebenden Stellen mitzuwirken. Im Besonderen müssen Informationen eingereicht werden, die belegen, dass der Beihilfeempfänger am 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

⁶ KOM-Genehmigung N 27/2009 wurde am 27. Februar 2009 erteilt.

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen

vom 25. März 2009 Az.: 22c-K9342-2009/1-2
und 62 - FV 6800 - 010 - 11 265/09

1. Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 aufgestellt (§6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 26. März 2007 [BGBl I S. 378] sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], geändert durch §4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]). Die Beteiligten im Sinn des §7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

Das Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 steht allgemein unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bayerischen Landtags zum Haushaltgesetz 2009/2010. Entsprechend der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2008 (Az.: 11 - H 1200 - 010 - 46 568/08) sind bis zur Verkündung des Haushaltgesetzes 2009/2010 bis zu 75 v.H. der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2008 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2008 Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine Finanzierung der bereits bewilligten Leistungen nach dem KHG/BayKrG zu gewährleisten, dürfen daher zunächst nur bis zu 50 v.H. des für die Vorhaben im Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 vorgesehenen Gesamtansatzes bewilligt werden. Es ist – unter Berücksichtigung förderrechtlicher Prioritäten – in das Ermessen der Regierungen gestellt, wie sie die ihr im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zugewiesenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Vorhaben verteilen.

2. Das Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 (Anlage 1) enthält Angaben über:
 - 2.1 Die einzeln ausgewiesenen Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. €.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger können nur im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt werden. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern dringend empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

- 2.2 Die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sowie für Abschlagszahlungen auf die Planungskosten bei vorweg festgelegten Maßnahmen gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Mai 1986 Az.: 2 - FV 6070 - 68/3270 - 24206 und VIII 1/9400/14 I/85 (Pauschalansatz).
 - 2.3 Die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit §1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) sowie aus dem Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (kleine Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit §1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG). Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2009 bewilligte Fördermittel werden 2010 ausgezahlt.
- Nachrichtlich aufgeführt sind:
- 2.4 Die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie „kleiner Baubedarf“).
 - 2.5 Die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG/BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG).
 3. In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben aufgeführt, die für eine Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm der Jahre 2010 bis 2012 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).
 4. Der Bayerische Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

- 4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.
- 4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v.H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

- 4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.
- 4.4 Kostensteigerungen bei fachlich gebilligten Vorhaben im Jahreskrankenhausbauprogramm werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen einzuhalten.
5. Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:
 - 5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).
 - 5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinaus gehende staatliche Finanzierungsbeteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
 - 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
 - 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
 - 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.
6. Bei Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen.
7. Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2009 bei den Regierungen einzureichen.

35. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2009

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förder-leistung im Haushalts-jahr 2009 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	16,89	09/04	1,00	14,89	Teilförderung BK: 48 Mio. €
2	Klinikum Harlaching, München - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neu-strukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -	Städtisches Klinikum München GmbH	20,45	12/00	--	20,45	nfB
3	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 1 (Sanierung u. Erweiterung von Haus A) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,70	08/01	1,89	0,39	
4	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktions-diagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	11,55	02/07	1,64	9,91	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
5	Klinik München-Perlach - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	1,20	0,10	
6	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktions-diagnostik, Endoskopie, Untersuchungs-u. Behandlungsbereiche) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	6,09	02/06	2,38	1,13	
7	Rotkreuzklinikum München , Betriebsstätte Nymphenburger Straße - Bauabschnitt 3 (Sanierung Intensivpflege u. Teilbereich Normalpflege) -	Rotkreuzklinikum München gGmbH	16,03	10/01	4,68	1,02	
8	Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln - Sanierung (insb. Intensiv- u. OP-Bereich, Funktionen) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,36	08/05	3,43	0,75	
9	Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 6 (Erweiterungsbau Ost, Aufnahmezentrum) -	Klinikum Rosenheim, AöR der Stadt Rosenheim	12,63	09/03	9,13	2,00	
10	Inn-Salzach-Klinikum Freilassing - Integration einer psychiatrischen Fach-klinik -	Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	3,40	11/05	0,35	--	
11	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 5 (Errichtung und Pflege-ausbau Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	12,89	02/02	9,34	2,05	
12	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 6 (Ausbau Funktions- u. Versorgungsbereiche Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	6,71	02/02	3,28	3,43	NA
13	Klinik Kösching - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,59	11/07	1,23	3,36	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
14	Klinikum Freising - Bauabschnitt 2 (Abbruch Bettenhaus 1, Neubau Funktionstrakt Nordteil) -	Krankenhaus Freising GmbH	27,18	02/09	1,84	--	
15	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	13,50	01/00	0,50	13,00	nfB
16	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 5 (Erweiterungsbau Süd) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	18,62	11/08	2,27	--	
17	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 6 (Sanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	10,35	01/05	4,18	0,91	
18	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 3 (insb. Sanierung Rheumabau Ostflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,72	12/06	2,05	0,88	
19	Klinikum Landsberg am Lech - Bauabschnitt 5 (Restsanierung Hauptbau) -	Akutkrankenhaus d. Landkreises Landsberg im Klinikum Landsberg, AöR, und Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH	8,40	02/06	2,46	5,94	NA
20	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung, Endoskopie) -	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH	5,06	11/06	2,46	2,60	NA
21	Orthopädische Kinderklinik Aschau i. Chiemgau - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergotherapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	7,51	02/03	3,12	3,39	
22	Klinik Bad Trissl, Oberaudorf - Bauabschnitt 3 (Bauteil D mit Strahlentherapie u. Hyperthermie-Gerät) -	Klinik Bad Trissl GmbH & Co. KG	6,10	11/04	4,18	0,92	
23	Privatklinik Hersching a. Ammersee - Restsanierungs- u. -ausbaumaßnahmen -	Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck GmbH & Co. KG	6,80	02/03	1,44	0,32	
24	Argirov Klinik Starnberger See, Berg - Restsanierung Funktions- und Pflegebereich -	Argirov Klinik Starnberger See GmbH & Co. KG	5,59	01/04	2,87	2,72	NA
25	Asklepios Fachkliniken München-Gauting - Bauabschnitt 2 (Sanierung Funktions- u. Querbau) -	Asklepios Klinik Gauting GmbH	9,98	02/05	1,91	0,30	
26	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus West, Erweiterung OP-Abteilung) -	Kreiskliniken Traunstein-Trostberg GmbH	10,80	11/06	6,77	2,78	
Regierungsbezirk Niederbayern							
27	Klinikum Landshut - Gesamtausbaukonzept, Bauabschnitt 3.2 (Errichtung eines neuen Funktionstrakts mit Eingangsbauwerk) -	Klinikum Landshut gGmbH	82,89	02/96	3,69	2,07	
28	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 2 (Einrichtung zentrale Aufnahmeeinheit u. Pflegesanieung Südbau) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed. -	5,44	11/05	2,44	0,27	
29	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed. -	2,78	11/07	1,64	1,14	NA, nfB
30	Klinikum Passau - Gesamtsanierung, 4. Bauabschnitt (Erweiterung u. Sanierung Bauteil West mit Herzchirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	5,74	7,05	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2009 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
31	Klinikum des Landkreises Deggendorf - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bettenhaus Nord) -	Landkreis Deggendorf	6,30	11/05	3,28	3,02	NA
32	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	11,75	11/06	1,64	10,11	NA, nFB
33	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktions-trakt) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	9,20	11/00	1,34	--	
34	Kreis Krankenhaus Rotthalmünster - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Pflegebau) -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	4,70	11/05	0,82	--	
35	Kreis Krankenhaus Eggenfelden - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Funktionsbereich) -	Kreiskrankenhäuser Rottal-Inn gGmbH	9,25	05/06	3,28	3,14	
36	Kreis Klinik Bogen - Bauabschnitt 2 (Sanierung Hauptbau Nord u. Südwestflügel) -	Kreis Kliniken Bogen-Mallersdorf, AöR	6,75	10/04	0,99	--	
37	Kreis Klinik Mallersdorf - Bauabschnitt 3 (Restsanierung Pflege Bettenhaus Ost) -	Kreis Kliniken Bogen-Mallersdorf, AöR	2,37	11/05	1,75	0,12	
38	Kreis Klinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreis Klinikum Dingolfing-Landau, AöR	6,90	05/03	4,10	1,80	
Regierungsbezirk Oberpfalz							
39	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	13,13	12/06	2,13	11,00	NA, nFB
40	Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Neubau Bettenhaus St. Benedikt Menni u. Erweiterung Operationsabteilung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	29,40	12/02	5,10	1,12	
41	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (Operationsabteilung, Entbindungsbereich, Fachabteilung Gynäkologie) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	13,76	11/04	10,05	2,21	
42	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,00	02/06	3,00	4,00	NA, nFB
43	Bezirksklinikum Regensburg - Ersatzneubau für Therapie- und Pflegebereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	01/06	3,41	6,29	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
44	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 4 (Errichtung zentraler Neubau mit Erweiterung OP-Abteilung, Einrichtung insb. von zwei Intensivstationen, Neugeborenenabteilung, Entbindungsbereich, Röntgen- u. Isotopendiagnostik, Krankenhausverwaltung, Versorgungsbereiche) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	34,72	11/98	0,21	0,50	
45	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 5 (insb. Innere Medizin, Tagesklinik Schmerztherapie, Aufnahmeabteilung, Intermediate-Care-Einheit) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,75	02/07	3,22	1,56	
46	Klinikum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. - Bauabschnitt 5 (Bestand Funktion) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., AöR	10,47	02/06	3,42	0,75	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
47	Kreis Krankenhaus Wörth a.d. Donau - Gesamtsanierung -	Landkreis Regensburg	13,14	09/01	2,06	--	
48	Klinik Donaustauf - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Neubau Funktion) -	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	11,60	05/00	0,07	0,79	
Regierungsbezirk Oberfranken							
49	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Sanierung, Bauabschnitt 1 (operative Intensivstation, med. Arztendienst, Ergänzung Aufzüge) -	Sozialstiftung Bamberg	11,80	01/07	5,58	6,22	NA
50	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 5 (Sanierung Hauptgebäude - Westflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	10,50	02/06	5,58	4,92	NA
51	Sana Klinikum Hof - Sanierung, 3. Bauabschnitt (weiteres Bettenhaus und Umbauten im Bestand) -	Sana Klinikum Hof GmbH	33,96	06/07	1,10	0,15	
52	Krankenhaus Neustadt b. Coburg - Sanierung, Bauabschnitt 2 (Anpassung d. Bestandes) -	Dr. Drogula GmbH Krankenhausbetriebe	8,90	11/00	0,82	0,61	
53	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahmestation u. medizinischer Arztendienst -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	8,40	01/08	4,92	3,48	NA
54	Klinikum Fichtelgebirge Marktredwitz - Sanierung, 4. Bauabschnitt (Pflege Klinik A) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	8,92	02/07	2,71	5,21	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
55	Klinikum Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Neubau eines Funktionstraktes) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Landkreises Ansbach	20,70	08/02	4,50	0,98	
56	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2a (Sanierung Funktionstrakt) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Landkreises Ansbach	8,30	02/06	3,28	5,02	NA
57	Waldkrankenhaus St. Marien Erlangen - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Erweiterung für Urologie, Sanierung u. Erweiterung Pflege Ostflügel) -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	18,23	02/01	3,83	--	
58	Waldkrankenhaus St. Marien Erlangen - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Umbau Westflügel) -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	3,27	05/05	2,52	--	
59	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	108,32	02/01	2,00	0,70	
60	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Anpassungsmaßnahmen nach Inbetriebnahme Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	15,00	11/04	8,41	1,84	
61	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Süd -	KU Klinikum Nürnberg	6,95	11/06	3,28	2,67	
62	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Nord mit Magistrale West -	KU Klinikum Nürnberg	5,75	11/06	4,10	1,65	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
63	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Umbau Nord-flügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	8,11	04/04	2,64	--	
64	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	0,50	9,50	NA, nFB
65	Klinik Hallerwiese Nürnberg - Sanierung Atriumbau u. Ersatzneubau Ostflügel -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	14,88	08/01	2,13	2,16	
66	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Ersatzneubau Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	12,12	11/03	4,34	--	
67	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Erweiterung Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	7,54	11/06	3,28	3,01	
68	DiaMed Clinic Neuendettelsau - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Ersatzneubau für chirurgisches Bettenhaus) -	Evang.- Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	12,90	02/04	2,79	2,08	
69	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Erweiterung für Allgemeinpflege, Intensivpflege und Geburtshilfe) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	15,41	02/02	3,60	--	
70	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Erweiterung Operationsabteilung, Wöchnerinnenstation) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	2,50	02/05	0,90	0,85	
71	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Sanierung OP-Bereich -	KU Kliniken des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, AöR	5,00	11/06	1,64	1,33	
72	Kreisklinik Gunzenhausen - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	9,94	12/05	4,10	5,84	NA
Regierungsbezirk Unterfranken							
73	Klinikum Aschaffenburg - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenzweckverband Aschaffenburg	13,50	03/08	1,25	12,25	NA, nFB
74	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,74	2,97	
75	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh-raufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,54	0,07	
76	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4a (Sanierung insb. westlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	7,80	02/06	3,28	4,52	NA
77	Missionsärztliche Klinik Würzburg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Integration Kinder- u. Jugendmedizin im Haupthaus) -	Missionsärztliche Klinik gGmbH	3,67	02/07	1,25	0,18	Teilförderung, GK: 6,7 Mio. €
78	Rhön-Saale-Klinik Bad Neustadt a.d. Saale - Ergänzungsmaßnahmen -	Rhön-Saale-Klinik gGmbH	3,15	01/06	2,31	0,09	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2009	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2010 ff	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
79	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Neubau Opera- tionsabteilung u. Sterilisation, Umbau D-Bau Nord für Untersuchung u. Behandlung sowie Intensivstation) -	Bezirk Unterfranken	11,77	03/03	3,16	0,30	
80	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	5,90	11/06	1,23	4,67	NA
Regierungsbezirk Schwaben							
81	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 1 (Sanierung Zentralsterilisation, Sofortmaßnahmen Betriebstechnik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	16,65	05/06	2,46	14,19	NA
82	Klinikum Augsburg (Süd) - Bauabschnitt 2 (Sanierung u. Anpassung Pflegebereich) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	9,49	05/07	2,05	7,44	NA
83	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 1 (Neubau OP-Trakt) -	Evangelische Diakonissen- anstalt Augsburg	9,43	11/06	3,85	4,33	
84	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	10,26	02/04	1,64	8,62	NA
85	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,24	02/04	5,07	3,23	
86	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Teilausbau Funktionstrakt) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	15,00	05/07	3,28	11,72	NA
87	Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg - Bauabschnitt 3 (Neubau Südwest, insb. Pflege, Aufnahmebereich) -	Landkreis Aichach- Friedberg	10,79	08/04	4,21	1,58	
88	Wertachklinik Bobingen - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	4,96	02/08	0,50	4,46	NA, nFB
89	Krankenhaus St. Elisabeth Dillingen a.d. Donau - Ausbau zur Integration d. Kapazitäten d. Stiftungskrankenhauses Lauingen -	Kreiskliniken Dillingen- Wertingen gGmbH	5,55	11/06	0,96	0,22	
90	Kreis Krankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Betten- haus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen- Wertingen gGmbH	6,39	02/06	2,87	2,77	
91	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neubau OP-Abteilung u. Sterilisation -	Bezirkskliniken Schwaben KU	7,87	02/05	2,68	0,59	
92	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg- Krumbach, AöR	4,81	05/07	2,46	2,35	NA
93	Therapiezentrum Burgau - Erweiterung u. Sanierung Bettenhaus Ost -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	8,30	02/04	3,29	--	
94	Donauklinik Neu-Ulm - Gesamtsanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Sanierung der Behandlungseinrichtungen im Atriumbau u. Neugestaltung des Ein- gangsbereichs) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	16,19	02/00	--	2,38	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2009	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2010 ff	
1	2	3	4	5	6	7	8
95	Stiftungsklinik Weißenhorn - Bauabschnitt 3 (Sanierung Altbau, Errichtung Süderweiterung) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	5,61	02/06	1,64	3,22	
96	Klinik Füssen - Pflegesanie rung Bauteil 3 -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	0,75	5,96	NA, nFB

269,00

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sowie für Abschlagszahlungen auf die Planungskosten bei vorweg festgelegten Maßnahmen gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Mai 1986, Nrn. 2-FV 6070-68/3270-24206 und VIII 1/9400/14 I/85, (Pauschalansatz)

5,30

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Form von Regierungskontingenten
- (reguläres) Regierungskontingent
- Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

26,00

28,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

328,30

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **182 Mio. €**

2.5 Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **10,70 Mio. €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
- nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
- BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
- GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
- KU : Kommunalunternehmen
- AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2010** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2010):

Lfd. Nr.	Maßnahme	festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Klinikum Schwabing, München - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	11,55	11/07	
2	Klinikum München-Pasing - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	8,43	11/03	
3	Deutsches Zentrum für Kinder- u. Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau Westflügel) -	4,90	08/07	
Regierungsbezirk Niederbayern				
4	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	4,50	01/08	
Regierungsbezirk Mittelfranken				
5	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	7,45	02/04	
6	Klinikum Fürth - Sanierung, 5. Bauabschnitt (insb. Neubau Frauenklinik, Augenheilkunde, HNO-Heilkunde) -	12,00	02/05	
Regierungsbezirk Unterfranken				
7	Juliusspital Würzburg - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	8,50	12/07	

Anlage 3

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2011** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2011):

Lfd. Nr.	Maßnahme	festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 7 (Pflugesanierung Bauteil 1) -	12,80	02/06	
2	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	6,00	12/07	
Regierungsbezirk Oberpfalz				
3	Klinikum Weiden - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	9,20	03/07	
Regierungsbezirk Schwaben				
4	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	21,43	11/06	
5	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	14,11	11/06	

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2012** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2012):

Lfd. Nr.	Maßnahme	festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	Regierungsbezirk Oberbayern			
1	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 7 (Neuerrichtung Bauteil C) -	12,89	05/07	
	Regierungsbezirk Niederbayern			
2	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	11,29	11/07	
3	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 4 (Ergänzung Pflegeneubau) -	5,46	11/07	
	Regierungsbezirk Oberfranken			
4	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	10,31	11/07	
	Regierungsbezirk Schwaben			
5	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) -	27,45	02/08	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 8. Mai 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
20.04.2009	6320-F Verwaltungsvorschrift zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 - Az.: 11 - H 1200 - 006 - 16 395/09 -	102

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

**Verwaltungsvorschrift
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Freistaates Bayern
in den Haushaltsjahren 2009 und 2010
(Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR 2009/2010)¹⁾**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 20. April 2009 Az.: 11 - H 1200 - 006 - 16 395/09**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS IV S. 664), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009, und Art. 20 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009 (GVBl S. 86, BayRS 630-2-17-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs für die Ausführung des Haushaltsplans in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 folgende Verwaltungsvorschriften:

Inhaltsübersicht

1. Feststellung des Haushaltsplans 2009/2010

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben
- 1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft

2. Übersendung der Einzelpläne, Prüzziffern

3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- 3.1 Rechtsvorschriften
- 3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung

4. Ausführung des Haushaltsplans 2010

5. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen

- 5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)
- 5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung
- 5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen
- 5.4 Haushaltsmittelreserven
- 5.5 Keine Vorratskäufe und dergleichen
- 5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle
- 5.7 Auftragsvergaben

¹⁾ Änderungen gegenüber den Haushaltvollzugsrichtlinien 2007/2008 sind, soweit sie nicht nur redaktioneller Art sind, grau hinterlegt. Aus technischen Gründen ist – auch wenn nur Teile eines Absatzes geändert sind – ggf. der gesamte Absatz grau hinterlegt.

- 5.8 Skontos und Rabatte
- 5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen, andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 5.10 Anordnung von Auslandszahlungen

6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

- 6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)
- 6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)
- 6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)
- 6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05 und 517 35)
- 6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)
- 6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)
- 6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)
- 6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- 6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)
- 6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)
- 6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)
- 6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)
- 6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) siehe nachstehende Nr. 10
- 6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

7. Berücksichtigung der Haushaltssperre

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit
- 8.2 Antragstellung
- 8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben
- 8.4 Hochbauausgaben
- 8.5 Einspargebot

9. Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer
- 9.3 Derzeit nicht belegt
- 9.4 Derzeit nicht belegt
- 9.5 Derzeit nicht belegt
- 9.6 Besetzung mit Schwerbehinderten
- 9.7 Mehrarbeit, Überstunden
- 9.8 Vergleichbare Stellen

- 9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen
- 9.10 Anordnungsbefugnis und Führung der HÜL-A für Zahlungen bei den Ergänzenden Fürsorgeleistungen (Ballungsraumzulage)
- 9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsempfänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind
- 9.12 Anordnungsbefugnis für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

10. Bewirtschaftung der Bauausgaben

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010)
- 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten

11. Verpflichtungsermächtigungen

- 11.1 Allgemeine Einwilligung
- 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2008
- 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen

12. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL A)

- 12.1 Kap. .. 02 Tit. 443 15
- 12.2 Festtitel 453 0.
- 12.3 Festtitel 532 0.

13. Dezentrale Budgetverantwortung

- 13.1 Ziele
- 13.2 Umfang des Budgets
- 13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen
- 13.4 Mehr- und Mindereinnahmen
- 13.5 Interne Verrechnungen
- 13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 13.7 Mittelzuweisung

14. Abschließende Hinweise

- 14.1 Dienstpflicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften
- 14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen
- 14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen
- 14.4 Liquiditätssteuerung

1. Feststellung des Haushaltsplans 2009/2010

Durch das Haushaltsgesetz 2009/2010 (HG 2009/2010) wurde der Haushaltsplan 2009/2010 festgestellt. Das Gesetz sieht die erforderlichen Kreditermächtigungen vor (Art. 2), trifft vorsorgliche Bestimmungen über konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen (Art. 3) und enthält allgemeine Regelungen für die Haushaltsführung (Art. 4 bis 8).

Die Gliederung des HG 2009/2010 entspricht dem Haushaltsgesetz 2007/2008.

1.1 Zielsetzung

In allen Bereichen des Haushaltsvollzugs ist Ausgabendisziplin oberstes Gebot. Die strikte Einhaltung der vom Parlament bewilligten Ausgabeansätze ist zuverlässig zu gewährleisten. Unabweisbarer Mehrbedarf, z. B. auf Grund unvorhergesehener Ereignisse, muss durch anderweitige Einsparungen gedeckt werden. Hierzu sind bei allen Stellen rechtzeitig die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. Stabile Staatsfinanzen können nur durch eine verlässliche und kalkulierbare Abwicklung des Haushaltsvollzugs erhalten bleiben.

1.2 Kreditfinanzierte Ausgaben

Seit dem Jahr 2006 sind im Bayerischen Staatshaushalt keine kreditfinanzierten Ausgaben mehr vorgesehen. Eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von kreditfinanzierten Ausgaben gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Nr. 11.

1.3 Beachtung der Ziele der Abfallwirtschaft

Auf die Pflichten der öffentlichen Hand zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, Recycling, Abfallbehandlung und Abfalllagerung) wird zur Beachtung hingewiesen; vgl. Art. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes.

2. Übersendung der Einzelpläne, Prüfwerte

Soweit noch nicht geschehen, werden die Einzelpläne den obersten Staatsbehörden alsbald nach dem endgültigen Druck übersandt. Die im Haushaltsplan bei den einzelnen Titeln ausgebrachten Prüfwerte (= 6. Ziffer des jeweiligen Titels, z. B. Titel 514 01-3) sind in sämtlichen Mittelzuweisungen (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu Art. 34 BayHO) anzugeben. Im allgemeinen Schriftverkehr kann dagegen wie bisher von der Angabe der Prüfwerte abgesehen werden.

3. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 richtet sich nach dem HG 2009/2010, den Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2009/2010 (DBest-HG 2009/2010) und dem Haushaltsplan 2009 bzw. 2010. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-BayHO) sowie diese Haushaltsvollzugsrichtlinien 2009/2010 zu beachten; weitere Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten. Die obersten Staatsbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende Anordnungen treffen.

3.1 Rechtsvorschriften

Das HG 2009/2010 und die DBestHG 2009/2010 enthalten gegenüber dem Vorjahr keine die Bewirtschaftung der Ausgaben oder die Erhebung der Einnahmen betreffenden grundsätzlichen Änderungen.

3.2 Verwaltungsvorschriften, Buchung

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV BayHO) sind – zusammen mit weiteren ergänzenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern – VV BayHS – und den Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) – in der allen zuständigen Dienststellen übermittelten amtlichen Sammlung „Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –“ enthalten und können auch im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Anordnung und Buchung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach dem Haushaltsplan. Dabei sind insbesondere der Gruppierungsplan und die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (enthalten in den VV–BayHS) mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichende Regelungen im Haushaltsplan vorgehen.

4. **Ausführung des Haushaltsplans 2010**

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten diese Haushaltsvollzugsrichtlinien auch für das Haushaltsjahr 2010 entsprechend. Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 können frühestens vom 1. Januar 2010 an in Anspruch genommen werden.

5. **Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen**

Um den Haushaltsrahmen einzuhalten, ist bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ein strenger Maßstab anzulegen sowie auf eine sparsame und zurückhaltende Ausgabegestaltung und einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Nicht nur die Dienststellen, sondern jeder einzelne Bedienstete muss sich dieser grundlegenden Verpflichtungen im Umgang mit den dem Staat anvertrauten Mitteln bewusst sein.

Die Beauftragten für den Haushalt sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten (Art. 9 Abs. 2 BayHO und VV Nrn. 2 bis 5 hierzu) zu unterstützen; insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen (vgl. insbesondere nachfolgende Nr. 5.9) rechtzeitig zu beteiligen.

5.1 Einführung des Integrierten Haushalts- und Kassenverfahrens (IHV)

Die Entwicklung des Bayerischen Mittelbewirtschaftungssystems (BayMBS) wurde mit Auslieferung der sogenannten Deckelversion im Juli 2004 abgeschlossen.

Auf der Basis der bisherigen DV-Verfahren HaushaltONLINE (HOL), Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem (BayMBS) und Kassen- und Zahlstellenbuchführungsverfahren (KABU) hat das

Landesamt für Finanzen ein Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) entwickelt, um sämtliche im Haushaltskreislauf anfallenden Tätigkeiten unter einem Dach zusammenzufassen. Durch die Integration werden eine Beschleunigung der Geschäftsprozesse erreicht, das Verfahren sicherer und benutzerfreundlicher gestaltet und die Kosten bei der Wartung und Pflege minimiert.

Die Verfahrenskomponenten Benutzerverwaltung, Verfahrensadministration, Mittelplanung, Mittelbewirtschaftung und Kassenbuchführung befinden sich im Effektiveinsatz. Das Staatsministerium der Finanzen hat dazu die vorläufige Freigabe erteilt.

Die Ressorts werden gebeten, BayMBS baldmöglichst durch IHV zu ersetzen und für eine Anwendung in allen geeigneten Dienststellen ihres Geschäftsbereiches zu sorgen. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Finanzen ist möglich unter:

Tel.: 0941 5044–414

E-Mail: ihv@lff.bayern.de.

Für die Betreuung von IHV während des Effektivbetriebs sind beim Landesamt für Finanzen zuständig:

– für Fragen zum Haushaltsvollzug, zur Mittelplanung und Verfahrensadministration (Bereich Bestandsdaten)

Tel.: 089 2190–2400

E-Mail: Hotline-Haushalt@lff.bayern.de

– für Fragen zur Mittelbewirtschaftung, Benutzerverwaltung und Verfahrensadministration (Bereich Dienststellenverwaltung)

Tel.: 0941 5044–500

E-Mail: servicedesk@lff.bayern.de.

5.2 Rechtzeitige und vollständige Einnahmeerhebung

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (Art. 34 Abs. 1 BayHO). Einnahmehindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. Art. 58, 59 BayHO) zulässig. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehört auch die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens (vgl. Anlage Zins-A zu den VV zu Art. 34 BayHO).

Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung sind weiterhin in allen Bereichen zu überprüfen und im vertretbaren Rahmen auszuschöpfen. Im Übrigen wird auf Art. 63 BayHO verwiesen, wonach Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen und dieser Grundsatz auch für Nutzungsüberlassungen vorgeschrieben ist.

Die Kassen und die sonst beteiligten Stellen sollen zu einer schnellen Einziehung staatlicher Forderungen beitragen.

5.3 Keine volle Ausschöpfung der Ausgabeermächtigungen

Die Ausgabeansätze einschließlich der Stellenpläne sind keine Verpflichtung zur Leistung einer Ausgabe, sondern – soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) – die obere Grenze der Ermächtigung

(Art. 3 Abs. 1 BayHO), bis zu der Ausgaben geleistet werden dürfen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben bzw. Stellen zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendig sind (Art. 6 BayHO); dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) strikt einzuhalten.

Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten – und zwar sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs – zu überprüfen. Dies gilt auch für Programme und dergleichen.

5.4 Haushaltsmittelreserven

Um zu erreichen, dass die Ausgabemittel zur Deckung aller unter die jeweilige Zweckbestimmung fallenden Ausgaben ausreichen, ist von jeder mittelbewirtschaftenden Stelle rechtzeitig Vorsorge für eventuell auftretende Mehrbelastungen zu treffen. Die obersten Staatsbehörden und die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden haben insbesondere bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Haushaltsmittelreserven zu bilden, die im Bedarfsfall zur Deckung eines auftretenden Mehrbedarfs zu verwenden sind (vgl. VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO). Auch die Preisentwicklung lässt es geboten erscheinen, die entsprechenden Ausgaben nicht sofort in vollem Umfang an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen, sondern gewisse Reserven für etwaige höhere Preissteigerungen als veranschlagt zurückzuhalten.

5.5 Keine Vorratskäufe und dergleichen

Mittel, die im Laufe des Jahres nicht benötigt werden, dürfen nicht noch kurz vor Jahresschluss ausgegeben werden, um entweder Vorratskäufe oder nicht notwendige Beschaffungen missbräuchlich zu tätigen oder um Ausgaben zu leisten, die erst das nächste Jahr betreffen (sog. „Dezemberfieber“). Ein Verstoß hiergegen kann zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Regressansprüchen führen (vgl. Nr. 14.1).

5.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Erfolgskontrolle

5.6.1 Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind sämtliche einmaligen und laufenden Ausgaben und Einnahmen einzubeziehen. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen muss stets auch der Zeitfaktor berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Weise, dass vorzeitig anfallende Ausgaben entsprechend aufgezinnt und in der Zukunft liegende Ausgaben (Einsparungen) entsprechend abgezinst werden (siehe dazu sinngemäß VV Nr. 9.3 Buchst. a zu Art. 7 BayHO).

5.6.2 Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind insbesondere auch die Personalkosten mit zu berücksichtigen. Dabei können die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten bzw. -vollkosten verwendet werden. Die aktuellen Werte können im Bayerischen Behördennetz unter www.stmf.bybn.de in der Rubrik Staatshaushalt – Haushaltsrecht, Zuwendungsrecht, Kassenwesen abgerufen werden.

Die Personaldurchschnittskosten berücksichtigen bereits einen Versorgungszuschlag sowie die Aus-

gaben für Beihilfen etc. Sie können entsprechend auch für Arbeitnehmer angewendet werden.

Die Personalvollkosten entsprechen den Personaldurchschnittskosten zuzüglich eines Zuschlags von 30 v. H. für Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten.

Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen Personaleinsparungen grundsätzlich nur insoweit und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, als sie realisiert werden können.

5.6.3 Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 1991 (Drs. 12/2638) ist zur Gewährleistung wirtschaftlichen Handelns das Instrument der Erfolgskontrolle verstärkt zu nutzen. Dies gilt vor allem bei Maßnahmen von finanziellem Gewicht. Hierauf soll schon bei der Einleitung von Maßnahmen durch klare Zieldefinition und Sammlung notwendiger Daten Rücksicht genommen werden. Vgl. auch TNr. 14 des ORH-Berichts 1990.

5.6.4 Mit Beschluss vom 24. April 1998 (Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, „eine private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen auf besonders begründete Ausnahmefälle zu beschränken, ferner Leasingmodelle nur dann anzuwenden, wenn diese auch unter Berücksichtigung von Steuerausfällen günstiger sind“. Vgl. auch TNr. 23 des ORH-Berichts 1997.

Um grundsätzliche Beachtung dieses Landtagsbeschlusses wird gebeten, wobei nach dem Ergebnis eines vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Auftrag gegebenen Gutachtens „Steuerliche Effekte bei privater Hochbaufinanzierung“ vom Juni 2000, u. a. auf Grund von Steuerrechtsänderungen (z. B. Steuerentlastungsgesetz) – anders als bisher angenommen – nicht mehr grundsätzlich von Steuerausfällen bei privater Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen ausgegangen werden kann. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen privater Vorfinanzierungen können Steuerauswirkungen daher – jedenfalls bei Hochbaufinanzierungen – nach derzeit geltendem Steuerrecht mit Null angesetzt werden.

5.7 Auftragsvergaben

5.7.1 Die Vergabevorschriften (vgl. Art. 55 BayHO und VV Nr. 2 hierzu) sind zu beachten. Die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) fordern im Regelfall die Öffentliche Ausschreibung und lassen Ausnahmen hiervon in Form von Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben nur unter sehr engen Voraussetzungen zu (vgl. § 3 VOL/A, § 3 VOB/A). Bei Auftragsvergaben soll möglichst auch in den Fällen, in denen eine Beschränkte Ausschreibung zulässig wäre, die Öffentliche Ausschreibung gewählt werden (Nr. 7.1.2 sowie Nr. 1a der Anlage 2 der Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung [Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR], Bekanntmachung vom 13. April 2004 [AllMBl S. 87, StAnz Nr. 17]). Soweit danach eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung nicht stattfindet, sollen gleichwohl grundsätzlich mehrere Preisangebote

eingeholt werden (§ 7 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A). Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen sind zwecks Nachprüfung ab 2 500 € in Listen zu erfassen (vgl. Nr. 7.1.4 KorruR).

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen hat die Staatsregierung eine erleichterte Auftragsvergabe in den Jahren 2009 und 2010 beschlossen. Befristet bis 31. Dezember 2010 gelten Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb). Für den Fall des Gebrauchmachens von diesen Erleichterungen ist im Interesse der Transparenz ab einem bestimmten Auftragswert unverzüglich nach der Zuschlagserteilung über die Vergabe zu informieren. Für die Behörden des Freistaates Bayern stehen hierfür die Veröffentlichungsplattformen www.vergabe.bayern.de bzw. www.auftraege.bayern.de zur Verfügung. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte können – ebenfalls befristet bis 31. Dezember 2010 – unter Hinweis auf die Dringlichkeit die in den Vergabevorschriften vorgesehenen Kürzungen der Vergabefristen genutzt werden. Entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission ist klargestellt, dass der Tatbestand der Dringlichkeit auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt ist. Nähere Details hierzu sind der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 vom 3. März 2009 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10) zu entnehmen.

Für eine vergaberechtskonforme Vorgehensweise bei der Vergabe von Dienstleistungen sind von einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie „Gemeinsame Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ erarbeitet worden (vgl. Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Januar 2008, Az.: I/4a-5800/811/3).

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind bei Lieferleistungen neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer – vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte – sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigten (Lebenszykluskostenprinzip).

Die wichtigsten anzuwendenden Vergabevorschriften sind im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Beschaffung“ abrufbar. Dort sind u. a. auch eine „Formularsammlung für Ausschreibungen nach der VOL“ sowie die „Rahmenverträge für den Freistaat Bayern“ hinterlegt.

- 5.7.2 Um auf das Marktgeschehen ausreichend reagieren zu können, sollte bei Versorgungsgütern (wie z. B. Treibstoff), die für einen längeren Zeitraum erforderlich sind, unter Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls grundsätzlich einer kürzeren Vertragslaufzeit – ggf. mit Verlängerungsklausel – der Vorzug vor einer langen gegeben werden.
- 5.7.3 Nach § 141 Satz 1 SGB IX sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für

behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt an diese Werkstätten zu vergeben. Auf die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte (Bevorzugten-Richtlinien – öABevR) vom 30. November 1993 (AllMBl S. 1308, StAnz Nr. 48), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 666, StAnz Nr. 46), wird hingewiesen. Bei gleicher Wirtschaftlichkeit mehrerer Angebote soll demnach dem Angebot einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Vorrang gewährt werden. Die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für behinderte Menschen ermöglicht zudem eine Anrechnung von 50 v. H. des auf die dortige Arbeitsleistung entfallenden Rechnungsbetrages auf die vom Freistaat Bayern zu zahlende Ausgleichsabgabe.

5.8 Skontos und Rabatte

Alle durch die Einräumung von Skontos und Rabatten, insbesondere gemäß den Rahmenverträgen des Freistaates Bayern, zu erlangenden Zahlungsvorteile sind auszunutzen. Da Skontos grundsätzlich nur zu erlangen sind, wenn die Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt, ist der Geschäftsgang bei den Verwaltungsdienststellen und den Kassen entsprechend zu gestalten.

5.9 Investitions- und Programmmittel, neue Maßnahmen, andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- 5.9.1 Ein Finanzierungsspielraum für die Einleitung neuer finanzwirksamer Maßnahmen und Programme über den Haushaltsplan 2009/2010 hinaus besteht nicht.

Zur Erhöhung des Anstoßvolumens sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Investitions- und Programmmittel sollen vorrangig in den strukturschwachen Gebieten eingesetzt werden; die im bayerischen Grenzraum noch bestehenden lagebedingten Nachteile und besonderen Aufgaben sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

- 5.9.2 Alle Maßnahmen im Sinn von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayHO (z. B. allgemeine Regelungen, etwa über Fördervoraussetzungen und Berechtigte, Förderhöhen, Programme, Planungen), die gegenüber dem Ist-Zustand zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren führen oder führen können, bedürfen der Einwilligung (= vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums der Finanzen. Das Gleiche gilt für über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen). Dabei ist es grundsätzlich unbeachtlich, ob damit eine Haushaltsüberschreitung (Art. 37 Abs. 1 BayHO) verbunden ist. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHO bleibt unberührt.

Das Staatsministerium der Finanzen bittet um strenge Beachtung dieser Grundsätze.

5.10 Anordnung von Auslandszahlungen

Bei Auslandszahlungen fallen in der Regel sehr hohe Gebühren an (z. B. bis zu 20 € für eine Überweisung in ein anderes EU-Land, wie Frankreich, England oder Griechenland). Zur Reduzierung dieser Zahlungsverkehrskosten sind bei der Anordnung von Auslandszahlungen sämtliche Einsparmöglichkeiten auszunutzen. Insbesondere sind Auszahlungsanordnungen (Muster 35 oder 835 EDVBK) an einen Zahlungsempfänger zusammenzufassen, im Feld „KontoNr.“ die internationale Bankkontonr. (IBAN) und in dem dafür vorgesehenen Feld der BIC-Code anzugeben (ersatzweise im Feld „Bank des Empfängers“ die Angabe: BIC/...) sowie in Feld-Nr. 38 EDVBK der Kassenanordnungen unbedingt Schlüssel „00“ einzutragen. Bei Verwendung des Schlüssels „01“ würde die Staatsoberkasse Bayern sonst mit Gebühren belastet.

Wegen anstehender Änderungen durch die Einführung des neuen Zahlungsverkehrssystems SEPA (Single Euro Payments Area) erfolgt eine gesonderte Unterrichtung der obersten Staatsbehörden durch das Staatsministerium der Finanzen.

6. Einzelmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Ausgaben

6.1 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppe 511)

6.1.1 Bei der Bewirtschaftung von Geschäftsbedarf sind alle Preisvorteile zu nutzen. Zur Kostenersparnis sowie entsprechend einem Landtagsbeschluss über die Verwendung von Recyclingprodukten sollen die Qualitätsansprüche an Schreib- und Vervielfältigungspapier, Briefumschläge und für kurzlebige Druckerzeugnisse nach Möglichkeit zurückgesteckt werden. Durch den verstärkten Einsatz von Recyclingpapier kann ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Je nach Marktlage auftretende geringfügige Preisnachteile müssen im Interesse der Verwirklichung des Umweltschutzgedankens in Kauf genommen werden.

Papier, das unter Einsatz von Holz aus nachhaltiger, heimischer Waldpflege hergestellt wurde, soll gemäß Beschluss der Staatsregierung vom 2. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nach Möglichkeit gleichberechtigt neben Recyclingpapier verwendet werden. Auf VV Nr. 2.1 zu Art. 7 BayHO sowie auf die Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) vom 4. Juni 1991 (AllMBl S. 423, StAnz Nr. 23), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2007 (AllMBl S. 210, StAnz Nr. 12), wird hingewiesen.

Von einer übermäßigen Lagerhaltung ist abzusehen.

6.1.2 Besonderes Augenmerk gilt der Verringerung der Ausgaben für Fotokopien, auf die bei den einzelnen Behörden ein außerordentlich hoher Anteil der Sachausgaben entfällt. Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte, insbesondere durch die private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte, dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden (Nr. 7.1 DBestHG 2009/2010). Unabhängig davon kann eine private Mitbenutzung dienstlicher Ablichtungsgeräte nur ausnahmsweise gegen Kostenerstattung in Betracht kommen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.1.3 Die Ausgabemittel für Bücher und Zeitschriften sind in erster Linie zur Beschaffung von Standardwerken für die tägliche Praxis bestimmt. Spezialliteratur ist in der Regel nur für die Bücherei vorzusehen, soweit sie nicht ohnehin von anderen Dienststellen entliehen werden kann.

Loseblattsammlungen sind laufend unter Anlegung eines strengen Maßstabs auf die Notwendigkeit ihrer Haltung zu überprüfen.

Die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel müssen so bewirtschaftet werden, dass sie für alle bis zum Schluss des Haushaltsjahres anfallenden Ausgaben der Bücherei – einschließlich Ergänzungslieferungen – ausreichen.

6.1.4 Bei Postsendungen ist unter Berücksichtigung sachlicher Erfordernisse die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen (§ 26 Abs. 1 AGO). Für das Paket- und Briefaufkommen wurden für die staatlichen Stellen zentrale Ausschreibungen durchgeführt. Der Versand des Postgutes (Pakete, Postzustellungsurkunden, Briefe) hat daher grundsätzlich über die in einem förmlichen Vergabeverfahren ausgewählten Vertragspartner zu erfolgen.

6.2 Haltung von Fahrzeugen (Gruppe 514)

6.2.1 Die Zweckbestimmung des Titels 514 0. lässt eine Übernahme der Kosten von Sonderausstattungen auf diesen Titel nicht zu, wenn die Ausstattung im Zusammenhang mit der Neu- oder Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs steht. Diese Sonderausstattungsgegenstände sind deshalb bei Titel 811 0. zu buchen.

6.2.2 Wegen der Einsparung von Kraftstoff bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen wird auf Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern vom 24. Oktober 1980 (FMBl S. 433, StAnz Nr. 44) zur Beachtung hingewiesen. Danach ist die Fahrweise – auch aus Gründen des Umweltschutzes – grundsätzlich auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch auszurichten. Im Übrigen ist auf einen zurückhaltenden und sparsamen Einsatz der Dienst-Pkw zu achten.

Wegen Dienstreisen siehe Nr. 6.8 und wegen des Erwerbs von Dienstfahrzeugen siehe Nr. 6.14.

6.3 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (Gruppen 511 und 812)

6.3.1 Bei der Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen dürfen die den obersten Staatsbehörden mit Haushaltsaufstellungsschreiben vom 10. März 2008 (Az.: 11 - H 1120 - 008 - 5 897/08) – Anlage 6 – mit-

geteilten Höchstpreise²⁾ nicht überschritten werden. Im Übrigen vergleiche auch Nr. 19.2 HaR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Obergrenzen zum Teil erheblich über den Richtwerten anderer Länder liegen. Den nachgeordneten Dienststellen sind bei der Mittelzuweisung entsprechende Auflagen zu machen.

6.3.2 Soweit mehrere staatliche Dienststellen in einem Dienstgebäude untergebracht sind, bietet sich aus Gründen der Rationalisierung und zur Kostensenkung die gemeinsame Nutzung von Geräten und Einrichtungen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnik, Vervielfältigungsgeräte) an. Hinsichtlich der Aufteilung von Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie Mieten und Pachten bei gemeinsamer Nutzung durch mehrere Dienststellen wird auf VV Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 BayHO hingewiesen.

6.3.3 Wartungsverträge sind auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Wartungsintervalle.

Nach den Feststellungen des Obersten Rechnungshofs kann vor allem bei DV Anlagen und Geräten durch den Übergang von der Vollwartung auf andere Wartungsarten, insbesondere die Wartung nach Anfall, eine Senkung der Ausgaben erreicht werden (vgl. TNr. 23 des ORH-Berichts 1987). Die Kosten für Einsatz und Pflege von Standardsoftware können vielfach durch Kauf statt Miete und durch Verzicht auf entbehrliche Pflege dieser Programme gesenkt werden (vgl. TNr. 17 des ORH-Berichts 1988).

6.4 Energiebewirtschaftungskosten (Titel 517 05 und 517 35)

6.4.1 Die Kosten der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (Energiebewirtschaftungskosten) werden – mit Ausnahme der Ausgaben in Titelgruppen – bei Titel 517 05 und 517 35 gesondert erfasst.

Weiterhin wird gemäß Nr. 2.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich bestimmt, dass zur Erfolgskontrolle Aufzeichnungen über die tatsächlichen Verbrauchsmengen für Wärme, Kälte und Strom (Energieverbrauchswerte) zu führen sind.

Die Aufzeichnungen sind von der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle getrennt für jedes einzelne Gebäude zu führen, das über eine eigene Heizungsanlage oder dergleichen verfügt (z. B. gesonderte Abrechnung mit einer Fernwärmeversorgungseinrichtung) oder messtechnisch getrennt erfasst wird. Im Sinn eines effektiven Energiemanagements sind in Abstimmung mit der Bauverwaltung geeignete Zählleinrichtungen für die einzelnen Gebäude einer Liegenschaft sukzessive nachzurüsten.

Die Aufzeichnung und Auswertung der Energieverbrauchswerte erfolgt mit Hilfe des Energie- und Medien-Informationssystems EMIS. Die Energieverbrauchswerte sind von den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres in das Energie- und Medien-Informationssystem EMIS über die Web-Erfassungsmaske zur Energiedatenerhebung einzustellen. Soweit noch kein Zugang zum Bayerischen Behördennetz besteht, ist ein technisch geeigneter und wirtschaftlicher Zugang einzurichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind die Daten auf anderen Wegen der Zentralstelle Energie beim Staatlichen Bauamt München 1 zu übermitteln.

Diese Regelung hat insbesondere zum Ziel, die Überwachung des Energieverbrauchs und der Energiesparmaßnahmen als Daueraufgabe zu erleichtern. Die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle soll durch ständiges Beobachten des Energieverbrauchs Abweichungen rechtzeitig erkennen und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs einleiten.

6.4.2 Entsprechend der Zielsetzung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 werden die Grundstücks bewirtschaftenden Dienststellen gebeten, die Nutzung der Räume und Gebäude außerhalb der allgemeinen Dienstzeit bezüglich Ort, Zeit und Beheimatungsmöglichkeit unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung zu koordinieren. Erhebliche Energieverluste können z. B. dadurch vermieden werden, dass etwa an Hochschulen oder in Schulen Veranstaltungen möglichst nicht außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durchgeführt oder in Räumen und Gebäudeteilen abgehalten werden, die separat beheizbar sind.

6.4.3 Wegen baulicher Maßnahmen zur Energieeinsparung im Rahmen des Bauunterhalts, der Möglichkeit des Abschlusses sog. „Performance-Contracting-Verträge“ sowie der Nutzung von Dachflächen zum Fremd- oder Eigenbetrieb von Photovoltaikanlagen siehe nachstehende Nr. 6.7.

6.5 Gebäudereinigung (Gruppen 517 und 428)

6.5.1 Büro- und Besprechungsräume sowie Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Treppenhäuser, Aufzüge und Ähnliches) sind grundsätzlich zweimal wöchentlich zu reinigen. In wenig frequentierten Bereichen ist anzustreben, den Reinigungssturnus den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Dabei ist davon auszugehen, dass für eine vollbeschäftigte Reinigungskraft im Allgemeinen eine Fläche von mindestens 1 000 m² pro Arbeitstag anzusetzen ist. Die genannte Leistungszahl berücksichtigt bereits die üblicherweise anfallenden Personalausfallzeiten (Urlaub, Krankheit usw.).

6.5.2 Die Reinigung der Verwaltungsgebäude und dergleichen ist, soweit möglich, an private Unternehmen zu übertragen (Fremdreinigung). Wegen der Vergabe der Gebäudereinigung an Reinigungsunternehmen wird auf die „Gemeinsamen Leitlinien für die Vergabe von Dienstleistungen“ verwiesen (vgl. auch Nr. 5.7.1 Abs. 3).

²⁾ Gemäß Haushaltsaufstellungsschreiben vom 10. März 2008 gelten im Doppelhaushalt 2009/2010 folgende Höchstpreise:

– Nr. 1	11 700 €	– Nr. 4	5 320 €
– Nr. 2	10 100 €	– Nr. 5	4 270 €
– Nr. 3	7 200 €	– Nr. 6	3 500 €

Der Oberste Rechnungshof hat festgestellt, dass u. a. durch regelmäßige Neuausschreibung von Fremdreinigungsleistungen erhebliche Einsparungen erzielt werden können (vgl. auch TNr. 44 des ORH-Berichts 1994). Zur Evaluierung der Wirtschaftlichkeit und mit dem Ziel der Kostensenkung sollten diese Arbeiten daher spätestens nach etwa fünf Jahren jeweils neu ausgeschrieben werden.

Bei der Übertragung von Reinigungsarbeiten an Privatfirmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die entbehrlich werdenden Stellen nicht wieder besetzt und im nächsten Haushaltsplan (stellen- und betragsmäßig) abgesetzt werden. Soweit hierfür eine Umwidmung von Personal- in Sachmittel notwendig ist, wird bis maximal zur Gesamthöhe der eingesparten durchschnittlichen Stellingehälter ausnahmsweise die Einwilligung gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO allgemein erteilt. Der erforderliche Ausgleich nach Art. 37 Abs. 3 BayHO erfolgt aus dem freigehaltenen Stellingehalt (abschließende Willigung).

6.5.3 Das staatliche Reinigungspersonal ist entsprechend zu verringern; dabei sollen soziale Härten vermeiden und bestehende Arbeitsverträge grundsätzlich nicht gekündigt werden.

6.6 Mieten und Pachten (Gruppe 518)

6.6.1 Im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sind bei (Neu-)Anmietungen insbesondere die VV Nr. 4.1 zu Art. 38 und die VV Nr. 5.1 zu Art. 64 BayHO zu beachten.

6.6.2 Bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten, insbesondere von DV-Anlagen und Geräten, Textsystemen u. ä., ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die günstigste Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) zu ermitteln. Bei gegebenem Bedarf ist eine längerfristige Nutzung der Anlagen und Geräte vorzusehen, wenn sich dadurch wesentliche Einsparungen erzielen lassen. Bestehende Mietverträge sind daraufhin zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der noch möglichen Nutzungsdauer ein Restkauf wirtschaftlicher wäre als die weitere Miete. Im Übrigen wird wegen Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen auf VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO hingewiesen; die danach erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt für Leasingverträge allgemein als erteilt, wenn die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben – einschließlich Wartung – 25 000 € nicht übersteigen und Leasing im Vergleich zu Miete oder Kauf wirtschaftlicher ist.

Im Übrigen gilt Folgendes:

6.6.3 Die Frage, ob Maschinen oder Geräte erworben oder gemietet/geleast werden sollen, ist nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und nicht danach zu entscheiden, ob im Haushaltsplan Mittel entweder für den Erwerb oder für Miete/Leasing veranschlagt sind. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich ggf. ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO.

6.6.4 Wegen des Einsatzes von Fotokopiergeräten einschließlich Beschaffungs- und Wartungsart wird auf TNr. 15 des ORH-Berichts 1992 hingewiesen.

6.6.5 Ziel einer umfassenden Unterstützung der Büroarbeit durch moderne Informations- und Kommunikationstechnik (Bürokommunikation) ist es, Aufgaben besser, schneller und auch wirtschaftlicher – insbesondere mit weniger Personal – zu erledigen. Vor der Einführung von entsprechenden Maßnahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erstellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Nutzen meist erst zeitlich verzögert eintritt.

6.6.6 Beim Abschluss oder der Verlängerung von Miet- bzw. Pachtverträgen für Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Immobilien Freistaat Bayern hat die betreffende oberste Dienstbehörde sicherzustellen, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die beabsichtigte Anmietung vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (VV Nr. 3.3.4 zu Art. 64 BayHO).

6.7 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppe 519)

6.7.1 Gemäß Nr. 1.2 DBestHG 2009/2010 sind die Mittel der Titel 519 0. (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 701 0. (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) und 702 0. (grundlegende Erneuerung und Sanierung von Kanal-, Schachtbau- und Abwasseranlagen) innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Titel 519 0. gemäß Nr. 12.4 DBestHG 2009/2010 vorher aus den Budgetansätzen verstärkt wurde. Diese weitere Flexibilisierung in der Mittelbewirtschaftung soll in erster Linie dazu genutzt werden, den Bauunterhalt zu stärken und den Erhalt der staatlichen Gebäudesubstanz zu verbessern.

6.7.2 Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist unverzüglich eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben; vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags vom 5. April 1984 (LT-Drs. 10/3504 Abschnitt A.II.1). Hierzu gehören beim Bauunterhalt insbesondere der Einbau von Thermostatventilen und – nach Lage des Einzelfalls – Abdichtungsmaßnahmen bei Fenstern sowie erhöhte Wärmedämmungen an Kellerdecken und obersten Geschoßdecken (ggf. auch im Rahmen von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen).

Mit Beschluss vom 24. April 1998 (LT-Drs. 13/10947) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung u. a. ersucht, mit Nachdruck die Maßnahmen zur Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden, die neben ökologischen Vorteilen auch ein wirtschaftliches Ergebnis erwarten lassen, aus den allgemeinen Bauunterhaltungsmitteln zu verwirklichen.

6.7.3 Die Mittel für den Bauunterhalt sind gemäß Nr. 2.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 bevorzugt für energiesparende Maßnahmen zu verwenden. Der Ministerrat hat unter Nr. 3 seines Beschlusses vom 16. März 1999 zur Energieeinsparung in staatlichen Gebäuden die Ressorts nachdrücklich aufgefordert, die Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen ihrer Bedeutung angemessen durch

- entsprechende Prioritätensetzung im Haushaltsvollzug zu gewährleisten.
- Erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen und die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Bauunterhaltungsmittel vorrangig für energiesparende Baumaßnahmen bzw. zur Substanzerhaltung einzusetzen.
- 6.7.4 Auf die Möglichkeit der Durchführung und haushaltsmäßigen Abwicklung zusätzlicher baulicher Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden im Rahmen der bei Kapitel 13 03 Titelgruppe 74 vorhandenen Deckungsmöglichkeiten aus Minderausgaben bei staatlichen Hochbauausgaben in sämtlichen Einzelplänen wird hingewiesen.
- 6.7.5 Die Dienststellen sind ermächtigt, ohne die Einschaltung von Baubehörden nur solche kleine Bauunterhaltsarbeiten in Auftrag zu geben und zu bezahlen, für deren Beurteilung keine technischen Kenntnisse notwendig sind, die die Struktur der Gebäude nicht verändern und die auch der private Hausbesitzer ohne besondere Fachkenntnisse durch einen von ihm ausgewählten Handwerker ausführen lassen würde.
- 6.7.6 Neben den vorrangig aus Haushaltsmitteln durchzuführenden Energieeinsparmaßnahmen kann gemäß Art. 8 Abs. 2 HG 2009/2010 zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in besonders geeigneten staatlichen Gebäuden das sog. „Performance-Contracting“ als Finanzierungsalternative in Betracht kommen. Das Staatsministerium der Finanzen ist demnach ermächtigt, solchen Vorhaben bis zu einem Gesamtvolumen von 5 000 000 € jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal zehn Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können.
- 6.7.7 Mit Beschluss vom 17. Juni 2004 (LT-Drs. 15/1222) hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, die staatlichen Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikanlagen entgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern von Seiten des Staates keine derartige Nutzung vorgesehen ist. Als Orientierungswert für ein angemessenes Entgelt ist von zwei bis vier Euro je m² Anlagenfläche im Jahr bzw. ein bis zwei v. H. der Einspeisungsvergütung auszugehen.
- Im Einzelfall kann es für den Staat auch wirtschaftlich sinnvoll sein, eigene Photovoltaikanlagen zu betreiben. Die Oberste Baubehörde hat deshalb mit Schreiben vom 16. August 2004 (IIA9 40313.6 004/96) darauf hingewiesen, dass – soweit technisch sinnvoll und wirtschaftlich – neue Photovoltaikanlagen so zu konzipieren sind, dass der aus Solarenergie erzeugte Strom in das Netz des Netzbetreibers eingespeist werden kann. Die Vergütungen aus der Stromeinspeisung sind gemäß Art. 35 Abs. 1 BayHO als Einnahmen zu buchen (Bruttonachweis).
- 6.8 Dienstreisen (Gruppe 527)
- Die Ausgaben für Reisekostenvergütungen sind durch geeignete Maßnahmen der Dienststellen zu senken; z. B. Verringerung der Zahl der Dienstreisen, zeitliche Straffungen und Zusammenlegungen, Beschränkung der Zahl der Teilnehmer an auswärtigen Besprechungen.
- 6.8.1 Dienstreisen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der dienstliche Zweck nicht auf andere Weise billiger und einfacher erreicht werden kann.
- 6.8.2 Dienstreisen aus gleichem Grund dürfen nur von einem Amtsangehörigen ausgeführt werden. Ist eine Ausnahme zwingend erforderlich, so sind die Gründe hierfür im Dienstreiseantrag darzulegen (vgl. dazu auch Muster 1 der VV-BayRKG).
- 6.8.3 Die Dauer von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei auswärtigen Prüfungen durch die Verwaltung sollten nur solche Prüfungsarbeiten durchgeführt werden, die wegen ihrer Besonderheiten nur am Sitz der geprüften Stelle verrichtet werden können; ggf. sollte ein auswärtiges Prüfungsgeschäft (vorzeitig) abgebrochen werden, sobald entsprechende Prüfungsergebnisse nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.8.4 Die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.
- 6.8.5 Es ist jeweils das wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Bei der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen sind auch die etwaigen Reisekostenvergütungen der Kraftfahrer mit zu berücksichtigen. Dazu wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen mit Berufskraftfahrern in der Regel eine besonders teure Beförderungsart darstellt.
- Im U- und S-Bahn-Bereich sollen Kraftfahrzeuge möglichst nicht mehr verwendet werden, es sei denn, die zeitliche Einsparung ist so groß, dass sie sich beim Tagegeld auswirkt oder andere triftige Gründe die Benutzung eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.
- 6.8.6 Bei den Fahrtkosten sind alle bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten auszunützen.
- Bei Dienstfahrten mit der Deutsche Bahn AG (DB) ist sicherzustellen, dass die Fahrkarten im Rahmen der mit der DB abgeschlossenen Großkundenvereinbarung (Rabatt derzeit zehn v. H.) gebucht werden. Sofern die Art des Dienstgeschäftes eine genaue Planung des Reiseverlaufs zulässt, sind die reduzierten Plan & Spar-Preise der Bahn (Nachlass von 25 v. H. bzw. 50 v. H.) durch rechtzeitige Buchung in Anspruch zunehmen. Ermäßigungen auf Grund von BahnCards in Höhe von 25 v. H. bzw. 50 v. H. sind auch mit dem Großkundenrabatt sowie den Plan & Spar-Preisen 25 und 50 kombinierbar. Die mit dem Großkundenrabatt gebuchten 1. Klasse Bahnfahrkarten (gilt nur für Normaltarif, nicht für Plan & Spar-Preise) beinhalten auch die sog. City-Ticket-Funktion. Danach hat in über 80 Städten der Reisende die Möglichkeit, am Ankunftstag am Zielort einmal kostenlos mit ÖPNV zum Reiseziel zu fahren. Diese Regelung gilt auch am Rückreisetag zum Zielbahnhof der Hinreise. Für BahnCard-Inhaber gilt die City-Ticket-Funktion auch für Fahrkarten der 2. Klasse. Die DB hat zudem zum 1. September 2005 ein neues Bonussystem für Inhaber von BahnCards und persönlichen JahresCards eingeführt. Vgl. hierzu im Einzelnen auch das FMS vom 17. Oktober 2005 (Az.: 41 - H 4200 - 001 - 31 374/05).

Auch mit Fluggesellschaften (u. a. Deutsche Lufthansa AG, Air Berlin) bestehen sog. Firmenfördervereinbarungen. Diese Abkommen sehen Nachlässe auf den Umsatz vor, darüber hinaus sind für bestimmte Strecken sog. Nettoraten ausgehandelt worden. Die Einbeziehung in diese Vereinbarungen setzt jedoch voraus, dass die Abrechnung der Flüge nicht auf Rechnungsstellung des Reisebüros, sondern über eine sog. Firmenkreditkarte vorgenommen wird. Dienststellen mit einem regelmäßigen Flugaufkommen haben grundsätzlich für die Abrechnung der Flüge eine Firmenkreditkarte zu nutzen. Näheres bitte ich den Ausführungen im FMS vom 17. März 2006 (Az.: 41 - H 4200 - 002 - 9 184/06) zu entnehmen.

Zum 1. September 2004 haben zahlreiche Fluggesellschaften (z. B. Deutsche Lufthansa AG) ein Nettopreismodell eingeführt und damit ihre Provisionszahlungen an Reisebüros eingestellt. Die Reisebüros berechnen seither für Ihre Serviceleistungen Vermittlungsentgelte. Gleichzeitig erheben die Airlines bei Flugbuchungen ebenfalls Servicegebühren. Der Auswahl der Reisebüros bzw. der Buchung von Flugtickets kommt daher besondere Bedeutung zu. Auf die Ausführungen im FMS vom 24. August 2004 (Az.: 41 - H 4200 - 003 - 36 304/04) wird hingewiesen.

Da die Deutsche Bahn AG zum 1. Januar 2005 die Provisionszahlungen an die Reisebüros gekürzt hat, berechnen diese in der Regel für die Ausstellung von Bahntickets ebenfalls Servicegebühren. Zur Einsparung von Haushaltsmitteln sind jedoch Bahnfahrkarten grundsätzlich gebührenfrei zu erwerben. Für Großkunden hat die DB das Buchungsverfahren „Bahn-Online“ eingeführt. Dabei kann vom Arbeitsplatz aus das Bahnticket online bestellt und ausgedruckt werden. Beim Bahn-Online-Verfahren ist der jeweilige Großkundenrabatt hinterlegt; für Reservierungen wird zudem eine verringerte Gebühr berechnet (1,50 € statt 3,50 €). Auch am Bahnschalter (Reisecenter) können Fahrkarten weiterhin gebührenfrei erworben werden.

Informationen zur weiteren Entwicklung im Themenbereich „Dienstreisen“ werden im Bayerischen Behördennetz unter www.bybn.de in der Rubrik „Dienstreisen“ aktuell zur Verfügung gestellt.

- 6.8.7 Staatsbedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben die Reisekosten grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers vorgesehen sind.
- 6.8.8 Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten sind so zu planen, dass die veranschlagten Mittel nicht überschritten werden.
- 6.8.9 Reisekostenvergütung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsreisen kann nur gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mindestens überwiegend im dienstlichen Interesse liegt und angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Reisekosten für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Es besteht auch die

Möglichkeit, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

6.9 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen (Gruppe 529)

Die Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung („Verfügungsmittel“) sind zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

6.10 Veröffentlichungen (Gruppe 531)

Vor jeder Veröffentlichung ist die Notwendigkeit nach strengen Maßstäben zu prüfen. Ferner sind der Umfang und die Auflagenhöhe zu begrenzen sowie Einsparungen bei der Aufmachung und dergleichen anzustreben. Dies gilt insbesondere für Fachveröffentlichungen, die überwiegend innerhalb der Verwaltung Verwendung finden. Auf die vom Staatsministerium der Finanzen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen mit Agenturen über das Schalten von Anzeigen in inländischen Printmedien wird hingewiesen.

6.11 Steuerzahlungen (bei Steuerpflicht) von staatlichen Dienststellen (Gruppe 546)

Der Gruppierungsplan enthält auf der Ausgabenseite keine spezielle Gruppe und auch keinen speziellen Festtitel mit der sinngemäßen Zweckbestimmung „Steuerzahlungen“. Aufwendungen für Steuern bei Steuerpflicht von staatlichen Dienststellen sind wie folgt zu verbuchen:

- Steuern im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sind bei dem jeweils einschlägigen Titel der Gruppe 517 zu buchen.
- Grunderwerbsteuer ist beim jeweiligen Erwerbstitel der Obergruppe 82 für das Grundstück zu buchen.
- In den übrigen Fällen (z. B. bei Steuerpflicht staatlicher Dienststellen auf Grund wirtschaftlicher Betätigung) sind Steuerzahlungen in der Regel bei einem Titel der Gruppe 546 nachzuweisen.

VV Nr. 3.1.1 zu Art. 35 BayHO ist in solchen Fällen nicht einschlägig. Eine „Rotabsetzung“ von den Einnahmen ist im Übrigen nur dort möglich, wo dies durch Haushaltsvermerk ausdrücklich zugelassen ist.

6.12 Zuwendungen (aus Hauptgruppen 6 und 8 – Art. 23, 44 BayHO)

- 6.12.1 Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 BayHO (= erhebliches Staatsinteresse, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann) gewährt werden (Art. 44 Abs. 1 BayHO). Bei der Bewilligung von Zuwendungen soll auf die sachliche Priorität und – soweit der Förderzweck nicht entgegensteht – auch darauf abgestellt werden, ob der Antragsteller den angestrebten Erfolg im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sonst nicht oder nicht im notwendigen Umfang erzielen kann.

Die Staatsregierung hat am 29. Juni 1999 beschlossen, dass Förderprogramme grundsätzlich zeitlich zu befristen sind („sunset-legislation“); dies gilt insbesondere für Anreizprogramme und Modell-

förderungen. Nur soweit es der Zweckungszweck unbedingt erfordert, kann von einer Befristung abgesehen werden. Die sog. Fördergrundsätze (Anlage 1 zu den Organisationsrichtlinien der Bayerischen Staatsregierung vom 6. November 2001 [AllMBl S. 634, StAnz Nr. 50], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 2006 [AllMBl S. 685, StAnz Nr. 50]), wurden entsprechend ergänzt. Als Befristung kommt regelmäßig das Ende des jeweils aktuell geltenden Finanzplanungszeitraums in Betracht. Auf die Befristung zeitlich begrenzter Förderprogramme ist – insbesondere bei Anschubfinanzierungen – stets hinzuweisen.

- 6.12.2 Im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage sowie auch zur Erhöhung des initiierten Investitionsvolumens ist es notwendig, bei Programmen und dergleichen insbesondere die im Einzelfall gewährten Fördersätze regelmäßig niedriger als die Höchstsätze festzulegen. Förderhöchstsätze dürfen nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden (VV Nr. 2.4 zu Art. 44 BayHO). Nach dem Beschluss der Staatsregierung vom 16. Dezember 2008 sollen die bestehenden Förderhöchstsätze mit dem Ziel einer Reduzierung überprüft werden.

Zum Abbau nicht zwingend notwendiger Verwaltungsaufgaben und zur Verwaltungsvereinfachung ist, soweit möglich und vertretbar, grundsätzlich auf eine Förderung auf der Basis von Kostenpauschalen und/oder durch Festbetragsfinanzierung umzustellen.

- 6.12.3 Zum Mitteleinsatz vgl. ferner Nr. 5.9.

- 6.12.4 Für die Zustimmung (vorherige Zustimmung = Einwilligung) zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten allgemein die Regelungen der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.3 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO). Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann grundsätzlich nur bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe und unter Beachtung der dadurch entstehenden faktischen Haushaltsvorbelastung zur Vermeidung eines Förderstaus erteilt werden. Die im FMS vom 23. März 1983 (Az.: 11/2 - H 1426 - 12/57 - 14 102) enthaltenen Vorgaben über die in den Zustimmungsbekanntmachungen aufzunehmenden Vorbehalte (u. a. Hinweis, dass daraus kein Rechtsanspruch auf spätere Förderung abgeleitet werden kann) bleiben weiterhin in Kraft. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schon wegen ihrer haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bedeutung stets schriftlich zu erteilen ist.

- 6.12.5 Bei Bewilligungen von Zuwendungen sind die gleichen strengen Maßstäbe anzuwenden, die auch für die Verwaltung gelten. Das gilt insbesondere für die institutionelle Förderung von Zuwendungsempfängern (u. a. Richtlinien für Geschäftszimmerausstattungen, Grundsätze und Richtpreise für die Beschaffung und Benutzung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge, Besetzung neuer Stellen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 HG 2009/2010, Beachtung der Stellenwiederbesetzungssperre nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 3 HG 2009/2010); ebenso sind die Zielvorstellungen der Art. 6b, 6e und 6f HG 2009/2010 (Stellenabbau im Rahmen von Verwal-

tungsreformen sowie im Rahmen der Arbeitszeitverlängerung) sinngemäß für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger zu beachten (soweit erforderlich treffen die obersten Dienstbehörden hierzu nähere Regelungen). Zur Klarstellung ist in den entsprechenden Zuwendungsbescheiden darauf hinzuweisen.

- 6.12.6 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

- 6.12.7 Mehrfachförderungen sind grundsätzlich verboten (vgl. Nr. 4.7 der Fördergrundsätze – a.a.O. –, VV Nr. 15.3 Abs. 3 zu Art. 44 BayHO sowie den gemäß Art. 8 Abs. 1 HG 2009/2010 weiter geltenden Art. 8 Abs. 6 Haushaltsgesetz 1979/1980).

- 6.12.8 Wegen der Buchung von zurückgezahlten Zuwendungen wird auf Nr. 7.3 DBestHG 2009/2010 verwiesen. Soweit diese Bestimmung oder ein besonderer Vermerk gemäß Art. 15 Satz 2 BayHO nicht einschlägig ist, dürfen zurückgezahlte Zuwendungen nicht von der Ausgabe abgesetzt werden.

Nr. 7.3 der DBestHG 2009/2010 gilt auch für über den Staatshaushalt laufende Zuwendungen, die voll aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die im Zusammenhang mit der Rückforderung oder der nicht alsbaldigen Verwendung von Zuwendungen anfallenden Zinsen sind – unabhängig von der Buchung der zurückgezahlten Zuwendungen – entsprechend dem Bruttoprinzip (Art. 15, 35 Abs. 1 BayHO) als Einnahmen zu buchen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1 Halbsatz 2 Zins-A), soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist (insbesondere durch Haushaltsvermerk).

- 6.13 Bauausgaben (Hauptgruppe 7) – siehe nachstehende Nr. 10 –

- 6.14 Erwerb von Dienstfahrzeugen (Gruppe 811)

- 6.14.1 Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstfahrzeugen sind auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken.

- 6.14.2 Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit eines Dienstfahrzeugs ist vor allem nach den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs³⁾ zu verfahren; dabei sind die Kosten und die Auslastung der Berufskraftfahrer besonders zu berücksichtigen. Je nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollen frei werdende Stellen für Fahrer im Personendienstverkehr, ausgenommen Fahrer personengebundener Kraftfahrzeuge, nicht mehr besetzt werden.

Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 21. Februar 1984 (LT-Drs. 10/3108) ist der Einsatz staatseigener Fahrzeuge mit (Berufs-)Kraftfahrern auf das unabdingbare Ausmaß zu beschränken und kostengünstig zu gestalten.

³⁾ Es handelt sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

1. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Dienstfahrzeugs bei Ersatzbeschaffungen, insbesondere bei geringen Fahrleistungen,
2. Einzug freierwerdender Stellen für Berufskraftfahrer bei zu geringer Auslastung und
3. Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen sowie Benutzung von Taxis für Stadtfahrten, falls hierdurch Dienstfahrzeuge eingespart werden können.

Die Staatsbehörden sollen das Selbststeuern von Dienstfahrzeugen auf freiwilliger Basis auch für Bedienstete zulassen, die nicht als Berufskraftfahrer beschäftigt sind bzw. nicht ausdrücklich zum Führen von Dienstfahrzeugen beauftragt sind.

6.14.3 Beim Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen sind die Richtpreise gemäß Anlage 5 des Haushaltsaufstellungsschreibens vom 10. März 2008 (Az.: 11 - H 1120 - 008 - 5 897/08) sowie die Vorgaben in Nr. 19.1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Haushaltstechnischen Richtlinien des Freistaates Bayern (Haushaltsaufstellungsrichtlinien – HaR) vom 22. Februar 2008 (FMBl S. 75) zu beachten (u. a. Motorhöchstleistung, Schadstoffgruppe, niedriger CO₂-Ausstoß, Eignung zum Betrieb mit biogenen Treibstoffen). Gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Energieeinsparung im öffentlichen Bereich vom 24. Oktober 1980 ist auf einen niedrigen Kraftstoffverbrauch zu achten.

6.14.4 Soweit im Haushaltsplan Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeugs vorgesehen sind, ist die Beschaffung nur zulässig, wenn das bisherige Dienstfahrzeug aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausgesondert werden muss und die Aussonderung zeitgleich mit der Neuanschaffung vorgenommen wird. Hieraus ergibt sich Folgendes:

Zahl und Art der in den Erläuterungen zu den Titeln 514 .. (in den Kapiteln des produkt- und leistungsorientierten Haushalts in den Erläuterungen zu den Titeln 811 ..) angegebenen Fahrzeugen sind bindend. Der Ist-Bestand an Kraftfahrzeugen darf danach das im Haushaltsplan angegebene Soll nicht übersteigen; entsprechend zu begründende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen.

6.14.5 Sofern sich Leasing nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als günstiger darstellt, ist diese Beschaffungsart konsequent zu nutzen (Art. 7 BayHO). Beim Wirtschaftlichkeitsvergleich Kauf–Leasing ist auch zu berücksichtigen, dass beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden.

Die nach VV Nr. 4.3 zu Art. 38 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zum Abschluss von Leasingverträgen über Dienstfahrzeuge gilt insoweit allgemein als erteilt, wenn

a) nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Leasing wirtschaftlicher ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist neben der Höhe der Leasingraten insbesondere auch das Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung oder Verschleißerscheinung sowie bei Totalschaden oder Diebstahl zu bewerten. Aus dem von der Veranschlagung abweichenden Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergibt sich ggf. ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis für eine Einwilligung nach Art. 37 Abs. 1 BayHO. Überplanmäßigen Ausgaben wird im Rahmen nachstehender Nr. 8.3 allgemein zugestimmt, wobei als Einsparstelle regelmäßig die insoweit nicht

in Anspruch genommenen Mittel für den Kauf benannt werden können,

b) bei einem angenommenen Kauf des zu leasenden Fahrzeugs die Höchstgrenzen nach Nr. 6.14.3 eingehalten sind.

Soweit im Haushaltsplan Kauf veranschlagt ist, das Dienstfahrzeug jedoch auf Grund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geleast/gemietet wird, sind die für den Kauf veranschlagten Mittel gesperrt, sofern sie im Rahmen des Doppelhaushalts nicht zur Abdeckung der Leasing-/Mietzahlungen benötigt werden. Die danach gesperrten Mittel sind im Plan über die Verwendung der Ausgabereste in voller Höhe als „echte Einsparung“ in Abgang zu stellen.

Bei Beendigung des Leasingvertrages sind zur Gewinnung von Erkenntnissen für künftige Leasingverträge die tatsächlich angefallenen Kosten mit den in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ursprünglich angenommenen Kosten zu vergleichen und festzuhalten, ob auch nach dem Ist-Ergebnis Leasing wirtschaftlicher war (Erfolgskontrolle).

7. Berücksichtigung der Haushaltssperre

Zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten globalen Minderausgabe muss der Sperrebeschluss strikt vollzogen werden. Die Sperre bedeutet haushaltsmäßige Einsparung. Aus dem Sperrebetrag können daher keine Ausgabereste gebildet werden.

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und der Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden die von der Staatsregierung am 16. Dezember 2008 gemäß Art. 4 des HG 2009/2010 beschlossenen und vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags am 13. März 2009 gebilligten Sperremaßnahmen zu berücksichtigen.

Zum Vollzug des Sperrebeschlusses der Staatsregierung wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 19. März 2009 (Az.: 11 - H 1200 - 002 - 6 711/09) verwiesen.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

8.1 Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann nur im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Art. 37 Abs. 1 BayHO und VV Nr. 2.1 zu Art. 37 BayHO). Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Maßstäbe zu beachten, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977, Az.: 2 BvE 1/74 (u. a. veröffentlicht in NJW S. 1387), gesetzt hat.

8.2 Antragstellung

Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Möglichkeiten (insbesondere Ausgabereste, Verstärkungsmittel, Deckungsfähigkeit, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen) aufgefangen werden kann. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind mit dem Muster 1 zu Art. 37 BayHO zu

beantragen. Anträge auf Einwilligung in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen sind rechtzeitig zu stellen, d.h. bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bzw. Verpflichtung führt. Die Anträge sind eingehend zu begründen. In der Begründung ist auch darzulegen, wann eine Verpflichtung eingegangen oder entsprechende Auszahlungen geleistet werden müssen.

8.3 Allgemeine Einwilligung in überplanmäßige Ausgaben

8.3.1 Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO zu, wenn sie entweder

- a) 10 000 € je Titel nicht übersteigen oder
- b) zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 €

nicht überschreiten und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die überplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Einwilligung der für den Einzelplan zuständigen obersten Staatsbehörde. Diese hat die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHO eigenverantwortlich zu prüfen. Danach kann insbesondere für eine Erhöhung von freiwilligen Leistungen über die Veranschlagung im Haushaltsplan hinaus grundsätzlich kein unabweisbares Bedürfnis anerkannt werden.
- Die überplanmäßige Ausgabe muss innerhalb desselben Einzelplans eingespart werden. Die Einsparung kann hauptgruppenübergreifend bei den Hauptgruppen 5, 6 und 8 erfolgen.
- Handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe bei einem übertragbaren Ausgabebetitel, so ist sie nicht als Vorgriff, sondern unter entsprechender Einsparung als abschließende Willigung zu behandeln; die Zustimmung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 BayHO gilt als erteilt.
- Die in den jeweiligen Beschaffungsrichtlinien vorgesehenen bzw. bei den Haushaltsverhandlungen vereinbarten Richtpreise und Ausstattungen für Dienstfahrzeuge und Einrichtungen dürfen nicht überschritten werden; dies gilt nicht, soweit sich die Listenpreise für Kraftfahrzeuge zwischenzeitlich erhöht haben.
- Bei den überplanmäßigen Ausgaben darf es sich um keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. Art. 37 Abs. 4 BayHO) handeln; Art. 37 Abs. 5 BayHO bleibt unberührt.
- Abdruck der Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde ist dem Staatsministerium der Finanzen (zweifach) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu übermitteln.

Vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben des staatlichen Hochbaus (Anlage S). Einsparungen bei den Ausgaben des staatlichen Hochbaus dürfen auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben für andere Ausgaben der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.

8.3.2 Überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 000 € brauchen in der Haushaltsrechnung nicht besonders begründet werden. Mehrausgaben von zehn v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 20 000 € (vgl. Nr. 8.3.1 Buchst. b) sind dagegen zu begründen.

8.4 Hochbauausgaben

Bei Hochbauausgaben (Anlage S) darf überplanmäßigen Ausgaben (Vorgriffen) nur zugestimmt werden, wenn eine Umschichtung nach Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010 nicht möglich ist.

8.5 Einspargebot

Das Staatsministerium der Finanzen kann über- und außerplanmäßigen Ausgaben grundsätzlich nur zustimmen, wenn es sich bei den angebotenen Einsparungen (Art. 37 Abs. 3 BayHO und VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO) um realisierbare Beträge handelt. Dabei muss es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Ausgabemittel handeln (Prioritätsverlagerung innerhalb eines Einzelplans oder Kapitels). Es kann deshalb grundsätzlich nicht anerkannt werden, dass die Benennung der zutreffenden Einsparstelle erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt wird. Die Heranziehung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben muss sich auf Ausnahmefälle beschränken und ist nur zulässig, wenn zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

9. **Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenplan**

Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben wird auf Folgendes bzw. auf folgende Regelungen hingewiesen:

9.1 Allgemeines

9.1.1 Zur Bewirtschaftung der (Plan-)Stellen und der Personalausgaben siehe insbesondere Art. 17, 21, 47, 48, 49 und 50 BayHO und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Nrn. 2, 3 und 5.2 DBestHG 2009/2010.

9.1.2 Zur Besetzung neu ausgebrachter Stellen (im Jahr 2009 nicht vor dem 1. Oktober 2009, im Jahr 2010 nicht vor dem 1. Oktober 2010) sowie zur drei-monatigen Wiederbesetzungssperre vergleiche Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 HG 2009/2010 sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

9.1.3 Zum haushaltsgesetzlich vorgeschriebenen Stellenabbau vergleiche Art. 6b (Stellenabbau Verwaltungsreform), Art. 6e (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Beamten) und Art. 6f (Stellenabbau wegen Verlängerung der Arbeitszeit bei den Arbeitnehmern) HG 2009/2010 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Unabhängig davon dürfen freie und frei werdende Stellen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

9.1.4 Besetzbare Planstellen einschließlich der neu geschaffenen sind in erster Linie mit Beamten zu besetzen, die bei der eigenen oder einer anderen Verwaltung entbehrlich geworden sind (vgl. VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO). Auf die Sätze 4 und 5

der VV Nr. 1.12 zu Art. 49 BayHO (Bewerber aus Reformbereichen) wird hingewiesen.

9.2 Besondere Regelungen für Arbeitnehmer

9.2.1 Hinsichtlich der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen wird auf Art. 40 BayHO hingewiesen.

9.2.2 Personen, die Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) erhalten, können nicht auf (Plan-)Stellen verrechnet werden. Es handelt sich bei den in § 16d SGB II beschriebenen Arbeitsgelegenheiten nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinn des Arbeitsrechts. Die Ausgaben sind unabhängig von der Frage eines Arbeitsverhältnisses beim Festtitel 428 12 (Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Einnahmen, die im Zusammenhang mit den Arbeitsgelegenheiten stehen, sind beim Festtitel 235 12 (Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit [Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen]) zu verbuchen. Die durch die Arbeitsgelegenheiten entstehenden Mehrkosten sind grundsätzlich innerhalb der Dezentralen Budgetverantwortung zu kompensieren. Soweit die Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 BayHO führen, die durch entsprechende zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind, wird auf Nr. 9 DBestHG 2009/2010 hingewiesen; eine Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist insoweit nicht erforderlich.

9.3 Derzeit nicht belegt

9.4 Derzeit nicht belegt

9.5 Derzeit nicht belegt

9.6 Besetzung mit Schwerbehinderten

Vor jeder Neubesetzung oder Wiederbesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob der Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt werden kann. Bei gleicher Eignung sind Schwerbehinderte bevorzugt zu berücksichtigen.

Daneben wird auf Art. 6c HG 2009/2010 hingewiesen, wonach in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 150 Stellen für die Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten sind. Das Staatsministerium der Finanzen wird in einem gesonderten Schreiben Einzelheiten regeln.

9.7 Mehrarbeit, Überstunden

Der Freizeitausgleich (Dienstbefreiung) hat Vorrang vor der Bezahlung von Mehrarbeitsvergütungen oder Überstundenentgelten. Er kann im Tarifbereich bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden gewährt werden (§ 8 Abs. 2 TV-L). Beamten kann Mehrarbeitsvergütung nur gewährt werden, wenn die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann (§ 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte - MVergV). Die gesetzlichen oder tariflichen Ausgleichsfristen schließen wie bisher einen einvernehmlichen späteren Freizeitausgleich nicht aus

(vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Dezember 1982 – AP Nr. 8 zu § 17 BAT).

Eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden muss insbesondere insoweit entfallen oder jedenfalls eingeschränkt werden, als Stellenmehrungen gegenüber dem bisherigen Ist-Stand in letzter Zeit vorgenommen wurden oder jetzt erfolgen.

Mehrarbeit bzw. Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütungen bzw. Überstundenentgelte und/oder Zeitzuschläge gezahlt werden müssen, dürfen – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes – nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden. Ferner müssen bei Stellen, die der Stellenbindung des Art. 6 Abs. 1 HG 2009/2010 unterliegen, entsprechende Ausgabemittel bei Titel 422 41 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 428 41 (Überstundenentgelte für Arbeitnehmer) zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 2.3 DBestHG 2009/2010, Teil 17 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten betreffend Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung, Buchungsstelle und Haushaltsüberwachungsliste).

9.8 Vergleichbare Stellen

Für die Anwendung der Nrn. 3.1 und 3.2 Satz 1 DBestHG 2009/2010 gelten folgende Stellen als vergleichbar:

A	B	C
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe ⁴⁾ (Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe ⁵⁾⁶⁾ (Übergeleiteter Bestand)
a) <u>Laufbahngruppe des höheren Dienstes</u>		
A 16	----	E 15Ü
A 15	E 15	E 15 ⁷⁾
A 14	----	E 15 ⁸⁾
A 13	E 14, E 13	E 14, E 13Ü
b) <u>Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes</u>		
A 13	----	E 13
A 12	E 12	E 12
A 11	E 11	E 11
A 10	E 10	E 10
A 9	E 9	E 9 ⁹⁾

4) Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 4 TVÜ-Länder.

5) Zuordnung der bisherigen Vergütungs- und Lohngruppen zu den neuen Entgeltgruppen erfolgte nach Anlage 2 TVÜ-Länder.

6) Soweit eine Besetzung von übergeleiteten Arbeitnehmern auf Planstellen, auf denen sie am Tag der Stellenplanüberleitung (Art. 6 Abs. 10 HG 2007/2008) verrechnet wurden, auf Grund der in der Spalte C getroffenen Regelungen nicht mehr möglich ist, können diese Arbeitnehmer in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 noch entsprechend der in den Haushaltsvollzugsrichtlinien 2005/2006 getroffenen Zuordnungen auf ihren bisherigen Planstellen verrechnet werden.

7) VergGr Ia

8) VergGr Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia

9) VergGr Va/Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb, Vb ohne Aufstieg nach IVb

A	B	C
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe ⁴⁾ (Neueinstellungen ab 11/2006)	Entgeltgruppe ⁵⁾⁶⁾ (Übergeleiteter Bestand)
c) <u>Laufbahngruppe des mittleren Dienstes</u> A 9 A 8 A 7 A 6	---- E 8 E 7, E 6 E 5, E 4	E 9 ¹⁰⁾ E 8 E 7, E 6 E 5, E 4
d) <u>Laufbahngruppe des einfachen Dienstes</u> A 5 A 3 A 2	E 3 E 2Ü E 2, E 1	E 3 E 2Ü E 2

Dieser Stellenvergleich hat keine Bedeutung für die Ein-
gruppierung von Arbeitnehmern; hierfür sind ausschließ-
lich die Tätigkeitsmerkmale maßgebend.

9.9 Unentgeltliche Überlassung verfügbarer Unterkünfte bei staatlichen Lehreinrichtungen

Nr. 4.3 DBestHG 2009/2010 gilt verbindlich für alle Beamten des Freistaates Bayern ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayTGV). Andere Beamten sind verfügbare Unterkünfte als Sachleistung anstelle des Trennungsgeldes zu überlassen; das Trennungsgeld ist entsprechend zu kürzen. Letzteres gilt auch für Beamte ohne eigene Wohnung, soweit die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an denselben Ausbildungsort nicht länger als zwei Monate währt oder im Zusammenhang mit der Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung eine geschlossene Unterbringung angeordnet ist. Eine geschlossene Unterbringung darf nur angeordnet werden, sofern eine beamtenrechtliche Pflicht besteht, in einer bereitgestellten Unterkunft zu wohnen (Art. 127 BayBG).

Die auf Grund Nr. 4.3 DBestHG 2009/2010 oder an Stelle trennungsgeldrechtlicher Leistungen gewährte Unterkunft verpflichtet den Beamten nicht im dienstrechtlichen Sinne, die Unterkunft in Anspruch zu nehmen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Unterkunftskosten oder ersatzweise eingegangene Aufwendungen.

9.10 Anordnungsbefugnis und Führung der HÜL-A für Zahlungen bei den Ergänzenden Fürsorgeleistungen (Ballungsraumzulage)

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zahlungen beim jeweiligen Kap. ... 02 Tit. 443 15 (Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München nach Art. 97 BayBG) den für die Anordnung der Bezüge zuständigen Stellen übertragen.

9.11 Anordnungsbefugnis und Bewirtschaftung für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die an Kabinettsmitglieder und Versorgungsemp-

fänger nach dem Gesetz über Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung zu leisten sind

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Befugnis der Bewirtschaftung und Anordnung für Zahlungen bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/441 61, .. 02/441 63, .. 02/446 61, .. 02/446 62 auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO von der Führung der HÜL-A abgesehen.

9.12 Anordnungsbefugnis für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Abweichend von VV Nr. 2.2.1 Satz 1 zu Art. 34 BayHO wird die Anordnungsbefugnis für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/919 61 und 03 62/919 61 sowie für die Vereinnahmung von Versorgungszuschlägen für Personen, deren Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, bei den jeweiligen Kapiteln .. 02/281 14 und 03 62/281 14 auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

10. Bewirtschaftung der Bauausgaben

10.1 Allgemeines

Die verfügbaren Mittel sind vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen. Neue Maßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist. Im Übrigen dürfen Baumaßnahmen erst begonnen werden, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt. Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltsunterlage bei der Durchführung der Baumaßnahme eingehalten wird.

Auf eine Verstetigung der Bauausgaben ist hinzuwirken. Neue Hochbauvorhaben sind entsprechend der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) – wirtschaftlich sinnvoll – energiesparend zu planen und auszuführen. Dieser Grundsatz ist bereits bei der Vorprüfung und Planung (z. B. bei Auslobung von Architektenwettbewerben) als Entscheidungskriterium festzulegen (LT-Drs. 14/9009 Nr. 2 Buchst. e sowie TNr. 21 des ORH-Berichts 2001). Bei Umbau- und Sanierungsvorhaben ist regelmäßig zu prüfen, ob wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen und nach dem Stand der Technik im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit abgewickelt werden können; vgl. auch Nr. 6.7.3 zum bevorzugten Einsatz von Bauunterhaltungsmitteln für energiesparende Maßnahmen. Auf die Feststellungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu Energieeinsparungen bei staatlichen Gebäuden wird hingewiesen (TNr. 20 des ORH-Berichts 1997).

¹⁰⁾ VergGr Vb nach Aufstieg aus Vc

- 10.2 Bewirtschaftung der Mittel für den staatlichen Hochbau (Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010)
- 10.2.1 Die Verstärkungsmöglichkeit von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Anlage S entsprechend dem Baufortschritt, jedoch innerhalb der festgesetzten Gesamtkosten, ist gegen Einsparung des Mehrbetrags innerhalb desselben Einzelplans generell zugelassen. Dies gilt auch für grundstockfinanzierte Ausgabemittel, soweit eine Verstärkung zu Gunsten einer grundstockkonformen Maßnahme vorgenommen wird. Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist hierfür vorweg einzuholen.
- 10.2.2 Für Bauvorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 5 000 000 €, im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst von mehr als 10 000 000 €, ist für den Planungs- und Baubeginn jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, die Kostengrenze im Bedarfsfall herabzusetzen.
- 10.3 Abgrenzung der Maßnahmen für Bauunterhaltung sowie für Um- und Erweiterungsbauten
- 10.3.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten von mehr als 1 000 000 € je Maßnahme sind bei Titeln der Gruppe 710 bis 749 veranschlagt und in der Anlage S im jeweiligen Einzelplan (staatlicher Hochbau) zusammengefasst (VV Nr. 1.2 zu Art. 24 BayHO und Nr. 18.2.1 HaR). Als Um- oder Erweiterungsbauten können auch Maßnahmen des Bauunterhalts behandelt werden, die eine – in der Regel erhebliche – Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustands zur Folge haben; maßgeblich ist die Mittelveranschlagung im Haushaltsplan.
- 10.3.2 Im Zuge der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen bis zu 25 000 € im Einzelfall sind zur Verwaltungsvereinfachung bei den Ausgaben für den Bauunterhalt (Titel 519 0.) nachzuweisen (vgl. auch OBBS vom 26. Juni 1997 [Az.: IIA1-42011-004/97]).
- 10.3.3 Bauunterhaltsarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. bzw. Titel der Gruppen 710 bis 749) durchgeführt oder abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.
- 11. Verpflichtungsermächtigungen**
- 11.1 Allgemeine Einwilligung
- Die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 38 Abs. 2 BayHO). Wegen der Unsicherheiten bei der weiteren finanzwirtschaftlichen Entwicklung dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur zurückhaltend in Anspruch genommen werden.
- Das Staatsministerium der Finanzen willigt allgemein ein, dass über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der im Haushaltsplan angegebenen Fälligkeiten sowie der Erläuterungen und ergänzenden Haushaltsaufstellungsunterlagen wie folgt verfügt wird:
- 11.1.1 Im staatlichen Hochbau (Anlage S) bis zu 100 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen,
- 11.1.2 im Übrigen bis zu 90 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.
- Das Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.
- Für weitergehende Inanspruchnahmen von Verpflichtungsermächtigungen sind Einzelanträge mit eingehender Begründung erforderlich. Dabei ist auch anzugeben, in welcher Höhe bereits bestehende Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2010 ff. fällig werden.
- 11.2 Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2008
- Auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2008 dürfen keine Verpflichtungen mehr eingegangen werden (Art. 45 Abs. 1 BayHO).
- 11.3 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
- Für die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die vorstehende Nr. 8 – mit Ausnahme von Nr. 8.3 – entsprechend (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayHO).
- 11.4 Zusammenfassende Meldung der eingegangenen Verpflichtungen
- Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist dem Staatsministerium der Finanzen der Stand der eingegangenen Verpflichtungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO zu melden (VV Nr. 9 zu Art. 34 BayHO).
- 12. Absehen von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A)**
- Gemäß VV Nr. 7.1.2 zu Art. 34 BayHO wird zur Verwaltungsvereinfachung zugelassen, für die nachgenannten Ausgaben – soweit diese Titel nicht der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12.1 DBestHG 2009/2010 unterliegen – von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste (HÜL-A) abzusehen. Die Überwachung der Ausgabemittel erfolgt zentral durch die für den Einzelplan zuständige oberste Staatsbehörde anhand der EDV-Titelübersichten. Sollten sich dabei Mittelüberschreitungen abzeichnen, ist alsbald – jedoch rechtzeitig vor Titelüberschreitung – ein Antrag gemäß VV Nr. 2.1 bzw. 2.7 zu Art. 37 BayHO an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen.
- 12.1 Kap. .. 02 Tit. 443 15
- Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Stadt- und Umlandbereich München nach Art. 97 BayBG.

12.2 Festtitel 453 0.

Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

12.3 Festtitel 532 0.

Leistungen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen sowie auf Grund von außergerichtlichen Anerkenntnissen im Zusammenhang mit der Ausübung der Vertretung des Staates in Rechtsangelegenheiten. Die VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu Art. 58 BayHO bleiben unberührt.

13. **Dezentrale Budgetverantwortung**13.1 Ziele

Die dezentrale Budgetverantwortung wurde zum 1. Januar 1998 grundsätzlich flächendeckend eingeführt. Ziel und Zweck der Regelung in Nr. 12 DBestHG 2009/2010 ist vorrangig eine Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz bei der Verwendung staatlicher Mittel. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung mittels erweiterter Deckungsfähigkeit von Ausgabetiteln, durch anteilige Koppelung von Einnahmen und Ausgaben sowie einer weitgehenden überjährigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kommt gleichzeitig auch ein höheres Maß an Eigenverantwortung sowie Verantwortung für gesamtstaatliches Handeln auf die die Mittel bewirtschaftenden Stellen zu.

13.2 Umfang des Budgets

In das Budget sind alle nach Nr. 12.1 DBestHG 2009/2010 in Frage kommenden Ansätze einbezogen. Die anteiligen haushaltsgesetzlichen Minderungen sind daraus zu erwirtschaften. Ausnahmen vom Budget sind gemäß Nr. 12.7 DBestHG 2009/2010 in den Einzelplänen in der jeweiligen Vorbemerkung zum Geltungsbereich der Regelungen der dezentralen Budgetverantwortung abschließend geregelt. Die Einbeziehung bzw. Herausnahme weiterer Ansätze ist nicht zulässig.

13.3 Verstärkung aus den Ansätzen für Personalausgaben¹¹⁾, sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen

Bei der Inanspruchnahme der Stellengehälter gemäß Nr. 12 DBestHG 2009/2010 muss zwischen „gebundenen Stellen“ (Tit. 422 01 bis 422 06, 422 11 bis 422 15, 422 21 bis 422 25, 422 31 bis 422 35 und 428 01 bis 428 07) und „ungebundenen Stellen“ unterschieden werden.

13.3.1 Gebundene Stellen

Für die Inanspruchnahme dieser Stellengehälter gilt Folgendes:

- a) Die Stelle muss frei geworden und besetzbar sein (vgl. Nr. 12.2 DBestHG 2009/2010); bereits seit längerer Zeit unbesetzte Stellen können nicht berücksichtigt werden.
- b) Diese Stellen unterliegen der Wiederbesetzungssperre gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 HG 2009/2010, die während dieser Zeit eingesparten Beträge sind in der Haushaltsrechnung in Abgang zu stellen und dürfen nicht im Budget verwendet werden. Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt

gebundener Stellen kommt erst nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre in Frage.

- c) Ausnahme- und Sonderregelungen zur Wiederbesetzungssperre finden keine Anwendung (vgl. Nr. 12.2.1 DBestHG 2009/2010). Zunächst muss die Wiederbesetzungssperre im vollen Umfang (drei Monate) eingehalten werden, erst dann kann das Stellengehalt beansprucht werden.
- d) Eine Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen ist nur möglich, wenn die Stelle über die Wiederbesetzungssperre hinaus für mindestens ein Jahr frei gehalten werden kann. Die Verstärkungsmöglichkeit muss also mindestens ein Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei können keine Stellen berücksichtigt werden, die zum Einzug gemäß Art. 6b, 6e und 6f HG 2009/2010 vorgesehen sind. Ein nur kurzzeitiges Freihalten der Stelle ist nicht ausreichend.
- e) Die Stelle muss durch eine konkrete personalwirtschaftliche Maßnahme frei geworden sein. Reine Zufallseinsparungen im Budget (z. B. Aufgabenwegfall auf Grund einer Gesetzesänderung) können nicht berücksichtigt werden.
- f) Die Stelle kann nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre für jeden vollen Monat der Stellenfreihaltung wie folgt genutzt werden:
 - zur Verstärkung von Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 mit 75 v. H.
 - oder
 - zur Verstärkung für sächliche Verwaltungsausgaben mit 50 v. H.
 aus 1/12 des durchschnittlichen Stellengehalts für das jeweilige Jahr.
- g) Das jeweilige durchschnittliche Stellengehalt der betreffenden Stelle ergibt sich aus den in der Anlage 3 zum Haushaltsaufstellungsschreiben 2009/2010 (FMS vom 10. März 2008, Az.: 11 - H 1120 - 008 - 5 897/08) bereits mitgeteilten, um Versorgungszuschläge bereinigten „Durchschnittlichen Stellengehältern“.

Die vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten können nicht verwendet werden, da hier auch kalkulatorische Versorgungszuschläge für Beamte enthalten sind.

13.3.2 Ungebundene Stellen

- a) Einsparungen bei den Titeln 428 11, 428 21 und 428 22 dürfen zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen nur herangezogen werden, wenn das Stellengehalt nach Ablauf der gesetzlichen Wiederbesetzungssperre mindestens ein Jahr frei gehalten wird. Ein kürzeres Freihalten der Mittel führt zu keiner Verstärkungsmöglichkeit. Die Jahresfrist gilt nicht bei Umschichtungen innerhalb der in Nr. 12.1 erster Spiegelstrich DBestHG 2009/2010 genannten Personaltiteln.
- b) Buchstabe a gilt nicht für Titel 428 30 (Arbeitnehmer-Budget).
- c) Bei den Titeln 428 21 und 428 22 muss das Freihalten (Stellensperre) zusätzlich zum haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Stelleneinzug erfol-

¹¹⁾ Zum Übergang von Eigen- auf Fremdreinigung vgl. Nr. 6.5.2

gen; die Wiederbesetzungssperre ist einzuhalten (vgl. Nr. 13.3.1 Buchst. b und c).

d) Nr. 13.3.1 Buchst. g gilt entsprechend.

13.3.3 Verstärkung der Personalausgaben

Soweit Einsparungen bei den Ansätzen für Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen zur Verstärkung der Personalausgaben verwendet werden, ist eine Vertragsverlängerung bzw. der Abschluss eines anschließenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses (Kettenverlängerung) nicht zulässig; dies gilt auch innerhalb des Sechs-Monats-Zeitraums gemäß Nr. 12.3.1 DBestHG 2009/2010. Der Abschluss von unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn bei der Altersteilzeit von Arbeitnehmern der auftretende Kapazitätsverlust ausgeglichen wird.

13.4 Mehr- und Mindereinnahmen

Mehr- und Mindereinnahmen im Sinn der Nr. 12.5 Satz 1 DBestHG 2009/2010 sind ausschließlich gegenüber den Sollansätzen der einzelnen Kapitel zu ermitteln. Das Ausgleichsgebot gemäß VV Nr. 2.4 zu Art. 37 BayHO hat Vorrang vor Nr. 12.5 DBestHG 2009/2010.

13.5 Interne Verrechnungen

Soweit innerhalb der Staatsverwaltung Leistungen bzw. Gegenleistungen nach Art. 61 BayHO verrechnet werden, sind diese bei den Obergruppen 38 und 98 (Haushaltstechnische Verrechnungen) zu buchen. Diese Ansätze unterliegen – mit Ausnahme der Festtitel 981 11 und 981 12 (Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd bzw. Nord) – nicht der dezentralen Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12.1 DBestHG 2009/2010; VV Nr. 3.2.1 b zu Art. 35 sowie VV Nr. 2.2 zu Art. 61 bleiben unberührt.

13.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

13.6.1 Mehrausgaben

Mehrausgaben bei einem in das Budget einbezogenen Ausgabeansatz dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen geleistet werden, sofern und soweit sie innerhalb desselben Budgets aufgefangen werden. In diesem Fall liegt keine überplanmäßige Ausgabe, sondern lediglich eine Inanspruchnahme der nach Nr. 12.1 Satz 1 DBestHG 2009/2010 erklärten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze des Budgets vor.

Führt eine Mehrausgabe jedoch zu einer Überschreitung des Budgets, so ist weiterhin ein förmlicher Antrag nach Art. 37 BayHO zu stellen. Da alle Ausgabeansätze des Budgets nach Maßgabe der Nr. 12.6.1 DBestHG 2009/2010 generell übertragbar sind, sind derartige überplanmäßige Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 6 BayHO als Vorgriffe grundsätzlich auf das nächstjährige Budget anzurechnen.

13.6.2 Außerplanmäßige Ausgaben

Das Staatsministerium der Finanzen stimmt allgemein der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayHO bis zur Höhe von 10 000 € zu, sofern und soweit die übrigen Voraussetzungen des Art. 37 BayHO – insbesondere Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit – erfüllt

sind und die Ausgabe innerhalb des Budgets ausgeglichen wird.

Außerplanmäßige Ausgaben kommen insbesondere auch für Aufwendungen bei einem Titel der Gruppe 525 zur budgetbedingten Aus- und Fortbildung der mit dem Vollzug des Budgets befassten Bediensteten in Betracht, sofern im Budget kein planmäßiger Ausgabebetitel der Gruppe 525 enthalten ist. Zur allgemeinen Einwilligung bei über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für Arbeitskräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (ABM) wird auf das nicht veröffentlichte FMS vom 23. Juni 1980 (Az.: 11 - L 2500 - 5/510 - 53 570/79) hingewiesen.

Sofern etwaige außerplanmäßige Ausgaben den Betrag von 10 000 € übersteigen oder nicht innerhalb des Budgets aufgefangen werden können, bedarf es weiterhin eines förmlichen Antrags nach Art. 37 BayHO. Etwaige danach ergehende Bewilligungen sind wie Vorgriffe auf das Budget des Folgejahres anzurechnen.

Die Zweckbestimmungen und Funktionskennziffern der neuen außerplanmäßigen Haushaltsstellen sind – ohne Rücksicht auf die Betragshöhe – unverzüglich per E-Mail an sthk@stmf.bayern.de der Bayerischen Staatshauptkasse mitzuteilen. Für neue außerplanmäßige Einnahmen gilt diese Regelung entsprechend.

13.7 Mittelzuweisung

VV Nr. 1.6 zu Art. 34 BayHO, wonach die durch Kassenanschlag oder besonderes Schreiben zu verteilenden Ausgaben nicht sogleich in voller Höhe auf die Dienststellen zu verteilen sind, gilt nicht für die dezentrale Budgetverantwortung im Sinn der Nr. 12 DBestHG 2009/2010. Die eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung erfordert eine Gesamtzuweisung zu Beginn des Haushaltsjahres. Die haushaltsgesetzliche Sperre und haushaltswirtschaftliche Sperren sind jedoch in Abzug zu bringen.

14. Abschließende Hinweise

14.1 Dienstplicht auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Gemäß §§ 33 ff. BeamStG besteht die Dienstplicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sowie darauf hingewiesen, dass Ausgaben nur veranlasst werden dürfen, für die eine haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt. Bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorschriften ist jeweils zu prüfen, ob gegen die dafür verantwortlichen Bediensteten Disziplinarmaßnahmen einzuleiten und/oder Regressansprüche geltend zu machen sind (vgl. dazu auch Art. 96 Abs. 1 Satz 2 BayHO).

14.2 Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen

Anträge auf Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln und Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Land-

tags sind dem Staatsministerium der Finanzen zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

14.3 Verwaltung von Forderungen aus Darlehensgewährungen

Alle Forderungen aus Darlehensgewährungen des Freistaates Bayern sind grundsätzlich dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung zur Verwaltung zu übertragen.

14.4 Liquiditätssteuerung

Zur Verbesserung der Liquiditätsplanung ist darauf zu achten, dass die Staatshauptkasse

- bei der Anordnung von Ein- und Auszahlungen im Einzelbetrag ab 1 500 000 € **unverzüglich** vorweg durch Übersendung eines Abdrucks der Zahlungsanordnung (Postanschrift: Postfach 22 00 03, 80535 München oder per E-Mail an die Adresse sthk@stmf.bayern.de) – bei Einsatz des BayMBS- oder IHV-Verfahrens in sonst geeigneter Weise – unterrichtet wird. Soweit Zahlungen bereits innerhalb der nächsten acht Kalendertage fällig sind, muss die Benachrichtigung per E-Mail oder per Telefax (Nr. 089 2306-2800) – in Ausnahmefällen fernmündlich (Tel. 089 2306 - Nst. 2468, 2246 oder 2386) – erfolgen.
- bei der Anordnung von Massenzahlungen, deren Gesamtsumme 1 500 000 € übersteigt, **unverzüglich** per E-Mail oder fernmündlich unter Angabe des voraussichtlichen Zahlungstages davon in Kenntnis gesetzt wird.
- als Empfangsberechtigter (Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale München, Bankleitzahl 700 000 00, KontoNr. 700 015 66) anzugeben ist, wenn Einzelzahlungen ab 1 500 000 € bei der Staatsoberkasse Bayern oder aus dem Bundeshaushalt bei der Bundeskasse zu Gunsten des Freistaates Bayern angeordnet werden. **Im letztgenannten Fall ist die Auszahlung mit dem Kennzeichen „Gutschrift auf Empfängerkonto“ anzuordnen.**

Die Annahmeanordnungen für den bayerischen Staatshaushalt sind weiterhin der zuständigen Kasse zu erteilen. Als Einzahlungspflichtiger ist bei Zahlungen aus dem Bundeshaushalt die jeweilige Bundeskasse anzugeben. Die Staatshauptkasse bringt die bei ihr eingehenden Beträge der zuständigen Kasse des Freistaates Bayern im Wege des Abrechnungsverkehrs gut.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-725, Telefax (081 91) 1 26-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 29. Mai 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
06.05.2009	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1153 - 001 - 47 116/08 -	123
	Finanzausgleich	
07.05.2009	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09 -	141

Beamtenrecht

2030.13-F

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Mai 2009 Az.: 22 - P 1153 - 001 - 47 116/08

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) und Nr. 10.1 der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Art. 118 BayBG (VV-BayBG) vom 21. Februar 2002 (StAnz Nr. 18) in der am 31. März 2009 geltenden Fassung erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes seines Geschäftsbereichs.

1. **Allgemeines**

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

- Teil 5 der Laufbahnverordnung,
- Verwaltungsvorschriften zu Art. 118 BayBG in der am 31. März 2009 geltenden Fassung – materielle Beurteilungsrichtlinien –.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, § 13 Abs. 2 LbV und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgethesen) 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgethesen – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayGlG). Die

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wirken dabei vermittelnd zwischen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG mit.

1.5 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen Arbeitsmenge, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit nicht negativ zu berücksichtigen.

Zur internen Kontrolle sind vor Vorlage der Vorübersichten (vgl. Nr. 2.5.1) Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen. Diese Beurteilungsübersichten zur Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte sind den vorzulegenden Vorübersichten jeweils beizufügen.

2. **Periodische Beurteilung**

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Beurteilungsjahre sind 2009, 2012, 2015 usw. Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zugrunde zu legen. Für die periodische Beurteilung 2009 beginnt der Beurteilungszeitraum am 1. Juli 2006.

2.1.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Aufstiegsbeamtinnen und -beamten mit dem Tag der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Laufbahn des gehobenen Dienstes,
- bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,

- im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres.
- 2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen
- 2.2.1 Der periodischen Beurteilung unterliegen die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, die am Beurteilungsstichtag die laufbahnrechtliche Probezeit abgeschlossen haben. Soweit nicht die in Nr. 2.2.6 Satz 1 genannten Ausnahmetatbestände vorliegen, sind gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LbV auch über 55jährige Beamtinnen und Beamte zu beurteilen. Nach Maßgabe der Nr. 2.2.3 unterliegen der periodischen Beurteilung auch die Beamtinnen und Beamten, die nach dem Beurteilungsstichtag die Probezeit abschließen, in die Laufbahn des gehobenen Dienstes aufsteigen oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen werden. Für die Beurteilung beurlaubter oder freigestellter Beamtinnen und Beamter gilt Nr. 2.2.4.
- 2.2.2 Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des Beurteilungsjahres befördert worden sind oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraumes bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsstichtag vorangegangenen Kalenderjahres die Probezeit gemäß § 44 LbV oder die Bewährungszeit gemäß § 8 Abs. 3 LbV abgeschlossen haben oder gemäß § 46 LbV in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen worden sind, erfolgt nach Maßgabe der Nr. 2.2.3.
- 2.2.3 Die erste periodische Beurteilung in einem Amt des gehobenen Dienstes ist – unter Zugrundelegung dieses Zeitraums – jeweils ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit, ein Jahr nach der Aufstiegsbeförderung oder ein Jahr nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet. Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst, Zivildienst oder Erziehungszeiten verzögert hat, ist jedoch ggf. vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines bereits gewährten Laufbahnausgleichs oder zum Ausgleich der Laufbahnverzögerung erforderlich ist.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie am Beurteilungsstichtag noch nicht länger als ein Jahr beurlaubt sind und im Beurteilungszeitraum mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 LbV als Dienstzeit gelten. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsjahr vorhergehenden Jahres aus einer mehr als zwölfmonatigen Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, gilt im Übrigen Nr. 2.2.3 entsprechend; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme des Dienstes. Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nach Satz 2 nachzuholenden Beurteilung zugrunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet.
- 2.2.5 Wird die periodische Beurteilung gemäß § 59 Abs. 2 LbV aus anderen als den in Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 genannten Gründen zurückgestellt, ist bei ihrer Nachholung grundsätzlich der reguläre Beurteilungszeitraum (Nr. 2.1) zugrunde zu legen. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn die Beurteilung wegen eines zu kurzen Beobachtungszeitraums (z. B. bei Erkrankung) zurückgestellt worden war.
- 2.2.6 Abweichend von Nr. 2.2.1 Satz 1 unterliegen die Beamtinnen und Beamten nicht der periodischen Beurteilung, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der periodischen Beurteilung (vgl. Nr. 2.5.6 Satz 1) in den gesetzlichen Ruhestand getreten sind oder deren Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam verfügt ist oder die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Auf schriftlichen Antrag sind diese Beamtinnen und Beamten in die periodische Beurteilung einzubeziehen. Der Antrag soll bis zum Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden.
- 2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.3.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (ausführliche Beurteilung) oder dem Muster der Anlage 2 (vereinfachte Beurteilung im Sinn von Nr. 5.5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) zu erstellen. Der Beurteilungsvordruck der Anlage 1 ist für die Beurteilung der an der Landesfinanzschule oder an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzten Beamtinnen und Beamten in den für die Lehrtätigkeit wichtigen Beurteilungsmerkmalen abzuändern. Bei anderen Beamtinnen und Beamten, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen wiederholt eine entsprechende nebenamtliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben, ist ggf. auf die für die Lehrtätigkeit wichtigen Beurteilungsmerkmale bei den ergänzenden Bemerkungen einzugehen.
- Die Beamtin bzw. der Beamte soll zur Beurteilung eine Erklärung über die Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 4 abgeben, deren Wortlaut auf die Verhältnisse in der Steuerverwaltung abstellt und in anderen Verwaltungsbereichen ggf. an deren entsprechende Bedürfnisse angepasst werden kann.

- 2.3.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.
- 2.3.3 Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Nr. 3.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien zu bewerten. Das sonstige fachliche Können ist verbal zu beschreiben.
- 2.3.4 Die im Abschnitt Führungsverhalten angeführten Beurteilungsmerkmale sind nur bei Beamtinnen und Beamten zu bewerten, die im Beurteilungszeitraum über einen längeren Zeitraum (insgesamt mindestens sechs Monate lang) eine Führungsaufgabe tatsächlich wahrgenommen haben.
- 2.3.5 Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Nr. 5.2.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet (vgl. hierzu Nr. 5.2.5 Abs. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien), zu erläutern. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe und die vorgenommenen Gewichtungen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LbV, Nr. 6.1.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) müssen dargelegt werden. Hier ist auch eine Aussage über die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale zur Plausibilisierung des Gesamturteils zu treffen.
- 2.4 Beurteilung der Verwendungseignung
- 2.4.1 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für folgende Dienstposten – sind im Interesse der beruflichen Weiterentwicklung stets alle weiteren Dienstposten anzuführen, für die die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt und von Amts wegen bei einer etwaigen Bewerberauswahl einbezogen werden soll. Dabei sind nur die Funktionsbezeichnungen zu verwenden, die in Geschäftsordnungen, Personalentwicklungskonzepten oder auf andere Weise (z. B. durch herkömmlichen Gebrauch) festgelegt sind. Weitere Funktionsbezeichnungen dürfen aus Gründen des einheitlichen Vollzugs der Beurteilung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nur mit Einwilligung der vorgesetzten Dienstbehörde angeführt werden. Die Zuerkennung der Eignung für einen Dienstposten gilt im Regelfall für alle Dienststellen des Verwaltungsbereichs (z. B. Steuerverwaltung), in dem die Beamtin bzw. der Beamte gegenwärtig eingesetzt ist. Der bisher übertragene Dienstposten ist nur dann mit dem Zusatz „ausschließlich“ anzuführen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte für eine Verwendung auf einem anderen Dienstposten nicht (mehr) in Betracht kommt. Für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern gilt auch der Funktionskatalog der jeweiligen Stammverwaltung.
- 2.4.2 Abweichend davon kann bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 9 bis A 11 auf eine konkrete Angabe einzelner anderer Bearbeiter- oder Sachbearbeiterdienstposten verzichtet werden, wenn die Eignung für die nach BesGr A 9 bis A 11 bewerteten Dienstposten „im bisherigen Aufgabenbereich“ zugesprochen wird. Wird Beamtinnen und Beamten der BesGr A 9 bis A 11 die Eignung für entsprechend bewertete einzelne Dienstposten zugesprochen, ist im Interesse eines Dienstpostenwechsels grundsätzlich auf den Vorbehalt „nach Bewährung“ zu verzichten, zumal die vorgesehene Umsetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten bei einer nicht ausreichenden Bewährung ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden kann. Sofern eine Beamtin bzw. ein Beamter auf einem Dienstposten eingesetzt werden soll, für den ihr/ihm die Verwendungseignung zunächst nicht zuerkannt worden war (z. B. weil sie/er in der Erklärung zur Verwendungsbereitschaft gemäß Nr. 2.3.1 letzter Satz selbst kein Interesse bekundet hat), kann die fehlende Verwendungseignung ggf. nachträglich formlos zuerkannt werden.
- 2.4.3 Wird Beamtinnen und Beamten der BesGr A 11 und A 12 die Eignung für nach BesGr A 12 oder A 13 bewertete Dienstposten zugesprochen, auf denen sie sich noch nicht bewährt haben, ist dagegen der Vorbehalt „nach Bewährung“ hinzuzufügen. Bei diesen Beamtinnen und Beamten kann jedoch eine nachträgliche Erweiterung der zuerkannten Verwendungseignung – auch unter dem Vorbehalt der Bewährung – nur im Ausnahmefall in Betracht kommen.
- 2.4.4 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für besondere Aufgaben – ist anzugeben, für welche anderen Aufgaben- oder Verwaltungsbereiche die Beamtin bzw. der Beamte geeignet ist, die entweder eine Zusatz- oder Sonderausbildung oder einen Wechsel an eine Dienststelle mit anderen Verwaltungsaufgaben erfordern. Die Zuerkennung einer Eignung für besondere Aufgaben (z. B. in der Steuerverwaltung für einen Wechsel in die Betriebsprüfung) ist zur Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte für diese Aufgabebereiche insbesondere innerhalb der ersten zehn Dienstjahre der Beamtinnen und Beamten nach der Laufbahnprüfung und der Probezeit zu prüfen.
- 2.4.5 Bei der Beurteilung Verwendungseignung – Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion – ist eine prognostische Aussage darüber zu treffen, ob die Beamtin bzw. der Beamte für die Übernahme einer Funktion mit Führungsaufgaben in Betracht kommt (vgl. Nr. 7.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Führungsfunktionen in diesem Sinne sind Sachgebietsleitungen oder entsprechende andere Leitungsfunktionen, die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden (z. B. Leiterin/Leiter einer Betriebsprüfungsstelle).
- In der Steuerverwaltung und auch in anderen Verwaltungsbereichen sind – soweit vorhanden – die in den Personalentwicklungskonzepten oder in anderen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Anforderungen für die Übernahme einer Funktion mit Führungsaufgaben in den jeweils geltenden Fassungen besonders zu beachten.
- Für den Bereich der Steuerverwaltung wird in den Nrn. 14 ff. des Personalentwicklungskonzepts für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ab der dienstlichen Beurteilung 2009 die Anforderung eingefügt, dass Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienst-

tes, denen in der maßgebenden dienstlichen Beurteilung die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt wurde, zur zusätzlichen Bewertung ihrer grundsätzlichen Eignung für die entsprechenden Aufgaben spätestens vor der Übertragung der Führungsfunktion erfolgreich an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LbV teilnehmen müssen. Auf die Übergangsregelung in Nr. 5 dieser Richtlinien wird verwiesen.

2.4.6 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für ein Amt der BesGr – ist anzugeben, für welches statusrechtliche Amt die Beamtin oder der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt „nach Bewährung“, in Betracht kommt. Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte bereits auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt ist oder ihr/ihm die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten uneingeschränkt zugesprochen wird. In der Steuerverwaltung kann im Dienstzweig „Allgemeine Verwaltung“ die Beförderungseignung für ein Amt der BesGr A 13 nur vergeben werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum dauerhaft mit der Sachgebietsleitung betraut war.

2.4.7 Im Interesse eines gleichmäßigen und gerechten Vollzugs der Beurteilung ist es notwendig, die Zuerkennung der Eignung für ein Beförderungsamt und die Zuerkennung der Eignung zur Übertragung einer Leitungsfunktion auch von folgenden Mindestanforderungen abhängig zu machen:

- Die Zuerkennung der Eignung für ein Amt der BesGr A 10 setzt ein Gesamturteil von mindestens fünf Punkten, für ein Amt der BesGr A 11 ein Gesamturteil von mindestens sieben Punkten, für ein Amt der BesGr A 12 ein Gesamturteil von mindestens neun Punkten und für ein Amt der BesGr A 13 ein Gesamturteil von mindestens 11 Punkten voraus.
- Bei der Zuerkennung der Eignung für ein Amt der BesGr A 12 oder A 13 – ohne gleichzeitige Zuerkennung der Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion – sind in der Steuerverwaltung und ggf. auch in anderen Verwaltungsbereichen die in den Personalentwicklungskonzepten oder in anderen Richtlinien gesondert geregelten Anforderungen gleichfalls in den jeweils geltenden Fassungen besonders zu beachten.
- In den Bewerberinnen- und Bewerberkreis für Sachgebietsleitungsdienstposten oder entsprechende Leitungsfunktionen der BesGr A 12 und A 13 im Sinne der Nr. 2.4.5 sollen nur hierfür besonders geeignete, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte einbezogen werden. Bei noch nicht entsprechend eingesetzten Beamtinnen und Beamten der BesGr A 11, A 12 und A 13 sollen Eignungen für entsprechende Führungsfunktionen deshalb grundsätzlich erst ab einem Gesamturteil von 11 und mehr Punkten zugesprochen werden.

2.4.8 Die Eignung zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes kann gemäß § 51 LbV Beamtinnen und Beamten zugesprochen werden, die sich

während ihrer Dienstzeit besonders bewährt haben und auf Grund ihrer Befähigung und ihrer dienstlichen Leistungen erwarten lassen, dass sie für den Aufstieg geeignet sind (vgl. Nr. 7.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Es ist davon auszugehen, dass eine besondere Bewährung in der Regel nur bei einem Gesamturteil von 13 und mehr Punkten gegeben ist.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

2.5.1 Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten nach dem Muster der Anlage 5 über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen sowie Übersichten zur daraus folgenden Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer und auf Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte; die beiden letztgenannten Verteilungsübersichten auch nach den Geschlechtern getrennt. Die Vorübersichten und die daraus ermittelten Punkteverteilungsübersichten werden auf der Ebene der Mittelbehörden oder Hauptverwaltungen statistisch ausgewertet. Diese Auswertungen sind auch dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Auf Grund dieser Unterlagen wirken das Staatsministerium der Finanzen und die Mittelbehörden auf einen möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich). Vertreterinnen bzw. Vertreter der beurteilenden Dienststellen können dazugezogen werden.

In der Steuerverwaltung wird von den beurteilenden Dienstvorgesetzten zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs bereits vor der Vorlage der Beurteilungsvorübersichten an das Bayerische Landesamt für Steuern auf Gruppenebene je ein Gremium gebildet, in dem auf der Grundlage von statistischen Punkteverteilungsübersichten nach Abs. 1 Satz 1 der Beurteilungsabgleich vorbereitet wird.

2.5.2 Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung nach Nr. 2.2.2 dieser Richtlinien zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholt wird, ist anstelle des vorgesehenen Gesamturteils und der vorgesehenen Verwendungseignung der Grund der Zurückstellung zu vermerken. Die Vorübersichten über die nach Nr. 2.2.2 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen sind den vorgesetzten Dienstbehörden bis 20. Juni des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Vorübersichten der Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung nach Nr. 2.2.2 Sätze 2 und 3 zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholt wird, sind jeweils unmittelbar nach Ablauf des Beurteilungszeitraums formlos mit den vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen.

2.5.3 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums bzw. nach Abschluss der im Beurteilungsverfahren vorgesehenen weiteren Verfahrensschritte zu erstellen und – nach Eröffnung an die Beamtinnen und Beamten – den vorgesetzten Dienstbehörden zur

Überprüfung vorzulegen (siehe Nr. 2.5.5). Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen, findet eine förmliche Überprüfung nur in Einwendungsfällen statt, denen nicht abgeholfen wird. Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich auf diese Fälle. Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind möglichst zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von wenigstens zwei Wochen abzuwarten. Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.

2.5.4 Für die Beurteilungen ist die Leitung der Behörde zuständig, der die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag oder am Ende des Zurückstellungs- bzw. Nachholungszeitraums angehört oder angehört hat (Nr. 9.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt worden ist, hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ist Nr. 9.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien entsprechend anzuwenden. Die Beurteilungen sind mit einer Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Unmittelbare Vorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter oder Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes in vergleichbaren Funktionen. In sinngemäßer Anwendung von Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie weder beurteilende Dienstvorgesetzte noch unmittelbare Vorgesetzte sind. Eine Stellungnahme nach Nr. 9.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien entfällt, wenn die/der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist.

2.5.5 Beurteilungen, denen ein Zeitraum bis 31. Mai des Beurteilungsjahres zugrunde liegt, sind bis 1. Oktober des Beurteilungsjahres, nach Nr. 2.2.2 und Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 zurückgestellte bzw. nachgeholtte Beurteilungen unverzüglich nach der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

2.5.6 Vorbehaltlich der Überprüfung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des Beurteilungsjahres, nach Nr. 2.2.2 zurückgestellte oder nach Nr. 2.2.3 oder 2.2.4 nachgeholtte Beurteilungen mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch mit Ablauf des regulären Beurteilungsjahres – wirksam. Abweichend davon werden die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts grundsätzlich nicht erst mit dem Ablauf des Beurteilungsjahres, sondern nach dem Abschluss ihrer Überprüfung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe für die Berücksichtigung bei den Personalentscheidungen wirksam.

2.6 Beurteilungskommissionen

Zur Wahrung eines möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstabs (vgl. Nr. 2.5.1) werden für die periodischen Beurteilungen 2009 ff. gemäß Nr. 9.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien folgende Beurteilungskommissionen gebildet:

2.6.1 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten des Landesamts für Finanzen.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident des Landesamts für Finanzen,
- die Personalreferatsleiterin/der Personalreferatsleiter der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen,
- die Organisationsreferatsleiterin/der Organisationsreferatsleiter der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Referentin/Referent der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.2 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten bei der Immobilien Freistaat Bayern.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Immobilien Freistaat Bayern,
- die Leiterin/der Leiter für den Geschäftsbereich „Zentrale Dienste“ der Immobilien Freistaat Bayern.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.3 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung im Bereich der Vermessungsämter und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten des vermessungstechnischen Dienstes zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
- die Leiterin/der Leiter der Abteilung 1 am Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

2.6.4 Eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Dieser Kommission gehören an:

- die Leiterin/der Leiter des zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
- die/der für das Personal zuständige Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
- die Präsidentin/der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
- die Leitungen der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

3. Probezeitbeurteilung gemäß § 58 LbV

3.1 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung

3.1.1 Die Probezeitbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

3.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.

3.1.3 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung der Beamtin bzw. des Beamten sowie ihrer/seiner Gesamtpersönlichkeit und ggf. die Feststellung, dass erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht wurden und deshalb die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Nr. 5.5.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

3.1.4 Die Probezeitbeurteilung ist mit einer Bewertung gemäß Nrn. 6.2.1 bis 6.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Verwendungs- oder Beförderungseignung entfällt.

3.2 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen

3.2.1 Der Probezeitbeurteilung ist der Zeitraum von der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zum Ablauf der regulären oder ggf. verkürzten Probezeit zugrunde zu legen. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die den Verlängerungszeitraum umfasst.

3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Ablauf der Probezeit ohne Zeitverlust ggf. in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.3 Kommt die Beamtin bzw. der Beamte für eine Abkürzung seiner Probezeit in Betracht, ist zunächst ein Entwurf der Probezeitbeurteilung zu erstellen und so rechtzeitig zur Überprüfung vorzulegen, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeitgerecht mit Ablauf der verkürzten Probezeit erfolgen kann. Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeit-

beurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden oder später nachzuholen. Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf, ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.4 Die Beamtin bzw. der Beamte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Regelprobezeit voll ausschöpfen zu können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachgewiesen werden kann, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.2.5 Es ist nicht zulässig, die Beamtinnen und Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung der bzw. des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass die Probezeit (noch) nicht bestanden ist. Die bzw. der Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, den Beamtinnen und Beamten schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und, ggf. durch mehrmalige Abmahnung, auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Nr. 2.4 letzter Satz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.

4. Zwischenbeurteilung

4.1 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung

4.1.1 Für eine Zwischenbeurteilung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden, wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfachten periodischen Beurteilung zu erstellen ist. Dieses Formblattmuster kann auch im Anschluss an eine ausführliche periodische Beurteilung verwendet werden, wenn dies auf Grund gravierender Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen oder der Einschätzung der Beamtin bzw. des Beamten erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Muster der Anlage 2. Eine mehrmalige, unmittelbar aufeinander folgende Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 ist zulässig.

4.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.

4.1.3 Die ausführliche Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 1 ist mit einem Gesamturteil nach Nr. 6.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Beförderungseignung entfällt; dies gilt auch für die vereinfachte Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 (vgl. Nr. 5.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

4.2 Verfahren bei der Zwischenbeurteilung

4.2.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur dann veranlasst, wenn die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich der nächsten periodischen Beurteilung noch von Amts wegen unterliegt, im Fall des Behördenwechsels außerdem nur dann, wenn sich dadurch auch die Beurteilungszuständigkeit (§ 63 Abs. 1 LbV) ändert.

- 4.2.2 Der Zwischenbeurteilung ist der Zeitraum vom Ende des letzten von der periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Zwischenbeurteilung erfassten Beurteilungszeitraums bis zur Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst zugrunde zu legen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Nr. 5.6 letzter Absatz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Dies gilt auch, wenn sich an die (erste) Abordnung eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.
- 4.2.3 Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.5.3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. **Übergangsregelungen für die periodische Beurteilung 2009**
- 5.1 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, denen in der dienstlichen Beurteilung 2006 die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt wurde und diese Eignung auch in der dienstlichen Beurteilung 2009 zuerkannt wird, können während der Geltungsdauer der periodischen Beurteilung 2009 eine entsprechende Leitungsfunktion auch ohne eine erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LbV zur Einarbeitung und Bewährung übertragen erhalten.
- 5.2 Ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Finanzamts München sind für die periodische Beurteilung 2009 der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes dieser Dienststelle die jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zuständig (§ 63 Abs. 1 Satz 4 LbV).
6. **Sonstiges**
- 6.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX und die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG beteiligt worden.
- 6.2 Diese Richtlinien treten am 30. Mai 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 29. Mai 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2000 (FMBl S. 162), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. April 2006 (FMBl S. 93), außer Kraft.
- 6.3 Diese Richtlinien gelten bis auf Weiteres. Falls eine Änderung oder Ergänzung der Richtlinien erforderlich wird, wird das Mitbestimmungsverfahren gemäß Art. 70 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG neu durchgeführt.

Weigert
Ministerialdirektor

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

- Periodische Beurteilung auf Antrag
 Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:
 (bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte: Sorgfalt und Gründlichkeit
Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben
Verwendbarkeit
Einhalten von Terminen
- Arbeitseinsatz (Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
- Eigeninitiative und Selbständigkeit: Handeln ohne Anstoß und Anleitung
Flexibilität, Innovationsfähigkeit
- Planungsvermögen (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit: Selbstorganisation
Setzen von Prioritäten
- Arbeitstempo (Erledigung der Aufgaben in angemessener Zeit)
- Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern
- Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter
- Informations- und Kommunikationsverhalten
- Verhalten nach außen: Umgang mit den Bürgern
Umgang mit anderen Behörden und Institutionen
dienstleistungsorientiertes Verhalten
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein

2.1.3 Führungsverhalten

	Punktwert
- Organisationsvermögen (Arbeitsabläufe rationell, wirtschaftlich und zielgerichtet planen, koordinieren, durchführen, überwachen und lenken)
- Anleitung und Aufsicht: fachliche Anleitung
Führen durch Zielvereinbarungen
kooperativer Führungsstil
Delegation
- Motivation und Förderung der Mitarbeiter: Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung
Förderung der beruflichen Fortentwicklung
- Konfliktbewältigung als Vorgesetzter

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

	Punktwert
- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit
- Führungspotential (Prognose der weiteren Entwicklung, insbesondere der Führungsfähigkeit)

2.2.2 Befähigung

	Punktwert
- Fachkenntnisse, Fachkompetenz
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungstreiben
- Sonstiges fachliches Können (z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, DV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fach-schriftstellerische Betätigung) <u>verbale Beschreibung:</u>	

Seite ... der periodischen Beurteilung für

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Wahrnehmung besonderer Funktionen, nebenamtliche Lehrtätigkeit, Erläuterungen zu Einzelmerkmalen und zur Bildung des Gesamturteils nach Nr. 2.3.5 der Beurteilungsrichtlinien)

4. **Gesamturteil**

Punktwert

.....

5. **Verwendungseignung**

(verbale Beschreibung)

5.1 Eignung für folgende Dienstposten5.2 Eignung für besondere Aufgaben5.3 Eignung zur Übernahme einer Führungsfunktion5.4 Eignung für ein Amt der BesGr. nach Bewährung5.5 Eignung für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn wird zuerkannt.6. **Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin / des Beamten**

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Seite ... der periodischen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung

gemäß §§ 57 ff LbV

 Periodische Beurteilung auf Antrag Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitragfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeits- anteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite ... der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung vom

Mit dem Gesamturteil (Punktwert)

wird unverändert übernommen.

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Verwendungseignung

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

unverändert übernommen.

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

4. Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin / des Beamten

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Seite ... der periodischen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.:

Probezeitbeurteilung

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten* – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung):

* Nichtzutreffendes streichen.

Seite ... der Probezeitbeurteilung vom für

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für eine Verwendung auf einem Dienstposten des Eingangsamts ihrer/seiner Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle / Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

Anlage zur periodischen Beurteilung

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

(Geburtsdatum)

(Dienststelle)

E r k l ä r u n g

1. Schwerbehinderung:

* Ich bin schwerbehindert (GdB:)

* Ich wünsche nicht, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.

2. Gleichstellung

* Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die/der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.

3. Versetzungs- und Umzugsbereitschaft

* Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit.

* Ich bin **nicht** versetzungsbereit.

* Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:

4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

5. Einsatz als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter oder in entsprechender Leitungsfunktion:

Ich strebe den Einsatz als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter oder in entsprechender Leitungsfunktion bei folgenden Dienststellen (Dienstorten) an:

Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vorliegende Dienststelle

.....

Vorübersicht
zur
periodischen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes
bei

(Bezeichnung des erfassten Verwaltungsbereichs)

Ordnungskriterien:

1. Haushaltskapitel
2. Besoldungsgruppe
3. Rangdienstalter

Lfd Nr.	Name, Vorname Dienststelle GdB	Geburts- datum	Teilzeit, Urlaub von .. bis	RDA (ggf. Ablauf der Pz)	Funktion Arbeitsge- biet	GU / BefEignung in der letzten pB (ZwiBeurt)	nunmehr vorgese- henes GU	vorgesehene Verwen- dungseignung		Beurtei- lungs- zeitraum	Zurückstel- lungs- grund
								Funktion	BesGr.		

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2010

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 7. Mai 2009 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 12 261/09

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2010 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009 vom 14. April 2009 (GVBl S. 111),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136),
- der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 4. April 2008, Az.: 63 - FV 5010 - 007 - 9 737/08 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17).

A.

Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2010 sind die Ist-Einnahmen 2008 und die für 2008 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2008).

Soweit im Jahr 2008 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2008 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2010 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2008 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2007 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2009 zu übersenden.

B.

Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen 2008 an das Zentralfinanzamt München sowie die im Jahr 2008 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2008 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2007 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuererstattungen 2008 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuererstattungen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2009 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2011 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuererstattungen für die Vierteljahresstatistik 2008 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

C.

Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2008.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuererstattungen früherer Jahre, die 2009 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2008, die erst im Laufe des Jahres 2009 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2009 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2011 berücksichtigt werden.

D.

Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2009 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2010 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuererstattungen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2009 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuererstattungen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2008 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2008 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim

Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

E.

Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschüssige positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

F.

Außerkräfttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des Jahres 2010 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 7

München, den 12. Juni 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
14.05.2009	2030.11-F Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber - Az.: L3 1116-I/64-32 -	147
14.05.2009	2030.11-F Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes - Az.: L3 1116-I/66-138-6 -	147
14.05.2009	2030.11-F Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst - Az.: L3 1116-I/75-202 -	147
20.05.2009	2030.11-F Allgemeine Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-59 -	148

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 14. Mai 2009 Az.: L3 1116-I/64-32**

§ 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber vom 10. März 2000 (StAnz Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 2 Satz 1“ und die Worte „§ 60“ durch die Worte „§ 72“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „§ 55 Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „§ 55 Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 1 werden die Worte „§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

2030.11-F

Änderung der Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 14. Mai 2009 Az.: L3 1116-I/66-138-6**

§ 1

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – über die Verfahrensordnung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen in Laufbahnen des gehobenen Dienstes vom 1. Dezember 1995 (StAnz Nr. 48) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 werden jeweils die Worte „§ 37a“ durch die Worte „§ 46“ ersetzt.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

2030.11-F

Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 14. Mai 2009 Az.: L3 1116-I/75-202**

§ 1

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – zur Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 8. März 2001 (FMBl S. 166, StAnz Nr. 11), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 werden die Worte „§ 42“ durch die Worte „§ 51“ ersetzt.

§ 2

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

2030.11-F

**Allgemeine Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts
(ARLPA)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 20. Mai 2009 Az.: L 3 O 1002-I/4-59

¹Der Landespersonalausschuss hat die nach § 71 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) getroffenen, mit Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 1. August 2001 (StAnz Nr. 35) veröffentlichten und auf Grund der Beschlüsse vom 25. April 2002, 12. Dezember 2002, 20. März 2003, 15. Mai 2003, 3. Dezember 2003, 18. März 2004, 17. Juni 2004, 28. Juli 2005 und vom 4. Oktober 2007 ergänzten Allgemeinen Regelungen im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts überprüft. ²Gemäß Beschluss vom 14. Mai 2009 werden sie in bereinigter Fassung nachstehend neu bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

1. **Einstellung – Anforderungen an den Erwerb der Befähigung**
 - 1.1 Akademische Räte an staatlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Forschungseinrichtungen)
 - 1.2 Höherer Dienst der nicht geregelten Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes für Realschulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus
 - 1.3 Höherer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
 - 1.4 Höherer brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
 - 1.5 Lehrer an Justizvollzugseinrichtungen
 - 1.6 Gehobener Dienst der Steuerbeamten an Staatsanwaltschaften
 - 1.7 Gehobener vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
 - 1.8 Gehobener brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
 - 1.9 Mittlerer technischer Dienst
 - 1.10 Mittlerer technischer Dienst in der Verwaltungsinformatik
 - 1.11 Mittlerer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
 - 1.12 Mittlerer Kontrolldienst der Landeshauptstadt München
 - 1.13 Mittlerer Marktaufsichtsdienst der Stadt Nürnberg
 - 1.14 Laufbahnen des einfachen nichttechnischen und technischen Dienstes

2. **Probezeit**

- 2.1 Absehen von der Mindestprobezeit
- 2.2 Kürzung der Probezeit. Feststellung des ersten Fünftels der festgesetzten Platzziffern – geringe Zahl der Prüfungsteilnehmer –
- 2.3 Kürzung der Probezeit bei Laufbahnbewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen – Prüfungsteilnehmer der Sondermaßnahme für Diplomingenieure (Univ.), Diplomkaufleute, Diplomvolkswirte und Diplomökonomen, bei denen keine Platzziffer in der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt worden ist
- 2.4 Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit bei Lehrern
- 2.5 Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit bei Lehrern
- 2.6 Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (bis 31. Mai 2006 Bayerisches Hochschullehrergesetz) unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit bei Oberärzten der bayerischen Universitätsklinik

3. **Ausnahmen von der Einstellung im Eingangsamtsamt**

- 3.1 Einstellung von Ärzten unmittelbar in einem Amt der BesGr A 14
- 3.2 Einstellung von Tierärzten unmittelbar in einem Amt der BesGr A 14 in der Laufbahn des höheren Veterinärdienstes (ZAPO/vet)

4. **Beförderung**

- 4.1 Beförderung von Ärzten in ein Amt der BesGr A 14
- 4.2 Beförderung von Aufstiegsbeamten in ein Amt der BesGr A 10
- 4.3 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten in ein Amt der BesGr A 15
- 4.4 Beförderung von Lehrern
- 4.5 Beförderung von Staatsanwälten und Landesanwälten

5. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**

- 5.1 Fachlehrer mit der Befähigung nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen
- 5.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen
- 5.3 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik
- 5.4 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen
- 5.5 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen
- 5.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnungen B
- 5.7 Die Ämter der Besoldungsordnungen B
- 5.8 Richter und Staatsanwälte

6. **Aufstieg**
- 6.1 Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, für die keine Laufbahnprüfung vorgesehen ist
- 6.2 Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche
- 6.3 Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes
- 6.4 Aufstieg in die nicht geregelte Laufbahn des mittleren Kontrolldienstes der Landeshauptstadt München
7. **Laufbahnwechsel**
- 7.1 Entsprechende Laufbahnen (§ 69 Abs. 2 LbV)
- 7.2 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a LbV
- 7.3 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b LbV
- 7.4 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 69 Abs. 3 LbV
8. **Dienstliche Beurteilung**
9. **Prüfungsanerkennungen**
- 9.1 Einstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für den mittleren nichttechnischen Dienst bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten
- 9.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten
10. **Nachteilsausgleich für behinderte Menschen bei Prüfungen**
- 10.1 Blinde Menschen im Sinn des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch –
- 10.2 Gehörlose Menschen
- 10.3 Schwerhörige Menschen
11. **Sonstige allgemeine Regelungen**
- 11.1 Nicht geregelte Laufbahn im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz
- 11.2 Ausgleich von laufbahnmäßigen Verzögerungen bei Beamten mit Wehr- oder Zivildienst
- Abschnitt II
1. Inkrafttreten
2. Außerkrafttreten
- Abschnitt I
1. **Einstellung – Anforderungen an den Erwerb der Befähigung**
- Der Landespersonalausschuss stellt gemäß § 70 LbV allgemein fest, dass – soweit die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Prüfungen nicht gere-
- gelt sind – in den Bereichen der folgenden Laufbahnen und Fachrichtungen die Laufbahnbefähigung unter den nachstehend genannten Voraussetzungen erworben ist:
- 1.1 Akademische Räte an staatlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Forschungseinrichtungen)
- Nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 BayBG geeigneter Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule und einschlägige, mindestens dreijährige – bei zusätzlicher Promotion zweijährige – hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Hochschulstudiums (der Promotion).
- 1.2 Höherer Dienst der nicht geregelten Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes für Realschulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- Die Bewerber müssen
- die Befähigung für das Lehramt an Realschulen besitzen,
 - mindestens ein Amt der BesGr A 14 inne haben und
 - sich in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren in der Laufbahn des Lehramts an Realschulen bewährt haben.
- 1.3 Höherer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung in Bayern.
- 1.4 Höherer brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
- Einstellung und Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der ZAPO-Fw und erfolgreiche Teilnahme an der Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.
- 1.5 Lehrer an Justizvollzugseinrichtungen
- Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder Grundschulen/Hauptschulen in Bayern.
- 1.6 Gehobener Dienst der Steuerbeamten an Staatsanwaltschaften
- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung.
- 1.7 Gehobener vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen
- Befähigung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation in Bayern.
- 1.8 Gehobener brandschutztechnischer Dienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
- Einstellung und Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der ZAPO-Fw und erfolgreiche Teilnahme an der Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland.

1.9 Mittlerer technischer Dienst

- a) ¹Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung **und** der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Ablegen der Meister-/Industriemeisterprüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder
- b) erfolgreicher Abschluss als staatlich geprüfter Techniker oder als Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung in einer der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Fachrichtung **und** der Fachrichtung entsprechende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Ablegen der Abschlussprüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst, oder
- c) Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf **und** dem Ausbildungsberuf entsprechende fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Ablegen der Prüfung, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst.

²Als allgemeenschulische Vorbildung genügt der erfolgreiche Abschluss der Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand (Art. 32 Abs. 3 BayBG).

1.10 Mittlerer technischer Dienst in der Verwaltungsinformatik

Die Beamten des mittleren nichttechnischen oder technischen Dienstes müssen zusätzlich zu ihrer Laufbahnbefähigung folgende Voraussetzungen nachweisen:

- eine mindestens dreijährige, qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und
- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens sechs Wochen; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

1.11 Mittlerer vermessungstechnischer Dienst bei den Kommunalverwaltungen

Befähigung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation in Bayern.

1.12 Mittlerer Kontrolldienst der Landeshauptstadt München

Ausbildung und Prüfung nach den vom Landespersonalausschuss gebilligten Richtlinien der Landeshauptstadt München für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Kontrolldienst.

1.13 Mittlerer Marktaufsichtsdienst der Stadt Nürnberg

Ausbildung und Prüfung nach den vom Landespersonalausschuss gebilligten Richtlinien der Stadt Nürnberg für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Marktaufsichtsdienst.

1.14 Laufbahnen des einfachen nichttechnischen und technischen Dienstes

¹Die Bewerber müssen folgende Voraussetzungen nachweisen:

- mindestens den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens sechsmonatige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst;
- in Laufbahnen des technischen Dienstes außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen (handwerklichen) Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten;
- in der Laufbahn der Betriebswarte ferner die Abschlussprüfung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung förderlichen Ausbildungsberuf.

²Die Zuordnung der Eingangssämter richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsrechts.

2. **Probezeit**2.1 Absehen von der Mindestprobezeit

¹Es wird nach § 6 Abs. 2 Satz 7 LbV zugestimmt, dass bei den unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LbV) in den Privatschuldienst beurlaubten staatlichen Lehrern von der Ableistung einer Mindestprobezeit an staatlichen Schulen abgesehen wird. ²Entsprechendes gilt für die dem Träger einer privaten Grund-/Hauptschule (Volksschule) oder einer privaten Förderschule gemäß Art. 31 oder Art. 33 BaySchFG zugeordneten staatlichen Lehrer.

2.2 Kürzung der Probezeit. Feststellung des ersten Fünftels der festgesetzten Platzziffern – geringe Zahl der Prüfungsteilnehmer –

¹Es wird zugestimmt, dass bei Beamten auf Probe, bei denen nach der Methode der **Auf- und Abrundung** (siehe hierzu Nr. 1 der nachstehend abgedruckten Vollzugshinweise) noch ein im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegendes Prüfungsergebnis festgestellt werden kann, die Probezeit nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV von der obersten Dienstbehörde gekürzt wird, **sofern für mehr als zehn erfolgreiche Prüfungsteilnehmer eine Platzziffer festgesetzt wurde.**

²Bei Beamten auf Probe, die ihre Befähigung in der Laufbahnprüfung mit weniger als fünf erfolgreichen Teilnehmern erworben haben, bleibt die Kürzung der Probezeit an die Zustimmung des Landespersonalausschusses im Einzelfall gebunden.

Vollzugshinweise zur Feststellung des ersten Fünftels der festgesetzten Platzziffern

(vgl. auch gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – und des Bayerischen Staats-

ministeriums der Finanzen vom 22. Januar 1979; StAnz Nr. 4)

1. ¹Ist die Zahl der vom Prüfungsamt festgesetzten Platzziffern durch den Teiler fünf ohne Rest teilbar, bedarf es für eine Kürzung der Probezeit nach Maßgabe der §§ 40, 44 und 49 LbV keiner Mitwirkung des Landespersonalausschusses (auch: Platzziffer eins bei fünf erfolgreichen Prüfungsteilnehmern).

²Die Methode der **Auf- und Abrundung** nach Satz 1 des LPA-Beschlusses kommt daher nur in Betracht, wenn die Zahl der festgesetzten Platzziffern durch den Teiler fünf nicht ohne Rest geteilt werden kann, wobei eine **Auf- bzw. Abrundung erst ab elf Prüfungsteilnehmern**, die die Prüfung erfolgreich abgelegt haben, vorgenommen werden kann.

³Bei **sechs bis neun Prüfungsteilnehmern**, die die Prüfung bestanden haben, kann nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Laufbahnverordnung nur bei dem besten Prüfungsteilnehmer mit der Platzziffer eins die Probezeit gekürzt werden. ⁴Der Landespersonalausschuss sah keine Veranlassung, in diesen Fällen auch für Prüfungsteilnehmer mit der Platzziffer zwei, die rein rechnerisch nicht mehr im ersten Fünftel der festgesetzten Platzziffern liegen, generell einer Kürzung der Probezeit zuzustimmen.

Beispiel 1 (Aufrundung):

¹An einer Laufbahnprüfung nehmen 13 Prüfungsteilnehmer mit Erfolg teil. ²Für das erste Fünftel ergibt sich ein rechnerischer Wert von 2,6. ³Diese Zahl wird aufgerundet, so dass – bei sonst gegebenen Voraussetzungen – die Probezeit bei den Prüfungsteilnehmern mit den Platzziffern eins bis drei abgekürzt werden kann.

Beispiel 2 (Abrundung):

¹An einer Laufbahnprüfung nehmen 17 Prüfungsteilnehmer mit Erfolg teil. ²Für das erste Fünftel ergibt sich ein rechnerischer Wert von 3,4. ³Diese Zahl wird jedoch abgerundet, so dass – bei sonst gegebenen Voraussetzungen – die Probezeit bei den Prüfungsteilnehmern mit den Platzziffern eins bis drei abgekürzt werden kann.

2. Satz 2 des LPA-Beschlusses dient der Klarstellung, da bei weniger als fünf erfolgreichen Prüfungsteilnehmern bei **keinem** die Platzziffer innerhalb des ersten Fünftels der festgesetzten Platzziffern liegt.
3. ¹Bei der Berechnung des ersten Fünftels der festgesetzten Platzziffern ist die Zahl der Prüfungsteilnehmer, die die Laufbahnprüfung erfolgreich abgelegt haben, ohne Bedeutung. ²Da nach § 29 Abs. 1 Satz 2 APO bei gleicher Gesamtprüfungsnote die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt werden kann, kann die absolute Zahl der Prüfungsteilnehmer, bei denen eine Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, auch das erste Fünftel übersteigen.

Beispiel 3:

¹An einer Laufbahnprüfung nehmen 17 Prüfungsteilnehmer mit Erfolg teil. ²Nach Beispiel 2 kann bei den Prüfungsteilnehmern mit den Platzziffern eins bis drei die Probezeit abgekürzt werden. ³Werden die Platzziffern eins und zwei je einmal und die Platzziffer drei viermal vergeben, so kann die Probezeit bei insgesamt sechs Prüfungsteilnehmern abgekürzt werden.

- 2.3 Kürzung der Probezeit bei Laufbahnbewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen – Prüfungsteilnehmer der Sondermaßnahme für Diplomingenieure (Univ.), Diplomkaufleute, Diplomvolkswirte und Diplomökonominnen, bei denen keine Platzziffer in der Zweiten Staatsprüfung festgesetzt worden ist

Es wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV zugestimmt, dass bei Beamten auf Probe, die

- a) im Rahmen einer Sondermaßnahme für Diplomingenieure (Univ.), Diplomkaufleute, Diplomvolkswirte und Diplomökonominnen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zugelassen worden sind,
- b) auf Grund der erreichten Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung im ersten Fünftel der Sondermaßnahmeabsolventen des betreffenden Prüfungsjahrganges und der betreffenden Fachrichtung liegen,
- c) mindestens die Gesamtnote „befriedigend“ in der Zweiten Staatsprüfung erzielt haben und
- d) während der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben,

die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt wird.

- 2.4 Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit bei Lehrern

Es wird nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und § 49 Abs. 3 Satz 1 LbV zugestimmt, dass bei Lehrkräften, denen in einem Arbeitsvertrag zugesichert wurde, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen spätestens nach zwei Schuljahren in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen zu werden, die nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung im Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Bayern zurückgelegte Zeit im Umfang von höchstens zwei Jahren auf die Probezeit angerechnet wird.

- 2.5 Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit bei Lehrern

Es wird nach § 44 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 LbV zugestimmt, dass die nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung von Lehrern an einer privaten, staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten, ihrer Art nach der jeweiligen Laufbahnbefähigung entsprechenden Ersatzschule zurückgelegte Zeit im Umfang von höchstens einem Jahr auf die Probezeit angerechnet wird.

- 2.6 Anrechnung von Zeiten, die in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz (bis 31. Mai 2006 Bayerisches Hochschullehrergesetz) unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, auf die Probezeit bei Oberärzten der bayerischen Universitätsklinik
Es wird nach § 49 Abs. 3 Satz 2 LbV zugestimmt, dass Zeiten, die nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung in einem dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz oder dem Bayerischen Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Zeit in der Funktion eines Oberarztes abgeleistet wurden, bis zum Umfang von drei Jahren auf die Probezeit angerechnet werden.
3. **Ausnahmen von der Einstellung im Eingangsam**
Der Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsam wird gemäß § 7 Abs. 2 LbV in folgenden Fällen zugestimmt:
- 3.1 Einstellung von Ärzten unmittelbar in einem Amt der BesGr A 14
- 3.1.1 in der Laufbahn des höheren Gesundheitsdienstes (ZAPOhGesD)
– wenn die Ärzte neben der bestandenen Prüfung für den höheren Gesundheitsdienst in Bayern seit der Approbation mindestens vier Jahre hauptberuflich als Arzt tätig gewesen sind;
- 3.1.2 in der Laufbahn des ärztlichen Dienstes
– wenn die Ärzte neben der für die Laufbahn erforderlichen Befähigung (§ 53 Abs. 2 und Nr. 1 der Anlage 3 zu § 53 LbV) zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufekammergesetz befugt sind;
- 3.1.3 in der Laufbahn der Akademischen Räte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und bei den bayerischen Universitätsklinik
– wenn die Ärzte neben der für die Laufbahn erforderlichen Befähigung (Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG) zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufekammergesetz befugt sind.
- 3.2 Einstellung von Tierärzten unmittelbar in einem Amt der BesGr A 14 in der Laufbahn des höheren Veterinärdienstes (ZAPO/vet)
– wenn die Tierärzte neben der bestandenen Prüfung für den höheren Veterinärdienst in Bayern zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufekammergesetz befugt oder seit der Approbation mindestens vier Jahre hauptberuflich als Tierarzt tätig gewesen sind.
4. **Beförderung**
- 4.1 Beförderung von Ärzten in ein Amt der BesGr A 14
Ausnahmen von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 LbV werden für die Beförderung von Ärzten in ein Amt der BesGr A 14 bewilligt (Art. 28 Abs. 2 Satz 5 BayBG, § 10 Abs. 5 Satz 3 LbV)
- 4.1.1 in der Laufbahn des höheren Gesundheitsdienstes (ZAPOhGesD)
– wenn die Ärzte neben der bestandenen Prüfung für den höheren Gesundheitsdienst in Bayern seit der Approbation mindestens vier Jahre hauptberuflich als Arzt tätig gewesen sind;
- 4.1.2 in der Laufbahn des ärztlichen Dienstes (Nr. 1 der Anlage 3 zu § 53 LbV)
– wenn die Ärzte neben der für die Laufbahn erforderlichen Befähigung zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufekammergesetz befugt sind.
- 4.2 Beförderung von Aufstiegsbeamten in ein Amt der BesGr A 10
Ausnahmen von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LbV werden bewilligt (§ 10 Abs. 5 Satz 3 LbV) für die Beförderung von Aufstiegsbeamten in ein Amt der BesGr A 10, wenn sie
– nach Ableistung der Einführungszeit in Konkurrenz mit Diplom-Ingenieuren (FH) die Laufbahnprüfung (Aufstiegsprüfung) für eine durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift geregelte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes mit Erfolg abgelegt und
– sich in einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren seit der Beförderung in ein Amt der BesGr A 9 (gehobener Dienst) bewährt haben.
- 4.3 Beförderung von Schulaufsichtsbeamten in ein Amt der BesGr A 15
¹Ausnahmen von § 11 Abs. 2 Satz 1 LbV werden zugelassen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 LbV) für die Beförderung von Schulräten (BesGr A 14 mit Amtszulage) zu Schulamtsdirektoren (BesGr A 15) und Regierungsschulräten (BesGr A 14) zu Regierungsschuldirektoren (BesGr A 15) jeweils nach einer Dienstzeit von drei Jahren in der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes.
²Auf dieses Dienstzeiterfordernis können Zeiten in Funktionsämtern des Volksschuldienstes angerechnet werden, soweit sie die in § 1 Nr. 2 und § 2 der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Förderschulen zu fordernden Sockelzeiten übersteigen. ³Diese übersteigenden Zeiten sind jedoch nur bis zur Hälfte und nicht über zwei Jahre hinaus anrechenbar.
- 4.4 Beförderung von Lehrern
Ausnahmen von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG (Beförderungsverbot vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung) werden zugelassen (Art. 28 Abs. 2 Satz 5 BayBG) für die Beförderung von Lehrern aus Ämtern, die nach Nrn. 5.1 bis 5.5 dieser Allgemeinen Regelungen nicht regelmäßig zu durchlaufen sind, soweit sie nicht von der Regelung nach Art. 46 BayBG betroffen sind.
- 4.5 Beförderung von Staatsanwälten und Landesanwälten
Ausnahmen von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BayBG (Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten) werden zugelassen (Art. 28 Abs. 2 Satz 5 BayBG) für die Beförderung

von Staatsanwälten und Landesanwälten in Ämter, die nicht den Regelungen nach Art. 45 und Art. 46 BayBG unterliegen.

5. **Regelmäßig nicht zu durchlaufende Ämter**

Es wird der Bestimmung einer obersten Dienstbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LbV zugestimmt, dass folgende Ämter **nicht** regelmäßig zu durchlaufen sind:

5.1 Fachlehrer mit der Befähigung nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen

Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 80 Schülern (BesGr A 14 mit Amtszulage)

das Amt des Fachlehrers in BesGr A 13.

5.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für die Lehrämter an Volks-, Grund- oder Hauptschulen

5.2.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Konrektor der BesGr A 13 oder zum Institutsrektor der BesGr A 13

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage;

5.2.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 zum Rektor der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und der BesGr A 13;

5.2.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 oder einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Seminarrektor als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 12 mit Amtszulage und A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13;

5.2.4 bei der Beförderung eines Lehrers, der das Amt des Leiters einer Volksschule (BesGr A 12 mit Amtszulage) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG erhält, in ein Amt der BesGr A 13 mit Amtszulage oder der BesGr A 14

das Amt der BesGr A 13 bzw. die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage;

5.2.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 12 mit Amtszulage zum Rektor der BesGr A 13 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13;

5.2.6 bei der Beförderung eines Konrektors der BesGr A 12 mit Amtszulage oder eines Zweiten Konrektors der BesGr A 12 mit Amtszulage oder von einem Amt der BesGr A 13 zum Rektor der BesGr A 14

die Ämter der BesGr A 13 und A 13 mit Amtszulage bzw. die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage;

5.2.7 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 13 zum Schulrat (BesGr A 14 mit Amtszulage)

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

5.2.8 bei der Beförderung eines Regierungsschulrats (BesGr A 14) in ein Amt der BesGr A 15

das Amt des Schulrats (BesGr A 14 mit Amtszulage).

5.3 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik

5.3.1 Bei der Beförderung eines Sonderschullehrers (BesGr A 13) in ein Amt der BesGr A 14

das Amt des Sonderschuloberlehrers der BesGr A 13 mit Amtszulage;

5.3.2 bei der Beförderung eines Sonderschullehrers oder Sonderschuloberlehrers der BesGr A 13 in ein Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage

die Ämter der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

5.3.3 bei der Beförderung eines Sonderschuloberlehrers der BesGr A 13 mit Amtszulage, Blinden- oder Taubstummenerlehrers (BesGr A 13 mit Amtszulage kw) zum Seminarrektor als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen (BesGr A 14 mit Amtszulage)

das Amt der BesGr A 14;

5.3.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 in ein Amt der BesGr A 15

das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage;

5.3.5 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage in ein Amt der BesGr A 15 mit Amtszulage

das Amt der BesGr A 15;

5.3.6 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr A 14 zum Schulamtsdirektor/ Regierungsschuldirektor (BesGr A 15)

das Amt der BesGr A 14 mit Amtszulage.

5.4 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen

5.4.1 Bei der Beförderung eines Realschullehrers (BesGr A 13) zum Zweiten Realschulkonrektor (BesGr A 14), Realschuloberlehrer (BesGr A 14), Seminarrektor (BesGr A 14), Institutsrektor (BesGr A 14) oder Beratungsrektor (BesGr A 14)

das Amt des Realschullehrers der BesGr A 13 mit Amtszulage;

5.4.2 Bei der Beförderung eines Realschullehrers (BesGr A 13) zum Realschulkonrektor der BesGr A 14 mit Amtszulage

die Ämter im Realschuldienst der BesGr A 13 mit Amtszulage und A 14;

5.4.3 bei der Beförderung eines Realschulrektors der BesGr A 14, Realschulkonrektors der BesGr A 14, Zweiten Realschulkonrektors (BesGr A 14), Realschuloberlehrers (BesGr A 14), Seminarrektors (BesGr A 14) oder Beratungsrektors (BesGr A 14) zum Realschulrektor der BesGr A 15

das Amt im Realschuldienst der BesGr A 14 mit Amtszulage.

5.5 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bei der Beförderung von Studiendirektoren der BesGr A 15 zu Oberstudiendirektoren (BesGr A 16)

das Amt des Studiendirektors der BesGr A 15 mit Amtszulage.

5.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 16 in ein Amt der Besoldungsordnungen B
das Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage.

5.7 Die Ämter der Besoldungsordnungen B
im staatlichen Bereich, bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, bei den kommunalen Spitzenverbänden, bei der Landeshauptstadt München und bei der Stadt Nürnberg.

5.8 Richter und Staatsanwälte

5.8.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr R 1 in ein Amt der BesGr R 2
das Amt der BesGr R 1 mit Amtszulage;

5.8.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr R 2 in ein Amt der BesGr R 3
das Amt der BesGr R 2 mit Amtszulage;

5.8.3 die Ämter der BesGr R 3.

6. Aufstieg

6.1 Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, für die keine Laufbahnprüfung vorgesehen ist

¹Für den Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes, für die keine Laufbahnprüfung vorgesehen ist, wird gemäß § 45 Abs. 5 LbV festgelegt:

Die Erteilung der Zustimmung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 LbV zur Übertragung eines Amtes der BesGr A 9 in einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes wird **in Aussicht gestellt**, wenn die Beamten

- ihre Laufbahn im mittleren Dienst durchlaufen oder zu Beginn der Einführungszeit mindestens ein Amt der BesGr A 8 erreicht haben,
- die für einen Aufstieg in den gehobenen Dienst allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 LbV (Bewährung in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren, periodische Beurteilung mit Zuerkennung der Aufstiegseignung) erfüllen,
- für ein Aufgabengebiet vorgesehen sind, das eindeutig zu einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes gehört,
- durch erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungstest nachgewiesen haben, dass sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in die angestrebte Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen **und**
- grundsätzlich im Anschluss an den Leistungstest eine Einführungszeit (§ 45 Abs. 3 LbV) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben.

²Die Einführungszeit kann vom Landespersonalausschuss im Einzelfall gekürzt werden, wenn die Beamten bereits vor Ablegung des Leistungstests längere Zeit Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes wahrgenommen haben.

³Der Leistungstest entspricht im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst (vgl. AufstZuIVO/gtD) bzw. in den gehobenen

technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (vgl. §§ 11 ff. VermZAPO/gD).

⁴Der Leistungstest wird durchgeführt

- von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern für Aufstiegsbewerber in den gehobenen technischen Werkdienst (Betriebsdienst) und den gehobenen gartenbaulichen Dienst,
- vom Staatsministerium der Finanzen für Aufstiegsbewerber in den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Kommunalverwaltungen.

⁵Bei Beamten, die in andere Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes aufsteigen sollen, bestimmt der Landespersonalausschuss im Einzelfall, wie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in den gehobenen Dienst erforderlichen ingenieurmäßigen Kenntnisse nachzuweisen sind.

6.2 Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche

Für den Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche wird – unbeschadet der allgemeinen Aufstiegsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV (Bewährung in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren, periodische Beurteilung mit Zuerkennung der Aufstiegseignung) – gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 LbV festgelegt:

Die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung des Eingangsamtes (BesGr A 6) wird **in Aussicht gestellt**, wenn die Beamten

- eine mindestens zehnjährige hauptberufliche förderliche Tätigkeit nachweisen können,
- seit fünf Jahren mindestens ein Amt der BesGr A 5 (einfacher Dienst) bekleiden, wobei auf diese Zeit gleichwertige Tätigkeiten im Beschäftigungsverhältnis im Umfang von zwei Jahren angerechnet werden können und
- sich dabei auf einem Dienstposten, der den Aufstieg rechtfertigt, mindestens zwei Jahre lang bewährt haben.

6.3 Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes

Dem Aufstieg in eine nicht geregelte Laufbahn des mittleren technischen Dienstes (Verleihung des jeweiligen Eingangsamtes) wird – unbeschadet der allgemeinen Aufstiegsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV (Bewährung in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren, periodische Beurteilung mit Zuerkennung der Aufstiegseignung) – gemäß § 41 Abs. 5 LbV zugestimmt,

wenn die Beamten die für die unmittelbare Einstellung in die Laufbahn geforderten Voraussetzungen (Nr. 1.9 dieser Allgemeinen Regelungen) erfüllen.

6.4 Aufstieg in die nicht geregelte Laufbahn des mittleren Kontrolldienstes der Landeshauptstadt München

Dem Aufstieg in die nicht geregelte Laufbahn des mittleren Kontrolldienstes der Landeshauptstadt München (Verleihung des Eingangsamtes) wird –

unbeschadet der allgemeinen Aufstiegsvoraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LbV (Bewährung in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren, periodische Beurteilung mit Zuerkennung der Aufstiegsseignung) – gemäß § 41 Abs. 5 LbV zugestimmt,

wenn die Beamten die für die unmittelbare Einstellung in die Laufbahn geforderten Voraussetzungen (Nr. 1.12 dieser Allgemeinen Regelungen) erfüllen.

7. Laufbahnwechsel

7.1 Entsprechende Laufbahnen (§ 69 Abs. 2 LbV)

Die Zustimmung des Landespersonalausschusses wird erteilt für die Feststellung der obersten Dienstbehörde, dass den jeweiligen Befähigungen im Geltungsbereich des BayBG die nachstehend genannten, nicht im Geltungsbereich des BayBG erworbenen uneingeschränkten Befähigungen entsprechen:

7.1.1 Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst (JAPO)

7.1.1.1 Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen einer Ersten Juristischen Prüfung oder einer Ersten Juristischen Staatsprüfung und einer Zweiten Juristischen Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland;

7.1.1.2 Laufbahnbefähigung, erworben durch das Bestehen der Staatsprüfung im Abschlussverfahren der einstufigen Juristenausbildung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

7.1.2 Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst (ZAPO/htD)

Laufbahnbefähigung, erworben durch

- den Abschluss eines einschlägigen technisch-wissenschaftlichen Hochschulstudiums,
- Ableistung des Vorbereitungsdienstes und
- entweder erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst in Baden-Württemberg oder erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst beim Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main in einer der ZAPO/htD entsprechenden Fachrichtung.

7.1.3 Höherer Gesundheitsdienst (ZAPOhGesD)

Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der entsprechenden Prüfung (staatsärztliche Prüfung, Amtsarztprüfung, Physikat) in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

7.1.4 Höherer Beratungs- und Fachschuldienst in den Bereichen Agrarwirtschaft und Hauswirtschaft (AHZAPO/hD)

Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer zweiten Staatsprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der AHZAPO/hD entsprechenden Fachrichtung (Schwerpunkt).

7.1.5 Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst der inneren Verwaltung (ZAPOgVD)

Laufbahnbefähigung für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn der allgemeinen (inneren) Verwaltung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes) abgeleistet und
- die vorgeschriebene Laufbahnprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

7.1.6 Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung

Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes) und Bestehen der Laufbahnprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

7.1.7 Gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/gD)

Laufbahnbefähigung für eine durch ZAPO geregelte Laufbahn in der Sozialverwaltung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung, wenn

- ein Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (bei Aufstiegsbeamten: erfolgreiche Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes) abgeleistet und
- die vorgeschriebene Laufbahnprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

7.1.8 Gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst (LwZAPO/gtD)

Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung nach erfolgreicher Ablegung einer einschlägigen Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland in einer der LwZAPO/gtD entsprechenden Fachrichtung.

7.1.9 Gehobener Polizeivollzugsdienst

Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der Laufbahnprüfung (auch als Aufstiegsprüfung) in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

7.1.10 Rechtspfleger (ZAPO/RPfl)

Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- 7.1.11 Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst der inneren Verwaltung (ZAPO/mVD)
Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung beim Bund oder in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland für eine Laufbahn der allgemeinen inneren Verwaltung (einschließlich der Kommunalverwaltung).
- 7.1.12 Mittlerer Polizeivollzugsdienst
Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung des Bundes oder eines der Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.1.13 Laufbahnen des mittleren Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
- Mittlerer Justizdienst (ZAPO/mJD)
 - Mittlerer Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOmVD)
 - Mittlerer Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOmWD)
 - Allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPOaVD)
 - Gerichtsvollzieherdienst (ZAPO/GV)
- Laufbahnbefähigungen, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.1.14 Mittlerer Dienst in der Steuerverwaltung
Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.1.15 Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSozVerw/mD)
Laufbahnbefähigung, erworben durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und Bestehen der Laufbahnprüfung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder bei einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung.
- 7.1.16 Justizwachtmeisterdienst (AO/JwD)
Laufbahnbefähigung, erworben durch eine mindestens 18-monatige Tätigkeit im Justizdienst und Ableistung einer der AO/JwD entsprechenden Ausbildung in einem der Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a LbV
Der Landespersonalausschuss stimmt der Feststellung der jeweiligen obersten Dienstbehörde zu, dass die Laufbahnbefähigung für die nachstehend genannten Laufbahnen besitzt:
- 7.2.1 Rechtspfleger im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der Rechtspflegerprüfung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.
- 7.2.2 Gehobener nichttechnischer Staatsfinanzdienst
Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung.
- 7.2.3 Gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung
Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der inneren Verwaltung.
- 7.3 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b LbV
- 7.3.1 ¹Es wird festgestellt, dass Beamte mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern
auf Grund ihrer Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in dieser Laufbahn durch Unterweisung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
- des Innern,
 - für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
 - für Unterricht und Kultus,
 - für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
 - für Umwelt und Gesundheit,
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- sowie in den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und in den sonstigen den genannten Geschäftsbereichen zugeordneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 5 LbV erwerben können.
- ²Im Rahmen dieser Feststellung stimmt der Landespersonalausschuss der Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Laufbahnen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 LbV) durch die jeweilige oberste Dienstbehörde allgemein zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Beamten müssen in ihrer bisherigen Laufbahn nach der Laufbahnprüfung mindestens die Probezeit mit Erfolg abgeleistet haben (bei Aufstiegsbeamten: Bewährungszeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten in Aufgaben des gehobenen Dienstes nach Ablegung der Laufbahnprüfung);
 - der aufnehmende Dienstherr muss mindestens drei Beamte beschäftigen, die die Anstellungs-/Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der bayerischen inneren Verwaltung bestanden haben oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- ³Der Landespersonalausschuss geht davon aus, dass bei Personalkörpern mit einer Mindestausstattung

nach Buchst. b der vorstehenden Voraussetzungen die Beamten in den Aufgaben der neuen Laufbahn im erforderlichen Umfang praktisch unterwiesen werden können.

⁴Der Landespersonalausschuss erwartet in allen Fällen, dass die zu übernehmenden Beamten auch verpflichtet werden, geeignete Fortbildungslehrgänge zu besuchen.

7.4 Gleichwertige Laufbahnen im Sinn des § 69 Abs. 3 LbV

Der Landespersonalausschuss stimmt der Feststellung der jeweiligen obersten Dienstbehörde zu, dass die Laufbahnbefähigung für die nachstehend genannten Laufbahnen besitzt:

7.4.1 Gehobener bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ZAPO/gtD)

Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen einer einschlägigen Abschlussprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, Ableistung eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erfolgreiche Ablegung der Laufbahnprüfung für

- den gehobenen technischen Dienst bei der ehemaligen Deutschen Bundesbahn oder
- den gehobenen technischen Dienst bei der ehemaligen Deutschen Bundespost

jeweils in einem der ZAPO/gtD entsprechenden Fachgebiet.

7.4.2 Gehobener Polizeivollzugsdienst

Laufbahnbefähigung, erworben durch Bestehen der Laufbahnprüfung (auch als Aufstiegsprüfung) für den gehobenen Kriminaldienst beim Bundeskriminalamt.

8. Dienstliche Beurteilung

Es wird gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV zugestimmt, dass die oberste Dienstbehörde folgende Beamte **nicht** periodisch beurteilt:

- a) Richter auf Lebenszeit und Staatsanwälte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 - in den BesGr R 2 und R 2 mit Amtszulage, sofern sie am Beurteilungsstichtag das 43. Lebensjahr vollendet haben; Richter und Staatsanwälte (der BesGr R 2 und R 2 mit Amtszulage) sind jedoch mindestens einmal periodisch zu beurteilen, und zwar zu dem auf die erstmalige Berufung in ein Amt dieser Besoldungsgruppen folgenden Stichtag, sofern sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - in den Besoldungsgruppen R 3 und höher;
- b) Beamte auf Zeit an den wissenschaftlichen Hochschulen;
- c) Kanzler der Hochschulen;
- d) Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes der BesGr A 14, die gemäß § 15 Abs. 5 LbVPol in den höheren Dienst aufgestiegen sind;
- e) Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der BesGr A 11, die gemäß § 14 LbVPol prü-

fungsfrei in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind;

- f) Beamte des gehobenen nichttechnischen und technischen Dienstes der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz der BesGr A 11, die gemäß § 46 LbV in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind.

9. Prüfungsanerkennungen

9.1 Einstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst als Ersatz für das besondere Auswahlverfahren für den mittleren nichttechnischen Dienst bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten wird für die Einstellung in den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst der inneren Verwaltung die Einstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach der POMPOL gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 LbV als Ersatz für das Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes anerkannt.

9.2 Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten

Bei vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten wird für die Einstellung in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass das Auswahlverfahren nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung hat, zugestimmt (§ 14 Satz 2 AVfV).

10. Nachteilsausgleich für behinderte Menschen bei Prüfungen

Gemäß § 38 Abs. 2 APO wird zugelassen, dass Prüfungsämter folgende Ausgleichsmaßnahmen gewähren:

10.1 Blinde Menschen im Sinn des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch –

¹Für blinde Menschen im Sinn des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)

- Stellung eines eigenen Prüfungsraumes,
- Beiordnung einer Hilfskraft, die für die Prüfungsaufgabe fachlich nicht vorgebildet sein darf,
- Benutzung einer Punktschrift-Bogenmaschine sowie einer Schreibmaschine,
- Benutzung eines Personalcomputers (erforderlichenfalls mit blindenspezifischer Hard- und Software),
- Erlass von manuellen Buchungsarbeiten und entsprechender Ausgleich durch Zusatzfragen,
- Ausformulierung von Aufgabenbestandteilen, die in Vordrucken enthalten sind,
- Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel auf CD-ROM statt in gedruckter Form,
- Ausgabe der Aufgabentexte auf Diskette mit Tastenkopien für grafische Elemente.

²Es ist sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Geräte keine unzulässigen Hilfsmittel enthalten.

10.2 Gehörlose Menschen

Für gehörlose Menschen die Beiziehung eines Gebärdensprachedolmetschers für die technische Abwicklung.

10.3 Schwerhörige Menschen

Für schwerhörige Menschen die Benutzung eines Smart-Links in der mündlichen Prüfung.

11. **Sonstige allgemeine Regelungen**

11.1 Nicht geregelte Laufbahn im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz

11.1.1 Der Landespersonalausschuss stellt gemäß § 70 Abs. 1 LbV fest, dass die Befähigung für eine Laufbahn des bayerischen Polizeivollzugsdienstes auch die Befähigung für die (nicht geregelte) Laufbahn im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz derselben Laufbahngruppe (entsprechende Laufbahn) mit umfasst.

11.1.2 ¹Es wird festgestellt, dass der Dienst in den nicht geregelten Laufbahnen im Sicherheitsbereich beim Landesamt für Verfassungsschutz dem Polizeivollzugsdienst stark angenähert ist. ²Der Landespersonalausschuss gewährt daher von den Bestimmungen der Laufbahnverordnung – soweit rechtlich zulässig – allgemein die Ausnahmen, die erforderlich sind, um nach den Regelungen der LbVPol zu verfahren.

11.2 Ausgleich von laufbahnmäßigen Verzögerungen bei Beamten mit Wehr- oder Zivildienst

¹Der Landespersonalausschuss erklärt sich damit einverstanden, dass bei Beamten,

- die Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder Zivildienst geleistet haben, und
- bei denen ein unmittelbarer Ausgleich der dadurch eingetretenen Laufbahnverzögerungen nach den Tatbestandsmerkmalen der einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes oder der Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht durchgeführt werden kann,

ein Wehrdienstausgleich nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Gesetze vorgenommen wird.

²Der Landespersonalausschuss stimmt zur Durchführung dieses Wehrdienstausgleichs gemäß § 10 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 71 LbV allgemein zu, dass Beamte unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und des Zivildienstgesetzes

– während der Probezeit (Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LbV) oder

– vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Ausnahme von § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LbV)

in das erste Beförderungsamte befördert werden können.

³Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt dadurch unberührt (§ 9 Abs. 8 Sätze 5 und 6 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 Soldatenversorgungsgesetz).

Abschnitt II

1. **Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

2. **Außerkräfttreten**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 1. August 2001 (FMBl S. 247, StAnz Nr. 35) über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2007 (FMBl S. 399, StAnz Nr. 47), tritt mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 8

München, den 30. Juni 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Kraftfahrzeugwesen	
19.05.2009	2030.8-F Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung - Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 8 754/09 -	163
	Versorgung	
04.06.2009	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2008 –	169
	Einkommensteuer	
27.05.2009	61.03.04.17-F Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	185
27.05.2009	61.03.04.17-F Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirktagsmitgliedern gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	186
27.05.2009	61.03.04.17-F Änderung der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09 -	187
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	188

Kraftfahrzeugwesen

2030.8-F

Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 19. Mai 2009 Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 8 754/09

1. Versicherungsschutz, Vertragsanpassung

Zwischen dem Freistaat Bayern und der Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht ein Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV). Dieser Vertrag gewährt den Bediensteten unter den dort genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist geändert worden mit Auswirkungen auch auf bestehende Versicherungsverträge. Der DFFV ist deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 2009 geändert worden und wird anliegend (Anlage) in der neuen Fassung bekannt gemacht.

2. Dokumente im Bayerischen Behördennetz, Schadenanzeige

Der aktuelle Vertragstext kann auch im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Jeder Schadenfall ist der Versicherungskammer Bayern vom Bediensteten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Das Schadenmeldeformular ist im Bayerischen Behördennetz unter der oben genannten Adresse zum Ausdruck bereitgestellt.

3. Rabattverlustversicherung (RVV)

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 umfasst nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft bietet ergänzend zur DFFV eine Rabattverlustversicherung (RVV) nach Maßgabe der Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung an. Diese ist nach eigener Entscheidung der Beschäftigten privat abschließbar. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Dokumente zur Rabattverlustversicherung können im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Mit dem Hinweis auf die Rabattverlustversicherung wird keine Empfehlung ausgesprochen, das Angebot des Bayerischen Versicherungsverbandes an Stelle möglicherweise bestehender vergleichbarer Angebote anderer Versicherungsunternehmen anzunehmen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sachschadenersatz Dienstfahrzeugversicherung (DFFV) vom 2. Juni 2004 (FMBl S. 107) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage

**Der Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung
(DFV)**

zwischen dem

Freistaat Bayern
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München

und der

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Maximilianstraße 53
80530 München

– nachfolgend als „VKB“ oder „Versicherer“ bezeichnet –

wird mit Wirkung vom 01. Januar 2009 wie folgt abgeändert:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Versicherte

- (1) Die VKB – Versicherer – gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter – Versicherte – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

§ 2 Versichertes Risiko

- (1) Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschäden am nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeug aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Sachschadenersatzrichtlinien des Freistaates Bayern. Dieser Ersatzanspruch besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht nur für von der zuständigen Dienststelle schriftlich angeordnete oder genehmigte Fahrten, die Dienstreisende aus triftigen Gründen durchführen.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- (1) Im Verhältnis zum Versicherten finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der zum jeweiligen Schadenzeitpunkt gültigen Fassung Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht der VKB gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den Sachschadenersatzrichtlinien gegenüber seinen Bediensteten zum Schadenersatz verpflichtet ist. Soweit eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nach den Sachschadenersatzrichtlinien nicht besteht, ist auch die VKB gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

§ 4 Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall

- (1) Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der VKB gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die VKB weiterleitet.
- (2) Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der VKB selbstständig geltend.
- (3) Jeder Schadenfall ist der VKB vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.
- (4) Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.
- (5) Die VKB kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

§ 5 Subsidiarität

- (1) Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.
- (2) Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt bei Schäden, durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 7 Haftungsfreistellung und Regressverzicht

- (1) Soweit von Bediensteten des Freistaates Bayern trotz grundsätzlichen Bestehens von Versicherungsschutz bei einer unter § 2 Absatz 2 fallenden Fahrt Ersatzansprüche gegenüber dem Freistaat Bayern erhoben werden, stellt die VKB den Freistaat Bayern im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung frei, d.h., sie wird unter Tragung der Kosten begründete Ansprüche erfüllen und unbegründete Ansprüche abwehren.
- (2) Die VKB stellt den Freistaat Bayern von allen Forderungen frei, die aus fahrlässigen und vorsätzlichen Handlungen seitens der Mitarbeiter der VKB entstehen und gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden. Ersatzansprüche aufgrund fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns staatlicher Bediensteter im Rahmen dieses Vertrages macht die VKB gegenüber dem Freistaat Bayern nicht geltend.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2001 in Kraft und endet am 31. Dezember 2001. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- (2) Der zwischen der VKB und dem Freistaat Bayern bestehende Vertrag vom 5. Dezember 1991 über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

München, den 16. April 2009

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen

München, den 19. Februar 2009

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Versorgung



Sondervermögen

„Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

und

„Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Geschäftsbericht 2008

Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

Die Zuführung der Mittel, die sich aus der in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG ergeben, richtet sich nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947).

Die Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken hat zum 1. Januar 2008 mit der Deutschen Rentenversicherung Unterfranken zur Deutschen Rentenversicherung Nordbayern fusioniert. Die Versorgungsrücklage wird ab diesem Zeitpunkt gemeinsam gebildet. Die Vermögenswerte wurden am 2. Januar 2008 unter dem neuen Namen Deutsche Rentenversicherung Nordbayern zusammengeführt.

An dem Sondervermögen sind insgesamt 9 Einrichtungen beteiligt.

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 wurde zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eingerichtet. Für die Dauer jedes Amt-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 BayVersRücklG genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen monatlich pauschal 500 € aus dem Staatshaushalt zugeführt. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag auf 250 €, wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird. Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayVersRücklG sind in den Jahren 2008 bis 2016 Mindestzuführungen zu leisten. Im Jahr 2008 sind danach mindestens 35 Mio € dem Sondervermögen zuzuführen.

Verwaltung

Mit der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München, betraut.

Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

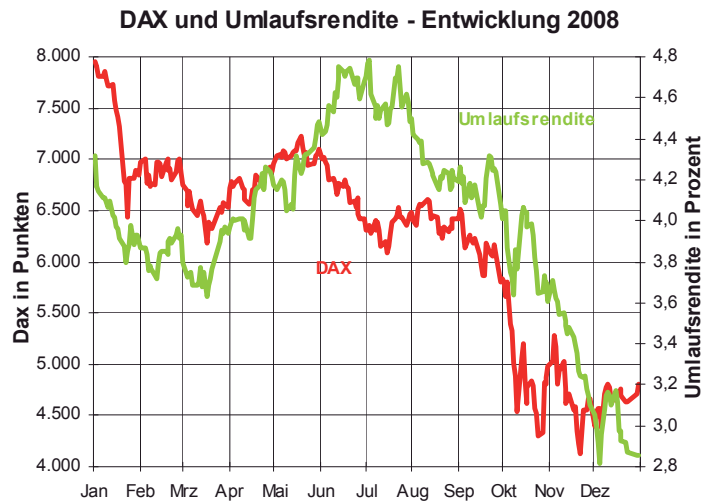
Die Anlagerichtlinien zum Sondervermögen Versorgungsrücklage wurden im Zuge der Errichtung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ überarbeitet. Nach dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Anlagerichtlinien soll der zu aktuellen Kursen bewertete Bestand an Aktien in der Regel 20 % des Portfoliomarktwertes nicht überschreiten und der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des jeweiligen kalendermonatlichen Anlagebetrages ausmachen. Innerhalb des Aktienbestandes soll sich der Gesamtbestand in der Regel an den folgenden Gewichtungen orientieren: Dow Jones EURO STOXX50 50 %, DAX-30 40 %, DivDAX 10 %. Rentenwerte müssen mindestens ein Rating AA- von Standard & Poor's oder Fitch bzw. Aa3 von Moody's aufweisen.

Kapitalmarktbericht für das Jahr 2008

Die Renditen am deutschen Rentenmarkt gingen im Jahresverlauf 2008 stark zurück. Dabei war im ersten Halbjahr die für schwache Aktienmärkte typische Flucht in sichere Anlagen und die entsprechende Gegenbewegung (April/Mai) zu beobachten. Im Juni und Juli kehrten die Anleger sowohl den Aktien als auch den Renten den Rücken. Die Renditen verzeichneten dementsprechend ihre Jahreshöchststände bei 4,7 % bei völlig

flacher Zinsstrukturkurve. Die Finanzkrise prägte ab Mitte des Jahres das Geschehen an den Kapitalmärkten: Die kurzfristigen Renditen der Bundesanleihen fielen aufgrund der teilweise panischen Flucht in die sicheren Anlageformen von 4,7 % im Juli auf 1,3 % zum Jahresende. Die Renditen zehnjähriger Titel markierten ihren Tiefststand ebenfalls am Jahresende knapp unter 3 % auf historischem Tief. Die Renditedifferenz zwischen ein- und zehnjährigen Bundstiteln weitete sich somit innerhalb von fünf Monaten auf 160 Basispunkte aus.

Der deutsche Aktienmarkt verlor von knapp über 8.000 Punkten am Jahresende 2007 fast 40 % auf seinen Jahresschlussstand von 4.810 Punkten, wobei im Dezember Tiefstkurse um 4.400 Punkte gesehen wurden.



Rentenmarkt

Deutsche Staatsanleihen

Die Renditen für deutsche Staatsanleihen gingen im Jahr 2008 massiv zurück, wobei der kurzfristige Bereich am stärksten betroffen war. Die Rendite 2-jähriger Bundesanleihen ging von 3,96 % um 220 Basispunkte auf 1,76 % zurück. 10-jährige Bundestitel verloren im Jahresverlauf 136 Basispunkte an Rendite und fielen von 4,31 % auf 2,95 %.

Nach leichten Rückgängen bis auf 3,69 % im 1. Quartal führten im 2. Quartal steigende Inflationsorgen dazu, dass die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen zur Mitte des Jahres 2008 auf das Jahreshoch von 4,68 % anstieg. Ab Ende Juli fiel die Rendite dann aber fast kontinuierlich auf 2,95 % zum Jahresende ab. Hintergrund der deutlichen Abwärtsbewegung war die andau-

ernde Krise an den Finanzmärkten, die nach der Insolvenz der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers Mitte September ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte. In diesem Umfeld fehlenden Vertrauens unter den Banken profitierten Bundesanleihen von einer „Flucht“ der Investoren in die sicheren Anlageformen. Zusätzlich sicherten die Zentralbanken mit umfangreicher Bereitstellung von Liquidität und deutlichen Leitzinssenkungen die Funktionsfähigkeit des Bankensektors ab und reagierten auf einen drohenden Konjunkturéinbruch. Die Europäische Zentralbank senkte den Hauptrefinanzierungssatz – nach einer zwischenzeitlichen Erhöhung zur Jahresmitte von 4 % auf 4,25 % in Reaktion auf die genannten Inflationsorgen – ab Oktober bis Ende 2008 in drei Schritten auf 2,50 %.

Pfandbriefe

Ebenso wie bei den Staatsanleihen sanken im Jahr 2008 auch die Renditen für Pfandbriefe. Insbesondere bei kurzfristigen Papieren fielen die Renditen deutlich, für 2-jährige Pfandbriefe um 133 Basispunkte auf 3,05 % Ende 2008. Da allerdings die Renditerückgänge bei den deutschen Staatsanleihen mit gleicher Laufzeit noch deutlicher ausfielen, kam es zu einer erheblichen Ausweitung des Renditespreads zwischen Pfandbriefen und Bundesanleihen: Ausgehend von 37 BP am Jahresanfang stieg er um 92 BP auf 129 BP zum Jahresende.

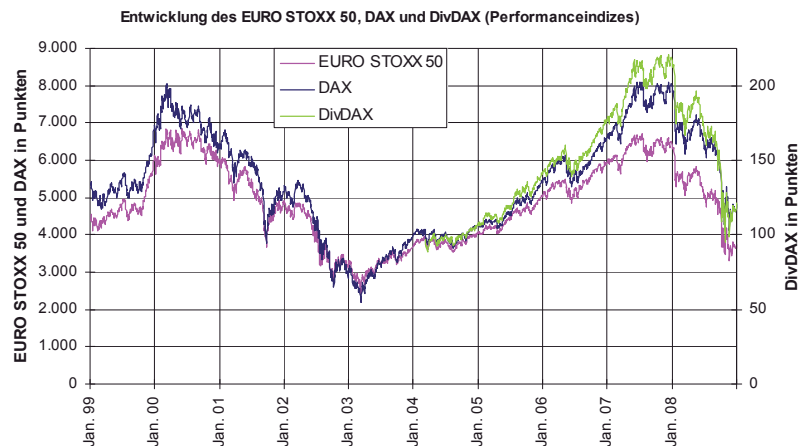
10-jährige Pfandbriefe verzeichneten Renditerückgänge um 61 Basispunkte auf 4,10 % und damit eine Spreadausweitung zu Bundstiteln auf 115 BP.

Grund für die Spreadausweitung war die geringe Liquidität am Pfandbriefmarkt, die Folge der Angst vor weiteren Schieflagen im Bankensektor war. Pfandbriefe konnten deshalb von der Flucht in sichere Anlagen nur in geringem Umfang profitieren. Vor diesem Hintergrund kam der Interbankenhandel mit Pfandbriefen praktisch zum Erliegen.

Am Primärmarkt für Pfandbriefe wurden in der zweiten Jahreshälfte kaum noch Emissionen platziert. Das führte dazu, dass das Marktvolumen der Jumbo Covered Bonds (Emissionsvolumen ab 1 Mrd €) nach Jahren stetiger Zuwächse zurückging. Dadurch verkürzte sich auch die Duration dieses Segments deutlich.

Aktien

Die Aktienmärkte verzeichneten im Jahr 2008 weltweit erhebliche Einbußen. In Europa schloss der Dow Jones EURO STOXX 50-Performance-Index zum Jahresende mit 3.739 Punkten und verlor damit im Gesamtjahr 42,4 %. Der DAX büßte im gleichen Zeitraum 40,4 % ein, der in 2008 von Finanztiteln dominierte DivDAX sogar 44,8 %. Insgesamt bewegten sich die drei Indizes jedoch weithin im Gleichklang.



Die deutlichsten Kursrückgänge waren Anfang des ersten und Anfang des letzten Quartals zu beobachten, während es zwischenzeitlich immer wieder zu kurzzeitigen Erholungen kam. Am Jahresanfang waren Inflationsängste - resultierend aus auf breiter Front steigenden Rohstoffpreisen - für den Kursrutsch verantwortlich. So erreichte der Preis für ein Fass Nordsee-Rohöl der Marke Brent nach 98 US-Dollar zum Jahresbeginn Anfang Juli mit 146 US-Dollar ein Rekordhoch. Allerdings konnten die Aktienmärkte anschließend kaum von dem bis zum Jahresende deutlich auf 42 US-Dollar gefallenem Ölpreis profitieren.

Im September und Oktober kam es an den Börsen zu massiven Kurseinbrüchen. Die Märkte fingen sich erst Mitte November nach der Ankündigung umfangreicher staatlicher Rettungspakete für den Bankensektor. Gleichwohl beherrschten die Sorgen um die Lage der Kreditwirtschaft und die Angst vor einem langwierigen Konjunkturrückgang - die bedeutendsten Industrieländer waren nach der gängigen Definition zu diesem Zeitpunkt bereits in der Rezession - weiterhin die Kapitalmärkte.

Verwaltung der Sondervermögen

Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Nach den zum 1. Januar 2008 geänderten Anlagerichtlinien müssen die Rentenwerte ein Mindestrating aufweisen. Eine Gemeinschaftsanleihe mehrerer Bundesländer im Gegenwert von

14,3 Mio €, die diese Anforderungen nicht erfüllte, musste deshalb im Februar verkauft werden.

Ebenso wurden die nicht den neuen Anlagerichtlinien entsprechenden Fondsanteile und Indexzertifikate, die in den ersten Jahren zur Indexnachbildung hauptsächlich für die kleineren Depots gekauft worden waren, veräußert und in indexnachbildende Exchange Traded Funds (ETF) investiert.

Für die Aktien ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Dabei soll der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. Zur angemessenen Streuung des Aktienvermögens werden die Indizes Dow Jones EURO STOXX 50, DAX-30 und DivDAX im Verhältnis 50 %, 40 % und 10 % nachgebildet. Um den Aktienbestand sukzessive an diese Vorgaben anzupassen, wurde von Januar bis April nur in die Indizes EURO STOXX 50 und DivDAX investiert (bei den kleineren Depots konnte bereits ab Februar in alle Indizes investiert werden). Die Berechnung der monatlichen Tranchen erfolgte dabei in der Weise, dass über das Jahr weitgehend gleiche monatliche Anlagebeträge zur Verfügung standen. Verkäufe wurden dabei nur bei Indexanpassungen oder Verwertung von Anrechten, Bezugsrechten etc. vorgenommen. Per Saldo wurden 51,3 Mio € in Aktienwerte investiert. Um die in der Anlagerichtlinie vorgesehenen Anteile der jeweiligen Indizes herzustellen, teilt sich dieser Betrag wie folgt auf: 31 Mio € EURO STOXX 50, 11,9 Mio € DAX und 8,4 Mio € DivDAX. Die Indexnachbildung fand bei der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern durch Kauf der Einzelaktien, bei den kleineren Vermögen, die der Aufsicht des Freistaates unterliegen und zusammen mit diesem ein Sondervermögen bilden, durch Erwerb von ETFs auf die jeweiligen Indizes statt.

In Rentenwerte wurden per Saldo 110,4 Mio € der verfügbaren Mittel investiert, wobei der Schwerpunkt auf Anleihen der Bundesländer (per Saldo 55,1 Mio €) mit Fälligkeit 2018 lag. Zur Einhaltung der Durationsvorgabe von 4,5 bis 5,25 Jahren wurden Anleihen der KfW mit Fälligkeiten 2021 und 2023 im Volumen von 55,3 Mio € erworben.

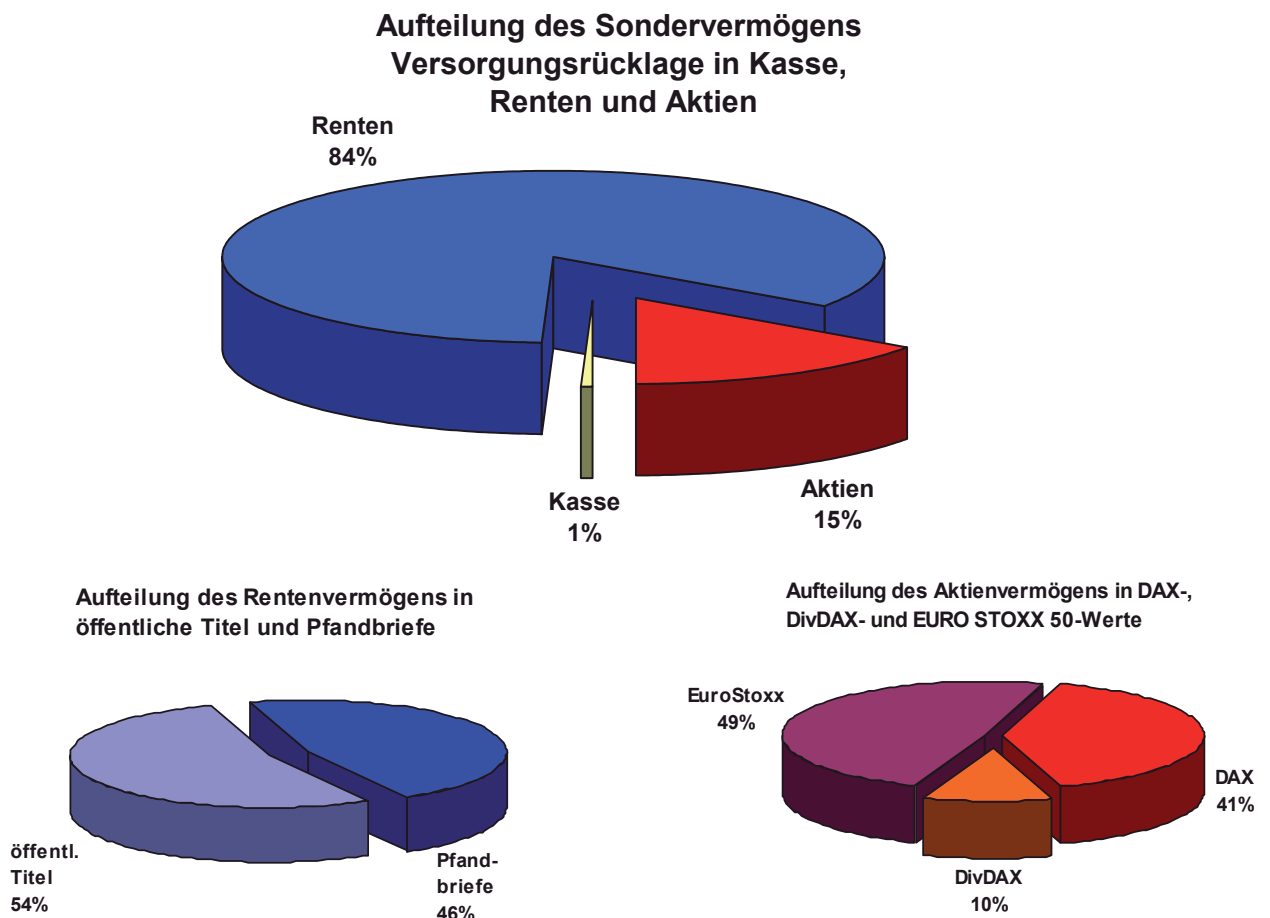
Im Ergebnis standen Käufe in Höhe von 185 Mio € Verkäufe in Höhe von 23 Mio € gegenüber.

Die durchschnittliche Einstandsrendite der Renteninvestitionen des Jahres 2008 lag bei 4,6 %. Dadurch stieg die durchschnittliche Einstandsrendite über alle seit 1999 getätigten Rentenanlagen auf 4,3 %.

Für die kleineren Sondervermögen, die ihre Versorgungsrücklage mit dem Freistaat Bayern bilden, wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls Länder- bzw. KfW-Anleihen oder alternativ öffentliche Anleihen mit ähnlicher Laufzeit erworben.

Gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen ist für bestimmte kleinere Sondervermögen keine monatliche, sondern nur eine vierteljährliche bzw. jährliche Anlage vorgesehen. Die durch die regelmäßige Anlage der vierteljährlichen Zuführungen entstehenden vorübergehenden Giroguthaben wurden als verzinsliches Tagesgeld auf den Bundesbankkonten gehalten.

Ende 2008 teilte sich das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaats Bayern“ bewertet zu Kurswerten vom Jahresultimo wie in folgendem Schaubild dargestellt auf:



Im Berichtsjahr 2008 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2008 in €	12.942.807
(+) Verkauf von Wertpapieren	23.362.017
(+) Tilgung (Fälligkeit von Wertpapieren)	21.089.739
(+) Kupons	20.610.229
(+) Nettodividenden und sonstige Zahlungen	3.977.966
(+) Zinsen Kassekonto	1.293.476
(+) Zuführungen	106.082.292
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	176.415.720
(-) Kauf Wertpapiere	- 185.317.668
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	- 185.317.668
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2008	4.040.859

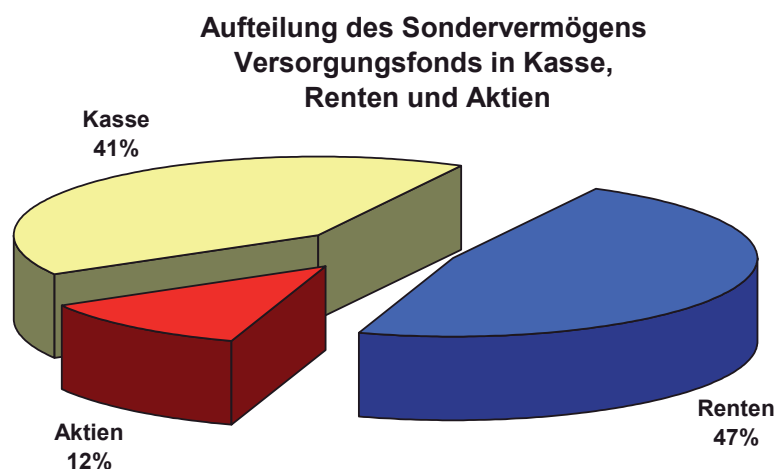
Die Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern wies in der Berichtsperiode trotz der günstigen Wertentwicklung der Rentenwerte eine negative geldgewichtete Rendite von -1,53 % auf. Die Rendite seit Portfolioaufgabe war auf annualisierter Basis weiterhin positiv. Sie belief sich auf 3,20 %. Der Grund für die negative Rendite des Gesamtportfolios war, dass die positiven Renditen für Anleihen von Bund und Ländern (11,17 %) und Jumbo-Pfandbriefen sowie KfW-Anleihen (8,42 %) von der negativen Entwicklung der Aktienmärkte überkompensiert wurden. Die Kursverluste der Aktienwerte (Aktien und Indexfonds) betragen für das Berichtsjahr 2008 41,28 %.

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

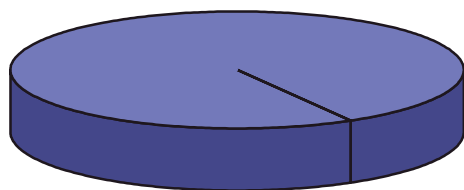
Beim Versorgungsfonds, für den gleichlautende Anlagerichtlinien gelten wie für die Versorgungsrücklage, fand die erste Mittelanlage im Februar statt, die nächste im Mai, jeweils nach den Zuführungsterminen. Die weiteren Anlagen erfolgten ab Juni wie die Zuführungen monatlich, wobei die verfügbaren Mittel bei jeder Anlage weitgehend investiert wurden. Mit der umfangreichen Jahresschluss-Zuführung im Dezember erfolgte eine Verteilung der verfügbaren Mittel auf monatliche Tranchen im Sinne einer stetigen Mittelanlage analog zur Versorgungsrücklage. Grundsätzlich wurden für den Versorgungsfonds die gleichen Titel erworben wie für die Versorgungsrücklage. Auf diese Weise konnten insbesondere bei den Rentenwerten aufgrund der größeren Kaufvolumina am Markt Synergieeffekte genutzt werden. Aus diesem Grund ist für den Versorgungsfonds auch bis auf Weiteres keine Duration vorgegeben.

Zur Abbildung der Indizes EURO STOXX 50, DAX-30 und DivDAX wurde in die jeweiligen Aktien entsprechend ihrem Indexgewicht investiert. 2,5 Mio € wurden in den EURO STOXX 50, 2 Mio € in den DAX und 0,5 Mio € in den DivDAX investiert. Bei den Rentenwerten lag der Schwerpunkt bei den KfW-Anleihen mit Fälligkeit 2021 und 2023 (8,5 Mio €). Länderanleihen mit Fälligkeitsjahr 2018 wurden in einem Volumen von 7,1 Mio € gekauft. Die durch die Rentenanlagen durchschnittlich erzielte Einstandsrendite beläuft sich auf 4,6 %.

Ende 2008 teilte sich das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ bewertet zu Kurswerten vom Jahresultimo wie in folgendem Schaubild dargestellt auf:

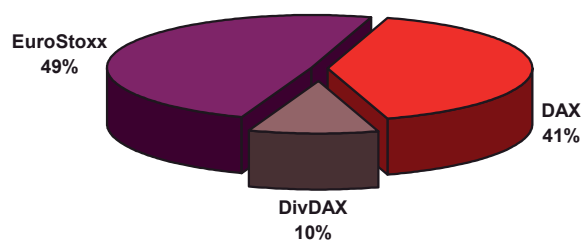


Aufteilung des Rentenvermögens in öffentliche Titel und Pfandbriefe



öffentl. Titel
100%

Aufteilung des Aktienvermögens in DAX-, DivDAX- und EURO STOXX 50-Werte



Im Berichtsjahr 2008 haben sich für das Sondervermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2008 in €	0
(+) Verkauf von Wertpapieren	130.571
(+) Kupons	91.315
(+) Nettodividenden und sonstige Zahlungen	45.207
(+) Zinsen Kassekonto	43.809
(+) Zuführungen	35.000.000
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	35.310.902
(-) Kauf Wertpapiere	– 20.738.305
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	– 20.738.305
Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2008	14.572.597

Die im Portfolio befindlichen Länderanleihen erreichten in der Berichtsperiode eine Rendite von 12,35 %, die Anleihen der KfW Bankengruppe 12,00 %. Durch die Entwicklung am Aktienmarkt verzeichneten die Aktienwerte des Sondervermögens eine negative Rendite in Höhe von –31,05 %. Insgesamt erzielte der Versorgungsfonds des Freistaates Bayern im Jahr 2008 eine geldgewichtete Rendite von 3,94 %.

München, 4. Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert

Ministerialdirektor

Anlage 1

Wertentwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2008

(01.01.2008 bis 31.12.2008)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Bayern Süd 4000674 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Schwaben 4000675 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Nordbayern ²⁾ 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungs- rücklage aggregiert in Tsd Euro	Beträge in Euro Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Depot-Stammr. Erste Einzahlung	-37.326.645 20.360.104 3.938.905 1.278.317 1.501.711 -10.195	-155.554 91.038 14.247 5.655 6.810 -126	-47.583 29.434 4.416 1.699 1.968 -32	-130.029 75.725 11.846 4.530 5.388 -106	-44.715 27.201 4.240 1.775 2.220 -28	-13.220 8.450 1.307 406 876 -10	-356 967 112 151 -19 -3	-29.944 16.919 2.866 876 1.781 -16	141 391 28 68 -13 0	-37.747.904 20.610.229 3.977.966 1.293.476 1.520.724 -10.517	51.739 91.315 45.207 5.655 244.235 -1.352
Wertzuwachs	-10.257.803	-37.930	-10.098	-32.646	-9.307	-2.191	852	-7.518	615	-10.356.026	436.800

Wertentwicklung der Versorgungsrücklage seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2008)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Bayern Süd 4000674 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Schwaben 4000675 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Nordbayern ²⁾ 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Beträge in Euro Versorgungs- rücklage aggregiert in Tsd Euro
Depot-Stammr. Erste Einzahlung	-25.837.771 75.638.775 10.933.697 3.520.681 15.583.165 -10.195	-122.179 247.648 26.272 11.714 41.793 -126	-30.233 110.428 10.037 4.958 22.243 -32	-85.251 285.219 27.449 13.467 57.939 -106	-29.422 97.367 9.448 5.044 21.133 -28	-8.967 30.999 2.906 1.373 6.686 -10	10 3.928 276 269 647 -3	-24.827 60.459 7.353 3.124 13.952 -16	109 1.347 58 116 246 0	-26.138.530 76.476.170 11.017.497 3.560.745 15.747.804 -10.517
Wertzuwachs	79.828.352	205.122	117.400	298.716	103.542	32.989	5.128	60.044	1.877	80.653.029

¹⁾periodengerecht abgezogene Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen

²⁾Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist entstanden durch Fusion der Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken mit der Deutsche Rentenversicherung Unterfranken zum 01.01.2008

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 2

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2008
(01.01.2008 bis 31.12.2008)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Bayern Süd 4000674 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Schwabern 4000675 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Nordbayern ¹⁾ 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungs- rücklage insgesamt	
Anfangskapital	613.521.929	2.706.667	868.794	2.263.539	816.261	253.495	27.415	529.183	10.492	620.997.774	0
Einzahlungen	104.808.288	482.075	138.379	368.916	150.626	44.940	3.597	83.828	1.644	106.082.292	35.000.000
Wertentwicklung	-10.257.803	-37.930	-10.098	-32.646	-9.307	-2.191	852	-7.518	615	-10.356.026	436.800
Endkapital	708.072.414	3.150.811	997.074	2.599.809	957.581	296.243	31.863	605.493	12.751	716.724.040	35.436.800
Änderung im Vermög	94.550.485	444.145	128.281	336.270	141.319	42.749	4.448	76.310	2.259	95.726.266	35.436.800
Wertentw. in %	-1,53	-1,28	-1,07	-1,33	-1,04	-0,79	2,90	-1,30	5,41	-1,53	3,94

Entwicklung der Versorgungsrücklagen seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2008)

Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	Beträge in Euro										Versorgungs- rücklage insgesamt
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Bayern Süd 4000674 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Schwabern 4000675 20.10.1999	Dt. Rentenvers. Nordbayern ¹⁾ 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungs- rücklage insgesamt	
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen	628.244.062	2.945.689	879.673	2.301.094	854.039	263.254	26.734	545.448	10.873	636.070.867	636.070.867
Wertentwicklung	79.828.352	205.122	117.400	298.716	103.542	32.989	5.128	60.044	1.877	80.653.169	80.653.169
Endkapital	708.072.414	3.150.811	997.074	2.599.809	957.581	296.243	31.863	605.493	12.751	716.724.039	716.724.039
Rendite in %	3,21	2,58	3,30	2,85	3,20	3,25	4,19	2,82	4,40	3,20	3,20

¹⁾Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist entstanden durch Fusion der Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken mit der Deutsche Rentenversicherung Unterfranken zum 01.01.2008
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 3

Struktur nach Anlagemedien
Stand 31.12.2008

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern ¹⁾ 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	Versorgungs-rücklage insgesamt	Versorgungsfonds 4001072
Bundesanleihen	45.416.053	211.693	84.002	180.178	73.288	39.601	20.849	50.849	9.610	46.086.123	0
Anleihen von Bundesländern	202.237.981	871.271	254.421	713.370	266.078	91.790	0	213.207	0	204.648.118	7.732.303
KfW-Anleihen	72.089.463	308.226	91.407	243.937	92.647	12.527	4.406	24.915	1.102	72.868.630	8.981.248
Jumbo-Pfandbriefe	275.733.817	1.259.871	413.511	1.052.994	375.470	108.630	1.491	224.674	210	279.170.668	0
Summe Rentenwerte	595.477.314	2.651.061	843.341	2.190.479	807.483	252.548	26.746	513.645	10.922	602.773.539	16.713.551
Aktien/ETFs	108.602.233	480.420	147.891	394.225	144.002	43.252	4.915	90.985	1.719	109.909.642	4.150.652
Summe Aktien	108.602.233	480.420	147.891	394.225	144.002	43.252	4.915	90.985	1.719	109.909.642	4.150.652
Kasse	3.992.867	19.330	5.842	15.105	6.096	445	203	862	109	4.040.859	14.572.597
Gesamt	708.072.414	3.150.811	997.074	2.599.809	957.581	296.245	31.864	605.492	12.750	716.724.040	35.436.800

Beträge in Euro

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern ¹⁾ 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	Versorgungs-rücklage insgesamt	Versorgungsfonds 4001072
Bundesanleihen	6,4%	6,7%	8,4%	6,9%	7,7%	13,4%	65,4%	8,4%	75,4%	6,4%	0,0%
Anleihen von Bundesländern	28,6%	27,7%	25,5%	27,4%	27,8%	31,0%	0,0%	35,2%	0,0%	28,6%	21,8%
KfW-Anleihen	10,2%	9,8%	9,2%	9,4%	9,7%	4,2%	13,8%	4,1%	8,6%	10,2%	25,3%
Jumbo-Pfandbriefe	38,9%	40,0%	41,5%	40,5%	39,2%	36,7%	4,7%	37,1%	1,6%	39,0%	0,0%
Summe Rentenwerte	84,1%	84,1%	84,6%	84,3%	84,3%	85,2%	83,9%	84,8%	85,7%	84,1%	47,2%
Aktien/ETFs	15,3%	15,2%	14,8%	15,2%	15,0%	14,6%	15,4%	15,0%	13,5%	15,3%	11,7%
Summe Aktien	15,3%	15,2%	14,8%	15,2%	15,0%	14,6%	15,4%	15,0%	13,5%	15,3%	11,7%
Kasse	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,2%	0,6%	0,1%	0,9%	0,6%	41,1%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

¹⁾Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist entstanden durch Fusion der Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken mit der Deutsche Rentenversicherung Unterfranken zum 01.01.2008
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2008

(01.01.2008 bis 31.12.2008)

Beträge in Euro

Depot-Stammnr.	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern ¹⁾ 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	Versorgungs- rücklage insgesamt	Versorgungs- fonds 4001072
Kontostand 01.01.2008	12.785.423	56.658	17.242	47.665	18.035	5.497	565	11.491	230	12.942.806	0
Verkauf Wertpapiere	23.069.292	109.064	34.271	94.638	31.031	9.665	990	12.948	118	23.362.017	130.571
Tilgung (Fälligkeiten)	20.852.565	90.550	28.918	72.077	23.423	5.272	1.522	14.679	732	21.089.738	0
Kupons	20.360.104	91.038	29.434	75.725	27.201	8.450	967	16.919	391	20.610.229	91.315
Nettodiv. u. sonst. Zahlungen	3.938.905	14.247	4.416	11.846	4.240	1.307	112	2.866	28	3.977.967	45.207
Zinsen Kassekonto	1.278.317	5.655	1.699	4.530	1.775	406	151	876	68	1.293.477	43.809
Zuführungen	104.808.288	482.075	138.379	368.916	150.626	44.940	3.597	83.828	1.644	106.082.293	35.000.000
Mittelzuflüsse	174.307.471	792.628	237.117	627.732	238.297	70.040	7.339	132.116	2.981	176.415.721	35.310.902
Kauf Wertpapiere	183.100.027	829.956	248.517	660.292	250.236	75.092	7.701	142.745	3.102	185.317.668	20.738.305
Mittelabflüsse	183.100.027	829.956	248.517	660.292	250.236	75.092	7.701	142.745	3.102	185.317.668	20.738.305
Kontostand 31.12.2008	3.992.867	19.330	5.842	15.105	6.096	445	203	862	109	4.040.859	14.572.597

¹⁾Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern ist entstanden durch Fusion der Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken mit der Deutsche Rentenversicherung Unterfranken zum 01.01.2008
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

Einkommensteuer

61.03.04.17-F

**Änderung
der steuerlichen Behandlung von
Entschädigungen, die den ehrenamtlichen
Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane
gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 27. Mai 2009 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09**

Die Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, vom 1. August 1978 (FMBl S. 276), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 31), wird wie folgt geändert:

Die in Teil B Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Nr. 1 enthaltenen steuerfreien Beträge werden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt angehoben:

Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder Stadtrats

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich		jährlich	
	ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009	ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009
höchstens 20 000 Einwohnern	90 €	104 €	1.080 €	1.248 €
20 001 bis 50 000 Einwohnern	144 €	166 €	1.728 €	1.992 €
50 001 bis 150 000 Einwohnern	177 €	204 €	2.124 €	2.448 €
150 001 bis 450 000 Einwohnern	223 €	256 €	2.676 €	3.072 €
mehr als 450 000 Einwohnern	266 €	306 €	3.192 €	3.672 €

Der in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 31) genannte Mindestbetrag von 175 € im Monat gilt weiter.

Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistags

in einem Landkreis mit	monatlich		jährlich	
	ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009	ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009
höchstens 250 000 Einwohnern	177 €	204 €	2.124 €	2.448 €
mehr als 250 000 Einwohnern	223 €	256 €	2.676 €	3.072 €

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2008.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F

**Änderung
der steuerlichen Behandlung von
Entschädigungen, die den ehrenamtlichen
Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 27. Mai 2009 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09**

Die Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern gewährt werden, vom 22. Dezember 1978 (FMBl 1979 S. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (FMBl S. 519), wird wie folgt geändert:

Die in Teil B Nrn. 1 und 3 enthaltenen steuerfreien Beträge werden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt angehoben:

monatlich		jährlich	
ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009	ab 01.01.2002 bis 31.12.2008	ab 01.01.2009
223 €	256 €	2.676 €	3.072 €

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2008.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F**Änderung
der steuerlichen Behandlung
von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen
ersten und weiteren Bürgermeistern,
den gewählten Stellvertretern der Landräte,
den Gemeinschaftsvorsitzenden
der Verwaltungsgemeinden gewährt werden****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 27. Mai 2009 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 20 562/09**

Die Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern, den gewählten Stellvertretern der Landräte, den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinden gewährt werden, vom 22. Januar 1979 (FMBl S. 25), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 31), wird wie folgt geändert:

Die Regelungen in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 gelten weiter.

Bei der Ermittlung des steuerfreien Teils der Entschädigung, die an ehrenamtliche weitere Bürgermeister neben der Vergütung für ihre Gemeinderatstätigkeit gezahlt wird (Art. 134 Abs. 4 Satz 1 KWBG), sind in die Differenzberechnung die bei der Gemeinderatstätigkeit nunmehr gemäß der Bekanntmachung zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, vom 27. Mai 2009 (FMBl S. 185) genannten steuerfreien Beträge einzubeziehen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 10 LStR 2008.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 4. Lieferung, Stand Mai 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 722 Seiten, Preis 69,80 €, 1 Ordner, ISBN 978-3-503-09780-7

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2009, Stand April 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 2040 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 2/09, Stand April 2009 und Lieferung 3/09, Stand Mai 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 9273 Seiten, 5 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Liebscher, **AfA-Lexikon**, Loseblattwerk in 2 Ordnern, 81. Lieferung, Stand April 2009, 87 Blätter, Preis 32,80 €, mit CD-ROM-Datenbank, CD-ROM-

Update 2/2009; Preis 22 €, ISBN 978-3-08-254300-9
Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 81. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Degressive AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern, Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG ab 2007, kleine und mittlere Betriebe, Sonderabschreibungen), ABC der Anlagegüter (Abfallentsorgungsanlagen, Autowaschanlagen, Energieversorgungsanlagen, Kläranlagen, Leitungsnetze etc.), Gestaltende AfA-Beratung (Gewinnverlagerung gemäß § 7g EStG nach der Unternehmensteuerreform 2008).

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 118. Lieferung, Stand April 2009, 145 Blätter, Preis 67,25 €, ISBN 978-3-08-253800-5
Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 118. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: ZKDVO in der Fassung der VO (EG) Nr. 1192/2008, VO Zollpräferenzen (APS) mit Anhang I bis III, KontingentsVO.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 9

München, den 31. Juli 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
13.07.2009	2030-F Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) - Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 19 952/09 -	190
	Gesundheitsschutz	
26.05.2009	2034.6-F, 2030.8.1-F Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen) - Az.: 25 - P 2506 - 001 - 17 111/09 -	266
	Organisation der Steuerverwaltung	
09.06.2009	601-F Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 19 624/09 -	270
	Stellenausschreibung	280

Beamtenrecht

2030-F

Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2009 Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 19 952/09

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F), § 25 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79) und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen – soweit erforderlich im Einvernehmen – mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien zum Vollzug beamtenrechtlicher Bestimmungen folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren
3. Beteiligung der Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten

Abschnitt 2

Ernennung

1. Fälle der Ernennung
2. Formvorschriften
3. Wirksamwerden der Ernennung
4. Ausfertigung der Ernennungsurkunden
5. Aushändigung von Ernennungsurkunden
6. Planstelleneinweisung
7. Ernennungsähnliche Verwaltungsakte
8. Auskunftsverfahren zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abschnitt 3

Dienstliche Beurteilung – materielle Beurteilungsrichtlinien

1. Anwendungsbereich
2. Ziel der dienstlichen Beurteilung
3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung
4. Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten
5. Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
6. Inhalt der dienstlichen Beurteilung
7. Gesamturteil
8. Verwendungseignung
9. Periodische Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben
10. Beurteilungsverfahren
11. Ergänzende Vorschriften

Abschnitt 4

Abordnung und Versetzung

1. Dauer von Abordnungen
2. Versetzung über den Landesbereich hinaus

Abschnitt 5

Ruhestand

1. Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern
2. Antragsruhestand
3. Begrenzte Dienstfähigkeit
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – Anordnung und Kostentragung
5. Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand

Abschnitt 6

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

1. Politische Betätigung
2. Eid und Gelöbnis
3. Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern

Abschnitt 7

Nebentätigkeiten

1. Öffentliche Ehrenämter
2. Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten
3. Nebentätigkeitsgenehmigung
4. Ausübung der Nebentätigkeiten

5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn
6. Pflichten der Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten
7. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
8. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
9. Ablieferung und Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen
10. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Abschnitt 8

Arbeitszeit

1. Gleitende Arbeitszeit
2. Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte

Abschnitt 9

Fürsorge

1. Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten
2. Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern
3. Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen
4. Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplomihaberinnen und -inhaber

Abschnitt 10

Schadenersatz

1. Allgemeines
2. Sachschadenersatz bei Kfz-Schäden
3. Ersatz sonstiger Kosten
4. Sachschadenersatz in sonstigen Fällen

Abschnitt 11

Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutz

1. Mutterschutzverordnung
2. Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten
3. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte
4. Jugendarbeitsschutz

Abschnitt 12

Jubiläumszuwendung

1. Dankurkunde
2. Verfahren

Abschnitt 13

Urlaub

1. Dienstbefreiung für die Teilnahme an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen
2. Sonderurlaub für Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Mandat
3. Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen
4. Beurlaubung zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes
5. Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit
6. Geltung der Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abschnitt 14

Ausbildungskostenerstattung beim Dienstherrnwechsel

1. Sechsjahresfrist
2. Mehrfacher Dienstherrnwechsel
3. Verzicht auf den Erstattungsbetrag
4. Gleichwertigkeit
5. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Abschnitt 15

Schlussvorschriften

1. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn
2. Inkrafttreten
3. Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Bayerischen Beamtenbund (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)

Anlage 2 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)

Anlage 3 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes (Abschnitt 3 Nr. 6.2)

Anlage 4 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes (Abschnitt 3 Nr. 6.3)

Anlage 5 Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes (Abschnitt 3 Nr. 6.4)

Anlage 6 Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen (Abschnitt 5 Nr. 1.7.1)

- Anlage 7 Niederschrift über die Vereidigung (Abschnitt 6 Nr. 2.3.4)
- Anlage 8 Vordruck für die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 7 Nr. 9.6.1)
- Anlage 9 Vordruck für die Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 7 Nr. 9.6.3)

19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden oder unmittelbar Klage erhoben werden. ⁵Bei der Anfechtung von Disziplinarverfügungen ist ein Widerspruchsverfahren dagegen nicht statthaft, es muss vielmehr unmittelbar Klage erhoben werden.

Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 ¹Die Verwaltungsvorschriften gelten für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern. ²Für die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Freistaat Bayern stehenden Personen gelten sie entsprechend, soweit dies in den Verwaltungsvorschriften bestimmt ist.
- 1.2 Die Verwaltungsvorschriften gelten für Richterinnen und Richter, soweit für diese die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind.
- 1.3 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern gelten die Verwaltungsvorschriften entsprechend, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

2. Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

- 2.1 Entbehrlichkeit des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens
- 2.1.1 ¹Klagen nach § 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen setzen gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), nicht mehr zwingend die Durchführung des im 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelten Vorverfahrens voraus. ²Vielmehr hat die Beamtin oder der Beamte in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein Wahlrecht, ob sie oder er Widerspruch einlegt oder unmittelbar Klage erhebt. ³Die Beamtin oder der Beamte kann also ohne Durchführung des Widerspruchsverfahrens unmittelbar Klage erheben. ⁴Ist der Verwaltungsakt von einer obersten Dienstbehörde erlassen worden, kann abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2.1.2 Das Vorverfahren ist entsprechend entbehrlich, wenn ein Anspruch auf eine Leistung oder der Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.

2.1.3 Eines Vorverfahrens bedarf es ohnehin nicht, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch auf Leistung oder den Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 75 VwGO).

2.1.4 Wurde nicht unmittelbar Klage erhoben, sondern ein Widerspruch eingelegt, ist die Klage von Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt wird, erst zulässig, nachdem der Widerspruch zurückgewiesen oder darüber ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

2.1.5 ¹Im staatlichen Bereich entscheidet nach der Verordnung zur Durchführung des § 54 Abs. 3 des BeamStG über den Widerspruch die nächsthöhere Behörde. ²Ist die nächsthöhere Behörde eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet die Behörde, gegen deren Verhalten sich der Widerspruch richtet (Ausgangsbehörde). ³Das gleiche gilt, wenn die Ausgangsbehörde eine oberste Dienstbehörde ist.

2.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Bei Verwaltungsakten in beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Freistaates Bayern und ihrer Hinterbliebenen hat die Rechtsbehelfsbelehrung, die gemäß § 58 Abs. 1 VwGO die Fristen in Lauf setzt, wie folgt zu lauten:

2.2.1 Für Erstbescheide:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (*Behörde, die den Bescheid erlassen hat*) in ... einzulegen. Sollte über den Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.“

Richtet sich der Verwaltungsakt an **mehrere** gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGwGO), lautet die Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (*Behörde, die den Bescheid erlassen hat*) in ... einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.“

2.2.2 Für Widerspruchsbescheide (falls ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde):

„Gegen den Bescheid der ... (Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat bzw. Widerspruchsbehörde, wenn der Widerspruchsbescheid alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Klage ist) vom ... kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht ... in ... Str. ... schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der

- Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.“
- 2.3 Örtliche Zuständigkeit
Die örtliche Zuständigkeit der in den Rechtsbehelfsbelehrungen zu bezeichnenden Verwaltungsgerichte richtet sich nach § 52 Nr. 4 VwGO in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 AGVwGO.
- 2.4 Ausnahme
¹Nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGVwGO gelten die Regeln über das fakultative Widerspruchsverfahren nicht auf dem Gebiet des Disziplinarrechts. ²Hier bleibt es bei den schon bisher geltenden Grundsätzen. ³Die Rechtsbehelfsbelehrung ist entsprechend anzupassen.
3. **Beteiligung der Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten**
- 3.1 Spitzenorganisationen
Spitzenorganisationen im Sinn des § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG sind
- 3.1.1 der Bayerische Beamtenbund e.V. im Deutschen Beamtenbund (BBB),
- 3.1.2 der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern (DGB),
- 3.1.3 der Bayerische Richterverein e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), in Verbindung mit § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.
- 3.2 Verfahren
- 3.2.1 Die Beteiligung des BBB und des DGB richtet sich nach den mit diesen Spitzenorganisationen geschlossenen Vereinbarungen über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vom 18. Dezember 1996 (**Anlagen 1 und 2**).
- 3.2.2 Die in Nr. 3.2.1 genannten Vereinbarungen sind bei der Beteiligung des Bayerischen Richtervereins e.V. in den Fällen des Art. 2 Abs. 3 BayRiG in Verbindung mit § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG entsprechend anzuwenden.
- Abschnitt 2
Ernennung
1. **Fälle der Ernennung**
- 1.1 Die Fälle, in denen es einer Ernennung bedarf, sind in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BeamtStG sowie in Art. 19 BayBG abschließend festgelegt.
- 1.2 Die Reaktivierung einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach § 29 BeamtStG ist durch eine Ernennung zu vollziehen, weil insoweit die (Wieder-)Begründung eines Beamtenverhältnisses vorliegt.
- 1.3 Einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis und damit einer Ernennung bedarf es nicht, wenn
- 1.3.1 eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist (§ 24 Abs. 1 BeamtStG), im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt wird, die diese Wirkung nicht hat (§ 24 Abs. 2 BeamtStG) oder
- 1.3.2 ein Disziplinarurteil, das auf Entfernung aus dem Dienst erkannt hat, im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder auf eine andere Disziplinarmaßnahme abgemildert wird (Art. 71 des Bayerischen Disziplinargesetzes – BayDG – vom 24. Dezember 2005, GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F).
- 1.4 Nr. 1.3 gilt entsprechend, wenn im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt oder die Entfernung aus dem Dienst aufgehoben wird (Art. 61 Abs. 2 BayBG, Art. 76 Abs. 2 BayDG).
2. **Formvorschriften**
- 2.1 Inhalt von Ernennungsurkunden
Die Urkundsformel lautet bei Ernennungen wie folgt:
- 2.1.1 Bei Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG):
„Im Namen des Freistaates Bayern
erkenne ich
Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis ... ¹
zum/zur ...“;
- 2.1.2 Bei Umwandlungen des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG):
- 2.1.2.1 Ohne Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:
„Im Namen des Freistaates Bayern
berufe ich
Herrn/Frau (*Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
in das Beamtenverhältnis ... ¹“;
- 2.1.2.2 Bei Änderung der Dienst- oder Amtsbezeichnung:
„Im Namen des Freistaates Bayern
erkenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis ... ¹
zum/zur ...“;
- 2.1.3 Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung
- ¹ Einzusetzen je nach Bedarf: auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit, auf Lebenszeit, als Ehrenbeamtin bzw. Ehrenbeamter, auf Zeit für die Dauer von ...

oder bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BeamtStG sowie Art. 19 BayBG):

„Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Dienst-/Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
zum/zur ...“;

- 2.1.4 Bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG)

„Im Namen des Freistaates Bayern
verleihe ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
das Amt eines/einer
(*Amtsbezeichnung*) der Besoldungsgruppe ...“².

- 2.2 ¹Bei einem Zusammentreffen von Ernennungstatbeständen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG in Verbindung mit Art. 19 BayBG ist grundsätzlich die Urkundsformel nach Nr. 2.1.2.2 zu verwenden. ²Soweit Beamtinnen oder Beamten ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 45 BayBG oder ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG übertragen wird, ist folgende Urkundsformel zu verwenden:

- 2.2.1 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit nach Art. 45 BayBG:

„Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
(Art. 45 BayBG)
für die Dauer von fünf Jahren³
um/zur ...“;

- 2.2.2 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG:

„Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*bisherige Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
unter Berufung in das Beamtenverhältnis
auf Probe

(Art. 46 BayBG)
um/zur ...“;

- 2.2.3 Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Sinn des Art. 45 BayBG bzw. Art. 46 BayBG auf Lebenszeit:

„Im Namen des Freistaates Bayern
ernenne ich
Herrn/Frau (*Vorname Familienname*)
zum/zur ...
im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“.

- 2.3 ¹Bei einer Ernennung durch die Staatsregierung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG ist die Beschlussfassung der Staatsregierung hierüber wesentliche Voraussetzung der Ernennung. ²Daher sind in die Ernennungsurkunde nach den Worten „ernenne ich“ die Worte „auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung“ einzufügen.

- 2.4 Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, so soll die Ernennungsurkunde einen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz nicht enthalten.

- 2.5 ¹In den Ernennungsurkunden ist die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes anzugeben. ²Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) und des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 26. September 1997 (GVBl S. 523) in der jeweils geltenden Fassung oder den Laufbahnvorschriften. ³Steht die oder der zu Ernennende bereits im Beamtenverhältnis, so ist auch die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. ⁴Ist bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses die oder der zu Ernennende berechtigt, eine frühere Amtsbezeichnung mit einem Zusatz oder Titel, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen worden sind, weiterzuführen (vgl. Art. 76 BayBG), so ist auch die Angabe dieser Amtsbezeichnung mit dem Zusatz sowie dieses Titels zulässig. ⁵Staatlich verliehene Titel oder akademische Grade werden in die Urkunde mit der amtlichen Abkürzung oder der Abkürzung aufgenommen, die sich aus den vorgelegten Unterlagen (z. B. Verleihungsurkunde) ergibt.

- 2.6 Bei Beamtinnen sind die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form anzugeben.

- 2.7 ¹Andere als die in den Nrn. 2.1 bis 2.6 vorgesehenen Angaben sind in die Urkundsformel nicht aufzunehmen. ²Die Bezeichnung der Besoldungsgruppe und der Behörde der oder des zu Ernennenden unterbleibt im Regelfall. ³Die Behörde ist jedoch dann aufzunehmen, wenn diese Teil der Amtsbezeichnung ist (z. B. Direktorin oder Direktor der Landesschule für Körperbehinderte). ⁴Die Besol-

² Einzutragen ist die jeweilige Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung; bei der Verleihung einer Amtszulage sind zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen.

³ Im Falle der Anrechnung von Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits vor der Ernennung übertragen war, ist die Dauer der Amtsperiode entsprechend zu kürzen.

dungsgruppe ist ausnahmsweise anzugeben, wenn diese zur konkreten Bestimmung des Amtes bzw. wegen der Besonderheiten im richterlichen Bereich zur Abgrenzung des bisherigen Amtes zwingend erforderlich ist (z. B. bei der Übertragung des Amtes einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrats der Besoldungsgruppe B 3 im Wege der Ernennung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Art. 46 BayBG).

3. **Wirksamwerden der Ernennung**

¹Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (Art. 18 Abs. 3 BayBG). ²Die Bezeichnung des Tages, von dem an die Ernennung wirksam werden soll, ist daher in die Ernennungsurkunde nur dann aufzunehmen, wenn die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam werden soll. ³In diesem Fall sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunkts einzusetzen.

4. **Ausfertigung der Ernennungsurkunden**

4.1 In den Urkunden sind nach der Urkundensformel Ort und Datum der Ausfertigung anzugeben.

4.2 Die Urkunden sind wie folgt auszufertigen:

4.2.1 Bei Ernennungen durch die Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG):

„Die Bayerische Ministerpräsidentin/Der Bayerische Ministerpräsident

(Unterschrift)“;

4.2.2 Bei Ernennungen durch das jeweils zuständige Mitglied der Staatsregierung (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBG):

„Die Bayerische Staatsministerin/Der Bayerische Staatsminister

(z. B. der Finanzen)

(Unterschrift)“;

4.2.3 Bei Ernennungen durch eine andere Behörde, der die Ernennungsbefugnis durch Rechtsverordnung übertragen worden ist (Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG):

„Für die Bayerische Staatsministerin/Für den Bayerischen Staatsminister

(z. B. der Finanzen)

... (Angabe der Behörde)

(Unterschrift)“.

4.3 ¹Wird die Urkunde durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der nach Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 zuständigen Mitglieder der Staatsregierung vollzogen, so ist das Wort „Für“ der Einleitungsformel voranzustellen und der Artikel entsprechend zu ändern. ²Die Zusätze „In Vertretung“ oder „Im Auftrag“ sind nicht zu gebrauchen.

4.4 ¹Die Unterschrift ist handschriftlich zu vollziehen. ²Unter die Unterschrift ist der Name und die

Amtsbezeichnung der oder des Unterzeichnenden zu setzen.

4.5 Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

5. **Aushändigung von Ernennungsurkunden**

¹Die einfachste und zweckmäßigste Form der Aushändigung im Sinn des § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG ist die persönliche Übergabe der Urkunde durch die Ernennungsbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle gegen schriftliche Empfangsbestätigung. ²Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen. ³Im Falle einer längeren Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten kann die Urkunde mittels eines eigenhändig zuzustellenden eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder durch die Post mit Postzustellungsurkunde unter Ausschluss einer Ersatzzustellung übersandt werden. ⁴Voraussetzung für eine Aushändigung durch die Post ist, dass die Zustimmung der oder des zu Ernennenden vorliegt oder vorausgesetzt werden kann.

6. **Planstelleneinweisung**

¹Die Einweisung in eine besetzbare Planstelle nach Art. 49 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO), BayRS 630-1-F, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86) ist Beamtinnen und Beamten von der Ernennungsbehörde unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Einweisung wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen. ²Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist bei Beförderungen mit Wirkung vom Ersten des Monats zulässig, in dem die Ernennung wirksam geworden ist (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayHO). ³Die Möglichkeit einer rückwirkenden Einweisung im Umfang von bis zu drei Monaten nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO wurde bislang regelmäßig durch das jeweilige Haushaltsgesetz ausgeschlossen.

7. **Ernennungsähnliche Verwaltungsakte**

7.1 ¹Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen, so bedarf es, wie sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG ergibt, keiner Ernennung und daher auch keiner Aushändigung einer Ernennungsurkunde. ²Der Beamtin oder dem Beamten ist das neue Amt mit der entsprechenden Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen. ³Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Art. 19 BayBG, Abschnitt 2 Nr. 2.1.3).

7.2 Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass Beamtinnen oder Beamten ein anderes Amt übertragen wird, so ist der Beamtin oder dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

7.3 Den einzelnen Ressorts bleibt es überlassen, Einweisungsschreiben bei ernennungsähnlichen Verwaltungsakten in Form einer Urkunde zu gestalten.

8. **Auskunftsverfahren zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

¹Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses oder eines rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses mit einer oder einem früher in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigten ist dem früheren Dienstherrn der oder des Beschäftigten Name, Geburtsdatum und Ernennungsdatum bzw. Einstellungsdatum zu übermitteln. ²Eine Kopie dieser Mitteilung ist in den Personalakt aufzunehmen. ³Die Mitteilung dient dem früheren Dienstherrn zur Feststellung, ob die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), aufgeschoben werden kann.

Abschnitt 3

Dienstliche Beurteilung – materielle Beurteilungsrichtlinien

1. **Anwendungsbereich**

1.1 ¹Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten sowie von Richterinnen und Richtern (§ 1 Abs. 1 LbV). ²Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. ³Diesen Erfordernissen trägt eine nach Nr. 11.2 zu erlassende Regelung Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

– bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 45 BayBG bezüglich der Feststellung, ob auf Grund der bisherigen Amtsführung zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen des Amtes weiterhin in vollem Umfang gerecht werden, sowie

– bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Sinn des Art. 46 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie den Anforderungen des höherwertigen Amtes tatsächlich gewachsen sind.

2. **Ziel der dienstlichen Beurteilung**

2.1 ¹Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Diese Kriterien müssen beurteilt werden.

2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:

2.2.1 ¹Zum einen sind sie ein unentbehrliches Personalbewirtschaftungsinstrument. ²Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über das Leistungspotential seiner Bediensteten zu verschaffen, und werden dadurch zur wesent-

lichsten Grundlage der Auswahlentscheidungen über die dienstliche Verwendung und das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.

2.2.2 ¹Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, die Bediensteten zu einer bestmöglichen Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich anzuspornen. ²Dienstliche Beurteilungen dienen somit als Personalführungsinstrument, das der oder dem einzelnen Bediensteten regelmäßig vor Augen führt, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihr oder ihm gewonnen haben.

2.3 ¹Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. ²Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erfolgen. ³Dies erfordert insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. ⁴Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit.

¹Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamtinnen und Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzusehen. ²Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehrfach Schaden. ³Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamtinnen und Beamten. ⁴Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der höheren Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation der oder des Führungsverantwortlichen. ⁵Dass den Beamtinnen und Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 44 Satz 2 BayBG, § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.

2.4 ¹Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten geben. ²Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. ³Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamtinnen und Beamten erstmals in der Beurteilung Mängel vorgehalten werden. ⁴Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben.

2.5 ¹Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten bewerten. ²Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes Urteil

über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abgegeben werden. ³Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen. ⁴Es gehört daher mit zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überprüfen und deren Arbeitsweise und Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Publikum und anderen Behörden zu beobachten.

¹In diesem Zusammenhang gehört es – losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung – auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. ²Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. ³Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu fördern. ⁴Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. ⁵Andererseits gilt es, sie oder ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

3.1 ¹Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Beamtin oder des Beamten in Bezug auf ihre oder seine Funktion und im Vergleich zu anderen Beamtinnen oder Beamten derselben Besoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn objektiv darstellen (§ 61 Abs. 2 LbV). ²Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.

3.2 Bewertung

3.2.1 ¹Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. ²Es besteht keine Zuordnung der einzelnen Punkte zu bestimmten verbalen Prädikatsstufen. ³Die 16-stufige Punkteskala bietet eine große Differenzierungsmöglichkeit bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Personalentscheidungen. ⁴Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, dafür Sorge zu tragen, dass der Bewertungsrahmen im Rahmen der gezeigten Leistungen weitestgehend ausgeschöpft wird. ⁵Je differenzierter das Leistungsgefüge des Personalkörpers in der dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen.

3.2.2 ¹Eine Punktebewertung erfolgt beim Gesamturteil sowie bei den einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmalen. ²Die Einzelblöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung und Befähigung“ sind nicht gesondert zu bewerten. ³Die Vergabe eines Punktwertes ist in den Anlagen durch „()“ angedeutet.

3.2.3 ¹Als Bewertungsmaßstab für die Vergabe der Punktwerte gilt Folgendes:

1 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.

3 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt werden.

7 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt.

11 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal erheblich über den Anforderungen liegend oder besonders gut erfüllt wird.

15 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.

²Die verbalen Beschreibungen dieser fünf Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend.

4. Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten

¹Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG, vom 24. Mai 1996, GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 292). ²Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG). ³Inbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

5. Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 2 LbV in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – „Fürsorgetrichtlinien“ 2005 –, StAnz Nr. 50). ²Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. ³Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. ⁴Haben sich die Leistungen in

einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

¹Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc. und der Tätigkeitsbeschreibung auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. ²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Abschnitt IX Nr. 5 der „Fürsorgerichtlinien“ 2005 den Vollzug des §95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2959) sicher.

6. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

¹Der Inhalt jeder dienstlichen Beurteilung im Sinn des §57 Abs. 1 LbV (periodische Beurteilung, Anlassbeurteilung, Probezeitbeurteilung und Zwischenbeurteilung) richtet sich nach den Vorschriften des §61 LbV. ²Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

6.1 Beschreibung des Tätigkeitsgebiets:

¹Grundlage der Beurteilung ist das Tätigkeitsgebiet der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten. ²Insbesondere die Leistung der Beamtinnen und Beamten kann nur dann richtig eingeschätzt und gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. ³Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Tätigkeiten voranzustellen (§61 Abs. 1 LbV). ⁴Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufgeführt werden. ⁵Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden.

6.2 Periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes:

¹Bei den Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ist eine eingehende periodische Beurteilung zu erstellen. ²Hierbei können die Formblätter nach dem Muster der **Anlage 3** verwendet werden. ³Folgende Beurteilungsmerkmale sind zu würdigen:

6.2.1 Beurteilung der fachlichen Leistung:

6.2.1.1 Arbeitserfolg

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte

(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben und sonstige, im Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde allgemein oder für bestimmte Fachbereiche ggf. festgelegte wesentliche Kriterien der Arbeitsgüte)

6.2.1.2 Arbeitsweise

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Eigeninitiative, Selbständigkeit
(Handeln ohne Anstoß und Leitung)
- Planungsvermögen
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit
(Selbstorganisation; Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo
- Teamverhalten
(es ist zu messen anhand der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, der Art und Fähigkeit der Konfliktbewältigung sowie des Informations- und Kommunikationsverhaltens)
- Verhalten nach außen

(es ist zu bewerten anhand des Umgangs mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen sowie eines dienstleistungsorientierten Verhaltens)

- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
(es ist zu messen anhand der Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

6.2.1.3 Führungsverhalten

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, ist für folgende Einzelmerkmale jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Organisation
- Anleitung und Aufsicht
(hierbei sind fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen, kooperativer Führungsstil sowie Delegation zu berücksichtigen)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(dabei sind Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung sowie Förderung der beruflichen Fortentwicklung zu berücksichtigen)

- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

6.2.2 Beurteilung der Eignung und Befähigung

6.2.2.1 Eignung

Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- Führungspotential
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche.

6.2.2.2 Befähigung

¹Für folgende Einzelmerkmale ist jeweils ein Punktwert zu vergeben:

- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungsstreben
- sonstiges fachliches Können
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)
- ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche

²Beim Einzelmerkmal „sonstiges fachliches Können“ kann auf die Vergabe eines Punktwertes verzichtet werden. ³Pädagogische Befähigung, Fremdsprachen-, EDV- oder andere Spezialkenntnisse sollen jedoch ausdrücklich vermerkt werden.

- 6.2.3 ¹Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie Teamverhalten, Führungsverhalten, Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft tragen den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. ²Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. ³Mit der Aufnahme in die Beurteilungsbögen werden diese Einzelkriterien Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die dienstliche Beurteilung. ⁴Wenn und soweit diese Eigenschaften, die auch bei Betreuungs- und Pflegetätigkeiten von Kindern, Kranken oder alten Menschen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen

Verhalten äußern, finden sie ihren Niederschlag in einer entsprechenden Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien.

- 6.2.4 ¹Die Aufzählung der Einzelmerkmale innerhalb der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung und Befähigung“ ist nicht abschließend. ²Sie soll lediglich einen einheitlichen Mindeststandard sicherstellen. ³Um auch den spezifischen Anforderungen einzelner Laufbahnen und Laufbahngruppen Rechnung zu tragen, können die obersten Dienstbehörden – abhängig von den besonderen Anforderungen spezieller Tätigkeitsbereiche – diese Einzelmerkmale bei gleichem Bedeutungsgehalt sprachlich anders fassen oder um zusätzliche eigene Einzelmerkmale ergänzen.

- 6.2.5 ¹Bei den Einzelmerkmalen ist Raum gelassen für verbale Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Vergabe des Punktwerts maßgeblich waren. ²Nicht jedoch ist damit der Punktwert lediglich verbal zu umschreiben.

¹Verbale Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Einzelmerkmalen sind für die Beurteilenden grundsätzlich fakultativ. ²Verbale Erläuterungen sind für die Fälle des § 62 Abs. 1 Satz 4 LbV zwingend vorgeschrieben.

¹Zu den Einzelmerkmalen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, gehören das Merkmal „Teamverhalten“ (vgl. unter Nr. 6.2.1.2) und das Merkmal „Anleitung und Aufsicht“ (vgl. unter Nr. 6.2.1.3). ²Die obersten Dienstbehörden können, allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche die verbalen Erläuterungen in diesem Fall durch weitere zu bepunktende Untergliederungen ersetzen, wenn sich dadurch ein ebenso differenziertes Bild ergibt. ³Ebenso ist das Merkmal „sonstiges fachliches Können“ – falls es im Einzelfall bepunktet werden sollte (vgl. Nr. 6.2.2.2) – zu erläutern, da der Punktwert hier aus sich heraus nicht verständlich ist.

¹Ferner sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der letzten dienstlichen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat. ²Darunter ist nicht die Verschlechterung um einzelne Punktwerte, sondern vielmehr um mindestens eine Punktegruppe zu verstehen. ³Eine wesentliche Änderung liegt dabei nicht vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt. ⁴Eine Begründung ist auch notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende einzelne Vorkommnisse gründet.

Die obersten Dienstbehörden können des Weiteren über diese Bestimmung hinaus weitere verbale Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Einzelmerkmale verbindlich festlegen.

Die Beurteilenden haben in diesen Fällen das jeweilige Merkmal mit eigenen Worten unter Ausschöpfung der im Sprachschatz gebotenen Ausdrucksmöglichkeiten näher zu erläutern, so

dass die individuelle Ausprägung der einzelnen Elemente des Merkmals bei der oder dem zu Beurteilenden treffend und differenzierend gekennzeichnet wird.

6.2.6 Ergänzende Bemerkungen

Die ergänzenden Bemerkungen erfahren keine Punktebewertung, sondern erfolgen in rein verbaler Form.

¹Macht erst die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale die Vergabe eines bestimmten Punktwerts im Gesamturteil plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist hier diese Gewichtung darzustellen und zu begründen. ²Die für die Aufgabenerfüllung besonders wichtigen Leistungsmerkmale sollen gekennzeichnet werden. ³Soweit für den Arbeitsplatz wichtige Leistungsmerkmale nicht vorgeschrieben sind, können diese hinzugesetzt und bewertet werden. ⁴Beruhet die Charakterisierung bei einem Beurteilungsmerkmal im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses Ereignis angegeben werden.

¹Außerdem kann hier das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von den Beamtinnen und Beamten gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen abgerundet werden, insbesondere zu ihren hervorstechenden Charakterzügen und zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in den beiden Blöcken „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht ausreichenden Niederschlag gefunden haben, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen. ²Hierzu zählt auch der Fall, dass schwerbehinderte Beamtinnen oder schwerbehinderte Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder gar herausragende Leistungen erbringen.

¹Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von Leistungszeugnissen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. ²Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner angegeben werden.

Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG) oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

¹Soweit Veranlassung besteht, sollte hier auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, welche die Beurteilung erschweren und den Wert der Beurteilung einschränken können (z. B. längere Krankheiten, schlechter Gesundheitszustand der oder des zu Beurteilenden, häufige Versetzung oder häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes im Beurteilungszeitraum). ²Große Aufmerksamkeit sollte

dem Leistungsverlauf gewidmet werden. ³Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen in der Berichtszeit und deren Ursachen ist besonders einzugehen. ⁴Hat die oder der Beurteilte während der Berichtszeit in unterschiedlichen Funktionen ein nicht gleichwertiges Leistungsniveau gezeigt, so ist dies ggf. zum Ausdruck zu bringen.

6.3 Periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes

¹Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes sind im Regelfall nicht in derselben ausführlichen Weise zu beurteilen wie die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. ²Vor allem können die einzelnen Beurteilungsmerkmale wie folgt verringert werden:

¹Für eine Beurteilung der Arbeitsweise genügt es, wenn lediglich die Eigeninitiative und Selbständigkeit, die Organisationsfähigkeit, das Arbeitstempo, das Teamverhalten und das Verhalten nach außen bewertet werden. ²Die Beurteilung der Eignung braucht sich nur auf die Auffassungsgabe, die geistige Beweglichkeit, die Entschlusskraft, die Entscheidungsfreude, die Verantwortungsbereitschaft, die Einsatzbereitschaft und die Belastbarkeit zu erstrecken. ³Bei der Beurteilung der Befähigung ist es in der Regel nicht notwendig, auf das Verhandlungsgeschick einzugehen. ⁴Soweit es jedoch die Besonderheiten einer Laufbahn oder eines Dienstpostens erfordern, sind auch diese Merkmale oder das Führungsverhalten (Verhalten als Vorgesetzte oder als Vorgesetzter) anzusprechen.

¹Im Übrigen ergeben sich gegenüber der periodischen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes keine Besonderheiten. ²Bei der periodischen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 4** verwendet werden.

6.4 Periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Bei der Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes genügt die Bewertung folgender Einzelmerkmale:

¹Im Rahmen des Arbeitserfolgs die Arbeitsmenge und Arbeitsgüte, im Rahmen der Arbeitsweise das Arbeitstempo und das Teamverhalten sowie im Rahmen der Beurteilung der Eignung und Befähigung die Einsatzbereitschaft, die Belastbarkeit und die Fachkenntnisse. ²Besondere, für die betreffende Laufbahn wertvolle weitere fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten sind beim sonstigen fachlichen Können zu erläutern. ³Bei der periodischen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwendet werden.

6.5 Vereinfachte Beurteilungen (§61 Abs. 6 Satz 2 LbV)

6.5.1 Wiederholte periodische Beurteilung

¹Sofern Beamtinnen und Beamte in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden

sind und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, so genügt es für die neue Beurteilung, wenn eine entsprechende Feststellung auf einem gesonderten Blatt niedergelegt wird.²Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Beurteilung nicht zulässig.

6.5.2 Beurteilung von Probebeamtinnen und -beamten

¹Die dienstliche Beurteilung von Probebeamtinnen und -beamten vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 58 LbV) kann auf eine verbale, im Rahmen einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit abzugebende Stellungnahme, ob sie sich während der Probezeit bewährt haben und ihre Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegeben ist, beschränkt werden (§ 61 Abs. 5 LbV).²In diesem Fall ist sie mit einer in Nr. 7.2 vorgesehenen Bewertungsstufe abzuschließen.

¹Kommen Beamtinnen und Beamte für eine Abkürzung der Probezeit in Frage (vgl. § 37 Abs. 2, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 49 Abs. 2 Satz 1 LbV), ist außerdem zu würdigen, ob ihre Leistungen – gemessen an denen der übrigen Probebeamtinnen und -beamten ihrer Laufbahn – erheblich über dem Durchschnitt liegen.²Eine Präjudizierung für die spätere periodische Beurteilung ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab ein völlig anderer ist (hier: nur Probebeamtinnen und -beamte – dort: alle Beamtinnen und Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Laufbahn).

Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.

6.6 Zwischenbeurteilungen

¹Eine Zwischenbeurteilung im Sinn des § 60 LbV hat keine selbständige Bedeutung.²Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.³Die obersten Dienstbehörden können festlegen, dass die Zwischenbeurteilung – ggf. auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält.⁴Eine Stellungnahme zur Übertragung eines höheren Amtes entfällt.

Wird nach einer periodischen Beurteilung eine Zwischenbeurteilung erstellt, soll auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der letzten periodischen Beurteilung vermerkt werden, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.

¹Bei kurzen Beurlaubungen ist hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Zwischenbeurteilung eine restriktive, am Sinn und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung des § 60 LbV geboten.²Eine Zwischenbeurteilung bei einer Beurlaubung oder

Freistellung vom Dienst (z. B. für eine Tätigkeit als Personalrat) ist daher nur dann zu erstellen, wenn zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung mindestens ein Jahr seit dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums oder seit dem Ende der Probezeit vergangen ist (§ 60 LbV) und Beamtinnen oder Beamte bei der (nächsten) periodischen Beurteilung auf Grund der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung nicht beurteilt werden oder die (nächste) periodische Beurteilung hinausgeschoben wird.

¹Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des § 60 LbV bei Beginn der Abordnung erfüllt ist.²Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen; dieser Zeitraum wird in eine ggf. zu erstellende Zwischenbeurteilung nicht einbezogen.

7. **Gesamturteil**

7.1 ¹Das Gesamturteil ist in einer Punktbewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken (§ 62 Abs. 1 Satz 1 LbV).²Im Einzelnen gelten die oben unter Nr. 3.2 dargelegten Grundsätze.

7.1.1 ¹Das Gesamturteil besteht nicht in der Durchschnittspunktzahl aus den Punktwerten der Einzelmerkmale.²Es wäre beurteilungsfehlerhaft, wenn die Einzelmerkmale lediglich aneinander gereiht und das Gesamturteil mehr oder weniger als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde.³Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamtinnen und Beamten gerecht, noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalentscheidungen.

¹Vielmehr sind die in den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten.²Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei der oder dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind.³Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen.⁴Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Eigenschaften kompensiert werden.⁵Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungsmerkmale je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich ist.⁶Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige dienstliche Verwendbarkeit.⁷Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sowie die vorgenommenen Gewichtungen (Nr. 6.2.6) sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.

7.1.2 ¹Zwischen den Einzelbewertungen, den ergänzenden Bemerkungen und dem Gesamturteil muss Schlüssigkeit bestehen.²Die bei den Einzelmerkmalen getroffenen Bewertungen müssen das Gesamturteil tragen.

7.2 Probezeitbeurteilungen

¹Probezeitbeurteilungen im Sinn des § 58 LbV dienen primär der Feststellung, ob die betreffenden Beamtinnen und Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind. ²Dafür ist es nicht erforderlich, die Beamtinnen und Beamten insoweit schon in die nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LbV vorgesehene Punktebewertung einzubeziehen. ³Daher können sich Probezeitbeurteilungen auf folgende Bewertungen beschränken:

- 7.2.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Laufbahn – hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und daher die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten das Gesamturteil „geeignet“.
- 7.2.2 Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden und ist deshalb die Probezeit gemäß § 6 Abs. 3 LbV zu verlängern, so ist das Gesamturteil „noch nicht geeignet“ zu erteilen.
- 7.2.3 Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.
- 7.2.4 Wird die Probezeitbeurteilung mit einer Punktebewertung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 LbV abgeschlossen, so muss diese mit einer evtl. Feststellung, dass die Leistungen der Probebeamtin oder des Probebeamten erheblich über dem Durchschnitt liegen und daher eine Abkürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nr. 6.5.2), in der Regel übereinstimmen.

8. Verwendungseignung

¹Nach dem abschließenden Gesamturteil ist eine detaillierte Aussage zur Verwendungseignung zu treffen (§ 61 Abs. 4 Satz 1 LbV). ²Im Einzelnen handelt es sich hier um Aussagen zur Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn, zur Führungseignung und zur sonstigen Verwendungseignung.

8.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

¹Die Aufstiegseignung ist losgelöst vom Gesamturteil zu sehen. ²Erscheint die oder der Beurteilte für den Aufstieg geeignet, so soll ein entsprechender positiver Vermerk in die Beurteilung aufgenommen werden. ³Eine derartige positive Aussage ist gerechtfertigt, wenn sich die oder der Beurteilte bisher durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet hat, auf Grund ihrer oder seiner Fachkenntnisse und ihres oder seines allgemeinen Bildungsstandes den Anforderungen eines etwaigen Zulassungsverfahrens und den Aufgaben der neuen Laufbahn voraussichtlich gewachsen sein wird und erwarten lässt, dass sie oder er nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben der höheren Laufbahn die Aufstiegsprüfung bestehen wird bzw. die entsprechende Befähigung vom Landespersonalausschuss festgestellt werden wird. ⁴Eine

negative Äußerung bei fehlender Aufstiegseignung hat zu unterbleiben.

Der Vermerk über die Zuerkennung der Aufstiegseignung ist zeitgerecht vor Abschluss des Beurteilungsverfahrens in die Beurteilung aufzunehmen.

8.2 Führungseignung

¹Sofern für die Beurteilte oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ²Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Bedienstete in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. ³So ist die bereits gezeigte Führungsbefähigung im Rahmen der Einzelbewertungen des Führungsverhaltens (Nr. 6.2.1.3 und 6.2.2.1) zu werten. ⁴Im Rahmen der Verwendungseignung soll die – ausführlich zu treffende – Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. ⁵Für die Beurteilung der Führungseignung bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird ergänzend auf die „Fürsorgethemen“ 2005 verwiesen.

8.3 Sonstige Verwendungseignung

Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt die oder der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z. B. Bewahrungsvorbehalte) ggf. bestehen.

Zur Feststellung einer möglichst breiten Verwendungseignung gehören auch Aussagen über die Mobilität und sonstige Flexibilität der oder des Beurteilten.

9. **Periodische Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben**

¹Beamtinnen und Beamte, die am letzten Tag des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht mehr periodisch beurteilt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV). ²Die oberste Dienstbehörde kann die periodische Beurteilung dieser Gruppe von Beamtinnen und Beamten anordnen (§ 59 Abs. 3 Satz 2 LbV). ³Auf schriftlichen Antrag einer Beamtin oder eines Beamten ist diese oder dieser in die periodische Beurteilung einzubeziehen (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LbV). ⁴Der Antrag soll möglichst bis zum Ablauf des der Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums gestellt werden; er ist an die beurteilende Behördenleitung zu richten. ⁵In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

10. **Beurteilungsverfahren**

- 10.1 ¹Die Beurteilung muss aus Rechtsgründen grundsätzlich durch die oder den Dienstvorgesetzten erfolgen. ²Wird die Beurteilung von der Behördenleitung als Dienstvorgesetztem erstellt, so muss diese die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbare

ren Vorgesetzten der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten hören. ³Die Behördenleitung soll die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. ⁴Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen.

¹Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt, so soll die Behördenleitung – oder die oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens sechs Monate betragen hat. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Arbeitsplatz gewechselt hat.

10.2 ¹Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nicht-staatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. ²Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. ³Gleiches gilt, wenn die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war.

10.3 ¹§ 63 Abs. 1 Satz 4 LbV eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ²Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn dadurch (z. B. bei großen Personalkörpern) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen sichergestellt werden soll.

10.4 ¹Um Verantwortung und Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:

„Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten:

Ohne Einwendungen

Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):

...“.

²Die obersten Dienstbehörden können weitergehende Beteiligungsrechte und -pflichten der oder des unmittelbaren Vorgesetzten vorsehen, wie z. B. eine Mitzeichnung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers.

10.5 ¹Die nach Nrn. 10.1 und 10.4 vorgesehene Beteiligung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamtinnen und

Beamten derselben Besoldungsgruppe einer Laufbahn angehören. ²In diesen Fällen ist die oder der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern sie oder er nicht bereits für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist. ³Gehört die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe einer Laufbahn an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

10.6 ¹Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen (Art. 44 Satz 2 BayBG, § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV). ²Die oder der Dienstvorgesetzte hat bei der Eröffnung die Beurteilung mit den Beamtinnen und Beamten zu besprechen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 LbV). ³Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden. ⁴Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie sie oder er etwa die aufgetretenen Schwächen beseitigen kann. ⁵Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einer oder einem Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten übertragen, die oder der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat. ⁶Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit der oder dem Dienstvorgesetzten zu besprechen.

Den Beamtinnen und Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

10.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die „Fürsorgetrichtlinien“ 2005 verwiesen.

11. Ergänzende Vorschriften

11.1 Die obersten Dienstbehörden können ergänzende, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses auch abweichende Regelungen treffen, soweit dies die besonderen Verhältnisse für einzelne Laufbahnen erfordern; bei nichtstaatlichen obersten Dienstbehörden erteilt die Zustimmung die oberste Aufsichtsbehörde.

11.2 Eine abweichende Regelung für die Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte treffen die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses.

Abschnitt 4

Abordnung und Versetzung

1. Dauer von Abordnungen

¹Abordnungen dienen dem vorübergehenden Einsatz von Beamtinnen und Beamten bei einer anderen Dienststelle. ²Die Dauer einer Abordnung soll einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

2. **Versetzung über den Landesbereich hinaus**

2.1 Versetzung in den Dienst des Freistaates Bayern

2.1.1 ¹Treten Beamtinnen oder Beamte im Wege der Versetzung (§ 15 BeamtStG) in den Dienst des Freistaates Bayern über, so bleibt ihr Beamtenverhältnis hiervon unberührt. ²Eine Ernennung ist daher nicht erforderlich.

2.1.2 ¹Beamtinnen und Beamte erhalten im Falle der Versetzung nach § 15 BeamtStG von der aufnehmenden Stelle (Ernennungsbehörde) eine schriftliche Mitteilung mit folgendem Wortlaut:

„Auf Grund der Versetzung ... sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Freistaates Bayern übergetreten.

Ab diesem Zeitpunkt erhalten Sie Ihre Bezüge als ... aus einer Planstelle bei ...“.

²Ändert sich durch die Versetzung die Amtsbezeichnung, so ist in der Mitteilung Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie führen nunmehr die Amtsbezeichnung ... und erhalten ab diesem Zeitpunkt Ihre Bezüge aus einer Planstelle bei ...“.

2.2 Versetzung in den Bereich eines außerbayerischen Dienstherrn

¹Die Versetzung zu einem anderen, nicht dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn hat zur Folge, dass Beamtinnen und Beamte vom Wirksamwerden der Versetzung an dem Beamtenrecht des neuen Dienstherrn unterstehen und damit einen anderen beamtenrechtlichen Status erhalten. ²Einer über den Bereich des Landes hinausreichenden Versetzung kommen somit Wirkungen zu, die allgemein nur durch eine Ernennung herbeigeführt werden können. ³Im Hinblick auf diese vergleichbaren Rechtswirkungen ist davon auszugehen, dass über den Bereich des Landes hinausreichende Versetzungen ebenso wie Ernennungen rechtswirksam nicht mit Wirkung für die Vergangenheit ausgesprochen werden können (vgl. Art. 18 Abs. 3 BayBG, § 8 Abs. 4 BeamtStG).

¹Um eine teilweise Unwirksamkeit von Versetzungsverfügungen zu vermeiden, sind Beamtinnen und Beamte nicht mit Rückwirkung zu versetzen. ²In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Versetzung erst mit Aushändigung der Versetzungsverfügung wirksam wird, wenn nicht in der Verfügung ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt wird.

Abschnitt 5
Ruhestand

1. **Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten**

1.1 Vorrang von Präventionsmaßnahmen

1.1.1 Als Präventionsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Mitarbeitergespräche,

- Motivationsmaßnahmen,
- medizinisch notwendige Kurmaßnahmen,
- Anti-Stressprogramme,
- psychologische Hilfestellungen,
- Umschulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen,
- Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument,
- konsequente Anwendung der § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG (Rehabilitation vor Versorgung); ggf. Übertragungen eines anderen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe,
- bei Lehrkräften die vorübergehende Ermäßigung der Unterrichtspflicht.

1.1.2 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte hat schon im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamtinnen und Beamten sowie etwaige Ursachen für die Gefährdung, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen. ²Die Durchführung von Präventionsmaßnahmen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

1.1.3 § 84 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt.

1.2 Prüfung der Dienstfähigkeit

1.2.1 Nach erfolglosen Maßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit ist die Dienstfähigkeit der Beamtinnen und Beamten im Einzelfall und die Unabweisbarkeit einer Versetzung in den Ruhestand nach strengen Maßstäben zu prüfen.

1.2.2 ¹Vor der Einleitung eines Ruhestandsverfahrens nach § 26 BeamtStG, Art. 65 ff. BayBG haben Dienstvorgesetzte oder von ihnen beauftragte Vorgesetzte mit der oder dem Betroffenen ein persönliches Gespräch zu führen, um einen aktuellen persönlichen Eindruck und ggf. weitere Informationen zu erhalten. ²Dieses Gespräch soll auch der Vorbereitung einer späteren Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit der oder des Betroffenen dienen. ³Ein solches Gespräch ist nicht erforderlich, wenn der Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten es nicht zulässt oder auf Grund einer erheblichen organischen Erkrankung eine Ruhestandsversetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

1.2.3 ¹Zuständig für die Feststellung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte (vgl. Art. 65 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 66 Abs. 1 BayBG). ²Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet die nach Art. 71 Abs. 1 BayBG zuständige Behörde.

1.2.4 ¹Bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wirkt der Personalrat auf Antrag der oder des Beschäftigten nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276), mit. ²Die Beamtin oder der Beamte ist rechtzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen (Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPVG) und auf ihr bzw. sein Antragsrecht hinzuweisen.
- ¹Ebenfalls auf Antrag der oder des Beschäftigten ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG zu beteiligen; die oder der Beschäftigte soll über ihr bzw. sein Antragsrecht unterrichtet werden. ²Die Information der oder des Gleichstellungsbeauftragten soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Personalvertretung erfolgen.
- Unabhängig von einem Antrag ist die Schwerbehindertenvertretung bei schwerbehinderten Beamtinnen oder Beamten nach §95 Abs. 2 SGB IX zu unterrichten und vor der Entscheidung anzuhören.
- 1.3 Gutachtensauftrag (insbesondere Sachverhalts-schilderung durch die oder den Dienstvorgesetzten)
- 1.3.1 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte soll, wenn aus ihrer oder seiner Sicht Anhaltspunkte für eine dauerhafte Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten gegeben sind, spätestens aber nach einem zusammenhängenden Zeitraum krankheitsbedingter Fehlzeiten von drei Monaten ein Zeugnis der Gesundheitsverwaltung (sogenanntes amtsärztliches Zeugnis) über die Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten einholen. ²Wird trotz einer dreimonatigen durchgehenden krankheitsbedingten Fehlzeit kein Gutachten angefordert, so hat die oder der Dienstvorgesetzte die Gründe hierfür schriftlich festzuhalten.
- 1.3.2 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte stellt bei der Anforderung eines Zeugnisses der Gesundheitsverwaltung den Sachverhalt umfassend dar und teilt sämtliche bekannten und für die Abfassung des Zeugnisses wesentlichen Umstände mit. ²Der Gutachtensauftrag enthält daneben konkrete Fragen an die Begutachtungsrätin oder den Begutachtungsarzt (vgl. Nr. 1.4.2.5). ³Die Beamtin oder der Beamte erhalten auf Wunsch eine Kopie des Gutachtensauftrags.
- 1.3.3 ¹Zur Sachverhaltsmitteilung gehört insbesondere die bisher ausgeübte Funktion der Beamtinnen oder Beamten. ²Die oder der Dienstvorgesetzte beschreibt das Anforderungsprofil des derzeit ausgeübten Dienstpostens konkret und umfassend. ³Neben einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung ist auch auf physische und psychische Anforderungen und Belastungen hinzuweisen, denen Beamtinnen oder Beamte in ihrem Amt konkret ausgesetzt sind.
- 1.3.4 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte schildert den bisherigen Krankheitsverlauf aus ihrer oder seiner Sicht und berücksichtigt dabei insbesondere die Fehlzeitentwicklung, Zeitpunkt und Dauer der letzten Krankschreibung und gibt an, ob innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde. ²Beamtinnen und Beamte sind nicht verpflichtet, der oder dem Dienstvorgesetzten Auskünfte über ihre Krankheit zu erteilen.
- 1.3.5 ¹Für die Beurteilung der Dienstfähigkeit wesentlich sind die Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der den Beamtinnen oder Beamten obliegenden Dienstpflichten. ²Die oder der Dienstvorgesetzte hat daher die aus ihrer oder seiner Sicht bestehenden gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen konkret darzulegen.
- 1.3.6 ¹In Anwendung des Grundsatzes vom Vorrang von Präventionsmaßnahmen berichtet die oder der Dienstvorgesetzte auch über das Ergebnis der im Vorfeld zur Vermeidung der Dienstunfähigkeit durchgeführten Präventionsmaßnahmen. ²Dazu ist die nach Nr. 1.1.2 gefertigte Dokumentation über die durchgeführten Präventionsmaßnahmen vorzulegen.
- 1.3.7 ¹In den Fällen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG zu beachten. ²Diese Vorschriften sehen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen andere Aufgaben, auch geringwertige Tätigkeiten innerhalb der Laufbahngruppe, übertragen werden können. ³Die Übertragung anderer Aufgaben hat Vorrang vor der Ruhestandsversetzung. ⁴In Ausführung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ trägt die oder der Dienstvorgesetzte die aus ihrer oder seiner Sicht bestehenden Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung in dem Gutachtensauftrag vor und beschreibt dabei insbesondere genau das Anforderungsprofil der anderen Verwendungsmöglichkeiten.
- ¹Dabei ist die oder der Dienstvorgesetzte verpflichtet, im Einzelfall auch mit anderen in Betracht kommenden Dienststellen eine Abklärung der sonstigen Verwendungsmöglichkeiten herbeizuführen. ²Auf die Wahrung der Anonymität der oder des Bediensteten ist besonders zu achten. ³Ggf. wendet sich die oder der Dienstvorgesetzte an eine übergeordnete Behörde.
- 1.3.8 Die oder der Dienstvorgesetzte teilt in dem Gutachtensauftrag sämtliche sonstigen der Dienststelle bekannten Umstände mit, die für die Abfassung des Zeugnisses der Gesundheitsverwaltung wesentlich erscheinen.
- 1.4 Zeugnis der Gesundheitsverwaltung
- 1.4.1 ¹Das amtsärztliche Zeugnis zur Frage der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen soll der oder dem Dienstvorgesetzten eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben geben. ²Es hat daher neben Aussagen zur Dienstfähigkeit zusätzliche Angaben, insbesondere über geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und zur gesundheitlichen Eignung der oder des Untersuchten für die bisherige Tätigkeit und die von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderweitigen oder sonstigen Verwendungsmöglichkeiten zu enthalten. ³Zu diesem Zweck stellt die oder der Dienstvorgesetzte

an die Begutachtungsärztinnen oder Begutachtungsärzte konkrete Fragen zu den nachstehend unter Nr. 1.4.2.5 aufgeführten Bereichen.

- 1.4.2 ¹Die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 des Strafgesetzbuches – StGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, BGBl I S. 3322, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149, Art. 30, 31 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärmedizinischen Dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung – Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG vom 24. Juli 2003, GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBl S. 464) gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu der den Gutachtensauftrag erteilenden Behörde. ²Diese ärztliche Schweigepflicht (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GDVG) besteht aber nur insoweit, als ein Sachverhalt nicht mehr durch die gesetzlich auferlegte Gutachtenspflicht (vgl. Art. 65 Abs. 3 BayBG, Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 3, Art. 31 Abs. 8 Nr. 3 GDVG) gedeckt ist. ³Die Gutachtenspflicht der Ärztin oder des Arztes beruht auf den durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Dienstherrn, der seine gesetzlichen Aufgaben nur bei Kenntnis des Gesundheitszustandes der oder des Bediensteten wahrnehmen kann. ⁴Hinsichtlich des Umfangs der Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen ergibt die Interessenabwägung zwischen dem dienstlichen Informationsinteresse und dem persönlichen Geheimhaltungsinteresse unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes regelmäßig, dass die oder der Dienstvorgesetzte nur die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Angaben verlangen darf.
- 1.4.2.1 In Zweifelsfällen ist die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt verpflichtet, der zuständigen Dienstbehörde im Rahmen des für die Entscheidung Erforderlichen auf Verlangen nähere medizinische Einzelheiten mitzuteilen.
- 1.4.2.2 Soweit die Weitergabe von ärztlichen Erkenntnissen für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist, tritt daher die ärztliche Schweigepflicht zurück und die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt handelt im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Gutachtenspflicht.
- 1.4.2.3 Erforderlich sind regelmäßig alle ärztlichen Erkenntnisse, deren Kenntnis für die oder den Dienstvorgesetzten notwendig ist, um die Entscheidung über die Ruhestandsversetzung begründen zu können.
- 1.4.2.4 ¹Eine Mitteilung weiterer, über die Erforderlichkeit hinausgehender ärztlicher Erkenntnisse durch die Ärztin oder den Arzt an die zuständige Dienstbehörde ist zulässig, wenn die oder der Bedienstete mit der Weitergabe dieser ärztlichen Erkenntnisse einverstanden ist. ²Eine derartige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der oder dem Dienstvorgesetzten kann mittels einer schriftlichen Erklärung der oder des Betroffenen erreicht werden. ³Die oder der Untersuchte ist jedoch nicht

verpflichtet, diese Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären.

- 1.4.2.5 Fragebereiche der oder des Dienstvorgesetzten an die Begutachtungsärztin oder den Begutachtungsarzt:
- ¹Bei den Feststellungen zur Dienstfähigkeit teilt die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt der über die Ruhestandsversetzung entscheidenden Behörde regelmäßig nur die voraussichtliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der oder des Bediensteten mit. ²Die Diagnose selbst sowie die Feststellungen, die zu dieser Diagnose führten, unterliegen regelmäßig der ärztlichen Schweigepflicht, wenn ihre Mitteilung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die oder den Dienstvorgesetzten nicht erforderlich ist. ³Die oder der Dienstvorgesetzte fragt hinsichtlich der (funktionalen) ärztlichen Diagnose und Gesamtbeurteilung daher in der Regel nur nach den Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die Dienstfähigkeit. ⁴Die oder der Dienstvorgesetzte bittet um eine Beschreibung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen, insbesondere um eine Darlegung etwaiger Funktionseinschränkungen, z. B. kein Publikumsverkehr, erforderliche Unterbrechungen, Reduzierung der Arbeitszeit, keine Arbeiten unter Zeitdruck.
 - ¹Die oder der Dienstvorgesetzte hat ein Prognoseurteil zur voraussichtlichen Entwicklung der gesundheitsbezogenen Leistungseinschränkungen einzuholen, insbesondere darüber, ob mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu rechnen ist, ob infolge der Erkrankung mit einer dauernden Unfähigkeit der oder des Bediensteten zur Erfüllung ihrer oder seiner bisherigen Pflichten zu rechnen ist, ob sie oder er überhaupt in absehbarer Zeit zum Dienst erscheinen und während der vollen Arbeitszeit Dienst leisten kann bzw. welche gesundheitlichen (Teil-)Einschränkungen hinsichtlich der bisherigen Tätigkeiten bestehen. ²Ferner sind Auskünfte darüber einzuholen, ob Behandlungsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (z. B. Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur) erfolgversprechend erscheinen und ob ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet wird. ³Hält die Amtsärztin oder der Amtsarzt Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit für Erfolg versprechend, so begründet sie oder er dies unter Darlegung der vermuteten Dauer.
 - Im Gutachten ist festzustellen, ob bzw. inwieweit die oder der Betroffene hinsichtlich ihrer oder seiner gesundheitlichen Eignung die Anforderungen der von der oder dem Dienstvorgesetzten beschriebenen anderen oder sonstigen Verwendungsmöglichkeiten erfüllen kann.

- ¹Ferner ist danach zu fragen, ob und wann eine Nachuntersuchung für zweckmäßig gehalten wird (falls die oder der Betroffene in den Ruhestand versetzt wird zum Zwecke der Reaktivierung). ²Bei organischen Erkrankungen sollen Nachuntersuchungen nur dann angeordnet werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- 1.5 Ergänzende fachärztliche Begutachtung
¹Für das Zeugnis der Gesundheitsverwaltung kann es erforderlich sein, dass ergänzende fachärztliche Gutachten eingeholt werden müssen. ²Die oder der Dienstvorgesetzte erklärt möglichst bereits im Gutachtensauftrag Einverständnis mit einer etwa erforderlichen Zusatzbegutachtung und ggf. den Umfang der Bereitschaft zur Kostenübernahme.
- 1.6 Mitwirkungspflichten der Beamtinnen und Beamten
- 1.6.1 Soweit es für die sachgerechte Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten erforderlich ist, sind die zu untersuchenden Beamtinnen oder Beamten auf Grund ihrer dienstrechtlichen Treuepflicht zu Mitwirkungshandlungen, wie z. B. der (ggf. teilweisen) Entbindung von privaten ärztlichen Gutachterinnen oder Gutachtern oder evtl. zugezogenen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern von der Schweigepflicht, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von fachärztlichen Zeugnissen verpflichtet.
- 1.6.2 ¹Die dienstrechtliche Treuepflicht gebietet, dass die Betroffenen an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken. ²Je zweifelhafter ein Fall ist, umso höhere Anforderungen sind an die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu stellen. ³Haben Beamtinnen oder Beamte die Ruhestandsversetzung beantragt (Art. 65 Abs. 3 BayBG), entfällt die Mitwirkungspflicht, wenn sie den Antrag zurücknehmen.
- 1.6.3 ¹Unterlassen Beamtinnen oder Beamte die im Einzelfall erforderlichen Mitwirkungshandlungen, so ist das Gutachten unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte ärztliche oder andere Informationen zur Vorgeschichte in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen. ²Die eingeschränkte Aussagekraft des Gutachtens ist zu erläutern. ³Ist der Sachverhalt auf Grund des nur eingeschränkt aussagefähigen Gutachtens aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten nicht vollständig aufklärbar, trägt die oder der Bedienstete, die oder der den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß Art. 65 Abs. 3 BayBG gestellt hat, hierfür die Beweislast.
- 1.6.4 Die oder der Dienstvorgesetzte weist Beamtinnen oder Beamte auf ihre Mitwirkungspflichten und auf die möglichen Folgen einer Unterlassung hin.
- 1.7 Verfahren
- 1.7.1 Der Gutachtensauftrag ist schriftlich unter Verwendung des in der **Anlage 6** enthaltenen Formblatts einzuholen, wobei Teil 1 des Formblatts von der Dienststelle und Teil 2 des Formblatts von der begutachtenden Ärztin oder dem begutachtenden Arzt auszufüllen ist.
- 1.7.2 Die (erste) Untersuchung durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt soll innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Gutachtensauftrag erfolgen, wenn der Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten dies zulässt und die zuständige Behörde des Gesundheitsdienstes dazu in der Lage ist.
- 1.7.3 Art. 67 BayBG ist zu beachten.
- 1.8 Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten
¹Die oder der Dienstvorgesetzte trifft die Entscheidung über die Feststellung der Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auf der Grundlage des amtsärztlichen Zeugnisses. ²Wird Dienstunfähigkeit bejaht, ist im Rahmen der erforderlichen Begründung darzulegen, warum keine anderweitige Verwendungsmöglichkeit besteht oder in Frage kommt.
- 1.9 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte
Für die Versetzung in den Ruhestand von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die „Fürsorgerichtlinien“ 2005 verwiesen.
2. **Antragsruhestand**
- 2.1 ¹Bei der Entscheidung über Ruhestandsversetzungen auf Antrag müssen die dienstlichen Interessen in die Ermessensentscheidung einbezogen werden. ²Bei der erforderlichen Abwägung des dienstlichen Interesses mit den Individualinteressen ist ein strenger Maßstab anzulegen. ³Fiskalische Gründe dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 2.2 Den dienstlichen Interessen ist in der Regel dann der Vorrang einzuräumen, wenn Beamtinnen oder Beamte in ihrem Aufgabengebiet unentbehrlich sind (etwa weil sie laufende Projekte betreuen oder eine längerfristige Vertreterfunktion wahrnehmen) und die Ablehnung des Antrags keine unzumutbare Härte darstellt.
- 2.3 Das dienstliche Interesse tritt demgegenüber regelmäßig zurück, wenn die konkret wahrgenommene Aufgabe wegfällt, die Planstelle eingezogen wird oder eine frei werdende laufbahnadäquate Stelle eingespart wird, deren Wertigkeit 75 v. H. der durch die Ruhestandsversetzung frei werdenden Stelle entspricht.
- 2.3.1 Berechnung der Wertigkeit
- 2.3.1.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einsparung ist der Termin des Ruhestandseintritts der Beamtin oder des Beamten.
- 2.3.1.2 Basis für den Vergleich der Wertigkeit der Stellen sind die durchschnittlichen Stellengehälter (also ohne Versorgung und Arbeitsplatzkosten), die jeweils zur Haushaltsaufstellung bekannt gegeben werden.
- 2.3.1.3 ¹Bei Einsparung einer laufbahnadäquaten Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerstelle sind die einsparbaren Beträge vor dem Vergleich in entsprechende Beträge für Beamtinnen und Beamte umzurechnen. ²Die Umrechnung erfolgt anhand

der in den Haushaltsvollzugsrichtlinien beschriebenen Vergleichbarkeit.

- 2.3.2 Die Heranziehung von Stellenbruchteilen ist zulässig.

Beispiel (Beträge 2009):

75 v. H. von A 13 (gehobener Dienst) = Einsparung 0,83 A 12-Stelle oder 1,15 A 10-Stelle

- 2.4 ¹Im konkreten Einzelfall können bei der Entscheidung darüber hinaus auch weitere Gesichtspunkte eine frühere Ruhestandsversetzung rechtfertigen, soweit dies für die Realisierung der Zielsetzungen der Verwaltungsreform förderlich ist. ²Beispielsweise überwiegen die Individualinteressen die dienstlichen Interessen regelmäßig dann, soweit die Ruhestandsversetzung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Behördenverlagerung steht und die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller wahrgenommene Aufgabe an einen anderen Ort verlagert werden soll.
- 2.5 Vor der Entscheidung über die Ruhestandsversetzung soll ein Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller geführt werden, in dem insbesondere der Zeitpunkt des vorgesehenen Ruhestandseintritts und die Gründe, die evtl. einer antragsgemäßen Ruhestandsversetzung entgegenstehen, erörtert werden.

3. Begrenzte Dienstfähigkeit

3.1 Allgemeines

Die begrenzte Dienstfähigkeit ermöglicht es, Beamtinnen oder Beamte bei einer dauerhaften bloßen Einschränkung ihrer Dienstfähigkeit im Rahmen der ihnen verbliebenen Arbeitskraft weiter zu verwenden.

3.2 Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

- 3.2.1 ¹Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinn des §27 BeamtStG liegt vor, wenn Beamtinnen oder Beamte unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. ²Die entsprechende Feststellung ist vergleichbar zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zu treffen. ³Es kommt also darauf an, ob Beamtinnen oder Beamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 v. H. auf Dauer fähig sind.
- 3.2.2 ¹Wenn die oder der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit bei einer Beamtin oder einem Beamten hat, ist eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. ²Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beamtin oder der Beamte die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit beantragt.
- 3.2.2.1 ¹Soweit Zweifel über das Bestehen oder den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bestehen, sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde (Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und jede oder jeder höhere Dienstvorgesetzte) ärztlich untersuchen und falls

eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. ²Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBG gilt entsprechend.

- 3.2.2.2 Hinsichtlich der Mitteilung aus Untersuchungsbefunden des ärztlichen Gutachtens gilt Art. 67 BayBG entsprechend.

- 3.2.2.3 ¹Die oder der Dienstvorgesetzte soll bei dem amtsärztlichen Gutachten neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann oder eine Rehabilitationsmaßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit Erfolg versprechend erscheint. ²Der beurteilenden Ärztin oder dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck Angaben über die ausgeübte Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten und Möglichkeiten anderer Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu machen.

- 3.2.2.4 ¹Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich ist, sind vor einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten einer anderweitigen vollen Verwendung nach dem Grundsatz „anderweitige Verwendung vor Versorgung“ zu prüfen und ggf. auszuschöpfen. ²§26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG gelten entsprechend.

- 3.2.2.5 Soweit aus ärztlicher Sicht nur noch eine begrenzte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige volle Verwendung möglich ist, gelten die Ausführungen unter den folgenden Nrn. 3.2.3 bis 3.2.9.

- 3.2.3 ¹Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. ²Über die begrenzte Dienstfähigkeit ist daher wie bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens (siehe Nr. 3.2.2) zu entscheiden. ³Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Stelle, die nach Art. 18 Abs. 1 und 2 BayBG für die Ernennung zuständig wäre (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

¹Bei der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit wirkt der Personalrat auf Antrag der oder des Beschäftigten nach Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayPVG mit. ²Die Beamtin oder der Beamte ist rechtzeitig von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen (Art. 76 Abs. 1 Satz 3 BayPVG) und auf ihr bzw. sein Antragsrecht hinzuweisen.

- 3.2.4 ¹Die beabsichtigte Entscheidung über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist den Beamtinnen oder Beamten oder ihren Vertretern schriftlich mitzuteilen. ²Diese können hiergegen innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. ³Die Entscheidung über die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist den Beamtinnen oder Beamten oder ihren Vertretern zuzustellen.

¹Der zuständigen Pensionsbehörde ist nach der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit der Personalakt zur Berechnung des (fiktiven) Ruhegehalts zu übersenden, das bei Versetzung in

den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zustehen würde (§72a Abs. 1 Satz 2 BBesG). ²Den Bezügen sind von den personalverwaltenden Stellen alle für die Festsetzung und Abrechnung der (Teil-) Dienstbezüge maßgeblichen Vorgänge mitzuteilen. ³Dazu gehört insbesondere der Beginn der eingeschränkten Verwendung (vgl. Nr. 3.2.5) und der Umfang der Arbeitszeit nach §27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, der in einem auf drei Nachkommastellen (kaufmännisch) gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit festzulegen ist. ⁴Beim Einsatz eines integrierten Verfahrens zur Personal- und Stellenverwaltung sowie zur Bezügeabrechnung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Den Beamtinnen und Beamten sind ab dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit zugestellt wird, bis zu deren Unanfechtbarkeit die Bezüge entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayBG zu kürzen.

- 3.2.5 ¹Beamtinnen und Beamte werden mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird (vgl. Nr. 3.2.4), gemäß den Bestimmungen des §27 BeamtStG verwendet. ²Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtinnen oder Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.
- 3.2.6 ¹Ab dem nach Nr. 3.2.5 maßgebenden Zeitpunkt wird die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, herabgesetzt. ²Es handelt sich allerdings nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtinnen und Beamten die ihnen mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringen. ³Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung im BayBG sind daher nicht anwendbar.
- 3.2.7 ¹Beamtinnen und Beamte verbleiben in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit weiter verwendet. ²Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt entspricht, ist im Hinblick auf das Recht der Beamtinnen und Beamten an einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an ihre Zustimmung gebunden. ³Auch mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten soll in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in der Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit vergleichbar ist.
- 3.2.8 ¹Soweit bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten nach Art. 88 bis 91 BayBG auf ihren Antrag hin die Arbeitszeit unter den Umfang der festgestellten Dienstfähigkeit reduziert wird, wird der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit die Grundlage entzogen. ²In diesem Fall besteht für den Dienstherrn kein Anlass mehr, Beamtinnen und Beamte nach §27 BeamtStG zu verwenden, da sich bei Bewilligung einer weiter gehenden Reduzierung der Arbeitszeit die Dienstpflichten der Beamtinnen und Beamten auf ihren Antrag hin in zeitlicher Hinsicht auf einen Umfang beschränken, den zu erfüllen sie in der Lage sind. ³Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rechtsfolgen der Reduzierung der Arbeitszeit richten sich dann

nach den allgemeinen Bestimmungen, nicht nach den Grundsätzen der begrenzten Dienstfähigkeit.

- 3.2.9 ¹Hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten gilt bei Beamtinnen und Beamten, die begrenzt dienstfähig sind, Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG mit der Maßgabe, dass die verminderte als regelmäßige Arbeitszeit angesehen wird. ²Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten ist deshalb in der Regel wegen übermäßiger Beanspruchung der Arbeitskraft zu versagen, wenn diese den Bruchteil von acht Wochenstunden überschreitet, der dem Verhältnis der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur gemäß §27 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG reduzierten Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entspricht. ³Die Wahrung der dienstlichen Belange erfordert, dass bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten von der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit ausgegangen wird.

Beispiel:

Einer zu 50 v.H. dienstfähigen Beamtin oder einem zu 50 v.H. dienstfähigen Beamten – Arbeitszeit 21 Wochenstunden (bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Wochenstunden) – wäre in der Regel eine Nebentätigkeit zu versagen, die vier Stunden in der Woche überschreitet.

- 3.3 Ergänzende Geltung von Abschnitt 5 Nr. 1 – Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten –

Ergänzend sind bei der Überprüfung der begrenzten Dienstfähigkeit Abschnitt 5 Nr. 1 – Grundsätze für die Überprüfung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern – entsprechend anzuwenden.

4. **Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit – Anordnung und Kostentragung**

- 4.1 Allgemeines

¹§29 Abs. 4 BeamtStG sieht die Verpflichtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zur Teilnahme an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit vor. ²Diese Verpflichtung gilt in gleichem Maße für (vorübergehend) dienstunfähige aktive Beamtinnen und Beamte, sofern hierdurch eine Versetzung in den Ruhestand nach §26 BeamtStG vermieden werden kann, und teildienstfähige Beamtinnen und Beamte, sofern die vollständige Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

- 4.2 Anordnung der Maßnahme

Eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahme) kann unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- ¹Die Maßnahme dient unmittelbar der Beseitigung krankheitsbedingter Leistungsdefizite der Beamtin oder des Beamten und damit der Wiederherstellung der (vollständigen oder teilweisen) Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten. ²Die Erfolgsaussichten der Maßnahme sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen; dabei soll auch eine Abschätzung der

- zu erwartenden Dauer und Kosten gegeben werden.
- Die Maßnahme ist für die Beamtin oder den Beamten zumutbar.
 - Die für die Maßnahme anfallenden Kosten sind unter Anlegung eines strengen Wirtschaftlichkeitsmaßstabs angemessen.
- 4.3 Kostentragung
- 4.3.1 ¹Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, dass er die notwendigen und angemessenen Kosten, die der Beamtin oder dem Beamten durch die angeordnete Rehabilitationsmaßnahme entstehen, vollständig trägt. ²Die Beurteilung von Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten erfolgt nach den beihilferechtlichen Regelungen über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen. ³Zu den notwendigen Kosten gehören nicht die Beträge, die sich im Rahmen der Beihilfefestsetzung infolge der Berücksichtigung von Selbstbehalten bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen mindernd ausgewirkt haben. ⁴Von der Kostentragung durch den Dienstherrn ausgeschlossen sind mittelbare Folgekosten, die ihrer Art nach den Bereich der allgemeinen Lebensführung berühren.
- 4.3.2 ¹Die nach Nr. 4.3.1 erstattungsfähigen Aufwendungen sind um die der Beamtin oder dem Beamten anderweitig zustehenden Leistungen (Leistungen der Beihilfe, aus einer privaten Krankenversicherung, einer Krankenhaustagegeldversicherung und vergleichbaren privaten Zusatzversicherungen, Leistungen nach dem SGB IX etc.) zu mindern. ²Sofern anlässlich einer stationären Behandlung Wahlleistungen in Anspruch genommen wurden, ist die Fürsorgeleistung in sinngemäßer Anwendung der beihilferechtlichen Regelungen um die entsprechenden Eigenbehalte zu mindern.
- 4.4 Verfahren
- 4.4.1 ¹Über die Anordnung der Maßnahme entscheidet die Ernennungsbehörde vor Beginn der Maßnahme; abweichend hiervon entscheidet in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG die für die Beamtin oder den Beamten zuständige oberste Dienstbehörde. ²Mit der Anordnung der Maßnahme soll die Zusage der Kostenübernahme verbunden werden.
- 4.4.2 ¹Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten setzt die nach Nr. 4.4.1 zuständige Behörde die vom Dienstherrn zu erstattenden Kosten nach Abschluss der Maßnahme durch förmlichen Abrechnungsbescheid fest. ²Hierzu kann sie mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten bei der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle Auskunft über die für die Maßnahme getroffene Beihilfefestsetzung anfordern.
- 4.4.3 ¹Während der Durchführung der Maßnahme können auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen Abschlagszahlungen geleistet werden. ²Übersteigen die geleisteten Abschlagszahlungen den sich aus Nr. 4.3 ergebenden Erstattungsbetrag, so hat die Beamtin oder der Beamte den übersteigenden Betrag zurückzuerstatten.
- 4.4.4 Die entstehenden Kosten sind bei Kap. 13 03 Tit. 443 03 – Fürsorgeleistungen für Beamte (Richter) aufgrund § 45 BeamStG – abzurechnen.
5. **Urkunde über den Eintritt in den Ruhestand**
- 5.1 Beamtinnen und Beamte erhalten eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bei
- 5.1.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (§ 25 BeamStG, Art. 62, 129 bis 132 BayBG),
- 5.1.2 Versetzung in den Ruhestand (§ 26 BeamStG, Art. 64 bis Art. 66 BayBG),
- 5.1.3 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§§ 30, 31 BeamStG, Art. 68, 69 BayBG).
- 5.2 Inhalt der Urkunde
- 5.2.1 Die Urkundsformel lautet wie folgt:
- 5.2.1.1 Bei Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes (zu Nr. 5.1.1):
- „Gemäß § 25 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 62⁴ des Bayerischen Beamtenengesetzes tritt
- Herr/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
mit Ablauf des Monats ...
in den Ruhestand.
- Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“;
- 5.2.1.2 Bei Versetzung in den Ruhestand nach Art. 64 BayBG (zu Nr. 5.1.2):
- „Im Namen des Freistaates Bayern versetze ich
- Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
mit Ablauf des Monats ...
gemäß Art. 64 Nr. 1 oder 2 des Bayerischen Beamtenengesetzes
in den Ruhestand.
- Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“;
- 5.2.1.3 Bei Versetzung in den Ruhestand nach Art. 65 Abs. 3 BayBG (zu Nr. 5.1.2):
- „Im Namen des Freistaates Bayern versetze ich
- Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß Art. 65 Abs. 3 des Bayerischen Beamtenengesetzes
in den Ruhestand.

⁴ Im Fall des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts ist „Art. 62“ durch „Art. 63“ zu ersetzen.

- Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“;
- 5.2.1.4 Bei Versetzung in den Ruhestand nach Art. 66 BayBG (zu Nr. 5.1.2):
- „Im Namen des Freistaates Bayern versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß Art. 66 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Ruhestand.
Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“;
- 5.2.1.5 Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Art. 68 BayBG (zu Nr. 5.1.3):
- „Im Namen des Freistaates Bayern versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß Art. 68 des Bayerischen Beamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand.
Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“;
- 5.2.1.6 Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 BeamtStG, Art. 69 Abs. 1 BayBG (zu Nr. 5.1.3):
- „Im Namen des Freistaates Bayern versetze ich
Herrn/Frau (*Amtsbezeichnung*)
(*Vorname Familienname*)
gemäß § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und Art. 69 des Bayerischen Beamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand.
Für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste spreche ich ihm/ihr den Dank der Bayerischen Staatsregierung aus.“.
- 5.2.2 Der Zusatz in der Urkunde über den Dank für die geleisteten Dienste unterbleibt, wenn Führung oder Leistung es nicht rechtfertigen, den Dank hierfür auszusprechen.
- 5.2.3 Im Falle der Zuständigkeit der Staatsregierung für die Versetzung in den Ruhestand nach Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayBG sind in die Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses nach den Worten „versetze ich“ die Worte „auf Grund Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung“ einzufügen.
- 5.3 Wirksamwerden der Ruhestandsversetzung
Wird bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im Einzelfall ein späterer als der regelmäßige Zeitpunkt oder bei der Versetzung in den Ruhestand ein früherer als der regelmäßige Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt (Art. 70 Satz 1, Art. 71 Abs. 3 Satz 1 BayBG), so sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des ...“ unter Angabe des Zeitpunkts einzufügen.
- 5.4 Ausfertigung und Aushändigung der Urkunde
¹Hinsichtlich der Ausfertigung der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses ist Abschnitt 2 Nr. 4 entsprechend anzuwenden. ²Die Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand gemäß Art. 71 Abs. 1 BayBG richtet sich nach Art. 10 BayBG.
6. **Regelungen für Richterinnen und Richter**
- 6.1 Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit
¹Das Verfahren zur Versetzung von Richterinnen auf Lebenszeit und Richtern auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit richtet sich nach Art. 78 BayRiG, das Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 78a BayRiG. ²Die Vorschrift über die anderweitige volle Verwendung nach dem Grundsatz „anderweitige Verwendung vor Versorgung“ (Nr. 3.2.2.4) ist für Richterinnen und Richter nicht anzuwenden.
- 6.2 Antragsruhestand
Für Richterinnen und Richter findet die Vorschrift des Art. 7 Abs. 3 und 4 BayRiG Anwendung.
- Abschnitt 6
- Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**
1. **Politische Betätigung**
- 1.1 ¹Gemäß § 35 BeamtStG haben Beamtinnen und Beamte bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit die allgemeinen Richtlinien der Vorgesetzten zu befolgen. ²Daraus folgt auch die Verpflichtung, Entscheidungen der Staatsregierung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was die Durchführung dieser Entscheidungen behindert.
- 1.2 ¹Außerhalb des Dienstes haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter gemäß § 33 Abs. 2, § 34 BeamtStG, § 39 des Deutschen Richtergesetzes bei einer Betätigung im öffentlichen Leben bzw. bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. ²Dies ergibt sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes. ³Das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Bürgerinnen und Bürger in eine objektive und neutrale Amtsführung bzw. in die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darf durch die Betätigung im öffentlichen Leben oder eine politische Betätigung nicht gefährdet werden.
- 1.3 ¹Diese Anforderungen können auch von örtlichen und persönlichen Verhältnissen (z. B. vom Bekanntheitsgrad einer Beamtin oder eines Beamten oder einer Richterin oder eines Richters) abhängen. ²Unvereinbar mit diesen Pflichten ist auch eine Kritik

an den Verfassungsorganen in gehässiger, agitatorischer und aufhetzender Weise.

- 1.4 ¹Diese Verhaltenspflichten gelten auch bei einer Betätigung in Bürgerinitiativen. ²Dabei können sie gegebenenfalls auch die Pflicht umfassen, sich im Rahmen einer derartigen Betätigung von Kräften zu distanzieren, die Ziele verfolgen, die mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

2. Eid und Gelöbnis

2.1 Eidespflicht

- 2.1.1 ¹Nach Art. 187 BV sind Beamtinnen und Beamte auf die Verfassung zu vereidigen. ²Sie legen diesen Eid dadurch ab, dass sie den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG leisten.

- 2.1.2 ¹Der Diensteid muss grundsätzlich während des Bestehens eines Beamtenverhältnisses nur einmal abgelegt werden. ²Eine Wiederholung des Dienstoides ist daher nicht erforderlich, wenn das Beamtenverhältnis in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

- 2.1.3 ¹Ist das Beamtenverhältnis beendet worden, so ist bei einer Wiederernennung zur Beamtin oder zum Beamten grundsätzlich eine erneute Eidesleistung erforderlich. ²Dies gilt auch bei der Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf durch Ablegung der Laufbahnprüfung nach § 22 Abs. 4 BeamtStG. ³Von einer erneuten Eidesleistung ist aber entsprechend Nr. 2.1.2 insbesondere abzusehen, wenn gleichzeitig mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Ernennung zur Beamtin auf Probe oder zum Beamten auf Probe oder mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt.

- 2.1.4 ¹Eine erneute Vereidigung ist erforderlich, wenn Beamtinnen und Beamte von einem außerbayerischen Dienstherrn zu einem bayerischen Dienstherrn übertreten. ²Treten Beamtinnen und Beamte innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtengesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn, so bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.

- 2.1.5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden, haben den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG auch dann zu leisten, wenn sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits den Eid auf die Verfassung nach Art. 187 BV abgelegt haben.

- 2.1.6 Werden Beamtinnen und Beamte, die den vorgeschriebenen Diensteid bereits geleistet haben, zur Berufsrichterin oder zum Berufsrichter im Dienste des Freistaates Bayern ernannt, so haben sie im Falle einer im unmittelbaren Anschluss an das Richterverhältnis erfolgenden Wiederernennung zur Beamtin oder zum Beamten keinen erneuten Diensteid zu leisten.

2.2 Ausnahmen von der Eidespflicht

- 2.2.1 ¹Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger im Sinn des Art. 35 BayBG legen keinen Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG ab, sondern lediglich ein Gelöbnis nach § 33 Satz 2 LbV. ²Eine Vereidigung nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG erfolgt erst bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

- 2.2.2 ¹Grundsätzlich haben auch Beamtinnen und Beamte, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 GG sind, den Diensteid nach § 38 BeamtStG, Art. 73 BayBG abzulegen. ²Nach § 38 Abs. 3 BeamtStG, Art. 73 Abs. 3 BayBG kann bei ihnen jedoch von einer Vereidigung abgesehen werden. ³Davon ist Gebrauch zu machen, wenn ausländische Beamtinnen und Beamte nach dem Recht ihres Heimatlandes durch die Ablegung des Eides Nachteile erleiden, insbesondere ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren würden. ⁴An Stelle des Dienstoides ist in diesen Fällen das Gelöbnis nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBG abzulegen.

- 2.2.3 Erklären Beamtinnen und Beamte, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so haben sie anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (§ 38 Abs. 2 BeamtStG, Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

2.3 Verfahren

- 2.3.1 ¹Neu eintretende Beamtinnen und Beamte sollen möglichst am Tage des Dienstantritts vereidigt werden. ²Entsprechendes gilt für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

- 2.3.2 ¹Der Diensteid ist durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder eine von ihr oder ihm beauftragte Beamtin oder einen von ihr oder ihm beauftragten Beamten abzulegen. ²Haben Beamtinnen und Beamte keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, so nimmt den Diensteid die Beamtin oder der Beamte ab, die oder der nach Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde gemäß Art. 135 BayBG die Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten wahrnimmt; diese Beamtin oder dieser Beamte kann eine andere Beamtin oder einen anderen Beamten mit der Abnahme des Eides beauftragen.

- 2.3.3 ¹Mehrere Beamtinnen und Beamte können gleichzeitig vereidigt werden. ²Vor der Eidesleistung sind Beamtinnen und Beamte mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und auf seine Bedeutung und die Folgen einer Eidesverweigerung hinzuweisen. ³Der Diensteid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. ⁴Die oder der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben.

- 2.3.4 ¹Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem in der **Anlage 7** aufgeführten Muster aufzunehmen. ²Die Niederschrift ist von der Beamtin

oder dem Beamten, die oder der den Eid geleistet hat, sowie von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der den Eid abgenommen hat, zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

- 2.3.5 ¹Legen Beamtinnen und Beamte an Stelle des Dienstoides ein Gelöbniß nach Art. 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayBG ab, so gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. ²Die Verhandlungsniederschrift ist entsprechend zu fassen und zu den Personalakten zu nehmen.

2.4 Sonstiges

- 2.4.1 ¹Weigern sich Beamtinnen und Beamte, den Dienstoid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen. ²Jeder Fall der Eides- oder Gelöbnißverweigerung ist unverzüglich der obersten Dienstbehörde mitzuteilen. ³Beamtinnen und Beamte, die sich weigern, den Dienstoid zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen, sind zu entlassen (§23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG). ⁴Die Entlassung wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam (Art. 56 Abs. 4 Nr. 1 BayBG). ⁵Bis zur Entlassung ist den Beamtinnen und Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten (§39 BeamStG, Art. 6 Abs. 4 BayBG).

- 2.4.2 Die besonderen Vorschriften über die Ablegung des Richtereides nach §38 des Deutschen Richtergesetzes und Art. 5 BayRiG bleiben unberührt.

3. **Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern**

3.1 Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

3.1.1 Allgemeines

- 3.1.1.1 ¹Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. ²Nach §42 BeamStG dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

- 3.1.1.2 ¹Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§47 Abs. 1 BeamStG). ²Bei Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach §47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

3.1.2 Rechtsfolgen

3.1.2.1 Freiheits- bzw. Geldstrafe

¹Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach §331 StGB

mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. ²Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die §332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

3.1.2.2 Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§73 ff. StGB).

¹Werden Beamtinnen oder Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§24 BeamStG). ²Dies gilt auch bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. ³Sind Beamtinnen oder Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte (§59 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999, BGBl I S. 322, 847, 2033, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 3. April 2009, BGBl I S. 700).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

Darüber hinaus haften Beamtinnen und Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhaftige Tat entstandenen Schaden (§48 BeamStG).

- 3.1.3 Zur Erläuterung des §42 BeamStG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

- 3.1.3.1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des §42 BeamStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,

- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

¹Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. ²Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

- 3.1.3.2 ¹„In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. ²Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. ³Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende Nebentätigkeit.

¹Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. ²Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtinnen oder Beamten verknüpft sein. ³Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. ⁴Die unter Nr. 3.1.3.3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

- 3.1.3.3 ¹Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nr. 3.1.3.5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. ²Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig anneh-

men, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. ³Haben Beamtinnen oder Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamtStG zu beantragen. ⁴Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Belohnungen oder Geschenken zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

- 3.1.3.4 ¹Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. ²Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. ³Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. ⁴Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

- 3.1.3.5 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.
- 3.1.3.6 Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3.1.3.8 gilt das Gleiche für die übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.
- 3.1.3.7 Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.1.3.8 ¹Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. ²Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).

3.2 Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden

3.2.1 ¹Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). ²Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifrechtliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. ³Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

3.2.2 ¹Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinne des Strafrechts gleichgestellt. ²Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach §§ 331 und 332 StGB bestraft. ³Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleich gestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 19. Februar 1975 (FMBl S. 110, StAnz Nr. 9, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 29. Dezember 1980, FMBl 1981 S. 56, StAnz 1981 Nr. 1/2).

3.2.3 Die Ausführungen unter Nr. 3.1.2.2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende.

3.2.4 Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter Nr. 3.1.3 dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

3.3 Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten

3.3.1 ¹Die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die

Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamtStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. ²Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden.

3.3.2 ¹Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z. B. Personalrotation, „Vieraugenprinzip“, unangekündigte Kontrollen). ²Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

3.4 Ergänzende Anordnungen

3.4.1 Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um den speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

3.4.2 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z. B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzulegen, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

Abschnitt 7

Nebentätigkeiten

1. **Öffentliche Ehrenämter**

¹Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gilt kraft gesetzlicher Fiktion nicht als Nebentätigkeit. ²§ 3 Abs. 1 BayNV enthält eine Begriffsbestimmung des öffentlichen Ehrenamtes. ³Hierbei wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob eine Tätigkeit, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, in Gesetzen oder Rechtsverordnungen als Ehrenamt bezeichnet ist. ⁴Nicht ausreichend ist daher, wenn eine Tätigkeit in einer Satzung oder Verwaltungsvorschrift als Ehrenamt bezeichnet ist. ⁵§ 3 Abs. 2 BayNV beinhaltet die wichtigsten Fallgruppen der öffentlichen Ehrenämter. ⁶Soweit eine dieser Tätigkeiten nicht in einem Gesetz oder in einer anderen Rechtsverordnung als Ehrenamt bezeichnet ist, hat die Aufzählung konstitutive Bedeutung. ⁷Ansonsten liegen die Voraussetzungen für ein öffentliches Ehrenamt nur dann vor, wenn es sich um eine auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNV maßgebenden Betrag nicht übersteigt.

2. Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten

- 2.1 ¹Die Genehmigungsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besteht, wenn bei verständiger Würdigung der gegenwärtig erkennbaren Umstände unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Entwicklung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu erwarten ist.

¹In Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 BayBG sind beispielhaft und damit nicht abschließend die wichtigsten Versagungsgründe aufgezählt. ²Soweit ein solcher Fall vorliegt, ist auf Grund der gesetzlichen Fiktion eine darüber hinausgehende Prüfung, ob eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen eintreten kann, nicht mehr erforderlich.

- 2.2 Hinsichtlich der in Art. 81 Abs. 3 Satz 2 BayBG genannten Versagungsgründe ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

- 2.2.1 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG:

¹Zu dem Versagungsgrund der übermäßigen Inanspruchnahme durch Nebentätigkeiten gibt Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG eine widerlegbare Vermutung, dass im Regelfall dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden übersteigt (Regelvermutung). ²Bei kurzfristig mit einer stärkeren zeitlichen Beanspruchung verbundenen Nebentätigkeiten, z. B. bei Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen, kann die durchschnittliche Belastung im Kalendervierteljahr berücksichtigt werden.

¹Bei der Prüfung der Regelvermutung im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG sind neben den im Einzelfall genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten auch die allgemein genehmigten Nebentätigkeiten mit einzubeziehen. ²Bei dienstlich angeordneten Nebentätigkeiten im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBG ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Anrechnung gerechtfertigt ist. ³Dabei sind insbesondere die Beanspruchung der Beamtin oder des Beamten und eine etwaige Ausübung der angeordneten Nebentätigkeit während der Arbeitszeit zu berücksichtigen. ⁴Dagegen besteht bei der Prüfung, ob die Grenze im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG überschritten wird, grundsätzlich keine Veranlassung, die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten zu erfragen. ⁵Angaben über die zeitliche Beanspruchung durch solche Nebentätigkeiten sollen nur dann verlangt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der genehmigungsfreien Nebentätigkeiten durch die beantragte Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayBG beeinträchtigt werden können.

¹Die Regelvermutung des Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG bezeichnet eine kritische Grenze, die die Genehmigungsbehörde zu einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung verpflichtet. ²Hierbei sind auch die individuelle Belastbarkeit der Beamtin-

nen und Beamten sowie ein etwaiges Interesse der Allgemeinheit an der Betätigung der Beamtinnen und Beamten zu würdigen. ³Für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte ist eine Kürzung der zeitlichen Grenze nach Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG entsprechend dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung nicht vorgesehen. ⁴Für diesen Personenkreis gilt die Grenze von acht Stunden in der Woche in gleicher Weise wie für Vollzeitbeschäftigte.

¹Im Rahmen der besonderen Prüfung des Versagungsgrundes der übermäßigen Inanspruchnahme durch die Ausübung einer Nebentätigkeit gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 4 BayBG ist bei der Ermittlung der jährlichen Dienstbezüge von der Definition der Dienstbezüge in § 1 Abs. 2 BBesG auszugehen. ²Wegen des Begriffs der Entgelte und geldwerten Vorteile wird auf § 2 Abs. 4 BayNV hingewiesen.

- 2.2.2 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBG:

¹Eine Nebentätigkeit kann Beamtinnen oder Beamte z. B. dann in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Verpflichtung zur beamtenrechtlichen Loyalität bringen, wenn sich Inhalt oder Ergebnis der Nebentätigkeit gegen die Ziele und Interessen richtet, die Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung ihres Hauptamtes zu beachten oder zu vertreten haben. ²Es genügt dabei die bloße Möglichkeit der Pflichtenkollision, die sich auf Grund der Pflichtenlage der Behörde und der angestrebten Nebentätigkeit konkretisiert hat. ³Im Übrigen wird sich dieser Versagungsgrund häufig mit den Versagungsgründen nach Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3 und 4 BayBG überschneiden.

- 2.2.3 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG:

¹Dieser Versagungsgrund gilt unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit im Einzelfall Beamtinnen oder Beamte in einen Widerstreit mit ihren Dienstpflichten bringen kann. ²Der Behördenbegriff ist im Sinn des allgemein gültigen Behördenbegriffs (Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG, BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008, GVBl S. 312), zu verstehen. ³Bei der Zugehörigkeit zu einer „Behörde“ ist die gesamte Behörde und nicht die Tätigkeit in bestimmten Organisationseinheiten (z. B. Abteilungen, Referate, Sachgebiete) maßgeblich. ⁴Die Behörde „kann tätig werden“, wenn nach der Lebenserfahrung eine nicht ganz ferne Möglichkeit besteht, dass sie sich mit der Angelegenheit befassen wird.

Auf die in § 6 Abs. 5 BayNV festgelegten Ausnahmen von dem gesetzlichen Versagungsgrund im Sinn des Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG wird hingewiesen.

- 2.2.4 Zu Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayBG:

¹Dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung ist es z. B. abträglich, wenn Beamtinnen oder Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit unter Hinweis auf ihre dienstliche Stellung um Aufträge werben. ²In Ausübung der Nebentätigkeit darf die dienstliche Fernsprechnummer nur insoweit angegeben

werden, als die Ausübung im dienstlichen Interesse erfolgt.

- 2.3 Bei Beamtinnen und Beamten, die gemäß Art. 89 oder Art. 90 BayBG beurlaubt sind oder eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, sind die zusätzlichen Nebentätigkeitsbegrenzungen in Art. 88 Abs. 2, Art. 89 Abs. 3, Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu beachten.

¹Für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb wird allgemein eine Ausnahme von Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BayBG zugelassen (Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayBG). ²Die Bestimmungen des Art. 81 Abs. 3 BayBG werden dadurch nicht berührt.

3. **Nebentätigkeitsgenehmigung**

3.1 Genehmigungsverfahren

- 3.1.1 Soweit bei der Antragstellung die in § 6 Abs. 1 BayNV geforderten Angaben in einzelnen Punkten noch nicht abschließend gemacht werden können, ist in die Genehmigung die Auflage aufzunehmen, dass die Angaben unverzüglich schriftlich nachzuholen sind, sobald sie bekannt sind.

- 3.1.2 Die gesetzlich vorgeschriebene Befristung der Nebentätigkeitsgenehmigung soll zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands ein Jahr nicht unterschreiten (Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG und § 6 Abs. 2 Satz 3 BayNV).

- 3.1.3 In die Nebentätigkeitsgenehmigung sollen auch aufgenommen werden:

- Die Verpflichtung, die Beendigung der Nebentätigkeit sowie nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen, sofern es sich nicht nur um unwesentliche Änderungen handelt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 BayNV);
- ein Hinweis auf die Verpflichtung, Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit auszuüben bzw. die Anerkennung des dienstlichen Interesses oder die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayBG;
- ein Hinweis darauf, dass die Genehmigung zu widerrufen ist, wenn sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung ergibt (Art. 81 Abs. 3 Satz 7 BayBG).

- 3.1.4 Soweit im Einzelfall veranlasst, sollen ferner Hinweise aufgenommen werden

- auf die in Art. 81 Abs. 5 BayBG enthaltenen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn und die in diesem Zusammenhang bestehende Entgeltspflicht sowie
- auf die bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst einzuhaltenden Abführungspflichten.

- 3.1.5 ¹Auf die Mitbestimmung des Personalrats gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BayPVG im Falle der Versagung oder des Widerrufs der Genehmigung

einer Nebentätigkeit wird hingewiesen. ²Wird die Genehmigung teilweise versagt oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, die einer teilweisen Versagung oder einem teilweisen Widerruf der Genehmigung gleichstehen, ist ebenfalls ein beteiligungspflichtiger Tatbestand gegeben.

3.2 Allgemeine Genehmigung

- 3.2.1 ¹Durch den Hinweis in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV auf die gesetzlichen Versagungsgründe des Art. 81 Abs. 3 BayBG ist sichergestellt, dass eine allgemeine Genehmigung nur gilt, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. ²§ 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV findet daher z. B. keine Anwendung, wenn die zeitliche Beanspruchung durch die von Beamtinnen oder Beamten insgesamt ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche übersteigt. ³Die Vergütungsgrenze in § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV bezieht sich auf alle ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. ⁴Damit liegen die Voraussetzungen für eine allgemeine Genehmigung nicht vor, wenn Beamtinnen oder Beamte eine Nebentätigkeit mit einer Jahresvergütung von 900 € übernehmen wollen und bereits eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit mit einer jährlichen Vergütung von 1300 € ausüben. ⁵Die allgemeine Genehmigung erfasst auch Nebentätigkeiten, die gemäß Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c BayBG trotz der Unentgeltlichkeit genehmigungspflichtig sind.

- 3.2.2 ¹Auf Grund von § 7 Abs. 5 BayNV wird bestimmt, dass die Lehrtätigkeit von Beamtinnen oder Beamten des Freistaates Bayern an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien bis zu vier Wochenstunden pro Semester allgemein als genehmigt gilt, soweit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 81 Abs. 3 BayBG nicht entgegenstehen. ²§ 7 Abs. 2 BayNV ist entsprechend anzuwenden.

3.3 Aufzeichnungen über Nebentätigkeitsgenehmigungen

¹Sowohl aus personalwirtschaftlichen als auch aus beamtenpolitischen Gründen ist es erforderlich, einen Überblick über Entwicklungen in Bezug auf die Ausübung von Nebentätigkeiten durch Angehörige des bayerischen öffentlichen Dienstes zu erhalten. ²Vor diesem Hintergrund sind – unter Verzicht auf personenbezogene Daten – Aufzeichnungen über die erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen und erstatteten Anzeigen über die Ausübung von Nebentätigkeiten nach § 7 BayNV sowie über Untersagungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu führen. ³Es sollen insbesondere folgende Daten festgehalten werden:

- Besoldungsgruppe (Entgeltgruppe) und Laufbahn
- Art, Dauer und zeitlicher Umfang der Nebentätigkeit
- Höhe der Vergütung
- Datum der Genehmigung
- Ausübung innerhalb der Arbeitszeit

– Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

¹Außerdem sind die Fälle zu erfassen, in denen die Genehmigung versagt wurde. ²Der Versagungsgrund ist zu vermerken.

¹Die Aufzeichnungen sind jeweils gesondert für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu führen. ²Die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist sicherzustellen.

4. Ausübung von Nebentätigkeiten

Ein für die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit notwendiges dienstliches bzw. öffentliches Interesse im Sinn des Art. 81 Abs. 4 BayBG wird in der Regel im Fall von Aus- und Fortbildungs- sowie von Prüfungstätigkeiten vorliegen, sofern diese Tätigkeiten nicht ohnehin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden.

¹Auch wenn gemäß Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayBG die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit gestattet ist, bedürfen Beamtinnen und Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit einer gesonderten Freistellung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Dies gilt auch für die Fälle der Bejahung des dienstlichen Interesses oder der Ausübung von Nebentätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn.

5. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn

5.1 Von der Kannvorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3 BayNV (Verzicht auf die Entrichtung eines Nutzungsentgelts) ist Gebrauch zu machen, wenn die Vergütung für solche Nebentätigkeiten insgesamt 1 230 € im Kalenderjahr nicht überschreitet.

5.2 Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die pauschale Kostenerstattung des in § 16 BayNV geregelten Bereichs ist vom Begriff der Vergütung im Sinn des § 2 Abs. 4 BayNV auszugehen.

5.3 ¹Bei der nach § 16 Abs. 2 BayNV anzustellenden Prüfung, ob die pauschal errechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v.H. von den tatsächlich entstandenen Kosten abweicht, ist nicht auf die einzelnen Leistungsgruppen, sondern auf die Abweichung im Gesamtergebnis abzustellen. ²Bei der Festlegung abweichender Bemessungsfaktoren ist der Grundsatz der Kostendeckung für die einzelnen Bemessungsgrößen eine verbindliche Vorgabe, von der aus das Maß der Abweichung zu ermitteln ist.

¹Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte vor, dass die pauschale Kostenerstattung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV unangemessen ist, so ist von Amts wegen eine genaue Kostenerhebung zu veranlassen und ggf. eine Berechnung nach Abs. 2 durchzuführen. ²Die Kosten des in Anspruch genommenen Personals sind hierbei nach den jeweils vom Staatsministerium der Finanzen ermittelten Personaldurchschnittskosten festzustellen.

¹Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BayNV kann bei der Berechnung der Kostenerstattung nach Abs. 2 nur eine Leistungsgruppe spitz berechnet werden, während bei den übrigen Leistungsgruppen die Pauschalbemessung nach Abs. 1 Satz 2 zugrunde gelegt werden kann, soweit der Kostendeckungsgrundsatz gewahrt ist. ²Allerdings muss im Gesamtergebnis die in § 16 Abs. 2 Satz 1 BayNV geforderte Abweichung um mehr als 25 v.H. von der pauschalen Kostenerstattung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BayNV) vorliegen.

¹Der Vorteilsausgleich wird auch bei der spitzen Berechnung der Kostenerstattung pauschal (50 v.H. der zu erstattenden Kosten) ermittelt (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BayNV). ²Zu beachten ist aber die Abschneidegrenze in § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV, wonach der Vorteilsausgleich 40 v.H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten darf.

Beispiel:

Eine Bedienstete nimmt im Rahmen einer Gutachterstätigkeit alle drei Leistungsgruppen in Anspruch. Sie erhält eine Vergütung von 30 000 €.

Berechnung des pauschalen Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 1 BayNV

4 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen	1 200 €
8 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal	2 400 €
4 v. H. für den Verbrauch von Material	1 200 €
Kostenerstattung	4 800 €
Vorteilsausgleich	
(50 v. H. der Kostenerstattung)	2 400 €
Nutzungsentgelt	7 200 €

Die Bedienstete weist nach, dass die Kosten für das verbrauchte Material nur 300 € betragen haben. Für die Inanspruchnahme des Personals errechnet sich nach den Personaldurchschnittskosten ein Betrag von 1 000 €. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Dienstherrn ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Pauschalberechnung unangemessen ist.

Berechnung des Nutzungsentgelts nach § 16 Abs. 2 BayNV

Inanspruchnahme von Personal (Spitzabrechnung)	1 000 €
Verbrauch von Material (Spitzabrechnung)	300 €
Inanspruchnahme von Einrichtungen (Pauschalberechnung)	1 200 €
Kostenerstattung	2 500 €

Die Abweichung gegenüber der pauschal berechneten Kostenerstattung beträgt mehr als 25 v.H. Damit ist die Kostenerstattung nach § 16 Abs. 2 BayNV spitz zu berechnen.

Vorteilsausgleich (50 v.H. der Kostenerstattung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 BayNV)	1 250 €
Gesamtnutzungsentgelt	3 750 €

Eine Korrektur des Vorteilsausgleichs nach § 16 Abs. 2 Satz 4 BayNV ist nicht veranlasst, da die Abschneidegrenze (40 v.H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung) nicht überschritten wird.

- 5.4 ¹Die Vorschrift des § 17 erstreckt sich auf sämtliche ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten im Krankenhausbereich einschließlich der Gutachtertätigkeit, gesondert honorierter Forschungsvorhaben, Medikamenten-, Feldversuche und dergleichen. ²Zum Begriff „Krankenhäuser“ wird auf § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) hingewiesen.

¹Soweit die Krankenhäuser unter den Anwendungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und damit unter die Bundespflegegesetzverordnung fallen, finden die Kostenerstattungsregelungen der Bundespflegegesetzverordnung Anwendung. ²Damit entfällt eine eigenständige Berechnung der Kostenerstattung nach den nebensätigkeitensrechtlichen Bestimmungen. ³Werden wahlärztliche Leistungen von mehreren Ärztinnen oder Ärzten des Krankenhauses berechnet und ist deshalb die Kostenerstattung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNV von den einzelnen Ärztinnen oder Ärzten im Verhältnis der von ihnen für diese Leistungen erzielten Bruttoliquidationserlöse zu erbringen, sollen die Festsetzungsstellen nur bei Meinungsverschiedenheiten über die jeweils zu entrichtende Kostenerstattung die von den einzelnen Ärztinnen oder Ärzten bezogenen Nebeneinkünfte oder Daten, die Rückschlüsse darauf zulassen, bekannt geben.

¹Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 3 BayNV ist Bemessungsgrundlage für den Vorteilsausgleich der Gesamtbetrag der nach Abzug der Kostenerstattung verbleibenden Nebentätigkeitsvergütung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2 BayNV). ²Vergütungen an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren sich Beamtinnen oder Beamte bei der Ausübung der Nebentätigkeit bedienen, sowie sonstige berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Versicherungsprämien, Kammerbeiträge, Kosten für Honorareinzahlung) können bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs nicht abgezogen werden.

6. Pflichten der Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten

¹Die Dienstbehörden und Dienstvorgesetzten sind gehalten, die nebensätigkeitensrechtlichen Bestimmungen strikt anzuwenden und im Rahmen der Dienstaufsicht dafür zu sorgen, dass bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Missbräuche verhindert werden. ²Dabei ist vor allem auch darauf zu achten, dass Nebentätigkeiten, soweit sie nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder kein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt

worden ist oder nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden. ³Verstöße sind als Dienstpflichtverletzungen disziplinarrechtlich zu verfolgen bzw. als Arbeitspflichtverletzungen zu behandeln.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es nicht mit dem Sinn und Zweck des Nebentätigkeitsrechts im Einklang stehen würde, Beamtinnen oder Beamten zur Ausübung einer Nebentätigkeit unbezahlten Sonderurlaub zu gewähren, soweit nicht ein dienstliches oder öffentliches Interesse an einer solchen Beurlaubung besteht.

7. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

7.1 Auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeiten

7.1.1 ¹Der Vorschlag oder die Veranlassung zur Übernahme einer Nebentätigkeit kann auch von einer anderen staatlichen Behörde als der Beschäftigungsbehörde ausgehen, weil der Gesetzgeber insoweit ausdrücklich auf den Dienstherrn abstellt. ²Die in diesem Zusammenhang notwendige Prüfung, ob die Nebentätigkeit mit den Aufgaben des Hauptamtes vereinbar ist, kann jedoch nur die zuständige Dienstbehörde vornehmen. ³Vor einer Maßnahme im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG hat daher die veranlassende Behörde zunächst das Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten sicherzustellen.

7.1.2 Bei der Übernahme von nebenamtlichen Lehraufträgen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

7.1.2.1 ¹Ist eine Behörde zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten im Sinn des Art. 81 Abs. 6 BayBG, so enthält die Bestellung auch die dienstliche Veranlassung des Dienstherrn. ²Gehören Beamtinnen und Beamte einer nachgeordneten Behörde an, so soll zuvor die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte gehört werden.

7.1.2.2 ¹Ist eine Behörde nicht zugleich Bildungseinrichtung bzw. Prüfungsorgan und zuständige Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten, so übersendet die Bildungseinrichtung bzw. das Prüfungsorgan das Bestimmungsschreiben der zuständigen Dienstbehörde, die es (ggf. über die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten) den Beamtinnen oder Beamten aushändigt. ²Die Aushändigung enthält die (stillschweigende) dienstliche Veranlassung. ³Kommt eine dienstliche Veranlassung im Einzelfall nicht in Betracht, so unterbleibt die Aushändigung. ⁴Der Bildungseinrichtung bzw. dem Prüfungsorgan sind die Gründe für diese Maßnahme mitzuteilen.

7.2 Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten

7.2.1 ¹Die unentgeltliche Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung ist von den genehmigungsfreien unentgeltlich ausgeübten Nebentätigkeiten ausgenommen und daher genehmigungspflichtig.

²In der Regel werden diese Tätigkeiten aber unter die allgemeine Genehmigung des § 7 Abs. 1 Satz 1 BayNV fallen.

7.2.2 ¹Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit durch unentgeltliche Ausübung eines freien Berufs liegt nur dann vor, wenn diese Tätigkeit geschäftsmäßig im Sinn von „regelmäßig“ und „auf Dauer gerichtet“ ausgeübt wird. ²So ist z. B. eine gelegentliche unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinn des § 15 AO durch Beamtinnen oder Beamte der Steuerverwaltung, soweit sie geringen Umfang hat, nicht als Ausübung eines freien Berufs anzusehen.

7.3 Vortragstätigkeit

Als genehmigungsfreie Vortragstätigkeit im Sinn des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG gelten sowohl der Einzelvortrag wie eine Vortragsreihe außerhalb einer in ein Lehrziel eingebundenen Lehr- und Unterrichtstätigkeit.

7.4 Tätigkeit in Gewerkschaften und Berufsverbänden

¹Bei der genehmigungsfreien Nebentätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden ist der Grundrechtsschutz des Art. 9 Abs. 3 GG zu beachten. ²Rechtlich geschützte gewerkschaftliche Tätigkeiten und innergewerkschaftliche Angelegenheiten dürfen weder behindert noch ausgeforscht werden.

7.5 Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen

Genehmigungsfreie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen dürfen nicht während der Arbeitszeit und nicht in den Diensträumen ausgeübt werden.

7.6 Untersagung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten

¹Auch bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten ist die oder der Dienstvorgesetzte verpflichtet, einer missbräuchlichen Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere während der Arbeitszeit entgegenzutreten. ²Die nach Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBG bestehenden Auskunft- und Nachweispflichten der Beamtinnen oder Beamten über Art und Umfang solcher Nebentätigkeiten greifen nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vorliegen. ³Eine generelle Anzeigepflicht hinsichtlich Art und Umfang für alle genehmigungsfreien Nebentätigkeiten besteht dagegen nicht.

7.7 Ausübung genehmigungsfreier Nebentätigkeiten

Durch die in Art. 82 Abs. 3 BayBG getroffene Verweisung auf Art. 81 Abs. 4 und 5 BayBG wird sichergestellt, dass Beamtinnen oder Beamte auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben und Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur unter den in Art. 81 Abs. 5 BayBG geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen dürfen.

8. **Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst**

8.1 Bei der Prüfung der Frage, ob Tätigkeiten für den bayerischen öffentlichen Dienst zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

8.2 Hinsichtlich von Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

8.2.1 Unterrichts- und Vortragstätigkeiten

Unterrichts- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des eigenen Ressorts sind grundsätzlich zum Nebenamt zu rechnen, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe des Hauptamtes übertragen ist.

¹Ist ein Amt wegen des Einsatzes ihrer Inhaberin oder seines Inhabers in der Aus- und Fortbildung höher bewertet (z. B. Amt der Seminarrektorin oder des Seminarrektors oder der Studiendirektorin bzw. des Studiendirektors bei entsprechenden Funktionen) oder wird dieser Einsatz durch Gewährung einer Zulage abgegolten, gehört die Tätigkeit in der Aus- und Fortbildung zu den Aufgaben des Hauptamts. ²Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall die höhere Einstufung des Amtes oder die Gewährung der Zulage nicht auf der Funktion in der Aus- und Fortbildung, sondern (auch) auf anderen herausgehobenen Funktionen beruht (z. B. Studiendirektorin als stellvertretende Schulleiterin und Seminarlehrerin bzw. Studiendirektor als stellvertretender Schulleiter und Seminarlehrer).

¹Sonstige Unterrichts- und Vortragstätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben des eigenen Ressorts wahrgenommen werden, gehören grundsätzlich zum Hauptamt; sie dürfen nur dann als Nebenamt übertragen werden, wenn die Thematik des Vortrags erheblich über den Aufgabenbereich des Dienstpostens im Hauptamt hinausreicht. ²Unterrichts- und Vortragstätigkeit außerhalb der Aufgaben des eigenen Ressorts sind in der Regel im Nebenamt zu übertragen.

Die praktische Unterweisung von Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Dienstanfängerinnen oder Dienstanfängern und sonstigen Nachwuchskräften sowie Vortragstätigkeiten bei Dienstbesprechungen rechnen immer zum Hauptamt; sie können nicht im Nebenamt übertragen werden.

8.2.2 Prüfertätigkeiten

¹Die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bei beamtenrechtlichen Prüfungen gehört wegen der Besonderheiten des Prüfungsrechts grundsätzlich zum Nebenamt, es sei denn, dass diese Tätigkeit ausdrücklich als Aufgabe im Hauptamt übertragen ist. ²Nr. 8.2.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

8.2.3 Vergütung

Für Unterrichts-, Vortrags- und Prüfertätigkeiten, die hauptamtlich ausgeübt werden, darf keine gesonderte Vergütung gewährt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Werden Unterrichts-, Vortrags-, Prüfer- oder sonstige Tätigkeiten im Nebenamt übertragen, darf eine Vergütung nur gewährt werden, wenn für die nebenamtliche Tätigkeit keine angemessene Entlastung im Hauptamt gewährt wird; bei entsprechender Entlastung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzumuten, das Nebenamt unentgeltlich auszuüben (§ 9 Abs. 2 BayNV).

9. Ablieferungspflicht und Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

9.1 ¹Nebentätigkeitsvergütungen, für die der ablieferungsfreie Höchstbetrag gilt, sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt diesen Höchstbetrag übersteigen. ²Soweit der Ablieferungsfreibetrag entfällt, sollen Nebentätigkeitsvergütungen – abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen – abgeliefert werden, nachdem sie zugeflossen sind.

9.2 ¹Auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen (Art. 34 Abs. 1 BayHO) ist ein Verzicht auf ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen, die der Beamtin oder dem Beamten von einem Dritten gewährt werden, nicht zulässig. ²Dadurch würde nämlich auf Einnahmen verzichtet, die nach den nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen dem Grunde nach dem Staat zustehen. ³Dies gilt auch für die unmittelbar von der Staatskasse bezahlten Vergütungen für Treuhänder, Staatsbeauftragte und Staatskommissare, da die betreffende Bank oder sonstige Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, dem Staat die gewährte Vergütung zu erstatten.

9.3 ¹Für Beamtinnen und Beamte, denen ablieferungspflichtige Nebentätigkeitsvergütungen zufließen, kann zur Abführung der Vergütungen bei der Staatsoberkasse Bayern ein eigenes Personenkonto eingerichtet werden. ²Zahlungen sind in diesem Fall auf ein Konto der Staatsoberkasse Bayern unter Angabe der Nummer des Personenkontos und des Verwendungszwecks zu leisten. ³Die Personenkontonummer wird den Beamtinnen und Beamten von der Staatsoberkasse Bayern unmittelbar mitgeteilt.

9.4 ¹Beamtinnen und Beamte können die Unternehmen, für die sie Nebentätigkeiten ausüben, auch beauftragen, die ablieferungspflichtigen Vergütungen unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern zu überweisen. ²Ferner ist es zulässig, die Forderungen gegenüber den betreffenden Unternehmen an den Freistaat Bayern mit der Auflage abzutreten, den abzuliefernden Betrag an die Staatsoberkasse Bayern abzuführen. ³Die Abtretungserklärung, die den abzuliefernden Betrag zu enthalten hat, ist der für die Abrechnung der Nebentätigkeitsvergütungen zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten, die als Anordnungsstelle die Annahmeanordnung erstellt und diese der Staatsoberkasse Bayern zur weiteren Veranlassung übermittelt.

9.5 ¹Abzugsfähige Aufwendungen im Sinn von § 10 Abs. 2 BayNV sind z. B. Fahrkosten, sonstige Reisekosten, Umsatzsteuern, Nutzungsentgelte und Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Der Abzug setzt voraus, dass kein Aus-

lagersatz gewährt worden ist. ³So kann z. B. die für die Nebentätigkeitsvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer nicht abgezogen werden, wenn sie der Beamtin oder dem Beamten vom Auftraggeber erstattet wird. ⁴Der Erstattungsbetrag rechnet aber nicht zur Vergütung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BayNV). ⁵Nicht absetzbar sind dagegen Aufwendungen für Personensteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer).

9.6 Bei der Abrechnung ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:

9.6.1 ¹Für die Abrechnung ist der hierfür vorgesehene Vordruck (**Anlage 8**) zu verwenden. ²Die oder der Dienstvorgesetzte hat die Beamtinnen und Beamten ihres bzw. seines Bereichs rechtzeitig zur fristgerechten Abgabe der Abrechnung aufzufordern. ³Auf die Abrechnung wird verzichtet, soweit den Beamtinnen und Beamten ausschließlich ablieferungsfreie Nebentätigkeitsvergütungen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 BayNV zufließen.

9.6.2 ¹Die Bearbeitung der Abrechnungen obliegt der Stelle, die für Entscheidungen auf nebensächlichkeitsrechtlichem Gebiet nach Art. 81 Abs. 6 BayBG jeweils zuständig ist. ²Die oberste Dienstbehörde kann eine andere Zuständigkeit bestimmen.

9.6.3 ¹Die zuständige Stelle prüft die eingehenden Abrechnungen und stellt mit Hilfe des Berechnungsvordrucks (**Anlage 9**) fest, inwieweit eine Ablieferungspflicht besteht. ²Sie erteilt Zahlungsanordnung, sofern (noch) abzuliefernde Beträge anzunehmen oder zuviel eingezahlte Beträge wieder auszuzahlen sind und verständigt die Beamtin oder den Beamten hiervon. ³Beamtinnen und Beamten ist auch ein Abdruck der Berechnung des Ablieferungsbetrags zuzuleiten. ⁴Wird von der Abrechnung abgewichen, so ist ein begründeter Ablieferungsbescheid zu erteilen.

¹Der Zahlungsanordnung ist zur Erleichterung der Rechnungsprüfung die Berechnung beizufügen. ²Ist keine Zahlungsanordnung mehr zu erteilen, da der abzuliefernde Betrag bereits auf Grund einer früheren Zahlungsanordnung eingezahlt worden ist, so ist der Kasse im Nachgang zu dieser Zahlungsanordnung die Berechnung zuzuleiten.

9.6.4 Beamtinnen und Beamte haben die abzuliefernden Beträge bei der für die Abrechnungsbehörde (vgl. Nr. 9.6.2) zuständigen Kasse einzuzahlen und den Einzahlungsgrund anzugeben.

9.6.5 ¹Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte gelten die Nrn. 9.6.1 bis 9.6.4 entsprechend, sofern wegen des Bezugs ablieferungspflichtiger Vergütungen eine Verpflichtung zur Abgabe einer Abrechnung besteht (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Satz 2 BayNV). ²Der Freibetrag gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV ist für jeden vollen Kalendermonat nach Beendigung des Beamtenverhältnisses um ein Zwölftel zu kürzen. ³Die Abrechnung ist von der oder dem früheren Dienstvorgesetzten anzufordern.

10. Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

- 10.1 ¹Nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zugelassen werden. ²Die Bewilligung einer Ausnahme ist nicht nur für Einzelfälle, sondern auch für bestimmte Gruppen von Beschäftigten oder Nebentätigkeiten möglich.
- 10.2 ¹Bei der Bewilligung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV ist ein strenger Maßstab anzulegen. ²Sie ist in besonders gelagerten Fällen dann in Betracht zu ziehen, wenn geeignetes Personal sonst nicht für die Übernahme von Nebentätigkeiten gewonnen werden könnte. ³Ein solcher Ausnahmefall ist im Allgemeinen zu bejahen bei Vergütungen für Hausmeisterdienste, für die nebenamtliche Geschäftsführung bei kommunalen Zweckverbänden oder für Tätigkeiten in der Entwicklungshilfe, z. B. in den Staaten des ehemaligen Ostblocks. ⁴Die Ausnahmeregelung wird auch dann anzuwenden sein, wenn Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamte ohne Entlastung im Hauptamt durch die Nebentätigkeit regelmäßig in einem über Art. 87 Abs. 2 Satz 2 BayBG hinausgehenden zeitlichen Umfang (mehr als fünf Stunden im Monat) in Anspruch genommen werden, obwohl sie die Nebentätigkeitsvergütung in vollem Umfang abzuliefern haben. ⁵Aus Fürsorgegründen können von Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten bei angeordneten Nebentätigkeiten nicht vergütungsfreie Arbeitsleistungen verlangt werden, für die im Hauptamt eine Mehrarbeitsvergütung zu leisten wäre.
- 10.3 ¹Bei Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV sind die Freigrenzen des § 9 Abs. 3 BayNV zu beachten. ²Die Höhe der zu belassenden Vergütung soll sich entsprechend dem für die Nebentätigkeit aufgewandten Stundenmaß in der Regel an den Mehrarbeitsvergütungen für angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit orientieren. ³Hausdienstvergütungen können in voller Höhe von der Ablieferungspflicht freigestellt werden.

Abschnitt 8

Arbeitszeit

1. Gleitende Arbeitszeit

1.1 Allgemeines

- 1.1.1 ¹Die gleitende Arbeitszeit ist das Regelarbeitszeitmodell. ²Die feste Arbeitszeit kann in den staatlichen Verwaltungen nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. ³Dies ist dann der Fall, wenn bei einer Dienststelle dringende dienstliche Gründe oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der gleitenden Arbeitszeit entgegenstehen. ⁴Die feste Arbeitszeit kann unter den vorstehenden Voraussetzungen auch für Teile einer Dienststelle oder für bestimmte Gruppen von Beschäftigten angeordnet werden.
- 1.1.2 ¹Die gleitende Arbeitszeit räumt den Beschäftigten die Möglichkeit ein, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen in den festge-

legten Grenzen selbst zu bestimmen und damit den persönlichen Bedürfnissen anzupassen. ²Die Dauer der nach der Arbeitszeitverordnung bestimmten bzw. tariflich oder arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.

- 1.1.3 ¹Die Detailregelungen zur gleitenden Arbeitszeit sind bei den einzelnen Dienststellen unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 bis 6 AzV sowie dieser Verwaltungsvorschriften und etwaiger ergänzender Regelungen der zuständigen obersten Dienstbehörde in einer Dienstvereinbarung (Art. 73 BayPVG) zwischen der Dienststellenleitung und dem zuständigen Personalrat festzulegen (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayPVG). ²Der Begriff Dienststelle bestimmt sich nach Art. 6 BayPVG. ³Soweit der Abschluss einer Dienstvereinbarung nicht möglich ist, trifft die Dienststellenleitung die erforderlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung des Wohles der Beschäftigten und der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben; die Beteiligungsrechte der Personalvertretung sind zu beachten.

- 1.1.4 Soweit in den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften eine Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist, sind auch die oder der Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner und die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

1.1.5 Die Arbeitszeitvorschriften

- des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG),
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
- des Mutterschutzgesetzes (MuSchG),
- der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (BayMuttSchV),
- des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) sowie
- der einschlägigen Bestimmungen in den Tarifverträgen und
- in anderen Rechtsvorschriften

werden durch die gleitende Arbeitszeit nicht berührt.

- 1.1.6 Für bestimmte Gruppen von Beschäftigten (z. B. Fahrdienst, Hausverwaltung, Pforte, Telefonzentrale, Botendienst, Reinigungsdienst, Bühnenbereich) können mit Zustimmung des Personalrats besondere Regelungen getroffen werden.

1.2 Begriffe

1.2.1 Sollzeit

¹Beginn und Ende der Sollzeit sowie die zeitliche Lage der Pausen sind in den nach Nr. 1.1.3 zu treffenden Regelungen festzulegen. ²Der Beginn und das Ende der Sollzeit sind insbesondere von Bedeutung für die Ermittlung des Umfangs der Reisezeiten oder der Freistellung vom Dienst aus einem anerkannt wichtigen Grund.

Am Faschingsdienstag beträgt die Sollzeit die Hälfte der für diesen Tag festgelegten Sollzeit, so-

- weit am Nachmittag dieses Tages Dienstbefreiung gewährt wird.
- 1.2.2 Rahmenzeit
Rahmenzeit ist die Zeit zwischen dem frühestmöglichen Dienstbeginn und dem spätestmöglichen Dienstende.
- 1.2.3 Präsenzzeit
¹Die Präsenzzeit ist die tägliche Mindestarbeitszeit, die Beschäftigte ableisten müssen. ²Der Umfang der täglichen Präsenzzeit beträgt mindestens vier Stunden und ist in den nach Nr. 1.1.3 zu treffenden Regelungen festzulegen. ³Die zeitliche Lage der Präsenzzeit können die Beschäftigten unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und möglicher weiterer Vorgaben in den Regelungen nach Nr. 1.1.3 in Absprache mit den Vorgesetzten individuell bestimmen. ⁴Hiervon unberührt bleiben Regelungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 AzV.
- 1.2.4 Tägliche Höchstarbeitszeit
¹Ausnahmen von dem Grundsatz, dass täglich nicht mehr als zehn Stunden auf die Sollzeit angerechnet werden dürfen, sind nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Dienststellenleitung aus dringenden dienstlichen Gründen zulässig. ²Pausen werden auf die tägliche Höchstarbeitszeit nicht angerechnet.
- 1.2.5 Pausen
¹Die Pause kann auch in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. ²Dem Erfordernis des § 7 Abs. 3 AzV wird Rechnung getragen, wenn die Arbeit in einem Zeitraum von sechseinhalb Stunden nach Dienstbeginn durch Pausen im Umfang von mindestens 30 Minuten unterbrochen wird. ³Beschäftigte, die an einem Arbeitstag nicht mehr als sechs Stunden Dienst leisten, können auf Pausen verzichten.
- 1.2.6 Gleitzeiten
¹Gleitzeiten sind die Teile der Rahmenzeit, welche die Präsenzzeit überschreiten. ²Innerhalb der Rahmenzeit können Beschäftigte Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen nach Maßgabe der Nrn. 1.2.2 bis 1.2.5 selbst bestimmen.
- 1.3 Arbeitszeitermittlung
- 1.3.1 Elektronische Arbeitszeiterfassung
- 1.3.1.1 ¹Es soll nur ein Zeiterfassungssystem angeschafft werden, das dem jeweiligen Stand der Technik entspricht; die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. ²Es muss den besonderen Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung gerecht werden, die sich aus der Arbeitszeitverordnung und diesen Verwaltungsvorschriften ergeben. ³Insbesondere soll das Zeiterfassungssystem die Ermittlung der Anwesenheitszeiten, die Saldierung mit den Sollzeiten, die Kappung der übertragungsfähigen Zeitguthaben am Ende des Abrechnungszeitraums, die Überwachung des Arbeitszeitausgleichs sowie Auswertungen in Form von Listen oder Journalen ermöglichen.
- Im Funktionsumfang soll außerdem die Ermittlung des Anspruchs auf Erholungsurlaub einschließlich angesparter Urlaubstage und deren Verrechnung sowie die Dokumentation und statistische Auswertung von Fehlzeiten enthalten sein.
- Beim Einsatz eines elektronischen Zeiterfassungssystems ist Art. 75a Abs. 1 BayPVG zu beachten.
- 1.3.1.2 Im Zeiterfassungssystem ist jeweils Dienstbeginn, Beginn und Ende der Pausen, Dienstende sowie jedes sonstige Verlassen und Wiederbetreten der Dienststelle zu dokumentieren.
- ¹Auf die Erfassung der Pause kann verzichtet werden, wenn Beschäftigte aus diesem Anlass die Dienststelle nicht verlassen. ²In diesem Fall gilt eine Pause im Umfang von 30 Minuten als eingebracht. ³Satz 2 gilt auch, wenn das Ende der Pause vor Ablauf von 30 Minuten seit ihrem Beginn erfasst worden ist und die Dauer aller Pausen insgesamt 30 Minuten unterschreitet. ⁴Soweit nur ein Teil der Pause in der Dienststelle verbracht oder wenn die Arbeit durch Pausen in der Dienststelle von insgesamt mehr als 30 Minuten unterbrochen wird, ist die Erfassung der tatsächlichen Dauer der Pausen, ggf. über eine nachträgliche Berichtigung, erforderlich.
- 1.3.1.3 Wenn Beschäftigte aus einem anerkannt wichtigen Grund (z. B. infolge eines Unfalls, eines zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer Erkrankung unumgänglichen Arztbesuchs, der Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten oder öffentlicher Ehrenämter, der Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit diese nicht durch private Angelegenheiten der Beschäftigten veranlasst sind) mit Genehmigung des Vorgesetzten während ihrer Sollzeit abwesend sind, ist die Dauer der notwendigen Abwesenheit während ihrer Sollzeit auf die Arbeitszeit anzurechnen.
- 1.3.1.4 ¹Bei Beschäftigten, die während eines Arbeitstages dienstunfähig krank werden und deshalb den Dienst beenden müssen, gilt auch die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum Ende der für sie jeweils geltenden Sollzeit als Arbeitszeit. ²Unterschreitet die nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Arbeitszeit die an dem jeweiligen Tag für sie festgelegte Sollzeit, so wird diese als Arbeitszeit angerechnet.
- 1.3.1.5 Bleiben Beschäftigte berechtigt einen oder mehrere Tage dem Dienst fern (z. B. wegen Urlaub, Dienstbefreiung, Krankheit oder Fortbildung), so gilt die an den jeweiligen Tagen festgelegte Sollzeit als abgeleistet.
- 1.3.1.6 ¹Bei ganztägigen oder mehrtägigen Dienstreisen ist für jeden Reisetag die für die Beschäftigten jeweils geltende Sollzeit als Arbeitszeit zu berücksichtigen, soweit die Dienstreise die gesamte Sollzeit umfasst und die Reisezeiten nach der Art des Dienstgeschäftes auf die Sollzeit anrechenbar sind. ²Hiervon abweichend ist die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am Geschäftsort als Arbeitszeit zu erfassen, wenn sie die tägliche Sollzeit übersteigt.

Bei Dienstreisen von kürzerer Dauer gelten die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am Geschäfts-ort sowie die Reisezeiten, soweit sie nach der Art des Dienstgeschäftes auf die Sollzeit anrechenbar sind, als Arbeitszeit.

Günstigere tarifliche Regelungen sowie die Regelungen nach Abschnitt 9 Nr. 1 über den Ausgleich von Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit anfallen, bleiben unberührt.

- 1.3.1.7 Bei Dienstgängen ist Nr. 1.3.1.6 entsprechend anzuwenden.
- 1.3.2 Elektromechanische Arbeitszeiterfassung
- 1.3.2.1 Zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit erhalten die Beschäftigten Zeiterfassungskarten.
- 1.3.2.2 ¹Die Zeiterfassungskarten sind nach Ablauf des vorgesehenen Führungszeitraums, spätestens jedoch nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, unter Gegenüberstellung der Sollzeiten und der tatsächlich erbrachten Istzeiten abzurechnen. ²Die Art der Abrechnung richtet sich nach dem jeweiligen Kartensystem.
- Bei der Abrechnung ist unter Berücksichtigung der Zeitguthaben oder Zeitschulden des vorangegangenen Führungszeitraumes der neue Iststand zu ermitteln und für den nächsten Führungszeitraum auf der neuen Zeiterfassungskarte vorzutragen.
- 1.3.2.3 Die ausgefüllten Karten sind von den Beschäftigten zu unterzeichnen und der von der Dienststellenleitung bestimmten Stelle zuzuleiten.
- 1.3.2.4 Im Übrigen gelten die Regelungen in den Nrn. 1.3.1.2 bis 1.3.1.7 entsprechend.
- 1.3.3 Handschriftliche Arbeitszeiterfassung
- 1.3.3.1 ¹Die oder der Beschäftigte trägt Dienstbeginn und Dienstende sowie Beginn und Ende der Pausen täglich in entsprechende Dokumente ein. ²Sie sind für die Einhaltung ihrer Sollzeit verantwortlich.
- 1.3.3.2 Im Übrigen gelten die Regelungen in den Nrn. 1.3.2.2 bis 1.3.2.4 entsprechend.
- 1.3.4 Besondere Pflichten der Beschäftigten
- 1.3.4.1 Die Beschäftigten sind für die Erbringung ihrer Sollzeit im Rahmen der zulässigen Abweichungen sowie für die sachliche und bei der Verwendung von elektromechanischen Zeiterfassungsgeräten oder handschriftlicher Arbeitszeiterfassung auch für die rechnerische Richtigkeit der erfassten Daten verantwortlich.
- 1.3.4.2 Der Missbrauch der durch diese Regelungen geschaffenen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten (z. B. Manipulation der Zeiterfassungsanlage, Erfassung der Arbeitszeit für andere Beschäftigte oder vorsätzliche Falscheintragungen) stellt ein schweres Dienstvergehen dar bzw. kann eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.
- 1.3.5 Datenschutzrechtliche Behandlung der Zeiterfassungsdaten
- 1.3.5.1 ¹Das im Zusammenhang mit der Zeiterfassung anfallende Datenmaterial ist längstens zwei Jahre

vorzuhalten, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist erforderlich ist. ²Die Frist beginnt mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums. ³Art. 12 des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), ist zu beachten. ⁴Danach sind Daten in Dateien oder Akten zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der im Zuständigkeitsbereich der Beschäftigungsbehörde liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. ⁵So weit im Rahmen der Zeiterfassung erhobene Daten auch für Zwecke der Verwaltung von Fehlzeiten verwendet werden, ist für die Aussonderung dieser Daten die Fünfjahresfrist des Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG zu beachten.

- 1.3.5.2 Das Zeiterfassungssystem ist entsprechend den in Art. 7 Abs. 2 BayDSG vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abzusichern (Passwortschutz, Verschlüsselungstechniken u. ä.).

1.4 Arbeitszeitausgleich

- 1.4.1 ¹Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Sollzeit sollen an anderen Tagen innerhalb des Abrechnungszeitraums im Rahmen der zulässigen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten ausgeglichen werden. ²Die Ableistung der Präsenzzeit bleibt hiervon unberührt.

- 1.4.2 ¹Abweichend von der nach Nr. 1.2.3 bestehenden Anwesenheitspflicht können Beschäftigte mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten gegen Einarbeitung der ausfallenden Sollzeit frei nehmen, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Die Zahl der Gleittage nach Satz 1 ist in den nach Nr. 1.1.3 zu treffenden Regelungen zu bestimmen und darf 24 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten. ³Satz 1 gilt entsprechend, soweit Beschäftigte an einem Arbeitstag nicht mindestens die für sie geltende Präsenzzeit anwesend sind und soweit kein Fall der Nrn. 1.3.1.3 bis 1.3.1.7 vorliegt.

Der Arbeitszeitausgleich ist in der Weise zu gewähren, dass die Funktionsfähigkeit der Dienststelle an den einzelnen Arbeitstagen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- 1.4.3 ¹Die Anrechnung von Arbeitszeit außerhalb der Rahmenzeit sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung der Dienststellenleitung. ²Für bestimmte Anlässe oder bestimmte Beschäftigte kann die Genehmigung allgemein erteilt werden.

- 1.4.4 Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen keine Zeitguthaben oder Zeitschulden mehr bestehen.

1.5 Besondere Regelungen

- 1.5.1 ¹Teilzeitbeschäftigte haben die Arbeitszeit ebenfalls im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. ²Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschriften sind auf diesen Personenkreis sinngemäß anzuwenden. ³Für Teilzeitkräfte, deren individuelle Sollzeit an einzelnen Wochentagen der Sollzeit

- von Vollzeitkräften entspricht, gelten an diesen Tagen die Regelungen für Vollzeitkräfte. ⁴In den übrigen Fällen können die Präsenz- und Rahmenzeit an den jeweiligen Arbeitstagen sowie die tägliche Höchstarbeitszeit im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden. ⁵Ist die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten so eingeteilt, dass sich im Durchschnitt des Kalenderjahres weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so kann die Zahl der Tage für den Arbeitszeitausgleich nach Nr. 1.4.2 Satz 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Wochenarbeitstage zur Fünftagewoche vermindert werden.
- 1.5.2 Die tägliche Höchstarbeitszeit von Beschäftigten, auf die das Mutterschutzgesetz bzw. die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Anwendung findet, darf achteinhalb Stunden nicht übersteigen.
- 1.5.3 Beschäftigte unter 18 Jahren nehmen an der gleitenden Arbeitszeit unter Beachtung der besonderen Regelungen des § 11 AzV bzw. den Arbeitszeitbestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes teil.
- 1.5.4 Beschäftigte mit Telearbeitsplätzen nehmen an Tagen, an denen sie zu Hause Dienst leisten, an der gleitenden Arbeitszeit grundsätzlich nicht teil; die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen zulassen, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.
- 1.6 Mehrarbeit/Überstunden
¹Für angeordnete oder nachträglich genehmigte Mehrarbeit der Beamtinnen bzw. Beamten oder Überstunden der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gelten die entsprechenden beamten- und tarifrechtlichen Regelungen. ²Der Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden ist auch während der Präsenzzeit zulässig. ³Die Begrenzung des Arbeitszeitausgleichs nach Nr. 1.4.2 Satz 2 findet beim Ausgleich von Mehrarbeit und Überstunden keine Anwendung. ⁴Mehrarbeit und Überstunden sind gesondert zu erfassen bzw. gesondert zu kennzeichnen. ⁵Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats ist zu beachten.
- 1.7 Arbeitszeitüberwachung
¹Die Dienststellenleitung hat die Arbeitszeiterfassung und die Einhaltung der Dienstvereinbarung durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. ²Sie kann sich hierzu jederzeit Buchungsübersichten oder Arbeitszeitkarten vorlegen lassen. ³Eine wirksame Kontrolle der handschriftlichen Aufzeichnungen ist sicherzustellen.
- 1.8 Einschränkungen
¹Die Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit kann im Einzelfall aus bestimmtem Anlass zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs durch die oder den Dienstvorgesetzten eingeschränkt werden. ²Dies gilt z. B. für Dienstbesprechungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, vorhersehbaren verstärkten Publikumsverkehr, Nachmittags- und Abendsprechstunden, Gruppenarbeiten und zur Erledigung termingebundener Arbeiten. ³Soweit die Einschränkung eine Woche übersteigt, soll der Personalrat gehört werden.
- 1.9 Delegation der Rechte und Pflichten der Dienststellenleitung
Die Dienststellenleitung kann die ihr nach den vorstehenden Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Befugnisse und Verpflichtungen allgemein oder im Einzelfall delegieren, soweit dies zweckmäßig erscheint.
- 1.10 Ergänzende Bestimmungen
Ergänzende Bestimmungen trifft die Dienststellenleitung mit Zustimmung des Personalrats.
2. **Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte**
- 2.1 Regelungen zum Verfahren
Die personalverwaltenden Dienststellen des Staates teilen den Bezügestellen Folgendes mit:
- 2.1.1 Bei Bewilligung einer Altersteilzeitbeschäftigung:
- den Beginn und das voraussichtliche Ende der Altersteilzeit,
 - den Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit in einem auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit; in den Fällen der Nr. 2.5 (Altersteilzeit für teildienstfähige Beamtinnen und Beamte) außerdem den ebenfalls auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Durchschnitt der bis zum Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit geleisteten Arbeitszeit,
 - den Arbeitszeitanteil während der Altersteilzeit; der maßgebliche Arbeitszeitstatus ist die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit; er wird in einem auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Vomhundertsatz der regelmäßigen Arbeitszeit angegeben,
 - ob Altersteilzeit im Block- oder im Teilzeitmodell abgeleistet wird.
- 2.1.2 Im Rahmen eines Blockmodells zusätzlich:
- Den Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit,
 - den voraussichtlichen Beginn der Freistellungsphase; dies hat Bedeutung für die neben den Altersteilzeitdienstbezügen zu gewährenden sonstigen Bezügestandteile.
- 2.1.3 ¹Die Bezügestellen sollen jeweils einen Abdruck des Bescheids erhalten. ²Darin nicht aufgeführte Daten im Sinn der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 sind in einem ergänzenden Begleitschreiben mitzuteilen.
- 2.1.4 Beim Einsatz eines integrierten Verfahrens zur Personal- und Stellenverwaltung sowie zur Bezügeabrechnung können von den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 abweichende Regelungen getroffen werden.

- 2.2 Verfahren zur Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell
- 2.2.1 Die Altersteilzeit muss sich nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken.
- 2.2.2 ¹Der Endtermin für Blockaltersteilzeit ergibt sich aus Art. 91 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBG. ²Die Altersteilzeit im Blockmodell kann nur dann bis zu einem vor der gesetzlichen Altersgrenze liegenden Zeitpunkt bewilligt werden, wenn
- 2.2.2.1 im Bewilligungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Sinn des Art. 64 Nr. 1 BayBG vorliegen oder
- 2.2.2.2 die Beamtin oder der Beamte schwerbehindert ist (Art. 64 Nr. 2 BayBG).
- 2.2.3 Die Genehmigung von Altersteilzeit im Blockmodell erfolgt nach folgendem Verfahren:
- 2.2.3.1 Vor Beginn der Altersteilzeit: Bewilligung der Altersteilzeit im Blockmodell mit
- Festlegung des Bewilligungszeitraumes (Anfangs- und Endtermin auf der Grundlage einer Prognose über den voraussichtlichen Ruhestandstermin; vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 3 BayBG und Nr. 2.3) und
 - Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts für den Fall, dass die für den Ruhestandstermin erhebliche Sachlage sich ändert (vgl. Nr. 2.3.2. ggf. in Verbindung mit Nr. 2.3.3).
- ¹Beamtinnen und Beamte sind darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet sind, Änderungen der für den Ruhestandstermin maßgeblichen Sachlage unverzüglich dem Dienstherrn mitzuteilen. ²An diese Verpflichtung kann ggf. zeitnah vor dem Freistellungstermin nochmals erinnert werden, da hier vielfach letztmalig die Möglichkeit besteht, die Ansparphase zu verlängern, um einem Wegfall besonders schwerwiegender Gründe Rechnung zu tragen.
- 2.2.3.2 Im Falle des Antragsruhestands zeitnah vor dem Ruhestands-Termin: Versetzung in den Ruhestand auf der Basis vorliegender besonders schwerwiegender Gründe (vgl. aber Nr. 2.3.2.3).
- 2.3 Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 1 BayBG
- 2.3.1 ¹Eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand ist gemäß Art. 64 Nr. 1, Art. 91 Abs. 1 Satz 3 BayBG nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe zulässig. ²Als besonders schwerwiegende Gründe kommen in Betracht:
- 2.3.1.1 Persönliche Gründe, wenn den Beamtinnen und Beamten eine Weiterbeschäftigung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand nicht zuzumuten ist, z. B.:
- Schwere Krankheit oder schwere Funktionsbeeinträchtigung (ab einem anerkannten oder laut amtsärztlicher Feststellung anzuerkennenden Grad der Behinderung) der Beamtinnen und Beamten.
 - ¹Tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinn von Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG. ²Die zeitliche Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten muss dabei einen hinreichend relevanten Umfang erreichen. ³Die sozialübliche Beanspruchung im Rahmen der allgemeinen Lebensführung (z. B. gelegentliche Fahrten mit Angehörigen zu ärztlichen Untersuchungen oder sozialadäquate Besuche bei Angehörigen in Pflegeheimen) reicht nicht aus.
 - Die In-Aussicht-Stellung oder Zusicherung des Antragsruhestands auf der Basis der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Rechtslage.
- 2.3.1.2 Dienstliche Gründe, bei denen das Interesse des Dienstherrn an einer Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten bis zur gesetzlichen Altersgrenze entfällt, z. B.
- Einzug der Planstelle der Beamtinnen und Beamten oder Einsparung einer frei werdenden laufbahnadäquaten Stelle, deren Wertigkeit 75 v. H. der frei werdenden Stelle entspricht; Abschnitt 5 Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.2 und 2.3.2 gelten entsprechend;
 - Wegfall der Aufgabe der Beamtin oder des Beamten;
 - Zielsetzungen der Verwaltungsreform (z. B. wenn die Ruhestandsversetzung im zeitlichen Zusammenhang mit einer Behördenverlagerung steht, die von der Beamtin oder dem Beamten wahrgenommene Aufgabe an einem anderen Ort verlagert werden soll, und eine Versetzung der Beamtin oder des Beamten nicht in Betracht kommt).
- 2.3.1.3 Besonders schwerwiegende Gründe sind insbesondere nicht:
- Fiskalische Gründe,
 - das Erreichen des 64. Lebensjahres,
 - die bloße Entbehrlichkeit einer Beamtin oder eines Beamten, weil eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bereitsteht.
- 2.3.2 Nachträgliches Hinzutreten oder nachträglicher Wegfall besonders schwerwiegender Gründe
- 2.3.2.1 Fallen die besonders schwerwiegenden Gründe noch in der Ansparphase weg, ist die Bewilligungsdauer nachträglich auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Alternative BayVwVfG zu ändern.
- 2.3.2.2 Die Bewilligungsdauer ist ebenfalls nachträglich auf der Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 2. Alternative BayVwVfG zu ändern, wenn die Altersteilzeit im Blockmodell zunächst für die Dauer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze bewilligt worden ist und Beamtinnen und Beamte in der Ansparphase nachträglich Gründe darlegen, die eine Ausnahme im Sinn des Art. 64 Nr. 1 BayBG rechtfertigen.

2.3.2.3 ¹Beim Wegfall der besonders schwerwiegenden Gründe nach Antritt der Freistellungsphase ist im Rahmen des Art. 49 BayVwVfG eine Einzelfallabwägung anzustellen, bei der das Interesse des Dienstherrn an einer möglichen Wiederaufnahme der Dienstleistung gegenüber dem Interesse der Beamtinnen und Beamten abzuwägen ist, die Altersteilzeit wie zunächst vorgesehen zu beenden. ²Bei der Ermessensabwägung sind insbesondere die Interessen der Beamtinnen und Beamten gebührend zu beachten.

2.3.2.4 ¹Beim Hinzutreten besonders schwerwiegender Gründe in der Freistellungsphase wäre ein Widerruf des Bewilligungszeitraums der Altersteilzeit weder aus der Sicht des Dienstherrn noch der Beamtinnen und Beamten sachgerecht, da Beamtinnen und Beamte ohnehin von der Pflicht zur aktiven Dienstleistung freigestellt sind und ihnen ansonsten für die noch ausstehende Freistellungszeit die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anreize der Altersteilzeit genommen würden. ²Überdies würden Beamtinnen und Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit einem Versorgungsabschlag belastet.

2.3.2.5 Der Wegfall oder das Hinzutreten von besonders schwerwiegenden Gründen betrifft lediglich die Frage nach der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, nicht aber die Zumutbarkeit der Altersteilzeit im Sinn von Art. 91 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BayBG und führt daher nicht zur Unmöglichkeit der Freistellung im Sinn von Art. 91 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BayBG, die damit schon tatbestandlich nicht einschlägig sind.

Zudem entspricht in diesen Fallkonstellationen auch die Rechtsfolge einer Abwicklungsstörung, die in der Rückabwicklung der Altersteilzeit besteht, nicht der Interessenlage der Beamtinnen und Beamten.

2.3.3 ¹Beim nachträglichen Hinzutreten oder nachträglichen Wegfall einer Schwerbehinderung im Sinn von Art. 64 Nr. 2, Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBG ist entsprechend Nr. 2.3.2 zu verfahren. ²Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine nach Wegfall der Schwerbehinderung eventuell weiterhin vorhandene Funktionsbeeinträchtigung die Annahme eines besonders schwerwiegenden Grundes im Sinn von Art. 64 Nr. 1, Art. 91 Abs. 1 Satz 3 BayBG rechtfertigt.

2.4 Abwicklungsstörungen beim Blockmodell

2.4.1 ¹Für die in Art. 91 Abs. 2 Satz 3 BayBG enumerativ genannten Fälle, in denen die vorgesehene Abwicklung der Blockaltersteilzeit unmöglich wird, sehen Art. 91 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 BayBG eine dienstrechtliche Regelung vor. ²Danach wird bei Altersteilzeit im Blockmodell beim Eintritt eines Ereignisses, das die vorgesehene Freistellung vom Dienst unmöglich macht (z. B. vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit), eine statusrechtliche Rückabwicklung vorgenommen. ³Diese stellt die betroffenen Beamtinnen und Beamten rückwirkend so, wie es ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entspricht.

2.4.2 Die statusrechtliche Rückabwicklung der Altersteilzeit erfolgt in zwei Schritten:

2.4.2.1 ¹Hinsichtlich der bereits durch Freistellung ausgeglichenen Ansparzeiten erfolgt gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 4 BayBG kein Widerruf der Altersteilzeit. ²Dabei wird gesetzlich unterstellt, dass durch die Freistellung die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten ausgeglichen wurden.

2.4.2.2 ¹Hinsichtlich der nicht durch Freistellung ausgeglichenen Ansparzeiten ist die Altersteilzeit rückwirkend zu widerrufen. ²Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus der Beamtinnen und Beamten entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt.

Beispiel:

Sachverhalt: Einer oder einem bislang im vollen Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Beamtin oder Beamten wird Altersteilzeit im Blockmodell mit einer Laufzeit von insgesamt fünf Jahren (zweieinhalb Jahre Vollbeschäftigung, zweieinhalb Jahre Freistellungsphase) gewährt. Nach drei Jahren Laufzeit, also ein halbes Jahr nach Beginn der Freistellungsphase, tritt ein Ereignis ein, das die vorgesehene Abwicklung der Altersteilzeit unmöglich macht.

Lösung: Durch die Inanspruchnahme der halbjährigen Freistellungsphase wurde das letzte halbe Jahr der Ansparphase bereits vollständig ausgeglichen. Ein Widerruf erfolgt insoweit nicht. Für die verbliebenen zwei Jahre Ansparphase, die nicht durch Freistellung ausgeglichen werden konnten, wird die Altersteilzeit widerrufen und gleichzeitig der Arbeitszeitstatus auf 100,000 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt.

2.5 Altersteilzeit für teildienstfähige Beamtinnen und Beamte

2.5.1 Für teildienstfähige Beamtinnen und Beamte kommt die Gewährung von Altersteilzeit in Betracht, wenn sie in der Lage sind, den in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeitumfang zu erbringen und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG).

2.5.2 ¹Für das Blockmodell ist zu beachten, dass Beamtinnen und Beamte in der Ansparphase einen erhöhten Arbeitszeitumfang einzubringen haben (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG), der – je nach dem Grad der Teildienstfähigkeit – häufig nicht mehr zu erbringen sein wird, so dass in diesen Fallkonstellationen das Blockmodell nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Alternative BayBG ausscheidet. ²Möglich bleibt aber das Blockmodell nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Alternative BayBG, weil die Situation bei einer Teildienstfähigkeit vor Beginn der Altersteilzeit insofern nicht anders ist als bei einer Teilzeitbeschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit; die Ansparphase verlängert sich dann entsprechend.

- 2.5.3 Status, Besoldung und Versorgung richten sich ab dem Eintritt in die Altersteilzeit allein nach den Regelungen für die Altersteilzeit.
- 2.6 Berechnung des in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeitumfangs bei vorheriger Teildienstfähigkeit bzw. längerfristiger Beurlaubung ohne Dienstbezüge
- 2.6.1 Soweit Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren vor der Altersteilzeit im Status der Teildienstfähigkeit Dienst geleistet haben, sind diese Dienstzeiten mit dem entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeitumfang im Sinn des § 27 BeamtStG in die Berechnung der in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeit einzubeziehen.
- 2.6.2 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten fünf Jahren vor der Altersteilzeit werden bei der Berechnung der in Altersteilzeit geschuldeten Arbeitszeit nicht berücksichtigt, d. h. die Arbeitszeit wird für den Zeitraum der Beurlaubung innerhalb des Fünfjahreszeitraums mit „Null“ angesetzt.
- 2.7 Beförderungen in der Blockaltersteilzeit
- ¹Eine Beförderung von Beamtinnen und Beamten in Blockaltersteilzeit ist grundsätzlich nicht möglich, wenn die Altersteilzeit nach dem 31. März 2006 angetreten wurde. ²Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um funktionsgebundene oder nicht funktionsgebundene Beförderungssämter handelt. ³Für Beamtinnen und Beamte, die eine höherwertige Funktion bzw. einen höherwertigen Dienstposten über einen längeren Zeitraum wahrgenommen haben, aber mangels erforderlicher Planstelle nicht befördert werden konnten, bleiben Beförderungen bis zum vollendeten 61. Lebensjahr zulässig. ⁴Für Beamtinnen und Beamte in Verwaltungsreformbereichen, die Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 5 BayBG in Anspruch nehmen, gilt das Beförderungsverbot erst ab Vollendung des 60. Lebensjahrs.
- 2.8 Altersdienstermäßigung für Richterinnen und Richter
- Für die Altersdienstermäßigung von Richterinnen und Richtern nach Art. 8c BayRiG gelten die vorstehenden Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.7 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich der Beschäftigungsumfang aus Art. 8c BayRiG ergibt.
- Abschnitt 9
Fürsorge
1. **Freizeitausgleich wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten**
- Aus Fürsorgegründen wird bei Inanspruchnahme durch Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit (§ 7 Abs. 2 AzV in Verbindung mit Abschnitt 8 Nr. 1.2.1) oder der täglichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 AzV) anfallen, ein Freizeitausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:
- 1.1 ¹Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeiten, es sei denn, dass während der Reisezeiten vorgeschriebener Dienst zu verrichten ist. ²Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit oder der täglichen Arbeitszeit anfallen, können daher nicht als Mehrarbeit im Sinn des Art. 87 Abs. 2 BayBG berücksichtigt werden. ³Reisezeiten, die in die für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geltende Sollzeit oder tägliche Arbeitszeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet.
- 1.2 ¹Werden Beamtinnen und Beamte wegen Dienstreisen (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG – vom 24. April 2001, GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005, GVBl S. 287, oder Dienstgängen (Art. 2 Abs. 4 BayRKG) außerhalb der für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit beansprucht, so werden Reisezeiten zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen. ²Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Umfang des Freizeitausgleichs auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Beamtinnen und Beamte durch Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden.
- 1.3 ¹Reisezeit ist die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der Dienststelle bis zur Ankunft an der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäftes oder in der auswärtigen Unterkunft. ²Für die Rückreise gilt Satz 1 entsprechend. ³Wartezeiten ohne Dienstleistung, z. B. bei mehrtägigen Dienstreisen die Zeit vom Ende der Anreise oder der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag bis zum Beginn der dienstlichen Tätigkeit am nächsten Tag, bleiben außer Betracht.
- 1.4 ¹Der Freizeitausgleich soll innerhalb von drei Monaten gewährt werden. ²Bei der kalendermonatlichen Abrechnung werden Bruchteile einer Stunde von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Bruchteile einer Stunde von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- 1.5 Nrn. 1.1 bis 1.4 gelten nicht für Lehrkräfte und Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer an staatlichen Schulen.
2. **Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Bayern**
- 2.1 Rechtsschutz in Strafverfahren für alle Bediensteten
- 2.1.1 Ist gegen Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 der Strafprozessordnung – StPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, BGBl I S. 1074, 1319, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149), erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so kann ihnen auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn

- sie Dienstbezüge oder Entgelt nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass
- 2.1.2.1 ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (z. B. weil im Falle einer Verurteilung von Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen den Freistaat Bayern zu rechnen wäre),
- 2.1.2.2 die Verteidigungsmaßnahme (z. B. Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, Einholung eines Gutachtens) wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- 2.1.2.3 nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass die Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- 2.1.2.4 die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
- 2.1.2.5 kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.1.3 ¹Rechtsanwaltsgebühren sind notwendige Kosten der Rechtsverteidigung regelmäßig nur, soweit sie die mittlere Rahmengebühr (halbierte Summe der jeweiligen Mindest- und Höchstgebühr) gemäß Anlage 1 Teil 4 zum Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), nicht übersteigen. ²Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf nur dann ausnahmsweise als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens oder Vorschusses berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. ³In diesem Fall haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens oder Vorschusses unmittelbar nach Beauftragung der Verteidigerin oder des Verteidigers, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. ⁴Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Anwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einzuholen. ⁵Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.
- 2.1.4 ¹Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. ²Das gleiche gilt, wenn
- 2.1.4.1 das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- 2.1.4.2 Bedienstete außer Verfolgung gesetzt werden und fest steht oder zumindest die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.
- 2.1.5 ¹Werden Bedienstete verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst zu tragen. ²Liegt nur ein geringes Verschulden vor, so können die anderweitig nicht gedeckten notwendigen Rechtsverteidigungskosten, falls es aus Gründen der beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht geboten erscheint, zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden. ³Auch bei nur teilweiser Übernahme der Kosten bleibt Nr. 2.5.3 (Eigenbeteiligung) unberührt.
- 2.1.6 ¹Haben Bedienstete gegen eine strafgerichtliche Entscheidung auf Weisung der obersten Dienstbehörde einen Rechtsbehelf eingelegt, so sind auch bei einer Verurteilung die dadurch entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig auf den Staatshaushalt zu übernehmen. ²In diesem Fall sind auch die den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen von Nebenklägerinnen oder Nebenklägern zu übernehmen. ³Bei der Erteilung der Weisung soll den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zugesichert werden.
- 2.1.7 ¹Soweit die Kosten der Rechtsverteidigung nicht endgültig auf den Staatshaushalt übernommen werden, ist der Vorschuss oder das Darlehen zu tilgen. ²Den Bediensteten soll in begründeten Fällen Ratenzahlung bewilligt werden.
- 2.1.8 ¹Liegen die Voraussetzungen der Nrn. 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.5 vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens drei Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gestellt werden. ³Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis kann die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden.
- 2.2 Rechtsschutz in Strafverfahren für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte
- 2.2.1 ¹Ist gegen Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte oder Justizvollzugsbeamtinnen oder -beamte des Freistaates Bayern auf Veranlassung eines Dritten wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, besteht ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung. ²Solange lediglich ein Ermittlungsverfahren läuft, ist Voraussetzung für die Rechtsschutzgewährung, dass die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geboten erscheint. ³Den Beamtinnen und Beamten ist auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendi-

- gen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen zu gewähren.
- 2.2.2 Rechtsschutz kann nicht gewährt werden, wenn offenkundig ist, dass die Beamtinnen oder Beamten ein schweres Verschulden trifft.
- 2.2.3 ¹Nrn. 2.1.2.5, 2.1.3, 2.1.6 und 2.1.7 gelten entsprechend. ²Nr. 2.1.4 gilt mit der Maßgabe, dass für die Anwendung der Nr. 2.1.4.2 die Frage des Verschuldens ohne Bedeutung ist.
- 2.2.4 ¹Werden Beamtinnen oder Beamte verurteilt, so haben sie grundsätzlich die Rechtsverteidigungskosten selbst zu tragen. ²Liegt kein schweres Verschulden vor, so werden die notwendigen Rechtsverteidigungskosten nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen.
- 2.2.5 ¹Die den Beamtinnen oder Beamten erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten werden unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.2.3 und 2.2.4 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Nr. 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.2.6 Sind die in Nr. 2.2.1 erwähnten Maßnahmen nicht auf Veranlassung eines Dritten erfolgt, richtet sich die Gewährung von Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der Nr. 2.1.
- 2.3 Rechtsschutz in Zivilverfahren für alle Bediensteten
- 2.3.1 Werden Bedienstete des Freistaates Bayern wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren in Anspruch genommen (Passivprozess), so gelten die Vorschriften unter Nr. 2.1 mit Ausnahme von Nr. 2.1.3 (Honorarvereinbarung) entsprechend.
- 2.3.2 ¹Wollen Bedienstete eigene zivilrechtliche Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen, gerichtlich durchsetzen (Aktivprozess), so kann ihnen auf ihren Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung ein Vorschuss oder, wenn sie Dienstbezüge oder Entgelt nicht erhalten, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. ²Die Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen ist im Regelfall ausgeschlossen.
- 2.3.2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist, dass
- sie sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint,
 - im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
 - die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - die vorläufige Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann und
 - kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.3.2.2 Bedienstete sollen Maßnahmen der Rechtsverfolgung im Sinn der Nr. 2.3.2 grundsätzlich erst dann ergreifen, wenn ihrem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz stattgegeben worden ist.
- 2.3.2.3 ¹Soweit Bedienstete obsiegen, werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 endgültig auf den Staatshaushalt übernommen. ²Ist ein Kostenerstattungsanspruch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten nicht durchsetzbar und werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung auf den Staatshaushalt übernommen, so ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.3.2.4 Soweit Bedienstete unterliegen, haben sie die Kosten der Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein besonderer Härtefall vor; eine Kostentragungspflicht besteht auch dann nicht, wenn die oder der Dienstvergesetzte gegenüber der oder dem Bediensteten erklärt hat, dass sie oder er die gerichtliche Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche insbesondere auf Grund des extremistischen Hintergrunds des Sachverhalts für geboten hält.
- 2.3.2.5 Nrn. 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) und 2.1.7 (Tilgung, Ratenzahlung) gelten entsprechend.
- 2.3.2.6 ¹Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.3.2.1 1., 2., 3. und 5. Spiegelstrich vor, so können die den Bediensteten des Freistaates Bayern erwachsenen notwendigen Rechtsverteidigungskosten unter Berücksichtigung der in Nrn. 2.3.2.3 bis 2.3.2.5 enthaltenen Grundsätze auf Antrag auch dann auf den Staatshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Vorschuss oder ein Darlehen nicht gewährt worden war. ²Nr. 2.1.8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2.3.2.7 ¹Rechtsanwaltsgebühren, die die gesetzlichen Gebührensätze übersteigen, werden nicht berücksichtigt. ²Dies gilt nicht bei Sachverhalten mit herausgehobener Bedeutung; hierzu zählen insbesondere Sachverhalte mit extremistischem Hintergrund. ³In diesem Fall ist Nr. 2.1.3 (Kosten der Rechtsverfolgung) entsprechend anzuwenden.
- 2.3.2.8 Auf die gemäß §§ 403 ff. StPO bestehende Möglichkeit, einen aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, schon im Strafverfahren geltend zu machen, wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.4 Rechtsschutz in Zivilverfahren für Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen
- 2.4.1 Wegen der besonderen Gefahrensituation kann Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten Rechtsschutz auch zur Durchsetzung von Schmerzens-

- geldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit gewährt werden, wenn
- 2.4.1.1 die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint (vgl. § 114 der Zivilprozeßordnung – ZPO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781, zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008, BGBl I S. 2586); Mutwilligkeit z. B. bei vorhersehbarer Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten),
- 2.4.1.2 im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen,
- 2.4.1.3 die Maßnahme der Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- 2.4.1.4 die vorläufige Übernahme der Kosten den Beamtinnen und Beamten nicht zugemutet werden kann und
- 2.4.1.5 kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz besteht.
- 2.4.2 ¹Obsiegen Beamtinnen oder Beamte, ist ihr Kostenerstattungsanspruch jedoch insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit der oder des Beklagten nicht durchsetzbar, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung nach Maßgabe der Nr. 2.5.3 auf den Staatshaushalt übernommen. ²In diesem Fall ist der Kostenerstattungsanspruch an den Dienstherrn abzutreten.
- 2.4.3 Nrn. 2.3.2.2 und 2.3.2.4 bis 2.3.2.7 gelten entsprechend.
- 2.5 Gemeinsame Vorschriften für Zivil- und Strafverfahren
- 2.5.1 ¹Über die Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten auf den Staatshaushalt entscheidet die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist erforderlich, wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- 2.5.2 ¹Die Gewährung von Rechtsschutz ist unter eingehender Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege bei der zuständigen Behörde zu beantragen. ²Der Antrag ist – unbeschadet Nrn. 2.1.8 und 2.2.5 – für jede Instanz neu zu stellen.
- 2.5.3 ¹Bedienstete, denen Rechtsschutz gewährt wird, tragen – außer in den Fällen der Nr. 2.1.6 (Rechtsbehelf auf Weisung) – einen Teil der Kosten ihrer Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung grundsätzlich selbst (Grundsatz der angemessenen Eigenbeteiligung). ²Der Eigenanteil ist schon bei der Gewährung eines Vorschusses oder Darlehens zu berücksichtigen. ³Von der Festsetzung eines Eigenanteils kann in begründeten Fällen teilweise oder ganz abgesehen werden. ⁴Bei Sachverhalten mit herausgehobener Bedeutung, insbesondere bei Sachverhalten mit extremistischem Hintergrund
- ist in der Regel von der Festsetzung einer Eigenbeteiligung abzusehen.
- 2.5.3.1 Bei der Berechnung des Eigenanteils sind die jeweiligen Bezüge (Dienstbezüge oder Entgelt), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen.
- 2.5.3.2 Die Höhe des Eigenanteils bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu den folgenden Gruppen im Zeitpunkt der Antragstellung:
- Gruppe 1: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 2 bis A 8 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 8;
- Gruppe 2: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 9 bis A 12 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 9 bis E 12;
- Gruppe 3: Beamtinnen und Beamte der BesGr A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü;
- Gruppe 4: Beamtinnen und Beamte der BesGr B 2 bis B 5, R 3 bis R 5;
- Gruppe 5: Beamtinnen und Beamte der BesGr B 6 und höher, R 6 und höher.
- 2.5.3.3 Der Eigenanteil beträgt 5 v. H. der notwendigen Kosten für Gruppe 1, 10 v. H. für Gruppe 2, 20 v. H. für Gruppe 3, 30 v. H. für Gruppe 4 und 40 v. H. für Gruppe 5.
- 2.5.3.4 ¹Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezügen erfolgt die Zuordnung nach der zuletzt ausgeübten Tätigkeit. ²Ihr Eigenanteil soll um 25 v. H. gemindert werden.
- 2.5.4 Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter – Pflichtversicherungsgesetz – PflVG – vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl I S. 2833), in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 20 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102), und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch von Bediensteten gegen ihren Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den ihnen auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 2.5.5 ¹Vorschüsse an Bedienstete des Freistaates Bayern, die Dienstbezüge oder Entgelt aus Landesmitteln erhalten, sind im Vorschussbuch zu buchen. ²Darlehen sind als Ausgabe bei Titel 546 49 – Vermischte Verwaltungsausgaben –, Einnahmen aus Tilgungen von Darlehen bei einem Titel der Gruppe 182 (ggf. apl.) – Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland –, zu buchen. ³Die auf die Staatskasse endgültig zu übernehmenden Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten, Kosten einer

Nebenklägerin oder eines Nebenklägers und Gerichtskosten sind, soweit der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt, bei Titel 546 49 – Vermischte Verwaltungsausgaben – als Ausgabe zu buchen.

2.5.6 ¹Bedienstete des Freistaates Bayern im Sinn dieser Regelung sind aktive und ehemalige Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern. ²Die Regelung gilt nach Art. 2 Abs. 1 BayRiG auch für Richterinnen, Richter, ehemalige Richterinnen und ehemalige Richter im Dienste des Freistaates Bayern.

2.5.7 ¹Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Sinn dieser Regelung sind die im Vollzugsdienst aktiven und ehemaligen Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern (Art. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990, GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2008, GVBl S. 421). ²Justizvollzugsbeamtinnen und -beamte im Sinn dieser Regelung sind die im Strafvollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten aktiven und ehemaligen Dienstkräfte des Freistaates Bayern. ³Angehörige der Sicherheitswacht nach dem Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern sind Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Sinne dieser Vorschrift gleichgestellt.

2.5.8 Alle Bediensteten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Rechtsschutzgewährung durch den Dienstherrn hinzuweisen.

3. **Kranzspenden und Nachrufe beim Tod von Behördenangehörigen**

Bei Kranzspenden und bei der Veröffentlichung von Nachrufen anlässlich des Todes von Behördenangehörigen ist bei den Dienststellen der bayerischen Staatsverwaltung wie folgt zu verfahren:

3.1 Kranzspenden

3.1.1 Kranzspenden aus öffentlichen Mitteln werden gewährt beim Tod von:

3.1.1.1 Im Dienst stehenden Behördenangehörigen,

3.1.1.2 Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern im Ruhestand,

3.1.1.3 früheren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder wegen einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus dem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern ausgeschieden sind.

3.1.2 Bei Kranzspenden sind Schleifen in den Farben weiß und blau mit dem Namen der letzten Dienststelle zu verwenden.

3.1.3 Anstelle einer Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch der verstorbenen Person oder der Hinterbliebenen als Spende zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn des § 10b Abs. 1 EStG verwendet werden.

3.2 Nachrufe

¹Im Dienst stehende Behördenangehörige werden durch einen Nachruf (Todesanzeige) ihrer letzten Dienststelle geehrt. ²Der Nachruf ist von der Dienststellenleitung und dem vorsitzenden Mitglied des Personalrats bzw. des Richter-/Staatsanwaltsrats zu unterzeichnen. ³Er soll in einer Tageszeitung veröffentlicht werden und sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken. ⁴Ausnahmen von Sätze 1 bis 3 sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

3.3 Kosten

3.3.1 Die Kosten der Kranzspende und Nachrufanzeige haben sich unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung der verstorbenen Person und unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse in einem engen Rahmen zu halten.

3.3.2 Die Kosten für Kranzspenden und Nachrufe sind von der Dienststelle zu bestreiten, bei der die verstorbene Person zuletzt beschäftigt war; sie sind bei einem Titel der Gruppe 511 zu buchen.

4. **Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplominhaberinnen und -inhaber**

¹Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Fortbildung ist dem Studium an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und der Förderung der Diplominhaberinnen und -inhaber besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ²Hierbei ist Folgendes zu beachten:

4.1 Die Verwaltungsangehörigen sollen in geeigneter Weise auf die Fortbildungsmöglichkeiten durch ein Studium an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien hingewiesen werden.

4.2 ¹Den Studierenden der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien kann zur Teilnahme an den Vorlesungen und zur Ablegung der Diplomprüfungen (Klausurarbeiten, mündliche Prüfung) Dienstbefreiung unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn nach Maßgabe der Vorschriften der Urlaubsverordnung gewährt werden. ²Eine Studienbescheinigung ist zum Nachweis der Teilnahme vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

4.3 ¹Bei dienstlichen Beurteilungen ist als ein Kriterium der Befähigung das Fortbildungsstreben der Beamtinnen und Beamten zu würdigen; hierbei ist der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsstätte, besonders einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie zu berücksichtigen (Abschnitt 3 Nr. 6.2.2.2). ²Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist entsprechend zu verfahren, soweit für diesen Personenkreis Beurteilungen abgegeben werden.

4.4 Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit dem Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie erhalten auf Antrag eine einmalige Beihilfe von 300 €, wenn sie

- 4.4.1 die Diplomprüfung auf Grund der Prüfungsordnung für den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaats Bayern vom 26. September 2001 oder auf Grund der Prüfungsordnung für den verwaltungswissenschaftlichen Studiengang an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien des Freistaates Bayern vom 18. Januar 2002 bestanden und
- 4.4.2 bei Ablegung der Diplomprüfung im Dienste des Freistaates Bayern gestanden haben.
- 4.5 Bei der Gewährung der Beihilfe, die Inhaberinnen und Inhaber eines Verwaltungs- und eines Wirtschaftsdiploms nur ein Mal erhalten können, ist im Einzelnen wie folgt zu verfahren:
- 4.5.1 ¹Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe muss innerhalb eines Jahres seit Ausfertigung des Diploms gestellt werden. ²Er ist mit dem Original nebst drei Kopien des Diploms bei der oder dem Dienstvorgesetzten einzureichen. ³Diese bzw. dieser beglaubigt die Kopien und gibt das Original an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurück. ⁴Eine Kopie nimmt die oder der Dienstvorgesetzte zu den Personalakten. ⁵Zwei Kopien des Diploms sind der vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden. ⁶Sie nimmt eine Kopie zu den Personalakten und verwendet eine andere Kopie als Unterlage für die Auszahlungsanordnung. ⁷Ist die vorgesetzte Dienstbehörde nicht Ernennungsbehörde und bewirtschaftende Dienststelle für die Haushaltsmittel, so gibt sie den Antrag mit den Kopien an die oberste Dienstbehörde weiter.
- 4.5.2 Die Beihilfe ist zu Lasten des Sammelansatzes eines jeden Einzelplanes bei Gruppe 525 „Aus- und Fortbildung, Umschulung“ zu verausgaben.
- 4.5.3 ¹Der Erwerb eines Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie liegt im überwiegenden Interesse des Dienstherrn. ²Die Beihilfe stellt daher keinen Arbeitslohn dar und ist nach R 19.7 LStR 2008 steuerfrei.
- 4.6 Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, eine Liste der Diplominhaberinnen und -inhaber unter Angabe des bei der Diplomprüfung erzielten Ergebnisses sowie der nach der Ablegung der Diplomprüfung erfolgten Beförderungen zu führen, bzw. die Führung bei den Ernennungsbehörden anzuordnen.
- 4.7 ¹Die Diplome der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien sind zwar weder Befähigungsnachweise für die Wahrnehmung bestimmter Ämter, noch gibt ihr Besitz einen Anspruch auf Beförderung oder sonstige unmittelbare berufliche Vorteile. ²Das Diplom einer Verwaltungs- oder Wirtschafts-Akademie ist jedoch als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse anzusehen, denen wie folgt Rechnung zu tragen ist:
- 4.7.1 ¹Wenn Diplominhaberinnen bzw. Diplominhaber durch die Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des § 8 LbV Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen (§ 67 Abs. 3 und 4 LbV). ²Die Inhaberinnen oder Inhaber von Verwaltungsdiplomen sind daher regelmäßig auf Dienstposten zu verwenden, wo sie ihre neu erworbenen Kenntnisse beweisen und sich im praktischen Dienst besonders bewähren können.
- 4.7.2 Bei Diplominhaberinnen bzw. Diplominhabern, die zum Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zugelassen wurden und die in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben, soll die Einführungszeit (§ 51 Abs. 3 LbV) bis zu einem Jahr gekürzt werden.
- 4.7.3 Bei sonst gleicher Eignung und Leistung sollen Diplominhaberinnen oder Diplominhaber bei Beförderungen den Vorzug haben.

Abschnitt 10

Schadenersatz

1. Allgemeines

1.1 Schadenereignis

Der für die Gewährung von Sachschadenersatz gemäß Art. 98 Abs. 2 BayBG maßgebliche Schaden muss in Ausübung oder infolge des Dienstes bei einem plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbareren Unfallereignis, das von außen auf die Beamtin oder den Beamten eingewirkt hat, eingetreten sein.

1.2 Antragstellung

¹Anträge sind unter eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstiger Beweismittel sowie unter Nachweis des entstandenen Sachschadens innerhalb der Meldefrist von drei Monaten zu stellen. ²Staatliche Beamtinnen und Beamte verwenden hierfür das im Internet abrufbare Formblatt (www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall) und senden es an das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bezügestelle Dienstunfall, Bahnhofstr. 7, 93047 Regensburg. ³Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 32 BayVwVfG) möglich.

1.3 Leistungsausschluss

¹Hat die Beamtin oder der Beamte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, wird Sachschadenersatz nicht gewährt. ²Sachschadenersatz wird auch dann nicht gewährt, wenn mit dem Unfall keine körperliche Gefährdung verbunden war, es sein denn, der Schaden ist an einem Arbeitsmittel entstanden.

1.4 Sachschadenersatz ist nicht zu leisten, wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

1.5 Ersatzfähigkeit

¹Der Ersatz ist auf die nach allgemeiner Verkehrsanschauung üblicherweise mitgeführten Gegenstände des täglichen Bedarfs beschränkt, die zur

Dienstausübung oder während der Dienstzeit benötigt werden. ²Ersatz wird auch für private Gegenstände gewährt, welche die Beamtin oder der Beamte zur Ausübung des Dienstes benötigt und deren Benutzung die oder der Dienstvorgesetzte veranlasst oder ausdrücklich zugestimmt hat (Arbeitsmittel); hierzu gehört auch ein Kraftfahrzeug, das aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstreise oder eines -ganges benutzt wird. ³Un- erheblich ist, wer Eigentümer des beschädigten Gegenstandes ist. ⁴Erstattungsfähig sind tatsächlich entstandene und notwendige Reparaturkosten. ⁵Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, so ist bis zur Höhe des Zeitwertes Entschädigung zu leisten. ⁶Dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel einschließlich Sehhilfen. ⁷Gutachterkosten oder Kosten für einen Kostenvoranschlag werden nur erstattet, wenn die Dienststelle diese veranlasst. ⁸Bei der Schadensberechnung ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte anzusetzen.

1.6 Erstattung durch Dritte

¹Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (z. B. Kfz-Versicherung, Kranken- oder Hausratversicherung, Leistungen aus Schutzbriefen). ²Auf den Klageweg ist nicht zu verweisen, wenn die Rechtsverfolgung nicht zuzumuten ist. ³Der Anspruch auf Sachschadenersatz geht einem etwaigen Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften vor.

2. **Sachschadenersatz bei Kfz-Schäden**

2.1 Ersatzfähige Kraftfahrzeugschäden

Schäden an Kraftfahrzeugen werden nur ersetzt, wenn für die Benutzung des Kraftfahrzeugs

- triftige Gründe zur Durchführung einer Dienstreise oder eines -ganges (vgl. Nr. 2.2) oder
- schwerwiegende Gründe bei der Fahrt von der Familienwohnung zur Dienststelle und zurück (vgl. Nr. 2.3)

vorliegen.

2.2 Ersatz bei triftigen Gründen

Triftige Gründe liegen vor

2.2.1 bei den mit der Dienstreise oder dem -gang veranlassten Fahrten mit einem der Beamtin oder dem Beamten gehörenden Kraftfahrzeug, wenn dies vor Antritt der Dienstreise oder des -ganges entweder im Einzelfall oder allgemein aus triftigen Gründen gestattet worden ist (Art. 6 Abs. 1 BayRKG). Beginn und Ende einer Dienstreise sowie das Vorliegen triftiger Gründe richten sich nach den Angaben in der Dienstreisegenehmigung/-anordnung;

2.2.2 bei Wegeunfällen, wenn das Kraftfahrzeug am Unfalltag nur wegen einer Dienstreise oder eines -ganges benutzt werden sollte oder benutzt wurde und für die Benutzung im Rahmen der Dienstreise triftige Gründe gemäß Art. 6 Abs. 1 BayRKG anerkannt waren.

2.3 Schadensregulierung

¹Der Freistaat Bayern hat für die Ersatzleistung an staatliche Beamtinnen und Beamte in den in Nr. 2.2 aufgeführten Fällen eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossen. ²Ansprüche staatlicher Beamtinnen und Beamter sind unmittelbar bei der Versicherung geltend zu machen.

2.4 Ersatz bei schwerwiegenden Gründen

¹Schwerwiegende Gründe können sich ergeben

2.4.1 aus der Eigenart des Dienstes oder des Dienstortes (z. B. an mehreren Einsatzorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit, nicht mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erreichbare Dienststelle),

2.4.2 aus den örtlichen Verhältnissen am Wohn- oder Dienstort, die eine Kraftfahrzeugbenutzung im Zusammenhang mit der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel erforderlich machen (Park-and-ride-System),

2.4.3 wegen der persönlichen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten (z. B. außergewöhnliche Gehbehinderung) oder

2.4.4 aus dienstlichen Gründen, wenn umfangreiches Gepäck (Aktenmaterial, Gegenstände mit großem Gewicht oder sperrige Gegenstände) transportiert werden muss, welches auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lässt.

²Die Nutzung des Kraftfahrzeugs allein aus Gründen der Zeitersparnis ist kein schwerwiegender Grund.

2.5 Begrenzung der Ersatzleistung

Der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen, die aus schwerwiegenden Gründen benutzt werden, beschränkt sich im Einzelfall auf höchstens 300 €, von Krafträdern und Zweirädern auf 150 € der nicht gedeckten Kosten.

2.6 Ersatzfähiger Schaden

¹Sachschäden an Kraftfahrzeugen sind nur bis zur Höhe der notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs am Tage des Unfalls erstattungsfähig, auch wenn am Kraftfahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. ²Erstattungsfähig sind auch nachgewiesene Kosten, die mit der Behebung des Kraftfahrzeugschadens unmittelbar zusammenhängen, wie Abschleppkosten und Kosten für Kfz-Kennzeichen. ³Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftfahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (einschließlich Mehrwertsteuer, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht).

2.6.1 ¹Leistungsobergrenze bei Neufahrzeugen ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Kaufpreis in der jeweiligen Ausstattung am Tage des Unfalls. ²Der Restwert des Un-

fallfahrzeugs oder der beim Verkauf erzielte Erlös wird angerechnet.

- 2.6.2 Mittelbare Schäden, wie z.B. ein merkantiler Minderwert oder Vermögensschäden, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Rückstufungsfolgen infolge der Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung zur Regulierung des Fremdschadens, sind nicht erstattungsfähig.

3. Ersatz sonstiger Kosten

3.1 Ersatz für Erste-Hilfe-Leistung

¹Sind durch die Erste-Hilfe-Leistung besondere Kosten entstanden, z. B. für die Herbeiholung einer Ärztin oder eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstiger Beförderungsmittel, werden diese erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind. ²Gleiches gilt für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung einen Schaden erlitten haben und dieser nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.

3.2 Ersatz bei erhaltener Pauschale

¹Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die gegen eine pauschalierte Entschädigung (z. B. Arbeitsgeräte) verwendet werden, wird kein Ersatz geleistet. ²Pauschalierte Entschädigungen für die Beschaffung von Dienstkleidung ohne Ersatzleistung für beschädigte Gegenstände, schließen Sachschadenersatz nicht aus.

4. Entsprechende Anwendung

- 4.1 Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 98 BayBG gelten gemäß Abschnitt 1 Nr. 1.3 entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

- 4.2 Gleiches gilt für Sachschäden, die Bediensteten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht, dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch oder in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Landespersonalausschusses (Art. 114 Abs. 2 BayBG) entstehen.

Abschnitt 11

Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz, Jugendarbeitsschutz

1. Mutterschutzverordnung

1.1 Fortzahlung von Zulagen während der Beschäftigungsverbote

¹Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen ist der Durchschnitt der Zulagen der letzten drei Monate vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats. ²Unterschreitet die Dauer des Beamtenverhältnisses diesen Zeitraum, so ist der kürzere Zeitraum zugrunde zu legen. ³Bei Beginn des Beamtenverhältnisses während eines Monats unterbleibt eine Hochrechnung der gezahlten Zulagen auf einen vollen Monat.

¹Der sich bei der Berechnung ergebende Monatsbetrag steht laufend für die Zeit vom Beginn der Schwangerschaft bis zum letzten Tag einer sich daran anschließenden Stillzeit zu. ²Der Zuschuss wird nach Ablauf der in die Elternzeit fallenden Mutterschutzfristen in einer Summe gezahlt.

1.2 Zuschuss nach § 5a BayMuttSchV

- 1.2.1 ¹Der Zuschuss nach § 5a BayMuttSchV ist auch dann zu gewähren, wenn ein Urlaub aus familienpolitischen Gründen ab der Geburt eines weiteren Kindes durch eine Elternzeit unterbrochen wird. ²Für die Gewährung ist es ohne Bedeutung, für welches Kind Elternzeit genommen wird.

- 1.2.2 Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses übersendet die Beschäftigungsbehörde der antragsberechtigten Beamtin ein Informationsschreiben mit einem Antwortteil, welcher die Anschrift der zuständigen Bezüge-/Anordnungsstelle enthält.

2. Arbeitsbedingungen für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern an Bildschirmgeräten

Ergänzend zur Verordnung über die Anwendung der Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte (Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV) vom 21. April 2009 (GVBl S. 116, BayRS 2030-2-28-F) sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildschArbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl I S. 1843), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl I S. 2768), wird Folgendes geregelt:

2.1 Ärztliche Untersuchung

- 2.1.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen anzubieten.

- 2.1.2 Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung an einem Bildschirmarbeitsplatz seit der jeweils letzten Untersuchung anzubieten.

- 2.1.3 ¹Die Untersuchungen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine augenärztliche Untersuchung veranlasst. ²Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl der Beamtinnen und Beamten durchzuführen.

- 2.1.4 Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstherr.

2.2 Unterrichtung, Einweisung und Einarbeitung

¹Vor Aufnahme der Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz hat die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtinnen und Beamten über die Regelungen der BildschArbV und dieser Regelung in geeigneter Weise zu unterrichten. ²Ferner sollen die Beamtin-

nen und Beamten rechtzeitig und im erforderlichen Umfang in die Handhabung der Arbeitsmittel ein- gewiesen werden. ³Um eine ergonomisch richtige Handhabung der Arbeitsmittel zu gewährleisten, sollen die Beamtinnen und Beamten auf die Aus- führungen im Anhang zur BildschArbV über an Bildschirmarbeitsplätze zu stellende Anforderun- gen hingewiesen werden.

2.3 Für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger (Art. 35 BayBG) gelten die Regelungen entspre- chend.

3. **Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte**

Zur Anwendung der Vorschriften des SGB IX auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamtinnen und Beamte wird auf die „Fürsorgerichtlinien“ 2005 verwiesen.

4. **Jugendarbeitsschutz**

4.1 Erstuntersuchung

Das Zeugnis des Gesundheitsamtes, durch das die gesundheitliche Eignung vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nachzuweisen ist, gilt als Nachweis der Erstuntersuchung im Sinn des Art. 100 Abs. 4 Satz 1 BayBG.

4.2 Nachuntersuchung

¹Dienstvorgesetzte haben die Nachuntersuchung rechtzeitig zu veranlassen sowie den jugendlichen Beamtinnen und Beamten den Zweck dieser Un- tersuchung mitzuteilen. ²Sie soll vom Gesundheits- amt vorgenommen werden, soweit diese Behörde die Einstellungsuntersuchung (Erstuntersuchung) durchgeführt hat. ³Das Recht der jugendlichen Be- amtinnen und Beamten, für die Nachuntersuchung eine andere Ärztin oder einen anderen Arzt zu wählen, bleibt unberührt.

4.3 Geltungsbereich

Art. 100 BayBG ist für jugendliche Dienstanfänge- rinnen und Dienstanfänger (Art. 35 BayBG) ent- sprechend anzuwenden.

Abchnitt 12

Jubiläumswendung

1. **Dankurkunde**

1.1 Form

¹In der Urkunde soll den Beamtinnen und Beamten für die dem Freistaat Bayern geleisteten Dienste der Dank und die Anerkennung der Bayerischen Staatsregierung ausgesprochen werden. ²Die Ur- kunde soll von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Behörde oder von deren Vertretern handschriftlich unterzeichnet werden. ³Sie ist mit einem Dienstsiegel zu versehen. ⁴Hat die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Gewäh- rung und Versagung der Jubiläumswendung auf eine andere Behörde übertragen, ist die Dankur- kunde wie folgt auszufertigen:

„Für die Bayerische Staatsministerin/
Für den Bayerischen Staatsminister
(z. B. der Finanzen)
... (Angabe der Behörde)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)“.

1.2 Aushändigung

Die Dankurkunde soll in würdiger Form von der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder deren Vertretern ausgehändigt werden; Behördenleite- rinnen und -leiter sollen von der Leiterin oder dem Leiter der vorgesetzten Behörde oder deren Vertre- tern geehrt werden.

2. **Verfahren**

2.1 Jubiläumswendungszeit

¹Alle nach den Vorschriften der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsver- ordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch §9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), berücksichtigungsfähigen Zeiten sind mit ihrer tatsächlichen Dauer anzurechnen. ²Bei der Berechnung der Jubiläumswendungszeit ist jeder Monat mit 30 Tagen anzusetzen.

2.2 Disziplinarmaßnahmen

Eine auf Grund einer vorangegangenen Diszipli- narmaßnahme unterbliebene Ehrung von Beamtin- nen und Beamten kann nicht nachgeholt werden.

2.3 Sonderfälle

¹Nach §3 Abs. 1 JzV gelten ausschließlich die dort genannten Zeiten als Jubiläumswendungszeit. ²In An- wendung der genannten Bestimmung kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass eine Beam- tin oder ein Beamter ein Dienstjubiläum vor dem Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der ge- setzlichen Altersgrenze nur deshalb nicht erreicht, weil der maßgebliche Einstellungszeitpunkt im Beamtenverhältnis nicht der Erste eines Monats war und hierfür ursächlich war, dass zu Beginn des Monats ein oder mehrere allgemein arbeitsfreie Tage lagen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten besteht in die- sen Fällen Einverständnis, dass für die Gewährung der Jubiläumswendung und die Aushändigung einer Dankurkunde der bzw. die arbeitsfreie(n) Tag(e) zu Beginn des Beamtenverhältnisses be- rücksichtigt werden und die Ehrung (Zuwendung und Dankurkunde) kurze Zeit vor dem eigentlichen Erreichen des Jubiläumswendungszeitpunktes erfolgt.

Bei der Ermittlung und Festsetzung des Jubiläumswendungsalters tritt in diesen Fällen keine Änderung ein.

¹Für die Gewährung einer Dienstbefreiung ver- bleibt kein Raum, da der Zeitpunkt des Ruhe- standseintritts und das Erreichen der Jubiläumswendungszeit unter Berücksichtigung des oder der arbeitsfreien Tage regelmäßig zusammenfallen.

²Eine Vorab-Gewährung der Dienstbefreiung scheidet aus.

¹Durch die für die Festsetzung des Jubiläumsdienstalters zuständigen Stellen ist sicherzustellen, dass der Personenkreis, der ein Dienstjubiläum in dem auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze folgenden Monat erreicht, in den an die personalverwaltenden Dienststellen zu übersendenden Listen enthalten ist. ²Die Prüfung, ob die beschriebene Konstellation in Einzelfällen vorliegt, obliegt personalverwaltenden Dienststellen.

¹Die Zuständigkeit für die Gewährung der Zuwendung und die Aushändigung der Urkunde richtet sich in diesen Fällen nach § 6 Abs. 1 JzV. ²Die jeweils für die Bezügezahlung zuständigen Stellen sind über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung in diesen Ausnahmefällen rechtzeitig zu unterrichten.

Abschnitt 13

Urlaub

1. **Dienstbefreiung für die Teilnahme an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen**

¹Über die Anerkennung als staatspolitische Bildungsveranstaltung im Sinn der Dienstbefreiungsvorschrift der Urlaubsverordnung entscheidet die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit auf Antrag des Trägers der Veranstaltung. ²Dabei sind folgende Maßstäbe anzulegen:

- ¹Die Veranstaltung muss nach der Programmgestaltung das Ziel verfolgen, den Beamtinnen und Beamten in ihrer Eigenschaft als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten ihrer Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit ihre Fähigkeit gestärkt wird, diesem Verständnis gemäß zu handeln. ²Bei Studienreisen ins Ausland ist die Anerkennung nur möglich, wenn dem Gesamtprogramm überwiegend der Charakter einer staatspolitischen Bildungsveranstaltung zuerkannt werden kann. ³Die Vermittlung allgemeiner Eindrücke vom politischen System des besuchten Landes ist nicht ausreichend.
- ¹Die Veranstaltung muss seminarähnlichen Charakter haben. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mindestens fünf Stunden täglich mit Vorträgen, Diskussionen oder Arbeitsgemeinschaften ausgefüllt sind, deren Besuch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer obligatorisch ist. ³Besuche bei Betrieben, Behörden, Verbänden usw. können nur berücksichtigt werden, soweit sie unmittelbar dem Veranstaltungszweck dienen und mit einer der genannten Veranstaltungsformen verbunden sind.

¹Die Anerkennung der Veranstaltung durch die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit begründet keinen Anspruch auf Freistellung vom Dienst. ²Die Pflicht der oder des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob dienstliche Gründe der

Dienstbefreiung entgegenstehen, bleibt unberührt.

2. **Sonderurlaub für Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Mandat**

Soweit Bewerberinnen und Bewerbern um ein kommunales Mandat zur Wahlvorbereitung ein unbezahlter Sonderurlaub gewährt wird, darf die Dauer dieses Sonderurlaubs im Hinblick auf die Regelungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zwei Monate nicht überschreiten.

3. **Fernbleiben vom Dienst an geschützten Feiertagen**

3.1 ¹Die bekenntniszugehörigen Beamtinnen und Beamten haben einen Rechtsanspruch, dem Dienst an geschützten Feiertagen fernzubleiben. ²Dieser Anspruch entfällt nach den Bestimmungen des Feiertagsgesetzes nur, wenn unaufschiebbare Arbeiten bei der Behörde die Anwesenheit erfordern. ³In diesem Fall steht den Beamtinnen und Beamten kein Freizeitausgleich an anderen Tagen zu, da es sich nicht um die Leistung von Mehrarbeit handelt.

3.2 ¹Ein Fernbleiben vom Dienst hat keine Auswirkungen auf das Besoldungsdienstalter, die laufbahnrechtlichen Dienstzeiten und die ruhegehaltfähige Dienstzeit. ²Der Anspruch auf Beihilfe wird nicht berührt.

3.3 Bei der Einordnung des Feiertags als gesetzlicher oder als geschützter Feiertag ist auf die Verhältnisse des Dienstorts abzustellen.

3.4 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub zur Vermeidung des Fortfalls der Dienstbezüge bleibt unberührt.

3.5 Soweit Beamtinnen und Beamte an einem staatlich geschützten Feiertag zum Besuch des Gottesdienstes oder zum Gräberbesuch bis zu zwei Stunden dem Dienst fernbleiben, wird von einer Kürzung der Dienst- oder Anwärterbezüge abgesehen, wenn die Zeit eingearbeitet wird.

3.6 In den Erholungsurlaub fallende Arbeitstage, die staatlich geschützt sind, sind auch bei bekenntniszugehörigen Beamtinnen und Beamten als Urlaubstage anzurechnen.

4. **Beurlaubung zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes**

Für die Gewährung eines Urlaubs gemäß § 18 UrIV zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes für eine höhere Laufbahn sind, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung entgegenstehen, folgende – im Rahmen der Personalreferentenbesprechung der obersten Dienstbehörden am 6. Mai 1999 abgestimmte – Voraussetzungen bzw. Maßgaben zu beachten:

4.1 Gewährung von Sonderurlaub nur zur Ableistung eines im Rahmen einer staatlichen Monopolausbildung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes

Die Voraussetzung rechtfertigt sich daraus, dass in diesen Fällen mit einer gewissen Wahrscheinlich-

keit davon ausgegangen werden kann, dass nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit im staatlichen Bereich aufgenommen wird und die Ausbildung somit für den Dienstherrn verwertbar ist.

4.2 Begrenzung der Dauer der Beurlaubung auf die Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung

Der Sonderurlaub ist auf die Dauer bis zum Abschluss der Ausbildung zu begrenzen, da nach dessen Beendigung kein rechtfertigender Grund für eine Fortdauer der Beurlaubung gegeben ist.

4.3 Fortfall der Leistungen des Dienstherrn während der Beurlaubung

¹Während der Dauer der Beurlaubung werden Leistungen des Dienstherrn nicht gewährt, da die Beurlaubung nicht auch dienstlichen Interessen dient. ²Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient ein Sonderurlaub nur dann auch dienstlichen Interessen, wenn die oder der Vorgesetzte mit der Gewährung des Urlaubs nach der gegebenen Bedarfslage **konkrete** dienstliche Zwecke verfolgt, welche die Belassung der Bezüge rechtfertigen. ³Diese Voraussetzung ist bei der Gewährung eines Sonderurlaubs zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht erfüllt.

4.4 Kein Rechtsanspruch auf Einstellung in einer anderen oder höheren Laufbahn nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung

¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gewährt den Beschäftigten nach Ablauf der Beurlaubung keinen Rechtsanspruch auf Einstellung oder Übernahme in eine andere bzw. höhere Laufbahn. ²Soweit die Beschäftigten eine Einstellung in eine höhere Laufbahn anstreben, sind sie in die Reihenfolge der übrigen Bewerberinnen und Bewerber einzureihen.

4.5 Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung kein Ersatz für Regelaufstieg

¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung stellt keinen Ersatz für die im Rahmen des Aufstiegs vom gehobenen in den höheren Dienst notwendige Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes durch den Landespersonalausschuss dar. ²Allein die Tatsache, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter die Qualifikation für die Laufbahn des höheren Dienstes erworben hat, rechtfertigt keine Bevorzugung im Rahmen der Auswahl der zum Aufstieg zuzulassenden Beschäftigten. ³Die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg finden auf alle Beschäftigten gleichermaßen Anwendung.

4.6 Erfordernis einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit vom Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe bis zur Aufnahme eines Studiums

¹Dem Antrag auf Gewährung einer Beurlaubung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes für eine höhere Laufbahn kann regelmäßig nur dann entsprochen werden, wenn zwischen der Berufung der oder des Beschäftigten in das Beamtenverhältnis auf Probe in der bisherigen Laufbahn und dem

Beginn eines Studiums ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegt. ²Diese Einschränkung ist schon deshalb notwendig, um auszuschließen, dass Beschäftigte die Ausbildung in der niedrigeren Laufbahn lediglich aus Absicherungsgründen durchlaufen, um im Anschluss daran risikolos ein Studium zu beginnen, obwohl sie von vornherein die Einstellung in einer höheren Laufbahn anstreben. ³Bei einem gewissen zeitlichen Abstand zwischen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in der bisherigen Laufbahn kann dieser Zusammenhang weitgehend ausgeschlossen werden. ⁴Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass für die Ausbildung der oder des Beschäftigten in der bisherigen Laufbahn Ausbildungskosten in nicht unbeträchtlicher Höhe (ca. 50 000 €) entstanden sind. ⁵Diese Aufwendungen sind der Allgemeinheit gegenüber nur dann zu rechtfertigen, wenn dem Aufwand auch eine angemessene Gegenleistung in Form der Dienstleistung der oder des Beschäftigten gegenübersteht. ⁶Darüber hinaus besteht bei einer kürzeren Dienstzeit bis zum Beginn eines Studiums die Befürchtung, dass die Beschäftigten u. U. gerade während der für die weitere berufliche Entwicklung entscheidenden laufbahnrechtlichen Probezeit nicht ihr volles Augenmerk auf die Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten legen können und damit die Feststellung der Eignung bis zum Ablauf der regulären Probezeit gefährden. ⁷Aus diesem Grund ist z. B. auch eine Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen frühestens nach Ablauf der Probezeit möglich. ⁸Andererseits wird durch die Regelung dem Weiterbildungsstreben von Beschäftigten entgegenkommen, die nach einer längeren Dienstzeit den Entschluss zu einer Weiterqualifikation fassen.

5. **Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit**

¹Bei Freistellungen nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (BayRS III, 661), die fünf Arbeitstage im Jahr übersteigen, bleibt der Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge unberührt (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UrIV). ²Dies gilt auch, wenn § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 UrIV nicht zur Anwendung kommen. ³Ferner bestehen im Hinblick auf die gesellschaftliche Bedeutung ehrenamtlicher Jugendarbeit keine Bedenken, dass in diesen Fällen die Zeit der Beurlaubung öffentlichen Belangen dient.

6. **Geltung der Vorschriften für Richterinnen und Richter sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die Vorschriften finden auf Richterinnen und Richter sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung.

Abschnitt 14

Ausbildungskostenerstattung beim Dienstherrnwechsel

1. **Sechsjahresfrist**

1.1 ¹Die Sechsjahresfrist des Art. 139 Abs. 1 Satz 1 BayBG rechnet ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. ²Eine Ausbildungskostener-

stattung kommt daher nicht in Betracht für Beamtinnen oder Beamte, die nach dem Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes (§ 45 LbV) den Dienstherrn wechseln.

1.2 Als Zeiten im Sinn des Art. 139 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 BayBG gelten auch

- Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge,
- Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge, die überwiegend dienstlichen Interessen dienen,
- Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 7 des Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz – EÜG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), §§ 9, 16a des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetzes – ArbplSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl I S. 253), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl I S. 1629), ggf. in Verbindung mit § 78 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl I S. 1346), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 78 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),

- die Elternzeit.

1.3 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Sechsjahresfrist sowie bei der Anwendung des Art. 139 Abs. 5 Satz 1 BayBG wie Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung behandelt.

2. **Mehrfacher Dienstherrnwechsel**

¹Bei einem mehrfachen Dienstherrnwechsel von Beamtinnen oder Beamten ist bei der Minderung des Erstattungsbetrages nach Art. 139 Abs. 5 Satz 1 BayBG auf die gesamte Dienstleistung bei den bisherigen Dienstherrn abzustellen. ²Diese lineare Minderung der Ausbildungskosten nach der Zahl der Dienstjahre hat zur Folge, dass der abgehende Dienstherr den Erstattungsbetrag auch dann zu ermäßigen hat, wenn Beamtinnen oder Beamte bei ihm kein volles Jahr Dienst geleistet haben, aber nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe während dieser Dienstzeit ein Dienstjahr im Sinn von Art. 139 Abs. 5 Satz 1 BayBG vollenden.

3. **Verzicht auf den Erstattungsbetrag**

Ein Verzicht auf die Erstattung der Ausbildungskosten nach Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO ist nur möglich, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage

befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung bei der Schuldnerin oder beim Schuldner führen würde.

4. **Gleichwertigkeit**

¹Für die Frage der Gleichwertigkeit des Beschäftigungsverhältnisses im Sinn des Art. 139 Abs. 1 Satz 1 BayBG ist es unerheblich, ob das neue Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet ist. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Befristung erkennbar mit dem Ziel vereinbart wird, dass der Erstattungsanspruch wegen Ablaufs der Zweijahresfrist des Art. 139 Abs. 3 Satz 1 BayBG entfällt.

5. **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

¹Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt ausschließlich nach dem Leistungsprinzip. ²Eine bei der Einstellung entstehende Verpflichtung zur Ausbildungskostenerstattung darf bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt 15

Schlussvorschriften

1. **Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn**

1.1 Den Gemeinden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Bekanntmachung zu verfahren.

1.2 Diese Dienstherrn werden gebeten, grundsätzlich ein dienstliches Interesse im Sinn des Art. 81 Abs. 4 Satz 1 BayBG anzuerkennen, wenn Beamtinnen oder Beamte eine Nebentätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Prüfung oder Fortbildung der Beschäftigten des bayerischen öffentlichen Dienstes übernehmen, soweit diese Nebentätigkeit nicht ohnehin auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn wahrgenommen wird.

2. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

3. **Außerkräfttreten**

Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz (VV-BayBG) vom 21. Februar 2002 (StAnz Nr. 18), geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2005 (StAnz Nr. 46) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

(s. Abschnitt 1 Nr. 3.2.1 VV-BeamtR)

**Vereinbarung
über****die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen
Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse
(Art. 104 BayBG¹)**

Die Regelung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist gem. Art. 33 Abs. 5 GG durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gewährleistet. Um die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten hinreichend berücksichtigen und würdigen zu können, räumt Art. 104 BayBG¹ den Spitzenorganisationen bei allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein Beteiligungsrecht ein.

Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Art. 104 BayBG¹) und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird – auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG – nachfolgende **Vereinbarung** getroffen, die die gesetzliche Regelung ausfüllt, konkretisiert und die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens festlegt.

Gemeinsames Ziel ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, um möglichst einvernehmlich sachgerechte Lösungen zu erreichen.

§ 1**Anwendungsbereich****Begriff der allgemeinen Regelungen i.S.v.****Art. 104 BayBG¹**

- (1) Allgemeine Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG¹ sind alle Rechtsnormen des Bayerischen Landesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich allgemeiner Erlasse und Rundschreiben), die materielle Auswirkung auf bestehende und künftige Beamtenverhältnisse haben. Beteiligungspflichtig sind auch Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind.
- (2) Keine allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 sind Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die lediglich der Umsetzung höchstrichterlicher Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen; diese Rundschreiben werden dem BBB zeitgleich zur Information übersandt. Nicht beteiligungspflichtig sind Einzelfallentscheidungen sowie Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die unmittelbar die innerdienstlichen persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Beamten im Geschäftsbereich nur einer obersten Dienstbehörde regeln und der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung unterliegen.
- (3) Nicht ausreichend für die Begründung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ist die bloße Auswirkung einer Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Regelung muss vielmehr unmittelbar

die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Gegenstand haben, um ein Beteiligungsrecht zu begründen.

§ 2**Spitzengespräche**

Über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik und allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse werden auch in Zukunft mindestens zweimal jährlich Spitzengespräche stattfinden. Die Gespräche können gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen (Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern und Bayerischer Richterverein e. V.) oder auf Wunsch getrennt geführt werden. Die Termine für Spitzengespräche und Gespräche aus besonderem Anlass werden einvernehmlich vereinbart.

Die Gespräche werden auf beiden Seiten von entscheidungsbefugten Vertretern geführt, Spitzengespräche werden im Regelfall für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom Staatsminister bzw. dem Staatssekretär oder bei deren Verhinderung vom Amtschef und für den BBB vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geführt.

§ 3**Fachgespräche**

- (1) Zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher Vorhaben zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sowie von Initiativen der Spitzenorganisationen werden zunächst auf Fachebene Gespräche vereinbart; § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachgespräche dienen der frühzeitigen Information und eröffnen dem BBB die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Regelungen zu befassen.
- (2) Soweit beamtenrechtliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift oder Rundschreiben geregelt werden, versuchen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und der BBB im Rahmen des Fachgesprächs sich auf Eckpunkte zu verständigen.

§ 4**Frühzeitige Information**

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen informiert den BBB, soweit im Einzelfall möglich, über bayerische Bundesratsinitiativen.
- (2) Zur Vorbereitung eines Fachgesprächs und zur frühzeitigen Information sollen dem BBB die Entwürfe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts (also parallel zur Ressortanhörung) übersandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe vor der Ressortabstimmung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben können. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, was eine verbandsinterne Information aber nicht ausschließt.

Der BBB kann innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen. Auf Wunsch des BBB erfolgt zur Erörterung ein Fachgespräch.

¹ Seit dem Erlass des BeamtStG und der Neufassung des BayBG nunmehr § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.

§ 5

**Förmliches Beteiligungsverfahren –
Art. 104 Abs. 3 BayBG¹**

- (1) Nach der Ressortabstimmung wird dem BBB der Entwurf der Staatsregierung zugeleitet. Wurde der BBB parallel zur Ressortanhörung beteiligt, werden gleichzeitig die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert.
- (2) Die Frist zur Einlassung muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Sie beträgt sechs Wochen. Im Einvernehmen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Der BBB kann zum Entwurf schriftlich innerhalb der Einlassungsfrist Stellung nehmen, die gemeinsame Erörterung des Entwurfs und der Stellungnahme in einem Gespräch (Beteiligungsgespräch) verlangen und zum Ergebnis endgültig schriftlich Stellung nehmen. Das Beteiligungsgespräch wird bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung vom Staatsminister oder vom Staatssekretär (bzw. bei deren Verhinderung vom Amtschef oder dessen Vertreter) geführt, die übrigen Regelungsvorhaben können auf Abteilungsleiter-ebene und – soweit es sich um Angelegenheiten rein fachlicher Bedeutung handelt – auf Referentenebene behandelt werden. Das Beteiligungsgespräch wird gemeinsam mit Vertretern anderer Spitzenorganisationen oder auf Wunsch getrennt geführt. Ort und Zeit des Beteiligungsgesprächs werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Wird der Entwurf nachträglich wesentlich verändert, ohne dass diese Änderung bereits im Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist der geänderte Entwurf erneut dem BBB zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.

- (5) Nicht berücksichtigte Vorschläge des BBB werden bei den einschlägigen Bestimmungen mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitgeteilt und erläutert. Bei Vorlagen an die Staatsregierung (z. B. beim Erlass von Rechtsverordnungen) wird entsprechend verfahren.

§ 6

Initiativen des BBB

- (1) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen muss sich mit Vorschlägen und Initiativen des BBB zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und dazu in angemessener Frist Stellung nehmen (Befassungs- und Begründungspflicht). §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs oder einer inhaltsgleichen Initiative einer Spitzenorganisation waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vorhaben können vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1996

Erwin Huber
Staatsminister

Dieter Kattenbeck
Vorsitzender des BBB

¹ Seit dem Erlass des BeamtStG und der Neufassung des BayBG nunmehr § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.

Anlage 2

(s. Abschnitt 1 Nr. 3.2.1 VV-BeamtR)

**Vereinbarung
über****die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen
Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse
(Art. 104 BayBG¹)**

Die Regelung und Ausgestaltung der Beamtenverhältnisse durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist gem. Art. 33 Abs. 5 GG durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gewährleistet. Um die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten hinreichend berücksichtigen und würdigen zu können, räumt Art. 104 BayBG¹ den Spitzenorganisationen bei allgemeinen Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse ein Beteiligungsrecht ein.

Zur dauerhaften Verfahrensausgestaltung auf Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelung (Art. 104 BayBG¹) und zur Sicherstellung einer effizienten Beteiligung wird – auch im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 GG – nachfolgende **Vereinbarung** getroffen, die die gesetzliche Regelung ausfüllt, konkretisiert und die Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens festlegt.

Gemeinsames Ziel ist eine Fortsetzung der umfassenden, vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit bei der Gestaltung beamtenrechtlicher Regelungen, um möglichst einvernehmlich sachgerechte Lösungen zu erreichen.

§ 1**Anwendungsbereich****Begriff der allgemeinen Regelungen i.S.v.****Art. 104 BayBG¹**

- (1) Allgemeine Regelungen i.S.v. Art. 104 BayBG¹ sind alle Rechtsnormen des Bayerischen Landesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich allgemeiner Erlasse und Rundschreiben), die materielle Auswirkung auf bestehende und künftige Beamtenverhältnisse haben. Beteiligungspflichtig sind auch Regelungen, die nur auf Angehörige bestimmter Beamtengruppen gerichtet sind.
- (2) Keine allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 sind Rundschreiben zur Durchführung und Auslegung von Gesetzen, die lediglich der Umsetzung höchstgerichtlicher Entscheidungen in die Verwaltungspraxis dienen oder auf bestehende Regelungen hinweisen; diese Rundschreiben werden dem DGB zeitgleich zur Information übersandt. Nicht beteiligungspflichtig sind Einzelfallentscheidungen sowie Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben, die unmittelbar die innerdienstlichen persönlichen und sozialen Angelegenheiten von Beamten im Geschäftsbereich nur einer obersten Dienstbehörde regeln und der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung unterliegen.
- (3) Nicht ausreichend für die Begründung eines förmlichen Beteiligungsverfahrens ist die bloße Auswirkung einer Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Beamten. Die Regelung muss vielmehr unmittelbar

die Rechtsverhältnisse der Beamten zum Gegenstand haben, um ein Beteiligungsrecht zu begründen.

§ 2**Spitzengespräche**

Über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik und allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse werden auch in Zukunft mindestens zweimal jährlich Spitzengespräche stattfinden. Die Gespräche können gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen (Bayerischer Beamtenbund e. V. im Deutschen Beamtenbund und Bayerischer Richterverein e. V.) oder auf Wunsch getrennt geführt werden. Die Termine für Spitzengespräche und Gespräche aus besonderem Anlass werden einvernehmlich vereinbart.

Die Gespräche werden auf beiden Seiten von entscheidungsbefugten Vertretern geführt, Spitzengespräche werden im Regelfall für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen vom Staatsminister bzw. dem Staatssekretär oder bei deren Verhinderung vom Amtschef und für den DGB vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geführt.

§ 3**Fachgespräche**

- (1) Zur Erörterung allgemeiner dienstrechtlicher Themen und konkreter dienstrechtlicher Vorhaben zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sowie von Initiativen der Spitzenorganisationen werden zunächst auf Fachebene Gespräche vereinbart; § 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Fachgespräche dienen der frühzeitigen Information und eröffnen dem DGB die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den in Aussicht genommenen allgemeinen Regelungen zu befassen.
- (2) Soweit beamtenrechtliche Verhältnisse durch Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift oder Rundschreiben geregelt werden, versuchen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und der DGB im Rahmen des Fachgesprächs, sich auf Eckpunkte zu verständigen.

§ 4**Frühzeitige Information**

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen informiert den DGB, soweit im Einzelfall möglich, über bayerische Bundesratsinitiativen.
- (2) Zur Vorbereitung eines Fachgesprächs und zur frühzeitigen Information sollen dem DGB die Entwürfe des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen bereits im Zeitpunkt der Zuleitung an die Ressorts (also parallel zur Ressortanhörung) übersandt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwürfe vor der Ressortabstimmung keinen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben können. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, was eine verbandsinterne Information aber nicht ausschließt.

Der DGB kann innerhalb der den Ressorts eingeräumten Äußerungsfrist schriftlich zum Entwurf Stellung nehmen. Auf Wunsch des DGB erfolgt zur Erörterung ein Fachgespräch.

¹ Seit dem Erlass des BeamtStG und der Neufassung des BayBG nunmehr § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.

§ 5

Förmliches Beteiligungsverfahren – Art. 104 Abs. 3 BayBG¹

- (1) Nach der Ressortabstimmung wird dem DGB der Entwurf der Staatsregierung zugeleitet. Wurde der DGB parallel zur Ressortanhörung beteiligt, werden gleichzeitig die nicht berücksichtigten Vorschläge erläutert.
- (2) Die Frist zur Einlassung muss dem Umfang und der Bedeutung des Regelungsvorhabens angemessen sein. Sie beträgt sechs Wochen. Im Einvernehmen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Der DGB kann zum Entwurf schriftlich innerhalb der Einlassungsfrist Stellung nehmen, die gemeinsame Erörterung des Entwurfs und der Stellungnahme in einem Gespräch (Beteiligungsgespräch) verlangen und zum Ergebnis endgültig schriftlich Stellung nehmen. Das Beteiligungsgespräch wird bei Angelegenheiten von herausragender Bedeutung vom Staatsminister oder vom Staatssekretär (bzw. bei deren Verhinderung vom Amtschef oder dessen Vertreter) geführt, die übrigen Regelungsvorhaben können auf Abteilungsleiter-ebene und – soweit es sich um Angelegenheiten rein fachlicher Bedeutung handelt – auf Referentenebene behandelt werden. Das Beteiligungsgespräch wird gemeinsam mit Vertretern anderer Spitzenorganisationen oder auf Wunsch getrennt geführt. Ort und Zeit des Beteiligungsgesprächs werden einvernehmlich festgelegt.
- (4) Wird der Entwurf nachträglich wesentlich verändert, ohne dass diese Änderung bereits im Beteiligungsgespräch erörtert worden ist, so ist der geänderte Entwurf erneut dem DGB zuzuleiten und auf Wunsch ein erneutes Beteiligungsgespräch durchzuführen.

- (5) Nicht berücksichtigte Vorschläge des DGB werden bei den einschlägigen Bestimmungen mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung den gesetzgebenden Körperschaften mitgeteilt und erläutert. Bei Vorlagen an die Staatsregierung (z.B. beim Erlass von Rechtsverordnungen) wird entsprechend verfahren.

§ 6

Initiativen des DGB

- (1) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen muss sich mit Vorschlägen und Initiativen des DGB zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse befassen und dazu in angemessener Frist Stellung nehmen (Befassungs- und Begründungspflicht). §§ 2 und 3 bleiben unberührt. Soweit es sich um Initiativen handelt, die thematisch bereits Gegenstand eines Fach-, Spitzen- oder Beteiligungsgesprächs oder einer inhaltsgleichen Initiative einer Spitzenorganisation waren, gilt dies nur, wenn sachlich neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vorhaben können vereinbart werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

München, den 18. Dezember 1996

Erwin Huber
Staatsminister

Fritz Schösser
Vorsitzender des DGB

¹ Seit dem Erlass des BeamtStG und der Neufassung des BayBG nunmehr § 53 BeamtStG, Art. 16 BayBG.

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbständigkeit ()
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Planungsvermögen ()
(zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit ()
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen ()
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein ()
(Inanspruchnahme von Personalkapazitäten und Sachmitteln)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.1.3 Führungsverhalten

- Organisation ()
- Anleitung und Aufsicht ()
(fachliche Anleitung, Führen durch Zielvereinbarungen,
kooperativer Führungsstil, Delegation)
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ()
(Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung,
Förderung der beruflichen Fortentwicklung)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe ()
- geistige Beweglichkeit ()
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Urteilsvermögen ()
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ()
- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit,
Gesundheitszustand)
- Führungspotential ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die
obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich
oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- mündliche Ausdrucksfähigkeit ()
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit ()
- Verhandlungsgeschick ()
- Fortbildungstreben ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil ()

5. Verwendungseignung

- 5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn
- 5.2 Führungseignung
- 5.3 sonstige Verwendungseignung
(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

_____, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname) ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt).....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

Anlage 4
(s. Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr)

(Beurteilungsbogen für periodische Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr. (Jahr)

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

Zwischenbeurteilung

Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:

Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

von bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets
davon teilzeitbeschäftigt von - bis (Arbeitszeitanteil)		

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Eigeninitiative; Selbständigkeit ()
(Handeln ohne Anstoß und Anleitung)
- Organisationsfähigkeit ()
(Selbstorganisation, Setzen von Prioritäten)
- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- Verhalten nach außen ()
(Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Auffassungsgabe ()
- geistige Beweglichkeit ()
(Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben)
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft ()
- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- mündliche Ausdrucksfähigkeit ()
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit ()
- Fortbildungsstreben ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können ()
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil

()

5. Verwendungseignung

5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

5.2 Führungseignung

5.3 sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

_____, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname) ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt).....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

- Arbeitsmenge ()
- Arbeitsgüte ()
(Sorgfalt und Gründlichkeit, Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben, sonstiges:)

2.1.2 Arbeitsweise

- Arbeitstempo ()
- Teamverhalten ()
(Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Konfliktbewältigung, Informations- und Kommunikationsverhalten)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

- Einsatzbereitschaft ()
(Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, Engagement)
- Belastbarkeit ()
(physische Belastbarkeit, psychische Belastbarkeit, Gesundheitszustand)
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)

2.2.2 Befähigung

- Fachkenntnisse ()
- ()
(ggf. weitere Einzelmerkmale nach Festlegung durch die obersten Dienstbehörden allgemein für ihren Geschäftsbereich oder für bestimmte Fachbereiche)
- sonstiges fachliches Können
(z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse)

3. Ergänzende Bemerkungen

(z.B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit oder Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen, Besonderheiten wie Unterrichtstätigkeit usw.).

4. Gesamturteil ()

5. Verwendungseignung

5.1 Aufstiegseignung in die nächsthöhere Laufbahn

5.2 sonstige Verwendungseignung

(Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

Dienstvorgesetzte(r)

(Dienststelle)

(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

_____, den

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:.....
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname) ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt).....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)**Einverstanden / geändert
(§ 63 Abs. 2 LbV)**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Dienststelle/Unterschrift)**Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:**.....
(Ort), den
(Datum).....
(Unterschrift des beurteilten Beamten/
Unterschrift der beurteilten Beamtin)

Anlage 6

(s. Abschnitt 5 Nr. 1.7.1 VV-Beamtr)

Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen**Erster Teil**

Darstellung des Sachverhaltes durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten:

1. Angaben zur Person
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts-/Dienstbezeichnung, Besoldungsgruppe, Dienststelle).
2. Funktion
Konkrete und umfassende Beschreibung des Anforderungsprofils des derzeit ausgeübten Dienstpostens (ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, Art der Tätigkeit, physische und psychische Anforderungen und Belastungen).
3. Bisheriger Krankheitsverlauf
(aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten)
 - Fehlzeitentwicklung (Anzahl und Verteilung)
 - Ist die oder der Bedienstete derzeit dienstunfähig erkrankt?
Wenn ja, seit wann?
 - Wurde innerhalb der letzten sechs Monate mehr als drei Monate kein Dienst geleistet?
4. Beschreibung der Auswirkungen der Erkrankung auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aus der Sicht der oder des Dienstvorgesetzten (gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen).
5. Darstellung der im Vorfeld vorgenommenen Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit und Begründung, warum diese aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich waren.
6. Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung aus Sicht der oder des Dienstvorgesetzten
Beschreibung des Anforderungsprofils und der Belastungen (entsprechend Nr. 2) bei den anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten.
7. Anlass für den Gutachtensauftrag (Antrag der Beamtin/Richterin oder des Beamten/Richters oder Zuruhesetzungsverfahren auf Veranlassung des Dienstherrn).
8. Sonstige der Dienststelle bekannten Umstände, die für die Abfassung des amtsärztlichen Zeugnisses wesentlich erscheinen (ggf. als Anlage).
9. Liegt eine anerkannte Gleichstellung oder eine Schwerbehinderung im Sinn des SGB IX vor?

Zweiter Teil

Konkrete Fragen der oder des Dienstvorgesetzten an die Begutachtungsärztin oder den Begutachtungsarzt:

1. (Funktionale) Ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung

(Fragebereich Abschnitt 5 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-Beamtr)

Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit, **soweit** dies zur Begründung der Personalentscheidung erforderlich ist.

- 1.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen (negatives Leistungsbild);
Leistungseinschränkungen (Bestehen Funktionseinschränkungen und, wenn ja, welche? [z. B. kein Publikumsverkehr, Unterbrechungen erforderlich, Reduzierung der Arbeitszeit erforderlich, keine Arbeiten unter Zeitdruck, keine stehende/sitzende Tätigkeit]).
- 1.2 Verbliebene Leistungsfähigkeit (positives Leistungsbild).
2. Sind für die Gesamtbeurteilung Stellungnahmen anderer Ärztinnen oder Ärzte herangezogen worden? (Falls ja, Angabe der Fachrichtung und Datum der Stellungnahme).
Sind aus der Sicht der begutachtenden Ärztin oder des begutachtenden Arztes weitere Untersuchungen erforderlich?
3. Besteht Aussicht auf Wiederherstellung der vollen tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit innerhalb der nächsten sechs Monate? Wenn nein, ist die Wiederherstellung zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich? (Fragebereich Abschnitt 5 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-Beamtr).
4. Sind zur Erhaltung der Dienstfähigkeit, Verbesserung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend (Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutische Behandlung, ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung, Heilkur etc.)? (Fragebereich Abschnitt 5 Nr. 1.4.2.5 2. Spiegelstrich VV-Beamtr).
5. Wird ein Antrag nach dem SGB IX für sinnvoll erachtet?
6. Besteht infolge der Erkrankungen aus ärztlicher Sicht eine dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß der oben beschriebenen bisherigen Tätigkeit?
7. Gesundheitliche Eignung für die oben beschriebenen anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten (Fragebereich Abschnitt 5 Nr. 1.4.2.5 3. Spiegelstrich VV-Beamtr).
8. Gesundheitliche Eignung für sonstige aus der Sicht der begutachtenden Ärztin oder des begutachtenden Arztes in Frage kommende Verwendungsmöglichkeiten.
Darstellung entsprechend zweiter Teil Nr. 1 des Formblatts.
9. Ist eine Nachuntersuchung angezeigt (im Fall der Zuruhesetzung zum Zwecke der Reaktivierung)? Wenn ja, wann? (Fragebereich Abschnitt 5 Nr. 1.4.2.5 4. Spiegelstrich VV-Beamtr).

Anlage 7

(s. Abschnitt 6 Nr. 2.3.4 VV-Beamtr)

.....
(Behörde)....., den
(Ort) (Datum)**Niederschrift^{*)}
über die Vereidigung**der - des -
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)geboren am in
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

Nach Belehrung über Inhalt und Bedeutung des Dienstoides leistet die Beamtin oder der Beamte den Dienstoid unter Erheben der Hand durch Nachsprechen der Eidesformel:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....
(Vor- und Zuname)

Dies wird bescheinigt:

.....
Dienstvorgesetzte(r) oder ihr(e)/sein Beauftragte(r)

*) Die Worte "so wahr mir Gott helfe" sind bei ihrer Weglassung (vgl. Art. 73 Abs. 2 BayBG) zu streichen.

Anlage 8
(s. Abschnitt 7 Nr. 9.6.1 VV-Beamtr)

Vorname, Name		Amtsbezeichnung	
BesGr	seit	Dienststelle	

An (Dienstvorgesetzte[r])

Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen für 20__

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
g)		h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
g)		h)	i)		j)
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
Gesamtbetrag		davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
g)		h)	i)		j)

Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	
Ifd. Nr.	Stelle/Behörde, für die die Tätigkeit ausgeübt wird	Art der Nebentätigkeit	Ausübung		G V
			von	bis	
a)	b)	c)	d)	e)	f)
Im Abrechnungsjahr zugeflossene Vergütungen			abgetretene Vergütungen		
	Gesamtbetrag	davon bereits abgeliefert	davon für das Vorjahr		
	g)	h)	i)	j)	

Ich versichere hiermit pflichtgemäß die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

1. In den Vordruck aufzunehmen sind alle Nebentätigkeiten, für die Vergütungen im Sinn der Nr. 2 gewährt worden sind. Soweit Nebentätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt werden, ist das Datum des Beginns bzw. der Beendigung in Spalte d) bzw. e) anzugeben. In Spalte f) des Vordrucks ist anzugeben, ob die Nebentätigkeit aufgrund einer Genehmigung oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird. Hierbei sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

G = Genehmigung V = Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn

2. Anzugeben sind die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst (§ 4 BayNV) und für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden (ausgenommen die unter Nr. 3 angegebenen Vergütungen). Dies gilt auch für abgetretene Vergütungsansprüche. Diese sind jedoch gesondert in Spalte j) des Vordrucks einzutragen.

Ist eine Vergütung für eine Tätigkeit zugeflossen, die in den vorhergegangenen Jahren ausgeübt worden ist, so ist diese im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks sowie daneben gesondert in Spalte i) des Vordrucks aufzunehmen. Vergütungen für Tätigkeiten in mehreren Kalenderjahren sind entsprechend aufzuteilen. Ist in den Fällen einer nachträglich zugeflossenen Vergütung für das dem abgelaufenen Kalenderjahr vorhergegangene Jahr keine Erklärung abgegeben worden, so ist dies nachzuholen.

Die im Gesamtbetrag in Spalte g) des Vordrucks enthaltenen Vergütungen oder Teile von Vergütungen, die bereits abgeliefert worden sind, sind zusätzlich in Spalte h) des Vordrucks auszuweisen.

3. Nicht anzugeben sind Vergütungen für

- 3.1 eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
- 3.2 eine Mitwirkung bei Prüfungen,
- 3.3 eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
- 3.4 Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
- 3.5 eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Beamtinnen oder Beamten an öffentlichen Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die nicht unter § 1 Satz 3 BayNV fallen,
- 3.6 Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständige oder Sachverständiger,
- 3.7 Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen, Zahnärzten, Tierärztinnen oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 3.8 ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen der in Nr. 3.7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
- 3.9 Arbeitnehmererfindungen,
- 3.10 Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden.

4. Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Nicht als Vergütung gelten:

- Der Ersatz von Fahrkosten;
- Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen bis zur Höhe dieses Betrags; die nach den Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte geltenden Sätze für Tage- und Übernachtungsgelder betragen:

für eintägige Dienstreisen	15,00 €
für mehrtägige Dienstreisen	21,50 € pro Tag
für eine Übernachtung	18,50 €

- die vereinnahmte Umsatzsteuer;
- der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

5. Soweit im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit Aufwendungen entstanden sind, die nicht besonders ersetzt wurden (§ 10 Abs. 2 BayNV), sind auf der Vorderseite dieses Blattes ergänzende Angaben erforderlich. In Spalte 7 können sonstige im Zusammenhang mit der Ausübung der Nebentätigkeit stehende Aufwendungen angegeben werden. Erforderlichenfalls sind diese auf einem besonderen Blatt zusammen zu stellen und zu erläutern.

6. Vergütungen für die unter Nr. 2 aufgeführten Nebentätigkeiten sind von der Beamtin oder dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Dieser ablieferungsfreie Höchstbetrag beträgt bei Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen

A 2	bis	A 8	3 684 €
A 9	bis	A 12	4 296 €
A 13	bis	A 16 und B 1	4 908 €
B 2	bis	B 5	5 520 €
B 6	und höher		6 144 €

Bei Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie bei (sonstigen) Nebentätigkeiten für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts **entfällt** der Ablieferungsfreibetrag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV), soweit die oberste Dienstbehörde nicht eine Ausnahme von der vollen Ablieferungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV zugelassen hat.

7. Wird der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v.H. erhoben.

Anlage 9
(s. Abschnitt 7 Nr. 9.6.3 VV-BeamtR)

Dienststelle
Aktenzeichen

Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen für

Amtsbezeichnung	Vorname, Familienname
Dienststelle	

1. Vergütungen, auf die der Ablieferungsfreibetrag Anwendung findet

	20__	20__
1.1 Von den 20__ zugeflossenen Vergütungen entfallen auf	€	€
1.2 Nicht ersetzte Aufwendungen gem. § 10 Abs. 2 BayNV	-	-
1.3 Verbleibender Betrag	=	=
1.4 Im Vorjahr belassene Vergütungen	+	
1.5 Summe aus Nrn. 1.3 und 1.4 der Vorjahresspalte	=	
1.6 Ablieferungsfreibetrag (Besoldungsgruppe _____)	-	-
1.7 Verbleibender Betrag	=	=
1.8 Summe der Beträge 1.7		= €

2. Vergütungen, die der vollen Ablieferungspflicht unterliegen

2.1 Im Kalenderjahr zugeflossene Vergütungen	€
2.2 Im Kalenderjahr abgetretene Vergütungen	+ €
2.3 Nicht ersetzte Aufwendungen gem. § 10 Abs. 2 BayNV	- €
2.4 Verbleibender Betrag	= €

3. Gesamtabrechnung

3.1 Betrag Nr. 1.8	€
3.2 Betrag Nr. 2.4	+ €
3.3 Abzuliefernder Gesamtbetrag	= €
3.4 Bereits abgeliefert bzw. abgetreten	- €
3.5 Noch abzuliefern	= €
3.6 Wieder auszusahlen	= €

Ort, Datum	Rechnerisch richtig
------------	---------------------

Gesundheitsschutz

2034.6-F, 2030.8.1-F

Hinweise zur Beschaffung von speziellen Sehhilfen am Bildschirmarbeitsplatz (Bildschirmbrillen)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 26. Mai 2009 Az.: 25 - P 2506 - 001 - 17 111/09

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Nach Anhang Teil 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl I S. 2768) hat der Arbeitgeber/Dienstherr seinen Beschäftigten (Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern) eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten. Der Sehtest kann durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt, aber auch durch eine andere fachkundige Person erfolgen. Erweist sich aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, ist diese zu ermöglichen. Entsprechendes gilt bei Auftreten von Sehbeschwerden.

Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

1.2 Definition der Begriffe „normale Sehhilfen“/„spezielle Sehhilfen“:

Normale Sehhilfen sind zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit notwendig und genügen den Sehanforderungen des Alltags. **Spezielle Sehhilfen** sind an die besonderen Bedingungen und die individuellen Sehanforderungen der Bildschirmarbeit des Beschäftigten angepasst. Sie eignen sich nicht als Alltagsbrille. Bildschirmbrillen können mit Einstärken-, Mehrstärken- oder speziellen Bildschirmgleitsichtgläsern ausgestattet sein.

1.3 Erforderlichkeit einer speziellen Sehhilfe bei altersbedingter Veränderung des Sehens:

Mit dem Alter vermindert sich das Akkommodationsvermögen, so dass etwa ab dem 45. Lebensjahr eine Altersnahbrille erforderlich werden kann, bei Hyperopie auch schon früher. Eine Altersnahbrille ist für die Bildschirmarbeit geeignet, wenn sie ein ausreichend großes Sehfeld besitzt und bei noch ausreichendem Akkommodationsvermögen scharfes Sehen auf Entfernungen zwischen Tastatur (ca. 40 cm) und Bildschirm (ca. 50 bis 70 cm) ermöglicht.

Wenn bei stärker eingeschränktem Akkommodationsvermögen die Altersnahbrille für die Bildschirmarbeit nicht mehr ausreicht, oder die Universalgleitsichtbrille zwar für den Alltag ausreicht, aber zu Beschwerden bei der Bildschirmarbeit führt, ist eine Bildschirmbrille notwendig.

In der Regel gilt: Wer bei der Bildschirmarbeit keine asthenopischen (fehlsichtigkeitsbedingten) Beschwerden hat und dessen Visus die Kriterien nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Bildschirmarbeitsplätze“ (G 37) erfüllt, benötigt keine spezielle Sehhilfe für die Bildschirmarbeit.

2. Feststellung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz

Die Feststellung der Notwendigkeit einer geeigneten Bildschirmbrille bedarf der abgestimmten Zusammenarbeit von der den Sehtest durchführende Person (Betriebsärztin/Betriebsarzt, andere fachkundige Person), Augenärztin/Augenarzt und Optikerin/Optiker. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

2.1 Untersuchung der Augen nach ArbMedVV durch die Betriebsärztin/den Betriebsarzt oder eine andere fachkundige Person:

Der/dem Beschäftigten ist, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit am Bildschirmgerät, eine Untersuchung der Augen vom Arbeitgeber/Dienstherrn anzubieten und zu bezahlen.

Werden bei der Sehschärfeprüfung die Mindestanforderungen nach G 37 erfüllt, jedoch Beschwerden im Zusammenhang mit der Bildschirmarbeit angegeben, ist der Bildschirmarbeitsplatz auf ergonomische Mängel hin zu untersuchen. Sind asthenopische Beschwerden anzunehmen, ist eine Untersuchung durch eine Augenärztin/einen Augenarzt angezeigt.

2.2 Untersuchung durch eine Augenärztin/einen Augenarzt:

Dabei wird eine bereits vorhandene Alltagsbrille auf Tauglichkeit überprüft. Bei Korrekturbedarf wird in der Regel eine neue Alltagsbrille verordnet. Dann erfolgt ein Arbeitsversuch mit dieser normalen Sehhilfe.

Ergibt die Überprüfung der Alltagsbrille, dass sie noch alltagstauglich, aber nicht für die Bildschirmarbeit geeignet ist, verordnet die Augenärztin/der Augenarzt eine Bildschirmbrille mit folgenden Angaben:

- Refraktionswerte,
- Visus,
- Maximalakkommodation,
- Addition ausgehend von der Fernwirkung (für die kürzeste angegebene Entfernung: Tastatur und Lesentfernung),
- Typ der vorgesehenen Brillengläser und deren Gebrauchseigenschaften (Einstärken-, Mehrstärken- oder spezielle Bildschirmgleitsichtgläser).

Kontaktlinsen und Universalgleitsichtgläser erfüllen grundsätzlich nicht die Anforderungen an eine Bildschirmbrille. Einstärkengläser sind Bildschirmgleitsichtgläsern vorzuziehen, wenn dies die Additions- und Akkommodationswerte erlauben und das Akkommodationsvermögen ausreicht.

2.3 Brillenanfertigung:

Die Brille muss den funktionellen Anforderungen des Bildschirmarbeitsplatzes der/des Beschäftigten genü-

gen und entspiegelt sein. Getönte Gläser sind ungeeignet.

Bei speziellen Bildschirmgleitsichtgläsern werden anhand der angegebenen Hauptsehentfernungen die Wirkungsbereiche im Glas so angepasst, dass am Bildschirm in normaler Kopfhaltung gearbeitet werden kann (erweiterte Hauptsehbereichsbreite). Dazu müssen außerdem die Gläser bzw. die Brillenfassung ausreichend groß sein.

Bei normaler Kopfhaltung sollte der Bildschirm hauptsächlich durch die Bewegung der Augen zu überblicken sein. Lediglich im Randbereich des Bildschirms ist durch die physikalisch bedingte Unschärfe der Brillengläser am Rand zusätzlich die Bewegung des Kopfes notwendig.

Bei Publikumsverkehr ist der Fernteil der Brillengläser auf diese Entfernung zu korrigieren. Dies führt, technisch bedingt, zu einer Einschränkung der Sehbereichsbreite für die Bildschirmfernung und kann, abhängig von der Addition, die Bildschirmgeeignetheit der Brille stark einschränken. Dadurch sind Universalgleitsichtgläser in der Regel auch nicht geeignet. Vor der Fertigung der Brille ist zu prüfen, ob die Publikumsentfernung ggf. durch räumliche Maßnahmen verringert werden kann.

3. Erstattung der Kosten für die augenärztliche Untersuchung bzw. für die Beschaffung einer Bildschirmbrille

Die Kosten für die augenärztliche Untersuchung und für die Beschaffung einer Bildschirmbrille trägt der Arbeitgeber/Dienstherr. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise ist das als Anlage 1 beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Nach § 11 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sind in den Fällen, in denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet, die ärztlichen Leistungen nach den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses mit dem einfachen Satz zu berechnen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GOÄ). **Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn der Ärztin/dem Arzt vor der Inanspruchnahme eine von**

dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird (vgl. Anlage 2). In aller Regel sind nur folgende GOÄ-Ziffern erstattungsfähig: 1, 6, 70, 1200 oder 1201, 1202, 1203, 1204 und 1207. Weitere Leistungen im Einzelfall können nur bei individuellen Besonderheiten und entsprechender ausführlicher Begründung erstattet werden.

Die Kostenerstattung für die Bildschirmbrille erfolgt ausschließlich entsprechend den Rahmenverträgen mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Augentoptiker-Handwerks und der Augentoptiker-Innung für Mittel- und Unterfranken über die Versorgung der Beschäftigten des Freistaates Bayern mit Bildschirmbrillen.

Die Kosten für die augenärztliche Untersuchung und die erstattungsfähigen Kosten für die Bildschirmbrille werden den Beschäftigten aus Mitteln der Beschäftigungsdienststelle erstattet und sind jeweils bei Titel 546 49 zu verbuchen. Bei den Landratsämtern zählen die Kosten zum Sachaufwand nach § 5 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung.

4. Inkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. August 2005 (FMBl S. 157, StAnz Nr. 31) und das nicht veröffentlichte Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Januar 2006, Az.: 25 - P 2113 - 032 - 51 265/05, außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage 1

VORAUSSETZUNGEN ZUR GEWÄHRUNG EINER BILDSCHIRMBRILLE			
Name, Vorname:		Arbeits-/ Dienststelle:	
Geburtsdatum:		Tätigkeit:	
Anschrift:		Telefon Arbeit:	
		Telefon Privat:	
1. Stellungnahme der Betriebsärztin/es Betriebsarztes:			
Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmbrille) nach Anhang Teil 4 Absatz 2 Ziffer 1 ArbMedVV erscheint erforderlich:			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entfernung der Augen zu: Bildschirm in cm	Tastatur bzw. Leseentfernung in cm	cm	cm
Bei Erfordernis (z.B. Publikumsverkehr) zusätzliche Sehentfernung in Meter:			m
Bemerkungen (spezielle Tätigkeitsmerkmale):			
		Stempel	Datum und Unterschrift
2. Stellungnahme der Augenärztin/des Augenarztes:			
Die bisher verwendete Alltagsbrille wurde von mir auf Mängel überprüft und vermessen (Sphär., Zyl., Achse, Addition, Pupillendistanz).			
Die Verordnung von neuen Alltagsgläsern ist notwendig			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es wird ein Arbeitsversuch am Bildschirm mit neuen Alltagsgläsern empfohlen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine spezielle Sehhilfe (Bildschirmbrille) nach Anhang Teil 4 Absatz 2 Ziffer 1 ArbMedVV ist notwendig.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Auf der Verordnung sind angegeben: Refraktion, Hornhautscheitelabstand, Fernvisus, Maximalakkommodation, Addition ausgehend von der Fernwirkung (für die kürzeste angegebene Entfernung: Tastatur oder Leseentfernung). Angabe des Gläserstyps: Einstärkengläser, Bifokalgläser, oder spezielle Bildschirmgleitsichtgläser. Wenn das Akkommodationsvermögen bei der gegebenen Addition ausreicht, werden Einstärkengläser verordnet.			
Bemerkungen:			
		Stempel	Datum und Unterschrift
3. Stellungnahme der Optikerin/es Optikers:			
Die neue Bildschirmbrille ist für den Alltag nicht geeignet. Sie ist keine Universalgleitsichtbrille. Sie hat entspiegelte und ungetönte Gläser. Die Sehbereichsbreite ist erweitert und in der Höhe so angeordnet, dass die Bildschirmarbeit bei normaler Kopfhaltung möglich ist. Die Brillenwerte wurden gemäß Medizinproduktegesetz dokumentiert.			
Bemerkungen:			
		Stempel	Datum und Unterschrift

Anlage 2

.....
(Behörde)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Bescheinigung zur Vorlage bei der Augenärztin/beim Augenarzt

Nach Anhang Teil 4 Absatz 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) sind den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass **spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind**.

Die Kosten für diese augenärztliche Untersuchung trägt der Freistaat Bayern¹, vertreten durch
..... (Name der Beschäftigungsdienststelle).

Es wird gebeten, die augenärztliche Liquidation auf der Basis des § 11 GOÄ der vorgenannten Behörde zur Kostenerstattung zuzuleiten.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass in der Regel nur folgende GOÄ-Ziffern erstattungsfähig sind:

1, 6, 70, 1200 oder 1201, 1202, 1203, 1204 und 1207.

Weitere Leistungen im Einzelfall können nur bei individuellen Besonderheiten und entsprechender ausführlicher Begründung erstattet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Abweichend hiervon trägt bei Beschäftigten eines Landratsamtes der Landkreis die Kosten der augenärztlichen Untersuchung.

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 9. Juni 2009 Az.: 35 - O 2120 - 002 - 19 624/09

Die aktuell gültige Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) ist durch gemeinsamen Ländererlass am 1. Juli 2002 in Kraft getreten (BStBl I S. 540). Nach Abschnitt 5.3 der FAGO können die Länder ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBestFAGO) wurden mit Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 7) veröffentlicht. Die Regelungen zum Zeichnungsrecht in den Finanzämtern (ZeiReFÄ) sind allgemein in Abschnitt 4 der FAGO bzw. der ErgBestFAGO sowie im Detail in den Anlagen 1 bis 4 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 enthalten.

Das Zeichnungsrecht für die Finanzämter in den Anlagen 1 bis 4 wurde entsprechend den Vorschlägen des Bayerischen Landesamtes für Steuern umfassend überarbeitet. Im Ergebnis wurde dabei überwiegend das Zeichnungsrecht der Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Sinne einer Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung erweitert.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und wird in der Datenbank Bayernrecht veröffentlicht. Sie ersetzt die bisherigen Anlagen 1 bis 4, die mit Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 7) veröffentlicht worden sind.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts
- Anlage 2: Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters
- Anlage 3: Nicht sachentscheidende Vorgänge
- Anlage 4: Verzeichnis der Vorgänge, für die der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der einzelnen Sachgebiete das Zeichnungsrecht allgemein übertragen wird

	Anlage 1	1.9	Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
	der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO		
	Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts	1.10	Entfallen
		1.11	Entfallen
1.	<u>Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:</u>	1.12	Anträge auf Ablehnung eines Amtsträgers wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 83 AO);
1.1	Vorgänge, deren Zeichnung er/sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;	1.13	Entfallen
1.2	Amtsverfügungen;	1.14	Entfallen
1.3	Entscheidungen und bedeutsame Vorgänge in Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten;	1.15	Entfallen
1.4	Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Finanzamts;	1.16	Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 100.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
1.5	Berichte von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung an übergeordnete Behörden;	1.17	Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 200.000 € je Feststellung;
1.6	Vorgänge von großer Tragweite, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder einschneidender finanzieller oder wirtschaftlicher Wirkung;	1.18	Stundungen (§ 222 AO):
1.6.1	Schriftverkehr mit Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung oder der Staatsregierung einschließlich der Staatssekretäre (soweit nicht in eigener Sache) und den Rechnungsprüfungsbehörden, § 11 Abs. 3 und Abs. 4 AGO ist zu beachten;		– über 50.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
1.6.2	Öffentliche Bekanntmachungen;		– über 200.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
1.6.3	Rundschreiben an Behörden, Angehörige der steuerberatenden Berufe, der Berufskammern, Notare usw.;	1.19	Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweisfälle, soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
1.6.4	Auskünfte an die Medien. Die Befugnis kann übertragen werden, sofern die Auskünfte nicht von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	1.20	Festsetzungen und Feststellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
1.6.5	Schadensersatzansprüche;		– Summe der positiven Einkünfte 500.000 € (1.000.000 DM); Gesellschaften 750.000 € (1.500.000 DM)
1.6.6	Schriftverkehr bei Dienstaufsichtsbeschwerden;		– Gesamtumsatz 5.000.000 € (10.000.000 DM); Gesellschaften 10.000.000 € (20.000.000 DM);
1.6.7	Zustimmung zur Sprungklage, soweit die Aufgaben nicht der Sachgebietsleiterin/dem Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle übertragen wurden;	1.21	Entfallen
1.6.8	Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Bundesfinanzhof, soweit die Zeichnung im Einzelfall nicht einem anderen Beamten mit Befähigung zum Richteramt übertragen ist;	2.	<u>Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:</u>
1.6.9	Untersagen der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Abs. 1 StBerG;		Bei <u>gleichzeitiger</u> Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu <u>verschiedenen Steuerarten</u> oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts für alle Vorgänge, wenn ihr/ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.
1.6.10	Verwaltungsakte in Arrestsachen;		
1.6.11	Kontenabruf des Finanzamts nach § 93 Abs. 7 AO;		
1.7	Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 100.000 €;		
1.8	Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen		
	– gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum,		
	– gem. § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 20.000 € je Besteuerungsgrundlage;		

- | | |
|---|--|
| <p>2.1 Entscheidungen über die Weiterbehandlung der maschinellen Prüffälle:</p> <p>E1 3586 Gesamterstattungsbetrag größer als 50.000 € (100.000 DM);</p> <p>E1 624 Gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;</p> <p>K1 601 Gesamterstattungsbetrag größer als 50.000 € (100.000 DM);</p> <p>K1 602 Gegenüber den festgesetzten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;</p> <p>U1 5550 Die maschinell errechnete Umsatzsteuer (ggf. der Wert zu Kz 816) ist um xxx,xx € (DM) (mehr als 5 v.H., mindestens aber um 25.000 € [50.000 DM] oder um mehr als 50.000 € [100.000 DM]) geringer als die vorangemeldete/ erklärte/ bisher festgesetzte Umsatzsteuer;</p> <p>V1 630 Gegenüber den gespeicherten Vorauszahlungen/dem bisherigen Soll hat sich eine Erstattung/Sollminderung von mehr als 50.000 € (100.000 DM) ergeben;</p> <p>3122 Die Summe der Vorsteuerüberschüsse übersteigt die Summe der Vorauszahlungen um mehr als 50.000 € (100.000 DM) ab xx/xx (Datum der Neugründung);</p> <p>2.2 Personelle Veranlagung zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 50.000 € (100.000 DM);</p> <p>2.3 Entfallen</p> <p>2.4 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 50.000 € (100.000 DM) je Kalenderjahr;</p> <p>2.5 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 500.000 €;</p> <p>3. <u>Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:</u></p> <p>3.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG – und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 5.000.000 € (10.000.000 DM);</p> <p>3.2 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von mehr als 50.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;</p> <p>3.3 Erstattungsfälle über 50.000 €</p> <p>4. <u>Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:</u></p> <p>4.1 Niederschlagung nach § 261 AO, wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 25.000 € oder insgesamt mehr als 100.000 € beträgt;</p> | <p>4.2 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO</p> <p>– wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 100.000 € beträgt oder</p> <p>– wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 50.000 € beträgt und die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.</p> <p>Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;</p> <p>4.3 Entfallen</p> <p>5. <u>Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:</u></p> <p>5.1 Entscheidungen in Gnadensachen bei Geldbußen bis einschließlich 2.000 €;</p> <p>5.2 Entfallen</p> <p>5.3 Entfallen</p> <p>5.4 Entfallen</p> <p>6. <u>Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:</u></p> <p>Steuerfestsetzungen und Freistellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles mehr als 5.000.000 € (10.000.000 DM) beträgt.</p> <p>Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles ist der Wert des Aktivnachlasses oder des Schenkungsgegenstandes vor Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 Abs. 5 ErbStG), vor Anwendung der Steuerbefreiungen nach §§ 13, 13a ErbStG und vor Anwendung der Steuerfreibeträge nach §§ 5, 16 und 17 ErbStG.</p> <p>Ein negativer Wert des Betriebsvermögens bleibt unberücksichtigt. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage gilt als Bruttowert des Erwerbs der Steuerwert (z. B. Grundbesitzwert) vor Berücksichtigung der Gegenleistungen oder Auflagen.</p> <p>Vorschenkungen sind in die Bruttowertberechnungen einzubeziehen.</p> <p>7. Entfallen</p> <p>8. Entfallen</p> <p>9. <u>Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:</u></p> <p><u>Bedarfsbewertungen</u></p> <p>9.1 Grundbesitzwerte über 2.000.000 € (4.000.000 DM);</p> <p>9.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 500.000 € Wertanteil.</p> |
|---|--|

Anlage 2
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4
der FAGO

**Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/
des Sachgebietsleiters**

- | | |
|--|---|
| <p>1. <u>Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:</u></p> <p>1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;</p> <p>1.2 Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);</p> <p>1.3 Sachgebietsverfügungen;</p> <p>1.4 Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;</p> <p>1.4.1 Verbindliche Auskünfte gem. § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührenfestsetzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;</p> <p>1.4.2 Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;</p> <p>1.4.3 Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);</p> <p>1.4.4 Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nummern 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder</p> <p style="margin-left: 20px;">c) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;</p> <p>1.4.5 Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;</p> <p>1.4.6 Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs- und Nachforderungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;</p> <p>1.4.7 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;</p> <p>1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;</p> <p>1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;</p> <p>1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;</p> <p>1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;</p> | <p>1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);</p> <p>1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;</p> <p>1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;</p> <p>1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;</p> <p>1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;</p> <p>1.7 Stundungen (§ 222 AO):</p> <p style="margin-left: 20px;">– über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder</p> <p style="margin-left: 20px;">– für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;</p> <p>1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§§ 234 Abs. 2, 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;</p> <p>1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen</p> <p style="margin-left: 20px;">– gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;</p> <p style="margin-left: 20px;">– gem. § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je Besteuerungsgrundlage;</p> <p>1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z.B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;</p> <p>1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;</p> <p>1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle);</p> <p>1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweissfälle, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;</p> <p>1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);</p> <p>1.15 Duldungsbescheide;</p> <p>1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passentzug;</p> |
|--|---|

<p>1.17 Entfallen</p> <p>1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung – wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll; <p>1.19 Entfallen</p> <p>1.20 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;</p> <p>1.21 Entfallen</p> <p>1.22 Fälle mit Auslandsbezug (z. B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbesteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes;</p> <p>1.23 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 5.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;</p> <p>1.24 Nachforderungen von Lohnsteuer nach §§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 4, 39 a Abs. 5, 39 d Abs. 2 und 41 c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 500 €;</p> <p>1.25 Fälle mit Anwendung des § 34 c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;</p> <p>1.26 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschließlich der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.</p> <p>Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;</p> <p>1.27 Entfallen</p> <p>1.28 Auskunftersuchen an Kreditinstitute (§ 30 a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.</p> <p>2. Entfallen</p> <p>3. <u>Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:</u></p> <p>Bei <u>gleichzeitiger</u> Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu <u>verschiedenen Steuerarten</u> oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.</p>	<p>3.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Gesellschaften</th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Sonstige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten</td> <td style="text-align: center;">–</td> <td style="text-align: right;">125.000 € (250.000 DM)</td> </tr> <tr> <td>– Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten</td> <td style="text-align: right;">200.000 € (400.000 DM)</td> <td style="text-align: right;">150.000 € (300.000 DM)</td> </tr> <tr> <td>– Verluste aus einer Einkunftsart</td> <td style="text-align: right;">75.000 € (150.000 DM)</td> <td style="text-align: right;">75.000 € (150.000 DM)</td> </tr> <tr> <td>– Gesamtumsatz</td> <td style="text-align: right;">2.000.000 € (4.000.000 DM)</td> <td style="text-align: right;">1.000.000 € (2.000.000 DM)</td> </tr> </tbody> </table> <p>3.2 Entfallen</p> <p>3.3 Fälle des § 15 a EStG;</p> <p>3.4 Entfallen</p> <p>3.5 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;</p> <p>3.6 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14 a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG;</p> <p>3.7 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;</p> <p>3.8 Fälle der Begründung einer Betriebsaufspaltung sowie Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei bestehender Betriebsaufspaltung;</p> <p>3.9 Erstmalige Festsetzung bei Organschaft mit Gewinnabführungsvertrag;</p> <p>3.10 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;</p> <p>3.11 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;</p> <p>3.12 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtsvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;</p> <p>3.13 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;</p> <p>3.14 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der</p>		Gesellschaften	Sonstige	– bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten	–	125.000 € (250.000 DM)	– Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten	200.000 € (400.000 DM)	150.000 € (300.000 DM)	– Verluste aus einer Einkunftsart	75.000 € (150.000 DM)	75.000 € (150.000 DM)	– Gesamtumsatz	2.000.000 € (4.000.000 DM)	1.000.000 € (2.000.000 DM)
	Gesellschaften	Sonstige														
– bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Bruttolohn des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten	–	125.000 € (250.000 DM)														
– Summe der positiven Einkünfte aller übrigen Einkunftsarten	200.000 € (400.000 DM)	150.000 € (300.000 DM)														
– Verluste aus einer Einkunftsart	75.000 € (150.000 DM)	75.000 € (150.000 DM)														
– Gesamtumsatz	2.000.000 € (4.000.000 DM)	1.000.000 € (2.000.000 DM)														

	Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;	5.12	Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;
3.15	Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1 b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 17.500 € (35.000 DM).	5.13	Grundbesitzwerte ab 500.000 € (1.000.000 DM);
4.1	Entfallen	5.14	Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);
4.2	<u>Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:</u>	5.15	Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;
4.2.1	Prüfungsberichte der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;	5.16	Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§§ 145 Abs. 3, 146 Abs. 7 BewG);
4.2.2	Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 EStG von mehr als 2.500 € Lohnsteuer;	5.17	Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.
4.2.3	Anrufungsauskünfte nach § 42 e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;	6.	<u>Zeichnungsvorbehalte in der Kraftfahrzeugsteuerstelle:</u>
4.2.4	Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 € ;	6.1	Entfallen
4.2.5	Entfallen	6.2	Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 9 KraftStG;
4.2.6	Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 7.500 € (15.000 DM) im Anmelungszeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.	6.3	Steuererstattungen nach § 4 KraftStG.
5.	<u>Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:</u> <u>Einheitswerte 1964</u>	6.4	Entfallen
5.1	Entfallen	6.5	Entfallen
5.2	Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m ³ beträgt;	6.6	Erteilung einer Dauerbescheinigung für Großkunden als Befreiung von der verpflichtenden Abgabe eines Lastschrifteinzugs bei Neuzulassung von KfZ (§ 3 Abs. 1 MZuKraftStV)
5.3	Entfallen	6.7	Entfallen
5.4	Entfallen	7.	<u>Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:</u>
5.5	Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als 100.000 DM;	7.1	Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung sowie der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG – und gesonderte Feststellungen (§ 17 GrEStG) bei einer Bemessungsgrundlage von mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM);
5.6	Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinne des § 69 BewG;	7.2	Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen: – Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrEStG) – Treuhandgeschäfte – Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 2 a GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge) – Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung i. S. d. § 1 Abs. 3 GrEStG (auch nicht steuerbare Vorgänge) – Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z. B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen) – Fälle der §§ 5 und 6 GrEStG (einschließlich Löschung Überwachungsmerker) – Fälle des § 7 GrEStG – Grundstückskauf und Bauvertrag (z. B. einheitliches Vertragswerk)
5.7	Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft: – mit mehr als 100 ha – wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.	7.3	Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG, es
5.8	Entfallen		
5.9	Entfallen		
5.10	Entfallen		
5.11	Entfallen		
	<u>Bedarfsbewertungen</u>		

- sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als 2.500 €;
- 7.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrEStG);
- 7.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrEStG;
- 7.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten;
- 7.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.
8. Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/des Kassenleiters in der Finanzkasse
- Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Tzn. 8.1 bis 8.4, 8.7, 8.10, 8.14 bis 8.24 auf diese übertragen werden.
- 8.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;
- 8.2 Erklärung der Aufrechnung;
- 8.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;
- 8.4.1 Erlass von Säumniszuschlägen von mehr als 100 € bis 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, wenn nur über Säumniszuschläge zu entscheiden ist und einem bisher pünktlichen Zahler ein offenes Versehen unterlaufen ist.
- Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, kann der Zeichnungsvorbehalt der Kassenleiterin/des Kassenleiters im Bereich von mehr als 100 € bis 1.500 € auf diese übertragen werden.
- 8.4.2 Stornierung/Änderung von Säumniszuschlägen über 100 €, je Steuerart und Kalenderjahr;
- 8.5 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;
- 8.6 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;
- 8.7 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeiträge (§ 1 ZerlG);
- 8.8 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;
- 8.9 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;
- 8.10 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;
- 8.11 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;
- 8.12 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;
- 8.13 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;
- 8.14 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.
- 8.15 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632 (einschließlich Sachbearbeitungsverfahren Zahlungsverkehr);
Ausnahmen:
– Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen bis 1.000 € (laut Buchungsunterlage) mit Programm-Nr. 632 (BTE 41 und 45) durch die Buchhaltung 2;
– Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Auszahlungen bis 1.000 € (je Verwahrungsbeleg) auf Grund von Vollstreckungsersuchen an andere Behörden durch die Buchhaltung 3;
- 8.16 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschussskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;
- 8.17 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;
- 8.18 Entfallen
- 8.19 Entfallen
- 8.20 Kasseninterne Aufträge;
- 8.21 Bescheinigung der Kontoabgleiche;
- 8.22 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;
- 8.23 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen;
- 8.24 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke.
9. Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:
- 9.1 Niederschlagung nach § 261 AO
– mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.
– ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.
- 9.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);
- 9.3 Anordnungen nach § 289 AO;
- 9.4 Entfallen
- 9.5 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO,

- wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder
 - wenn die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.
- Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;
- 9.6 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);
- 9.7 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);
- 9.8 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach § 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;
- 9.9 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;
- 9.10 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;
- 9.11 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO.
- 9.12 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;
- 9.13 Abmeldung von Fahrzeugen von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer (§ 14 Abs. 2 KraftStG);
10. Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:
- 10.1 Entfallen
- 10.2 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;
- 10.3 Entfallen
- 10.4 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;
- 10.5 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten;
- 10.6 Entscheidungen über
- Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153 a StPO;
 - Abgabe an die Staatsanwaltschaft;
 - Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
 - Festsetzung von Ordnungsgeldern;
 - Anträge nach § 96 OWiG;
- 10.7 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2001 €);
- 10.8 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt;
11. Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:
- 11.1 Entfallen
- 11.2 Entfallen
- 11.3 Rennwett- und Lotteriesteuer:
- 11.3.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;
- 11.3.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € (30.000 DM) beträgt.
- 11.4 Versicherung- und Feuerschutzsteuer:
- 11.4.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 10.000 € im Einzelfall;
- 11.4.2 Entscheidungen über die Höhe des Versicherungsentgelts nach § 3 Abs. 2 VersStG bzw. nach § 2 Abs. 2 FeuerSchStG;
- 11.4.3 Entscheidungen über Steuerbefreiungen;
- 11.4.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO für VersSt- und FeuerSchSt-Anmeldungen:
- mit Erstattungsbeträgen von mehr als 2.500 € oder
 - mit Minderungsbeträgen bei berechtigten Anmeldungen von mehr als 2.500 € (Sollminderung).
12. Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:
- 12.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.000.000 € (2.000.000 DM) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt;
- 12.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;
- 12.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;
- 12.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;
- 12.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens anzuwenden sind;
- 12.6 Fälle des § 23 ErbStG;
- 12.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;
- 12.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);
- 12.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.

- | | |
|---|--|
| <p>13. <u>Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:</u></p> <p>13.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;</p> <p>13.2 Entfallen</p> <p>13.3 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit er sich die Zeichnung vorbehalten hat;</p> <p>13.4 Entfallen</p> <p>13.5 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);</p> <p>14. <u>Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:</u></p> <p>14.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mehr als 100 ha/LN – bei Zuschlag nach §41 BewG von mehr als 25.000 € (50.000 DM) – im Einzelertragswertverfahren – für landwirtschaftliche Nebenbetriebe – bei Sonderkulturen, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € (50.000 DM) Vergleichswert – Fälle der §§51 und 51 a BewG; <p>14.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;</p> <p>14.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen – bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen – zu Liebhabereibetrieben; <p>14.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.</p> <p>15. Entfallen</p> | <p>5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;</p> <p>6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;</p> <p>7. Abgabennachrichten;</p> <p>8. Erinnerungen;</p> <p>9. Übersendung von Vordrucken einschl. Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;</p> <p>10. Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.2.6 FAGO);</p> <p>11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;</p> <p>12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;</p> <p>13. Maschinelles Grundinformationsdienst;</p> <p>14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.</p> |
|---|--|

Anlage 4
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4
der FAGO

**Verzeichnis der Vorgänge, für die der Mitarbeiterin/
dem Mitarbeiter der einzelnen Sachgebiete das
Zeichnungsrecht allgemein übertragen wird**

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: right;">Anlage 3
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4
der FAGO</p> <p style="text-align: center;">Nicht sachentscheidende Vorgänge</p> <p>Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingangsbestätigungen; 2. Weiterleitung von Irrläufern; 3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetriffs nicht bearbeitet werden können; 4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen; | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Geschäftsstelle</u> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Bestätigen von Abschriften, Zeugnissen und Urkunden, die für die Personal(neben)akten benötigt werden; 1.2 Anforderung von fehlenden Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung einer Unterstützung, eines Vorschusses oder eines Darlehens; 1.3 Lieferscheine über Vordrucke, Büromaterial u. ä.; 1.4 Vorgänge der Meldestelle. 2. <u>Arbeitgeber- und Prämienstelle</u> <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Anlegen, Berichtigen und Löschen einer Arbeitgeberkarte; 2.2 Anfragen nach Art und Höhe des Arbeitslohns und der Höhe der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge; 2.3 Gewährung von Wohnungsbauprämien; 2.4 Festsetzungen wegen Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 41 a Abs. 1 EStG), wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 2.500 € (5.000 DM) im Anmeldezeitraum nicht übersteigt. Dies gilt nicht, soweit sie nicht auf maschinellen Schätzungsvorschlägen oder Abweichungen von Schätzungsvorschlägen beruhen. 3. Entfallen 4. <u>Kraftfahrzeugsteuerstelle</u> <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Vordruckmäßige Anfragen und Mitteilungen an die Zulassungsstelle; |
|--|---|

- 4.2 Vordruckmäßige Beantwortung von Anfragen bei Halterwechsel, bei Änderung des Entrichtungszeitraums, bei der Abmeldung bzw. Stilllegung oder wegen Standortwechsels;
- 4.3 Vordruckmäßige Anfragen an das neu zuständig gewordene Finanzamt, sowie vordruckmäßige Anforderung von KraftSt-Akten, Speicherkontenauszüge und Vollstreckungsakten vom bisher zuständig gewesenen Finanzamt beim Standortwechsel;
- 4.4 Abmeldung von Fahrzeugen (ohne die Abmeldung von Amts wegen auf Grund Nichtentrichtung von Kraftfahrzeugsteuer nach § 14 Abs. 2 KraftStG);
- 4.5 Steuerfestsetzungen bei der Wiederanmeldung, wenn der Steuerbetrag gegenüber dem Vorbescheid unverändert bleibt und keine Steuerbefreiung zu gewähren ist;
- 4.6 Steuerfestsetzungen für neu angemeldete Fahrzeuge (ohne die Ausnahmen von der Besteuerung nach § 3 KraftStG);
- 4.7 Fälle der §§ 3 b, 3 c und 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KraftStG.
5. Entfallen
6. Entfallen
7. Bußgeld- und Strafsachenstelle
- 7.1 Anfragen bei Polizei- oder Meldebehörden nach den Personalien des Beschuldigten (Betroffenen);
- 7.2 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Ersuchen um Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Mitteilungen/Anfragen an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister;
- 7.3 Mitteilungen an die zuständigen Arbeitsgebiete über Einleitungen und Einstellungen eines Straf(Bußgeld)-Verfahrens sowie über rechtskräftige Bestrafungen und Bußgeldfestsetzungen.
8. Entfallen
9. Stelle für sonstige Verkehrsteuern
- 9.1 Anforderung von Belegen und Gewinnverwendungsnachweisen;
- 9.2 Vordruckmäßige Anfragen bei Genehmigungsbehörden;
- 9.3 Steuerfestsetzungen bis zu einem Betrag von 300 € im Einzelfall; Freistellungen sind ausgenommen.
10. Entfallen
11. ALS - Dienst
- 11.1 Bestätigung der Richtigkeit der Darstellung auf der Schätzungsurkarte;
- 11.2 Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage bei anderen Behörden nach Antrag auf Feststellung von Nutzungsartenänderungen;
- 11.3 Erstellen von Abgabennachrichten an die Vermessungsämter bei routinemäßigen Bearbeitungen (turnusmäßiger Feldvergleich, Einzelanträge auf Nachschätzung);
- 11.4 Übersenden von Bodenschätzungsunterlagen zur Einsicht an die Direktionen für Ländliche Entwicklung und das Geologische Landesamt;
- 11.5 Sachentscheidende Vorgänge, die vom VB/VT abschließend bearbeitet werden; die Vorgänge sind dem ALS zur Kenntnis vorzulegen.

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. Dezember 2009 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 14. August 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
16.07.2009	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 23 282/09 -	282
	Tarifrecht	
13.07.2009	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 001 - 26 638/09 -	296
13.07.2009	2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 001 - 26 640/09 -	322
	Organisation der Steuerverwaltung	
20.07.2009	601-F Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az.: 35 - O 2120 - 002 - 26 414/09 -	325
	Staatsbürgschaften	
08.07.2009	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 20 814/09 -	330

Beihilfen

2030.8.3-F

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Juli 2009 Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 23 282/09

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 2, StAnz 2008 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nrn. 2 und 4 werden aufgehoben.
 - 1.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2
2. Abschnitt II der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (VV-BayBhV) sowie die Anhänge hierzu werden wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 1 der VV zu § 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2 Die VV zu § 5 werden wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 2 der VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2.2 Die VV zu Abs. 5 werden wie folgt geändert:
 - 2.2.2.1 In Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.2.2.2 In Satz 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 4 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3 Die VV zu § 6 werden wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In Nr. 2 Satz 1 der VV zu Abs. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 4 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3.2 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.3.2.1 In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 96 Satz 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 14 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.
 - 2.3.2.2 In Nr. 2 werden die Worte „Art. 96 BayBG“ durch die Worte „Art. 14 BayBG“ ersetzt.
 - 2.4 Die VV zu § 7 Abs. 4 Nr. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.4.1 Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
 „¹Auf Grund einer Überschreitung der Einkommensgrenze nach Art 96 Abs. 1 BayBG im Bezugsjahr können im übernächsten Kalenderjahr grundsätzlich keine Aufwendungen für den Ehegatten mehr geltend gemacht werden. ²Abweichend von Satz 1 können im übernächsten Kalenderjahr noch zu den Aufwendungen aus dem vorangehenden Kalenderjahr Beihilfeleistungen gewährt werden, die wegen verspäteter

Rechnungsstellung nicht rechtzeitig geltend gemacht werden konnten; der Ehegatte hat sich um eine rechtzeitige Ausstellung der Rechnung zu bemühen. ³Bzgl. der Antragsgrenze von 200 € gilt die VV-Nr. 1 zu § 48 Abs. 2 sinngemäß.“

- 2.4.2 Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
- 2.5 Den VV zu § 15 wird folgende Nr. 5 angefügt:
 „5. Die Aufwendungen für eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Behandlung – einschließlich einer ggf. erforderlichen Verlängerung – sind auch dann beihilfefähig, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres entstehen.“
- 2.6 Die VV zu § 17 werden wie folgt geändert:
 - 2.6.1 Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:
 „Es ist davon auszugehen, dass zu bereits vorhandenen Implantaten Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, sofern der Beihilfeberechtigte nicht in geeigneter Weise, z. B. durch Beihilfebescheide oder Rechnungen, eine Finanzierung ohne Leistungen eines Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgebers belegen kann.“
 - 2.6.2 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
- 2.7 Die Nr. 1 der VV zu § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.7.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Als Personen im Sinn des Abs. 1 gelten ferner staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen bzgl. Leistungen des Abschnitts VIII der Anlage 2 BayBhV (Logopädie).“
 - 2.7.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 2.8 Nr. 3 Satz 1 der VV zu § 24 erhält folgende Fassung:
 „¹Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zu den von der AOK Bayern mit den Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen.“
- 2.9 Die VV zu § 28 werden wie folgt geändert:
 - 2.9.1 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - 2.9.1.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Bei Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen sind bezüglich des Beihilfeanspruches und des Bemessungssatzes grundsätzlich die Verhältnisse am ersten Tag des Aufenthaltes maßgebend. ²Treten während des stationären Aufenthaltes Veränderungen ein, die Auswirkungen auf die Art und den Umfang des Beihilfeanspruches haben, ist abweichend von Satz 1 eine tagesanteilige Abrechnung vorzunehmen; der Entlassungstag ist hierbei nicht einzubeziehen.“
 - 2.9.1.2 In Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
 - 2.9.1.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- 2.9.1.3.1 In Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.3.2 In Satz 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.4 In Nr. 9 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.1.5 In Nr. 11 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.9.2 In Satz 1 der VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.10 In den VV zu § 29 Abs. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.11 In den VV zu § 30 Abs. 6 Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „Art. 80b und 88 BayBG“ durch die Worte „Art. 89 und 99 BayBG“ ersetzt.
- 2.12 Die VV zu § 31 werden wie folgt geändert:
- 2.12.1 In den VV zu Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 6 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 6 BayBG“ ersetzt.
- 2.12.2 Es werden folgende VV zu Abs. 4 angefügt:
- „Zu Absatz 4
- ¹Der Abrechnung sind die von den Pflegekassen bzw. den privaten Versicherungsunternehmen nach § 7a Abs. 4 und 5 SGB XI getragenen bzw. vereinbarten Vergütungen zugrunde zu legen. ²Die Beihilfegewährung erfolgt auf der Basis entsprechender Nachweise bzw. Abrechnungen der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung.“
- 2.13 Die VV zu § 32 werden wie folgt geändert:
- 2.13.1 Die VV zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- 2.13.1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Als Pflegeeinsatz gilt“ durch die Worte „Erfasst wird“ ersetzt.
- 2.13.1.2 Nr. 5 wird aufgehoben.
- 2.13.1.3 Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; Satz 2 der neuen Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „²Sofern die Obergrenze nicht ausgeschöpft wird, kommt ggf. eine Beihilfegewährung nach Abs. 4 in Frage.“
- 2.13.2 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.13.2.1 Es wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:
- „7. Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen.
- 7.1 Arbeitslosenversicherung
- ¹Nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sind Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abzuführen. ²Die Beiträge sind nach § 347 Nr. 10 Buchst. c SGB III von den Festsetzungsstellen anteilig zu tragen. ³Im Übrigen gelten die
- Ausführungen in Nr. 6 Sätze 4 bis 6 entsprechend.
- 7.2 Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- ¹Auf Antrag sind Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren. ²Höhe und Abrechnungsbasis ergeben sich aus § 44a Abs. 1 SGB XI. ³Bei dem Anspruch auf diese Zuschüsse handelt es sich um einen Anspruch unmittelbar aus dem SGB XI.“
- 2.13.2.2 Die bisherigen Nrn. 7 und 8 werden Nrn. 8 und 9.
- 2.13.3 Die in Nr. 1 der VV zu Abs. 3 enthaltenen Beispiele erhalten folgende Fassung:
- „Beispiele:
- 1.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 v. H. die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 € von 980 €) und das Pflegegeld (210 € von 420 €) in Anspruch. Die Rechnung für die Pflege durch Berufspflegekräfte beträgt 490 €.
- a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung
- | | | |
|---|--------------------|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 30 v. H. von 490 € | = 147,00 € |
| – zum Pflegegeld | 30 v. H. von 210 € | = 63,00 € |
| Gesamt | | = 210,00 € |
- b) Leistungen der Beihilfe
- Die hälftige Höchstgrenze (50 v. H. aus 1.341 € = 670,50 €) wird nicht überschritten.
- | | | |
|---|--|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 70 v. H. von 490 € | = 343,00 € |
| – Pauschalbeihilfe | 210 € abzüglich 63 € der privaten Pflegeversicherung | = 147,00 € |
| Gesamt | | = 490,00 € |
- 1.2 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II zu jeweils 50 v. H. die Pflege durch Berufspflegekräfte (490 € von 980 €) und das Pflegegeld (210 € von 420 €) in Anspruch; die hälftige Höchstgrenze für Pflegekräfte wird nicht überschritten. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung in diesem Fall von der Hälfte 50 v. H.
- a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung
- | | | |
|---|--------------------|------------|
| – zu den Aufwendungen für die Berufspflegekraft | 50 v. H. von 490 € | = 245,00 € |
| – zum Pflegegeld 50 v. H. von 210 € | | = 105,00 € |
| Gesamt | | = 350,00 € |

- b) Leistungen der Beihilfe
- zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft in gleichem Wert der Leistung der sozialen Pflegeversicherung (§ 31 Abs. 3) = 245,00 €
 - Pauschalbeihilfe
50 v. H. von 420 € = 210 €
abzüglich des anteiligen Pflegegeldes der sozialen Pflegeversicherung von 105 € = 105,00 €
- Gesamt = 350,00 €“

2.13.4 Es werden folgende neue VV zu den Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„Zu Absatz 5

1. ¹Nach § 41 Abs. 3 SGB XI können Pflegebedürftige die Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistung nach ihrer Wahl kombinieren. ²Die Beihilfegewährung erfolgt in diesen Fällen der Kombination von verschiedenen Pflegeleistungen auf der Basis entsprechender Nachweise bzw. Abrechnungen der Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung. ³Hierbei ist davon auszugehen, dass die Pflegeleistungen in der abgerechneten Form in Anspruch genommen wurden.

2. Beispiele

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) zu 50 v. H. die Leistung einer Berufspflegekraft (100 v. H. = 980 €) in Anspruch.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 4 SGB XI)

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 v. H. von 980 €
Hiervon 30 v. H. = 294,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 v. H. von 980 € (= 490 €)
Hiervon 30 v. H. = 147,00 €
- Gesamt = 441,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Einheitlicher beihilfefähiger Höchstbetrag für Aufwendungen für Berufspflegekräfte und Tagespflege (vgl. § 32 Abs. 1) = 1.341,00 €

Da der Höchstbetrag nach § 32 Abs. 1 den nach § 41 Abs. 4 SGB XI maßgebenden Höchstbetrag unterschreitet, wird der Höchstbetrag nach dem SGB XI zugrunde gelegt:

Aufwendungen für die Tagespflege sowie die Berufspflegekraft:
100 v. H. von 1.470 €
Hiervon 70 v. H. = 1.029,00 €

2.2 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben der Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) zu 50 v. H. die Leistung einer Berufspflegekraft (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 v. H.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
100 v. H. von 980 €
Hiervon 50 v. H. = 490,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
50 v. H. von 980 € (= 490 €)
Hiervon 50 v. H. = 245,00 €
- Gesamt = 735,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Es werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt (vgl. § 31 Abs. 3) = 735,00 €

Zu Absatz 6

1. Die VV-Nr. 1 zu Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Beispiele:

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 v. H. = 420 €) die Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Die Aufwendungen für die Tagespflege betragen 735 €.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld und teilstationärer Pflege dürfen 150 v. H. nicht übersteigen [§ 41 Abs. 5 SGB XI])

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
Rechnungsbetrag von 735 €
Hiervon 30 v. H. = 220,50 €
 - Pflegegeld
Die Kosten für teilstationäre Pflege übersteigen den hälftigen Betrag (490 €) um 25 v. H..
Das Pflegegeld wird zu 75 v. H. gezahlt.
75 v. H. von 420 € (= 315 €)
Hiervon 30 v. H. = 94,50 €
- Gesamt = 315,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da der Rechnungsbetrag den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestu-

fe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
70 v. H. von 735 €	=	514,50 €
– Pflegegeld		
75 v. H.		
von 420 €	=	315,00 €
Abzüglich		
Leistung PV	=	<u>94,50 €</u>
	=	220,50 €
Gesamtbeihilfe	=	735,00 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.050,00 €

2.2 Der Versorgungsempfänger aus dem Beispiel 2.1 will das Pflegegeld in voller Höhe (100 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 5 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 490 € (50 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 5 SGB XI)

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag von 735 €		
tatsächliche Inanspruchnahme: 490 €		
Hiervon 30 v. H.	=	147,00 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird nicht überschritten.		
Das Pflegegeld wird zu		
100 v. H. gezahlt.		
100 v. H. von 420 €		
Hiervon 30 v. H.	=	<u>126,00 €</u>
Gesamt	=	273,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Feststellung der anteiligen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (735 €)		
50 v. H. von 1.341 € (= 670,50 €)		
Hiervon 70 v. H.	=	469,35 €
– Pflegegeld		
420 €		
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung = 126 €	=	<u>294,00 €</u>
Gesamtbeihilfe	=	763,35 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.036,35 €

2.3 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II neben dem Pflegegeld (100 v. H. = 420 €) die Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung (100 v. H. = 980 €) in Anspruch. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung

50 v. H. der Leistungen. Die Aufwendungen für die Tagespflege betragen 735 €.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld und teilstationärer Pflege dürfen 150 v. H. nicht übersteigen [§ 41 Abs. 5 SGB XI])

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag: 735 €		
(= 75 v. H. aus 980 €)		
Hiervon 50 v. H.	=	367,50 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird um 25 v. H. überschritten.		
Das Pflegegeld wird		
zu 75 v. H. gezahlt (75 v. H.		
von 420 € = 315 €)		
Hiervon 50 v. H.	=	<u>157,50 €</u>
Gesamt	=	525,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da der Rechnungsbetrag den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestufe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag = 735 €		
Beihilfe wird in wertmäßig gleicher Höhe gewährt	=	367,50 €
– Pflegegeld		
75 v. H.		
von 420 €	=	315,00 €
Abzüglich		
Leistung PV	=	<u>157,50 €</u>
	=	157,50 €
Gesamtbeihilfe	=	525,00 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.050,00 €

2.4 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in voller Höhe (100 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 5 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 490 € (50 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (§ 41 Abs. 5 SGB XI)

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Rechnungsbetrag = 735 €		
tatsächliche Inanspruchnahme: 490 €		
Hiervon 50 v. H.	=	245,00 €
– Pflegegeld		
Der hälftige Betrag (490 €)		
wird nicht überschritten.		
Das Pflegegeld wird		
zu 100 v. H. gezahlt.		
100 v. H. von 420 €		
Hiervon 50 v. H.	=	<u>210,00 €</u>
Gesamt	=	455,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Festlegung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der sozialen Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2.

Es erfolgt eine Beihilfegewährung in folgender Höhe:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt		
(50 v. H. aus 490 €)	=	245,00 €
Differenzkosten		
50 v. H.		
von 1.341 €	=	670,50 €
./.. Gesamtleistungen nach SGB XI	=	490,00 €
	=	180,50 €
Hiervon 70 v. H.	=	126,35 €
Gesamt	=	371,35 €
– Pflegegeld		
420 €		
./.. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (50 v. H. aus 420 € = 210 €)	=	210,00 €
Gesamtbeihilfe	=	581,35 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe	=	1.036,35 €

Zu Absatz 7

1. Die VV-Nr. 1 zu Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Beispiele

2.1 Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II seit Jahren Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch. Die Kosten für die Berufspflegekraft betragen 938,70 €. Daneben nimmt er die Leistungen einer Tagespflegeeinrichtung in Anspruch (Kosten 268,20 €). Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und teilstationäre Einrichtungen betragen 980 €, das volle Pflegegeld beträgt 420 €.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld, teilstationärer Pflege und Pflegesachleistung dürfen 150 v. H. nicht übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze dürfen Pflegegeld und Pflegesachleistungen einen Anteil von 100 v. H. nicht übersteigen (§ 41 Abs. 6 SGB XI))

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung 268,20 €; dies entspricht 27,37 v. H. aus 980 €)		
Hiervon 30 v. H.	=	80,46 €
– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rech-		

nung: 938,70 €; dies entspricht 95,79 v. H. aus 980 €)

Hiervon 30 v. H.	=	281,61 €
– Pflegegeld		
4,21 v. H. von 420 € (= 17,68 €)		
Hiervon 30 v. H.	=	5,30 €
Gesamt	=	367,37 €

b) Leistungen der Beihilfe

Da die Rechnungsbeträge für Berufspflege und teilstationäre Pflege den beihilfefähigen Betrag nach § 32 Abs. 1 (Pflegestufe II = 1.341 €) nicht überschreitet, erfolgt die Gewährung der Beihilfe unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung wie folgt:

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung 268,20 €)		
– zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung 938,70 €)		
Gesamt: 1.206,90 €		
Hiervon 70 v. H.	=	844,83 €
– Pflegegeld		
17,68 € (4,21 v. H. aus 420 €)		
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung	=	5,30 €
Gesamtbeihilfe	=	12,38 €
	=	857,21 €

Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.224,58 €

2.2 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in Höhe von 126 € (30 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 6 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 196 € (20 v. H. von 980 €) und für die Berufspflege nur 686 € (70 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der privaten Pflegeversicherung

(die Leistungsanteile aus Pflegegeld, teilstationärer Pflege und Pflegesachleistung dürfen 150 v. H. nicht übersteigen; innerhalb dieser Höchstgrenze dürfen Pflegegeld und Pflegesachleistungen einen Anteil von 100 v. H. nicht übersteigen (§ 41 Abs. 6 SGB XI))

– zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung		
20 v. H. von 980 € = 196 €		
Hiervon 30 v. H.	=	58,80 €
– zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft		
70 v. H. von 980 € = 686 €		
Hiervon 30 v. H.	=	205,80 €
– Pflegegeld		
30 v. H. von 420 € = 126 €		
Hiervon 30 v. H.	=	37,80 €
Gesamt	=	302,40 €

b) Leistungen der Beihilfe

Feststellung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der privaten Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2:

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €)
Der Höchstbetrag (20 v. H. von 1.341 €) ist nicht überschritten.
 - zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 €)
Der Höchstbetrag (70 v. H. von 1.341 €) ist nicht überschritten.
- Gesamt: 1.206,90 €
Hiervon 70 v. H. = 844,83 €
- Pflegegeld
126,00 € (30 v. H. aus 420 €)
./.. Leistungen der privaten Pflegeversicherung
(= 37,80 €) = 88,20 €
- Gesamtbeihilfe = 933,03 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.235,43 €

2.3 Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger der Stufe II seit Jahren Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch. Die Kosten für die Berufspflegekraft betragen 938,70 €. Daneben nimmt er die Leistungen einer Tagespflegeeinrichtung in Anspruch (Kosten 268,20 €). Die vollen Leistungsansprüche für Berufspflegekräfte und teilstationäre Einrichtungen betragen 980 €, das volle Pflegegeld beträgt 420 €. Als Person nach § 28 Abs. 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung 50 v. H. der Leistungen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €; dies entspricht 27,37 v. H. aus 980 €)
Hiervon 50 v. H. = 134,10 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 € – dies entspricht 95,79 v. H. aus 980 €)
Hiervon 50 v. H. = 469,35 €
 - Pflegegeld
4,21 v. H. von 420 € = 17,68
Hiervon 50 v. H. = 8,84 €
- Gesamt = 612,29 €

b) Leistungen der Beihilfe

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung (lt. Rechnung: 268,20 €)
 - zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft (lt. Rechnung: 938,70 €)
- Gesamt: 1.206,90 €
Hiervon 50 v. H. = 603,45 €
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt
- Pflegegeld
17,68 € (4,21 v. H. von 420 €)
./.. Leistungen der Pflegeversicherung (50 v. H. aus 17,68 € = 8,84 €) = 8,84 €
- Gesamtbeihilfe = 612,29 €
Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe = 1.224,58 €

2.4 Der Beihilfeberechtigte will das Pflegegeld in Höhe von 126 € (30 v. H. von 420 €) erhalten. Aus diesem Grund macht er vom Wahlrecht (§ 41 Abs. 3 und 6 SGB XI) Gebrauch. Bei der Pflegeversicherung werden für Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung nur 196 € (20 v. H. von 980 €) und für die Berufspflege nur 686 € (70 v. H. von 980 €) in Anspruch genommen.

a) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
20 v. H. von 980 € = 196 €
Hiervon 50 v. H. = 98,00 €
 - zu den Aufwendungen der Berufspflegekraft
70 v. H. von 980 € = 686 €
Hiervon 50 v. H. = 343,00 €
 - Pflegegeld
30 v. H. von 420 € = 126 €
Hiervon 50 v. H. = 63,00 €
- Gesamt = 504,00 €

b) Leistungen der Beihilfe

Festlegung der anteiligen beihilfefähigen Höchstbeträge unter Anwendung der Verhältniszahlen der sozialen Pflegeversicherung sowie der Beträge nach § 32 Abs. 1 und 2.

Es erfolgt eine Beihilfegewährung in folgender Höhe:

- zu den Aufwendungen der Tagespflegeeinrichtung
Nach § 31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe: gewährt (50 v. H. aus 196 €) = 98 € = 98,00 €
- Differenzkosten
268,20 € (lt. Rechnungsbetrag, entspricht 20 v. H. von 1.341 €)

	./.	196 € (= Gesamtleistungen nach SGB XI)		=	72,20 €
		Hiervon 70 v. H.	=	50,54 €	
		Gesamt	=	148,54 €	
-		zu den beihilfefähigen Aufwendungen der Berufspflegekraft			
		Nach §31 Abs. 3 werden Beihilfeleistungen in wertmäßig gleicher Höhe gewährt			
		(50 v. H. aus 686 €)	=	343,00 €	
		Differenzkosten			
		938,70 € (lt. Rechnungsbetrag, entspricht 70 v. H. von 1.341 €)			
	./.	686 € (= Gesamtleistungen nach SGB XI)			
		= 252,70 €			
		Hiervon 70 v. H.	=	176,89 €	
		Gesamt	=	519,89 €	
-		Pflegegeld			
		126 €			
	./.	Leistungen der sozialen Pflegeversicherung			
		(50 v. H. aus 126 € = 63 €)	=	63,00 €	
		Gesamtbeihilfe	=	731,83 €	
		Gesamtleistung der Pflegeversicherung und Beihilfe	=	1.235,83 €"	

2.13.5 Die bisherigen VV zu Absatz 4 werden VV zu Absatz 8.

2.14 Die VV zu §33 werden wie folgt geändert:

2.14.1 Die bisherigen VV werden VV „Zu Absatz 1“.

2.14.2 Es werden folgende VV zu Absatz 2 angefügt:

„Zu Absatz 2

¹Ob die Pflegeperson mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert ist, richtet sich nach §§ 1589, 1590 BGB. ²Als notwendige Aufwendungen im Sinn des Satzes 2 gelten z. B. Fahrtkosten der Pflegeperson.“

2.15 Die VV zu §36 erhalten folgende Fassung:

„Zu Absatz 1

- ¹Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach §72 Abs. 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. ²Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§84 Abs. 3 SGB XI).
- Ein Pflegezuschlag nach §84 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB XI gilt als pflegebedingte Aufwendung im Sinn des Abs. 1.
- Zusatzleistungen im Sinn des §88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.
- Investitionskosten sind die in §82 Abs. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.

- ¹Bei vorübergehender Abwesenheit von Pflegebedürftigen aus dem Pflegeheim wegen Krankheit gelten die Aufwendungen für Betten- und Platzfreihaltegebühren für die Dauer der jeweiligen Abwesenheit, im Übrigen bis zu 42 Kalendertagen als Pflegeleistungen. ²Beihilfefähig sind die nach §87a Abs. 1 Satz 7 SGB XI geminderten Beträge.

Zu Absatz 2

- ¹Beihilfeleistungen zu Anerkennungsbeiträgen sind bei Nachweis entsprechender Leistungen der Pflegekasse bzw. der Pflegeversicherung auf Antrag des Beihilfeberechtigten unmittelbar an die Pflegeeinrichtung zu erbringen. ²Insoweit gelten die besonderen Voraussetzungen nach Nr. 5 der VV zu §48 Abs. 7 als erfüllt.
- Ab dem Zeitpunkt der Rückstufung des Pflegebedürftigen sind Beihilfeleistungen zu pflegebedingten Aufwendungen nach der niedrigeren Pflegestufe zu gewähren.
- Erfolgt vor Ablauf des Zeitraums nach §87a Abs. 4 Satz 3 SGB XI eine Höherstufung des Pflegebedürftigen, sind die zum Anerkennungsbetrag gewährten Beihilfeleistungen von der stationären Pflegeeinrichtung zurückzufordern.

Zu Absatz 3

- Die nach Abzug der pauschalierten Leistungen nach §36 Abs. 1 sowie der Zusatzleistungen nach Nr. 3 zu Abs. 1 verbleibenden Differenzbeträge gelten als Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nach §36 Abs. 3.
- Als Endgehalt der Besoldungsgruppe A 9 wird das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich des Familienzuschlags Stufe 1 und der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu den Besoldungsordnungen A und B zugrunde gelegt; das Staatsministerium der Finanzen gibt den jeweiligen Betrag bekannt.
- Das Einkommen ist vom Beihilfeberechtigten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- ¹Dienstbezüge im Sinn dieser Vorschrift sind die in §1 Abs. 2 BBesG genannten Brutto-bezüge (Grundgehalt, allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Familienzuschlag ohne kinderbezogene Anteile); Versorgungsbezüge sind die in §2 Abs. 1 BeamtVG genannten Brutto-bezüge (mit Ausnahme des in der dortigen Nr. 8 genannten Unterschiedsbetrages), soweit nicht nach §57 BeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen. ²Unfallausgleich nach §35 BeamtVG, Unfallentschädigung nach §43 BeamtVG und Leistungen für Kindererziehung nach §294 SGB VI bleiben unberücksichtigt. ³Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit

- Verwendungseinkommen, Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung, mehrerer Versorgungsbezüge oder mit den in § 36 Satz 5 bezeichneten Renten ist die Summe aller nach Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
- 3.2 Renten sind mit ihrem Zahlbetrag zu berücksichtigen; dies ist bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Betrag, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses und vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt.
- 3.3 ¹Einkommen von Kindern bleiben unberücksichtigt. ²Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV) bleiben außer Ansatz.
- 3.4 Bei Halbweisen, die sich am 31. Dezember 2006 bereits in stationärer Pflege befanden und Beihilfeleistungen nach § 9 Abs. 7 der Beihilfavorschriften des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung erhielten, ist anstelle des Eigenanteils nach § 36 Satz 6 BayBhV weiterhin nach den Vorgaben des § 9 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 der Beihilfavorschriften des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2006 maßgebenden Fassung zu verfahren, solange die Notwendigkeit für eine dauernde Unterbringung fortbesteht.
- 3.5 ¹Ist der Ehegatte berufstätig, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Einkommensgrenze überschritten wird. ²Soweit der Beihilfeberechtigte nachweist, dass beide Einkommen geringer sind, sind als Erwerbseinkommen des Ehegatten insbesondere das Bruttoeinkommen aus einer selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen. ³Bei monatlich schwankenden Einkommen ist ein Durchschnitt der letzten zwölf Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen.
4. Berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinn des § 36 Satz 6 Nrn. 1 bis 3 sind Personen, die nach § 3 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen oder nach § 5 Abs. 3 nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.
5. Die Beihilfe ist in voller Höhe des nach Anrechnung des Eigenanteils verbleibenden Betrages zu zahlen; Art. 96 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayBG sowie § 46 Abs. 3 und 5 finden keine Anwendung.
6. Hinsichtlich einer laufenden Abschlagszahlung siehe Nr. 2 der VV zu § 48 Abs. 5.“
- 2.16 Die VV zu § 37 erhalten folgende Fassung:
 „¹Beihilfefähig sind zehn v. H. des nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts, höchstens 256 € monatlich. ²Bei zu Hause gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ausnahmsweise eine Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen
- erhalten, erfolgt die Abrechnung ausschließlich nach § 34 Abs. 2.“
- 2.17 Die VV zu § 38 BayBhV erhalten folgende Fassung:
 „¹Der beihilfefähige Betrag beträgt höchstens 100 € monatlich (Grundbetrag) oder 200 € monatlich (erhöhter Betrag) und richtet sich nach der Festlegung der Pflegekasse bzw. der Pflegeversicherung. ²Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. ³Ist der Betrag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung nicht ausgeschöpft worden, kann der nicht verbrauchte kalenderjährliche Betrag in das zweite Halbjahr 2008 und in das Jahr 2009 übertragen werden.“
- 2.18 Den VV zu § 41 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 3 angefügt:
 „3. Bei ausbildungsbedingten, vorübergehenden Auslandsaufenthalten sind auch besondere Impfungen, deren Durchführung vor einem Aufenthalt in bestimmten Regionen von der STIKO empfohlen wird, beihilfefähig.“
- 2.19 Den VV zu § 45 Abs. 1 wird folgende Nr. 8 angefügt:
 „8. ¹Bei innerhalb der Europäischen Union entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist die Durchführung eines Kostenvergleichs nicht erforderlich. ²Beihilfefähige Höchstbeträge und Ausschlüsse sind jedoch zu beachten.“
- 2.20 Die VV zu § 46 werden wie folgt geändert:
- 2.20.1 In Nr. 1 Satz 2 der VV zu Abs. 2 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.20.2 In den VV zu Abs. 3 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.20.3 Nr. 1.1 der VV zu Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 2.20.3.1 In Satz 1 werden die Worte „Standardtarif (§ 257 Abs. 2a Nr. 2b SGB V)“ durch die Worte „Standardtarif (§ 257 Abs. 2a SGB V oder nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V) oder Basistarif (§ 12 Abs. 21a Versicherungsaufsichtsgesetz)“ ersetzt.
- 2.20.3.2 In Satz 2 werden nach dem Wort „Standardtarif“ die Worte „oder Basistarif“ eingefügt.
- 2.21 Die VV zu § 47 werden wie folgt geändert:
- 2.21.1 Die VV zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 2.21.1.1 In Nr. 3 der VV werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.1.2 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. Zur Ausgleichsfähigkeit der Eigenbeteiligungen nach Art. 96 Abs. 2 Satz 7 BayBG im

- Rahmen der 100 v. H.-Begrenzung vgl. Nr. 11 der VV zu § 28 Abs. 2.“
- 2.21.2 Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.21.2.1 In Nr. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.2 In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.3 In Nr. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 BayBG“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pathologen“ ein Komma sowie das Wort „Nuklearmediziner“ eingefügt.
- 2.21.2.4 In Nr. 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ sowie die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.5 In Nr. 6 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.6 In Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 7 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 7 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.7 In Nr. 7.1 wird Satz 4 aufgehoben.
- 2.21.2.8 In Nr. 7.4 Satz 4 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 BayBG“ ersetzt.
- 2.21.2.9 In Nr. 8 Satz 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
- 2.22 Die VV zu § 48 werden wie folgt geändert:
- 2.22.1 Die VV zu Abs. 3 werden wie folgt geändert:
- 2.22.1.1 In Nr. 1 werden die Worte „Art. 86a Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5 BayBG“ durch die Worte „Art. 96 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 5 BayBG“ ersetzt.
- 2.22.1.2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Alle Belege werden nur bei entsprechender Antragstellung zurückgegeben.“
- 2.23 Im Anhang 2 der VV-Nr. 1 zu § 9 Abs. 2 BayBhV (Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter) werden im Abschnitt I (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) die Worte „Dr. med. Hermann Roskamp Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart“ gestrichen.
- 2.24 Nr. 1 des Anhangs 3 der VV zu § 30 Abs. 4 BayBhV (Heilkurortverzeichnis Inland) wird wie folgt geändert:
- 2.24.1 Die Angaben zu „Birnbach“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Birnbach“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.2 Die Angaben zu „Heilbrunn“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Artbezeichnung“ wird das Wort „Heilbad“ durch das Wort „Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.
- 2.24.3 Die Angaben zu „Hindelang“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Hindelang“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.4 Die Angaben zu „Kötzting“ werden wie folgt geändert:
- 2.24.4.1 In der Rubrik „Gemeinde“ wird vor dem Wort „Kötzting“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.4.2 In der Rubrik „Artbezeichnung“ werden nach dem Wort „Kneippheilbad“ die Worte „und Kneippkurort“ angefügt.
- 2.24.5 Die Angaben zu „Kyllburg“ werden aufgehoben.
- 2.24.6 Die Angaben zu „Marienberg“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird das Wort „Zinnheim“ durch das Wort „Zinnhain“ ersetzt.
- 2.24.7 Die Angaben zu „Neualbenreuth“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird das Wort „Sybillenbad“ durch das Wort „/ Sibyllenbad“ ersetzt.
- 2.24.8 Die Angaben zu „Preußisch Oldendorf“ werden wie folgt geändert:
- 2.24.8.1 In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ wird vor dem Wort „Holzhausen“ das Wort „Bad“ eingefügt.
- 2.24.8.2 In der Rubrik „Artbezeichnung“ wird das Wort „Kurmittelgebiet“ durch das Wort „Heilbad“ ersetzt.
- 2.24.9 Die Angaben zu „Siegsdorf“ werden wie folgt geändert:
In der Rubrik „Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ werden die Worte „Kurheim Bad Adelholzen“ durch die Worte „Adelholzener Primusquelle“ ersetzt.
- 2.25 Nr. 1 des Anhangs 4 der VV zu § 45 Abs. 3 BayBhV (Heilkurortverzeichnis EU-Ausland) wird wie folgt geändert:
- 2.25.1 Im Abschnitt „Österreich“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Hofgastein“ der Ortsname „Bad Schönau“ eingefügt.
- 2.25.2 Vor dem Abschnitt „Slowakei“ werden folgende Abschnitte eingefügt:
„Polen“
Bad Flinsberg / Swieradow-Zdroj
Rumänien
Bad Felix / Baile Felix“
- 2.25.3 Im Abschnitt „Slowakei“ wird nach dem Ortsnamen „Piestany“ der Ortsname „Turcianske Teplice“ angefügt.
- 2.25.4 Der Abschnitt „Tschechien“ wird wie folgt geändert:
- 2.25.4.1 Vor dem Ortsnamen „Bad Joachimsthal / Jachymov“ wird der Ortsname „Bad Belohrad / Lazne Belohrad“ eingefügt.

- 2.25.4.2 Nach dem Ortsnamen „Karlsbad / Karlovy Vary“ werden die Ortsnamen „Konstantinsbad / Konstantinovy Lazne“ und „Luhacovice / Bad Luhacovice“ eingefügt.
- 2.25.5 Im Abschnitt „Ungarn“ wird nach dem Ortsnamen „Bad Heviz“ der Ortsname „Bad Zalakaros“ eingefügt.
- 2.26 Im Anhang 5 der VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV werden die Formblätter 6a (Antrag auf Beihilfe) und 6b (Antrag auf Beihilfe – Pflege- und allgemeine Aufwendungen) durch die als Anlage beigefügten Formblätter 6a und 6b ersetzt.
3. Inkrafttreten
- 3.1 Die Änderungen treten am 1. August 2009 in Kraft.
- 3.2 Abweichend von Nr. 3.1 treten die Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.9.1.2 bis 2.9.2, 2.10, 2.11, 2.12.1, 2.20.1, 2.20.2, 2.21.1.1, 2.21.2.1 bis 2.21.2.6, 2.21.2.8, 2.21.2.9, 2.22.1.1 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.
4. Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen außer Kraft:
- Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (FMBl S. 285, StAnz Nr. 36) – Abschnitt II (Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, des Schwangerschaftsabbruchs und der Sterilisation) –,
 - Bekanntmachung vom 5. August 1985 (FMBl S. 304, StAnz Nr. 36) – Abschnitt II (Beratung über Fragen der Empfängnisregelung, des Schwangerschaftsabbruchs und der Sterilisation) –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1993 (FMBl S. 400, StAnz Nr. 30),
 - Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (FMBl 2002 S. 2, StAnz 2002 Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 2004 (FMBl S. 76, StAnz Nr. 14),
 - Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Neufassung BhV-Bund –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 46),
 - Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Anhang 1 VB-BhV –,
- zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2006 (FMBl S. 66, StAnz Nr. 14),
- Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (FMBl S. 109, StAnz Nr. 12) – Anhang 2 und 3 VB-BhV –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21),
 - Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 (FMBl S. 210, StAnz Nr. 23) – Teil B –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (FMBl S. 127, StAnz Nr. 28),
 - Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (FMBl S. 31, StAnz Nr. 5) – Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 46),
 - Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (FMBl S. 31, StAnz Nr. 5) – Teil F –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. März 2004 (FMBl S. 70, StAnz Nr. 13),
 - Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (FMBl S. 72, StAnz Nr. 10) – Teil A –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. April 2004 (FMBl S. 79, StAnz Nr. 17),
 - Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (FMBl S. 161, StAnz Nr. 24),
 - Bekanntmachung vom 5. Juli 2003 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 29) – Teil B –,
 - Bekanntmachung vom 29. Oktober 2003 (FMBl S. 314, StAnz Nr. 45),
 - Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003 (FMBl 2004 S. 5, StAnz 2004 Nr. 1),
 - Bekanntmachung vom 15. März 2004 (FMBl S. 70, StAnz Nr. 13),
 - Bekanntmachung vom 13. Januar 2006 (FMBl S. 2, StAnz Nr. 3) – Teil B –, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21),
 - Bekanntmachung vom 14. Mai 2006 (FMBl S. 90, StAnz Nr. 21) – Teil D –,
 - Bekanntmachung vom 10. November 2006 (FMBl S. 217, StAnz Nr. 48) – Teil B –.

Weigert
Ministerialdirektor

Formblatt 6a

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Geschäftszeichen bitte stets angeben**Eingangsstempel:**

An

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

Antrag auf Beihilfe

1	Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)	<input type="checkbox"/> nein

2	Sofern Aufwendungen für den Ehegatten geltend gemacht werden:		
	Vorname des Ehegatten (ggf. abweichender Familienname): _____		
	Hat der Ehegatte eine eigene Beihilfeberechtigung ? <input type="checkbox"/> ja, bei:		<input type="checkbox"/> nein
	Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten den Betrag von 18.000 Euro? <input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung (Bei Berufstätigkeit des Ehegatten bitte erstmalig Frage 4 beantworten!) <input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die Werbungskosten abzusetzen.

Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege.

 ja

Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.

 ja

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass nachträgliche Kostenerstattungen durch einen Behandler/ein Krankenhaus sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.

Anzahl der eingereichten Belege:	
Summe der Aufwendungen:	€ _____

Telefon tagsüber:	
--------------------------	--

Datum, Unterschrift Beihilfeberechtigter Bevollmächtigter Nachweis liegt vorVon Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift**:**Hinweise:**

- Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
- Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – **Frage 8** beantworten.
- Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
- Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
- Bei Ausschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
- Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

3 Antragsteller:

Besteht eine **weitere Beihilfeberechtigung**? ja, bei: nein

Nur von Beschäftigten im aktiven Dienst auszufüllen

vollbeschäftigt seit: teilzeitbeschäftigt seit: Zeitanteil:

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet? ja, vom bis nein

Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt? nein

ja, vom bis Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben)

Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt? nein

ja, vom bis als: Zeitanteil:

bei: Zeitanteil:

4 Ist der **Ehegatte** ohne Bezüge beurlaubt? nein

ja, vom bis Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben)

Ist der Ehegatte erwerbstätig? nein

ja, als: Beamter Arbeitnehmer Selbständiger Zeitanteil:

bei: Zeitanteil:

5 Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.

Vorname (ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Bei Kindern in Berufsausbildung / Studium				eigene Beihilfeberechtigung	
		Art der Ausbildung	Beginn	voraussichtliches Ende		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig? nein

ja, Kind: bei:

Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen? nein

ja, Kind: seit:

6 Besteht Krankenversicherungsschutz (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)

ja	(bei Ehegatte/Kind Vorname angeben)	privat	gesetzlich			Zusatzversicherung (Art?)	
			pflicht-	freiwillig	familien-		
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein

7 Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)? nein

ja, für Person(en): (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen)

8 Ist mit den behandelnden Ärzten eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen geschlossen worden? nein

ja (Bitte Kopie der **Wahlleistungsvereinbarung** beilegen!)

9 Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:

Unfallart: Dienstunfall Arbeitsunfall Schulunfall sonstiger Unfall

Unfallschilderung: _____

Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!

10 Folgender **naher Angehöriger** (Ehegatte, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig: Name des Behandlers: _____ (bitte Belege kennzeichnen)

11 Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die **Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt** worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen). ja

Formblatt 6b

(VV-Nr. 3 zu § 48 Abs. 1 BayBhV)

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____

Geschäftszeichen bitte stets angeben**Eingangsstempel:**

An

Bei **erstmaliger Antragstellung** oder **auf Verlangen** der Beihilfestelle ist der Antrag vollständig auszufüllen. In **Folgeanträgen** sind die Fragen 1 – 2, soweit zutreffend, zu beantworten (bitte ausfüllen oder ankreuzen). Ggf. bitte Beiblatt für weitere Angaben verwenden.

Antrag auf Beihilfe Pflege- und allgemeine Aufwendungen

1	Haben sich Änderungen bei den Fragen 3 – 6 gegenüber Ihrem letzten Antrag ergeben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, bei Frage(n) _____ (bitte Fragen beantworten)		
2	Sofern Aufwendungen für den Ehegatten geltend gemacht werden:		
	Vorname des Ehegatten (ggf. abweichender Familienname): _____		
	Hat der Ehegatte eine eigene Beihilfeberechtigung ? <input type="checkbox"/> ja, bei:		<input type="checkbox"/> nein
	Übersteigen die Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten den Betrag von 18.000 Euro?		
	<input type="checkbox"/> ja, im Vorvorkalenderjahr der Antragstellung	(Bei Berufstätigkeit des Ehegatten bitte erstmalig	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr	Frage 4 beantworten!)	<input type="checkbox"/> nein
	Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind von den Brutto-Einkünften nur die <u>Werbungskosten</u> abzusetzen.		
	<input type="checkbox"/> Eine Pauschalbeihilfe für dauernde häusliche Pflege durch andere geeignete Personen für die Zeit vom _____ bis _____ wird beantragt. Eine Bestätigung über die Durchführung der Pflege mit Angabe von Unterbrechungszeiträumen ist beizufügen.		
	Ich wünsche die Rücksendung der vorgelegten Rechnungsbelege.		<input type="checkbox"/> ja
	Ich bin damit einverstanden, dass die Beihilfestelle bei gebührenrechtlichen und medizinischen Fragen einen Beratungsarzt hinzuziehen und hierzu auch personenbezogene Daten übermitteln kann.		<input type="checkbox"/> ja

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass nachträgliche Kostenerstattungen durch einen Behandler/ein Krankenhaus sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen sind.

Anzahl der eingereichten Belege:	
Summe der Aufwendungen:	€

Telefon tagsüber:

Datum, Unterschrift
 Beihilfeberechtigter Bevollmächtigter Nachweis liegt vor

Von Bezügeadresse abweichende **Beihilfeanschrift** (z. B. bei Bevollmächtigten) bzw. **Dienststellenanschrift**:

Hinweise:

1. Bei **zusätzlichem Anspruch auf Kostenerstattung** (z. B. Bundesversorgungsgesetz) bitte **Frage 7** beantworten.
2. Sofern Aufwendungen für einen **stationären Krankenhausaufenthalt** geltend gemacht werden, ist die **Entlassungsanzeige** mit der Krankenhausrechnung zwingend vorzulegen – **Frage 8** beantworten.
3. Bei **Unfallaufwendungen** (jegliche Art von Verletzungen) bitte **Frage 9** beantworten.
4. Bei Behandlung durch einen **nahen Angehörigen** bitte **Frage 10** beantworten.
5. Bei Ausschluss oder Einstellung von **Versicherungsleistungen** bitte **Frage 11** beantworten.
6. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt auf das **Bezügekonto**.

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG): Die Angaben im Beihilfeantrag sind für die Festsetzung der Beihilfe erforderlich.

3 Antragsteller:

Besteht eine **weitere Beihilfeberechtigung**? ja, bei: _____ nein

Nur von Beschäftigten im aktiven Dienst auszufüllen

vollbeschäftigt seit: _____ teilzeitbeschäftigt seit: _____ Zeitanteil: _____

Ist das Beschäftigungsverhältnis befristet? ja, vom _____ bis _____ nein

Sind Sie ohne Bezüge beurlaubt?

ja, vom _____ bis _____ Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) nein

Wird während der Beurlaubung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?

ja, vom _____ bis _____ als: _____ nein

bei: _____ Zeitanteil: _____

4 Ist der **Ehegatte** ohne Bezüge beurlaubt?

ja, vom _____ bis _____ Elternzeit sonstiger Urlaub (bitte Grund angeben) nein

Ist der Ehegatte erwerbstätig?

ja, als: Beamter Arbeitnehmer Selbständiger nein

bei: _____ Zeitanteil: _____

5 Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind oder nur wegen der Höhe der Einkünfte und Bezüge nicht berücksichtigt werden.

Vorname (ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	Bei Kindern in Berufsausbildung / Studium				eigene Beihilfeberechtigung	
		Art der Ausbildung	Beginn	voraussichtliches Ende		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c						<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ist ein Kind bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig?

ja, Kind: _____ bei: _____ nein

Hat ein über 18-jähriges Kind seit dem letzten Antrag die Ausbildung beendet, unter- oder abgebrochen?

ja, Kind: _____ seit: _____ nein

6 Besteht Krankenversicherungsschutz (bei erster Antragstellung und Änderungen – bitte Nachweise vorlegen)

ja	(bei Ehegatte/Kind Vorname angeben)	privat	gesetzlich			Zusatzversicherung (Art?)	
			pflicht-	freiwillig	familien-		
<input type="checkbox"/>	Antragsteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Ehegatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein

7 Besteht für geltend gemachte Aufwendungen zusätzlich Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung (z. B. nach Beamtenrecht, Soldatenrecht, Bundesversorgungsgesetz usw.)?

ja, für Person(en): _____ (bitte Nachweis vorlegen u. Aufwendungen kennzeichnen) nein

8 Ist mit den behandelnden Ärzten eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen geschlossen worden?

ja (Bitte Kopie der **Wahlleistungsvereinbarung** beilegen!) nein

9 Es wurden Aufwendungen durch einen Unfall verursacht. Unfalldatum:

Unfallart: Dienstunfall Arbeitsunfall Schulunfall sonstiger Unfall

Unfallschilderung: _____

Belege kennzeichnen und ggf. Beiblatt verwenden!

10 Folgender **naher Angehöriger** (Ehegatte, Kinder, Eltern der behandelten Person) war bei Behandlungen tätig:

Name des Behandlers: _____ (bitte Belege kennzeichnen)

11 Es werden Aufwendungen für Krankheiten geltend gemacht, für die **Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt** worden sind (bitte Nachweis vorlegen und Belege kennzeichnen). ja

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Juli 2009 Az.: 25 - P 2600 - 001 - 26 638/09**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009,
3. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009,
4. Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

– ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

– der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel_2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Weigert
Ministerialdirektor

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“
2. In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 werden nach der Angabe „200,- Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
3. Der Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Sie findet am 1. Januar 2010 entsprechende Anwendung auf Beschäftigte im Tarifgebiet Ost, für deren Entgelt am 31. Dezember 2009 noch ein Bemessungssatz von 92,5 v.H. gilt.“
4. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhän-

gig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2010 bei Fortgeltung des BAT /BAT-O höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Abs. 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴Im Tarifgebiet Ost sind Anpassungen des Bemessungssatzes bei der Ermittlung des Höhergruppierungsgewinns zu berücksichtigen; ab 1. Januar 2010 werden in den Fällen, in denen noch keine Bemessungssatzanhebung stattgefunden hat, die Höhergruppierungsgewinne um den Faktor 1,081081 erhöht. ⁵§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3:

Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT / BAT-O in der Zeit vom 1. November 2008 bis 28. Februar 2009 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 3 höhergruppiert worden, findet Abs. 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. März 2009 an Anwendung.“

b) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Abs. 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bis spätestens zum 31. Dezember 2010 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2006 bereits erfolgt, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum

31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt. ³Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Nach Buchst. b wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:

„c) ¹Wäre im Fall des Buchst. a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Oktober 2008 erreicht worden, gilt Abs. 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. November 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2010 erworben worden wäre. ²Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Buchst. b“ durch die Wörter „Buchst. b und c“ ersetzt.

d) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.

e) Es wird folgende Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 angefügt:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2008 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. ⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. März 2009 an gezahlt. ⁹Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ¹⁰Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgelthanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 „Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:
 Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Oktober 2006 erfolgt sind.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Protokollerklärungen zu § 11 Abs. 1:“
- bb) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.
- cc) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:
- „2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs, für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat. ²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ³Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.
3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Abs. 1 für den anderen in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2006 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. März 2009, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“
- b) Der einzige Satz der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Protokollerklärungen zu § 6 Abs. 4 und zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.“
9. Nach § 12 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:
 „Protokollerklärung zu § 12 Abs. 1:
¹Bei aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleiteten „Erfüller“-Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR wird, sofern sie

nach dem 1. Juli 1995 im Wege der Höhergruppierung eine Vergütungsgruppe erreicht haben, die für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht das Eingangsamt darstellt, diese Vergütungsgruppe als für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe angesehen. ²Für Beschäftigte im Sinne des Satzes 1, die noch nicht im Wege des Aufstiegs höhergruppiert wurden, ist die zum Zeitpunkt der Überleitung maßgebende Vergütungsgruppe die für den Strukturausgleich maßgebliche Vergütungsgruppe. ³Maßgeblich ist jeweils in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 die Bezeichnung „ohne“ zu der jeweiligen Vergütungsgruppe. ⁴Werden Beschäftigte im Sinne des Satzes 2, die bereits einen Strukturausgleich nach der Anlage 3 Teil A erhalten, nach dem 31. Oktober 2006 in eine Entgeltgruppe höhergruppiert, in die vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach bundesdeutschem Recht im Eingangsamt eingruppiert werden, findet § 12 Abs. 5 Anwendung. ⁵Zahlungen werden frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 6 werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „²In den Fällen des § 16 Abs. 2a TV-L kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2006 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 wird aufgehoben.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Zwischen dem 1. November 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen
- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93"

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89"

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TV-L. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte (West):

a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.“

12. Dem § 20 wird folgende Protokollerklärung angefügt.

„Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Abs. 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2009 bis 28.2.2010	ab 1.3.2010
	Euro	Euro
5 bis 8	51,20	44,80
9 bis 13	57,60	50,40"

13. In § 30 Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14. In der Anlage 3 Abschnitt A werden nach der Zeile

"11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft"
-----	-----	------	------	----	------	------------

folgende Zeilen eingefügt:

11	I Ib	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft *)
11	I Ib	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	I Ib	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	I Ib	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft *)
11	I Ib	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft *)

*) Der Strukturausgleich wird frühestens ab dem 1. März 2009 geleistet.“

15. Die Anlagen 5 A und 5 B werden durch die diesem Änderungsstarifvertrag beigefügten Anlagen ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage 5 A (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010									
Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.435,05	3.898,55	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05	3.898,55	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	-	-	-	-	-
	8a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	7a	Va mit Aufstieg nach Va V mit Aufstieg nach V und VI V mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10	2.853,10
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50	-
EG 4, EG 6	4a	IV mit Aufstieg nach V und Va IV mit Aufstieg nach V	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50	-
EG 3, EG 4	3a	III mit Aufstieg nach IV I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55	-

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

Anlage 5 A (2010) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	-	-
			-	-	-	3.476,27	3.945,33	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	-	-
			-	-	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	-	-
			VII ohne Aufstieg		-	-	-	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	-	-
			V mit Aufstieg nach VI		-	-	-	-	-
EG 7, EG 8	7a	IV mit Aufstieg nach V und Va	-	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34	2.887,34
			IV mit Aufstieg nach V		2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.720,56	2.887,34
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	-	2.027,39	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
			III mit Aufstieg nach IV		1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.

Anlage 5 B (2009) TVÜ-Länder

KR-Anwendungstabelle									
Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009									
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.177,42	3.520,41 nach 2 J. St. 3	3.963,44 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.177,42	3.606,16	-	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	2.882,07	3.177,42 nach 2 J. St. 3	3.606,16 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	2.786,79	2.982,11 nach 2 J. St. 3	3.353,68 nach 3 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu IX)	-	-	2.715,34	2.963,05 nach 4 J. St. 3	3.158,37 nach 2 J. St. 4	-	-
	9d	VIII mit Aufstieg nach IX (bei Zugehörigkeit zu VIII)	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 9, EG 9b	9a	VII ohne Aufstieg	-	-	-	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	-
	9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-	-
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	-	-	2.302,05	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-	-	2.163,00	2.415,35	2.688,30	2.853,10	
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach VI	2.163,00	-	-	-	-	-	-
		V mit Aufstieg nach Va	-	-	-	-	-	-	-
EG 7, EG 8	7a	IV mit Aufstieg nach V und Va	-	-	2.003,35	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V	-	-	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.523,50
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.523,50	2.729,50	2.974,50
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55	2.401,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 196,07 Euro.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen A 2, B 3, C 2 und D 2 in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 18 – gestrichen –“

b) Der Wortlaut zu Teil C. Anlagen wird wie folgt gefasst:

"Anlagen A 1, A2 – Tabellenentgelt Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)

Anlage B – Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009

Anlagen C 1, C2 – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)

Anlage D – Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009

Anlage E – Bereitschaftsdienstentgelte West und Ost

Anhang zu den

Anlagen A und B – Besondere Stufenregelungen für Beschäftigte im Pflegedienst"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Buchst. k wird in den Doppelbuchst. aa und bb jeweils das Wort „Obstbaubetriebe“ durch das Wort „Obstanbaubetriebe“ ersetzt.

b) In der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz)“ gestrichen.

3. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 14“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„³Für die übrigen Vergütungsgruppen erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 am 1. Januar 2010 auf 100 v. H.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen A 1 und A 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, bei denen die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage B festgelegt.“

5. In § 16 wird nach den Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Instrumente des § 17 Abs. 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.“

b) Nach Abs. 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz:

¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gilt für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5, von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 und – ausschließlich bei Lehrkräften nach Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder als „Erfüller“ – von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“. ²Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz.“

c) Der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 26,50 Euro ab 1. März 2009
– 26,82 Euro ab 1. März 2010

- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 52,99 Euro ab 1. März 2009
– 53,63 Euro ab 1. März 2010.“
- berücksichtigen; Abs. 2 Satz 6 bleibt unberührt.“ “
7. § 18 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
8. Dem § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt dagegen § 24 Abs. 2.“
9. In § 20 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder“ eingefügt.
10. In § 22 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
12. § 39 Abs. 4 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
„e) die Entgelttabellen A 2 und C 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
13. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1a eingefügt:
„1a. § 16 Abs. 2 a gilt in folgender Fassung:
„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise
- b) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„Nr. 6
Zu § 18
§ 18 gilt in folgender Fassung:
„§ 18
Besondere Zahlung im Drittmittelbereich,
Leistungszulage und -prämie
(1) ¹Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. ²Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. ³Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. ⁴Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v. H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. ⁵Sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
(2) ¹Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Abs. 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. ²Die Zulage kann befristet werden. ³Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
(3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Abs. 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“ “
14. § 41 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„²Der Bemessungssatz nach Satz 1 erhöht sich am 1. Januar 2010 auf 100 v. H.“
- b) § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen C 1 und C 2 festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 ist für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, die Höhe der Tabellenentgelte für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 in der Anlage D festgelegt.“
15. In § 44 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a neu eingefügt:
„Nr. 2a
Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –
Bei Anwendung des § 16 Abs. 3 Satz 1 gilt:
Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

16. § 47 Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Paragrafenangaben „6, 7 und 19“ durch die Angaben „6 bis 9 und 19“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 27 Abs. 2 und 3 finden unbeschadet der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Zulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 die entsprechenden besoldungsrechtlichen Zulagen treten.“
17. Die Anlagen A 1 bis E werden durch die Anlagen A 1 bis E dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1, § 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a, Nr. 7 und Nr. 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage A 1

Anlage A 1 zum TV-L

Tabelle TV-L						
- Gültig im Tarifgebiet West für die Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -						
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 ¹⁾	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	²⁾
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ³⁾
7	1.951,85 ⁴⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁵⁾
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70 ⁶⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 2) 3.414,45
 3) 2.729,50
 4) 2.003,35
 5) 2.523,50
 6) 1.792,20

Anlage A 2

Anlage A 2 zum TV-L

Tabelle TV-L - Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	
9 ¹⁾	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	²⁾
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56 ³⁾
7	1.975,27 ⁴⁾	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45 ⁵⁾
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59 ⁶⁾	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

1)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.720,56	2.887,34	3.090,60	3.283,43

- 2) 3.455,42
 3) 2.762,25
 4) 2.027,39
 5) 2.553,78
 6) 1.813,71

Anlage B zum TV-L

Tabelle TV-L
- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.358,44	3.725,25	3.863,40	4.354,07	4.725,64	
14	3.039,27	3.372,74	3.568,05	3.863,40	4.315,96	
13	2.801,09	3.110,73	3.277,46	3.601,40	4.049,19	
12	2.510,50	2.786,79	3.177,42	3.520,41	3.963,44	
11	2.424,75	2.686,76	2.882,07	3.177,42	3.606,16	
10	2.334,24	2.591,48	2.786,79	2.982,11	3.353,68	
9	2.062,70	2.286,60	2.400,93	2.715,34	2.963,05	
9 ^{1) 2)}	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	³⁾
8 ¹⁾	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 ⁴⁾
7 ¹⁾	1.951,85 ⁵⁾	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6 ¹⁾	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 ⁶⁾
5 ¹⁾	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4 ¹⁾	1.740,70 ⁷⁾	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3 ¹⁾	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2 ¹⁾	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1 ¹⁾	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

- 1) Entgelt für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden und die nach dem BAT-O in die Vergütungsgruppen X bis Vb, Kr. I bis Kr. VIII eingruppiert oder nach dem MTArb-O in die Lohngruppen 1 bis 9 eingereiht wären.

Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen

2)	E 9 b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.688,30	2.853,10	3.053,95	3.244,50

- 3) 3.414,45
 4) 2.729,50
 5) 2.003,35
 6) 2.523,50
 7) 1.792,20

Anlage C 1

Anlage C 1 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet West vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 -
- Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.857,35 im 1. Jahr	4.073,65 im 2. Jahr	4.228,15 im 3. Jahr	4.495,95 im 4. Jahr	4.815,25 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.077,90 ab dem 1. Jahr	5.500,20 ab dem 4. Jahr	5.871,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.349,95 ab dem 1. Jahr	6.720,75 ab dem 4. Jahr	7.251,20 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.462,35 ab dem 1. Jahr	7.992,80 ab dem 4. Jahr	8.415,10 ab dem 7. Jahr		

Anlage C 2

Anlage C 2 zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. März 2010 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.903,64 im 1. Jahr	4.122,53 im 2. Jahr	4.278,89 im 3. Jahr	4.549,90 im 4. Jahr	4.873,03 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.138,83 ab dem 1. Jahr	5.566,20 ab dem 4. Jahr	5.941,45 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	6.426,15 ab dem 1. Jahr	6.801,40 ab dem 4. Jahr	7.338,21 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.551,90 ab dem 1. Jahr	8.088,71 ab dem 4. Jahr	8.516,08 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig im Tarifgebiet Ost für die Zeit vom 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.431,96 im 1. Jahr	3.643,11 im 2. Jahr	3.751,26 im 3. Jahr	3.962,41 im 4. Jahr	4.281,71 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.492,86 ab dem 1. Jahr	4.812,16 ab dem 4. Jahr	5.126,31 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	5.656,76 ab dem 1. Jahr	5.976,06 ab dem 4. Jahr	6.398,36 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	6.609,51 ab dem 1. Jahr	7.036,96 ab dem 4. Jahr	7.459,26 ab dem 7. Jahr		

Anlage E

**Anlage zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5
(Bereitschaftsdienstentgelt)**

A.

**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet**

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
VergGr. I	32,01	32,39	28,49	30,80	31,17
VergGr. Ia	29,33	29,68	26,10	28,22	28,56
VergGr. Ib	26,99	27,31	24,03	25,98	26,29
VergGr. IIa	24,72	25,02	21,99	23,77	24,06
VergGr. III	22,32	22,59	19,85	21,46	21,72
VergGr. IVa	20,54	20,79	18,27	19,75	19,99
VergGr. IVb	18,91	19,14	16,82	18,18	18,40
VergGr. Va/b	18,23	18,45	17,53	17,53	17,74
VergGr. Vc	17,33	17,54	16,69	16,69	16,89
VergGr. VIb	16,10	16,29	15,48	15,48	15,67
VergGr. VII	15,10	15,28	14,54	14,54	14,71
VergGr. VIII	14,19	14,36	13,65	13,65	13,81
VergGr. IXa	13,66	13,82	13,15	13,15	13,31
VergGr. IXb	13,41	13,57	12,90	12,90	13,05
VergGr. X	12,73	12,88	12,26	12,26	12,41

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost		
	€		€		
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.1.2010	Ab 1.3.2010
Kr. XIII	26,57	26,89	23,65	25,57	25,88
Kr. XII	24,48	24,77	21,79	23,56	23,84
Kr. XI	23,09	23,37	20,56	22,23	22,50
Kr. X	21,71	21,97	19,32	20,89	21,14
Kr. IX	20,45	20,70	18,19	19,66	19,90
Kr. VIII	20,09	20,33	19,32	19,32	19,55
Kr. VII	18,95	19,18	18,23	18,23	18,45
Kr. VI	18,38	18,60	17,69	17,69	17,90
Kr. Va	17,70	17,91	17,03	17,03	17,23
Kr. V	17,22	17,43	16,56	16,56	16,76
Kr. IV	16,37	16,57	15,74	15,74	15,93
Kr. III	15,51	15,70	14,94	14,94	15,12
Kr. II	14,76	14,94	14,21	14,21	14,38
Kr. I	14,10	14,27	13,57	13,57	13,73

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

Lohngruppe	Tarifgebiet West		Tarifgebiet Ost	
	€		€	
	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010	Ab 1.3.2009	Ab 1.3.2010
Lgr. 9	17,96	18,18	17,27	17,48
Lgr. 8a	17,57	17,78	16,90	17,10
Lgr. 8	17,18	17,39	16,53	16,73
Lgr. 7a	16,81	17,01	16,19	16,38
Lgr. 7	16,44	16,64	15,82	16,01
Lgr. 6a	16,10	16,29	15,48	15,67
Lgr. 6	15,74	15,93	15,13	15,31
Lgr. 5a	15,40	15,58	14,82	15,00
Lgr. 5	15,06	15,24	14,50	14,67
Lgr. 4a	14,73	14,91	14,18	14,35
Lgr. 4	14,41	14,58	13,86	14,03
Lgr. 3a	14,10	14,27	13,57	13,73
Lgr. 3	13,79	13,96	13,27	13,43
Lgr. 2a	13,50	13,66	12,99	13,15
Lgr. 2	13,19	13,35	12,70	12,85
Lgr. 1a	12,92	13,08	12,42	12,57
Lgr. 1	12,63	12,78	12,14	12,29

Änderungen der Niederschriftserklärungen – Abschnitt I Niederschriftserklärungen zum TV-L:

1. Die Niederschriftserklärung Nr. 12 wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „12.“ gestrichen.
2. Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Absatzbezeichnungen „7 und 8“ durch die Bezeichnungen „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut wird der Buchst. a) vorangestellt.
 - c) Folgender Buchst. b) wird angefügt:
 - „b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Abs. 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.“

Änderungen der Niederschriftserklärungen – Abschnitt II Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Länder:

Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:

„8a. Zu § 20 Abs. 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.“

Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter § 41 TV-L fallen.

§ 2 Einmalzahlung

- (1) Beschäftigte, die für mindestens einen Tag im Monat Februar 2009 Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro.

Protokollerklärung zu Abs. 1:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Abs. 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „3 a bis 3 c“ durch die Wörter „3 a und 3 b“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird die Bezeichnung „3 c“ durch die Bezeichnung „3 b“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a bis 3 c werden durch die Anlagen 1 a und 1 b, 2 a und 2 b sowie 3 a und 3 b dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Anlage 1 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 2 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90		1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25			
	9. - 12. Jahr	2.410,20		11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	2.590,45	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65		1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00			
	9. - 12. Jahr	2.641,95		11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	2.827,35	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00		1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35			
	9. - 12. Jahr	2.894,30		11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	3.095,15	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95		1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30			
	9. - 12. Jahr	3.167,25		11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	3.378,40	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20		1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55			
	9. - 12. Jahr	3.450,50		11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	3.574,10	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 3 a
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

Anlage 1 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 2 b
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46		1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37			
	9. - 12. Jahr	2.439,12		11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	2.621,54	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99		1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90			
	9. - 12. Jahr	2.673,65		11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	2.861,28	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37		1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28			
	9. - 12. Jahr	2.929,03		11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	3.132,29	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60		1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50			
	9. - 12. Jahr	3.205,26		11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	3.418,94	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25		1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15			
	9. - 12. Jahr	3.491,91		11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	3.616,99	ab 16. Jahr	3.559,66

Anlage 3 b

zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 12. Oktober 2006

Pauschalentgelt
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Gültig ab 1. März 2010

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.324,46	1. - 10. Jahr	2.277,56
	5. - 8. Jahr	2.371,37		
	9. - 12. Jahr	2.439,12	11. - 15. Jahr	2.439,12
	ab 13. Jahr	2.506,88	ab 16. Jahr	2.506,88
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.558,99	1. - 10. Jahr	2.501,66
	5. - 8. Jahr	2.605,90		
	9. - 12. Jahr	2.673,65	11. - 15. Jahr	2.673,65
	ab 13. Jahr	2.741,41	ab 16. Jahr	2.741,41
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	2.814,37	1. - 10. Jahr	2.746,62
	5. - 8. Jahr	2.861,28		
	9. - 12. Jahr	2.929,03	11. - 15. Jahr	2.929,03
	ab 13. Jahr	3.002,00	ab 16. Jahr	3.002,00
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.090,60	1. - 10. Jahr	3.012,42
	5. - 8. Jahr	3.137,50		
	9. - 12. Jahr	3.205,26	11. - 15. Jahr	3.205,26
	ab 13. Jahr	3.273,01	ab 16. Jahr	3.273,01
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.377,25	1. - 10. Jahr	3.288,65
	5. - 8. Jahr	3.424,15		
	9. - 12. Jahr	3.491,91	11. - 15. Jahr	3.491,91
	ab 13. Jahr	3.559,66	ab 16. Jahr	3.559,66

2034.3.1-F, 2034.3.2-F**Tarifverträge für Auszubildende
und Praktikantinnen/Praktikanten
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Juli 2009 Az.: 25 - P 2518 - 001 - 26 640/09**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. März 2009.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bau- Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- der dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand.

II.

Hinweise zur Durchführung der übrigen Tarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel_2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Weigert
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr	695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	791,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	855,48 Euro,
- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	801,05 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	865,75 Euro.“

2. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 19 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 erfasst nicht den § 8 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende in den Tarifgebieten West und Ost

- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 810,20 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 871,44 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 970,09 Euro, |

- b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr	819,92 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	881,90 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	981,73 Euro.

²Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.

3. In § 21 Abs. 4 Buchst. a wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch die Wörter „31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 erfasst nicht den § 8 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten

vom 1. März 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Entgelt

- (1) Das monatliche Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
 - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
 - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.453,16 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.470,60 Euro, |
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.244,09 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.259,02 Euro, |
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
der Rettungsassistentin/
des Rettungsassistenten
- | | |
|--|----------------|
| vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 | 1.191,25 Euro, |
| ab 1. März 2010 | 1.205,55 Euro. |
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-L entsprechend.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für diejenigen Beschäftigten gelten, die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten tätig sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Berlin, den 1. März 2009

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

**Änderung der Bekanntmachung
der Geschäftsordnung für die Finanzämter
und Ergänzenden Bestimmungen
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Geschäftsordnung für die Finanzämter**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 20. Juli 2009 Az.: 35 - O 2120 - 002 - 26 414/09**

1. In Abschnitt 1.1 der ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 23. Dezember 2005 (FMBl S. 7), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2009 (FMBl S. 270) wird folgender Satz angefügt:

„Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur FAGO und zur AGO die auf die dortige besondere Aufbauorganisation abgestimmte Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO) in Anlage 5.“

2. Die Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO) wird Anlage 5.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 5
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 1.1
der FAGO

Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO)

Geschäftsordnung für das Finanzamt München (FAMGO)

Inhaltsverzeichnis

- 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
 - 1.1 GELTUNGSBEREICH DER GESCHÄFTS-
ORDNUNG
 - 1.2 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN
- 2 AUFBAU UND GLIEDERUNG
 - 2.1 GLIEDERUNG DES FINANZAMTS MÜNCHEN
 - 2.2 GLIEDERUNG DER STABSTELLE STEUERUNG
 - 2.3 GLIEDERUNG DER ABTEILUNGEN
 - 2.4 LEITERIN/LEITER DES FINANZAMTS
MÜNCHEN
 - 2.5 ABTEILUNGSLEITERINNEN UND
ABTEILUNGSLEITER
 - 2.6 VERTRETUNGSREGELUNGEN IN DER
LEITUNGSEBENE DES FINANZAMTS
MÜNCHEN
- 3 GESCHÄFTSGANG
 - 3.1 BEHANDLUNG DER EINGÄNGE BEI DEN
ZUSTÄNDIGEN STELLEN
 - 3.2 VORLAGE AN DIE LEITERIN/DEN LEITER DES
FINANZAMTS MÜNCHEN
 - 3.3 VORLAGE AN DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN
UND ABTEILUNGSLEITER
 - 3.4 SICHT- UND GESCHÄFTSGANGVERMERKE
 - 3.5 RÜCKSPRACHEN
 - 3.6 ZEICHNUNGSREGELUNG AUF ENTWÜRFEN
- 4 ZEICHNUNGSVORBEHALTE, UNTERRICH-
TUNGSPFLICHT
 - 4.1 ZEICHNUNGSVORBEHALTE
 - 4.2 UNTERRICHTUNG DER LEITUNG DES
FINANZAMTS MÜNCHEN DURCH
DIE ABTEILUNGSLEITERINNEN UND
ABTEILUNGSLEITER
- 5 PERSONALANGELEGENHEITEN
 - 5.1 URLAUB, DIENST- UND ARBEITSBEFREIUNG
 - 5.2 DIENSTREISEN, DIENSTGÄNGE
 - 5.3 DIENSTAUSWEISE

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Für das Finanzamt München gilt ergänzend zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO), den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (ErgBestFAGO) sowie zur Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) die nachstehende Geschäftsordnung (FAMGO).

1.2 Ergänzende Bestimmungen

(1) Das Finanzamt München kann mit Zustimmung des Landesamts für Steuern für seinen Geschäftsbereich ergänzende Bestimmungen zur FAMGO erlassen.

(2) Mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München können die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für ihren Bereich weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

2 Aufbau und Gliederung

2.1 Gliederung des Finanzamts München

Das Finanzamt München gliedert sich in eine Stabstelle Steuerung und mehrere Abteilungen.

2.2 Gliederung der Stabstelle Steuerung

(1) Die Stabstelle Steuerung gliedert sich in Sachgebiete und wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München geführt.

(2) Die Sachgebiete der Stabstelle werden von Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern geführt. Sie handeln im Auftrag der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und sind insoweit weisungsbefugt.

2.3 Gliederung der Abteilungen

(1) Die Abteilungen sind gegliedert in jeweils eine Geschäftsstelle und Sachgebiete, die mehrere Arbeitsgebiete umfassen. Mehrere Sachgebiete können zu einem Aufgabenbereich zusammengefasst werden. Die ausgelagerten Bearbeitungsstellen sind einer Abteilung zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstellen der einzelnen Abteilungen sind der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter unmittelbar zugeordnet und werden von einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter geführt. Die Sachgebiete werden von Sachgebietsleiterinnen bzw. Sachgebietsleitern geführt.

2.4 Leiterin/Leiter des Finanzamts München

(1) Das Finanzamt München ist das Finanzamt für die Landeshauptstadt und den Landkreis München. Es untersteht unmittelbar dem Landesamt für Steuern und mittelbar dem Staatsministerium der Finanzen. Das Finanzamt München wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter des Finanzamts geführt; diese bzw. dieser ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Finanzamts München.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts leitet die Behörde und vertritt sie nach außen. Sie/Er trägt die Verantwortung für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des

Finanzamts (Fach- und Dienstaufsicht). Hierzu nutzt sie/er die vorhandenen Steuerungs- und Führungsinstrumente einschließlich der Stabstelle Steuerung.

(3) Zu ihren bzw. seinen wesentlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Gesamtsteuerung und strategische Ausrichtung des Finanzamts München
- Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsanwendung und einheitlicher Standards innerhalb des Finanzamts München und Überwachung des gesamten Dienstbetriebs
- Sie/Er teilt die Beschäftigten den einzelnen Abteilungen des Finanzamts zu. Die tarifrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- Sie/Er beurteilt – als Leiterin/Leiter der Behörde gemäß § 63 LbV – die Beschäftigten nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Sie/Er sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz.
- Sie/Er ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen.
- Sie/Er führt regelmäßig Besprechungen mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern durch und unterrichtet die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter laufend über alle wesentlichen Vorgänge.
- Sie/Er ist zuständig für Auskünfte mit Öffentlichkeitswirkung nach Abschnitt 3.2.2 Abs. 3 FAGO.
- Sie/Er berichtet der übergeordneten Behörde in Fällen von abteilungsübergreifender Bedeutung und über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung.
- Sie/Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Behörden und hält gemeinsam mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Kontakt mit Wirtschafts- und Berufsvertretungen.
- Sie/Er ist Leiterin/Leiter der Stabstelle Steuerung und zuständig für die Fortentwicklung und Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation im Finanzamt München.

2.5 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern geführt. Diese werden vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen die Angelegenheiten ihrer Abteilungen in eigener Verantwortung und üben die Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Abteilung aus.

(3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter ist für die rechtzeitige, sachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben in ihrer/seiner Abteilung verantwortlich. Sie/Er unterstützt die Leitung des Finanzamts bei der Wahrnehmung der fachlichen, organisatorischen und personellen Aufgaben. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Abteilungsinterner Personaleinsatz sowie sonstige organisatorische und personelle (abteilungsinterne) Aufgaben einschließlich der Dienstaufsicht im Auftrag der Leitung des Finanzamts (Abschnitt 2.3 Abs. 1 FAGO);
- die Ausübung der Fachaufsicht (im Auftrag der Leitung des Finanzamts), insbesondere die Ausübung der für die Leiter/den Leiter des Finanzamts nach den Vorschriften über das Zeichnungsrecht in den Finanzämtern zustehenden abschließenden Zeichnungsbefugnisse¹.

(4) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter

- sorgt in den jeweiligen Abteilungen für angemessene Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitsschutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, den Mutterschutz, den Jugendarbeitsschutz, die Schwerbehindertenfürsorge und den Datenschutz,
- führt in ihrer/seiner Abteilung regelmäßig Besprechungen mit den Aufgabenbereichsleiterinnen/Aufgabenbereichsleitern, Hauptsachgebietsleiterinnen/Hauptsachgebietsleitern und Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleitern durch,
- berichtet der Leitung des Finanzamts über Angelegenheiten von besonderer oder grundlegender Bedeutung und
- ist nach Maßgabe des Personalvertretungsrechts Gesprächspartner der Personalvertretung und arbeitet mit ihr vertrauensvoll zusammen.

(5) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter kann ihrer/seiner ständigen Vertreterin bzw. ihrem/seinem ständigen Vertreter oder einer anderen Sachgebietsleiterin/einem anderen Sachgebietsleiter die Wahrnehmung bestimmter Teile ihres/seines Aufgabenbereichs übertragen. Zur Übertragung kommen insbesondere folgende Aufgaben in Betracht:

- Kurzfristige Regelungen im Sinn des Abschnitts 2.2 Abs. 3 Nr. 2 FAGO (Personaleinsatz bis zu zehn Arbeitstagen);
- Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nrn. 4, 6, 8 und 9 FAGO;
- Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsstelle (Abschnitt 2.2 Abs. 4 FAGO), soweit es sich um einfache oder regelmäßig wiederkehrende Vorgänge handelt, z.B. Genehmigung von Anträgen auf Erholungsurlaub und auf Freistellung von der Arbeit.

Die Übertragung der Aufgaben nach Abschnitt 2.2 Abs. 3 Nr. 4 und 9 und nach Abschnitt 3.2.2 Abs. 3 FAGO braucht nicht auf den Aufgabenbereich beschränkt werden; diese Aufgaben können auch für die ganze Abteilung übertragen werden.

Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben für einzelne Stellen oder Sachgebiete der Abteilung (Aufgabenbereich) kann einer Sachgebietsleiterin bzw. einem Sachgebietsleiter übertragen werden, wenn in der Abteilung nach dem Zuteilungssoll im Dienstzweig Allgemeine Steuerverwaltung mehr als 200 Arbeitskräfte einzusetzen sind oder – unabhängig vom Zuteilungssoll – Aufgaben auf Hauptsachgebietsleiterinnen/

¹ Vgl. Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO

Hauptsachgebietsleiter für Betriebsprüfung und für Steuerfahndung übertragen sind.

Die Übertragung von Aufgaben der Abteilungsleitung kann sich auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter beschränken; sie kann auch die Aufteilung der gesamten Abteilung in Aufgabenbereiche umfassen. Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München und bedarf der Zustimmung des Landesamts für Steuern.

2.6 Vertretungsregelungen in der Leitungsebene des Finanzamts München

(1) Die Vertretung der Leiterin bzw. des Leiters des Finanzamts München obliegt der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter. Diese/dieser wird vom Staatsministerium der Finanzen bestellt und ist zugleich Leiterin/Leiter einer Abteilung. Sie/Er ist durch die Stabstelle Steuerung über grundlegende Vorgänge des Finanzamts auf dem Laufenden zu halten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts bestimmt für die Leitung des Finanzamts München mit Zustimmung des Landesamts für Steuern die Vertreterin/den Vertreter der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Landesamts für Steuern vom Staatsministerium der Finanzen bestellt.

3 **Geschäftsgang**

3.1 Behandlung der Eingänge bei den zuständigen Stellen

(1) Eingänge sind geordnet über die Abteilungsleitung und Sachgebietsleitung dem zuständigen Arbeitsgebiet zuzuleiten, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Abteilungsleitung kann auf die Vorlage bestimmter Eingänge verzichten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, sind formularmäßige Schreiben (z.B. Steuererklärungen) unmittelbar den Arbeitsgebieten zuzuleiten. Soweit Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München nach Abschnitt 2.2 Abs. 5 FAGO auf die ständige Vertreterin/den ständigen Vertreter oder auf einzelne Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter übertragen worden sind, werden die jeweiligen Eingänge diesen vorgelegt. Auf die Vorlage bestimmter Eingänge kann verzichtet werden.

3.2 Vorlage an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München

Der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts sind vorzulegen

- a) Schreiben von Obersten Dienstbehörden;
- b) Schreiben des Bayerischen Obersten Rechnungshofes;
- c) Vorgänge von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung;
- d) Vorgänge von erheblicher finanzieller Tragweite;
- e) Vorgänge, deren Vorlage von ihr/ihm oder einer Sachgebietsleiterin/einem Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung angeordnet worden ist;

- f) Schreiben an die Stabstelle Steuerung, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

3.3 Vorlage an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

Den Abteilungsleiterinnen bzw. den Abteilungsleitern sind vorzulegen

- a) Eingänge von obersten Dienstbehörden, soweit sie nicht der Leiterin/dem Leiter des Finanzamts München vorzulegen sind;
- b) Schreiben der Leiterin/des Leiters des Finanzamts München und der Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter der Stabstelle Steuerung;
- c) Eingänge, deren Vorlage sich die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter vorbehalten haben;
- d) Schreiben, die unmittelbar an diese gerichtet sind;
- e) Vorgänge, die in ihre Zuständigkeit fallen und in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgehen;
- f) Vorgänge, deren Vorlage sie angeordnet haben.

3.4 Sicht- und Geschäftsgangvermerke

Für Sicht- und Geschäftsgangvermerke werden folgende Farben verwendet:

- a) Leiterin bzw. Leiter des Finanzamts München: grün
- b) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter: rot
- c) Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter: blau
- d) Alle übrigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter: braun oder schwarz

Die Vertreterinnen/Vertreter zeichnen im Vertretungsfall mit der Farbe der/des zu Vertretenden.

3.5 Rücksprachen

(1) Rücksprachen, welche die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München anordnet, sind grundsätzlich von den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern wahrzunehmen.

(2) Rücksprachen, die von der Abteilungsleitung wahrzunehmen sind, können von diesen auf die Sachgebietsleitung delegiert werden. Diese hat die Abteilungsleitung über das Ergebnis der Rücksprachen zu unterrichten.

(3) Soweit Rücksprachen telefonisch oder auf elektronischem Wege wahrgenommen werden, hat die/der Bedienstete einen Erledigungsvermerk mit Datumsangabe anzubringen und das Ergebnis stichwortartig festzuhalten.

(4) Sonstige Rücksprachen sind unabhängig vom Anordnenden unverzüglich in der Regel durch die nächste Leitungsebene wahrzunehmen. Erfolgt die Erledigung durch einen Dritten, ist diese über das Ergebnis der Rücksprache zu unterrichten.

3.6 Zeichnungsregelung auf Entwürfen

(1) Vorgänge, die von der Entwurfsverfasserin bzw. vom Entwurfverfasser nicht selbst unterschrieben werden, sind von dieser/diesem abzuzeichnen.

(2) Erfolgt die abschließende Zeichnung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München, so erfolgt eine Zeichnung auch durch die zuständige Abteilungsleitung, die Sachgebietsleitung und die

Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter. Eine weitere Mitzeichnung erfolgt in der Regel nicht.

4 Zeichnungsvorbehalte, Unterrichtungspflicht

4.1 Zeichnungsvorbehalte

(1) Die Leiterin/der Leiter des Finanzamts München zeichnet abschließend

- a) alle Schreiben an oberste Dienstbehörden, die über den bloßen Vollzug von Aufgaben hinausgehen;
- b) Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite;
- c) Schreiben an Europa-, Bundestags-, Landtagsabgeordnete oder an andere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens;
- d) Schreiben in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des Finanzamts München;
- e) Urkunden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten und Schreiben an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Finanzamts München, soweit das Grundverhältnis berührt ist;
- f) Schreiben in Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten;
- g) Haushaltsbeiträge und Mittelanforderungen;
- h) Verträge mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- i) Schreiben, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zeichnen abschließend

- a) Vorlagen an die Leiterin/den Leiter des Finanzamts München;
- b) Vorgänge gemäß Abs. 1, soweit die Leitung des Finanzamts diese im Einzelfall oder für eine Vielzahl von Einzelfällen überträgt.

(3) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen über das Zeichnungsrecht nach den Anlagen 1 bis 4 der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO, wobei vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Geschäftsordnung die Zeichnungsbefugnisse für die Leiterin/den Leiter des Finanzamts (Anlage 1) im Finanzamt München den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern zugewiesen werden.

4.2 Unterrichtung der Leitung des Finanzamts München durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter unterrichten die Leitung des Finanzamts München über

- a) Fachanfragen, die von übergeordneten Behörden unmittelbar an die Abteilungen gerichtet werden und deren Beantwortung;
- b) Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden, soweit diese von den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern unmittelbar beantwortet werden;
- c) Auskünfte von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die Unterrichtung erfolgt in der Regel durch Übersendung eines Abdrucks des Vorgangs.

(3) In Zweifelsfällen stimmt sich die Abteilungsleitung mit der Leitung des Finanzamts München ab, ob eine unmittelbare Erledigung durch die Abteilung oder eine Abgabe an die Stabstelle Steuerung erfolgen soll.

5 Personalangelegenheiten

5.1 Urlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung

Über Anträge der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter auf Urlaub oder Dienstbefreiung entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Finanzamts München. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Abteilungsleitung. Diese können die Ausübung ihrer Befugnisse auf die Sachgebietsleitung, für Anwärter auf die Ausbildungsleitung übertragen.

5.2 Dienstreisen, Dienstgänge

(1) Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungsreisen für Beschäftigte der Stabstelle Steuerung und für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter ist der Leiterin bzw. dem Leiter des Finanzamts München vorbehalten. Für Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden durch die Leiterin bzw. den Leiter des Finanzamts München generelle Berechtigungen für die Dienstreisen gewährt; Einzelheiten hierzu sind einer gesonderten Verfügung vorbehalten.

(2) Im Übrigen erteilen die Reise genehmigungen die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.

5.3 Dienstausschreibung

Dienstausschreibungen werden auf Antrag durch die Stabstelle Steuerung ausgestellt, wenn dafür eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung der Richtlinien für die Übernahme
von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 8. Juli 2009 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 20 814/09**

I.

Nr. 3.7 des Prüfrasters für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 7. November 2000 [FMBl S. 292]), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. März 2009 (FMBl S. 71), erhält folgende Fassung:

„3.7 Regelungen auf Basis des „Temporary framework“ (Mitteilung der Kommission 2009/C 16/01 über den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise)

Zur befristeten Bundesregelung Kleinbeihilfen („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) vgl. Anlage 1.

Zur Befristeten Regelung Bürgschaften („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) vgl. Anlage 2.

In der Befristeten Regelung Bürgschaften beträgt die maximale Bürgschaftsquote 90 v.H. des verbürgten Kredits. Die EU-Kommission lässt zudem auch unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 90-prozentige Bürgschaften zu, und zwar dort ohne Deckelung durch die Lohn- und Gehaltssumme.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 31. August 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Besoldung	
30.07.2009	2032.10-F Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2009 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 28 754/09 -	334
	Tarifrecht	
10.08.2009	2034.1.1-F Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) - Az.: 25 - P 2600 - 008 - 30 584/09 -	335
	Lohnsteuerabzug	
05.08.2009	61.03.10.03.01-F Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010 - Az.: 34 - S 2363 - 088 - 31 109/09 -	336
	Staatsbürgschaften	
05.08.2009	66-F Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010 - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 28 410/09 -	341

Besoldung

2032.10-F

**Feststellung des Besoldungsdurchschnitts
für das Jahr 2009**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 30. Juli 2009 Az.: 23 - P 1504 - 016 - 28 754/09**

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), werden der Besoldungsdurchschnitt und der Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile für Professoren und hauptberufliche Vorsitzende der Leitungsgremien an Hochschulen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Jahr 2009 wie folgt festgestellt:

– <u>für den Bereich der Universitäten und Kunsthochschulen</u>	
Besoldungsdurchschnitt	81.430,36 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,573 v. H.
– <u>für den Bereich der Fachhochschulen</u>	
Besoldungsdurchschnitt	67.018,11 €
Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile	0,113 v. H.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 2. Februar 2009 (FMBl S. 34, StAnz Nr. 7).

Weigert
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

**Vollzug des Tarifvertrages
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 10. August 2009 Az.: 25 - P 2600 - 008 - 30 584/09

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl S. 194, Stanz Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. September 2008 (FMBl S. 194, StAnz Nr. 41), wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. März 2009 die Zahl „72.000“ durch die Zahl „75.000“ und die Zahl „80.000“ durch die Zahl „83.000“ ersetzt. Ab 1. März 2010 werden die Zahl „75.000“ durch die Zahl „76.000“ und die Zahl „83.000“ durch die Zahl „84.000“ ersetzt.

Weigert
Ministerialdirektor

Lohnsteuerabzug

61.03.10.03.01-F

Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 5. August 2009 Az.: 34 - S 2363 - 088 - 31 109/09

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 Folgendes:

Die Gemeinden (Meldebehörden) haben letztmals für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten auszustellen (§ 39e Abs. 9 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG –). Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren wird ab 2011 durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren „ElsterLohn II“) abgelöst.

I.

Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 2010 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekannt gemacht. Es ist sicherzustellen, dass die Lohnsteuerkarten 2010 dem Muster entsprechen. Im Übrigen wird Folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muss mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post AG für die Versendung von Infopost (www.infopost.de) sowie zur Maschinenfähigkeit von Postsendungen hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen (vgl. AGB der Deutschen Post AG zur Gestaltung des Anschriftenfeldes). Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepasst werden.

Soweit eine Nummerierung der Lohnsteuerkarte erforderlich ist, kann diese nach Abstimmung mit der zuständigen Vertriebsleitung der Deutschen Post AG am oberen Rand des Anschriftenfeldes rechts- oder linksbündig eingedruckt werden.

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in R 39.1 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR 2008) maßgebend.

Ergänzend gilt Folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse richtet sich nach § 38b EStG.

2. Bescheinigung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug

Das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten ist nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal des Ehegatten nicht zu bescheinigen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit		Eintragung im Feld Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer	Ehegatte	
ev	rk	ev rk
ev	ev	ev
rk	–	rk
–	ev	–
–	–	–

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass der Ehegatte keiner zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung der Identifikationsnummer

Auf der Lohnsteuerkarte 2010 ist von den Gemeinden in dem dafür vorgesehenen Feld die elfstellige Identifikationsnummer des Arbeitnehmers einzutragen (§§ 39 Abs. 3 Nr. 3, 39e Abs. 9 Satz 3 EStG).

4. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig. Die Eintragung ist in dem dafür vorgesehenen Feld vorzunehmen.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Versendung der Lohnsteuerkarten

Die Lohnsteuerkarten sind in einer verschlossenen Briefumhüllung zu übermitteln. Die Lohnsteuerkarten von Ehegatten sind getrennt zuzustellen. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden. Auf den Briefumhüllungen darf kein Hinweis auf den Inhalt gedruckt sein. Die Lohnsteuerkarten und die Briefumhüllungen dürfen auch nicht anderweitig zu Werbezwecken verwendet werden.

7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach R 39.1 Abs. 11 LStR 2008 ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 2010 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die – durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet – archiviert werden, um durch einen Vergleich nach 2010 auftauchende Fälschungen von Lohnsteuerkarten feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

III.

Ergänzende Anordnungen

1. Für die im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens auszustellenden Lohnsteuerkarten 2010 sind die Verhältnisse am 20. September 2009 maßgebend. Eine allgemeine bzw. beschränkte Personenstandsaufnahme für das Jahr 2009 findet nicht statt.
2. Die Lohnsteuerkarten sind nach R 39.1 Abs. 1 Satz 4 LStR 2008 den Arbeitnehmern zu übermitteln. Die Arbeitnehmer haben hierauf einen Rechtsanspruch. Eine Aufforderung zur Abholung der Lohnsteuerkarten ist nicht statthaft. Bei der Übermittlung der Lohnsteuerkarten sind das Steuergeheimnis und die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Lohnsteuerkarten sind daher den Arbeitnehmern ausnahmslos in verschlossenen Umschlägen zu übermitteln. Lohnsteuerkarten für Ehegatten und für im Haushalt lebende Kinder sind gesondert zu kuvertieren. Insbesondere wird ergänzend zu Abschnitt I Nr. 3 darauf hingewiesen, dass die Anschrift auf der Lohnsteuerkarte in jedem Fall in der Weise anzubringen ist, dass bei Verwendung von Fensterbriefumhüllungen die Übermittlung der Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses und des Schutzes der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers unbedenklich ist. Von einem Aufdruck „Inhalt: Lohnsteuerkarte“ ist abzusehen.
3. In Ergänzung zu Abschnitt II Nr. 6 wird darauf hingewiesen, dass jeder Lohnsteuerkarte die Informationsschrift „Lohnsteuer 2010“ beizufügen ist. Die er-

forderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

4. Über die in R 39.1 Abs. 4 LStR 2008 aufgeführten Abkürzungen der Religionsgemeinschaften hinaus ist in Bayern noch die Abkürzung is = israelitisch zugelassen.
5. Zur Angabe des zuständigen Finanzamts bzw. der zuständigen Finanzamtsaußenstelle und deren vierstelliger Nummer nach dem bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel auf der Lohnsteuerkarte verweise ich in Ergänzung zu R 39.1 Abs. 5 LStR 2008 auf die Anlage 1 im Merkblatt (vgl. Nr. 10) für die Gemeinden über die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 2010.
6. Bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI (mehrere Dienstverhältnisse) hat die Gemeinde jeweils durch den Vermerk „Zweite“ oder „Dritte“ usw. in der Leerzeile über den Worten „Lohnsteuerkarte 2010“ kenntlich zu machen, um die wievielte Lohnsteuerkarte es sich handelt. Gleiches gilt für die Kennzeichnung von Ersatzlohnsteuerkarten. Auch hier erfolgt die Kennzeichnung mit „Ersatz-“ über den Worten „Lohnsteuerkarte 2010“.
7. Die für die Eintragung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene durch die Gemeinden notwendige Mitteilung der betreffenden Arbeitnehmer und der erforderlichen Merkmale gemäß R 39.1 Abs. 6 LStR 2008 ist in geeigneter Weise sicherzustellen.
8. Zur Durchführung der Anordnungen in Abschnitt II Nr. 7 haben die Gemeinden eine bestimmte Anzahl von Lohnsteuerkarten zu archivieren. Dabei ist sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Verwendung dieser Lohnsteuerkarten ausgeschlossen ist. Einzelheiten bitte ich in dem nach Nr. 10 zu erstellenden Merkblatt für die Gemeinden zu regeln.
9. Die Gemeinden sind ferner darauf hinzuweisen, dass eine Auskunftserteilung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten an Gewerbebehörden in gewerberechtlichen Verfahren nicht statthaft ist, weil eine Offenbarungsbefugnis zur Überwachung von Untersagungsverfügungen unter dem Gesichtspunkt des zwingenden öffentlichen Interesses (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 AO) nicht besteht und eine Offenbarung auch datenschutzrechtlich bedenklich ist.
10. Über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 ist den Gemeinden ein Merkblatt auszuhändigen, das alle für die Ausstellung wesentlichen Bestimmungen enthält. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind dabei besonders hervorzuheben. Das Merkblatt ist in der gleichen Farbe wie die Lohnsteuerkarten 2010 (gelb) herzustellen.
11. Nach § 52 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG –) ist die Aufsichtsbehörde (in Bayern das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt) über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinn des JarbSchG zu unterrichten. Um möglichen Verstößen gegen das JarbSchG entgegenzuwirken, haben die Gemeinden die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder bis

zur Vollendung des 15. Lebensjahres den Gewerbeaufsichtsämtern zu melden. Eine Meldung kann unterbleiben, wenn der Gemeinde bekannt ist, dass eine Lohnsteuerkarte offensichtlich nur wegen Bezugs von Versorgungsbezügen (z.B. Waisengeld) ausgestellt wird. Eine Mitteilung der Besteuerungsmerkmale (z. B. Steuerklasse) ist nicht zulässig.

12. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 trifft das Bayerische Landesamt für Steuern. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Drucklegung der Lohnsteuerkarten und der Merkblätter für die Gemeinden, vorrangig durchgeführt werden, damit bei den Gemeinden keine Verzögerung der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010 notwendigen Vorarbeiten eintritt.
13. Ich bitte, dem Staatsministerium der Finanzen von den hergestellten Lohnsteuerkarten 2010 sowie von den Merkblättern für die Gemeinden jeweils 20 Exemplare vorzulegen und außerdem bis 10. Februar 2010 die Zahl der für 2010 ausgestellten Lohnsteuerkarten – getrennt nach den einzelnen Steuerklassen – mitzuteilen.

Diese Bekanntmachung beruht auf dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Juli 2009 GZ: IV C 5 - S 2363/07/0001, DOK: 2009/0223042 das im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage: Muster der Lohnsteuerkarte 2010

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!

Lohnsteuerkarte 2010

Gemeinde

Ordnungsmerkmal des Arbeitgebers

Identifikationsnummer

AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale

Steuer- klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
-------------------	---

Kirchensteuerabzug

(Datum)

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse/ Faktor	Zahl der Kinder- freibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
			vom 2010 an bis zum 2010	
			vom 2010 an bis zum 2010	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag EUR	monatlich EUR	wöchentlich EUR	täglich EUR	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Unterschrift und Stempel der Behörde
				vom 2010 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31.12.2010	

V. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2010 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis		vom – bis		vom – bis	
		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Großbuchstaben (S, F)	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
		3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.					
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge							
9. Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
10. Ermäßig besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen							
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.							
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.							
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.							
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
15. Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag							
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen						
	Auslandstätigkeitserlass						
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden – in 3. enthalten							
20. Steuerfreie Versorgungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit							
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung							
22. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen							
23. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und an berufsständische Versorgungseinrichtungen							
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung							
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung							
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung							
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung							
Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift							
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)							

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinien für die erleichterte Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 2009 und 2010 (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BÜG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 5. August 2009 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 28 410/09

Auf Grund von Art. 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), und Art. 4 des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl S. 332, BayRS 762-5-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Richtlinien:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften für Kredite zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BÜG) in den Jahren 2009 und 2010 ab einem Bürgschaftsbetrag von 10 Mio. €. Die „Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000; FMBl S. 292, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juli 2009, FMBl S. 330) bleiben daneben für diese Fälle anwendbar.

Bürgschaften bis zu einem Betrag von 10 Mio. € werden grundsätzlich von der LfA Förderbank Bayern (LfA) in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bewilligungsgrundsätze für Bürgschaften der LfA zugunsten mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der von der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2008 zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl 2009 C 16 S. 1) („Temporary Framework“) notifizierten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (Anhang 1 zur Anlage 1 der „Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“ und „Befristeten Regelung Bürgschaften“ [Anhang 2 zur Anlage 1 der „Richtlinien für die Über-

nahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft“]).

2. Kreditgeber (= Bürgschaftsnehmer)

Staatsbürgschaften können nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

3. Kreditnehmer

Kreditnehmer können nur förderungswürdige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein. Die Persönlichkeit des Unternehmers (bei juristischen Personen der Mitglieder des geschäftsführenden Organs) sowie die organisatorische und betriebswirtschaftliche Ausgestaltung des Unternehmens müssen Gewähr dafür bieten, dass das zu fördernde Vorhaben ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Der Kreditnehmer darf zum 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Abschnitt 2.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl 2004 C 244 S. 2) bzw. gemäß Art. 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Art. 87 und 88 EG-Vertrag, ABl 2008 L 214 S. 3) gewesen sein. Dagegen kann ein Unternehmen, das ab dem 1. Juli 2008 auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten ist, eine Staatsbürgschaft nach diesen Richtlinien erhalten.

Der Kreditgeber hat darzulegen, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

4. Vorhaben

Staatsbürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem, sozialpolitischem oder arbeitsmarktpolitischem Interesse ist. Vorhaben außerhalb Bayerns können durch Staatsbürgschaften nur gefördert werden, wenn ihre Auswirkungen der Wirtschafts- oder Finanzkraft Bayerns zugute kommen oder wenn sie in anderer Weise von besonderer Bedeutung sind.

Die zu verbürgenden Kredite können der

- Finanzierung von Investitionen, insbesondere zur Errichtung, zur Erweiterung, zur Umstellung, zur Modernisierung oder zur Rationalisierung von Betrieben,
 - Konsolidierung eines Unternehmens,
 - Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Aufrechterhaltung der Liquidität des Unternehmens oder zur Durchführung größerer in- und ausländischer Aufträge, insbesondere auch von jungen Unternehmen,
- dienen.

5. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Staatsbürgschaften

- Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn der Kredit mangels der erforderlichen bank-

mäßigen Sicherheiten oder nach den für den Kreditgeber verbindlichen Rechtsvorschriften (z. B. über die Vermögensanlage von Versicherungsunternehmen oder Hypothekenbanken) zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt werden würde. Von dieser Bestimmung kann abgesehen werden bei Bürgschaften zugunsten von Energieversorgungsunternehmen und von Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für Bayern.

- 5.2 Eine Staatsbürgschaft darf nur übernommen werden, wenn die Durchfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und unter den im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme voraussehbaren betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten bei dem geförderten Unternehmen die fristgerechte Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits zu erwarten ist.
- 5.3 Zur Finanzierung des geförderten Vorhabens sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.
- 5.4 Eine Staatsbürgschaft für Investitionskredite soll nur dann übernommen werden, wenn das Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Angriff genommen wurde.
- 5.5 Für bereits ausgereichte Kredite kann eine Staatsbürgschaft grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 5.6 Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10 Mio. € werden grundsätzlich von der LfA in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Bewilligungsgrundsätze für Bürgschaften der LfA zugunsten mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen.

B. Ausgestaltung von Staatsbürgschaften

1. Art der Staatsbürgschaften

- 1.1 Staatsbürgschaften sind grundsätzlich Ausfallbürgschaften, die auf einen bestimmten Vorhinderungsatz des Ausfalls beschränkt sein sollen. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Der Ausfall gilt jedoch in Höhe der noch offenen Kreditforderungen spätestens ein Jahr nach dem Tage als festgestellt, an dem die bürgschaftsverwaltende Stelle auf Antrag des Kreditgebers der Kreditabwicklung zugestimmt oder der Kreditgeber mitgeteilt hat, dass er im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat.
- 1.2 In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass der Bürge erst zu zahlen verpflichtet ist, wenn und soweit der Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist oder wenn das Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet worden ist.
- 1.3 In der Bürgschaftserklärung kann sich der Bürge das Recht vorbehalten, dass die Bürgschaftsverpflichtung

nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen erfüllt wird.

2. Umfang der Bürgschaft

- 2.1 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen, sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich drei v. H. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden.
 - 2.2 Bei Anwendung der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gilt: Der zu verbürgende Kreditbetrag darf die Lohnsumme des begünstigten Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen stehen) für das Jahr 2008 nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2008 gegründet wurden, darf der Kreditbetrag die voraussichtliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.
 - 2.3 Bei Anwendung der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gilt: Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 € nicht übersteigen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
 - 2.4 Der Umfang der Staatsbürgschaft darf 90 v. H. des zu verbürgenden Kredites nicht übersteigen.
 - 2.5 Die Dauer der nach diesen Bestimmungen übernommenen Bürgschaften darf 15 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmen können bei der Finanzierung von Bauvorhaben und Binnenschiffen sowie bei Programmkrediten der Förderbanken zugelassen werden.
 - 2.6 Die nach dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ mögliche Prämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Bürgschaft. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so müssen die Safe-Harbour-Prämien während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung angewendet werden. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren, werden anschließend marktmäßige Prämien in Übereinstimmung mit der dann geltenden Bürgschaftsmittelteilung der KOM berechnet.
- ### **3. Ausgestaltung des Kreditvertrags**
- 3.1 Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. Der Kreditvertrag darf, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Staatsbürgschaft ausgestaltet worden wäre.

3.2 Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.

3.3 Der Kreditnehmer hat anzuerkennen, dass das Staatsministerium der Finanzen, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern oder eine von ihnen beauftragte Stelle das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen oder Auskunft über die mit der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu verlangen. Bei Bürgschaften, die im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung von der Bundesgarantie vom 23. März 2009 erfasst sind, hat der Kreditnehmer die vorbezeichneten Rechte außerdem dem Bund – vertreten durch das zuständige Bundesministerium – und dem Bundesrechnungshof einzuräumen.

4. Pflichten des Kreditgebers

4.1 Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des staatsverbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

4.2 Der Kreditgeber hat anzuerkennen, dass die in B. Nr. 3.3 bezeichneten Stellen das Recht haben, jederzeit eine Buch- oder Betriebsprüfung vorzunehmen und Auskunft zu verlangen, soweit Prüfung und Auskunft den verbürgten Kredit betreffen.

4.3 In der Bürgschaftserklärung können dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

5. Absicherung des Kredits

5.1 Vorhandene Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen.

5.2 Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften sollen die Ehegatten der Kreditnehmer, sofern ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Kredit besteht, beziehungsweise der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten und deren Ehegatten, sofern ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Kredit besteht, für den verbürgten Kredit verlangt werden.

5.3 Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sowie deren Ehegatten die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen, die Ehegatten allerdings nur, soweit dies unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen und zivilrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint.

C. **Verfahren bei der Übernahme von Staatsbürgschaften**

1. Antragstellung

1.1 Der Antrag auf Übernahme einer Staatsbürgschaft ist auf dem von der LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München herausgegebenen Formblatt mit den darin vorgesehenen Unterlagen zweifach beim Kreditgeber einzureichen.

1.2 Ist der Kreditgeber bereit, bei Übernahme einer Staatsbürgschaft den Kredit zu gewähren, so leitet er eine Antragsaufbereitung mit Unterlagen und seine Bereitschaftserklärung zur Gewährung des Kredits an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung des Kreditgebers und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

1.3 Bei Großbürgschaften unter Beteiligung des Bundes werden die „Hinweise des Bundes für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften“ (vgl. Anhang) zugrunde gelegt.

2. Bearbeitung der Bürgschaftsanträge

Die LfA bearbeitet die Bürgschaftsanträge und führt eine bankmäßige und betriebswirtschaftliche Prüfung der beantragten Bürgschaft durch. Sie holt vom fachlich zuständigen Staatsministerium eine Äußerung über die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht sowie darüber ein, ob die Übernahme der Bürgschaft für den Kredit volkswirtschaftlich, sozialpolitisch und arbeitsmarktpolitisch vertretbar oder erwünscht ist.

3. Entscheidung über die Bürgschaftsanträge

3.1 Die LfA bereitet die Entscheidung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses (IBA – Art. 3 BÜG) vor und übersendet die Entscheidungsvorlagen an die von den Staatsministerien in den IBA entsandten Vertreter.

3.2 Die Abgabe einer Stellungnahme des IBA erfolgt im Umlaufverfahren und kann an eine Frist geknüpft werden, die im Regelfall mindestens drei Werktage betragen soll, sofern keine förmliche Sitzung verlangt wird.

3.3 Nach Eingang der Stellungnahme des IBA leitet die LfA den Bürgschaftsantrag mitsamt ihrer Entscheidungsvorlage, den unter C. Nr. 2 eingeholten Äußerung sowie der Stellungnahme an das Staatsministerium der Finanzen weiter, welches den Bürgschaftsantrag der Staatsregierung zur Entscheidung vorlegt.

4. Ausstellung der Bürgschaftsurkunde

Die LfA stellt die Bürgschaftsurkunde namens und im Auftrag des Freistaates Bayern aus. Die Ablehnung einer Staatsbürgschaft wird ebenfalls durch die LfA mitgeteilt.

5. Mitteilung zur statistischen Erfassung

5.1 Die LfA macht dem Staatsministerium der Finanzen von der Übernahme der Staatsbürgschaft unter Anga-

be des Ausstellungsdatums der Bürgschaftsurkunde, des Kreditgebers und des Kreditnehmers, der Höhe des Kredits und der Bürgschaft sowie der Laufzeit Mitteilung. Außerdem erhebt sie die Daten, die zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie nach dem Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des GATT/WTO-Abkommens notwendig sind.

- 5.2 Daneben hat die LfA dafür Sorge zu tragen, dass die Meldepflichten an den Bund aus der Bundesgarantie vom 23. März 2009 eingehalten werden.

D. Überwachung staatsverbürgter Kredite

Bezüglich der Überwachung der staatsverbürgten Kredite wird auf die Regelungen in den „Mitwirkungsbestimmungen – Staatsbürgschaft“ (Az.: 51 - L 6813 - 8/15 - 27/315) verwiesen.

Anträge auf Abänderung des Bürgschaftsvertrags oder Anträge auf Zustimmung des Bürgen, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist, sind vom Kreditgeber bei der LfA einzureichen.

E. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr; Erstattung von Ausfällen

1. Bürgschaftsentgelt und Bearbeitungsgebühr

- 1.1 Für die Bürgschaft ist ein laufendes Bürgschaftsentgelt zu erheben.
- 1.2 Zur Ermittlung des Bürgschaftsentgelts bei UiS hat die LfA grundsätzlich die Safe-Harbour-Prämien gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2008 zum Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl 2009 C 16 S. 1) („Temporary Framework“) notifizierten „Befristeten Regelung Bürgschaften“ (N 27/2009 vom 27. Februar 2009) heranzuziehen. Nach dem 31. Dezember 2010 entfallen hinsichtlich der Safe-Harbour-Prämien die Sonderregelungen des Vorübergehenden Gemeinschafts-

rahmens („Temporary Framework“) und es gelten die Bestimmungen der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsfreistellungen und Bürgschaften“ (ABl 2008 C 155 S. 10).

- 1.3 Zusätzliche Entgelte und Kosten sowie Auslagen, die von Dritten gegenüber dem Freistaat Bayern oder der LfA im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Bürgschaftsantrags erhoben werden, z. B. im Rahmen der Beteiligung des Bundes an dem Bürgschaftsvorhaben, sind vom Antragsteller zu tragen.

2. Erstattung von Ausfällen

Will der Kreditgeber den Freistaat Bayern als Bürgen wegen eines entstandenen Ausfalls in Anspruch nehmen, so meldet er seinen Ausfall getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten bei der LfA an.

Die LfA wird gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abwicklung notleidend gewordener staatsverbürgter Kredite und die Verwaltung von Regressforderungen (Abwicklungsbestimmungen) vom 29. Dezember 2008 (Az.: 55 - L 6830 - 001 - 43 615/08) den Ausfall beim Staatsministerium der Finanzen zur Entscheidung über den Eintritt in die Bürgschaft melden.

F. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bürgschaften, die bis dahin übernommen worden sind, werden jedoch nach den in diesen Richtlinien gültigen Vorschriften bis zum Ende der Bürgschaft verwaltet und abgewickelt.

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) vom 7. November 2000 (FMBl 2000 S. 292) gelten fort und können im Bedarfsfall ebenfalls angewendet werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Anhang

HINWEISE**für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften**

Diese Hinweise gelten für Vorhaben, die nicht durch die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken abgedeckt sind und bei denen aus größenbezogenen und/oder über-regionalen und/oder aus sonstigen Gründen auch keine alleinigen Landesbürgschaften in Betracht kommen.

Das Antragsverfahren für Bürgschaften gemäß diesen Hinweisen ist grundsätzlich formlos. Der Antragsteller (= Begünstigter) für die Bürgschaften stellt den Antrag entweder unmittelbar oder mittelbar über den/die Kreditgeber beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. d). Vor einer abschließenden Bearbeitung eines Bürgschaftsantrages bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Bankenstellungnahme gemäß Abschnitt A. Ziffer III.

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt gemäß Haushaltsrecht sowie unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß einem bundeseinheitlichen „Prüfraster“ in der jeweils gültigen Fassung, welches beim Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g) angefordert werden kann. Für Investitionskreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Regionalfördergebiet Berlin besteht ein freigestelltes Programm mit der Nr. XR 156/2007. Für Betriebsmittelkreditbürgschaften zugunsten von Vorhaben in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht ein genehmigtes Programm mit der Nr. N 439/2007.

Neben den herkömmlichen Förderprogrammen hat die Bundesregierung im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise den **„Wirtschaftsfonds Deutschland“** mit einem **75 Mrd. Euro Bürgschaftsprogramm** eingerichtet. Die Mittel dienen der Unterstützung von Unternehmen bei Finanzierungsschwierigkeiten, die auf Grund der Wirtschafts- und Finanzkrise entstanden sind. Sie stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten sind. Voraussetzung der Bürgschaftsübernahme ist der Nachweis eines tragfähigen Unternehmenskonzepts. In Ergänzung zu den bestehenden nationalen Vergabekriterien wurde mit dem Temporary Framework der Kommission die Möglichkeit einer vereinfachten Vergabe von Bürgschaften innerhalb dieses Programms geschaffen. Diese Möglichkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2010. Auf Basis des Temporary Frameworks wurden Deutschland zwei Programme durch die EU Kommission genehmigt: Zum einen die Befristete Regelung Bürgschaften und die Bundesregelung Kleinbeihilfen, wonach Bürgschaften bis zu einem Beihilfewert von 500.000 Euro als genehmigt gelten¹.

¹ Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009 2 „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

Grundsätzlich sollen die Unternehmen, die über alternative Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, z. B. einen eigenen Zugang zum Kapitalmarkt besitzen, als Antragsteller ausgeschlossen werden, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Zur Frage der Bestandskraft von Bürgschaften wird ergänzend auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155/08 vom 20.06.2008) verwiesen.

Der Bund bzw. das Bundesland, bei dem die Antragstellung erfolgt, ist berechtigt, andere Bundesländer über den Bürgschaftsantrag zu informieren und vom Antragsteller eingereichte Unterlagen an andere Bundesländer bzw. deren Beauftragte weiter zu geben. Der Antragsteller wird über eine Weitergabe der von ihm eingereichten Unterlagen informiert. Das berechtigte Interesse des Antragstellers auf Vertraulichkeit wird berücksichtigt.

Im Rahmen des **„Wirtschaftsfonds Deutschland“** werden Anträge auf Großbürgschaften des Bundes, ab einem Bundesobligo von € 300 Mio. oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach positivem Votum im IMA auf der Grundlage eines PwC-Gutachtens im „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ (Lenkungsausschuss) beraten und entschieden. Dem Lenkungsausschuss gehört auf Staatssekretärebene je ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums (Vorsitz), des Bundesfinanzministeriums, des Bundesjustizministeriums sowie ein Vertreter des Bundeskanzleramtes an. Die Tätigkeit des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ wird durch einen „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ (Lenkungsrat) begleitet, der sich aus Persönlichkeiten mit besonderen Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen zusammensetzt. Der „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“ spricht Empfehlungen gegenüber dem „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ aus. Fälle, in denen das Bundesobligo € 300 Mio. überschreitet oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind zudem dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor Entscheidung durch den Lenkungsausschuss vorzulegen.

Die vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen werden den in die Entscheidungsprozesse für Bürgschaftsbewilligungen im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ eingebundenen Gremien und deren jeweiligen Mitgliedern bzw. Beauftragten zugänglich gemacht. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit wird regelmäßig hingewiesen.

A. Antragsunterlagen

Die Bürgschaftsanträge und die Zahlendarstellungen der Antragsunterlagen sind grundsätzlich auf EURO abzustellen.

Sofern in begründeten Einzelfällen andere Währungen beantragt werden sollen, bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Mandatar der Bürgen gemäß Abschnitt A. Ziffer V. g).

I. Angaben zum Kreditnehmer

- a) Gesellschaftsvertrag/Satzung (ggf. Entwürfe) mit Angaben zu den Anteilseignern (Beteiligungs-/Anteilseignerschaubild, Jahresabschlüsse) und Geschäftsführung (beruflicher Werdegang).

- b) Darstellung, ob KMU oder Großunternehmen im Sinne der EU-Definitionen.
- c) Betriebliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Produktionsprogramm, Standortverhältnissen, Kapazitäten, Belegschaft, Markt- und Konkurrenzverhältnissen.
- d) Letzter Jahresabschluss in von sachverständiger Seite testierter Form nebst Lage-/Geschäfts-/Prüfungsberichten.
- e) Kurzbericht über die wirtschaftliche Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr mit Stellungnahme, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grund der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl EU C 244/2 vom 1.10.2004)² handelt (vgl. Abschnitt 4.1.1 des „Prüfrasters“), erforderlichenfalls unter Beifügung/Darstellung der Ergebnis- und Kapitalentwicklung für die letzten zwölf Monate.
- f) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gestellt wird, wird empfohlen ein separate Stellungnahme eines externen Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters einzureichen, die darlegt, dass das Unternehmen am 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der genannten Leitlinien war (Dokumentationsanforderung siehe Anlage V).
- g) Sofern ein Unternehmen, das nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten ist, ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen stellt, ist ferner darzulegen, dass das Unternehmen auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden. (Dokumentationsanforderung siehe Anlage V). Im Übrigen ist für alle Unternehmen, die im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ gefördert werden, darzulegen, dass es sich bei den Finanzierungsschwierigkeiten um krisenbedingte und nicht lediglich strukturelle Probleme handelt.
- h) Sofern ein Antrag auf Förderung auf Grundlage der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ gestellt wird, müssen ferner Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008 (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden. Dabei ist zu trennen nach Mitarbeitern in Deutschland, im EU-Ausland und im außereuropäischen Ausland.

II. Angaben zum Vorhaben

- a) Unternehmenskonzept, möglichst mit Begutachtung durch externe Sachverständige.
- b) Beschreibung des Vorhabens mit gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, erläuterten Investitions- und Personalplanungen und wesentlichen Verträgen.
- c) Darstellung, ob sich das Vorhaben in einem GA-Fördergebiet (wenn ja, in welcher GAFörderkategorie) befindet in Verbindung mit nachfolgendem Abschnitt V. a).
- d) Wirtschaftlichkeitsberechnungen/mehrwährige Ergebnisplanungen mit Erläuterungen.
- e) Finanzbedarf und Finanzierung mit mehrjähriger Einzelaufgliederung und Erläuterungen.
- f) Planbilanz und Plan-GuV für die von d) und e) erfassten Planjahre.

Zur Finanzplanung wird auf das als Anlage I beiliegende Muster verwiesen; für Betriebsmittel und Avale sind besondere Bedarfsrechnungen vorzulegen, die auch auf unterjährige Spitzenfinanzierungserfordernisse eingehen.

III. Bankenstellungnahme

- a) Kredithöhe/Kreditbereitschaftserklärung/Kreditkonditionen.
- b) Beantragte Bürgschaftshöhe mit Begründung für das Bürgschaftserfordernis und die Bürgschaftsquote.
- c) Fundierte Stellungnahme zur Bonität des Antragstellers und zur Tragfähigkeit des Vorhabens.

IV. Besicherungsvorschlag

Vornehmlich grundpfandrechtl. Sicherheiten, Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen; Darstellung banküblicher Beleihungsmöglichkeiten; begründete Darstellung nicht zu belastender/belastbarer Vermögenswerte.

V. Sonstiges

- a) Es ist vom Antragsteller darzulegen, ob und inwieweit er und/oder seine Anteilseigner andere Beihilfen für das bzw. im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten/beantragt haben mit entsprechenden Detailaufgliederungen/Programmangaben und Differenzierung nach von der EU-Kommission genehmigten, freigestellten bzw. nach De-minimis-Beihilfen. Unabhängig vom Vorhaben sind De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre anzugeben. Sollte eine beantragte Bürgschaft nach den einschlägigen De-minimis-Kriterien gewährt werden, ist bürgenseitig eine entsprechende „Belehrung“ im Rahmen der Bürgschaftszusage vorgemerkt.
- b) Sofern eine Bürgschaft unter der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ oder der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ beantragt wird, ist in Absprache mit den Bürgen eine separate Stellungnahme von einer nicht an der Finan-

² Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02); http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2004/c_244/c_24420041001de00020017.pdf

zierung des Unternehmens beteiligten Bank oder Investment Firma erforderlich, die darlegt, dass für das Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, insb. am Kapitalmarkt, bestehen.

- c) Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der Bundes-/Landesbürgschaft abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die wirtschaftlichen, betrieblichen und rechtlichen Verhältnisse des Antragstellers sowie die vorgesehene Kreditverwendung und die Bewilligung/Beantragung anderer Beihilfen. Vorsätzliche oder leichtfertige Angaben über diese Tatsachen sowie das Unterlassen von Angaben, die der Gewährung oder Belassung der Bürgschaft entgegenstehen, können nach § 264 StGB strafrechtlich verfolgt werden. Mit Einreichung eines Bürgschaftsantrages hat der Antragsteller ausdrücklich die Kenntnis dieser Subventionsbelehrung zu bestätigen.
- d) Folgende Klausel kommt bei Bürgschaften im Rahmen des „Wirtschaftsfonds Deutschland“ zur Anwendung, falls die Entscheidung über einen Antrag durch Befassung des Lenkungsausschusses getroffen wird: „Für den Fall der Entscheidung des Antrags im „Lenkungsausschuss Unternehmensfinanzierung“ willigt der Antragsteller in die Bekanntgabe der Kredit- und/oder Gewährleistungsentscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe ein, soweit die Bekanntgabe nach dem Ermessen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Finanzen zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie die zuständigen Landesministerien sind ferner berechtigt, den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages bzw. der Länderparlamente in vertraulicher Weise Auskünfte zu erteilen.“
- e) Die Anforderung ergänzender Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.
- f) Mit Stellung des Bürgschaftsantrages befreit der Antragsteller den Bund/das Land vom Steuergeheimnis gemäß § 30 AO.
- g) Die Anträge sind bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin, einzureichen.

B. Kosten der Bürgschaftsübernahmen

Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte beim Antragsteller/Kreditnehmer erhoben, wobei sich die Bürgen in besonders gelagerten Fällen (u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten) höhere Entgeltfestlegungen vorbehalten:

I. Antragsentgelt

In Fällen der Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit einer Landesbürgschaft der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-

Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin („neue Bundesländer“) nach diesen Hinweisen wird mit Antragstellung ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig.

Wird im Rahmen eines Vorhabens neben der Bürgschaft des Bundes die parallele Bürgschaft eines oben nicht genannten Bundeslandes („alte Bundesländer“) beantragt, wird ein durch das jeweilige Bundesland festzulegendes weiteres Antragsentgelt fällig.

Bei Beantragung einer Bundesbürgschaft in Verbindung mit der parallelen Bürgschaft eines alten Bundeslandes, wird für die Beantragung der Bürgschaft des Bundes ein Antragsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. der beantragten Bürgschaft, höchstens jedoch von EURO 25.000,00 fällig. Ansonsten gilt Vorstehendes.

II. Laufende Entgelte

Für Bürgschaften, die **nicht** auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, hat der Kreditnehmer ab Zusage und für die Dauer der Laufzeit der Bürgschaft mindestens folgende Bürgschaftsentgelte zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung 0,5 v.H. des Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.
- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr je 0,5 v.H. der zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Wird der verbürgte Kredit entscheidungsgemäß in mehrere, unterschiedliche Gebührenhalbjahre betreffende Tranchen aufgeteilt und verbrieft, können auf begründeten Antrag im Einzelfall tranchenbezogene Entgeltregelungen getroffen werden. Der Bund und das jeweilige Land behalten sich alsdann vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten aber noch nicht verbrieften Bürgschaft ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der Antragsentgeltregelung zu erheben.

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder³ mit Ausnahme Bremens und Hamburgs.

Die vorstehenden Regelungen zur Höhe des Entgeltes gelten nur, insoweit nicht europarechtliche

³ Ausnahmen gelten für die Küstenländer im Bereich der Schiffsbaufinanzierung.

Vorgaben entgegen stehen und die Erhebung höherer Entgelte erfordern.

Das Antragsentgelt sowie das Bearbeitungsentgelt für wesentliche Änderungen einer bereits bewilligten, aber noch nicht verbrieften Bürgschaft sowie die laufenden Entgelte sind betreffend Bürgschaften des Bundes und der Länder Nordrhein Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern, Sachsen, Sachsen Anhalt sowie Thüringen an die PricewaterhouseCoopers AG, Düsseldorf, auf deren Anderkonto „Bundesminister der Finanzen“ Konto-Nr. 3 015 112 bei der WestLB AG, Düsseldorf (Bankleitzahl 300 500 00), unter Angabe der Bürgschaftsnummer zu überweisen. Für Bürgschaften anderer Länder, welche nicht durch PricewaterhouseCoopers AG als Mandatar vertreten werden, sind die fälligen Entgelte auf von den betreffenden Mandataren bzw. von den Ländern zu benennende Konten zu überweisen.

Für Bürgschaften, die auf Grundlage der Befristeten Regelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden, richten sich die Bürgschaftsentgelte nach den in den jeweiligen Regelungen festgesetzten „Safe-Harbour-Prämien“ der EU-Kommission bzw. nach den genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewerts N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007. Sofern es sich bei dem Unternehmen im Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission⁴ handelt, finden die genehmigten Methoden keine Anwendung. Zu den Dokumentationsanforderungen siehe Anlage V; zur Umsetzung dieser Methoden (PwC Beihilferechner):

(http://www.pwc.de/portal/pub/cxml/04_Sj9S-Pykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4p3tnTVL-8h2VAQAd-PBcw!!?topNavNode=49c411a4006ba50c&siteArea=e5f29f4f4eba272)

Folgende Bürgschaftsentgelte sind zu entrichten:

- Mit Aushändigung der Bürgschaftsentscheidung das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf den Bürgschaftshöchstbetrages bezüglich der Hauptforderung.
- An den darauf folgenden 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres für jedes mit diesen Zeitpunkten angefangene Halbjahr das hälftige prozentuale Entgelt bezogen auf die zu diesen Zeitpunkten bewilligten/bestehenden Bürgschaftssumme (in der Bürgschaftsentscheidung/Bürgschaftserklärung genannter Höchsthaftungsbetrag für die Hauptforderung abzüglich geleisteter Tilgungen zuzüglich bestehender Zinsrückstände; bei revolving ausnutzbaren Bürgschaften/Bürgschaftsteilbeträgen gelten vorübergehende Kreditrückführungen nicht als Tilgungen).

Die vorstehenden Regelungen zum laufenden Entgelt gelten im Rahmen der parallelen Bundes-Landes-Bürgschaften für die durch den Bund zu übernehmenden Bürgschaften sowie für die Landesbürgschaften aller Länder einheitlich.

C. Haftungsgrundsätze

- I. Die Anteilseigner des Antragstellers haben sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Mittel und/oder Haftungsbeiträge angemessen an der Finanzierung des Vorhabens zu beteiligen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.
- II. Der Kreditgeber soll ein mindestens 20-prozentiges Eigenobligo – sofern eine Bürgschaft unter der Befristeten Regelung Bürgschaften oder Bundesregelung Kleinbeihilfen beantragt ein mindestens 10-prozentiges Eigenobligo – ohne Vorabfrierungsrecht und ohne Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers übernehmen⁵. Eine Absenkung des Eigenobligos auf 10 v. H. im Rahmen der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ bzw. der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ ist dabei nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- III. Der zu verbürgende Kredit sowie die evtl. Bürgerrückgriffsrechte sind an rangbereiteter Stelle auf dem Vermögen des Kreditnehmers zu besichern, wobei
 - a) Investitionskredite primär durch Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz,
 - b) Betriebsmittelkredite primär durch Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen

mit den üblichen Rangierungsmaßnahmen bezüglich vorrangiger Sicherheiten und mit wechselseitiger unmittelbar nachrangiger Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten gemäß a) und b) zu besichern sind⁶.

Das Verlangen nach weiteren Sicherheitenbestellungen bleibt vorbehalten.

D. Vertragsmuster

Für die Bürgschaftsübernahmen/Kreditgewährungen sollen die als Anlagen II und III beigefügten Muster in Verbindung mit den als Anlage IV beigefügten Allgemeinen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.

⁴ Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

⁵ Einzelne Länder fordern ein höheres Eigenobligo der Kreditgeber: In Baden-Württemberg ist ein 50-prozentiges Eigenobligo – in besonders begründeten Fällen ein 40-prozentiges Eigenobligo – der Kreditgeber erforderlich. In Schleswig-Holstein, dem Saarland und Rheinland-Pfalz ist in allen Fällen ein 20-prozentiges Eigenobligo der Kreditgeber erforderlich.

⁶ Im Rahmen von Schiffsendfinanzierungen vom Kreditgeber gewährte erststellige Schiffshypothekendarlehen sind im Verhältnis zu verbürgten zweitstelligen Schiffshypothekendarlehen an den Projektsicherheiten vorrangig besichert.

ÜBERSICHT

über den Finanzbedarf der Gesellschaft bis 20... sowie die vorgesehenen Finanzierungsquellen

FINANZBEDARF	2 0...	2 0...	2 0...	2 0...	insge- samt
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
<i>INVESTITIONEN</i>					
Investitionen im Rahmen des Vorhabens					
Ersatzinvestitionen					
Sonstige Investitionen	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Finanzierungsbedarf von Beteiligungsgesellschaften</u>	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Tilgungen</u>					
Grundpfandrechtl. besicherte Kredite					
Sonstige lang- und mittelfristige Kredite	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Negative Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstiger Finanzbedarf</u> <u>(Erhöhung/Abbau im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)¹</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	=====	=====	=====	=====	=====
<u>FINANZIERUNGSQUELLEN</u>					
<u>Kredite im 1. Rang</u> (.....) Realisierungsmöglichkeiten sind in geeigneter Weise (.....) darzustellen (Zusagen, Besicherungsmöglichkeiten etc.)	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstige langfristige Kredite</u>					
Mit Bürgschaft					
Sonstige	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Eigenkapitalzuführungen von Anteilseignern und/oder Partnern</u> <u>(verbindliche Verpflichtungserklärungen)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Abschreibungen²</u>					
Normalabschreibungen					
Sonderabschreibungen	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Nettozuführungen zu langfristigen Rückstellungen (z.B. Pensionen und Sozialpläne)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Anlagenabgänge (Buchwerte)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Positive Ergebnisse gemäß gesonderter Planung</u> <u>(abzüglich vorgesehener Gewinnausschüttungen)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Öffentliche Förderungen (Investitionszulagen u. a.)</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Sonstige Finanzierungsquellen</u> <u>(Abbau/Erhöhung im kurzfristigen Vermögens-/Schuldenbereich)¹</u>	-----	-----	-----	-----	-----
	-----	-----	-----	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	=====	=====	=====	=====	=====
<u>Kreditstände</u>					
Langfristiger Bereich (Valuta)
Kurzfristiger Bereich					
a) Valuta
b) Linien

¹ Größere Positionen sind besonders zu erläutern.

² Gegebenenfalls vorgesehene Zuschreibungen zum Anlagevermögen sind als gesonderte Korrekturposten zu berücksichtigen.

Anlage II

Bis zum ... mit Rückzahlung in voller Höhe spätestens zu diesem Termin bzw. mit stufenweisen Reduzierungsregelungen für die Bürgschaft bei Weiterführung des Kredits.

Muster**KREDITVERTRAG**

Zwischen der ...

(Kreditgeber)

und der ...

(Kreditnehmer)

wird hiermit auf der Grundlage der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ folgender Kreditvertrag geschlossen.

§ 1**Kreditgewährung**

Der Kreditgeber gewährt dem Kreditnehmer einen Kredit in Höhe von bis zu

EURO ...

(i.W.: ...)

§ 2**Kreditverwendung**

Der Kredit ist gemäß dem in Anlage I zusammenfassend dargelegten Bedarfs- und Finanzierungsplan des Kreditnehmers zu verwenden.

Von dem Kredit in Höhe von EURO ... ist ein Teilbetrag von EURO ... zur Betriebsmittelfinanzierung bestimmt. In Höhe dieses Teilbetrages ist der Kredit im Rahmen der Laufzeitbestimmungen gemäß § 4 revolving ausnutzbar¹.

§ 3**Verzinsung**

Der Kredit ist vom Tage der Auszahlung an wie folgt zu verzinsen:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

§ 4**Kreditlaufzeit**

Der Kredit hat folgende Laufzeit:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Bis zum ... mit (halb-)jährlichen Tilgungsraten von jeweils

EURO ...; erste Rate am ..., letzte Rate am ...

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

§ 5**Sicherheiten**

1. Der Kredit wird durch ...-prozentige Ausfallbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes ... in der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten Form besichert. Die Bürgschaftsentscheidung liegt als Anlage III bei und ist wesentlicher Bestandteil dieses Kreditvertrages. Alle nach der Bürgschaftsentscheidung in den Kreditvertrag aufzunehmenden Bestimmungen/Verpflichtungen werden hiermit vereinbart, auch soweit sie in diesem Kreditvertrag nicht gesondert aufgeführt sind.

Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, in die Verwaltung der Bürgschaft Beauftragte einzuschalten.

2. Darüber hinaus werden der Kredit und die evtl. Rückgriffsrechte des/der Bürgen wie folgt besichert²:

a) Teilbetrag von EURO ... (Investitionsfinanzierung):

Grundpfandrechte in Kredithöhe auf dem gesamten (betrieblichen) Grundbesitz des Kreditnehmers im Range nach Grundpfandrechten von DM/EURO ... zur Besicherung unverbürgter Kredite.

b) Teilbetrag von EURO ... (Betriebsmittelfinanzierung):

Mobiliarsicherheiten am Umlaufvermögen des Kreditnehmers (mit entsprechender Konkretisierung und ggf. Aufführung von Rangverhältnissen).

Es wird hiermit die wechselseitige unmittelbar nachrangige Mitverhaftung der jeweiligen Sicherheiten vereinbart.

Hinsichtlich der Grundpfandrechte bedarf es bei vorrangigen Eintragungen der Vereinbarung der üblichen Rangversicherungsmaßnahmen.

3. Ggf. weitere oder andere Besicherungsbestimmungen gemäß Bürgschaftsentscheidung.

4. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig zu erwerbendes Grundvermögen zu verpfänden, welches für betriebliche Zwecke genutzt wird oder werden soll.

5. Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzliche Sicherheiten zu bestellen.

§ 6**Zustimmungsbedarf für wesentliche Maßnahmen**

1. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, für wesentliche neue Sach- und Finanzinvestitionen, für die Übernahme wesentlicher neuer Verpflichtungen und für die Veräuße-

¹ Sofern keine Betriebsmittelfinanzierung verbürgt wird, entfallen dieser Absatz sowie die im folgenden vorgesehenen Kredit- und Besicherungsdifferenzierungen.

² Es empfiehlt sich die Einschaltung eines Sicherheitentreuhänders.

- zung wesentlicher Betriebsteile und Beteiligungen die vorherige Zustimmung des/der Bürgen einzuholen.
2. Der vorherigen Zustimmung des/der Bürgen bedarf es ferner zu einer Fusion und/oder Spaltung.
 3. Evtl. weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß Bürgschaftsentscheidung.

§ 7 **Kündigung**

Der Kreditgeber hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen länger als drei Monate in Verzug geraten ist,
2. wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind,
3. wenn die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen,
4. wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen,
5. wenn sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird.

§ 8 **Versicherungspflichten**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit des Kredits seine sämtlichen Gebäude, Maschinen, sonstigen Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

§ 9 **Berichterstattung**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet,

1. seine Jahresabschlüsse nach den handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Kreditgeber sowie dem/den Bürgen regelmäßig seine Jahresabschlüsse incl. Lagebericht und Anhang unverzüglich nach Feststellung und Genehmigung vorzulegen; dem/den Bürgen sind außerdem die Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers zu unterbreiten;

2. dem Kreditgeber halbjährlich über die Verwendung und die Abwicklung des Kredits zu berichten;
3. dem Kreditgeber über wesentliche Geschäftsvorgänge und auf Verlangen über seine allgemeine wirtschaftliche Lage zu berichten.

§ 10 **Prüfungsrechte**

1. Der/die Bürge(n) ist/sind berechtigt, bei dem Kreditnehmer jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.
2. Der Kreditgeber ist berechtigt, alle Unterlagen, die den Kredit und die Sicherheiten betreffen, dem/den Bürgen zu überlassen, und alle von diesem/diesen verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. Der Kreditnehmer trägt die Kosten aller von dem/den Bürgen für die Übernahme und im Zusammenhang mit der Bürgschaft als erforderlich bezeichneten Prüfungen und Gutachten.

§ 11 **Bürgschaftsentgelte**

Der Kreditnehmer hat während der Laufzeit der Bürgschaft(en) zusätzlich zum Antragsentgelt die laufenden Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ unter Beachtung besonderer Entgeltfestlegungen gemäß der Bürgschaftsentscheidung zu entrichten.

Die Entgelte sind auf die in den „Hinweisen“ benannten Konten unter Angabe der dem Kreditnehmer mitgeteilten Bürgschaftsnummer(n) zu überweisen.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Kreditnehmer.
3. Soweit sich eine Bestimmung dieses Vertrages als nichtig, anfechtbar oder aus einem anderen Grund nicht rechtswirksam erweisen sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem Erfolg nach Möglichkeit gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ...

..., den

..., den

Der Kreditgeber

Der Kreditnehmer

Anlage III
BUND/LÄNDER
Ausfallbürgschaft

Anlage IV
BUND/LÄNDER

Muster
Bürgschaftserklärung¹

Dem/der ...

(Kreditnehmer)

ist von der ...

(Kreditgeber)

gemäß Kreditvertrag vom ... ein Kredit in Höhe von

EURO ...

(in Worten: ...)

eingräumt worden.

Zur Sicherung dieses Kredits übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bund) hiermit aufgrund des § ... Nr. ... des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr ... (Haushaltsgesetz ...) vom ... (BGBl ...) ² gegenüber dem Kreditgeber eine Ausfallbürgschaft in Höhe von ... % (in Worten: ... Prozent) des Ausfalls an der Hauptforderung, mithin bis zum Höchstbetrag von EURO ... (in Worten: ...), zuzüglich ... % des Ausfalls an Zinsen in der vom Bund/Land gebilligten Höhe sowie ... % des Ausfalls an Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung, unter der Bedingung, dass das Land ... eine gleichartige Bürgschaft in Höhe von ... % übernimmt.

Kredit und Bürgschaft können mit EURO ... bzw. EURO ... revolving ausgenutzt werden ³.

Die Bürgschaft wird bis zur Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung, längstens jedoch bis ... ⁴ übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kreditgeber seine Ansprüche dem Grunde nach beim Bund/Land anzumelden.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer“ sind wesentlicher Bestandteil dieser Bürgschaftserklärung.

Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer¹

I. Bedingungen und Auflagen

1. Von Bund/Land schriftlich aufgegebene Bedingungen und Auflagen werden wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftserklärung; sie sind, soweit das Kreditverhältnis betroffen ist, in den Kreditvertrag zu übernehmen.

II. Kreditvertrag

2. Änderungen des von Bund/Land auf der Grundlage des jeweils gültigen Musterkreditvertrages genehmigten und der Verbürgung zugrunde liegenden Kreditvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.
3. Der Kreditgeber ist ermächtigt, durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen bis zur Höchstdauer von sechs Monaten und bis zum Höchstbetrag einer fälligen Zins- und Tilgungsrate zu gewähren.

III. Abtretung

4. Der Gläubigerwechsel, unabhängig davon, auf welche Weise dieser herbeigeführt wird, darf ohne vorherige Zustimmung der Bürgen nicht erfolgen; im Falle der Zustimmung hat der Kreditgeber weiterhin die treuhänderische Verwaltung der Rechte und Pflichten aus Kredit/Bürgschaft wahrzunehmen.
5. Der Abtretung steht die Einräumung einer wirtschaftlichen Unterbeteiligung gleich.

IV. Pflichten des Kreditgebers

6. Der Kreditgeber hat bei der Gewährung und Abwicklung des Kredits die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Tatsache der Bundes-/Landesbürgschaft darf diese Sorgfalt nicht mindern.
7. Nach Eintritt des Ausfalls werden Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber aus der Bürgschaft frei, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt. Bei fahrlässigen Verletzungen gilt dies nicht, soweit der Ausfall durch die Verletzung nicht verursacht worden ist.

Vor diesem Zeitpunkt können Bund/Land dem Kreditgeber gegenüber die Bürgschaft mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kreditgeber eine ihm nach dieser Bürgschaft obliegende Verpflichtung verletzt und sie trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, bestimmten Frist nicht erfüllt hat.

¹ Das Muster Bürgschaftserklärung gilt für die Bürgschaften des Bundes und der Länder grundsätzlich gleichermaßen. Sonderregelungen bezüglich der Verbürgung von Zinsen finden sich in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern und Berlin.

² Hier gilt eine analoge Regelung für Landesbürgschaften.

³ Gilt nur für Betriebsmittel- und Avalkreditrahmen.

⁴ Zwölf Monate nach planmäßiger Kreditendfälligkeit.

¹ Das Muster Bürgschaftserklärung gilt für die Bürgschaften des Bundes und der Länder grundsätzlich gleichermaßen. Sonderregelungen bezüglich der Verbürgung von Zinsen finden sich in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Berlin.

8. Der Kreditgeber hat Bund/Land unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
- b) er feststellt, dass sonstige wesentliche vertragliche Kreditverpflichtungen von dem Kreditnehmer verletzt worden sind;
- c) er feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) er erfährt, dass der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird oder Zwangsvollstreckungen in wesentliche Teile des Vermögens des Kreditnehmers erfolgen;
- e) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.

9. Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen von Bund/Land auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.

10. Der Kredit ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreditvertrages zu sichern. Die zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Der Kreditgeber hat sich das Recht vorzubehalten, von dem Kreditnehmer bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderungen und/oder Verluste, die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zu verlangen.

11. Sobald und soweit die für den Kredit bestellten Sicherheiten und/oder verfügbare weitere Sicherheiten den allgemein von dem Kreditgeber befolgten Anlagegrundsätzen entsprechen, hat der Kreditgeber Bund/Land hiervon zu unterrichten; Kreditgeber sowie Bund/Land werden sich alsdann darüber abstimmen, inwieweit entsprechend der Werthaltigkeit dieser Sicherheiten eine Entlassung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften erfolgen kann.

12. Soweit die Rechte aus den für den Kredit gestellten Sicherheiten nach der Leistung von Bund/Land aus ihren Bürgschaften nicht kraft Gesetzes auf diese übergehen, ist der Kreditgeber verpflichtet, diese Rechte (anteilig) auf Bund/Land zu übertragen.

Wird der Kreditgeber durch Inanspruchnahme von Bund/Land aus diesen Bürgschaften befriedigt, so hat er die auf Bund/Land kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergehenden Rechte für deren Rechnung treuhänderisch ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Verzug

13. Im Falle eines Verzuges des Kreditnehmers mit fälligen Leistungen ist ab Eintritt des Verzuges der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von Bund/Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden einschließlich Vorfälligkeitsentschädigung, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber Bund/Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

VI. Ausfall

14. Bei dem verbürgten Kredit gilt der Ausfall als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Darüber hinaus muss der Ausfall bundesseitig durch den interministeriellen Bürgschaftsausschuss und von Seiten der Länder durch die jeweiligen Landesbürgschaftsausschüsse oder den jeweiligen interministeriellen Bürgschaftsausschuss festgestellt werden.

15. Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 14 nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen oder beigetriebenen gesamten Kreditforderung einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten als eingetreten, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht gezahlt worden ist. Die Kreditrestforderung muss aber mindestens sechs Monate lang fällig sein. Der Kreditgeber bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- und Nebenforderungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und ggf. die Sicherheiten zu verwerten und Bund/Land hierüber zu berichten. Diese Verpflichtung ruht, solange Bund/Land eine von dem Kreditgeber hierzu bei ihnen angeforderte, den Umständen nach zumutbare Weisung nicht erteilt haben. Die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen bei dem Kreditnehmer bedarf zudem der vorherigen Zustimmung von Bund/Land.

16. Der Kreditgeber hat auf Verlangen von Bund/Land eine vorläufige Ausfallrechnung aufzustellen.

17. Bund/Land sind berechtigt,

- a) auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagzahlungen zu entrichten. Falls sich

nach Leistung der Abschlagszahlung durch den Eingang von Sicherheitserlösen eine Überzahlung des Bürgenobligo ergibt, sind die jeweiligen Beträge an den Bund/das Land zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Überzahlung sind diese Beträge in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen,

- b) ihre Bürgschaftsverpflichtung statt in einem Gesamtbetrag nach Maßgabe der lt. Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Fälligkeitstermine für Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen, jedoch mit der Maßgabe, dass die erste Zahlung von Bund/Land bei Ausfallfeststellung gemäß Nrn. 14 und 15 erfolgen muss.

VII. Prüfungsrechte

18. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, jederzeit eine Prüfung von Bund/Land oder ihrem Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer weiter zu verpflichten, Bund/Land die von ihnen im Zusammenhang mit der Bürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.
19. Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen auch gegenüber dem Kreditgeber, jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer zu verpflichten, ihn von der etwaigen Schweigepflicht gegenüber den vorgenannten Stellen zu entbinden.
20. Dem jeweiligen Rechnungshof stehen die Prüfungs- und Auskunftsrechte nach der jeweiligen Haushaltsordnung zu.

VIII. Prüfungskosten und Bürgschaftsentgelte

21. Der Kreditgeber hat den Kreditnehmer im Kreditvertrag zu verpflichten, an Bund/Land Bürgschaftsentgelte gemäß Abschnitt B. der dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer bekannten „Hinweise“ zu entrichten und ferner die Kosten einer Prüfung nach Nrn. 18 und 19 zu tragen.

IX. Beauftragte des Bundes/der Länder

22. Die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ist vom Bund und den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beauftragt, die Bundes-/Landesbürgschaften zu verwalten und ermächtigt, alle mit ihnen zusammenhängenden Erklärungen für den Bund und die Länder abzugeben und entgegenzunehmen, soweit sie nicht den Bundes-/Landes-Schuldenverwaltungen vorbehalten sind. Die übrigen Bundesländer vertreten sich selbst oder werden durch von diesen zu benennende Mandatare vertreten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage V

BUND/LÄNDER

BMWi, Referat EA6 – Stand 10. Juni 2009

Az. EA6 - 710350/42

Hinweise zur Dokumentation der beihilferechtlichen Anforderungen von Unterstützungsmaßnahmen gemäß der Mitteilung der EU-Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“¹ („Vorübergehender Rahmen“)

Die Unterstützung von Unternehmen in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise bspw. aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung muss EU-beihilferechtlichen Vorgaben entsprechen. Soweit diese Maßnahmen beihilferechtlich auf den sog. „Vorübergehenden Rahmen“ gestützt werden, müssen über die üblichen Anforderungen hinaus einige besondere Punkte eingehalten und dokumentiert werden. Der „Vorübergehende Rahmen“ enthält unter Ziff. 6 eine **gesonderte Dokumentationspflicht**. Demnach müssen die Mitgliedstaaten für **zehn Jahre** Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen vorhalten, die der Kommission jederzeit auf Anfrage vorgelegt werden müssen. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des „Vorübergehenden Rahmens“ erfüllt wurden.

Es wird empfohlen, für jeden Fall unter dem „Vorübergehenden Rahmen“ die Prüfung der beihilferechtlichen Punkte – möglichst gesondert – zu dokumentieren. Die beihilferechtlich relevanten Punkte ergeben sich aus den Vorgaben des „Vorübergehenden Rahmens“ zu den einzelnen Förderinstrumenten, den jeweiligen genehmigten Bundesrahmenregelungen und den hierzu ergangenen Entscheidungen der Kommission². Die Dokumentation muss sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

1. Bestätigung, dass das betreffende Unternehmen **zum 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission³ war.
 - a. Bei **Großunternehmen** müssen die Prüfpunkte der Rz. 9–11 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien deutlich voneinander getrennt, nacheinander abgearbeitet werden:
 - sog. **„harte Kriterien“**: Prüfung der Regelbeispiele in Rz 10 zu Kapital-/Eigenmittelverlust insbes. in den letzten zwölf Monaten vor dem 1. Juli 2008 bzw. der Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

¹ Mitteilung 2009/C 16/01, EU-Amtsblatt C vom 22. Januar 2009

² „Bundesregelung Kleinbeihilfen“, N 668/2008 vom 30. Dezember 2008; „Befristete Regelung Bürgschaften“, N 27/2009 vom 27. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Niedrigverzinsliche Darlehen“, N 38/2009 vom 19. Februar 2009; „Bundesrahmenregelung Risikokapital“, N 39/2009 vom 3. Februar 2009. Die Texte der genehmigten Rahmenregelungen sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/beihilfen.html> zu finden.

³ Rz. 9 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien (2004/C 244/02)

- auch wenn die „harte Kriterien“ nicht gegeben sind, sind die sog. **„weichen Kriterien“** nach Rz. 11 zu prüfen: liegen „typische Symptome“ („steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme und Verlust des Reinvermögens“) vor? Ein UiS kann gegeben sein, wenn einzelne dieser Symptome eine ausreichende Tendenz ergeben. Ggfs. ist zu begründen, warum dies beim konkreten Unternehmen trotz Vorliegens einzelner Symptome nicht der Fall ist (etwa durch Nennung von belastbaren Anhaltspunkten für eine evtl. positive wirtschaftliche Entwicklungen vor dem Stichtag 1. Juli 2008). Ein UiS liegt vor, wenn es so gut wie sicher erscheint, dass vor dem Hintergrund einer solchen negativen Tendenz das Unternehmen aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder mit Fremdmitteln ohne staatliche Unterstützung kurz- oder mittelfristig wirtschaftlich untergehen wird, vgl. Rz 9 und 11 a. E.
- b. Für **KMU**⁴ reicht ein auf die sog. „harten Kriterien“ bezogener detaillierter Nachweis⁵ aus.
 - c. In **Zweifelsfällen bzw. bei Großunternehmen** wird empfohlen, ein **externes Gutachten** eines Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters zu diesem Punkt einzuholen.
2. Darlegung, dass das Unternehmen **aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten** gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden, etwa durch Hinweis auf Refinanzierungsprobleme am Kapitalmarkt auf Grund der Krise, besonderer Einbruch der Nachfrage aufgrund der Spezifika der betreffenden Branche, etc. Ggfs. sollte umgekehrt festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen (z. B. Managementfehler) für die Lage des Unternehmens nicht ersichtlich sind.
 3. **Herleitung des beihilferechtskonformen Entgeltes** für Darlehen und Bürgschaften: in der Dokumentation müssen alle hierfür relevanten Angaben enthalten sein. Dies betrifft insbesondere das **Rating** (von wem erstellt, mit welchem Ergebnis?), ggfs. die Ausfallwahrscheinlichkeit, ggfs. den auf Basis des EONIA **errechneten Marktzins**, den **zeitlichen Verlauf** des Kredits, die **Besicherung** einschließlich Aussagen zur Werthaltigkeit, die vorgenommenen **Prämien-/Zinsvergünstigungen**, etc. Bei länger laufenden Finanzierungen muss ersichtlich sein, welche **Entgelte nach Ablauf der Fristen** für die Ermäßigung der Bürgschaftsprämien (zwei Jahre ab Gewährung) bzw. des Zinssatzes (bis max. 31. Dezember 2012) gelten bzw. welche Regelung hierzu getroffen wurde.
 4. Bei Bürgschaften müssen **Angaben zur Lohn-/Gehaltssumme des betreffenden Unternehmens für das Jahr 2008** (Kalenderjahr) als Grundlage für die Bestimmung des Kreditbetrages dokumentiert werden.

⁴ Definition nach der KMU-Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003, EU-Amtsblatt L 124/36 vom 20. Mai 2003

⁵ vgl. Fn. 17 des „vorübergehenden Rahmens“ in Verbindung mit Art. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008, EU-Amtsblatt L 214/3 vom 9. August 2008

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 12

München, den 30. September 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
13.08.2009	2030.8.3-F Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 30 261/09 -	358
	Besoldung	
08.09.2009	2032-F Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 35 524/09 -	360
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	388
	Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	388

Beihilfen

2030.8.3-F

Ergänzende Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. August 2009 Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 30 261/09

Abschnitt 1

1. Kostenpauschalen bei Organtransplantationen

- 1.1 Bis zum 31. Dezember 2000 waren die Kosten der Organbereitstellung pauschal in den entsprechenden Sonderentgelten und Fallpauschalen berücksichtigt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der BpflV).

Das Transplantationsgesetz (TPG) vom 5. November 1997 (BGBl I Nr. 74, S. 2631) sieht dem gegenüber eine Trennung der Verantwortlichkeit in Bezug auf die Organentnahme einerseits sowie die Organvermittlung andererseits vor. Die Entnahme von vermittlungspflichtigen Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung ist gemeinschaftliche Aufgabe der Transplantationszentren und der anderen Krankenhäuser in regionaler Zusammenarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1 TPG). Mit der Organisation dieser Aufgabe haben die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer sowie die Deutsche Krankenhausgesellschaft durch Vertrag die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) als „Koordinierungsstelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 TPG beauftragt (Bekanntmachung des Vertrags und seiner Genehmigung vom 27. Juni 2000, BAnz. Nr. 131a vom 15. Juli 2000). In diesem Vertrag wurden zugleich die Aufgaben der Koordinierungsstelle geregelt. Die Finanzierung der Organbeschaffung bei postmortalen Organspende durch die DSO als Koordinierungsstelle erfolgt in Form einer Organisations- sowie einer Flugtransportkostenpauschale; die Höhe der Pauschalen wird zwischen den genannten Vertragsparteien vereinbart (§ 11 Abs. 2 TPG).

Zur Wahrung der sich aus der bis 31. Dezember 2000 geltenden Regelung ergebenden Gleichbehandlung von gesetzlich und privat versicherten Patienten bei der Berechnung der Kosten für die Organbeschaffung (Abgeltung mit den Krankenhausentgelten, die für alle Patienten – unabhängig vom Versicherungsstatus – gleich waren), wurde vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit der DSO für privat versicherte Organempfänger die Anwendung des mit den gesetzlichen Krankenkassen abgestimmten Aufwendersatzes (Organisations- sowie Flugtransportkostenpauschale, auch in entsprechender Höhe) vereinbart. Diese Vereinbarung gilt seit 1. Januar 2001.

- 1.2 Die DSO hat sich gegenüber dem Bundesministerium des Innern und zugleich gegenüber allen Beihilfestellen des Bundes und der Länder mit Schreiben vom

1. Februar 2002 verpflichtet, bei Beihilfeberechtigten wie folgt abzurechnen:

- 1.2.1 Die Vergütung für die Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs zur Transplantation erfolgt durch die DSO in Form einer Organisationspauschale sowie gegebenenfalls einer Flugtransportkostenpauschale. Diese Pauschale wird gegenüber dem Beihilfeberechtigten bzw. dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die Sätze der Organisations- sowie der Flugtransportkostenpauschale entsprechen den von den Vertragsparteien des Vertrages nach § 11 Abs. 2 TPG jeweils vereinbarten Pauschalen für gesetzlich versicherte Organempfänger nach § 8 Abs. 1 des Vertrages nach § 11 Abs. 2 TPG in Verbindung mit den dazugehörigen Anlagen. Ändern sich die Pauschalen auf Grund einer neuen Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 TPG zwischen den genannten Vertragsparteien, gelten die geänderten Pauschalen ab Inkrafttreten der neuen Vereinbarung. Die DSO verpflichtet sich, das Bundesministerium des Innern spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten über den Inhalt der neuen Vereinbarung zu unterrichten.

- 1.2.2 Bei der Vereinbarung der unter Nr. 1.2.1 genannten Pauschalen wurde von bestimmten Fallzahlen ausgegangen. Für den Fall des Überschreitens oder des Unterschreitens dieser Fallzahlen ist eine Nachzahlungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen bzw. eine Rückerstattungspflicht der DSO festgelegt. Diese Regelungen gelten auch bei Organempfängern, die beihilfeberechtigt oder berücksichtigungsfähig sind. Nr. 1.2.1 findet bezüglich der erforderlichen Informationen entsprechende Anwendung.

- 1.3 Bezüglich der beihilferechtlichen Abrechnung von Organisations- sowie Flugtransportkostenpauschalen wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Jahr 2009 werden folgende Vergütungen berechnet:

- eine Organisationspauschale je transplantiertem Organ in Höhe von 8.611 Euro
- und
- bei extrarenalen Organen (z. Zt. Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) zusätzlich eine Pauschale für Flugkosten von 5.699 Euro je transplantiertem Organ, für das ein eigenständiger Flug durchgeführt wurde.

Diese von der DSO jeweils in Rechnung gestellten Vergütungen gelten als Aufwendungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBhV und sind beihilfefähig. Künftige Veränderungen dieser Vergütungen werden vom Staatsministerium der Finanzen veröffentlicht.

2. Bescheinigungen bei ausbildungsbedingtem Auslandsaufhalten von Kindern

Insbesondere bei Kindern, die sich ausbildungsbedingt im Ausland aufhalten, wird oftmals von den dortigen Behörden ein Nachweis des Krankenversicherungsschutzes gefordert. Von deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigungen werden insbesondere

von Schulen bzw. Universitäten in Frankreich und Großbritannien mitunter nicht anerkannt, da diese nicht immer die von den Stellen im Ausland geforderten Angaben enthalten.

Zur Erleichterung des Nachweises der Beihilfeberechtigung bzw. Berücksichtigungsfähigkeit sowie zur Vereinheitlichung der Außenwirkung hat das Bundesministerium des Innern jeweils zweisprachige Vordrucke (englisch/französisch) entwickelt.

Die Vordrucke sind auf der Internetseite des BMI (www.bmi.bund.de, Öffentlicher Dienst & Verwaltung, Öffentlicher Dienst, Beamte, Beihilfe, Bescheinigung über die Beihilfeberechtigung) abrufbar.

Abschnitt 2

1. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

2. **Außerkräfttreten**

Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen außer Kraft:

- Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 (FMBl S. 210, StAnz Nr. 23) – Abschnitt B –,
- Bekanntmachung vom 14. April 2004 (FMBl S. 79, StAnz Nr. 17),
- Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (FMBl S. 127, StAnz Nr. 28),
- Bekanntmachung vom 11. Oktober 2004 (FMBl S. 153, StAnz Nr. 43),
- Bekanntmachung vom 27. Oktober 2005 (FMBl S. 180, StAnz Nr. 44).

Weigert
Ministerialdirektor

Besoldung

2032-F

**Änderung
der Bayerischen Verwaltungsvorschriften
zum Besoldungsrecht und Nebengebieten**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 8. September 2009

Az.: 23 - P 1502/1 - 022 - 35 524/09

I.

Vorbemerkung

Mit dieser Bekanntmachung werden die in Teil 10 der Verwaltungsvorschriften enthaltenen Anlagen gemäß den Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) aktualisiert. Außerdem wird die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in Teil 11 neu strukturiert. Die Änderung des Teils 11 tritt unter Berücksichtigung des Einstellungszeitpunkts des von der Neuregelung betroffenen Personenkreises zum 1. September 2009 in Kraft.

II.

Die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 21. Dezember 2001 (Beilage zum Staatsanzeiger 2002 Nr. 9, BayRS 2032-F), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. November 2008 (FMBl S. 206, StAnz Nr. 48), werden wie folgt geändert:

1. Teil 10 wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) wurden die Beträge der Grundgehaltstabellen der Beamten, Richter sowie der Versorgungsempfänger in Bayern ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und außerdem linear um 3 v. H. erhöht. Das Anpassungsgesetz sieht eine weitere Linearanpassung zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. vor. Die Anwärtergrundbeträge wurden ab 1. März 2009 um einen Sockelbetrag von 60 € erhöht und nehmen an der linearen Anpassung von 1,2 v. H. ab 1. März 2010 teil. Die Erhöhung des Anwärtergrundbetrages wirkt sich entsprechend auch auf die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger aus (vgl. Teil 11 Nr. 2).“

1.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „ab 1. März 2009“ angefügt.

b) Die Worte „ab 1. Oktober 2007“ werden durch die Worte „gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBVAnpG 2009/2010 ab 1. März 2009“ ersetzt.

1.3 An die Stelle der bisherigen Anlagen 1 bis 10 treten die folgenden Anlagen 1 bis 11 zu Art. 2 Abs. 3 BayBVAnpG 2009/2010.

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	Euro
B 1	5.254,85
B 2	6.106,36
B 3	6.466,82
B 4	6.844,38
B 5	7.277,55
B 6	7.686,59
B 7	8.084,49
B 8	8.499,20
B 9	9.014,13
B 10	10.613,16
B 11	11.025,30

Besoldungsordnung W

Grundgehaltsätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.653,93	4.168,13	5.052,48

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.897,08	2.997,35	3.097,61	3.197,87	3.298,16	3.398,42	3.498,67	3.598,94	3.699,20	3.799,47	3.899,73	4.000,01	4.100,28	4.200,55	
C 2	2.903,32	3.063,12	3.222,92	3.382,73	3.542,51	3.702,30	3.862,10	4.021,88	4.181,67	4.341,46	4.501,23	4.661,04	4.820,82	4.980,63	5.140,42
C 3	3.192,89	3.373,82	3.554,76	3.735,69	3.916,62	4.097,56	4.278,47	4.459,40	4.640,33	4.821,27	5.002,18	5.183,11	5.364,04	5.544,96	5.725,89
C 4	4.044,68	4.226,55	4.408,44	4.590,32	4.772,21	4.954,08	5.135,96	5.317,82	5.499,70	5.681,58	5.863,47	6.045,33	6.227,22	6.409,09	6.590,97

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 2b	75,56	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 3 Die Zulage beträgt in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾ A 13 A 15 B 3	
		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.931,94	3.052,71	3.173,45	3.294,23	3.414,99	3.535,74	3.656,51	3.777,27	3.898,04	4.018,77	4.139,55	4.260,33	4.381,06	4.501,83	
HS 2 kw	2.962,16	3.092,16	3.222,20	3.352,23	3.482,25	3.612,27	3.742,29	3.872,32	4.002,34	4.132,36	4.262,39	4.392,40	4.522,43	4.652,46	
HS 3 kw	3.253,52	3.396,46	3.539,42	3.682,37	3.825,34	3.968,28	4.111,23	4.254,18	4.397,14	4.540,10	4.683,05	4.825,97	4.968,95	5.111,90	5.254,85
	Sondergrundgehalt bis														
HS 4 kw	3.650,20	3.815,53	3.980,86	4.146,18	4.311,52	4.476,85	4.642,18	4.807,50	4.972,85	5.138,17	5.303,49	5.468,83	5.634,17	5.799,51	5.964,83
	Sondergrundgehalt bis														
	6.959,37*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.553,51.

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nr. 2 Abs. 2		127,82
Nr. 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nr. 6a		102,26
Nr. 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nr. 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nr. 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nr. 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nr. 12		95,53
Nr. 13a	bis zu	76,69
Nr. 21		188,28
Nr. 25		38,35
Nr. 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nr. 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,38
Doppelbuchst. bb		67,98
Buchst. b und c		75,56
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		50,62
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		75,56
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,46
	2	17,73
	3	59,85
A 3	1, 5	59,85
	2	32,46
A 4	1, 4	59,85
	2	32,46
A 5	3	32,46
	4, 6	59,85
A 6	6	32,46
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	241,63
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	206,00
	8	140,35
A 13	7	168,35
	11, 12, 13	245,55
A 14	5	168,35
A 15	7	168,35
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nr. 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	186,13
R 2	3 bis 8, 10	186,13
R 3	3	186,13

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2009

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	241,63
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	140,35
	8	206,00
A 13	2, 10	168,35
	6	112,24
	11	168,35
	16	206,00
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	168,35
A 15	1	140,35
	4, 5, 9, 10	168,35
	12	140,35
A 16	1, 1. Spiegelstrich 2. Spiegelstrich	140,35
		112,24
	2	224,44
	5, 7	188,28
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	150,29
	3	82,83
A 14 kw	3	196,38
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,36	201,89
übrige Besoldungsgruppen	111,70	207,23
<p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 95,53 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,13 €.</p>		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,86
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	104,95

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2009

Eingangsort, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	790,28
A 5 bis A 8	902,19
A 9 bis A 11	952,23
A 12	1.081,78
A 13	1.111,25
A 13 + Zulage (Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.143,62

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,80	2,88

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2009

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2009 Euro	ab 1. März 2009 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,26	10,57
A 5 bis A 8	12,12	12,48
A 9 bis A 12	16,63	17,13
A 13 bis A 16	22,94	23,63
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,48	15,94
Nr. 2	19,18	19,76
Nr. 3	22,77	23,45
Nrn. 4 und 5	26,60	27,40

1.4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Besoldungstabellen ab 1. März 2010

Für die bayerischen Beamten, Richter und Anwärt-
er gelten gemäß Art. 4 BayBVAnpG 2009/2010 ab
1. März 2010 folgende Besoldungstabellen:

Anlage 2

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Euro
B 1	5.317,91
B 2	6.179,64
B 3	6.544,42
B 4	6.926,51
B 5	7.364,88
B 6	7.778,83
B 7	8.181,50
B 8	8.601,19
B 9	9.122,30
B 10	10.740,52
B 11	11.157,60

Besoldungsordnung W

Grundgehaltsätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.697,78	4.218,15	5.113,11

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.931,84	3.033,32	3.134,78	3.236,24	3.337,74	3.439,20	3.540,65	3.642,13	3.743,59	3.845,06	3.946,53	4.048,01	4.149,48	4.250,96	
C 2	2.938,16	3.099,88	3.261,60	3.423,32	3.585,02	3.746,73	3.908,45	4.070,14	4.231,85	4.393,56	4.555,24	4.716,97	4.878,67	5.040,40	5.202,11
C 3	3.231,20	3.414,31	3.597,42	3.780,52	3.963,62	4.146,73	4.329,81	4.512,91	4.696,01	4.879,13	5.062,21	5.245,31	5.428,41	5.611,50	5.794,60
C 4	4.093,22	4.277,27	4.461,34	4.645,40	4.829,48	5.013,53	5.197,59	5.381,63	5.565,70	5.749,76	5.933,83	6.117,87	6.301,95	6.486,00	6.670,06

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 2b	76,47	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des End- grundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ¹⁾	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		in der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe C 2	Fußnote 1 104,32

¹⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltsätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.967,12	3.089,34	3.211,53	3.333,76	3.455,97	3.578,17	3.700,39	3.822,60	3.944,82	4.067,00	4.189,22	4.311,45	4.433,63	4.555,85	
HS 2 kw	2.997,71	3.129,27	3.260,87	3.392,46	3.524,04	3.655,62	3.787,20	3.918,79	4.050,37	4.181,95	4.313,54	4.445,11	4.576,70	4.708,29	
HS 3 kw	3.292,56	3.437,22	3.581,89	3.726,56	3.871,24	4.015,90	4.160,56	4.305,23	4.449,91	4.594,58	4.739,25	4.883,88	5.028,58	5.173,24	5.317,91
	Sondergrundgehalt bis														
HS 4 kw	3.694,00	3.861,32	4.028,63	4.195,93	4.363,26	4.530,57	4.697,89	4.865,19	5.032,52	5.199,83	5.367,13	5.534,46	5.701,78	5.869,10	6.036,41
	Sondergrundgehalt bis														
	7.042,88*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.572,15.

Amtszulagen, Stellenzulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nr. 2 Abs. 2		127,82
Nr. 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nr. 6a		102,26
Nr. 7		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾	
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nr. 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nr. 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nr. 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nr. 12		95,53
Nr. 13a	bis zu	76,69
Nr. 21		190,54
Nr. 25		38,35
Nr. 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		17,59
Doppelbuchst. bb		68,80
Buchst. b und c		76,47
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		51,23
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		76,47
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	32,85
	2	17,73
	3	60,57
A 3	1, 5	60,57
	2	32,85
A 4	1, 4	60,57
	2	32,85
A 5	3	32,85
	4, 6	60,57
A 6	6	32,85
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	244,53
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7	208,47
	8	142,03
A 13	7	170,37
	11, 12, 13	248,50
A 14	5	170,37
A 15	7	170,37
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nr. 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	188,36
R 2	3 bis 8, 10	188,36
R 3	3	188,36

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)
– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. März 2010

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	244,53
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	142,03
	8	208,47
A 13	2, 10	170,37
	6	113,59
	11	170,37
	16	208,47
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	170,37
A 15	1	142,03
	4, 5, 9, 10	170,37
	12	142,03
A 16	1, 1. Spiegelstrich	142,03
	2. Spiegelstrich	113,59
	2	227,13
	5, 7	190,54
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	152,09
	3	82,83
A 14 kw	3	198,74
HS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,64	204,32
übrige Besoldungsgruppen	113,04	209,72
<p>Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 299,68 €.</p>		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,05
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	106,21

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. März 2010

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter bzw. die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	799,76
A 5 bis A 8	913,02
A 9 bis A 11	963,66
A 12	1.094,76
A 13	1.124,59
A 13 + Zulage (Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.157,34

Erschwerniszulage

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZuIV	2,88	2,91

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73

1.5 Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Änderung sonstiger Beträge ab 1. März bzw. 1. September 2009 und 1. März 2010

Durch das BayBVAnpG 2009/2010 und durch die Neustrukturierung der Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger ergeben sich außerdem folgende, geänderte Beträge (vgl. FMS vom 22. April 2009, Az.: 23/24 - P 1502/1 - 026 - 13 959/09, sowie die Änderungen in Teil 11 BayVwVBes):

a) Ab 1. März 2009 gültige Beträge:

Ergänzende Fürsorgeleistung

(Betrag in Euro)

Grenzbeträge	bis 28. Februar 2009	ab 1. März 2009
Teil 13 Nr. 2.2 BayVwVBes	2.803,96	2.929,28
Teil 13 Nr. 2.3 BayVwVBes	3.931,04	4.090,17
Teil 13 Nr. 2.5 BayVwVBes	956,64	1.016,64

Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare

(Betrag in Euro)

	bis 28. Februar 2009	ab 1. März 2009
Grundbetrag (Teil 21 Nr. 1 BayVwVBes)	974,11	1.034,11
Mindestbelassungsbetrag (Teil 21 Nr. 6 BayVwVBes)	681,85	741,85

Dienstanfängerbezüge

(Betrag in Euro)

	bis 28. Februar 2009	ab 1. März 2009
Unterhaltsbeihilfe	505,31	541,31

b) Ab 1. September 2009 gültige Beträge:

Dienstanfängerbezüge

(Betrag in Euro)

	bis 31. August 2009	ab 1. September 2009
Die Unterhaltsbeihilfe beträgt		
im 1. Ausbildungsjahr	541,31	541,31
im 2. Ausbildungsjahr	541,31	595,45
im 3. Ausbildungsjahr	541,31	649,58

c) Ab 1. März 2010 gültige Beträge:

Ergänzende Fürsorgeleistung

(Betrag in Euro)

Grenzbeträge	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
Teil 13 Nr. 2.2 BayVwVBes	2.929,28	2.964,43
Teil 13 Nr. 2.3 BayVwVBes	4.090,17	4.139,25
Teil 13 Nr. 2.5 BayVwVBes	1.016,64	1.028,84

Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare

(Betrag in Euro)

	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
Grundbetrag (Teil 21 Nr. 1 BayVwVBes)	1.034,11	1.046,52
Mindestbelassungsbetrag (Teil 21 Nr. 6 BayVwVBes)	741,85	750,75

Dienstanfängerbezüge

(Betrag in Euro)

	bis 28. Februar 2010	ab 1. März 2010
Die Unterhaltsbeihilfe beträgt		
im 1. Ausbildungsjahr	541,31	547,81
im 2. Ausbildungsjahr	595,45	602,59
im 3. Ausbildungsjahr	649,58	657,37

2. Teil 11 wird wie folgt geändert:

2.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „Art. 27 BayBG“ werden durch die Worte „Art. 35 BayBG“ ersetzt.
- Die Angabe „SiGJurVG“ wird durch die Angabe „SiGJurVD“ ersetzt.

2.2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

- Die Ziffer „2.1“ wird gestrichen.
- In Satz 1 werden die Worte „(ab 1. August 2004 490,60 €, ab 1. Oktober 2007 505,31 €)“ durch die Worte „(Betrag der Unterhaltsbeihilfe siehe Teil 10 Nr. 4)“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für Dienstanfänger des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“

- 2.3 Die Nrn. 2.2 und 2.3 werden aufgehoben.
- 2.4 In Nr. 4 werden nach der Angabe „(BBVLG)“ die Worte „in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
- 2.5 Nr. 5.3 wird aufgehoben.
- 2.6 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „Art. 86a BayBG“ werden durch die Worte „Art. 96 BayBG“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Art. 86b BayBG“ werden durch die Worte „Art. 97 BayBG“ ersetzt.
3. Inkrafttreten
- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.
- 3.2 Abweichend von Nr. 3.1 tritt Nr. 2 am 1. September 2009 in Kraft.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

Ausschreibung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Zum **1. Januar 2010** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die Funktion der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

30. Oktober 2009

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus Art. 4 und Art. 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Ausschreibung der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Zum **1. Januar 2010** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen die Funktion der Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten neu zu besetzen.

Zur Bewerbung um diese vielseitige Aufgabe werden in dieser Stellenausschreibung engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesprochen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

30. Oktober 2009

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen ergeben sich aus Art. 4 und Art. 15 bis 19 BayGlG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Stellvertretungen an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bzw. deren Stellvertretungen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 13

München, den 30. Oktober 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Dienstwohnungen	
28.09.2009	2032.6-F Änderung der Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern - Az.: 25/24 - VV 2800 - 2 - 37 371/09 -	390
	Tarifrecht	
21.09.2009	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder sowie für Auszubildende in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 37 451/09 -	391
21.09.2009	2034.2.1-F Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2600 - 005 - 37 265/09 -	417
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
16.10.2009	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 39 016/09 -	423
	Bundeshaushalt	
15.10.2009	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 434/09 -	426
	Berichtigung	
15.09.2009	2030.11-F Berichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber	427

Dienstwohnungen

2032.6-F

**Änderung der Bekanntmachung über die
höchste Dienstwohnungsvergütung
bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
(Beschäftigten) des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 28. September 2009

Az.: 25/24 - VV 2800 - 2 - 37 371/09

I.

Die Bekanntmachung über die höchste Dienstwohnungsvergütung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigten) des Freistaates Bayern vom 19. September 2006 (FMBl S. 182, StAnz Nr. 39) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers in der jeweiligen Fassung:

Für am 31. Oktober 2006 bestehende Dienstwohnungsverhältnisse von BAT-Angestellten/MTArb-Arbeitern ergibt sich dies aus § 27 TVÜ-Länder, für am 31. Dezember 2007 bestehende Dienstwohnungsverhältnisse von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben aus § 17 TVÜ-Forst; insoweit gelten § 65 BAT, § 69 MTArb und § 36 MTW weiter.

Für Dienstwohnungsverhältnisse, die nach dem 31. Oktober 2006 mit TV-L-Beschäftigten bzw. nach dem 31. Dezember 2007 mit Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben vereinbart werden, wird in den Arbeits-

vertrag ein Passus aufgenommen, wonach hinsichtlich der Dienstwohnungsverhältnisse die Bestimmungen des Arbeitgebers in der jeweiligen Fassung gelten.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) bei Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, deren Dienstwohnungsverhältnis über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht bzw. deren Dienstwohnungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begründet wird,

das Vergleichsentgelt/Tabellenentgelt (ohne Leistungsentgelt nach § 20 TVÜ-Forst), Besitzstandszulagen (einschließlich der Besitzstandszulage für Kinder) sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen,“

b) Es wird folgender Buchst. e angefügt:

„e) bei Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, deren Arbeits- und Dienstwohnungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begründet wird,

das Tabellenentgelt (ohne Leistungsentgelt nach § 20 TVÜ-Forst) und die ständigen tariflichen und außertariflichen Zulagen.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F

**Tarifverträge
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
der Länder sowie für Auszubildende
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 21. September 2009
Az.: 25 - P 2627 - 001 - 37 451/09**

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Juni 2009,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) vom 18. Juni 2009,
3. Tarifvertrag über Einmalzahlungen-Forst vom 18. Juni 2009,
4. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 18. Juni 2009.

II.

Hinweise zur Durchführung der Änderungstarifverträge ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Dieses Rundschreiben wird nicht veröffentlicht. Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag**

**zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O
in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Forst)**

vom 18. Juni 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Forst

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 18. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind un-
schädlich.“
2. Die Protokollerklärungen zu § 5 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ange-
fügt:
„³Der Betrag erhöht sich am 1. März 2009 um
40 Euro und anschließend um 3 v.H.“
 - b) In Nr. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 ange-
fügt:
„⁴Satz 3 der Protokollerklärung Nr. 1 gilt entspre-
chend.“
3. Die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Protokollerklärungen zu § 7 Abs. 1:“
 - b) Dem bisherigen Wortlaut der Protokollerklärung wird die Bezeichnung „1.“ vorangestellt.
 - c) Der Protokollerklärung Nr. 1 werden folgende Pro-
tokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3 angefügt:
„2. ¹Nr. 1 gilt entsprechend auf schriftlichen
Antrag bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses
wegen eines Sonderurlaubs aufgrund von
Familienpflichten oder eines Sonderurlaubs,
für den der Arbeitgeber vor dessen Antritt ein
dienstliches oder betriebliches Interesse an
der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.“

²Familienpflichten im Sinne des Satzes 1 liegen vor, wenn die/der Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.
³Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Abs. 1 für den anderen in den TV-Forst übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. Januar 2008 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. März 2009, gezahlt. ⁵Satz 3 der Nr. 2 gilt entsprechend.“
4. In § 13 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte in den Tarifgebieten West und Ost, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, besondere Tabellenwerte; sie betragen
- a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010
- | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.637,70 | 1.812,80 | 1.879,75 | 1.962,15 | 2.018,80 | 2.065,15 |
- b) ab 1. März 2010
- | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1.657,35 | 1.834,55 | 1.902,31 | 1.985,70 | 2.043,03 | 2.089,93 |
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Der Betrag erhöht sich am 1. März 2009 um 40 Euro und anschließend um 3 v.H.“
- b) In Abs. 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „³Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert gezahlt werden, gilt § 24 Abs. 2 TV-Forst.“
6. In § 22 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt:

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2009

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst)

vom 18. Juni 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen A 2 und B 3 der Anlage zu § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) vom 18. Dezember 2007 werden für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Forst

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst) vom 18. Dezember 2007 – Verweisungstarifvertrag – wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(TV-Forst)“ durch den Klammerzusatz „(TV-L-Forst)“ ersetzt.
- In § 1 Abs. 2 Buchst. g wird in den Doppelbuchst. aa und bb jeweils das Wort „Obstbaubetrieben“ durch das Wort „Obstanbaubetrieben“ ersetzt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Im Einleitungssatz werden die Wörter „vom 12. Oktober 2006“ durch die Wörter „des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 1. März 2009“ ersetzt.
 - In Nr. 5 Ziffer 2 wird § 15 Abs. 2 wie folgt gefasst:
 „(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.“
 - Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a neu eingefügt:

„Nr. 6a

Zu § 17 – Allgemeine Regelungen zu den Stufen –

Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz gilt nicht.“

- d) In Nr. 7 wird § 18 wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 wird in Satz 2 der Vomhundertsatz „4 v.H.“ durch den Vomhundertsatz „1,5 v.H.“ und in Satz 3 der Vomhundertsatz „5 v.H.“

durch den Vomhundertsatz „2,5 v.H.“ ersetzt.

- bb) Die Protokollerklärungen zu § 18 werden wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.
2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.
3. ¹Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Abs. 5 oder Abs. 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v. H., in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 15 v. H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ²Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ³Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. ¹Solange eine Regelung nach Abs. 5 oder Abs. 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: ²Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v. H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.“

- e) In Nr. 9 Ziffer 1 werden in § 20 Abs. 2 der Vomhundertsatz „76 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „81 v. H.“, der Vomhundertsatz „54 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „58 v. H.“ und der Vomhundertsatz „42 v. H.“ durch den Vomhundertsatz „47 v. H.“ ersetzt.

- f) In Nr. 10 Ziffer 2 werden in der Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 23 Abs. 5 die Wörter „Bayern und Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

- 4. § 3 Abs. 4 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) die Entgelttabellen in den Anlagen 1 und 2 zum TV-Forst mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“

- 5. Die Anlagen A 2, B 2 und B 3 der bisherigen Anlage zu § 4 TV-Forst werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-Forst) erhält die Fassung der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag (TV-Forst in der Anlage zu § 4 TV-L-Forst).

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 und § 2 Nr. 3 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2009

Anlage 1

Anlage 1 zum TV-Forst

**Tabelle TV-Forst
– Gültig für die Zeit vom 1. März 2009
bis 28. Februar 2010 –**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Anlage 2

Anlage 2 zum TV-Forst

**Tabelle TV-Forst
– Gültig ab 1. März 2010 –**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

Anlage 3
Anlage zu § 4 TV-L-Forst
Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder
(TV-Forst)

vom 18. Dezember 2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
 vom 18. Juni 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
 – Bundesvorstand –,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personal-
gestellung
- § 5 Qualifizierung

Abschnitt II
Arbeitszeit

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorarbeiterzuschlag
- § 15 Tabellenentgelt

- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Leistungsentgelt
- § 19 Forstzulage
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall
- § 23 Besondere Zahlungen
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V
Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 (unbesetzt)
- § 32 (unbesetzt)
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne
Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 (unbesetzt)
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

Anlagen 1 und 2 Tabellenentgelte

Allgemeiner Teil

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben und die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. ²Er gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1:

1. Erfasst sind

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
- b) Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen, mit entsprechender Tätigkeit,
- c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelerten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchst. a und b nicht erfüllen.

2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf folgende Arbeiten:

- Saat und Pflanzung,
- Jungbestandspflege und Ästung,
- Holzernte,
- Waldschutz, Baumsicherung (zum Beispiel zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
- Unterhaltung von forstlichen Wegen,
- Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
- Naturpflege und Landschaftspflege,
- forstliche Bildungsarbeit,
- Führen von forstlichen Maschinen und Geräten.

3. Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart oder nicht einzelvertraglich der TV-L vereinbart ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) zum Forstwirt Auszubildende,
- b) Beschäftigte im forstlichen Außendienst,
- c) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- d) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
- e) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- g) Beschäftigte, die
 - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
 - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Bei-

spiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrages fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2**Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) ¹Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ²Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

§ 3**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) ¹Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (3) ¹Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.
- (5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich

um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

- (6) ¹Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Abs. 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-Forst nicht zur Anwendung kommt.

- (3) ¹Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestaltung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 3:

¹Personalgestaltung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestaltung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5

Qualifizierung

- (1) ¹Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.

- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. ²Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Abs. 4 abgeleitet werden. ³Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. ⁴Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ⁵Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.

- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
 - d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

- (4) ¹Beschäftigte haben – auch in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Buchst. d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. ²In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ³Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ⁴Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.

- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.

- (6) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. ²Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.

- (7) ¹Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. ²Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. ³Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. ⁴Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) im Tarifgebiet West 38,5 Stunden,
 - b) im Tarifgebiet Ost 40 Stunden.
- ²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- Protokollerklärung zu § 6 Abs. 1:
Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.
- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf

einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 4:

In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

- (6) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (7) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.

- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Abs. 4, 6 und 7 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

- (10) ¹In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. ²In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Abs. 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden.

- (11) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als

Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstun-

den hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

- (8) Abweichend von Abs. 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
 - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde
 - a) für Überstunden

– in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
– in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
 - b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
 - c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
 - d) bei Feiertagsarbeit

– ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
– mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
 - e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
 - f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feier-

tag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v. H. gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Abs. 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Abs. 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Abs. 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4:

Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v. H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. ⁵Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Abs. 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Abs. 1 bezahlt. ⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Abs. 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. ⁷Abs. 1 Satz 4 gilt entspre-

chend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zulässig ist. ⁸Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 5:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (6) ¹Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. ²Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2007 jeweils geltenden Bestimmungen fort. ³Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Abs. 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. ⁴Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 6:

Unabhängig von den Vorgaben des Abs. 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.

- (7) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) ¹Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9

Bereitschaftszeiten

- (1) ¹Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbstständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. ²Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
 - Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
 - Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 nicht überschreiten.
 - Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

³Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht,

bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.

- (2) ¹Die Anwendung des Abs. 1 bedarf im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. ²§ 6 Abs. 9 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 1 und 2:

Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.

**§ 10
Arbeitszeitkonto**

- (1) ¹Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) ¹In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden. ²Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. ³Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Abs. 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
 - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;

- d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

- (6) ¹Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

**§ 11
Teilzeitbeschäftigung**

- (1) ¹Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen.
- ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu Abschnitt II:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Abs. 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. ²In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. ³Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Abs. 4 enthalten. ⁴Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

**Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

**§ 12
Eingruppierung**

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]

§ 13**Eingruppierung in besonderen Fällen**

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]

§ 14**Vorarbeiterzuschlag**

- (1) ¹Vorarbeiter ist der Beschäftigte, der für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben durch ausdrückliche Anordnung als solcher für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Die Gruppe muss mindestens aus zwei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen. ³Der Vorarbeiter ist zur Mitarbeit verpflichtet. ⁴Er ist Aufsichtsführender im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) ¹Der Vorarbeiter erhält je bezahlter Arbeitsstunde einen Zuschlag von 5 v. H. ²Bemessungsgrundlage ist der Anteil des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der für den Beschäftigten gültigen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt.
- (3) Neben dem Tabellenentgelt für Tätigkeiten, die nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten sind, wird der Vorarbeiterzuschlag nicht gezahlt.

Protokollerklärung zu § 14 Abs. 1:

¹Vorarbeiter ist auch der Beschäftigte, der durch ausdrückliche Anordnung bei teilautonomer Gruppenarbeit ständig für eine Gruppe von Beschäftigten bestellt ist. ²Bei teilautonomer Gruppenarbeit muss die Gruppe aus mindestens drei Beschäftigten einschließlich des Vorarbeiters bestehen.

§ 15**Tabellenentgelt**

- (1) ¹Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.
- (3) ¹Im Rahmen von landesbezirklichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. ²Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. ³Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

§ 16**Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen.
- (2) ¹Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ²Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der

Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. Januar 2010 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 16 Abs. 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit.
 2. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-Forst, des TVÜ-Forst oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5 bei den Entgeltgruppen 2 bis 8.
 - (4) ¹Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ²Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ³Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
 - (5) ¹Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

§ 17

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. ²Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. ³Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. ⁴Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. ⁵Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2:

Die Instrumente des § 17 Abs. 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 2:

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 Satz 6:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.

- (3) ¹Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

³Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der

Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2:

¹Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 26,50 Euro ab 1. März 2009
 - 26,82 Euro ab 1. März 2010
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 52,99 Euro ab 1. März 2009
 - 53,63 Euro ab 1. März 2010.

§ 18

Leistungsentgelt

- (1) ¹Ab dem 1. Januar 2009 wird ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. ²Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effizienz der forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe zu stärken und die Dienstleistungen zu verbessern. ³Zugleich sollen Motivation und Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt werden.
- (2) ¹Die vereinbarte Zielgröße ist 8 v.H. ²Bis zu einer anderen Vereinbarung wird ein Gesamtvolumen von 1,5 v.H. der ständigen Monatsentgelte für das Leistungsentgelt zur Verfügung gestellt. ³In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt das Leistungsentgelt abweichend von Satz 2 2,5 v.H. ⁴Bemessungsgrundlage ist die Summe der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Beschäftigten des

jeweiligen Arbeitgebers, die unter diesen Tarifvertrag fallen. ⁵Es besteht die Verpflichtung, die Leistungsentgelte jährlich auszuzahlen.

Protokollerklärung zu § 18 Abs. 2:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich Besitzstandszulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall (§ 22) und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind. ²Nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Fahrzeugentschädigung, Motorsägenentschädigung), Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der außertariflichen Beschäftigten.

(3) ¹Das Leistungsentgelt wird zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie gewährt. ²Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder einer systematischen Leistungsbewertung erfolgt. ³Sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden. ⁴Leistungsentgelte können auch auf der Grundlage der Leistung von Gruppen von Beschäftigten (zum Beispiel bei teilautonomer Gruppenarbeit) gewährt werden. ⁵Leistungsentgelt muss grundsätzlich allen Beschäftigten zugänglich sein. ⁶Für Teilzeitbeschäftigte kann von § 24 Abs. 2 abgewichen werden.

(4) ¹Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung. ²Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. ³Leistungsbewertung ist die Feststellung der erbrachten Leistung nach möglichst messbaren oder anderweitig objektivierbaren Kriterien oder durch aufgabenbezogene Bewertung.

(5) ¹Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird in einer Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung festgelegt. ²Die individuellen Leistungsziele von Beschäftigten beziehungsweise Beschäftigtengruppen müssen beeinflussbar und in der regelmäßigen Arbeitszeit erreichbar sein. ³Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung oder Betriebsvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- Verfahren der Einführung von leistungsorientierten Entgelten,
- zulässige Kriterien für Zielvereinbarungen,
- Ziele zur Sicherung und Verbesserung der Effektivität und Effizienz, insbesondere für Mehrwertsteigerungen (zum Beispiel Verbesserung der Wirtschaftlichkeit), Steigerung der Produktivität, Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie Verbesserung der Arbeits- und Dienstleistungsqualität (zum Beispiel Kundenorientierung),

- Methoden sowie Kriterien der systematischen Leistungsbewertung und der aufgabenbezogenen Bewertung (messbar, zählbar oder anderweitig objektivierbar), gegebenenfalls differenziert nach Arbeitsbereichen, u. U. Zielerreichungsgrade,

- Anpassung von Zielvereinbarungen bei wesentlichen Änderungen von Geschäftsgrundlagen,

- Vereinbarung von Verteilungsgrundsätzen,

- Überprüfung und Verteilung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens, gegebenenfalls Begrenzung individueller Leistungsentgelte aus umgewidmetem Entgelt,

- Dokumentation und Umgang mit Auswertungen über Leistungsbewertungen.

(6) ¹Nähere Regelungen zum Leistungsentgelt können auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. ²In einem solchen Tarifvertrag kann von den Regelungen dieses Paragraphen abgewichen werden. ³Dabei sollen Regelungen entsprechend Abs. 5 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Die ausgezahlten Leistungsentgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu § 18:

1. ¹Eine Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungsentgelts darf für sich genommen keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen auslösen. ²Umgekehrt sind arbeitsrechtliche Maßnahmen nicht durch Teilnahme an einer Zielvereinbarung beziehungsweise durch Gewährung eines Leistungsentgelts ausgeschlossen.

2. ¹Leistungsgeminderte dürfen nicht grundsätzlich aus Leistungsentgelten ausgenommen werden. ²Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3. ¹Kommt bis zum 30. September 2009 keine Regelung nach Abs. 5 oder Abs. 6 zustande, erhalten die Beschäftigten vorbehaltlich der Protokollerklärung Nr. 4 mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2009 9 v.H., in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 15 v.H. des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ²Das Leistungsentgelt erhöht sich im Jahr 2010 um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ³Solange auch in den Folgejahren keine Regelung entsprechend Satz 1 zustande kommt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4. ¹Solange eine Regelung nach Abs. 5 oder Abs. 6 nicht zustande kommt, kann der Arbeitgeber in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 auch wie folgt verfahren: ²Die Beschäftigten erhalten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember ab dem Jahr 2009 18 v.H. des Tabellenentgelts ausgezahlt, das für den Monat September desselben Jahres zusteht.

**§ 19
Forstzulage**

Beschäftigte in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und

Schleswig-Holstein erhalten eine Forstzulage in Höhe von monatlich 92,03 Euro.

§ 20 Jahressonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) ¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 im Tarifgebiet West 81 v.H. und im Tarifgebiet Ost 58 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3. ²In den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt die Jahressonderzahlung abweichend von Satz 1 47 v.H.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. ²Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. ⁴In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 3:

¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

- (4) ¹Der Anspruch nach den Abs. 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) ¹Beschäftigte, die bis zum 21. September 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. ²In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Abs. 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23.

Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungs-

tatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.

3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorphundertatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Abs. 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)
- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Abs. 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Abs. 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 1 ergebende Anspruch.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

- (1) ¹Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. ²Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. ³Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. ⁴Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁵Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. ⁶Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollen-
dung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3)
- von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

- (4) Für die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen, die nicht aufgrund von Forstbetriebsarbeiten angeordnet sind, und für die Erstattung für Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (5) ¹Setzt der/die Beschäftigte zur Erledigung eines betrieblichen/dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des/der Aufsichtsführenden sein/ihr Kraftfahrzeug ein, erhält er/sie je Kilometer zurückgelegten Weges eine Kraftfahrzeugentschädigung. ²Die Kraftfahrzeugentschädigung beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm | 0,18 Euro, |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,30 Euro. |

³Mit Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugentschädigung erklärt sich der/die Beschäftigte bereit, im Rahmen des Zumutbaren Personen und Sachen mitzunehmen. ⁴Mit der Entschädigung ist die Mitnahme abgegolten.

⁵Legt der/die Beschäftigte den Weg mit seinem Fahrrad zurück, erhält er/sie für jeden angefangenen Kilometer des Weges eine Entschädigung von 0,05 Euro.

Protokollerklärungen zu § 23 Abs. 5:

1. Beschäftigte der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erhalten eine Fahrzeugentschädigung entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten jeweils gelten.
2. Soweit die reisekostenrechtlichen Bestimmungen der übrigen Länder für die Beamtinnen und Beamten Schmutzzuschläge oder Schlechtwegzuschläge enthalten, sind diese entsprechend anzuwenden.

- (6) ¹Nimmt der/die Beschäftigte außerhalb der Arbeitszeit auf Anforderung des Arbeitgebers in seinem/ihrer Kraftfahrzeug betriebseigenes Gerät oder Material von wesentlichem Umfang oder Gewicht, insbesondere motorgetriebene Geräte und Betriebsstoffe mit, erhält er/sie für jeden Tag der Mitnahme als Abgeltung der dadurch entstandenen Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung in Höhe von 1,50 Euro.

²Die Transportentschädigung wird nicht neben der Kraftfahrzeugentschädigung nach Abs. 5 gezahlt.

³Transportiert der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers betriebseigenes Gerät oder Material, dessen Mitnahme in seinem/ihrer Kraftfahrzeug nicht zumutbar ist, mit einem Kraftfahrzeuganhänger, erhält er/sie für jeden Tag des Transports als Abgeltung der dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Transportentschädigung. ⁴Die Entschädigung beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem betriebseigenen Kraftfahrzeuganhänger | 3,00 Euro, |
| b) bei einem waldarbeitereigenen Kraftfahrzeuganhänger | 4,50 Euro. |

⁵Setzt der/die Beschäftigte auf Anforderung des Arbeitgebers mit seinem/ihrer Kraftfahrzeug einen Waldarbeiterschutzwagen um, erhält er/sie für jedes

Umsetzen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

- (7) ¹Benutzt der/die Beschäftigte sein/ihr Kraftfahrzeug für die Fahrtstrecke von seiner/ihrer Wohnung zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück zur Wohnung, erhält er/sie eine Entfernungentschädigung. ²Die Entfernungentschädigung wird ab dem 31. Kilometer gewährt; Hinfahrt und Rückfahrt sind jeweils gesondert zu betrachten. ³Sie beträgt bei einem Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) bis 600 ccm | 0,18 Euro, |
| b) von mehr als 600 ccm | 0,30 Euro. |

⁴Mit neu eingestellten Beschäftigten kann abweichend von Satz 1 auch ein anderer Ort als der Wohnort für die Gewährung der Entfernungentschädigung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

⁵Verlegt der/die Beschäftigte aus persönlichen Gründen seinen/ihren Wohnsitz, erhöht sich dadurch der Anspruch auf Entfernungentschädigung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht.

- (8) ¹Bei Holzerntearbeiten und – soweit erforderlich – bei sonstigen Betriebsarbeiten hat der/die Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt der/die Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.

³Stellt bei Holzerntearbeiten der/die Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält er/sie für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.

⁴Die Höhe der Motorsägenentschädigung und der Werkzeugentschädigung wird gesondert vereinbart.

- (9) Entschädigungen nach den Abs. 5 bis 8 sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärungen zu § 24 Abs. 1:

1. Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

2. Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Abs. 1 Satz 1 verschieben.
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348 fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung und für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26

Erholungsurlaub

- (1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten	
30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten	
40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten	
40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Abs. 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs. 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - Das Entgelt nach Abs. 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 27

Zusatzurlaub

- (1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.
- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 7 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
- b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
- b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Abs. 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Abs. 2 Buchst. b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Abs. 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 29 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
- b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage,
- c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
- e) schwere Erkrankung
- aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
- cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.
- ²Eine Freistellung nach Buchst. e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchst. aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.
- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Abs. 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Tarifkommissionen, eines Bezirksfachgruppenvorstands, eines Landes-/Regionalfachgruppenvorstands, des Gewerkschafts-, Regional- und Bezirksbeirats, der Bundesfachgruppe oder des Bundesfachgruppenvorstandes der IG Bauen-Agrar-Umwelt beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anforderung der IG Bauen-Agrar-Umwelt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30

Befristete Arbeitsverträge

¹Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen.

§ 31

(unbesetzt)

§ 32

(unbesetzt)

§ 33

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen

einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,

- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.

- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet, beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Abs. 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.	

- (2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Abs. 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.
- (3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge

(unbesetzt)

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder

vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:
- Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.
 - Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.
- (2) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Abs. 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (5) ¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
- § 6 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008,
 - § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - § 23 Abs. 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.

- (4) Abweichend von Abs. 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - b) unabhängig von Buchst. a § 8 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) § 23 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - d) § 26 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - e) die Entgelttabellen in den Anlagen 1 und 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.

Anlagen

Anlage 1 zum TV-Forst

Tabelle TV-Forst						
– Gültig für die Zeit vom 1. März 2009						
bis 28. Februar 2010 –						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

Anlage 2 zum TV-Forst

Tabelle TV-Forst						
– Gültig ab 1. März 2010 –						

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

**Tarifvertrag
über Einmalzahlungen-Forst**

vom 18. Juni 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und
der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder – TV-Forst – fallen.

**§ 2
Einmalzahlung**

- (1) Die unter § 1 fallenden Beschäftigten erhalten in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember eine Einmalzahlung in Höhe von 12 v.H. des Tabellenentgelts, das für den Monat September des jeweiligen Jahres zusteht.
- (2) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist ein Entgeltanspruch der/des Beschäftigten für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat. ²Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Einmalzahlung sind auch dann erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Zahlungsmonat wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Forst nicht besteht; in diesem Falle wird die Einmalzahlung ausgezahlt, wenn der/die Beschäftigte die Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Forst wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

¹Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Forst genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-Forst), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2009

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag für Auszubildende
zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 18. Juni 2009

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Bundesvorstand –,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Der gekündigte § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 17. Dezember 2008 wird für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-Forst

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(TVA-Forst)“ durch den Klammerzusatz „(TVA-L-Forst)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Nr. 1 vom 13. März 2008“ durch die Wörter „Nr. 2 vom 1. März 2009“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird § 8 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

 - a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

im ersten Ausbildungsjahr 695,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 745,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 791,55 Euro,
 - b) ab 1. März 2010

im ersten Ausbildungsjahr 703,58 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 754,42 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 801,05 Euro.“
3. In § 3 Abs. 4 wird Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht den § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3;“

§ 3

Neufassung der durchgeschriebenen Fassung

Die durchgeschriebene Fassung (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-Forst) erhält die Fassung der Anlage zu diesem Tarifvertrag (TVA-Forst in der Anlage zu § 4 TVA-L-Forst).

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 18. Juni 2009

Anlage

Anlage zu § 4 TVA-L-Forst

Tarifvertrag

**für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 18. Juni 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
– Bundesvorstand –,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVA-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufes mindestens Angaben über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3**Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4**Ärztliche Untersuchungen**

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugend-

arbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.

§ 6**Personalakten**

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Abs. 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- | | |
|--|--------------|
| a) in der Zeit vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 695,24 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 745,47 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 791,55 Euro, |
| b) ab 1. März 2010 | |
| im ersten Ausbildungsjahr | 703,58 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 754,42 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 801,05 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Auszubildendenverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungs-

entgelt und dem nach § 8 Abs. 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Abs. 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gewährt werden.

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Abs. 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer

über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet.

§ 11 Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Abs. 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Abs. 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.

- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Abs. 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Auszubildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Abs. 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Abs. 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Abs. 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Ka-

lenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v.H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Abs. 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Abs. 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, das am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Auszubildenden

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

§ 20 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Ausbildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21 Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Auszubildendenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht den § 8 Abs. 1,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage

zu § 23 Abs. 5 – Ersetzte Tarifverträge –

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirtschaft Auszubildenden (TVAV-F-O)

2034.2.1-F

Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 21. September 2009
Az.: 25 - P 2600 - 005 - 37 265/09

I.

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 27. August 2009,
2. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte (TV-Entgeltumwandlung-Ärzte) vom 27. August 2009.

Diese Tarifverträge wurden zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Marburger Bund – Bundesverband – abgeschlossen.

II.

Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte (TV-Entgeltumwandlung-Ärzte) ergehen in einem gesonderten Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken wurden bereits mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 8. April 2009, Az.: 25 - P 2600 - 005 - 14 249/09, entsprechende Hinweise herausgegeben. Beide Rundschreiben werden nicht veröffentlicht. Sie sind, wie auch die vorgenannten Tarifverträge, im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen für Ärztinnen/Ärzte) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 27. August 2009

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung gekündigter Vorschriften
des TV-Ärzte**

Es werden die folgenden gekündigten Vorschriften des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 8 Abs. 1 zum 1. Januar 2009,
2. Anlagen A 2 und B 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 30. April 2009.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile „§ 38 Begriffsbestimmungen“ wird die Zeile „§ 38a Übergangsvorschriften“ eingefügt.
 - b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlagen A 1, A 2	Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet West (ab 1. Januar 2010 auch Tarifgebiet Ost)
Anlage B	Tabellenentgelt Ärztinnen und Ärzte Tarifgebiet Ost bis 31. Dezember 2009“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärungen zu Abs. 1 werden wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Wechselt eine Ärztin/ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet der TV-Ärzte weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie zwölf Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.“

- bb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.

- b) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärztinnen und Ärzte, die in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg in der Patientenversorgung tätig sind.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärung zu § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tarifvertragsregelungen“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2009“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„2Am 1. Januar 2010 erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 auf 100 v. H.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2Ärzte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, erhalten bis zum 31. Dezember 2009 Entgelt nach der Anlage B; ab dem 1. Januar 2010 erhalten sie Entgelt nach den Anlagen A 1 und A 2.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen drei Stufen.“

5. Den Protokollerklärungen zu § 19 wird folgende Protokollerklärung Nr. 3 angefügt:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– vom 1. Mai 2009 bis 31. Juli 2010	16,46 Euro,
– ab 1. August 2010	16,66 Euro.“

6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ärzten ist“ ersetzt.

7. In § 33 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Übergangsvorschriften

- (1) Bei Ärzten, die am 30. April 2009 in den Justizvollzugskrankenhäusern Fröndenberg und Hohenasperg beschäftigt sind und ab 1. Mai 2009 unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte fallen, werden auf die bis zum 30. April 2009 zusätzlich zum Tabellenentgelt gezahlten Zulagen (z. B. nach § 16 Abs. 5 TV-L) der Zugewinn beim Tabellenentgelt nach dem TV-Ärzte sowie Zugewinne aus allgemeinen Entgeltanpassungen, Stufensteigerungen und Höhergruppierungen angerechnet.

- (2) Soweit Ärzte in der Entgeltgruppe Ä 2 die Voraussetzungen der neuen Stufe 4 erfüllen und sie in der Stufe 3 zum bisherigen Tabellenentgelt Zulagen (z. B. nach § 16 Abs. 3 und 4 TV-Ärzte) erhalten haben, ist der mit der Zuordnung zur Stufe 4 verbundene Zugewinn von 210 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 190 Euro (Tarifgebiet Ost) auf die bisherigen Zulagen anzurechnen.“
9. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. b wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „30. Juni 2011“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:
„c) § 16 Abs. 1 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2011,“
 - c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - d) Nach dem neuen Buchst. d wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
„e) § 27 Abs. 6 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2009,“
 - e) Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. f und g.
 - f) Der neue Buchst. g wird wie folgt gefasst:
„g) die Entgelttabelle (Anlage A 2) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2011; eine Kündigung nach Abs. 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
10. Die Anlagen A 1 bis B 2 werden durch die Anlagen A 1 und A 2 sowie Anlage B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig im Tarifgebiet West vom 1. Mai 2009 bis 31. Juli 2010
Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Januar 2010 bis 31. Juli 2010

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.845,79 im 1. Jahr	4.063,77 im 2. Jahr	4.219,47 im 3. Jahr	4.489,35 im 4. Jahr	4.811,13 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.075,82 ab dem 1. Jahr	5.501,40 ab dem 4. Jahr	5.875,08 ab dem 7. Jahr	6.085,08 ab dem 10. Jahr	
Ä 3	6.357,75 ab dem 1. Jahr	6.731,43 ab dem 4. Jahr	7.266,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.478,79 ab dem 1. Jahr	8.013,36 ab dem 4. Jahr	8.438,94 ab dem 7. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig in den Tarifgebieten West und Ost ab 1. August 2010

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.891,94 im 1. Jahr	4.112,54 im 2. Jahr	4.270,10 im 3. Jahr	4.543,22 im 4. Jahr	4.868,86 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.136,73 ab dem 1. Jahr	5.567,42 ab dem 4. Jahr	5.945,58 ab dem 7. Jahr	6.158,10 ab dem 10. Jahr	
Ä 3	6.434,04 ab dem 1. Jahr	6.812,21 ab dem 4. Jahr	7.353,19 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.568,54 ab dem 1. Jahr	8.109,52 ab dem 4. Jahr	8.540,21 ab dem 7. Jahr		

Anlage B

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig im Tarifgebiet Ost vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2009

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.420,21 im 1. Jahr	3.633,00 im 2. Jahr	3.741,99 im 3. Jahr	3.954,78 im 4. Jahr	4.276,56 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.489,35 ab dem 1. Jahr	4.811,13 ab dem 4. Jahr	5.127,72 ab dem 7. Jahr	5.317,72 ab dem 10. Jahr	
Ä 3	5.662,29 ab dem 1. Jahr	5.984,07 ab dem 4. Jahr	6.409,65 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	6.622,44 ab dem 1. Jahr	7.053,21 ab dem 4. Jahr	7.478,79 ab dem 7. Jahr		

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte
(TV-Entgeltumwandlung-Ärzte)**

vom 27. August 2009

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) fallen.

**§ 2
Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

**§ 3
Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. ²In beiderseitigem Einvernehmen können die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die Ärztin/der Arzt einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

**§ 4
Umwandelbare Entgeltbestandteile**

¹Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. ²Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. ³Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

**§ 5
Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die Ärztin/Der Arzt muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) ¹Die Entgeltumwandlung hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

**§ 6
Durchführungsweg**

¹Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. ²Die Entgeltumwandlung der bei der VBL pflichtversicherten Ärztinnen und Ärzte kann über die VBL durchgeführt werden. ³Alternativ kann die Entgeltumwandlung auch bei einer anderen Pensionskasse oder über einen anderen Durchführungsweg im Sinne des Betriebsrentengesetzes erfolgen; diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Bietet der Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung über einen oder mehrere sonstige Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen oder im Wege der Entgeltumwandlung bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse an, kann die Entgeltumwandlung nur dort oder bei der VBL durchgeführt werden. Die Entscheidung, bei welcher der nach Satz 1 möglichen Alternativen die Entgeltumwandlung durchgeführt wird, trifft die Ärztin/der Arzt.
2. Bietet der Arbeitgeber keine Alternative im Sinne der Nr. 1 an, kann die Ärztin/der Arzt die Entgeltumwandlung neben der VBL auch bei einer Direktversicherung oder einer rückgedeckten Unterstützungskasse verlangen. Die Entgeltumwandlung soll in diesem Fall bei der von der Ärztin/dem Arzt ausgewählten Einrichtung erfolgen.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 2011, schriftlich gekündigt werden.

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2009)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 16. Oktober 2009 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 39 016/09

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit VV Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO wird bestimmt:

1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2009 sind von den Kassen am

30. Dezember 2009

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2009 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 5. Januar 2010** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2009 abzugeben.

1.2.3 Ich bitte, die Abschlussnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kasse unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Buchungsstelle bzw. Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 14. Dezember, spätestens jedoch bis 16. Dezember 2009.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2009 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Disketten oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 17. Dezember 2009** vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2009 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2010 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2010 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern – Buchungsstelle München – wird der **21. Januar 2010** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame (grundsätzlich nur über 2.500 EUR im Einzelfall liegende) Ausgaben, für die die Staatsoberkasse Bayern – Buchungsstelle München – schon bisher den rechnungsmäßigen Nachweis führt, **noch bis längstens 21. Januar 2010** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2009 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **19. Januar 2010** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Zahlungen und Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.4.2 Im Vorgriff auf den Wegfall der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und

der Buchungsstelle München nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

– einer unrichtigen Kassenanordnung so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung.

– einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut oder der Buchungsstelle München, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut bzw. die Buchungsstelle München einen Kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wegen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

2. Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern

Ergänzend zu den Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) in der geltenden Fassung, wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Termine

2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg **bis 8. Januar 2010**, von der Staatsoberkasse Bayern – Buchungsstelle München – **bis 29. Januar 2010** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2009) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember

bis spätestens 4. Januar 2010 der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 11. Juni 2010** dem Obersten Rechnungshof zu übersenden.

2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 5. Februar 2010** der Staatshauptkasse.

2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3, VII/1 und VII/2 sind dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 19. Februar 2010** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden, d. h. Nachweise, die z. B. den Einzelplan 13 betreffen, sind gesondert darzustellen. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner bitte ich zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-) Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 19. Februar 2010** vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Neben den in den Nrn. 4.2.1 mit 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2009 folgende Anlagen zu erstellen:

2.2.1 *Anlage V/1*

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.8 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.2.2 *Anlage V/2*

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.2.3 *Anlage V/3*

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

2.2.4 *Anlage VI*

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.2.5 *Anlage VII/1*

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010 sowie

der Einsparungen zugunsten der Minderausgaben bei Kap. 13 03 Tit. 749 74.

2.2.6 *Anlage VII/2*

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei Kap. 13 03/519 74, 701 74 und 710 74 vorgesehenen Verstärkungsmöglichkeit für bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden in sämtlichen Einzelplänen.

2.2.7 *Anlage VIII*

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushaltsverfahren (Modul Reste/Berichte) abrufbar.

2.2.8 *Anlage IX*

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.8 DBestHG nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 EURO übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

2.2.9 *Verstärkungen von Hochbautiteln*

Die nach Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln und die Verstärkungen zu Lasten der bei Kap. 13 03/519 74, 701 74 und 710 74 vorgesehenen Verstärkungsmöglichkeit werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

Weigert
Ministerialdirektor

Bundeshaushalt

633-F

Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2009

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 15. Oktober 2009 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 434/09

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 24. September 2009 (wird im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kürze veröffentlicht sowie im HKR-Dialogverfahren und im Internet <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt) Folgendes bestimmt:

Letzter Zahlungstag für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2009 ist der

30. Dezember 2009.

Nach dem 30. Dezember 2009 dürfen für das Haushaltsjahr 2009 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2009 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). Kassenanordnungen, die nach dem 30. Dezember 2009 bei den Bundeskassen Halle/Saale, Halle/Saale (Außenstelle Ebersbach), Kiel, Trier und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2010 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2010 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2009 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2009 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2009 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 10. Dezember 2009, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2009 bei den Bundeskassen.

Zahlungs- und Buchungsdatenträger (elektronische Schnittstelle Druckbild F13) für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 18. Dezember 2009, zuzuleiten.

Anordnungsdatenträger (elektronische Schnittstelle Druckbild F15) für das Haushaltsjahr 2009 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 21. Dezember 2009, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschaftung erst nach den in den Abs. 1 bis 3 genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel im HICO-Dialog/HKR@Web oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Als letzte Erfassungs- und Anordnungstage im HICO-Dialog und F05-Dialogfassung werden festgelegt:

- Für Teilnehmer an der F05-Dialogfassung der 30. Dezember 2009 (HKR-Buchungstag 4. Januar 2010).
- Für alle HICO-Buchungen der 11. Januar 2010 (HKR-Buchungstag 12. Januar 2010).

Für Zwecke der Rechnungslegung wird die HICO-Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HICO-Dialog bekannt gegeben.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 30. Dezember 2009 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2009). Bei beleghaften Anordnungen sind die Regelungen der Nrn. 1.3 bis 1.5 zu beachten.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag ist für die Anwender der elektronischen Schnittstellen (Druckbilder F13z und F15z):

- Für Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie andere Anordnungen aus der Zahlungsüberwachung der 29. Dezember 2009; letztes Ausführungsdatum der elektronischen Schnittstelle Druckbild F13z ist der 30. Dezember 2009.
- Für alle anderen Buchungen mit Ausnahme der Buchungen von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) der 11. Januar 2010.
- Für Zwecke der Rechnungslegung (Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem im HICO-Dialog bekannt gegebenen Datum.

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formularbezogene Bezügeanordnungen sind dem BADV bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- Bei Besoldungs- und Versorgungsbezügen bis zum **9. November 2009.**
- Bei Tarifbezügen bis zum **24. November 2009.**

Telegraphisch angeordnete Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2009 werden bereits am 30. Dezember 2009 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2010 können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2009 ausgeführt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

2030.11-F**Berichtigung**

§ 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses zur Änderung der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber vom 14. Mai 2009 (FMBl S. 147, StAnz Nr. 24) wird wie folgt berichtigt:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„In § 3 Abs. 1 werden die Worte ‚§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2‘ durch die Worte ‚§ 55 Abs. 3 Nrn. 1 und 2‘ und die Worte ‚§ 46 Abs. 2‘ durch die Worte ‚§ 55 Abs. 2‘ ersetzt.“

2. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte ‚§ 46 Abs. 4 Satz 1‘ durch die Worte ‚§ 55 Abs. 4 Satz 1‘ ersetzt.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Worte „§ 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ werden durch die Worte „§ 55 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

München, 15. September 2009
Bayerischer Landespersonalausschuss
Dr. Sigrid S c h ü t z - H e c k l
Generalsekretärin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 14

München, den 30. November 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Fahrtkostenzuschuss	
27.10.2009	2030.8.7-F Änderung der Fahrtkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 411/09 -	430
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
16.11.2009	Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst - Az.: PE - P 3532 - 002 - 45 912/09 -	430
16.11.2009	Durchführung der Regierungssekretärprüfung 2010 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 45 915/09 -	431
16.11.2009	Durchführung der Steuersekretärprüfung 2010 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 45 914/09 -	431
16.11.2009	Durchführung der Steuerinspektorprüfung 2010 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 45 913/09 -	431
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	432

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 27. Oktober 2009 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 40 411/09

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juni 2008 (FMBl S. 134, StAnz Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.2 wird die Zahl „63,00“ durch die Zahl „66,00“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2010 für den gehobenen nichttechnischen Steuerverwaltungsdienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

**vom 16. November 2009
Az.: PE - P 3532 - 002 - 45 912/09**

In der Zeit vom **13. bis 20. April 2010** findet die Zwischenprüfung für die Finanzanwärter 2009 und für die Aufstiegsbewerber des mittleren Dienstes statt, die im Oktober 2009 die Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Steuerverwaltung begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **8. bis 15. Juli 2010** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917 ff.).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2010 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **12. Januar 2010** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 38

Als fünftes Prüfungsgebiet ist eine Aufgabe aus dem Gebiet „Öffentliches Recht“ zu bearbeiten.

Zu § 47 Abs. 1

Finanzanwärter, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus. Aufstiegsbewerber treten mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in den mittleren Dienst zurück.

Weigert
Ministerialdirektor

**Durchführung
der Regierungssekretärprüfung 2010**
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 16. November 2009
Az.: PE - P 3533 - 001 - 45 915/09

In der Zeit vom **20. bis 27. April 2010** findet der schriftliche Teil der Regierungssekretärprüfung 2010 für die Regierungssekretärwärter 2008 und für die Aufstiegsbewerber des einfachen Dienstes statt, die im Herbst 2008 die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienstes begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts (§§ 25 bis 44) der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F) in der Fassung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
 - Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
 - Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
 - Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
 - Haushaltsrecht, Kassenwesen, Rechnungswesen
- abzulegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **20. Februar 2010** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Durchführung
der Steuersekretärprüfung 2010**
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 16. November 2009
Az.: PE - P 3533 - 002 - 45 914/09

In der Zeit vom **20. bis 29. April 2010** findet der schriftliche Teil der Steuersekretärprüfung 2010 für die Steueranwärter 2008 und für die Aufstiegsbewerber des einfachen Dienstes statt, die im Herbst 2008 die Ausbildung für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **12. bis 21. Oktober 2010** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917 ff.)

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Steuersekretärprüfung 2010 Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Staats- und Verwaltungskunde in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage“ gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gem. § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **25. Januar 2010** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Durchführung
der Steuerinspektorprüfung 2010**
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 16. November 2009
Az.: PE - P 3534 - 002 - 45 913/09

In der Zeit vom **25. Juni bis 2. Juli 2010** findet der schriftliche Teil der Steuerinspektorprüfung 2010 für die Finanzanwärter 2007 und für die Aufstiegsbewerber des mittleren Dienstes statt, die im Herbst 2007 die Ausbildung für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer, die die Steuerinspektorprüfung 2010 erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **22. bis 29. Oktober 2010** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917 ff.).

Anträge auf Nachteilsausgleich gem. § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **5. März 2010** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Liebscher, **AfA-Lexikon**, Loseblattwerk in zwei Ordnern, 82. Lieferung, Stand Juli 2009, 89 Blätter, Preis 31,80 €, und 83. Lieferung, Stand Oktober 2009, 97 Blätter, Preis 34,80 €, mit CD-ROM-Datenbank, CD-ROM-Update 3/2009 und 4/2009, jeweils Preis 22 €, ISBN 978-3-08-254300-9
Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 82. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Abschreibungszeitraum, Absetzung für Abnutzung, Anschaffung, Anschaffungskosten, Nutzungsdauer), ABC der Anlagegüter (Beleuchtungsanlagen, Computer, Krankenhäuser, Marken, Rechte, Schiffe, Tiere, Urheberrechte etc.).

Die 83. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Anlagevermögen, Geschäftswert, Herstellung, Rücklagen, Sonderabschreibungen etc.), ABC der Anlagegüter (Fabrikationsverfahren, Gebrauchsmuster, Geschäftsbeziehungen), Gestaltende AfA-Beratung (Teilwertabschreibung von Aktien auf den gesunkenen Börsenkurs).

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbarer Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 02/09, Stand Juli 2009 und Lieferung 03/09, Stand Oktober 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 2246 Seiten, Preis 98 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Wiegand, **BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, fünfte Lieferung, Stand August 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 738 Seiten, Preis 69,80 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-09780-7

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuergebührenverordnung, Lieferung 1/2009, Stand September 2009, Gesamtwerk 744 Seiten, Preis 68,00 €, ISBN 978-3-503-03595-3
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2009, Stand August 2009, Loseblatt-Grundwerk 1654 Seiten, Preis 68,00 €, ISBN 978-3-503-09720-3
Erich Schmidt Verlag, Berlin

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2009, Stand Juni 2009 und Lieferung 02/2009, Stand September 2009, Loseblatt-

Grundwerk 1716 Seiten, Preis 68,00 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-09722-7

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 02/2009, Stand Juli 2009 und Lieferung 03/2009, Stand September 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 1960 Seiten, ein Ordner, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 27. Lieferung, Stand Juli 2009, Gesamtwerk 1532 Seiten, Preis 49,80 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-07423-5

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 4/09, Stand Juli 2009, Lieferung 5/09, Stand August 2009, Lieferung 6/09, Stand September 2009 und Lieferung 7/09, Stand Oktober 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 9381 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 119. Lieferung, Stand Juni 2009, 130 Blätter, Preis 66,25 €, 120. Lieferung, Stand August 2009, 134 Blätter, Preis 67,20 € und 121. Lieferung, Stand November 2009, 125 Blätter, Preis 67,20 €, ISBN 978-3-08-253800-5

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 119. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: ZKDVO in der Fassung der VO (EG) Nr. 414/2009, Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft (Anmeldung: Art. 36a bis 36c ZK), externes Versandverfahren (Art. 91 bis 94, Art. 96 ZK), Umwandlungsverfahren (Art. 130 bis 136 ZK) u. a.

Die 120. Aktualisierung enthält die Neukommentierung des Bereichs Sinngemäße Anwendung der Art. 62 bis 76 (Art. 77 ZK), eine umfassende Überarbeitung des Bereichs Sonstige Anmeldungen (Art. 78 bis 81, Art. 83 ZK), die Aktualisierung des Abschnitts Freizonen und Freilager (Art. 166 bis 170, Art. 172, 173, 175, 176 ZK) u. a.

Die 121. Aktualisierung enthält die umfassende Überarbeitung des Bereichs Einzelheiten im Ausschussverfahren, Vereinfachungen (Art. 97 ZK).

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 15

München, den 22. Dezember 2009

64. Jahrgang

Grußwort zum Jahreswechsel 2009/2010 von Finanzminister Georg Fahrenschon und Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die schwerste Rezession der Nachkriegszeit, die auch Bayern mit seiner exportorientierten Wirtschaft nicht verschont hat, war das alles überragende Thema des Jahres 2009. Erfreulicherweise hat sich die Konjunktur mittlerweile stabilisiert. Das ist maßgeblich auf das entschlossene Handeln der Notenbanken und der Politik zurückzuführen. Wir werden uns auch weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, die finanziellen Folgen der Wirtschaftskrise durch gezielte Steuerentlastungen abzumildern und Wachstumsimpulse zu generieren. Das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung sichert uns dabei einen guten Start ins Jahr 2010.

Entscheidend für die künftige konjunkturelle Entwicklung im nächsten Jahr wird sein, den sich abzeichnenden Aufschwung zu stärken und nicht zu schwächen. Wir begeben uns dabei auf eine Gratwanderung, bei der wir ein Übergewicht zur einen oder anderen Seite unter allen Umständen vermeiden müssen: Die Haushaltskonsolidierung darf schon im Interesse der zukünftigen Generationen nicht vernachlässigt werden – gleichwohl darf die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte auch nicht das Ende der Gestaltungsfähigkeit der Politik bedeuten. Haushaltskonsolidierung und Wachstumspolitik müssen daher Hand in Hand gehen.

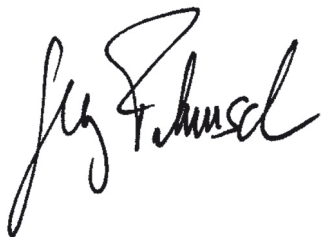
Hinsichtlich der langfristigen Struktur der öffentlichen Haushalte brachte das Jahr 2009 eine positive Entwicklung: Entgegen stark gedämpfter Erwartungen konnten wir in der Kernfrage der Föderalismusreform eine Einigung herbeiführen. Im Grundgesetz wurde eine klare und wirksame Schuldenbremse für alle öffentlichen Haushalte verankert. Der Grundsatz

lautet nun, für den Bund ab 2016, für die Länder ab 2020: Keine neuen Schulden zur Haushaltsfinanzierung in normalen Zeiten. Und: im Ausnahmefall aufgenommene Schulden sind wieder zurückzuführen. Für Bayern ist das allerdings keine ferne Zukunftsmusik, sondern bereits mehrjährige Realität: Auch 2010 wird wieder ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werden können.

Beim Neuen Dienstrecht in Bayern sind wir einen großen Schritt vorangekommen. Das Kabinett hat sich Mitte November mit dem über 500 Seiten starken Gesetzespaket befasst und es für die Verbändebeteiligung frei gegeben. Wir sind damit dem Bund und den anderen Ländern meilenweit voraus – in Ihrem Interesse. Wir schaffen echte Leistungsanreize, und wir verbessern mit der Leistungslaufbahn die Karrieremöglichkeiten deutlich. Im Neuen Dienstrecht wird es noch stärker auf Ihre individuelle Leistung ankommen.

Und für Sie als Steuerbürger und Steuerbürgerin wird der lästige Steuerpapierberg wieder ein bisschen kleiner: In den nächsten zwei Jahren wird bundesweit im Rahmen des eGovernment-Projekts „Elster Lohn II“ die Lohnsteuerkarte, die seit 1925 existiert, durch ein elektronisches Verfahren abgelöst. Die Lohnsteuerkarte, die Sie dieses Jahr erhalten haben, war damit die letzte; sie gilt auch für 2011.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hoffen sehr, dass Ihnen das Jahr 2009 viele Momente der Freude gebracht hat und dass Sie mit Zuversicht das Jahr 2010 begrüßen. Wir danken Ihnen aufrichtig für Ihr Engagement und Ihre Arbeit im Dienste des Freistaats Bayern und wünschen Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.



Georg Fahrenscho
Staatsminister



Franz Josef Pschierer
Staatsekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
19.11.2009	630-F, 6322-F Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung, Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern und Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse - Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09 -	436
	Kindergeld – Kassenwesen –	
23.11.2009	6320-F Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes - Az.: 17 - H 1502 - 003 - 36 673/09 -	453
	Liegenschaften	
07.12.2009	6410-F Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV) - Az.: 43 - VV 2756 - 4 - 45 722/09 -	453
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung einer Richterstelle	454

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

630-F, 6322-F

**Änderung
der Verwaltungsvorschriften
zur Bayerischen Haushaltsordnung**

hier:
Art. 17, 19, 20, 34, 44, 45, 48, 49, 70, 115 BayHO

und

**Änderung
der Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern**

und

**Änderung
der EDV-Bestimmungen-Kasse
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 19. November 2009

Az.: 11/17 - H 1007 - 002 - 40 064/09

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, die nachstehende Bekanntmachung:

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 257), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juli 2008 (FMBl S. 175, StAnz Nr. 30), werden wie folgt geändert:

1. **VV zu Art. 17 BayHO (Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Stellen)**
 - 1.1 In Nr. 2.4 Abs. 2 wird im ersten Klammerzusatz vor dem Wort „Nrn.“ die Abkürzung „VV“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:
„Planstellen sind Stellen für planmäßige Beamte (Art. 17 Abs. 5 Sätze 1 und 2). Beamte auf Widerruf fallen nicht unter den Begriff des planmäßigen Beamten. Planstellen sind gemäß Art. 17 Abs. 5 Satz 3 nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Stellen für Richter sind entsprechend zu behandeln (vgl. Art. 115). Mit einer Amtszulage ausgestattete Planstellen sowie Planstellen, für die besondere Stellenobergrenzen gelten, sind gesondert auszubringen. Auf die gesonderte Ausweisung von Amtszulagen kann verzichtet werden, wenn die Amtszulage kraft Gesetzes allen Beamten eines bestimmten Amtes zusteht. Der Stellenplan für planmäßige Beamte ist verbindlich, soweit nicht

durch das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan ausnahmsweise etwas Anderes zugelassen ist.“

- 1.3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Andere Stellen
 - 5.1 Andere Stellen im Sinn von Art. 17 Abs. 6 sind
 - 5.1.1 die Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfänger,
 - 5.1.2 die Stellen für abgeordnete Beamte,
 - 5.1.3 die Stellen für Arbeitnehmer.

Die im Haushaltsplan (Stellenplan) ausgewiesenen anderen Stellen sind verbindlich, soweit dies durch das Haushaltsgesetz oder den Haushaltsplan bestimmt ist. Das zuständige Staatsministerium kann die Stellenbindung auch in anderen Fällen anordnen.
 - 5.2 Die **Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Dienstanfänger** (Nr. 5.1.1) sind nach Laufbahnen getrennt im Stellenplan auszubringen.
 - 5.3 Soweit **Stellen für abgeordnete Beamte** (Nr. 5.1.2) erforderlich sind (vgl. Nr. 7.1.2 und VV Nr. 4.2 zu Art. 49 sowie VV Nr. 2 zu Art. 50), sind sie zumindest nach Laufbahngruppen im Stellenplan auszubringen.
 - 5.4 Die **Stellen für Arbeitnehmer** (Nr. 5.1.3) sind nach Entgeltgruppen im Stellenplan auszubringen; eine weitere Aufgliederung nach Funktionen (Verwaltungspersonal, Lehrer u. dgl.) kann zweckmäßig sein. Auf eine Ausbringung nach Entgeltgruppen kann verzichtet werden, soweit keine Stellenplanbindung im Sinn des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes besteht.“
- 1.4 In Nr. 6a Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 80d BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 91 BayBG)“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 7.1.2 wird im Klammerzusatz vor den Worten „Nrn.“ und „Nr.“ jeweils die Abkürzung „VV“ eingefügt.
2. **VV zu Art. 19 BayHO (Übertragbarkeit)**
In Nr. 4 Halbsatz 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Nr.“ die Abkürzung „VV“ eingefügt.
3. **VV zu Art. 20 BayHO (Deckungsfähigkeit)**
In Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
4. **VV zu Art. 34 BayHO (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben)**
In Nr. 2.1 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 67 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 79 BayBG)“ ersetzt.

5. **VV zu Art. 44 BayHO (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen)**
- 5.1 Abschnitt E der Hinweise zu Art. 44 BayHO wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Die Überschrift der Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Zu VV Nr. 2.5“
- 5.1.2 Die bisherige Nr. 17 wird aufgehoben.
- 5.1.3 Die bisherigen Nrn. 17a bis 17c werden Nrn. 15 bis 17.
- 5.1.4 Die neue Nr. 17 (bisher Nr. 17c) wird wie folgt geändert:
- 5.1.4.1 Nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:
„Eine angemessene Bearbeitungszeit ist dann nicht mehr gegeben, wenn durch ihre Dauer eine Rückforderung unmöglich wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit 1. Januar 2003 auf Geldzahlung gerichtete öffentlich-rechtliche Ansprüche des Freistaates Bayern ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchs bereits in zehn Jahren von ihrer Entstehung an erlöschen (Art. 71 Abs. 1 Satz 4 AGBGB n.F.). Auch die dreijährige Erlösensfrist gilt nicht nur, wenn der Berechtigte den Anspruch kannte, sondern auch wenn er ihn grob fahrlässig nicht kannte. Die Erlösensfrist knüpft dabei an den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Dieser ist sehr unterschiedlich (bei Rücknahme oder Widerruf der im Aufhebungsbescheid angegebene Zeitpunkt, bei auflösender Bedingung der Eintritt der Bedingung, bei Zinsen nach Art. 49a Abs. 4 BayVwVfG täglich). Die Bewilligungsbehörden sollten daher bei Projektförderungen auf eine zügige Ausführung der Vorhaben und eine schnelle Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise achten. Eine überlange Dauer von einzelnen Förderverfahren könnte zu einem Verlust von Ansprüchen des Freistaates Bayern in nennenswertem Umfang führen und ist daher zu vermeiden.“
- 5.1.4.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
- 5.1.5 Die Überschrift der Nr. 26 erhält folgende Fassung:
„Zu Nr. 6.1.1 ANBest-P“
- 5.2 Die VV zu Art. 44 BayHO werden wie folgt geändert:
- 5.2.1 Nr. 5.2.6 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrags der Zuwendung (Einbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung abhängig machen.“
- 5.2.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5.2.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 5.2.1.4 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nr. 7.3 soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 € vorrangig angewandt werden.“
- 5.2.2 Fußnote 14 zu Nr. 8.2.5 wird gestrichen.
- 5.2.3 Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:
„8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach Art. 48 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Satz 2 BayVwVfG erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind¹⁴.“
- 5.2.4 Fußnote 14 zu Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:
„¹⁴Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“
- 5.2.5 Zu Nr. 11.1 wird vor dem Text eine neue Fußnote 15 mit folgender Fassung eingefügt:
„¹⁵Vgl. auch Hinweise Abschnitt E Nr. 17.“
- 5.3 Anlage 1 zu Art. 44 BayHO (ANBest-I) wird wie folgt geändert:
Fußnote 6 zu Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:
„⁶Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19).“
- 5.4 Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) wird wie folgt geändert:
Fußnote 7 zu Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:
„⁷Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllMBl S. 163, StAnz Nr. 19).“
- 5.5 Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) wird wie folgt geändert:
- 5.5.1 Nr. 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- 5.5.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrags der Zuwendung (Einbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung abhängig machen.“
- 5.5.1.2 Satz 3 wird aufgehoben.
- 5.5.1.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- 5.5.1.4 Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nr. 7.3 soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 € vorrangig angewandt werden.“
- 5.5.2 Fußnote 11 zu Nr. 8.2.3 wird gestrichen.
- 5.5.3 Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:
„8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach Art. 48 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2a Satz 2 BayVwVfG erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind¹¹.“
- 5.5.4 Fußnote 11 zu Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:
„¹¹Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 – BVerwGE Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2001 – BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440.“

- 5.5.5 Zu Nr. 11.1 wird vor dem Text eine neue Fußnote 12 mit folgender Fassung eingefügt:
„¹²Vgl. auch Hinweise Abschnitt E Nr. 17.“
- 5.6 Nr. 3.1 der Anlage 4b zu Art. 44 BayHO (NBest-Bau) wird wie folgt geändert:
- 5.6.1 In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Nr. 6.4 ANBest-P“ durch die Worte „Nr. 6.1.3 ANBest-P“ ersetzt.
- 5.6.2 In Satz 4 werden die Worte „Nr. 6.5 ANBest-P“ durch die Worte „Nr. 6.1.4 ANBest-P“ ersetzt.
6. **VV zu Art. 45 BayHO (Sachliche und zeitliche Bindung)**
In Nr. 4.3 werden das Wort „ausnahmsweise“ und der Klammerzusatz „(vgl. dazu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Nr. 4 zu Art. 19)“ gestrichen.
7. **VV zu Art. 48 BayHO (Einstellung und Versetzung von Beamten)**
- 7.1 Die Bemerkung zum Gesetzestext erhält folgende Fassung:
„(Wegen der Einstellung von Beamten vgl. auch Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBG bzw. Art. 10 BayHSchPG.)“
- 7.2 In Nrn. 1.2 und 3 werden jeweils die Worte „Art. 120 BayBG“ durch die Worte „Art. 145 BayBG“ ersetzt.
8. **VV zu Art. 49 BayHO (Einweisung in eine Planstelle)**
- 8.1 Nr. 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Art. 25 BayBG bleibt unberührt.“
- 8.2 In Nr. 1.4 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz am Ende von Satz 3 folgende Fassung:
„(z. B. bei den Arbeitszeitmodellen gemäß Art. 87 Abs. 3 und 4 oder Art. 88 Abs. 4 BayBG sowie bei Altersteilzeit)“
- 8.3 In Nr. 1.10 Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 59 BayBG“ gestrichen.
- 8.4 In Nr. 2.1 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 87“ und werden die Worte „Art. 80a“ jeweils durch die Worte „Art. 88“ ersetzt.
- 8.5 In Nr. 2.2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 80 Abs. 3 und 4 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 87 Abs. 3 und 4 BayBG)“ ersetzt.
- 8.6 In Nr. 3.1 wird der Klammerzusatz „(Art. 8 Abs. 3 BayBG)“ gestrichen.
- 8.7 In Nr. 4.1.2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „Titel 425 0.“ durch die Worte „Titel 428 0.“ ersetzt.
9. **VV zu Art. 70 BayHO (Zahlungen)**
- 9.1 Die VV zu Art. 70 BayHO werden wie folgt geändert:
In Nr. 11.2 wird der Klammerzusatz „(vgl. Art. 67 BayBG)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. Art. 79 BayBG)“ ersetzt.
- 9.2 In Nr. 7.2 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 70 BayHO werden die Worte „oder zur Gutschrift auf ihr Konto einzureichen“ gestrichen.
10. **VV zu Art. 115 BayHO (Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse)**
Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Die Verwaltungsvorschriften zu den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend. Für Richter gelten sie entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen für
a) planmäßige Beamte für Richter auf Lebenszeit und für Richter auf Probe,
b) abgeordnete Beamte für abgeordnete Richter und Richter kraft Auftrags
anzuwenden sind.“

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 16. Oktober 2001 (FMBl S. 342, StAnz Nr. 44), geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2005 (FMBl S. 84, StAnz Nr. 20), werden wie folgt geändert:

1. **Abschnitt I (AV-BayHS) wird wie folgt geändert:**
- 1.1 In Nr. 3.3 werden die Zeilen mit den Worten „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ gestrichen und wird nach den Worten „nebenberuflich Tätige“ eine neue Zeile mit den Worten „428 Entgelte der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 3.4 wird der Klammerzusatz „(z. B. 425 01 Vergütungen der Angestellten)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer)“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 4.1 wird der letzte Absatz („Die Untergliederung ...“) aufgehoben.
- 1.4 Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:
„5.2 Die Ausgaben für Rechenzentren oder große DV-Projekte werden einheitlich bei der Titelgruppe 99 veranschlagt. Diese Titelgruppe ist für andere Ausgaben gesperrt. Die festgelegten Festtitel, Standarderläuterungen und Zuordnungshinweise sind zu beachten.“
2. **Abschnitt II (Bayerischer Gruppierungsplan) wird wie folgt geändert:**
- 2.1 Die Kurzdarstellung des Bayerischen Gruppierungsplans wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 Die Gruppe 013 erhält folgende Bezeichnung:
„Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.
- 2.1.2 Die Gruppe 018 erhält folgende Bezeichnung:
„Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“.

- 2.1.3 Die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ wird aufgehoben.
- 2.1.4 Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird nach der Gruppe 427 die neue Gruppe „428 Entgelte der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 2.1.5 Die Gruppen „435 Versorgungsbezüge der Angestellten“ und „436 Versorgungsbezüge der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird die neue Gruppe „438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“ eingefügt.
- 2.1.6 In der Bezeichnung der Obergruppe 44 werden das Komma und das Wort „Unterstützungen“ und in der Bezeichnung der Gruppe 443 werden die Worte „und Unterstützungen“ gestrichen.
- 2.1.7 Die Gruppe „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei PPP-Projekten“ wird neu eingefügt.
- 2.1.8 In der Bezeichnung der Gruppe 687 werden im Klammerzusatz die Worte „an die EU“ durch die Worte „Gruppe 688“ ersetzt.
- 2.1.9 Die Gruppe 823 erhält folgende Bezeichnung:
„Erwerbsanteile im Rahmen von PPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.
- 2.2 Der ausführliche Bayerische Gruppierungsplan mit Festtiteln, Standarderläuterungen und Zuordnungshinweisen wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Die Gruppe 013 erhält folgende Bezeichnung:
„Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)“.
- 2.2.2 Die Gruppe 018 erhält die Bezeichnung „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ und es werden folgende Zuordnungshinweise angefügt:
„Einnahmen aus dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Zinsabschlag. Einnahmen aus der ab 1. Januar 2009 geltenden Kapitalertragsteuer im Sinn des §43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912).“
- 2.2.3 Die Gruppe „054 Kraftfahrzeugsteuer“ wird aufgehoben.
- 2.2.4 In den Zuordnungshinweisen zu Hauptgruppe 4 werden die Worte „Vergütungen, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ und werden die Worte „Angestellte, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und es wird das Wort „Teilzeitbeschäftigte,“ gestrichen.
- 2.2.5 Die Gruppe 422 wird wie folgt geändert:
- 2.2.5.1 In den Zuordnungshinweisen wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ und wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
- 2.2.5.2 Der Festtitel 422 1. wird einschließlich Zuordnungshinweis und Standarderläuterung aufgehoben.
- 2.2.5.3 Beim Festtitel 422 2. wird Satz 3 der Zuordnungshinweise aufgehoben.
- 2.2.5.4 Vor dem Festtitel 422 49 wird folgender neuer Festtitel eingefügt:
„Festtitel
422 45 Leistungszulagen und Leistungsprämien für Beamte aufgrund § 42a BBesG“.
- 2.2.6 Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiter“ werden einschließlich aller Festtitel aufgehoben.
- 2.2.7 Nach der Gruppe 427 wird folgende neue Gruppe 428 eingefügt:
„428 Entgelte der Arbeitnehmer
Tarifliche und übertarifliche Entgelte, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil), Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung, Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Überstundenentgelte, Jahressonderzahlung, Jubiläumsgelder, Schulbeihilfen.

Festtitel

428 0. Entgelte der Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan sind die Stellen nach Entgeltgruppen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.

Standarderläuterung:

Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

	(Jahr)	(Jahr)
	Tsd. €	Tsd. €

Davon
Aufwands-
entschädigungen
.....
.....

Festtitel

428 07 Entgelte der Arbeitnehmer (Besetzung von Stellen für planmäßige Beamte oder Richter mit Arbeitnehmern (Arbeitnehmerbudget))
Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.

- Festtitel
428 1. Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.
Entgelte einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur Zusatzversorgung.
- Festtitel
428 12 Entgelte für sonstige Hilfsleistungen durch Arbeitnehmer (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)
Standarderläuterung wie Festtitel 428 1.
- Festtitel
428 2. Entgelte der Arbeitnehmer
Im Haushaltsplan ist der durchschnittliche Bedarf an Stellen in einem Stellenplan auszubringen. Dabei sind Zugänge und Abgänge zu erläutern.
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel
428 28 Entgelte der Arbeitnehmer (Waldarbeiter)
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel
428 3. Entgelte der Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Budget)
Standarderläuterung wie Festtitel 428 0.
- Festtitel
428 41
bis
428 43 Überstundenentgelte für Arbeitnehmer
Grundsätzlich nur bei den Sammelansätzen (Kap. .. 02).
- Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)
428 99 Zeitlich befristet Beschäftigte und Aus-
hilfskräfte“.
- 2.2.8 Die Gruppen „435 Versorgungsbezüge der Angestellten“ und „436 Versorgungsbezüge der Arbeiter“ werden aufgehoben und es wird folgende neue Gruppe 438 eingefügt:
„438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“.
- 2.2.9 In der Bezeichnung der Obergruppe 44 werden das Komma und das Wort „Unterstützungen“ gestrichen.
- 2.2.10 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 441 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Beihilfen an Beamte, Richter und Arbeitnehmer auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Beihilfereordnung sowie der Übergangsregelung des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
- zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928).“
- 2.2.11 In der Bezeichnung der Gruppe 443 werden die Worte „und Unterstützungen“ gestrichen und in den Zuordnungshinweisen dazu werden die Worte „Einmalige und laufende Unterstützungen an Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger, Hinterbliebene usw. nach den Unterstützungsgrundsätzen,“ durch die Worte „Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte nach Art. 97 BayBG (Ballungsraumzulage),“ ersetzt.
- 2.2.12 An die Stelle des bisherigen Festtitels „443 0. Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsgrundsätze“ tritt der folgende Festtitel:
„Festtitel
443 15 Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte nach Art. 97 BayBG (Ballungsraumzulage)“.
- 2.2.13 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 446 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Beihilfen an Versorgungsempfänger und Hinterbliebene auf Grund des Bayerischen Beamtengesetzes und der Bayerischen Beihilfereordnung.“
- 2.2.14 Den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 461 wird folgender Satz angefügt:
„Zur Darstellung der betragsmäßigen Auswirkungen von Stellenänderungsanträgen im Rahmen der Haushaltsaufstellung bei den Titeln 461 91 bis 461 95 der Sammelkapitel vgl. Nr. 14.1.2 Abs. 2 HaR.“
- 2.2.15 Der Festtitel „461 05 Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamte mit dienstlichem Wohnsitz in München nach Art. 86b BayBG“ wird aufgehoben.
- 2.2.16 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 511 wird nach dem Wort „Fahrgelder“ der Klammerzusatz „(soweit nicht Gruppe 527)“ eingefügt.
- 2.2.17 Die Überschrift zu Festtitel 511 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.18 In den Zuordnungshinweisen zu Gruppe 514 wird das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- 2.2.19 Die Überschrift zu Festtitel 514 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.20 In der Gruppe 517 werden folgende Festtitel neu eingefügt:
„Festtitel
517 31 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)

- Festtitel
517 35 Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)“.
- 2.2.21 In der Gruppe 518 wird folgender Festtitel neu eingefügt:
„Festtitel
518 31 Mieten und Pachten der Grundstücke, Gebäude und Räume (soweit die Bewirtschaftung durch andere Dienststellen erfolgt)“.
- 2.2.22 Die Überschrift zu Festtitel 518 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.23 In der Gruppe 519 wird der Festtitel 519 66 samt Zuordnungshinweis aufgehoben.
- 2.2.24 Die Überschrift zu Festtitel 519 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.25 Es wird folgende neue Gruppe eingefügt:
„520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei PPP-Projekten“.
- 2.2.26 In der Gruppe 525 wird der Festtitel 525 66 aufgehoben.
- 2.2.27 Die Überschrift zu Festtitel 525 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.28 In der Gruppe 526 wird der Festtitel 526 66 aufgehoben.
- 2.2.29 Die Überschrift zu Festtitel 526 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.30 In der Gruppe 547 wird der Festtitel 547 66 aufgehoben.
- 2.2.31 In der Bezeichnung der Gruppe 687 werden im Klammerzusatz die Worte „an die EU“ durch die Worte „Gruppe 688“ ersetzt.
- 2.2.32 In der Gruppe 701 wird der Festtitel 701 66 samt Zuordnungshinweis aufgehoben.
- 2.2.33 Den Gruppen „790 bis 799 Sonstige Baumaßnahmen“ wird folgender Zuordnungshinweis angefügt:
„Unter Anderem auch Baunebenkosten für Baumaßnahmen des Bundes.“
- 2.2.34 Die Überschrift zu Festtitel 811 99 erhält folgende Fassung:
„Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)“
- 2.2.35 In der Gruppe 812 werden die Festtitel 812 66 und 812 99 aufgehoben.
- 2.2.36 Es wird folgende neue Gruppe eingefügt:
„815 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (soweit EDV)
- Festtitel
815 0. Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software
- Festtitel (für Rechenzentren und große DV-Projekte)
815 99 Erwerb von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Software“.
- 2.2.37 Die Gruppe 823 erhält folgende Bezeichnung:
„Erwerbsanteile im Rahmen von PPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.
- 2.2.38 In der Gruppe 919 wird folgender Festtitel neu eingefügt:
„Festtitel
919 61 Zuführungen an den Versorgungsfonds“.
- 2.2.39 In der Gruppe 981 werden folgende Festtitel neu eingefügt:
„Festtitel
981 11 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Süd
- Festtitel
981 12 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Rechenzentrums Nord“.
- 2.2.40 Bei der Gruppe 989 wird folgender Festtitel neu ausgebracht:
„Festtitel
989 01 Minderausgabe zur Finanzierung der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX“.
3. **Abschnitt III (Funktionenplan) wird wie folgt geändert:**
- 3.1 Die Kurzdarstellung des Funktionenplans wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 Die Funktion 041 erhält folgende Bezeichnung:
„Bundespolizei“
- 3.1.2 Die Funktion 221 erhält folgende Bezeichnung:
„Rentenversicherung der Arbeitnehmer* (nur Bund)“
- 3.1.3 Die Funktion 232 erhält folgende Bezeichnung:
„Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz*“.
- 3.1.4 Die Funktion 234 erhält folgende Bezeichnung:
„Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.
- 3.1.5 Die Funktion 723 erhält folgende Bezeichnung:
„Landesstraßen“.

- 3.2 Der ausführliche Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Die Funktion 041 erhält folgende Bezeichnung:
„Bundespolizei“
- 3.2.2 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 129 werden nach dem Wort „Schullandheime“ ein Komma und die Worte „Vergütungen der Referendare, soweit eine Aufteilung auf die einzelnen Schularten nicht möglich ist“ eingefügt.
- 3.2.3 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 154 werden im Klammerzusatz die Worte „vgl. Oberfunktion 12“ durch die Worte „vgl. Oberfunktion 11/12“ ersetzt.
- 3.2.4 Die Funktion 221 erhält folgende Bezeichnung:
„Rentenversicherung der Arbeitnehmer*
(nur Bund)“
- 3.2.5 Die Funktion 232 erhält folgende Bezeichnung:
„Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz*“.
- 3.2.6 Die Funktion 234 erhält folgende Bezeichnung:
„Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.
- 3.2.7 In den Zuordnungshinweisen zu Funktion 234 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch Teil XII“ und wird jeweils die Abkürzung „BSHG“ durch die Abkürzung „SGB XII“ ersetzt.
- 3.2.8 Die Funktion 723 erhält folgende Bezeichnung:
„Landesstraßen“.
3. In Nr. 4.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(ohne Muster 03, 08, 31, 34, 38 und 41)“ durch den Klammerzusatz „(ohne Muster 03, 08, 34 und 38)“ ersetzt.
4. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Satz 1 werden die Worte „BayMBS oder einem anderen“ gestrichen.
- 4.2 In der Überschrift der Aufstellung werden in Spalte 2 die Worte „BayMBS u. sonst.“ gestrichen.
- 4.3 In der Aufstellung der zugelassenen Muster werden die Zeilen der Muster 31 und 41 gestrichen.
- 4.4 Der der Aufstellung nachfolgende Absatz erhält folgende Fassung:
„Das Muster 34 mit Überweisungsträger ist nur noch übergangsweise in der Justizverwaltung zugelassen und wird von der Landesjustizkasse Bamberg in Sammelbestellung beschafft; auf Nr. 4.2 Sätze 2 bis 4 wird hingewiesen. Der Vordruck ist mit Schreibmaschine in Normalschrift auszufüllen.“
- 4.5 Im letzten Absatz werden die Worte „BayMBS und sonstigen“ gestrichen.
5. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nr. 7.1.1 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 In Abs. 2 werden die Worte „Im Verfahren BayMBS wird“ durch die Worte „In den Verfahren IHV und BayMBS werden“ ersetzt.
- 5.1.2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In den Verfahren IHV und BayMBS wird das Buchungskennzeichen vom Verfahren vergeben.“
- 5.1.3 In Abs. 3 Satz 8 wird der Klammerzusatz „(nicht für Verfahren BayMBS)“ durch den Klammerzusatz „(nicht für Verfahren IHV und BayMBS)“ ersetzt.
- 5.1.4 In Abs. 10 werden die Worte „das Verfahren BayMBS und andere“ gestrichen.
- 5.2 Nr. 7.1.2 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- 5.2.1.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „das Verfahren **BayMBS**“ durch die Worte „die Verfahren **IHV** und **BayMBS**“ und werden die Worte „den Absätzen 1 bis 6“ durch die Worte „den Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- 5.2.1.2 In Buchst. a wird das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 5.2.1.3 In Buchst. c wird das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV oder BayMBS“ ersetzt.
- 5.2.2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- 5.2.2.1 Im Einleitungssatz werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
- 5.2.2.2 In Buchst. b werden die Worte „in Abs. 7 Buchst. d“ durch die Worte „in Abs. 6 Buchst. d“ ersetzt.
- 5.3 In Nr. 7.2.1 werden die Worte „von BayMBS und anderer“ gestrichen.

III.

Die Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchungsverfahren der Staatskassen (EDV-Bestimmungen-Kasse – EDVBK –) vom 19. Dezember 2000 (FMBl 2001 S. 3, StAnz 2001 Nr. 2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (FMBl S. 95, StAnz Nr. 19), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„In den Verfahren IHV (Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren) und BayMBS (Bayerisches Mittelbewirtschaftungssystem) werden die Buchungskennzeichen durch das Verfahren vergeben.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 2.1 Satz 3 werden die Worte „Blankopapier der entsprechenden Farbe“ durch die Worte „weißes Blankopapier (Recyclingpapier)“ ersetzt.
- 2.2 Nr. 2.1.1 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:
„In IHV stehen mit Ausübung der Anordnungsbefugnis die erteilten Kassenanordnungen für die Kasse zur Abholung bereit.“
- 2.2.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- 5.4 In Nr. 7.2.2 werden die Worte „Muster 11, Muster 12 und Muster 13“ durch die Worte „Muster 11 und Muster 12“ ersetzt.
6. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Abs. 8 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ das Komma und die Worte „mit Ausnahme von Dienstwohnungsvergütungen (Abs. 13 letzter Satz),“ gestrichen.
- 6.2 In Abs. 12 werden nach dem Wort „Verfahren“ das Wort „IHV“ und ein Komma eingefügt.
- 6.3 Abs. 13 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 9.1.1 Abs. 3 werden die Worte „BayMBS und sonstige“ gestrichen.
- 7.2 Nr. 9.1.2 wird aufgehoben und durch den Klammerzusatz „(frei)“ ersetzt.
- 7.3 In Nr. 9.2.1 Satz 1 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
8. Nr. 10.1.1 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Im Verfahren BayMBS und anderen“ durch das Wort „In“ ersetzt.
- 8.1.2 Abs. 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1.2.1 Satz 2 aufgehoben.
- 8.1.2.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 8.2 In Buchst. b wird der bisherige Wortlaut Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Soweit in den Verfahren IHV, BayMBS und sonstigen elektronischen Anordnungsverfahren angeordnete einmalige Auszahlungen auf Veranlassung (per Fax, Telefon) der Anordnungsstelle durch die Kasse nicht auszuführen sind, ist dieser Sachverhalt im Nachgang über eine förmliche Anordnung Muster 60 der Kasse mitzuteilen. Dabei ist in Teil A die linke Spalte bis auf Feld-Nr. 03 vollständig auszufüllen und in der rechten Spalte im Beträgsfeld lediglich das Wort „Storno“ einzutragen. Zudem ist im Begründungsfeld auf die im ursprünglichen Anordnungssatz enthaltene Dateinummer zu verweisen, in IHV ist stattdessen die Geschäftsvorfallnummer (GVNr.) sowie die Anordnungszeit anzugeben.“
9. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Nr. 11.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(sechs Stellen + Prüfziffer)“ gestrichen.
- 9.1.2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 9.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 9.2 Nr. 11.3.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 1 werden die Worte „vom Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.2.2 In Satz 2 und der nachfolgenden Tabelle wird jeweils das Wort „BayMBS“ durch die Worte „IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 9.3 Nr. 11.3.2 wird wie folgt geändert:
- 9.3.1 In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Im Anordnungsverfahren BayMBS“ durch die Worte „In IHV und BayMBS“ ersetzt.
- 9.3.2 In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „das Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „die Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.4 In Nr. 11.4 Satz 2 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.5 In Nr. 11.5.1 Satz 1 werden die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.6 Nr. 11.5.2 wird wie folgt geändert:
- 9.6.1 Dem Buchst. a werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Als Anordnungsbetrag ist der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen Buchungsstelle vor.“
- 9.6.2 Dem Buchst. b werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Als Anordnungsbetrag ist der Netto-Auszahlungsbetrag anzugeben. Auf Grund des angegebenen Prozentsatzes in Feld-Nr. 24 (Umsatzsteuer EU-Binnenmarkt) ermittelt die Kasse die Umsatzsteuer und nimmt die Haushaltsbelastung unter der angegebenen Buchungsstelle vor.“
- 9.7 In Nr. 11.10 Abs. 2, Nr. 11.12 Abs. 1 Satz 3 und Nr. 11.15 Abs. 4 werden jeweils die Worte „BayMBS und anderen“ gestrichen.
- 9.8 In Nr. 11.22 Satz 2 und Nr. 11.23 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils vor dem Wort „BayMBS“ die Worte „IHV und“ eingefügt.
- 9.9 Nr. 11.24 wird wie folgt geändert:
- 9.9.1 In der Feld-Bezeichnung wird das Wort „EG-Binnenmarkt“ durch das Wort „EU-Binnenmarkt“ ersetzt.
- 9.9.2 Im Klammerzusatz des Abs. 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- 9.9.3 In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „19,37“ durch die Zahl „23,128“ ersetzt.
- 9.10 In Nr. 11.35 Satz 3 werden die Worte „beim Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 9.11 In Nr. 11.36 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Im Programm BayMBS“ durch die Worte „In IHV und BayMBS“ ersetzt.

- 9.12 In Nr. 11.40 wird das Wort „achtstellig“ durch das Wort „zehnstellig“ ersetzt und erhält die Aufzählung folgende Fassung:
- „ • 1. bis 4. Stelle: das Jahr der Hinterlegung
 - 5. und 6. Stelle: die von der Kasse mitgeteilte laufende Kenn-Nummer
 - 7. bis 10. Stelle: die gegebenenfalls mit führenden Nullen aufgefüllte laufende Registernummer.“
- 9.13 In Nr. 11.43 wird der Klammerzusatz zu Satz 1 „(z. B. „16“; „7,5“; „11,375“)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. „19“; „7,5“; „11,375“)“ ersetzt.
10. In Nr. 16.2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(z. B. BayMBS)“ durch den Klammerzusatz „(z. B. IHV, BayMBS)“ ersetzt.
11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 11.1 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 11.1.1.1 Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 stehen in IHV die Datensätze mit Ausübung der Anordnungsbefugnis für die Kasse zur Abholung bereit.“
- 11.1.2 Es wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:
„Soweit Anordnungsstellen IHV anwenden, sind die Nrn. 2 bis 9 nicht anzuwenden.“
- 11.1.3 In Nr. 2.1 Satz 3 werden die Worte „das Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „die Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 11.1.4 In Nr. 3.1 Satz 2 werden die Worte „vom Kompetenzzentrum Haushalt/Kasse“ durch die Worte „von der Leitstelle Kasse“ ersetzt.
- 11.2 Die Anlagen 2 und 3 erhalten die in den Anlagen zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Fassungen.

IV. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

LÄNDERVERZEICHNIS FÜR DIE ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ¹

(Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen, siehe Fußnote 2)

I. Der numerische-Code ist für alle AWW-Meldungen vorgesehen, die beleghaft (auch EDV-mäßig erstellte Papiermeldungen) eingereicht werden.
II. Der ISO-Alpha-2-Länder-Code ist derzeit nur für beleglos übermittelte Meldungen (DTAZV-, DABKZ-, EDIFACT- und XML-Format) zulässig.

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land	
num. Code	ISO-Alpha-2-Code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	num. Code	ISO-Alpha-2-Code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	num. Code	ISO-Alpha-2-Code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code
I.	II.	A		I.	II.	C		I.	II.	noch G			
647	AE	Abu Dhabi	AED	330	AO	Cabinda	Angola	831	GU	Guam	USD	Guam	USD
647	AE	Adschman	AED	454	TC	Caicos-In, Turks- u.	Turk I	416	GT	Guatemala	USD	Guatemala	GTQ
660	AF	Afghanistan	AFN	021	XC	Ceuta	Ceuta	001	FR	Guayana, Franz.-	EUR	Frankr	EUR
220	EG	Ägypten	EGP	512	CL	Chile	Chile	107	GG	Guernsey ⁵	GBP	Guern	GBP
070	AL	Albanien	ALL	720	CN	China, VR	China	310	GQ	Guinea, Äquatorial-	XAF	Ae Gui	XAF
208	DZ	Algerien	DZD	837	CK	Cook-In	Cookin	260	GN	Guinea	GNF	Guinea	GNF
457	VI	Am. Jungfern-In	USD	436	CR	Costa Rica	Costa	257	GW	Guinea-Bissau	XOF	Bissau	XOF
830	AS	Am.-Samoa	USD	272	CI	Côte d'Ivoire	Côteelv	488	GY	Guyana	GYD	Guyana	GYD
832	UM	Am. Übersee-In, kl.	USD	478	AN	Curacao-I	NL Ant			H			
355	SC	Amiranten-In	SCR					452	HT	Haiti	HTG	Haiti	HTG
043	AD	Andorra	EUR	008	DK	Dänemark	Daenm	835	HM	Heard u.	AUD	Heard	AUD
330	AO	Angola	AOA	703	BN	Darussalam, Brunei	Brunei			McDonald-In			
446	AI	Anguilla	XCD	322	CD	Dem. Rep. Kongo	DR Kon	045	VA	Heiliger Stuhl	EUR	Vatik	EUR
891	AQ	Antarktis	-	724	KP	Dem. VR Korea	DV Kor	093	BA	Herzegowina,	BAM	B Herz	BAM
459	AG	Antigua u. Barbuda	XCD	684	LA	Dem. VR Laos	Laos			Bosnien u.			
478	AN	Antillen, Niederl.	ANG	001	FR	Désirade-I	Frankr	424	HN	Honduras	HNL	Hondur	HNL
310	GQ	Äquatorialguinea	XAF	460	DM	Dominica	Domin	740	HK	Hongkong	HKD	Hongk	HKD
647	AE	Arab. Emir., Ver.	AED	456	DO	Dominik. Rep.	Dom Rp			I			
608	SY	Arab. Rep. Syrien	SYR	338	DJ	Dschibuti	Dsbuti	664	IN	Indien	INR	Indien	INR
528	AR	Argentinien	ARS	647	AE	Dubai	A Emir	700	ID	Indonesien	IDR	Indone	IDR
077	AM	Armenien	AMD					109	IM	Insel Man ⁵	GBP	Man	GBP
474	AW	Aruba	AWG	500	EC	Ecuador	Ecuad			Internationale			
329	SH	Ascension	SHP	272	CI	Elfenbeinküste	Côteelv			Organisationen ²			
078	AZ	Aserbaidschan	AZN	428	SV	El Salvador	El Sal	612	IQ	Irak	IQD	Irak	IQD
334	ET	Äthiopien	ETB	336	ER	Eritrea	Eritre	616	IR	Iran, Islam. Rep.	IRR	Iran	IRR
800	AU	Australien	AUD	053	EE	Estland	Eestld	007	IE	Irland	EUR	Irland	EUR
010	PT	Azoren	EUR					024	IS	Island	ISK	Island	ISK
		B		529	FK	Falklandinseln (Malwinen)	Falkl	624	IL	Israel	ILS	Israel	ILS
453	BS	Bahamas	BSD					005	IT	Italien	EUR	Ital	EUR
640	BH	Bahrain	BHD	041	FO	Färöer	Faroer			J			
666	BD	Bangladesch	BDT	815	FJ	Fidschi	Fidsch	464	JM	Jamaika	JMD	Jamaik	JMD
469	BB	Barbados	BBD	032	FI	Finnland	Finnl	732	JP	Japan	JPY	Japan	JPY
459	AG	Barbuda, Antigua u.	XCD	823	FM	Föd. Staaten v. Mikronesien	Mikron	653	YE	Jemen	YER	Jemen	YER
073	BY	Belarus	BYR					108	JE	Jersey ⁵	GBP	Jersey	GBP
017	BE	Belgien	EUR	001	FR	Frankreich	Frankr	628	JO	Jordanien	JOD	Jordan	JOD
421	BZ	Belize	BZD	001	FR	Franz.-Guayana	Frankr	457	VI	Jungfern-In,	USD	Am Jgf	USD
284	BJ	Benin	XOF	822	PF	Franz.-Polynesien	F Poly			Amerikanische			
413	BM	Bermuda	BMD	894	TF	Franz.-Südgebiete	F Sued	468	VG	Jungfern-In, Britische	USD	Br Jgf	USD
625	PS	Besetzte palästinensische Gebiete	-	647	AE	Fudschaira	A Emir			K			
				811	WF	Futuna, Wallis u.	Wallis	463	KY	Kaiman-In	KYD	Kaiman	KYD
675	BT	Bhutan	BTN					696	KH	Kambodscha	KHR	Kambod	KHR
516	BO	Bolivien	BOB	314	GA	Gabun	Gabun	302	CM	Kamerun	XAF	Kameru	XAF
478	AN	Bonaire	ANG	500	EC	Galapagos-In	Ecuad	404	CA	Kanada	CAD	Kanada	CAD
700	ID	Borneo	IDR	252	GM	Gambia	Gambia	011	ES	Kanarische-In	EUR	Span	EUR
093	BA	Bosnien u. Herzegowina	BAM	076	GE	Georgien	Georg	247	CV	Kap Verde	CVE	K Verd	CVE
391	BW	Botsuana	BWP	276	GH	Ghana	Ghana	079	KZ	Kasachstan	KZT	Kasach	KZT
892	BV	Bouvet-I	NOK	044	GI	Gibraltar	Gibral	644	QA	Katar	QAR	Katar	QAR
508	BR	Brasilien	BRL	473	GD	Grenada	Grenad	346	KE	Kenia	KES	Kenia	KES
468	VG	Brit. Jungfern-In	USD	467	VC	Grenadinen, St. Vincent u. die	Vincen	083	KG	Kirgisische Republik	KGS	Kirgis	KGS
357	IO	Brit. Territorium i. Indischen Ozean	GBP	009	GR	Griechenland	Griech	812	KI	Kiribati	AUD	Kiriba	AUD
								833	CC	Kokos-In (Keeling-In)	AUD	Kokosi	AUD
703	BN	Brunei Darussalam	BND	406	GL	Grönland	Groenl	480	CO	Kolumbien	COP/COU	Kolumb	COP/COU
068	BG	Bulgarien	BGN	006	GB	Großbritannien ⁴ (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)	G Brit	375	KM	Komoren	KMF	Komor	KMF
236	BF	Burkina Faso	XOF					322	CD	Kongo, Dem. Rep.	CDF	DR Kon	CDF
328	BI	Burundi	BIF					318	CG	Kongo, Rep.	XAF	R Kong	XAF
039	CH	Büsingen	CHF	001	FR	Guadeloupe	Frankr	724	KP	Korea, Dem. VR	KPW	DV Kor	KPW

* Änderungen gegenüber dem Länderverzeichnis - Stand: Januar 2008 - sind mit * gekennzeichnet.
¹ Basierend auf dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt). - Zur Zuordnung einzelner Gebiete zu bestimmten Ländern siehe: "Alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik", hrsg. vom Statistischen Bundesamt.
² Eingehende und ausgehende Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen sollen in den Meldungen unter ihrem Namen und nicht unter dem jeweiligen Land ausgewiesen werden.
³ Provisorischer Code, der nicht der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgeht.
⁴ Die für die Meldungen der Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz geforderten Länderschlüssel "106 - U1" können ebenfalls verwendet werden.
⁵ Abweichende Länderschlüssel vom Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.
⁶ Einschließlich Gebiete Jungholz und Mittelberg.
⁷ Serbien einschließlich Kosovo kann gemeldet werden unter: num. Code: 099; ISO-Alpha-2-Code: RS; Länderabkürzung: SerKos.
 Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land					
num.	ISO-		Länder-	ISO-	num.	ISO-	Länder-	ISO-	num.	ISO-	Länder-	ISO-	
Code	Alpha-2-		abkür-	Wäh-	Code	Alpha-2-	abkür-	Wäh-	Code	Alpha-2-	abkür-	Wäh-	
			zungen	ungs-			zungen	ungs-			zungen	ungs-	
				code				code				code	
I.	II.	noch K			I.	II.	noch O		I.	II.	noch S		
728	KR	Korea, Rep.	RepKor	KRW	701	MY	Ostmalaysia	Malays	MYR	028	NO	Svalbard	Norweg
095	XK	Kosovo ⁷	Kosovo	EUR			P			424	HN	Swan-In	Hondur
092	HR	Kroatien	Kroat	HRK	662	PK	Pakistan	Pakist	PKR	393	SZ	Swasiland	Swasi
448	CU	Kuba	Kuba	CUP	625	PS	Palästinensische Gebiete, besetzte	Bpal G	-	608	SY	Syrien, Arab. Rep.	Syrien
636	KW	Kuwait	Kuwait	KWD								T	
		L			825	PW	Palau	Palau	USD	082	TJ	Tadschikistan	Tadsch
701	MY	Labuan	Malays	MYR	442	PA	Panama	Panama	PAB/	822	PF	Tahiti-I	F Poly
684	LA	Laos, Dem. VR	Laos	LAK			(einschl. Kanal-Z.)		USD	736	TW	Taiwan	Taiwan
395	LS	Lesotho	Lesoth	LSL/ZAR	801	PG	Papua-Neuguinea	Papua	PGK	352	TZ	Tansania, Ver. Rep.	Tansan
001	FR	Les Saintes-In	Frankr	EUR	520	PY	Paraguay	Paragu	PYG	800	AU	Tasmanien	Austri
054	LV	Lettland	Letltd	LVL	504	PE	Peru	Peru	PEN	011	ES	Teneriffa	Span
604	LB	Libanon	Liban	LBP	708	PH	Philippinen	Philip	PHP	680	TH	Thailand	Thail
268	LR	Liberia	Liberi	LRD	813	PN	Pitcairn-In	Pitcai	NZD	720	CN	Tibet	China
216	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	Libyen	LYD	060	PL	Polen	Polen	PLN	626	TL	Timor-Leste	TimLes
					822	PF	Polynesien, Franz.	F Poly	XPF	472	TT	Tobago u. Trinidad	Trinid
037	LI	Liechtenstein	Liecht	CHF	010	PT	Portugal	Portug	EUR	280	TG	Togo	Togo
055	LT	Litauen	Litau	LTL	311	ST	Príncipe, São Tomé u.	S Tomé	STD	839	TK	Tokelau	Tokel
018	LU	Luxemburg	Luxemb	EUR	400	US	Puerto Rico	USA	USD	817	TO	Tonga	Tonga
		M								472	TT	Trinidad u. Tobago	Trinid
743	MO	Macau	Macau	MOP			R			329	SH	Tristan da Cunha	St Hel
370	MG	Madagaskar	Madag	MGA	647	AE	Ras el-Chaima	A Emir	AED	244	TD	Tschad	Tschad
010	PT	Madeira	Portug	EUR	318	CG	Rep. Kongo	R Kong	XAF	357	IO	Tschagos-In	Ind Oz
886	MW	Malawi	Malawi	MWK	728	KR	Rep. Korea	RepKor	KRW	061	CZ	Tschech. Rep.	Tsche
701	MY	Malaysia	Malays	MYR	074	MD	Rep. Moldau	Moldau	MDL	822	PF	Tuamotu- (Paumotu-) In	F Poly
667	MV	Malediven	Maldiv	MVR			(Moldawien)						
232	ML	Mali	Mali	XOF	001	FR	Réunion	Frankr	EUR	212	TN	Tunesien	Tunes
046	MT	Malta	Malta	EUR	324	RW	Ruanda	Ruanda	RWF	052	TR	Türkei	Tuerk
109	IM	Man, I ⁵	Man	GBP	066	RO	Rumänien	Rumaen	RON	080	TM	Turkmenistan	Turkm
001	FR	Marie-Galante-I	Frankr	EUR	075	RU	Russ. Föderation	Russld	RUB	454	TC	Turks- u. Caicos-In	Turk I
204	MA	Marokko	Marokk	MAD			S			807	TV	Tuvalu	Tuvalu
824	MH	Marshall-In	Marsh	USD	478	AN	Saba	NL Ant	ANG			U	
001	FR	Martinique	Frankr	EUR	701	MY	Sabah	Malays	MYR	350	UG	Uganda	Uganda
228	MR	Mauretanien	Mauret	MRO	806	SB	Salomonen	Salom	SBD	072	UA	Ukraine	Ukrain
373	MU	Mauritius	Maurit	MUR	378	ZM	Sambia	Sambia	ZMK	647	AE	Umm al-Kaiwain	A Emir
377	YT	Mayotte	Mayott	EUR	830	AS	Samoa, Am.	Asamoa	USD	064	HU	Ungarn	Ungarn
096	MK	Mazedonien ³	Mazed	MKD	819	WS	Samoa	Samoa	WST	524	UY	Uruguay	Urugu
		ehem. jugosl. Rep.			047	SM	San Marino	Marino	EUR	400	US	USA	USA
835	HM	McDonald-In, Heard u.	Heard	AUD	352	TZ	Sansibar	Tansan	TZS	081	UZ	Usbekistan	Usbek
					311	ST	São Tomé u. Príncipe	S Tomé	STD			V	
023	XL	Melilla	Melill	EUR						816	VU	Vanuatu	Vanua
412	MX	Mexiko	Mexiko	MXN	632	SA	Saudi-Arabien	Saudia	SAR	045	VA	Vatikanstadt	Vatik
823	FM	Mikronesien, Föd. Staaten v.	Mikron	USD	647	AE	Schardscha	A Emir	AED	484	VE	Venezuela	Venezu
408	PM	Miquelon	Pierre	EUR	039	CH	Schweiz	Schwe	CHF	352	TZ	Ver. Arab. Emirate	A Emir
074	MD	Moldau, Rep. (Moldawien)	Moldau	MDL	248	SN	Senegal	Seneg	XOF	400	US	Ver. Rep. Tansania	Tansan
					098	XS	Serbien ⁷	Serbie	RSD	006	GB	Ver. Staaten	USA
001	FR	Monaco	Frankr	EUR	355	SC	Seychellen	Seych	SCR			Ver. Königreich ⁴ (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)	G Brit
716	MN	Mongolei	Mongol	MNT	264	SL	Sierra Leone	Sier L	SLL				
097	ME	Montenegro	Monten	EUR	382	ZW	Simbabwe	Simbab	ZWR	690	VN	Vietnam	Vietn
470	MS	Montserrat	Monts	XCD	706	SG	Singapur	Singap	SGD	720	CN	VR China	China
366	MZ	Mosambik	Mosamb	MZN	063	SK	Slowakei	Slowak	EUR			W	
676	MM	Myanmar	Myan	MMK	091	SI	Slowenien	Slowen	EUR	811	WF	Wallis u. Futuna	Wallis
		N			342	SO	Somalia	Somali	SOS	834	CX	Weihnachts-I (Ind. Ozean)	Weihni
389	NA	Namibia	Namib	NAD/ZAR	011	ES	Spanien	Span	EUR				
803	NR	Nauru	Nauru	AUD	028	NO	Spitzbergen	Norweg	NOK	812	KI	Weihnachts-I (Paz. Ozean)	Kiriba
672	NP	Nepal	Nepal	NPR	669	LK	Sri Lanka	Srlan	LKR			Z	
809	NC	Neukaledonien	Neukal	XPF	001	FR	St. Barthélemy	Frankr	EUR				
804	NZ	Neuseeland	Neusee	NZD	478	AN	St. Eustatius	NL Ant	ANG	306	CF	Zentralafrik. Rep.	Zentaf
449	KN	Nevis, St. Kitts u.	St Kit	XCD	329	SH	St. Helena	St Hel	SHP	600	CY	Zypern	Zypern
432	NI	Nicaragua	Nicara	NIO	449	KN	St. Kitts u. Nevis	St Kit	XCD				
003	NL	Niederlande	Niedl	EUR	465	LC	St. Lucia	Lucia	XCD				
478	AN	Niederl. Antillen	NL Ant	ANG	478	AN	St. Martin (niederl.)	NL Ant	ANG	858	QU	nicht ermittelte Länder u. Gebiete ⁵	N erm
240	NE	Niger	Niger	XOF	408	PM	St. Pierre u. Miquelon	Pierre	EUR				
288	NG	Nigeria	Nigeri	NGN									
838	NU	Niue-I	Niue	NZD	467	VC	St. Vincent u. die Grenadinen	Vincen	XCD			Internationale Organisationen ²	
820	MP	Nördliche Marianen	Marian	USD									
006	GB	Nordirland ⁴	G Brit	GBP	388	ZA	Südafrika	S Afr	ZAR				
836	NF	Norfolk-I	Norfol	AUD	224	SD	Sudan	Sudan	SDG				
028	NO	Norwegen	Norweg	NOK	894	TF	Südgebiete, Franz.	F Sued	EUR				
		O			893	GS	Südgeorgien u. d. südl. Sandwich-In	Sgeorg	-			nachrichtlich: Euro-Währung num. Code: 888	EUR
649	OM	Oman	Oman	OMR									
038	AT	Österreich ⁶	Oester	EUR	492	SR	Suriname	Surin	SRD				

Abkürzungen: Dem. = Demokratische, Föd. = Föderierte, Rep. = Republik, Ver. = Vereinigte(s), VR = Volksrepublik, I = Insel, In = Inseln

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Anlage 3 zu den EDVBK

(zu Nr. 11.118 EDVBK)
Stand: Januar 2008

Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	017
Personenbeförderung	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen	013
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen	014
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen	015
Einnahmen sonstiger gebietsansässiger Verkehrsunternehmen	015
Ausgaben für die Beförderung durch sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	016
Ausgaben für die Beförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Bundesgebietes	020
Transportleistungen im Güterverkehr	
im deutschen Außenhandel	
Zahlungen für Seefrachten/Einfuhr	210
Zahlungen für Seefrachten/Ausfuhr	220
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen aus/für Luftfrachtleistungen	225
Zahlungen an gebietsfremde Verkehrsbetriebe für Luftfrachten (Ein- und Ausfuhr)	244
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten	216
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten/Wechselverkehr	233
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten/Durchfuhrfrachten	234
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen	226
Zahlungen für Landfrachten (Bahn/LKW) – Ein- und Ausfuhr	240
Einnahmen von Spedition aus nicht aufteilbaren Transportarten sowie Einnahmen von Außenhandelsfirmen aus Frachterstattungen	370
im Verkehr zwischen dritten Ländern	
Einnahmen aus Straßengüterverkehr	080
Einnahmen aus Seefrachten	081
Frachten und Nebenleistungen im Transithandel	250
Ausgaben für sonstige Transporte (z. B. Frachten für Umzugsgut)	260
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebietes	
Zahlungen an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für Frachtleistungen	270
Zahlungen an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Frachtleistungen	271
Transportnebenleistungen	
<u>Einnahmen:</u>	
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
der Binnen- und Lufthafenbetriebe sowie der sonstigen Verkehrshilfsbetriebe	310
der deutschen Bahnunternehmen	340
der deutschen Luftverkehrsunternehmen	360
aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	362
<u>Ausgaben:</u>	
der Seeschifffahrt	310
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs (ohne Warenlieferungen)	320
der Binnenschifffahrt und des Straßengüterverkehrs für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
deutscher Bahnunternehmen	340
deutscher Luftverkehrsunternehmen	
für Hafendienste (Start-, Lande-, Überfluggebühren u. ä.)	360
für den Erwerb von Waren (Treibstoffe, Bordverpflegung u. ä.)	361
deutscher Außenhandelsfirmen und Speditionen (z. B. Laden, Löschen, Lagern)	330
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen (Ein- und Ausfuhr)	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420

Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
<u>Direktversicherung mit Gebietsfremden</u>	
Prämieinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
<u>Direktversicherung mit Gebietsansässigen</u>	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstige Versicherungen	445
<u>Rückversicherungen</u>	
abfließendes Geschäft	450
einfließendes Geschäft	451
Einnahmen aus Regressen u. ä.	460
Verschiedene Dienstleistungen	
Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	
künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Übrige Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Zuschüsse an Tochterunternehmen	530
Regiekosten	531
Finanzdienstleistungen	533
Entsorgungsleistungen	534
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
Reparaturen	
an Transport- und Verkehrsmitteln	560
an Gebäuden	561
an Gütern, die aus- und eingeführt werden	562
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelte für Importe)	570
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer, Zollerstattungen	601

Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherungen	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen	
Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen der deutschen diplomatischen Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	740
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Zahlungen des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Zahlungen der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen	761
Schuldenerlass des Bundes	725
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	770
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in inländischer Währung (Euro)	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationale(n) Organisationen für z. B. Steuern	810
Subventionen von der Europäischen Union	812
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Ein- und Auswanderung	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen (z. B. von der EU) zur Weiterleitung in Entwicklungsländer	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. ä.	854
Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten, die zum Transfer in die jeweiligen Heimatländer bestimmt sind sowie Überweisungen ausländischer Arbeitnehmer über inländische Geldinstitute	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers		
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie Öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	100		
Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	103		
Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	102		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Anteile an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	207	
Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	827	927	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212	
Explorationsaufwendungen im Ausland		237	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage			
1. Inländische Wertpapiere			
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten			
Bundesschatzanweisungen			140
Festverzinsliche Anleihen			141
Variabel verzinsliche Anleihen			641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen			133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen			134
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen			143
Anleihen inländischer privater Emittenten			
Festverzinsliche Euro-Anleihen			142
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen			642
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			149
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen			649
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			245
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)			345
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)			344
Bankaktien			144
Nichtbankaktien			258
Genussscheine			155
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung			646
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung			647
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung			146
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung			157
2. Direktinvestitionen in Deutschland			
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen		Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
	MFIs	Unternehmen	
Anteile an inländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	147	247	
Anteile an inländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	847	947	
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148	248	
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151	251	
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152	252	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen		262	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen		227	
3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)		Sektor des inländischen Schuldners	
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
OTC-Financial Futures	883
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren			
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	382		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	183		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	285		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	685		
2. Erträge aus Direktinvestitionen	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Direktinvestitionskredite			289
Zuschüsse zum Verlustausgleich	190		290
3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	Sektor des inl. Investors oder Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	197	297	297

C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – <u>nicht meldepflichtig</u>	—
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	250
Sonstiger Warenverkehr	997
<u>Entnahmen</u> aus Lohnveredelungen	598

Kindergeld – Kassenwesen –

6320-F

Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 23. November 2009

Az.: 17 - H 1502 - 003 - 36 673/09

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 26. Oktober 1995 (FMBl S. 411, StAnz Nr. 45) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

Aufhebung der Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 7. Dezember 2009 Az.: 43 - VV 2756 - 4 - 45 722/09

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Verwaltungsvorschriften über staatliche Mietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften – MWV) vom 10. Januar 1980 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1992 (FMBl 1993 S. 182, StAnz 1992 Nr. 52/53), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. April 2010 die Stelle einer **Vorsitzenden Richterin** / eines **Vorsitzenden Richters** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 16

München, den 30. Dezember 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Finanzausgleich	
17.12.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 46 543/09 -	458

Dieser Nummer liegt für Abonnenten das Jahresinhaltsverzeichnis 2009 bei.

Finanzausgleich

605-F

Änderung

der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 17. Dezember 2009

Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 46 543/09

Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. März 2009 (FMBl S. 52, AllMBl S. 159, StAnz Nr. 12), wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt I Allgemeine Beschreibung des Zuweisungsbereichs wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Schülerheime an kommunalen Heimschulen (Art. 106 BayEUG) und kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG) bei Anerkennung einer entsprechenden Erforderlichkeit,“

1.2 In Nr. 2.2.1 wird der Satz „Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“ aufgehoben.

1.3 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2.1 und 8.3.2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten 100 000 € überschreiten. Baukostenzuschüsse nach Nr. 4.2 sind förderfähig, sofern die abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahme 100 000 € überschreiten. Durch eine Naturkatastrophe veranlasste Maßnahmen an mehreren Objekten eines Zuweisungsempfängers können gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähige Kosten insgesamt 100 000 € überschreiten.“

1.4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunale Zweckverbände (nachfolgend

„Kommunen“), nicht aber selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder kommunale Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts.“

1.5 Im vierten Aufzählungsstrich der Nr. 4.2 werden im zweiten Klammerzusatz nach dem Wort „erforderlich“ ein Semikolon und folgende Worte angefügt:

„sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmeträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann, die Kommune aber zur Leistung des Baukostenzuschusses nach Art. 27 BayKiBiG gesetzlich verpflichtet ist.“

1.6 In Nr. 5.2.1 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1.6.1 Spalte eins wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Nach den Worten „300 Bauwerk – Baukonstruktion“ wird ein Komma und werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ angefügt.

1.6.1.2 In der darauffolgenden Zeile werden die Worte „400 Bauwerk – Technische Anlagen“ gestrichen.

1.6.2 In Spalte zwei wird das alleinstehende Wort „insgesamt“ gestrichen.

1.7 Im ersten Aufzählungsstrich der Nr. 5.2.1.1 wird die Angabe „GRW“ durch die Angabe „RPW“ ersetzt.

1.8 In Nr. 5.2.2.4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird in einem Förderfall eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Gesamtmaßnahme erteilt, gilt der Kostenrichtwert des Jahres der Bescheinigung.“

1.9 Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:

1.9.1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1.9.1.1 Das Wort „Zweckverbänden“ wird durch die Worte „Zweck- und Schulverbänden“ ersetzt.

1.9.1.2 Das Wort „Zweckverbandsmitglieder“ wird durch die Worte „Zweck- bzw. Schulverbandsmitglieder“ ersetzt.

1.9.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.

1.9.3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Aufzählungsstrich werden nach den Worten „Schülerheime an kommunalen Heimschulen – Art. 106 BayEUG (Nr. 1.2)“ ein Komma und die Worte „Schülerheime an beruflichen Schulen – Art. 107 BayEUG (Nr. 1.2)“ angefügt.

- 1.10 In Nr. 5.3.2 wird das Wort „Gesamtkosten“ durch die Worte „zuweisungsfähigen Kosten“ ersetzt.
2. Abschnitt II Verfahren wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nr. 7.1.1 wird ein neuer Aufzählungsstrich angefügt und erhält folgende Fassung:
 „Mietberechnung im Fall der Vermietung des nach Art. 10 FAG geförderten Bauvorhabens sowie eine Bestätigung, wonach das Mietentgelt keine durch die staatlichen Zuweisungen gedeckten Investitionskostenanteile enthält.“
- 2.2 In Nr. 7.2.2 wird die Angabe „2,5 Mio. €“ durch die Angabe „5,0 Mio. €“ ersetzt.
- 2.3 Nr. 7.2.3 wird aufgehoben.
- 2.4 Die Nrn. 7.2.4 bis 7.2.6 werden die neuen Nrn. 7.2.3 bis 7.2.5.
- 2.5 Die neue Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:
- 2.5.1 In Abs. 1 erhält 3.4 folgende Fassung:
 „3.4 Häuser und Netze für Kinder“.
- 2.5.2 In Abs. 2 werden die Worte „kommunale Zweckverbände“ durch die Worte „Schulverbände und kommunale Zweckverbände“ ersetzt.
- 2.6 Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:
 „7.6 Verwendungsbestätigung
 Bei Förderungen mit Kostenpauschalen, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen. Die Förderbehörde legt im Bewilligungsbescheid fest, ob die Vorlage einer Verwendungsbestätigung zugelassen wird.“
- 2.7 Nr. 7.6.1 erhält folgende Fassung:
 „7.6.1 Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die eingereichte Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuweisung zweckentsprechend verwendet und der mit der Zuweisung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.“
- 2.8 Nr. 7.6.2 erhält folgende Fassung:
 „7.6.2 Bei Verwendungsbestätigungen sind von den Regierungen ausreichende Stichprobenkontrollen durchzuführen.“
- 2.9 In Nr. 7.7.2 wird nach Abs. 1 folgender neuer Absatz eingefügt:
 „Sofern aus der Vermietung von nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen Einnahmen erzielt werden, die zu einer Refinanzierung der gewährten Fördermittel führen, ist insoweit grundsätzlich eine Reduzierung bzw. Rückforderung der Zuweisung veranlasst.“
3. Abschnitt III Besondere Bestimmungen für die einzelnen Zuweisungszwecke wird wie folgt geändert:
- 3.1 Nr. 8.1.2 erhält folgende Fassung:
 „8.1.2 Schülerheime nach Art. 106 BayEUG im Verbund mit Schulen nach Nr. 8.1.1, außer Förderschulen, sowie Schülerheime an beruflichen Schulen nach Art. 107 BayEUG, deren Erforderlichkeit schulaufsichtlich festgestellt wird.“
- 3.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 In Nr. 8.2.1 wird folgende Nr. 8.2.1.3 angefügt:
 „8.2.1.3 Eine Generalsanierung von Schulschwimmbädern mit weniger als 60 Sportklassen kann grundsätzlich gefördert werden, wenn die beim Neubau zugrunde gelegte Anzahl von Sportklassen nunmehr unterschritten wird. Die Anzahl der die geförderten Flächen nutzenden Sportklassen muss dabei nachweislich mindestens zwei Drittel der ursprünglichen Klassen betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Grenzwert geringfügig unterschritten werden.
 Wird infolge der Schließung von Teilhauptschulen die Mindestzahl von acht Sportklassen unterschritten, kann die Generalsanierung einer vorhandenen Sporthalle gefördert werden, sofern eine sonstige gedeckte Übungsmöglichkeit nicht zur Verfügung steht. Als Obergrenze der zuweisungsfähigen Kosten gilt der Kostenrichtwert einer Kleinsporthalle.
 Eine Förderung dieser Maßnahmen setzt einen schulaufsichtlich festgestellten Bedarf voraus.
 Diese Regelung zum Bestandsschutz gilt nicht im Falle der Errichtung eines Neubaus.“
- 3.2.2 Folgende Nr. 8.2.3 wird angefügt:
 „8.2.3 Kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG): Die Erforderlichkeit des Vorhabens muss schulaufsichtlich festgestellt sein.“
- 3.3 Satz 2 der Nr. 8.3.3 erhält folgende Fassung:
 „Dies gilt entsprechend auch für kommunale Tagesheimschulen (Art. 109 Satz 2 BayEUG) sowie für kommunale Schülerheime an beruflichen Schulen (Art. 107 BayEUG).“
- 3.4 Folgende Nr. 8.4 wird angefügt:
 „8.4 FAGplus15
 Die Förderung kommunaler Bauinvestitionen zum Ausbau der nach dem Ganztagschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden gebundenen und offenen

Ganztagsschulstandorte erfolgt im Rahmen des Sonderprogramms „FAGplus15“. Es gelten folgende Förderkriterien:

Voraussetzung für eine Förderung ist die förmliche Genehmigung der gebundenen oder offenen Ganztagsschule an dem Schulstandort. Nachweis hierfür ist der Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder (für offene Ganztagsschulen) die Genehmigung durch die zuständige Regierung.

Neben den nach dem Ganztagsschulkonzept der Staatsregierung einzurichtenden neuen Ganztagsschulstandorten können bei Bedarf auch am 1. April 2009 noch nicht begonnene Baumaßnahmen für die Schaffung von Ganztagsschulräumen an bereits bestehenden gebundenen und offenen Ganztagsschulen aus diesem Programm gefördert werden (Altfälle).

Grundlage der Förderung ist das individuell abgestimmte pädagogische Konzept der Ganztagsschule. Die zuweisungsfähigen Kosten sind nach den Vorgaben der FA-ZR zu ermitteln. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten, förderfähig ist der für einen Ganztagsschulbetrieb notwendige Raumbedarf.

Gefördert werden ausschließlich Baumaßnahmen. Kosten der Ausstattung von Ganztagsschulen sind nicht nach Art. 10 FAG förderfähig. Einbauküchen zählen, soweit sie mit dem Gebäude fest verbunden sind und hierfür Planungskosten anfallen, zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Die Aufwendungen hierfür sind bei Neu- und Erweiterungsbauten durch den Kostenrichtwert abgegolten. Im Rahmen einer Umbaumaßnahme können Einbauküchen nach Kostengruppe 300 grundsätzlich gefördert werden. Der Kostenrichtwert entspricht hierbei dem Kostenhöchstwert.

Zur Vermeidung von Härten wird die für Förderungen nach Art. 10 FAG allgemein geltende Bagatellgrenze von 100.000 € auf 50.000 € gesenkt.

Der Orientierungswert bei landesdurchschnittlichen Finanzdaten der Kommune beträgt 50 v. H. anstelle des gewöhnlichen Orientierungswerts von 35 v. H. laut Nr. 5.3.1 FA-ZR. Kommunen erhalten damit auf ihren „üblichen“ Fördersatz einen Aufschlag von 15 Prozentpunkten; der Höchstfördersatz beträgt 90 v. H.

Für einen sofortigen Maßnahmebeginn ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Förderbehörde erforderlich. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnah-

mebeginn bzw. mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keinerlei Förderzusage verbunden.

Anträge auf Förderung nach „FAGplus15“ können bei den Regierungen nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO gestellt werden. Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung können im Bedarfsfall formlos bei den Regierungen beantragt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die sonstigen Vorgaben der FA-ZR.“

- 3.5 Der vierte Aufzählungsstrich der Nr. 9.1 erhält folgende Fassung:
„Häuser und Netze für Kinder“.
- 3.6 Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:
„9.2 Für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten gilt der in Anlage 1 aufgeführte Kostenrichtwert. Die Raumprogramme in den Anlagen 2 bis 4 gelten als Summenraumprogramme und bestimmen die maximal förderfähige Hauptnutzfläche. Ist die tatsächliche Hauptnutzfläche geringer, ist diese maßgeblich. Flächenmäßige Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten ausgeglichen werden. Für die Festlegung des jeweils zutreffenden Summenraumprogramms ist die Zahl der gemäß Art. 7 und 8 BayKiBiG als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze der Einrichtung maßgebend.
Bei Generalsanierung und Gebäudeerwerb ist die fachlich festzustellende notwendige Hauptnutzfläche Grundlage für die Anwendung der Kostenrichtwerte im Sinn von Nr. 5.2.2.3. Bei der Ermittlung der tatsächlich zuweisungsfähigen Kosten von Generalsanierungen werden auch aktuell nicht mehr bedarfsnotwendige Flächen berücksichtigt, soweit sie dem Bestandsschutz unterliegen. Bestandsschutz gilt nicht für nicht mehr bedarfsnotwendige, abtrennbare, in sich geschlossene Gebäudeteile (z. B. Baukörper, Flügel, Geschoß).“
- 3.7 Im zweiten Aufzählungsstrich der Nr. 9.4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine aus unvorhersehbaren Gründen erforderliche Verlängerung der Mietdauer begründet keine Verlängerung der Mietförderung.“
4. In Abschnitt IV Übergangs- und Schlussbestimmungen erhält Nr. 11.1 Abs. 1 folgende Fassung:
„11.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft; sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Übergangsbestimmungen der Nr. 12 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

5. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die nachfolgenden Anlagen ersetzt.
6. Die Anlage 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2009)

Zu Nummer der FA-ZR	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049
9. Kindertageseinrichtungen	
je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340

Anlage 2

Summenraumprogramme für Kindergärten, Kinderhorte oder Kinderkrippen
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 - 29 Plätze)	II (30 - 50 Plätze)	III (51 - 75 Plätze)	IV (76 - 100 Plätze)	V (101 - 125 Plätze)	VI (126 - 150 Plätze)	VII (151 - 175 Plätze)	VIII (176 - 200 Plätze)
Kindergärten	129 m ²	267 m ²	377 m ²	455 m ²	545 m ²	709 m ²	799 m ²	889 m ²
Kinderhorte	149 m ²	287 m ²	397 m ²	477 m ²	579 m ²	742 m ²	851 m ²	

	I (6 - 17 Plätze)	II (18 - 29 Plätze)	III (30 - 41 Plätze)	IV (42 - 53 Plätze)	V (54 - 65 Plätze)	VI (66 - 77 Plätze)	VII (78 - 89 Plätze)
Kinderkrippen	128 m ²	184 m ²	263 m ²	309 m ²	395 m ²	459 m ²	519 m ²

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgenden Hauptnutzflächen:

- Kindergärten:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum
- Kinderhorte:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Werk-Therapieraum
- Kinderkrippen:** Gruppenhauptraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

für alle Einrichtungen (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lagerraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + ggf. Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + ggf. Mehrzweckraum

Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen¹

Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Hauptnutzflächen** der jeweiligen Einrichtung
 - a. Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
 - b. Werk-/Therapieraum (bei Kinderhorten)
 - c. Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
 - a. Lagerraum
 - b. Leiterinnenzimmer
 - c. Personalraum
 - d. Küche mit Vorratsraum
 - e. Elternwarteraum
 - f. Mehrzweckraum

3. = zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung

Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- bzw. Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- bzw. Hortplätzen angesetzt.

Beispiel: 20 Krippenplätze + 45 Kindergartenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort	gesamt
Haupt- u. Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	36			36
Zwischensumme	124	128	148	400
gemeinsam genutzte Räume:				
Lagerraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Summe Raumprogramm				617

¹ Merkmale: Es befinden sich Kinder unter drei Jahren und/oder mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und/oder mindestens 15 Schulkinder in der Einrichtung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137